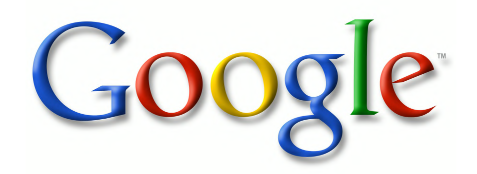
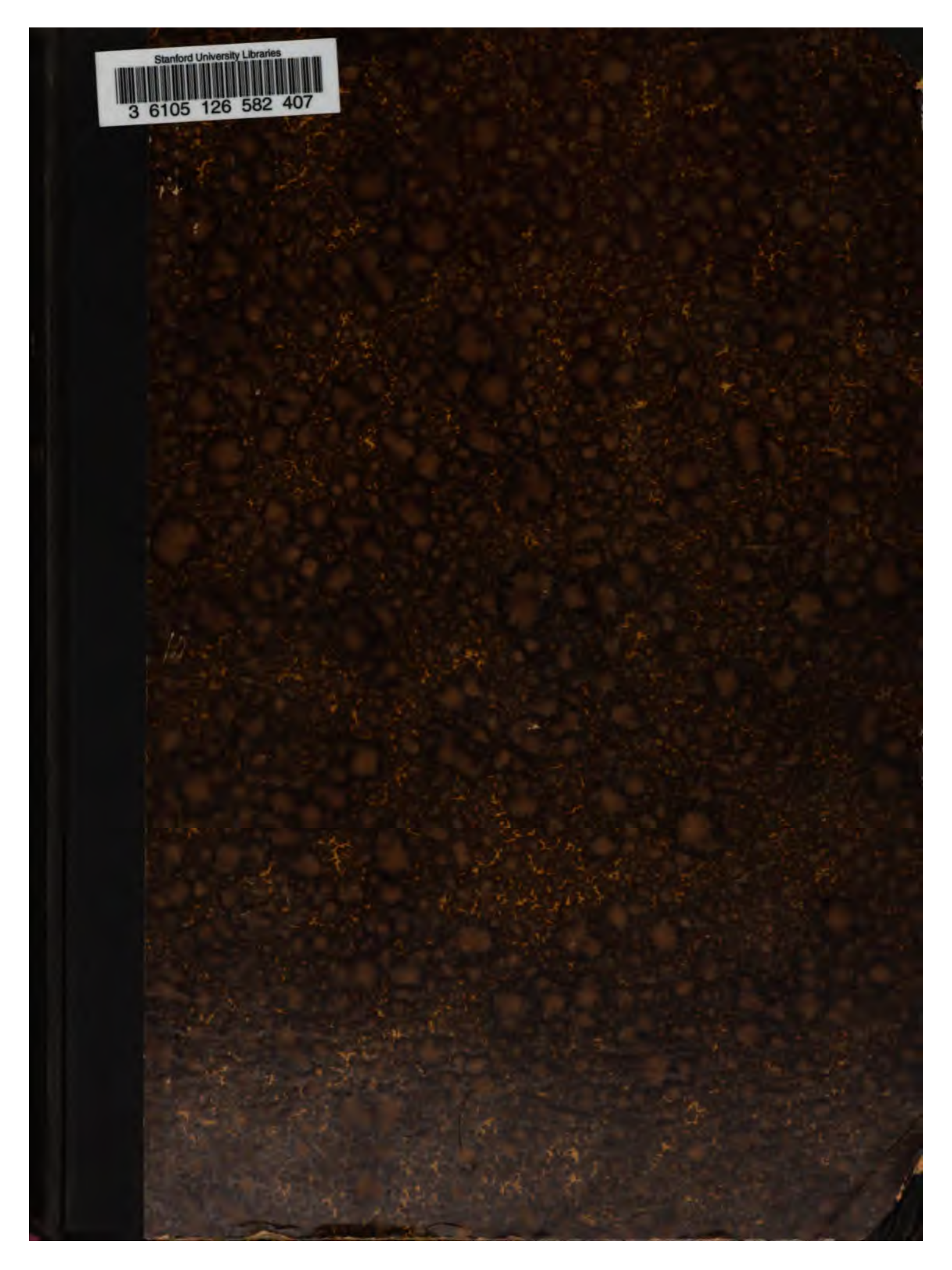
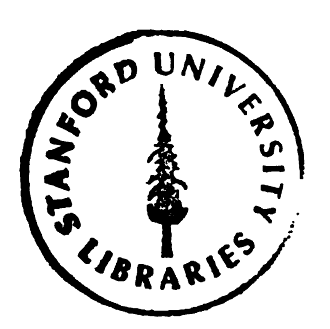



Stanford University Libraries
3 6105 126 582 407


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Verordnungsblatt

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Jahrgang 1898.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Jahrgang 1898.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Wien.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1898.

Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Chronologisches Normalien-Register.

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
21. Februar	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landeschefs, betreffend die den activen Staats- und Hofbediensteten zugesicherte Fahr- und Frachtbegünstigung	11	114
7. März	Allerhöchste Handschreiben Seiner k. und k. Apostolischen Majestät	—	113
30. März	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landeschefs, betreffend einige Änderungen in dem Normale über die den activen Staats- und Hofbediensteten zugesicherte Fahr- und Frachtbegünstigung	13	129
2. April	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels, betreffend die Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, über die Durchführung des § 13, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. December 1893, über die Regelung der concessionierten Baugewerbe	15	160
4. April	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht an den k. k. Landesschulrath für Dalmatien, in Betreff der Verlegung der Hauptferien an den Mittelschulen und den denselben gleichgestellten Lehranstalten in Dalmatien	12	129
21. April	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung, womit die Eintragung der höheren Handelsschule in Königgrätz in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird	20	183
21. April	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung, womit die Eintragung der böhmischen höheren Handelsschule in Brünn in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird . . .	21	183
23. April	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betreffend einen neuen Normallehrplan für Realschulen	14	135
28. April	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an den Landesschulrath für Niederösterreich, betreffend das neue Statut für das Blinden-Erziehungs-Institut in Wien	42	325
29. April	Gesetz, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, mit welchem die §§ 10, 20 und 25 des Landesgesetzes vom 3. März 1870, betreffend die Realschulen, abgeändert werden	18	179

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
3. Mai	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Bukowina, womit die §§ 10 und 20 Alinea 2 des Gesetzes vom 30. April 1869 außer Kraft gesetzt und die §§ 8, 16, 17, 21, 23, 24, 25 und 26 abgeändert werden	26	283
4. Mai	Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht, womit die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben ergänzt wird	17	169
7. Mai	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit § 3 des Gesetzes vom 27. October 1871, betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen in Kärnten, abgeändert wird	24	191
10. Mai	Kundmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung der evangelischen Lesegottesdienste	19	181
14. Mai	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Krain, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 29. November 1890 und vom 5. December 1889 abgeändert werden	27	287
18. Mai	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Krain, mit welchem der § 2 des Gesetzes vom 26. October 1875 und der § 2 des Gesetzes vom 28. December 1884 abgeändert werden	28	289
25. Mai	Gesetz, giltig für das Herzogthum Salzburg, wodurch der § 38 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes, abgeändert wird . .	32	301
25. Mai	Gesetz, giltig für das Herzogthum Salzburg, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Mädchen-Bürgerschule am rechten Salzachufer in der Landeshauptstadt Salzburg und einer öffentlichen Knaben-Bürgerschule in Hallein	33	302
31. Mai	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Bukowina, womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Jänner 1873, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Bukowina aufgehoben, beziehungsweise abgeändert werden	34	303
31. Mai	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Bukowina, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Jänner 1873, beziehungsweise des Gesetzes vom 22. Jänner 1885 und des Gesetzes vom 5. März 1894, in Betreff des Diensteinkommens des Lehrpersonales an den Bürgerschulen und an den allgemeinen öffentlichen Volksschulen theilweise abgeändert werden . . .	35	304

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
3. September	Verordnung der Ministerien für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz, zur Durchführung des Gesetzes vom 28. November 1897, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Aufhebung des Normalschulfonds-Beitrages und Einführung eines Schulbeitrages von Verlassenschaften . . .	62	412
4. September	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Chefs der politischen Landesstellen, mit Ausnahme von Dalmatien und Schlesien, in Betreff der Behebung, Verwendung und Verrechnung der systemisierten Jahresdotationen der Universitäts- und Studienbibliotheken für wissenschaftliche Zwecke	50	355
12. September	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Decanate sämmtlicher medicinischen Facultäten, womit die Führung des Titels „Operateur“ als unzulässig erklärt wird	51	356
19. September	Gesetz, betreffend die Regelung der Bezüge der Professoren an Universitäten und denselben gleichgehaltenen Hochschulen und Lehranstalten	48	352
19. September	Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, abgeändert werden	52	363
19. September	Gesetz, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen	53	366
19. September	Gesetz, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten und an den mit diesen Anstalten verbundenen aus Staatsmitteln erhaltenen Übungsschulen	54	371
19. September	Gesetz, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten	55	375
19. September	Gesetz, mit welchen Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden	56	379
19. September	Gesetz, mit welchem Bestimmungen über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens erlassen werden	57	385
20. September	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 19. September 1898, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, abgeändert werden	58	390

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
20. September	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, wegen Durchführung der Bestimmung des § 14 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G.-Bl. Nr. 167, betreffend die Regelung der Bezüge der Professuren an Universitäten und denselben gleichgehaltenen Hochschulen und Lehranstalten	49	355
1. October	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers, zur Durchführung des Gesetzes vom 19. September 1898, mit welchem Bestimmungen über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens erlassen werden	65	432
13. October	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landes[illegible], betreffend die den activen Staats- und Hofbediensteten zugesicherte Fahr- und Frachtbegünstigung	[illegible]	[illegible]
28. October	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers, womit der für die Führung des Decanatsamtes [illegible] September 1898 [illegible] Zara festgesetzt wird . . .	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible] betreffend die [illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	—	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
28. November	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Dienstaltersszulage der Supplenten an Staats-Mittelschulen und staatlichen Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen	72	477
28. November	Statuten des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie	70	472
1. December	Allerhöchstes Handschreiben an Freiherrn von Gautsch	—	472



Alphabetisches Verzeichnis
zu den
Normalien und Kundmachungen.

A.

B.

C.

D.

L.

M.

N.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.



Alphabetisches Verzeichnis

über

Lehrbücher und Lehrmittel.

A.

B.

C.

J.

L.

N.

O.

P.

*

Verzeichnis

der in den

Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen

über das Schuljahr 1897/98

veröffentlichten Abhandlungen.

I. Gymnasien und Realgymnasien.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Akademisches Staats-Gymnasium im I. Gemeindebezirke.

Hanna Franz: Das byzantinische Lehrgedicht Spaneas nach dem Codex Vindobonensis Suppl. gr. 77 und Oxoniensis Miscell. 284. 26 S.

b) K. k. Franz Joseph-Gymnasium im I. Gemeindebezirke.

Linhart Anton: Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. Franz Joseph-Gymnasiums in Wien nach dem Stande vom 1. Mai 1898. 38 S.

c) K. k. Gymnasium zu den Schotten im I. Gemeindebezirke.

Losert Benedict: Die Bussole und die Messung der Stromintensität im absoluten Maße. 20 S.

d) Erstes Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

Hausenblas Adolf: Die Brüxer Mundart (I. Theil: Vocalismus). 40 S.

e) Zweites Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

Burgerstein, Dr. Alfred: Xylotomisch-systematische Studien über die Gattungen der Pomaceen. 33 S.

f) Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

Wessely, Dr. Karl: Wie haben die alten Römer geschrieben? 18 S.

g) Gymnasium der k. k. Theresianischen Akademie.

1. Schranzhofer, Dr. Leopold: Das Jubeljahr nach der Gesetzgebung des Moses und nach kirchlichem Rechte. 16 S.
2. Koller Rafael: Der Schulgarten der k. k. Theresianischen Akademie und die Gartenarbeiten der Zöglinge. 8 S.

h) K. k. Elisabeth-Gymnasium im V. Gemeindebezirke (Margarethen).

Mužik Hugo: J. J. S. Ritt. von Hauers Symbola heroica, moralia critica nobili iuventuti consecrata. 44 S.

i) Staats-Gymnasium im VI. Gemeindebezirke (Mariahilf).

Ehart Karl: Die Behandlung der lateinischen Syntax auf Grundlage der deutschen Satzlehre. (I. Theil.) 19 S.

k) Staats-Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke (Josefstadt).

1. Stritar Josef: Gedächtnisverse zur lateinischen Casuslehre. 6 S.
2. Aschauer Josef: Katalog der Lehrerbibliothek. (I. Theil.) 34 S.

l) Öffentliches Untergymnasium im VIII. Gemeindebezirke (Josefstadt).

Wotke, Dr. Karl: Die griechische Version der Epitome operum Cassiani des Pseudo-Eucherius im Cod. Vindob. Graec. theol. Nr. CXXI. (I. Theil.) 14 S.

m) K. k. Maximilians-Gymnasium im IX. Gemeindebezirke (Alsergrund).

Weingartner Leopold: Bibliothekskatalog der Anstalt. (I. Theil.) 38 S.

n) K. k. Carl Ludwig-Gymnasium im XII. Gemeindebezirke (Meidling).

Noë, Dr. Franz: Der Schulgarten des k. k. Carl Ludwig-Gymnasiums im XII. Bezirke von Wien. Mit einem Plan. (II. Theil.) 29 S.

o) Staats-Gymnasium im XVII. Gemeindebezirke (Hernals).

Wiskotschil Arthur: Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. Staats-Gymnasiums im XVII. Bezirke von Wien (Hernals). 37 S.

p) Staats-Gymnasium im XIX. Gemeindebezirke (Döbling).

Klement, Dr. Karl: Arion. 59 S.

Baden.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Katalog der Lehrerbibliothek I. 18 S.

Horn.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Passler Peter: Katalog der Lehrerbibliothek am Landes-Real- und Obergymnasium in Horn. (I. Theil.) 51 S.

Kalksburg.

Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu (mit Öffentlichkeitsrecht).

Lengsteiner, P. Josef: Plato als Erzieher. 53 S.

Krems.

Staats-Gymnasium.

Oehler, Dr. Johann: Ein Besuch in Troas. (1896.) 7 S.

Melk.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

Pühringer, Dr. P. Andreas: Horatiana sive de ratione, quae intercedit inter Horatium et poetas lyricos Graecos. (Continuatio.) 38 S.

Mödling.

Landes-Realgymnasium.

Devoletzky, Dr. R.: Offene Fragen aus der Geschichte der niederen Sänger. 26 S.

Oberhollabrunn.

Staats-Gymnasium.

Egger, Dr. Ludwig: Das Problem der Urtheilsfunction. (III. Theil.) 12 S.

St. Pölten.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Herrmann, Dr. August: Das Archiv der Stadt St. Pölten. (Fortsetzung.) 26 S.

Seitenstetten.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

Friess Godfried E.: Die Reise des Hans Christoph Freiherrn von Teufel in das Morgenland. 1588–1590. 46 S.

Stockerau.

Landes-Real- und Obergymnasium.

1. Walz, Dr. Rudolf: Metallgewinnung im Alterthum. 40 S.
2. Gaheis, Dr. A.: Der Schülerausflug nach Carnuntum. 5 S.

Waidhofen an der Thaya.

Landes-Realgymnasium.

1. Heinlein Ferdinand: Katalog der Lehrerbibliothek. IX. Geschichte. 15 S.
2. Nowak Josef: Bericht der ombrometrischen Station III. Ordnung Waidhofen an der Thaya über den Beobachtungszeitraum vom 15. December 1897 bis 30. Juni 1898. 9 S.

Wiener-Neustadt.

Staats-Gymnasium.

Kunz Franz: Katalog der Lehrerbibliothek. 39 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Gymnasium.

Thalmayr, Dr. Franz: Medaillen des Erzhauses Österreich und der vaterländischen Geschichte in der Münzensammlung des k. k. Staats-Gymnasiums in Linz. 47 S.

Freistadt.

Staats-Gymnasium.

Keller Jakob: Katalog der Lehrerbibliothek. (I. Theil.) 32 S.

Gmunden am Traunsee.

Communal-Gymnasium.

1. Weiss, Dr. Rud.: Die Entstehung von Städtewesen in den Rheinländern. 25 S.
2. Schuh Karl: Vorgeschichte der Anstalt. 6 S.
3. Schneider Franz: Schulen und praktische Berufsarten, welche Schüler des Untergymnasiums wählen können. 3 S.

Kremsmünster.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

Ehrengruber Stephan: De carmine Panegyrico Messalae Pseudo-Tibulliano. IX. 89 S.

Ried.

Staats-Gymnasium.

Sewera Ernst: Katalog der Lehrerbibliothek. 59 S.

Urfahr.

Bischöfliches Privat-Gymnasium am „Collegium Petrinum" (mit Öffentlichkeitsrecht).

Guppenberger, P. Lambert: Der Pagus Grunzwiti (Grunzwin). 34 S.

Salzburg.

Salzburg.

a) Staats-Gymnasium.

Lanner, Dr. Alois: Entwicklung der Grundbegriffe des geometrischen Calculs von G. Peano. Autorisierte deutsche Übersetzung. 22 S.

b) Fürsterzbischöfliches Privat-Gymnasium „Collegium Borromaeum" (mit Öffentlichkeitsrecht).

Hauthaler, P. Willibald: Die Arnonischen Güterverzeichnisse („Notitia Arnonis" und „Breves Notitiae") nebst einem Anhange. 52 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Gymnasium.

Hechfellner Matth.: Katalog der Lehrerbibliothek. (I. Theil.) 38 S.

Bozen.

Privat-Gymnasium der Franciscaner (mit Öffentlichkeitsrecht).

1. Ploner, P. Innocenz: Die Einheit der Kegelschnitte. Eine Studie. 35 S.
2. Gredler, P. Vincenz: Zur Conchylien-Fauna von China. XIX. Stück. 11 S.

Brixen.

a) k. k. Gymnasinm der Augustiner-Chorherren von Neustift.

Nessler, Dr. Nikolaus: Zum Wesen des Volksliedes. 43 S.

b) Fürstbischöfliches Privat-Gymnasium am Seminarium „Vincentinum" (mit Öffentlichkeitsrecht).

Rheden Peter: Etymologische Beiträge zum italienischen Wörterbuch. 39 S.

Hall.

K. k. Gymnasium der Franciscaner.

Lanznaster, P. Franz Anton: Alois Flir. Eine biographisch-literarische Studie. (Fortsetzung.) 57 S.

Meran.

K. k. Gymnasium der Benedictiner von Marienberg.

Tarneller Josef: Die Hofnamen des Burggrafenamtes in Tirol. (Schluss.) 31 S.

Rovereto.

Staats-Gymnasium.

Batelli Silvio: Catalogo della biblioteca dei professori. 28 S.

Trient.

Staats-Gymnasium.

1. Zambra Valentin: Scelta di poesie oraziane volgarizzate e commentate con isspeciale riguardo alla traduzione del poeta Antonio Gazzoletti. (Continuazione.) 56 S.
2. — — Contribuo ad una storia del Ginnasio-Liceo di Trento. 6 S.

Vorarlberg.

Feldkirch.

a) Staats-Real- und Obergymnasium.

Schönach Hugo: Tabelle zum Bestimmen der Holzgewächse Vorarlbergs nach den Laubblättern. 38 S.

b) Privat-Gymnasium an der Stella matutina (mit Öffentlichkeitsrecht).

Fischer Josef: Der Linzer Tag vom Jahre 1605 in seiner Bedeutung für die österreichische Haus- und Reichsgeschichte. Auf Grund zahlreicher bisher unbekannter Archivalien. 54 S.

Bregenz.

Communal-Untergymnasium.

Hansmann Max: Über Geologie im geographischen Unterricht. 13 S.

Steiermark.

Graz.

a) Erstes Staats-Gymnasium.

Nager Albin: Katalog der Lehrerbibliothek. 32 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium.

Siess Alois: Katalog der Lehrerbibliothek. 28 S.

c) Fürstbischöfliches Gymnasium am Seckauer Diöcesan-Knabenseminar Carolinum-Augustinum (mit Öffentlichkeitsrecht).

Schellauf, Dr. Francisc.: Rationem afferendi locos litterarum divinarum, quam in tractatibus super psalmos sequi videtur s. Hilarius, episcopus Pictaviensis, illustravit. 44 S.

d) Privat-Gymnasium des Franz Scholz (mit Öffentlichkeitsrecht).

Riedel Karl: Katalog der Lehrerbibliothek. 36 S.

Cilli.

Staats-Gymnasium.

1. Eichler Otto: Zur Umgrenzung der Sannthaler Alpen. 30 S.
2. Schön, Dr. Georg: Kurze Fundnachrichten über eine altchristliche Basilica in Cilli. 4 S.

Leoben.

Landes-Gymnasium.

Gutscher, Dr. Hans: Katalog der Lehrerbibliothek. 46 S.

Marburg.

Staats-Gymnasium.

1. Tertnik Johann: Briarej v Prešernu. (Briareus in Prešeren.) 4 S.
2. — — Katalog der Lehrerbibliothek. 43 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Gymnasium.

Katalog der Lehrerbibliothek. 16 S.

St. Paul.

Stifts-Gymnasium der Benedictiner.

Katz Eberhard: Der Gang der Erwerbung Kärntens durch die Habsburger und die sagenhaften Heereszüge der Margarethe Maultasche. (Fortsetzung und Schluss.) 26 S.

Villach.

Staats-Gymnasium.

Vogrinz Gottfried: Katalog der Lehrerbibliothek. 25 S.

Krain.

Laibach.

a) Staats-Obergymnasium.

Perušek Raimund: Die Aberkios-Inschrift. Eine orientierende Skizze. 33 S.

b) Staats-Untergymnasium.

Rutar Sim.: Solin in njegove razvaline. (Salona und dessen Ruinen.) 15 S.

Gottschee.

Staats-Untergymnasium.

Satter Joh.: Volksthümliche Pflanzennamen aus Gottschee. 19 S.

Rudolfswert.

Staats-Gymnasium.

Virbnik Alois: Katalog der Lehrerbibliothek. 39 S.

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staats-Gymnasium.

Simzig Friedrich: Katalog der Lehrerbibliothek. 24 S.

Triest.

a) Staats-Gymnasium.

Katalog der Lehrerbibliothek. 78 S.

b) Communal-Gymnasium.

Adami Richard: La milizia Romana secondo Tacito. 63 S.

Capodistria.

Staats-Gymnasium.

Babuder Jakob: L'eroicomica e generi affini di poesia giocoso-satirica. Uno studio. (Parte II.) 83 S.

Pola.

Staats-Gymnasium.

Neumann, Dr. Franz: Verzeichnis der auf Aussprache und Rechtschreibung bezüglichen Eigenthümlichkeiten in den Inschriften aus Gallia Narbonensis. 25 S.

Dalmatien.

Zara.

Staats-Gymnasium.

Benevenia Lorenz: Catalogo dei libri della biblioteca dei professori. 51 S.

Cattaro.

Staats-Gymnasium.

Katić Franz: Katalog učiteljske knjižnice. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 47 S.

Ragusa.

Staats-Gymnasium.

1. Talija O. U.: O Gundulićevoj „Proserpini ugrabljenoj". (Über Gundulić' „Raub der Proserpina".) 16 S.
2. Medini, Dr. M.: Dubrovačke poklade u XVI i XVII vijeku i Čubranovićevi nasljednici. (Der Fasching in Ragusa im XVI. und XVII. Jahrhundert und die Nachfolger des Čubranović.) 22 S.

Spalato.

Staats-Gymnasium.

Pivčević, P. Ivan: Katalog učiteljske knjižnice. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 113 S.

Böhmen.

Prag.

a) Akademisches Staats-Gymnasium in der Altstadt.

Pánek Karl: Výklad dynamického stroje pro školy střední na základě magnetickém. (Erklärung der Dynamomaschine für die Mittelschulen auf Grund des Magnetismus.) 9 S.

Truhlář Anton: Zuna František, Vojáček Václav, nekrology. (Fr. Zuna, W. Vojáček, Nekrologe.) 3 S.

b) Staats-Gymnasium in der Altstadt (mit deutscher Unterrichtssprache).

Gschwind Emil: Katalog der Lehrerbibliothek. 45 S.

c) Staats-Gymnasium auf der Kleinseite (mit deutscher Unterrichtssprache).

Kerbl Heinrich: Katalog der Lehrerbibliothek. (I. Theil.) 22 S.

d) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Graben) (mit deutscher Unterrichtssprache).

Tauber Georg: Über die grundverschiedene dramatische Verwertung des Iphigenienstoffes durch Euripides und Goethe. VII. 11 S.

e) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Stefansgasse) (mit deutscher Unterrichtssprache).

Korb Friedrich: Der Gebrauch des Infinitivus bei Q. Curtius Rufus. (II.) 36 S.

f) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Tischlergasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Kovář, Dr. Matth.: Seznam knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek) 32 S.

g) Staats-Real- und Obergymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Novák, Dr. Josef: Seznam spisů, chovaných v knihovně učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 26 S.

h) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Korngasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Doubrava, Dr. Franz: Konstantin Veliký (přípravná doba). Studie z římských dějin od r. 305—311. (Konstantin der Große. (Vorbereitungsperiode.) Eine Studie zur römischen Geschichte der Jahre 305—311.) 16 S.

Školní rada Karel Tieftrunk. Nekrolog. Professor František Wiedemann. Nekrolog. (K. k. Schulrath K. Tieftrunk, Professor Fr. Wiedemann. Nekrologe.) 3 S.

i) Staats-Gymnasium auf der Kleinseite (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Petíra Stanislaus: O pokusech Teslových. (Tesla's Experimente.) 34 S.

Arnau.

Staats-Gymnasium.

Freisleben Josef: Katalog der Lehrerbibliothek. (I. Theil.) 26 S.

Aussig.

Communal-Gymnasium.

1. Bruder Georg: Beiträge zur Kenntnis der Grundwasserverhältnisse der Niederschlagsgebiete des Flössbaches und des Malstbaches (mit einem geologischen Durchschnitte und einer Übersichtskarte). 11 S.
2. Hergel Gustav: 1848—1898 in Österreich. (Mit zwei Bildnissen.) 44 S.
3. — — Zwei Lieder: a) Der junge Rhein. (Gedicht von Ihrer k. u. k. Hoheit der Frau Erzherzogin Marie Valerie.) — b) Ein altes Lied. (Von Franz Grillparzer). 2 S.
4. Rabitsch Victor: Genealogie des österreichischen Kaiserhauses. 2 S.

Braunau.

Stifts-Gymnasium der Benedictiner.

Maiwald Vincenz: Ein Innsbrucker Herbar vom Jahre 1748. (Nebst einer Übersicht über die ältesten in Österreich angelegten Herbarien.) 114 S.

Brüx.

Staats-Gymnasium.

Strassner Jos.: Katalog der Lehrerbibliothek. (I. Theil.) 83 S.

Budweis.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Zach, Dr. P. Stephan: Die periodische Wiederkehr der Hochfluten, Nässen und Dürren in ihrem Zusammenhange mit dem Fleckenbestande der Sonne, der Häufigkeit der Nordlichter und den Änderungen des Erdmagnetismus. (I. Theil.) 40 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Hold ústavu ke dni 2. prosince 1898. (Ein Festgedicht zum 2. December 1898.) 3 S.

Volák Josef: Katalog učitelské knihovny. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 34 S.

Chrudim.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Coufal Johann: Seznam spisů knihovny professorské. Část I. Od čísla 1 do čísla 1414. (Katalog der Lehrerbibliothek. I. Theil. Nr. 1 bis 1414.) 60 S.

Časlau.

Staats-Untergymnasium.

Müller Peter: Katalog knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 28 S.

Deutschbrod.

Staats-Gymnasium.

Jezdinský Franz: „Óda“ a „Slovo“ k padesátiletému jubileu Jeho cís. a král. Apoštolského Veličenstva našeho nejmilostivějšího císaře a krále Františka Josefa I. (Ein „Festgedicht“ und ein „Wort“ zum 50jährigen Regierungs-Jubiläum Seiner k. und k. Apostolischen Majestät.) 16 S.

Eger.

Staats-Gymnasium.

1. Kostlivy, Dr. Alois: Die Anfänge der deutschen antikisierenden Elegie mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte des elegischen Versmaßes. 15 S.
2. — — Übersicht der an der meteorologischen Beobachtungsstation in Eger im Jahre 1897 angestellten Beobachtungen. 4 S.

Hohenmauth.

Staats-Gymnasium.

Hospodka Wenzel: Památce padesátého výročí požehnaného panování Jeho cís. a král. Apoštolského Veličenstva, našeho nejmilostivějšího císaře a krále Františka Josefa I. (Ein Gedicht zum Andenken an das 50jährige Regierungs-Jubiläum Seiner k. und k. Apostolischen Majestät.) 2 S.

Vaňorný Otmar: Ukázka přízv. překladu Ovid. Fast. IV. 393 – 620 a Trist. I. 3. (Accentuierende Übersetzung von Ovid. Fast. IV. 393—620 und Trist. I. 3.) 23 S.

Jičín.

Staats-Gymnasium.

Neudert Heinrich: Katalog knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 30 S.

Jungbunzlau.

Staats-Gymnasium.

Weger Johann: Katalog bibliotheky professorské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 33 S.

Kaaden.

Staats-Gymnasium.

Dorsch, Dr. Josef: Katalog der Lehrerbibliothek. 34 S.

Karlsbad.

Communal-Real- und Obergymnasium.

Bauer, Dr. Friedrich: Über den Einfluss Laurence Sternes auf Chr. M. Wieland. 30 S.

Klattau.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Nekola Franz: Příspěvek k místopisu král. města Klatov a nejbližšího okolí. (1627—1727.) (Ein Beitrag zur Topographie der Königl. Stadt Klattau und der nächsten Umgebung.) (1626—1727.) 71 S.

Kolin.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Krsek, Dr. Franz: Ethnika a geografika v příslovích a pořekadlech řeckých. (Část III.) Ethnica und Geographica in den Sprichwörtern und Redensarten der Griechen. (III. Theil.) 25 S.

Königinhof.

Communal-Obergymnasium.

Jirka Johann Ev.: Isokratés: Filippos. Překlad. (Isokrates: Philippos, ins Böhmische übersetzt.) 20 S.

Königgrätz.

Staats-Gymnasium.

1. **Fischer** Franciscus: Ad II. mensis Decembris diem. 2 S.
2. **Brtnický**, Dr. Lad.: Katalog bibliotheky professorké. (Část I.) (Katalog der Lehrerbibliothek.) (I. Theil.) 22 S.

Komotau.

Communal-Gymnasium.

Teuber, P. Valentin: Die Entwicklung der Weihnachtsspiele seit den ältesten Zeiten bis zum XVI. Jahrhundert. (I. Theil.) 30 S.

Krumau.

Staats-Gymnasium.

Dietz Josef: Katalog der Lehrerbibliothek. 23 S.

Landskron.

Staats-Gymnasium.

Hawrlant Franz: Horaz als Freund der Natur nach seinen Gedichten. (III. Theil.) 33 S.

Böhmisch-Leipa.

Staats-Gymnasium.

Ott Eduard: Rom. (4. März bis 10. April 1896.) 72 S.

Leitmeritz.

Staats-Gymnasium.

Jacob, Dr. Josef: Zur Einführung in die analytische Geometrie. 10 S.

Leitomischl.

Staats-Gymnasium.

Charvát, Dr. Jar.: Dějiny římské za císaře Valenta. (Römische Geschichte unter der Regierung des Kaisers Valens.) 28 S.

Mies.

Staats-Gymnasium.

Klaschka, Dr. Franz: Die Ideen Platos und die praktischen Ideen Herbarts. (Eine Parallele.) Schluss. 28 S.

Neubydžov.

Staats-Real- und Obergymnasium.

1. **Kopta** Franz: Padesát let středního školství v Čechách. (Statistický příspěvek k dějinám stř. školství v Čechách za panování Jeho Veličenstva.) (Fünfzig Jahre des böhmischen Mittelschulwesens. Ein statistischer Beitrag zu dem böhmischen Mittelschulwesen unter der Regierung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät.) 10 S.

2. Honza Johann: Paměti o školách v král. věnném městě Novém Bydžově. (Část I.) Das Schulwesen in der königl. Leibgedingstadt Neubydžov. (I. Theil.) 15 S.

Neuhaus.

Staats-Gymnasium.

Novák, Dr. Josef, Katalog knihovny učitelské. (Část I.) (Katalog der Lehrerbibliothek. I. Theil.) 18 S.

Pilgram.

Staats-Gymnasium.

Sekera, Dr. Emil: Studie limnobiologické. (Limnobiologische Studien.) 26 S.

Pilsen.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Nowak Wenzel: Katalog der Lehrerbibliothek. (Fortsetzung.) 35 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Malý Johann: Katalog knihovny professorské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 22 S.

Pisek.

Staats-Gymnasium.

Lukeš Josef: Euripidovy Prosebnice. (Část I.) Übersetzung der Hiketiden des Euripides. (I. Theil.) 25 S.

Václav Jandečka, c. k. školní rada a bývalý ředitel c. k. gymnasia Píseckého. (Der k. k. Schulrath Wenzel Jandečka, Nekrolog.) 2 S.

Přibram.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Volek Eduard: Katalog bibliotheky professorské. (Pokrač.) (Katalog der Lehrerbibliothek. Fortsetzung.) 39 S.

Raudnitz.

Staats-Gymnasium.

Procházka Karl: Seznam knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 34 S.

Reichenau.

Staats-Gymnasium.

Kádner, Dr. Ottokar: O quantifikaci praedikatu v logice. (Über die Quantification des Prädicats in der Logik.) 29 S.

Reichenberg.

Staats-Gymnasium mit Unterrealschulclassen.

Schuberth Friedrich: Katalog der Lehrerbibliothek. 46 S.

Saaz.

Staats-Gymnasium.

Mach Franz: Zur Geschichte der Theorie des principiellen Verhältnisses zwischen „Staat“ und „Kirche“. II. 31 S.

Schlan.

Staats-Gymnasium.

Hrubý Petr: Řeč Lysiova proti Agoratovi. (Lysias' Rede gegen Agoratos.) 14 S.

Smichow.

Staats-Gymnasium.

Braungarten Ferdinand: Ein Beitrag zur Formen- und Wortfügungslehre Cäsars in den Comment. de bello Gallico. (II. Theil.) Wortfügungslehre (Accusativ). Hiezu die „varietas" Cäsars in der militärischen Terminologie und Phraseologie. 17 S.

Tabor.

Staats-Gymnasium.

Sedláček August: Ondřej z Dubé na Zlenicích, nejvyšší sudí království českého. (Andreas von Dubá auf Zlenic.) 11 S.

— — Sedm studentských psaníček ze 17 stol. (Sieben Studentenbriefe aus dem 17. Jahrhundert.) 4 S.

Taus.

Staats-Gymnasium.

Štolovský, Dr. Edv.: Seznam spisů v knihovně učitelské. (Část I.) (Katalog der Lehrerbibliothek. I. Theil.) 18 S.

Matějček J. N., Nekrolog. (Director J. N. Matějček, Nekrolog.) 3 S.

Teplitz-Schönau.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Knott Rud.: Michael Stüeler. Ein Lebens- und Sittenbild aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges. 35 S.

Königliche Weinberge.

Staats-Gymnasium.

Peroutka, Dr. Em.: O výkopech delfských. (Über die Ausgrabungen in Delphi.) Dazu

Servít Fr.: Polohopisný plán výkopů. (Der Situationsplan der Ausgrabungen.) 24 S.

Wittingau.

Staats-Untergymnasium.

Jäger Josef: Kreslení volnou rukou, předmět všeobecně vzdělávací. (Das Freihandzeichnen als ein allgemein bildender Gegenstand.) 16 S.

Mähren.

Brünn.

a) Erstes deutsches Staats-Gymnasium.

Winkler Leop.: Die Quellen des III. macedonischen Krieges der Römer und seine Ursachen. 18 S.

b) Zweites deutsches Staats-Gymnasium.

Ertl, Dr. Karl: Katalog der Lehrerbibliothek. 95 S.

c) Staats-Obergymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Kapras Johann: Seznam spisů v učitelské knihovně. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 32 S.

Ungarisch-Hradisch.

a) Staats-Real- und Obergymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Vintschger, Joh. v.: Katalog der Lehrerbibliothek. 65 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Hrozek Ignaz: Seznam spisů, chovaných v knihovně učitelské. (Část I.) (Katalog der Lehrerbibliothek. I. Theil.) 40 S.

Iglau.

Staats-Gymnasium.

Branhofer Ignaz: Die Iglauer Gymnasialbibliothek. Fortsetzung und Schluss. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 40 S.

Kremsier.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Jahn Johann: Katalog der Lehrerbibliothek. (Fortsetzung.) 46 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Simonides Jaroslav: O bouřích. (Část II.) (Von den Gewittern. II. Theil.) 29 S.
Kačer Josef, Professor, Nekrolog. (Professor Josef Kačer. Nekrolog.) 2 S.

Wallachisch-Meseritsch.

Staats-Gymnasium.

Janda Georg: Poznámky ornithologické z okolí Val. Meziříčí v letech 1895 – 1898. (Ornithologische Bemerkungen aus der Umgebung von Wall.-Meseritsch in den Jahren 1895—1898). 41 S.

Mährisch-Neustadt.

Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium.

Spina Franz: Katalog der Lehrerbibliothek. 30 S.

Nikolsburg.

Staats-Gymnasium.

1. Zur Feier des 50. Jahres der Regierung Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I.:
   a) Krassnig Joh.: Festgedicht.
   b) Lateinische Schulcomposition, gearbeitet am 26. Mai 1898 von den Schülern der VII. Classe. 4 S.
2. Krassnig Joh.: Gruß an die Gäste zum Gedächtnis des 25jährigen Bestandes des Staats-Gymnasiums. 2 S.
3. Mayr Jos.: Systematischer Katalog der Lehrerbibliothek. (I. Theil.) 24 S.

Olmütz.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Tschochner Albert: Österreich vor dem Regierungsantritte des Kaisers Franz Joseph I. 23 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Šteffl Wenzel: Katalog knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 22 S.

Mährisch-Ostrau.

a) Communal-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Krassnig, Dr. Jul.: Zur Erklärung der in Aristoteles Ἀθηναίων πολιτεία enthaltenen Fragmente Solons. 9 S.

b) Privat-Gymnasium (mit Öffentlichkeitsrecht) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Ručka Adolf: Z kroniky ústavu. (Aus der Chronik der Anstalt.) 11 S.
Kroupa Otokar, nekrolog. (Ottokar Kroupa, Nekrolog.) 1 S.

Prerau.

Staats-Gymnasium.

Krippner Paul: Katalog učitelské knihovny. (Část II.) (Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil.) 25 S.

Mährisch-Schönberg.

Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium.

Rebhann Andreas: Die Steuer- und Militärreformen Matthias Corvins. 35 S.

Trebitsch.

Staats-Gymnasium.

Ustupský Adolf: Katalog učitelské knihovny. Část I. (Katalog der Lehrerbibliothek. I. Theil.) 54 S.

Mährisch-Trübau.

Staats-Gymnasium.

Gallina Joh.: Ferialreisen mit Studenten. 18 S.

Mährisch-Weißkirchen.

Staats-Gymnasium.

Scheich Rud.: Über Grillparzers Dichtungen als Schullectüre. 27 S.

Znaim.

Staats-Gymnasium.

Wisnar Jul.: Katalog der Lehrerbibliothek. 30 S.

Schlesien.

Troppau.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Schwerdfeger, Dr. Josef: Bernhard Varenius und die morphologischen Capitel seiner „Geographia generalis". (Amsterdam 1650.) Ein Beitrag zur Geschichte der Geographie. 26 S.

b) **Privat-Gymnasium (mit Öffentlichkeitsrecht) (mit böhmischer Unterrichtssprache).**

Parma Robert: O členu v němčině. (Über den Artikel im Deutschen.) 19 S.
Za prof. Timothejem Hrubým. Nekrolog. (Professor Timotheus Hrubý. Nekrolog.) 4 S.

Bielitz.

Staats-Gymnasium.

Gollob Johann: Katalog der Lehrerbibliothek. 30 S.

Teschen.

a) **Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).**

Orszulik Karl: Beispiele zur griechischen Syntax aus Xenophon, Demosthenes und Platon. 36 S.

b) **Privat-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).**

Londzin Josef: Kilka druków śląskopolskich z zeszłego i pierwszej połowy bieżącego stulecia z szczególniejszem uwzględnieniem innych książek polskich używanych przez ludność polską w księstwie Cieszyńskiem. (Einige schlesisch-polnische Druckschriften aus dem vorigen Jahrhunderte und aus der ersten Hälfte des laufenden Jahrhundertes mit besonderer Berücksichtigung anderer von der polnischen Bevölkerung im Herzogthume Schlesien gebrauchter polnischer Bücher.) 20 S.

Weidenau.

Staats-Gymnasium.

1. Neugebauer Jul.: Katalog der Lehrerbibliothek I. 16 S.
2. Holub Johann: Unter den erhaltenen Handschriften der Germania des Tacitus ist die Stuttgarter Handschrift die beste. IV. 10 S.
3. Reidinger Johann: Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau und Umgebung. 4 S.

Galizien.

Lemberg.

a) **Akademisches Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).**

Kokorudz Elias: Взаємини між староруськими законодатними памятниками. (Die wechselseitigen Beziehungen der altruthenischen Rechtsdenkmäler. I. Theil.) 39 S.

b) **Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).**

Heller S.: Eichendorffs Einfluss auf Heines Lyrik. (Fortsetzung.) 39 S.

c) **Franz Joseph-Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).**

Jougan, Dr. Alois: Constitutum Constantini, studyum historyczno-krytyczne. (Constitutum Constantini, eine historisch-kritische Untersuchung.) (Schluss.) 75 S.

d) Viertes Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Sienicki Anton: Reformy Konarskiego w szkolnictwie polskiem. (Konarskis Reformen des polnischen Unterrichtswesens.) 34 S.

e) Fünftes Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Jezienicki, Dr. Michael: Celniejsze utwory łacińskie Janickiego, Kochanowskiego i Sarbiewskiego, ze wstępem i objaśnieniami. (Hervorragende lateinische Schriften von Janicki, Kochanowski und Sarbiewski, mit Vorrede und Erläuterungen.) 61 S.

Krakau.

a) Staats-Gymnasium bei St. Anna.

Czubek Johann: Katalog biblioteki nauczycielskiej. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 50 S.

b) Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth.

Rzepiński Stanislaus: Z Aten do Sycylii. Wspomnienia z podróży. (Von Athen nach Sicilien. Reise-Erinnerungen.) 35 S.

c) Drittes Staats-Gymnasium.

Bobrzyński Karl: Zur literarischen Plagiatfrage. 34 S.

Bochnia.

Staats-Gymnasium.

Katalog biblioteki nauczycielskiej. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 28 S.

Brody.

Staats-Gymnasium.

Aliśkiewicz Andreas: Die Motive in der Liedersammlung „Des Knaben Wunderhorn“. 56 S.

Brzeżany.

Staats-Gymnasium.

Łepki Bogdan: Marya Konopnicka, szkic literacki. (Marie Konopnicka, eine literarische Skizze.) Schluss. 16 S.

Bąkowice-Chyrów.

Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu (mit Öffentlichkeitsrecht).

Nuckowski Johann: Zasadniczy punkt wyjścia w badaniu filozoficznem. (Der Ausgangspunkt des philosophischen Erkennens.) 47 S.

Drohobycz.

Staats-Gymnasium.

Biela Johann: Biesiada Platona, przełożył z greckiego. (Platos Symposion. Eine Übersetzung.) 35 S.

Jaroslau.

Staats-Gymnasium.

Błotnicki Adalbert: O ile są trafne zapatrywania Arystotelesa wypowiedziane w metafizyce o jego poprzednikach w filozofii. (Inwiefern sind die von Aristoteles in der Metaphysik ausgesprochenen Ansichten über seine Vorgänger in der Philosophie richtig.) 28 S.

Kołomea.

Staats-Gymnasium.

Hahn, Dr. Victor: Teorya Dörpfelda o budowie starożytnej sceny greckiej w świetle najnowszej krytyki. (Dörpfelds Theorie über den Bau der altgriechischen Bühne im Lichte der neuesten Kritik.) 45 S.

Neu-Sandec.

Staats-Gymnasium.

Kretowicz Josef: De P. Vergili Aeneidis libro sexto. (Appendix ad Dan. Wyttenbachi egregiam dissertationem: De immortalitate animorum.) 22 S.

Przemyśl.

a) Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Ippoldt Julius: Nauka Herbarta o t. z. „Stopniach formalnych" i jej rozwój. (Die Lehre Herbarts von den s. g. „Formalstufen" und ihre Entwickelung.) 38 S.

b) Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).

Franczuk Johann: Жіночі типи в повістях Квітки-Основяненка (Frauentypen in den Erzählungen von Kwitka-Osnowianenko.) 30 S.

Rzeszów.

Staats-Gymnasium.

Bartunek Johann: De adiectivorum et participiorum apud Lucretium, Catullum, Vergilium, Horatium, Ovidium usu promiscuo.

Sambor.

Staats-Gymnasium.

Katalog biblioteki nauczycielskiej. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 67 S.

Sanok.

Staats-Gymnasium.

Basiński Stanislaus: Wykaz książek znajdujących się w bibliotece nauczycielskiej. (Katalog der Lehrerbibliothek.) Schluss. 23 S.

Stanislau.

Staats-Gymnasium.

Erben Theophil: Katalog biblioteki nauczycielskiej. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 16 S.

Stryj.

Staats-Gymnasium.

Tralka Johann: Psychologia w gramatyce języków starożytnych. (Die Psychologie in der Grammatik der altclassischen Sprachen.) 21 S.

Tarnopol.

Staats-Gymnasium.

Hlibowicki Clemens: O niemożebności algebraicznego rozwiązania równań ogólnych stopnia wyższego nad czwarty. (Über die Unmöglichkeit der algebraischen Lösung der allgemeinen Gleichungen des über den vierten Grad hinausgehenden Grades.) 24 S.

Tarnów.

Staats-Gymnasium.

1. Bogucki Michael: Lukianosa z Samosaty „Sen" albo „Kogut" tłómaczył. (Lukianos aus Samosata „Traum" oder „Hahn". Eine Übersetzung.) 17 S.
2. Leniek, Dr. Johann: Historya kollegiaty tarnowskiej. (Geschichte der Tarnower Collegiate.) 9 S.

Wadowice.

Staats-Gymnasium.

Frąckiewicz Michael: Wykaz książek, znajdujących się w bibliotece nauczycielskiej. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 38 S.

Złoczów.

Staats-Gymnasium.

Jezierski Isidor: Historya gimnazyum złoczowskiego. (Geschichte des Złoczower Gymnasiums.) 46 S.

Bukowina.

Czernowitz.

a) Staats-Obergymnasium.

Sigall, Dr. Emil: Platon und Leibniz über die angeborenen Ideen. (II. Theil.) 36 S.

b) Staats-Untergymnasium.

Tiron Joh.: Quibusnam litterarum studiis C. Corn. Tacitus imbutus fuisse videatur et quam rationem in ea re secutus sit. 29 S.

Radautz.

Staats-Gymnasium.

Mor, Gabriel v.: Historisch-statistischer Rückblick auf das erste Vierteljahrhundert des Bestandes des Gymnasiums. II. Theil. (Schluss.) 42 S.

Suczawa.

Griechisch-orientalisches Gymnasium.

Fleischer Josef: Vorschläge zur Berichtigung des Catulltextes. 41 S.

II. Realschulen.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Staats-Realschule im I. Gemeindebezirke.

1. Wollmann Franz: Zur Quellenfrage von Gotters „Erbschleichern". 16 S.
2. Bibliotheks-Katalog. (Fortsetzung.) 20 S.

b) Erste Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

Willomitzer, Dr. F.: Katalog der Lehrerbibliothek. 72 S.

c) Zweite Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

Filek von Wittinghausen jun., Dr. Egid: Friaul und seine Enclaven. 12 S.

d) Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

Milan August: Katalog der Lehrerbibliothek. (I. Theil.) 36 S.

e) Öffentliche Unterrealschule im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

1. Kny Hans: Einiges über die Erziehung zur Ordnung. 4 S.
2. Bargetzi Karl Franz: Über die Ferialcurse für französische Sprache in Paris und Genf. 17 S.

f) Staats-Realschule im IV. Gemeindebezirke (Wieden).

Alscher Rud.: Tagebuch des französischen Unterrichtes in der dritten Classe nach Director J. Fetters Lehrgang der französischen Sprache. 26 S.

g) Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke (Margarethen).

Hirsch Leopold: Bibliotheks-Katalog. 29 S.

h) Staats-Realschule im VI. Gemeindebezirke (Mariahilf).

Berka Karl: Zur Analogiewirkung im Französischen. 29 S.

i) Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke (Neubau).

1. Bargetzi Karl Franz: Dido in der Geschichte und in der Dichtung. 16 S.
2. Koch Julius: Emil Seeliger †. (Nekrolog.) 2 S.

k) Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke (Fünfhaus).

Gassner Franz: Katalog der Lehrerbibliothek. 33 S.

l) Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke (Währing).

Neidel Ferd.: Katalog der Lehrerbibliothek. (Gruppe I.) 30 S.

Krems.

Landes-Realschule.

Longo, Dr. Josef: Laurence Sterne und Johann Georg Jacobi. 42 S.

Wiener-Neustadt.

Landes-Realschule.

1. Binder Wilhelm: Die cotierte Darstellung auf einer Bildebene (mit zwei Figurentafeln) nebst einem Vorschlage: Zur einheitlichen Bezeichnung in der darstellenden Geometrie. (Fortsetzung und Schluss.) 12 S.
2. Beneš Julius: Katalog der Lehrerbibliothek. (Gruppe I—III.) 16 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Realschule.

Pindter Rudolf und Langer Oskar: Katalog der Lehrerbibliothek. (Gruppe V—VII.)

Steyr.

Staats-Realschule.

Katalog der Lehrerbibliothek. 53 S.

Salzburg.

Salzburg.

Staats-Realschule.

Schöller Johann: Katalog der Lehrerbibliothek. (I. Theil.) 84 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Realschule.

Hueber, Dr. Adolf: Katalog der Lehrerbibliothek. 73 S.

Rovereto.

Staats-Realschule.

Cobelli Johann von: Materiali per una bibliografia Roveretana. (Continuazione.) 40 S.

Vorarlberg.

Dornbirn.

Communal-Unterrealschule.

Kohn Friedrich: Die Krystalle des Paraxylenylbromids $C_8 H_4 \left\{ \begin{matrix} CHBr_2 \\ CHBr_2 \end{matrix} \right.$. 10 S. und 3 Tafeln.

Steiermark.

Graz.

a) Staats-Realschule.

Kroier Ferdinand: Katalog der Lehrerbibliothek. (I. Theil.) 22 S.

b) Landes-Realschule.

Schranzer Karl: Die Theorie der Reflexion des Lichtes an Metallen erörtert auf Grund der erweiterten Maxwell'schen Gleichungen. 19 S.

Marburg.

Staats-Realschule.

1. Knobloch Gustav: Zum fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläum Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät Franz Joseph I. 8 S.
2. — — Schulrath Josef Frank †. 4 S.
3. Sokoll Eduard und Bittner Robert: Katalog der Lehrerbibliothek. 39 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Realschule.

Dürnwirth R.: Katalog der Lehrerbibliothek. 50 S.

Krain.

Laibach.

Staats-Realschule.

Belar Albin: Über Erdbebenbeobachtungen in alter und gegenwärtiger Zeit und die Erdbebenwarte in Laibach. 37 S.

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staats-Realschule.

Jelinek, Dr. Franz: Die Sprache der Wenzelsbibel in ihrem Verhältnisse zu der Sprache der wichtigsten deutschen Literatur- und Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren im XIV. Jahrhundert und der kaiserlichen Kanzlei der Luxemburger. Ein Beitrag zur Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache. (I. Theil.) 85 S.

Triest.

a) Staats-Realschule.

Zernitz Anton: Il secentismo considerato nelle sue varie manifestazioni. Studio. 33 S.

b) Communal-Realschule.

Stossich Michael: Saggio di una fauna elmintologica di Trieste e provincie contermini. 158 S.

Dalmatien.

Spalato.

Staats-Realschule.

1. Lucianović Melchior: Katalog učiteljske biblioteke. (Katalog der Lehrerbibliothek.) (Fortsetzung.) 7 S.
2. Katalog biblioteke c. kr. acheološkog Solinskog muzeja. (Katalog der Bibliothek des k. k. Museums von Salona.) 42 S.

Böhmen.

Prag.

a) Erste deutsche Staats-Realschule.

1. W. S.: Zum Jubiläum. 3 S.
2. Zauner, Dr. Adolf: Zur Lautgeschichte des Aquitanischen. 21 S.
3. Garzarolli-Turnlackh, Dr. Karl von: Synthese der Itaconsäure. 7 S.

b) Zweite deutsche Staats-Realschule.

Ott, Karl von: Historisch-statistischer Rückblick auf das I. Vierteljahrhundert des Bestandes der k. k. II. deutschen Staats-Realschule in Prag. 57 S.

c) Staats-Realschule in der Neustadt (Gerstengasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Metelka, Dr. Heinrich: Seznam knihovny učitelské. (Část další.) (Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil.) 31 S.

d) Staats-Realschule auf der Kleinseite (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Pour Josef: O vytvoření kuželoseček pošinováním proměnných přímých a kruhových řad. (Mittels Verschiebung der veränderlichen, geradlinigen und kreisförmigen Punktreihen erzeugte Kegelschnittslinien.) 22 S.

Budweis.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Otto Heinrich: Katalog der Lehrerbibliothek. (I. Theil.) 30 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Rada Petr.: Několik myšlenek o vyučování psaní. (Einige Gedanken über den Schreibunterricht.) 28 S.

Elbogen.

Staats-Realschule.

Pretsch von Lerchenhorst Rud.: Kartenprojectionen im allgemeinen und perspectivische Kartenprojectionen im besondern. (Schluss.) 29 S. und 2 Taf.

Jičin.

Staats-Realschule.

Dolenský Jaroslaus: Katalog spisů chovaných v knihovně učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 91 S.

Karolinenthal.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Seifert Jul.: Katalog der Lehrerbibliothek. 29 S.
2. Koeppner Karl: Plückers Bedeutung für die Entwicklung der analystischen Geometrie. 59 S. (Hiezu eine Tafel.)

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Nedoma Johann: O domě Romhapovském v Karlíně. (Das Romhap'sche Haus in Karolinenthal.) 12 S.
2. Hofman Alois J.: Za † ředitelem c. k. reálky Žižkovské, Fr. Šubrtem. (Director der Staats-Realschule in Žižkov, Fr. Šubrt †. Nachruf.) 4 S.

Königgrätz.

Staats-Realschule.

1. Konvalinka Friedrich: Seznam knih učitelské knihovny. (Část I.) (Katalog der Lehrerbibliothek. I. Theil.) 24 S.
2. Spiess Friedrich: Za Vojtěchem Krupkou. (Professor Adalbert Krupka †. Nachruf.) 8 S.

Kuttenberg.

Staats-Realschule.

Hejnic Ottokar: Mor v Kutné Hoře roku 1713. a „Boží muka". (Die Pest in Kuttenberg im Jahre 1713 und das Marien-Denkmal „Boží muka".) 21 S.

Laun.

Communal-Realschule.

Regal Max: K. A. Vinařický. I. Mládí a činnost jeho. (Vinařický K. A. I. Theil. Seine Jugend und Thätigkeit.) 15 S.

Böhmisch-Leipa.

Staats-Realschule.

Schweeger Emerich: Die Metallcarbide, Calciumcarbid, Acetylen und ihre Verwendung. 17 S.

Leitmeritz.

Staats-Realschule.

Blumer Josef: Die Familiennamen von Leitmeritz und Umgebung. (Schluss.) (V. Abschnitt: Familiennamen, die von körperlichen und geistigen Eigenschaften, von Nahrung und Kleidung u. s. w. abgeleitet sind.) 12 S.

Nachod.

Communal-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Procházka Friedrich: Příspěvek ke křivosti ploch translačních. (Ein Beitrag zur Krümmung der Translations-Flächen.) 5 S.

Pardubitz.

Staats-Realschule.

Seznam spisů v knihovně učitelské. (Část I.) Katalog der Lehrerbibliothek. (I. Theil.) 28 S.

Pilsen.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Neumann Franz: Katalog der Lehrerbibliothek. 28 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Frána Josef: Seznam knih učitelské knihovny. Přírůstky r. 1897/8. (Katalog der Lehrerbibliothek. Zuwachs im Jahre 1897/8.) 5 S.
2. Chloupek, Dr. Johann: Fresnelův zrcadlový pokus. (Fresnel's Spiegelexperiment.) 21 S.

Pisek.

Staats-Realschule.

Matzner Johann: Seznam knih učitelské knihovny. (Část I.) (Katalog der Lehrerbibliothek. I. Theil.) 27 S.

Rakonitz.

Staats-Realschule.

Hampl Wenzel: Rozvoj školství v říši Rakousko-uherské v letech 1848—1898. (Die Entwicklung des Schulwesens in der österr.-ungar. Monarchie vom Jahre 1848—1898.) 28 S.

Trautenau.

Staats-Realschule.

Němeček August: Entwurf einer methodischen Entwicklung des französischen Schulunterrichtes in Verbindung mit einer Übersichtstabelle der gesammten Verbalformen. (Fortsetzung.) 34 S.

Mähren.

Brünn.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Zum Jubiläum der glorreichen Regierung Sr. k. u. k. Majestät unseres Kaisers Franz Joseph I. Errichtung des Jubiläumsstiftungsfonds. 16 S.
2. Rille Albert: Katalog der Lehrerbibliothek. 135 S.

b) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Budař W.: Moriz von Schwind. Ein deutsch-österreichischer Künstler. 26 S.

c) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Dolejšek Boleslaus: Královské město Uherské Hradiště a jeho městský archiv. (Die königliche Stadt Ungarisch-Hradisch und ihr Stadtarchiv.) 14 S.

Ungarisch-Brod.

Landes-Oberrealschule.

Nerad Franz: Vztah poloostrova Apenninského ku Balkánskému po stránce geografie fysikálné. (Das Verhältnis der Apenninischen Halbinsel zu der Balkanhalbinsel mit Rücksicht auf die physikalische Geographie.) 40 S.

Gewitsch.

Landes-Realschule.

1. Erhart Adolf: V jakém rozsahu by mohl příležitostně při výkladu učitel podati kratičký nástin historie mathematiky žákům středních škol. (In welchem Umfange könnte der Lehrer den Schülern der Mittelschulen gelegentlich einen ganz kurzen Abriss der Geschichte der Mathematik vortragen.) 10 S.
2. — — Katalog knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 13 S.

Göding.

a) Communal-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Treixler, Dr. Gustav: Katalog der Lehrerbibliothek. 17 S.
2. — — Gödinger Urkunden. 9 S.

b) Privat-Unterrealschule (mit Öffentlichkeitsrecht) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Hošek Ignaz: Katalog professorské knihovny. (Část I.) (Katalog der Lehrerbibliothek. I. Theil.) 23 S.
2. Paleček Anton: O žákovských sbírkách mineralogických pro školní potřebu. (Die mineralogischen Schülersammlungen im Schulgebrauche.) 2 S.

Iglau.

Landes-Realschule.

Tanzer A.: Katalog der Lehrerbibliothek. 22 S.

Kremsier.

Landes-Realschule.

Frauwallner Jos.: Astrognosie. (II. Theil.) 16 S.

Leipnik.

b) Privat-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Vobornik Wenzel: O popisech předmětů tělesných v dílech básnických. (Die Beschreibungen concreter Objecte in Gedichten.) 24 S.
2. Brázdil Anton: Tělesné cvičení mládeže. (Körperliche Übungen der Jugend.) 13 S.

Neustadl.

Landes-Realschule.

1. Čech Leander: Palackého poetika. (Palacky's Poetik.) 7 S.
2. Jelínek Anton: Katalog učitelské knihovny. (Část II.) (Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil.) 8 S.

Neutitschein.

Landes-Realschule.

1. Hrkal Eduard: Die Mundart des Clairveaux. 24 S.
2. Schütz, P. Franz: Welche Berührungen hat der Unterricht in der Religion mit dem in der Geschichte? 10 S.
3. Die Kaiser-Jubiläums-Studentenstiftung der Landes-Oberrealschule in Neutitschein. 4 S.

Olmütz.

Staats-Realschule.

Plöckinger Eduard: Katalog der Lehrerbibliothek. 77 S.

Mährisch-Ostrau.

Landes-Realschule.

1. Klumpner Karl: Zeit- und Endgeschwindigkeitscurven. 9 S.
2. Reitmann Eduard: Das für Realschüler Wissenswerteste über Stipendien. 26 S.

Proßnitz.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Scheller Franz: Die deutsche Landes-Oberrealschule in Proßnitz 1873—1898. Ein Rückblick auf das erste Vierteljahrhundert ihres Bestandes. 64 S. und 1 Taf.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Štětka Thomas: Památky umění keramického. (Keramische Kunstalterthümer.) 43 S.
2. Beneš Karl: Katalog knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 32 S.

Sternberg.

Landes-Realschule.

Maresch Josef und Bayer Franz: Verzeichnis der in der Umgebung von Sternberg vorkommenden phanerogamen Pflanzen. 74 S.

Teltsch.

Landes-Realschule.

1. Straširybka Franz: Seznam spisů učitelské knihovny. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 72 S.
2. Beringer Johann: Prof. Jaroslav Janoušek †. Nekrolog. (Professor Jaroslaus Janoušek †. Nekrolog.) 2 S.

Znaim.

Landes-Realschule.

1. Sonntag Jul.: Die Größe des Planspiegels im Verhältnisse zur Gegenstandsgröße. 13 S.
2. Trenkler Karl: Katalog der Lehrerbibliothek. 66 S.

Zwittau.

Landes-Realschule.

Gamroth Alois: Zur Geschichte der Anstalt. 24 S.

Schlesien.

Troppau.

Staats-Realschule.

Zukal Josef: Beiträge zur Häuser- und Bürgerchronik des Oberringes von Troppau. 49 S.

Bielitz.

Staats-Realschule.

Horák Wenzel: Katalog der Lehrerbibliothek. (I. Theil.) 46 S.

Jägerndorf.

Staats-Realschule.

Frenzel Robert: Flächen zweiter Ordnung, die durch die Rotation eines ebenen Gebildes um einen im Raum befindlichen Strahl entstehen. 14 S.

Teschen.

Staats-Realschule.

1. Jenkner Friedrich: Prolog. Gesprochen bei der Schulfeier anlässlich des fünfundzwanzigjährigen Bestandes der k. k. Staats-Realschule in Teschen. 2 S.
2. Januschke Hans: Geschichtliches über die Realschule. 47 S.
3. Klatovský Dr. Karl: Rückblick auf die ersten 25 Jahre der k. k. Staats-Realschule in Teschen. 67 S.

Galizien.

Lemberg.

Staats-Realschule.

Wernberger Egid: Über das Verhältnis des dramatischen Dichters zur historischen Überlieferung. Ein Beitrag zum Verständnis der hamburgischen Dramaturgie. 31 S.

Krakau.

Staats-Realschule.

Wołek Adam: Pogląd krytyczny na sztukę pelasgijską u Herodota, wpływy postronne i okres Karów. (Ein kritischer Blick auf die Kunst der Pelasger, die fremden Einflüsse und die Periode der Carier bei Herodot.) 30 S.

Stanislau.

Staats-Realschule.

Gorecki Karl: Przyczyny i skutki potopu. (Ursachen und Folgen der Sintflut.) 15 S.

Tarnopol.

Staats-Realschule.

Procyk Andreas: Die Correspondenz Lessings mit Nicolai und Mendelsohn und ihre Bedeutung für Lessing. 26 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Griechisch-orientalische Realschule.

Werenka, Dr. Daniel: Urkundliche Nachrichten über die Städte „Cecina“ und „Tschernovitz“ und deren Besitzverhältnisse im Jahre 1782. (Mit einem noch nicht veröffentlichten Plane.) 46 S.

Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. Stück I.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Jänner 1898.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1898 beginnt der dreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1898 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Nr. 1.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 5. December 1897 *),

betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter concessionierter Gewerbe erbracht wird.

Auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 151), betreffend die Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung zum Antritte concessionierter Gewerbe, wird Nachstehendes verlautbart:

Zum Antritte des im Punkte 5, Absatz 2 der citierten Verordnung genannten concessionierten Gewerbes der Verfertigung und des Verkaufes von Schusswaffen wird das Abgangszeugnis der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach als ausreichender Nachweis der Befähigung erklärt.

Zum Antritte des im Punkte 9 derselben Verordnung erwähnten concessionierten Gewerbes der Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln sind die Zeugnisse nachfolgender Unterrichtsanstalten in Verbindung mit dem Ausweise über die Verwendung in dem genannten Gewerbe als ausreichender Nachweis der besonderen Befähigung anzusehen:

Das Zeugnis über die an den technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag, Brünn oder Lemberg mit Erfolg abgelegte I. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache, beziehungsweise die Zeugnisse über die Ablegung von Einzelnprüfungen aus allen Gegenständen dieser Staatsprüfung mit mindestens genügendem Erfolge nebst den Zeugnissen über die erfolgreiche Ablegung von Fortgangsprüfungen aus Maschinenlehre, Maschinenbau und mechanische Technologie;

das Reifezeugnis oder das Zeugnis über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der mechanisch-technischen Abtheilungen der höheren Gewerbeschulen an den k. k. Staats-Gewerbeschulen in Wien (I. Bezirk), Triest, Prag, Reichenberg, Pilsen (deutsche Staats-Gewerbeschule), Brünn (deutsche Staats-Gewerbeschule), Bielitz und Krakau, ferner der niederösterreichischen Landes-Gewerbeschule in Wiener-Neustadt und des Schiffbaucurses an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Triest.

*) Enthalten in dem den 15. December 1897 ausgegebenen CX. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 281.

Diese Zeugnisse der eben genannten Anstalten sind auch, in Verbindung mit dem Ausweise über eine mindestens zweijährige praktische Verwendung in dem betreffenden Installationsgewerbe, als ausreichender Nachweis der Befähigung für das im Punkte 8 der citierten Verordnung erwähnte Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen, von Gasbeleuchtungsanlagen und von Wassereinleitungen anzusehen.

Gautsch m./p. **Latour** m./p. **Koerber** m./p.

Nr. 2.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. December 1897, Z. 26715,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend das Verhältnis zwischen Schule und Haus und die Studenten-Quartiere der Mittelschüler im Besonderen.

Mit dem Ministerial-Erlasse vom 22. Jänner 1897, Z. 549 wurden die Landesschulbehörden aufgefordert, unter Würdigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Schulorte Erhebungen zu pflegen:

1. Ob rücksichtlich der Studenten-Quartiere Übelstände bestehen, und welcher Art sie sind; 2. was seitens der Schulleitungen, beziehungsweise Schulbehörden oder anderer Organe in dieser Hinsicht bereits veranlasst wurde; endlich 3. was zur Abstellung bestehender Übelstände eventuell vorgekehrt werden könnte.

Die Schulorgane haben mit löblichem Eifer Erhebungen gepflogen, die zum Theil in Ausführung hierortiger Weisungen getroffenen Maßnahmen dargelegt und auf Grund sorgfältiger Berathungen mannigfache Vorschläge erstattet.

Daraus geht hervor, dass die Unterbringung nicht ortsangehöriger Studierender in sanitärer und moralischer Hinsicht vielfach mit großen Übelständen verbunden ist, gegen welche Schulbehörden und Sanitätsorgane, die Lehrkörper einzelner Mittelschulen und auch Private als Förderer von Wohlfahrts- Einrichtungen trotz anerkennenswerter Bemühungen bisher ohne den vollen Erfolg angekämpft haben.

Deshalb scheint es geboten, Vorkehrungen, welche sich bereits hie und da bewährt haben, und Vorschläge der Schulbehörden, welche eine wohlthätige Einwirkung erwarten lassen, ohne das Studium unbemittelter Schüler zu vertheuern oder zu erschweren, zur allgemeinen Darnachachtung in Folgendem zu empfehlen.

1. Es ist wünschenswert, dass von den Lehrkörpern der Mittelschulen eine Belehrung für Kost- und Quartiergeber unter Berücksichtigung der besonderen localen Verhältnisse verfasst werde, in welcher Aufklärungen und Weisungen in sanitärer und moralisch-erziehlicher Richtung, insbesondere über das Zusammenwohnen der Schüler mit anderen Personen, über ihre Überwachung, über die Regelung der Zeit für Arbeit und Erholung derselben, namentlich über die Pflichten des Hauses gegenüber der Schule und Ähnliches gegeben werden.

Diese Instruction ist von der Landesschulbehörde nach gepflogenem Einvernehmen mit der Landesstelle als Landes-Sanitätsbehörde zu genehmigen und in Druck zu legen.

Ein Exemplar derselben ist zusammen mit der Haus- und Disciplinar-Ordnung der Schule in sicherer Art jedem verantwortlichen Aufseher seitens der Anstalt zu übermitteln. Ob eine Bestätigung des Empfanges dieser Documente etwa auf dem Nationale der Schüler erforderlich ist, muss dem Ermessen der Lehrkörper überlassen bleiben.

2. Die Disciplinar-Ordnung hat im Sinne des § 70, Punkt 3 des Organisations-Entwurfes die Bestimmung zu enthalten, dass dem Lehrkörper das Recht zusteht, wenn wohlbegründete Thatsachen einen Kost- oder Wohnort als gänzlich ungeeignet oder gar verderblich erscheinen lassen, die Änderung desselben von den Eltern oder deren Stellvertretern zu verlangen, oder wenn dem Verlangen nicht Rechnung getragen wird, den Schüler von der Anstalt auszuschließen.

3. Die Lehrkörper haben im Sinne der „Weisungen zur Führung des Schulamtes" (Seite 47) sorgfältig darüber zu wachen, dass die Disciplinar-Vorschriften auch rücksichtlich ihrer Bestimmungen für das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule allgemein beobachtet werden.

4. Die Anstalts-Directionen haben ein Verzeichnis geeigneter Kost- und Wohnhäuser anzulegen und dasselbe auf Verlangen den Eltern oder deren Stellvertretern zur Verfügung zu stellen, überhaupt aber denselben bei der Unterbringung ihrer Kinder rathend und belehrend zur Seite zu stehen.

5. Die Überwachung der Studenten-Quartiere in sanitätspolizeilicher Hinsicht fällt in den Wirkungskreis der Gemeinden, mit denen sich die Schulbehörden (Directionen) nöthigenfalls ins Einvernehmen zu setzen haben. Bezüglich der Beaufsichtigung der Studenten-Quartiere von Seite des Lehrkörpers wird auf die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 25. August 1849, Z. 5619 (Marenzeller, Normalien-Sammlung I, Nr. 159) neuerdings aufmerksam gemacht.

6. Wo es nothwendig und ausführbar erscheint, wolle der k. k. Landesschulrath veranlassen, dass eine regelmäßig wiederkehrende Revision der Studenten-Quartiere oder eines Theiles derselben durch die Sanitätsorgane eingeleitet werde.

7. Die Errichtung von öffentlichen oder privaten Studenten-Convicten (Bursen) mit pädagogisch gebildeten Leitern an der Spitze verdient in aller Weise gefördert zu werden, insbesondere an solchen Orten, in welchen Wohnungsnoth herrscht. Letzterer Umstand muss auch bei der Entscheidung über die Zahl namentlich der in die I. Classe aufzunehmenden Schüler Gegenstand besonderer Vorsorge sein.

Desgleichen haben die Schulbehörden die Pflicht, bei der eventuellen Errichtung neuer Mittelschulen das Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde zu pflegen und nöthigenfalls darauf aufmerksam zu machen, dass das schwierige Bildungs- und Erziehungswerk einer Schule wesentlich von der Art abhängt, wie die Schüler häuslich untergebracht und überwacht werden können.

8. Im allgemeinen wird erwartet, dass die Lehrkörper im Sinne der „Weisungen zur Führung des Schulamtes" (Seite 54 f. und 76) den Verkehr mit den Eltern und deren Stellvertretern in Angelegenheit der Erziehung und des Unterrichtes der der

Schule anvertrauten Jugend zu fördern bestrebt sind, und dass derselbe überall in concilianter, von Wohlwollen zeugender und dadurch Vertrauen erweckender Weise sich vollziehe.

Ich ersuche den k. k. Landesschulrath, der Überwachung der Studenten-Quartiere und der Förderung richtiger und guter Beziehungen zwischen Schule und Haus überhaupt fortgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und mir über etwa getroffene Vorkehrungen und die hiebei gemachten Erfahrungen anlässlich der Jahres-Hauptberichte näher zu berichten.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. Herausgegeben von Franz Echsel und Genossen. I. Theil. 3. verbesserte Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky, 1897. Preis, gebunden 80 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. December 1897, Z. 28173.)

b) Für mit Volksschulen verbundene landwirtschaftliche Lehrcurse.

Weber Hugo, Lehr- und Lesebuch für ländliche Fortbildungsschulen, Ackerbauschulen und verwandte Anstalten. Für österreichische Verhältnisse bearbeitet und zugleich als Volksbuch herausgegeben von Franz Frisch. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Wien 1896. Verlag bei Manz. Preis, broschiert 70 kr., gebunden 85 kr.

Dieses Lehr- und Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche für mit Volksschulen verbundene landwirtschaftliche Fortbildungscurse für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. December 1897, Z. 29115.)

c) Für Mittelschulen.

Pokorny, Dr. A., Botanica ilustrată, prelucrată pentru clasele inferioare ale şcoalelor mijlocii de Dr. R. Latzel şi Jos. Mik, trădusă de Constantin Procopovici. Suczawa 1897. Verlag des Vereines „Şcoala română". Preis, geheftet 1 fl. 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an denen in rumänischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. December 1897, Z. 31306.)

d) Für commercielle Lehranstalten.

English Commercial Correspondence by Frederick Bryon Norman. Vienna 1897. A. Pichlers Widow and Son. Preis, cartoniert 70 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren commerciellen Lehranstalten (Handelsakademien) und zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. December 1897, Z. 30850.)

Lehrmittel.

Hölzel's Erdglobus. Durchmesser 25 1/2 *cm*, Maßstab 1 : 50,000.000. Wien. Eduard Hölzel. Preis sammt Kistchen 8 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. December 1897, Z. 30524.)

Chilla Leo, Original-Entwürfe für das Glas- und keramische Kunstgewerbe. Vorlagen für das Fachzeichnen an kunstgewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen, sowie für Kunsthandwerker. Wien 1897. Karl Graeser. Preis in Mappe 15 fl.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an Fachschulen kunstgewerblicher Richtung und an gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. December 1897, Z. 26953.)

Kundmachungen.

Die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Jänner 1896 creierten Stipendien für die Lehrer naturwissenschaftlicher Fächer an den Mittelschulen, in erster Linie für jene der Naturgeschichte und Geographie, werden im Jahre 1898 unter Voraussetzung der verfassungsmäßigen Bewilligung des bezüglichen Credites von dreitausend (3000) Gulden zum drittenmale zur Verleihung gelangen, wobei bezüglich der näheren Details auf die Kundmachung vom 20. März 1896 ad Z. 1358 (Minist.-Vdgs.-Bl. Stück VII) verwiesen wird.

Die Bedingungen der Bewerbung um Verleihung eines solchen Stipendiums sind:

1. die vollständige Lehrbefähigung für eine naturwissenschaftliche Fachgruppe, insbesondere für Naturgeschichte oder Geographie,
2. mindestens eine dreijährige Verwendung als wirklicher Lehrer an einer Mittelschule.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

1. die Qualificationstabelle,
2. das Lehrbefähigungszeugnis,
3. wissenschaftliche Arbeiten, welche der Bewerber etwa veröffentlicht hat,
4. ein kurzes Programm über die beabsichtigte Verwendung des Stipendiums.

Die an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Bewerbungsgesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen, von der Direction und Landesschulbehörde zu begutachten und spätestens bis Ende April d. J. anher vorzulegen.

(Ministerial-Erlass vom 3. December 1897, Z. 30961.)

Um in der Frage der Anspruchsberechtigung von Witwen, welche ihre Gatten im Pensionsstande geheiratet haben, auf das Sterbequartal einen einheitlichen Vorgang zu erzielen, hat das k. k. Finanz-Ministerium unter dem 7. November 1897, Z. 50836, über Anregung und im Einvernehmen mit dem Justitz-Ministerium erklärt, dass den Witwen nach Staatsbediensteten, welche ihren Gatten erst im Pensionsstande geheiratet haben, ohne dass späterhin eine Reactivierung desselben erfolgt wäre, ein rechtlicher Anspruch auf das Sterbequartal nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 74 zusteht.

Dasselbe kann dem gemäß solchen Witwen seitens der zuständigen Behörden im eigenen Wirkungskreise bewilligt werden, ohne dass es hiezu der Zustimmung, beziehungsweise Genehmigung des Finanz-Ministeriums bedürfte.

(Ministerial-Erlass vom 7. December 1897, Z. 28990.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Gymnasium des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Kalksburg mit Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1897, Z. 355, für die I. bis VII. Classe unter der Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen bis zum Schlusse des Schuljahres 1897/98 verliehene Öffentlichkeitsrecht auch auf die VIII. Classe für die nämliche Zeitdauer, und zwar rücksichtlich der als öffentliche Schüler des genannten Privat-Gymnasiums eingeschriebenen internen Zöglinge der Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt daselbst ausgedehnt, so wie für die gleiche Dauer das Recht verliehen, mit den gedachten Schülern Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Maturitätszeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 20. December 1897, Z. 31417.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der I. und II. Classe der Communal-Realschule in Laun verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die III. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitätsverhältnisses im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) für das Schuljahr 1897/98 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 20. December 1897, Z. 31738.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Knaben-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in Borysław das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 17. December 1897, Z. 29469.)

Statistik

der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Gymnasien und Realschulen in Betreff ihres Umfanges, ihrer Erhalter und in Betreff der Unterrichtssprache im Schuljahre 1897/98.

A. Gymnasien:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:				Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		Untergymn.	Realgymn.	Obergymn.	Real-u.Ob.-G.	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Niederösterreich	27	2	1	20	4	16	5	—	—	4	1	1	27	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich	5	1	—	4	—	3	—	—	—	1	—	1	5	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Tirol	8	—	—	8	—	3	—	—	1	4	—	—	6	—	—	1	—	—	1
Vorarlberg	3	1	—	1	1	1	—	1	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Steiermark	8*	1*	—	7	—	4*	2	—	1	—	—	1	7	—	—	—	—	—	1*
Kärnten	3	1	—	3	—	2	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Krain	5	2	—	3	—	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4
Görz	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Triest	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Istrien	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Dalmatien	5	1	—	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—
Böhmen	56	3	—	44	9	50	—	5	—	1	—	—	24	32	—	—	—	—	—
Mähren †)	24	5	—	18	1	19	2	1	—	—	—	2	13	11	—	—	—	—	—
Schlesien	7	2	—	5	—	4	—	1	—	—	—	2	5	1	1	—	—	—	—
Galizien	30	1	—	29	—	29	—	—	—	1	—	—	2	—	25	—	2	—	1
Bukowina	4	1	—	3	—	3	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	2
Summe	192	20	1	156	15	149	9	9	3	13	2	7	103	44	26	4	2	4	9

B. Realschulen:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:					Unterrichtssprache:				
		Unterreal-schulen	Oberreal-schulen	Staat	Land	Stadt	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	serbo-croat.
Niederösterreich	16	5	11	10	3	—	—	3	16	—	—	—	—
Oberösterreich	2	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Salzburg	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Tirol	3	1	2	3	—	—	—	—	2	—	—	1	—
Vorarlberg	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Steiermark	3	—	3	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—
Kärnten	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Krain	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Görz	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Triest	2	—	2	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Istrien	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Dalmatien	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Böhmen	25	4	21	24	—	1	—	—	10	15	—	—	—
Mähren	23	10	13	3	16	2	—	2	15	8	—	—	—
Schlesien	4	—	4	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Galizien	5	1	4	5	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Bukowina	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Summe	92	24	68	61	20	5	1	5	60	23	5	3	1

*) Außerdem drei selbständige Untergymnasialclassen mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache in Cilli.

†) Die Obergymnasialclassen der Gymnasien in Mährisch-Neustadt und in Mährisch-Schönberg werden von den betreffenden Gemeinden erhalten.

C. Umfang und Unterrichtssprache der Mittelschulen in Beziehung auf deren Erhalter:

Mittelschulen:	Erhalter:	Zahl im Ganzen	Kategorien nach Umfang:		Unterrichtssprache:						
			unvollständige	vollständige	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	Staat	149	11	138	69	39	24	3	2	4	8
	Land	9	2	7	9	—	—	—	—	—	—
	Stadt	9	3	6	6	2	—	1	—	—	—
	Bischof	3	—	3	3	—	—	—	—	—	—
	Orden	13	—	13	12	—	1	—	—	—	—
	Fonds	2	—	2	1	—	—	—	—	—	1
	Private	7	5	2	3	3	1	—	—	—	—
Summe:		192	21	171	103	44	26	4	2	4	9
Realschulen:	Staat	61	8	53	38	15	5	2	—	1	—
	Land	20	7	13	15	5	—	—	—	—	—
	Stadt	5	4	1	3	1	—	1	—	—	—
	Fonds	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Private	5	5	—	3	2	—	—	—	—	—
Summe:		92	24	68	60	23	5	3	—	1	—

D. Gesammt-Übersicht:

Mittelschulen:		Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:							Unterrichtssprache:						
			unvollständige	vollständige	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:		192	21	171	149	9	9	3	13	2	7	103	44	26	4	2	4	9
	%		10.94	89.06	77.60	4.69	4.69	13.02				53.65	22.92	13.54	9.89			
Realschulen:		92	24	68	61	20	5	—	—	1	5	60	23	5	3	—	1	—
	%		26.09	73.91	66.30	21.74	5.44	—	—	6.52		65.22	25.00	9.78				
Summe:		284	45	239	210	29	14	3	13	3	12	163	67	31	7	2	5	9
	%		15.85	84.15	73.94	10.21	4.93	10.92				57.39	23.59	10.92	8.10			

Anmerkungen:

1. Unter den 92 Realschulen sind die Unterrealschulclassen der Staats-Mittelschule zu Reichenberg mit einbezogen.

Statistik

der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Gymnasien und Realschulen in Betreff ihres Umfanges, ihrer Erhalter und in Betreff der Unterrichtssprache im Schuljahre 1897/98.

A. Gymnasien:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:				Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		Untergymn.	Realgymn.	Obergymn.	Real-u.Ob.-G.	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Niederösterreich	27	2	1	20	4	16	5	—	—	4	1	1	27	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich	5	1	—	4	—	3	—	—	—	1	—	1	5	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Tirol	8	—	—	8	—	3	—	—	1	4	—	—	6	—	—	1	—	—	1
Vorarlberg	3	1	—	1	1	1	—	1	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Steiermark	8*	1*	—	7	—	4*	2	—	1	—	—	1	7	—	—	—	—	—	1*
Kärnten	3	1	—	3	—	2	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Krain	5	2	—	3	—	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4
Görz	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Triest	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Istrien	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Dalmatien	5	1	—	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—
Böhmen	56	3	—	44	9	50	—	5	—	1	—	—	24	32	—	—	—	—	—
Mähren †)	24	5	—	18	1	19	2	1	—	—	—	2	13	11	—	—	—	—	—
Schlesien	7	2	—	5	—	4	—	1	—	—	—	2	5	1	1	—	—	—	—
Galizien	30	1	—	29	—	29	—	—	—	1	—	—	2	—	25	—	2	—	1
Bukowina	4	1	—	3	—	3	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	2
Summe	192	20	1	156	15	149	9	9	3	13	2	7	103	44	26	4	2	4	9

B. Realschulen:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:					Unterrichtssprache:				
		Unterreal-schulen	Oberreal-schulen	Staat	Land	Stadt	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	serbo-croat.
Niederösterreich	16	5	11	10	3	—	—	3	16	—	—	—	—
Oberösterreich	2	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Salzburg	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Tirol	3	1	2	3	—	—	—	—	2	—	—	1	—
Vorarlberg	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Steiermark	3	—	3	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—
Kärnten	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Krain	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Görz	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Triest	2	—	2	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Istrien	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Dalmatien	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Böhmen	25	4	21	24	—	1	—	—	10	15	—	—	—
Mähren	23	10	13	3	16	2	—	2	15	8	—	—	—
Schlesien	4	—	4	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Galizien	5	1	4	5	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Bukowina	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Summe	92	24	68	61	20	5	1	5	60	23	5	3	1

*) Außerdem drei selbständige Untergymnasialclassen mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache in Cilli.

†) Die Obergymnasialclassen der Gymnasien in Mährisch-Neustadt und in Mährisch-Schönberg werden von den betreffenden Gemeinden erhalten.

C. Umfang und Unterrichtssprache der Mittelschulen in Beziehung auf deren Erhalter:

Mittelschulen:	Erhalter:	Zahl im Ganzen	Kategorien nach Umfang:		Unterrichtssprache:						
			unvollständige	vollständige	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	Staat	149	11	138	69	39	24	3	2	4	8
	Land	9	2	7	9	—	—	—	—	—	—
	Stadt	9	3	6	6	2	—	1	—	—	—
	Bischof	3	—	3	3	—	—	—	—	—	—
	Orden	13	—	13	12	—	1	—	—	—	—
	Fonds	2	—	2	1	—	—	—	—	—	1
	Private	7	5	2	3	3	1	—	—	—	—
Summe:		192	21	171	103	44	26	4	2	4	9
Realschulen:	Staat	61	8	53	38	15	5	2	—	1	—
	Land	20	7	13	15	5	—	—	—	—	—
	Stadt	5	4	1	3	1	—	1	—	—	—
	Fonds	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Private	5	5	—	3	2	—	—	—	—	—
Summe:		92	24	68	60	23	5	3	—	1	—

D. Gesammt-Übersicht:

Mittelschulen:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		unvollständige	vollständige	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	192	21	171	149	9	9	3	13	2	7	103	44	26	4	2	4	9
%		10.94	89.06	77.60	4.69	4.69	13.02				53.65	22.92	13.54	9.89			
Realschulen:	92	24	68	61	20	5	—	—	1	5	60	23	5	3	—	1	—
%		26.09	73.91	66.30	21.74	5.44	—	—	6.52		65.22	25.00	9.78				
Summe:	284	45	239	210	29	14	3	13	3	12	163	67	31	7	2	5	9
%		15.85	84.15	73.94	10.21	4.93	10.92				57.39	23.59	10.92	8.10			

Anmerkungen:

1. Unter den 92 Realschulen sind die Unterrealschulclassen der Staats-Mittelschule zu Reichenberg mit einbezogen.

Da somit diese Mittelschule sowohl unter den Gymnasien als auch unter den Realschulen mitgezählt wurde, so ist, wenn dieselbe als Einheit aufgefasst wird, die Gesammtzahl der Mittelschulen um 1 zu vermindern, daher auf 283 richtig zu stellen.

2. Mittelschulen, welche in Erweiterung beziehungsweise Umwandlung begriffen sind, wurden jener Kategorie beigezählt, welcher sie nach ihrer Ausgestaltung, beziehungsweise Erweiterung, angehören werden.

3. Im Stande der Mittelschulen sind gegenüber dem Schuljahre 1896/97 folgende Veränderungen eingetreten:

a) Neu errichtet wurden:

das Staats-Gymnasium im XIII. Gemeindebezirke in Wien (I. und II. Classe);
selbständige Untergymnasial-Classen mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache in Cilli (I. bis III. Classe);
das Staats-Untergymnasium mit serbo-croatischer Unterrichtssprache in Zara (I. Classe);
das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Stražnic (I. Classe);
die Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt (I. bis IV. Classe);
die Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Žižkow (I. Classe);
die Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch (I. Classe);
die Staats-Realschule mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnów (I. Classe).

b) In die Verwaltung des Staates wurden übernommen:

das Communal-Real- und Obergymnasinm im II. Gemeindebezirke in Wien,
das Communal-Real- und Obergymnasium in Teplitz-Schönau,
die Privat-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis.

c) Umgewandelt wurden:

das in die Verwaltung des Staates übernommene Communal-Real- und Obergymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien in ein normales Gymnasium mit obligatem Zeichenunterrichte in den Unterclassen;
das Staats-Realgymnasium in Prachatitz in ein normales Untergymnasium mit obligatem Zeichenunterrichte.

d) In Erweiterung begriffen sind:

α) die Gymnasien
zu Gmunden (Privatgymnasium I.—II. Classe),
zu Bregenz (I.—III. Classe),
zu St. Paul (I.—V. Classe),
zu Krainburg (I.—V. Classe),
zu Aussig (I.—V. Classe),
zu Smichow (mit deutscher Unterrichtssprache, I. bis VI. Classe),
zu Beneschau (I.—V. Classe),
zu Königinhof (I.—VIII. Classe),
zu Mährisch-Neustadt (I.—VIII. Classe),
zu Mährisch-Ostrau (Communal-Untergymnasium I.—II. Classe),
zu Mistek (I.—III. Classe),

zu Hohenstadt (Privat-Untergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache, I.—II. Classe),
zu Friedek (I.—III. Classe),
zu Teschen (Privatgymnasium mit polnischer Unterrichtssprache, I.—III. Classe),
zu Podgórze (I.—VII. Classe);

β) die Real- und Obergymnasien
zu Stockerau (I.—VIII. Classe),
zu Karlsbad (I.—VI. Classe),
zu Smichow (mit böhmischer Unterrichtssprache, I.—VI. Classe);

γ) die Realschulen
die II. Realschule im II. Gemeindebezirke in Wien (I.—VII. Classe),
zu Laun (Communal-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache, I.—III. Classe),
in den Königlichen Weinbergen (I.—VI. Classe),
zu Göding (mit deutscher Unterrichtssprache I. bis IV. Classe),
zu Leipnik (mit deutscher Unterrichtssprache I.—III. Classe),
zu Zwittau (I.—III. Classe),
zu Ungarisch-Brod (I.—II. Classe),
zu Göding (mit böhmischer Unterrichtssprache I.—IV. Classe),
zu Leipnik (mit böhmischer Unterrichtssprache I.—III. Classe),
zu Neustadtl (I.—IV. Classe),
zu Tarnopol (I.—VII. Classe);

δ) Aufgelassen wurden:
das Staats-Untergymnasium mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache in Cilli,
das Communal-Untergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Gaya.

Ausweis

über die

Anzahl der öffentlichen Schüler an den mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen zu Anfang des Schuljahres 1897/98.

A. Gymnasien.

Niederösterreich.

Anstalt	Schüler
Wien, I. Bez., akad. G.	448
„ „ „ Schotten-G.	359
„ „ „ Franz Joseph St.-G.	289
„ II. „ I. Staats-G.	475
„ „ „ II. Staats-G.	410
„ III. „ Staats-G.	502
„ IV. „ Theresian. G.	381
„ V. „ Elisabeth-St.-G.	377
„ VI. „ Staats-G.	471
„ VIII. „ Staats-G.	509
„ „ „ Langer, Privat-U.-G.	97
„ IX. „ Maximilians-Staats-G.	527
„ XII. „ Carl Ludwig-St-G.	373
„ XIII. „ Staats-G. (2 Cl.)	53
„ XVII. „ Staats-G.	331
„ XIX. „ Staats-G.	333
Baden, L.-R.- u. O.-G.	252
Horn, L.-R.- u. O.-G.	223
Kalksburg, Privat-G. der Gesellschaft Jesu (7 Cl.)	245
Krems, Staats-G.	257
Melk, Benedict.-G.	247
Wr.-Neustadt, Staats-G.	146
Oberhollabrunn, Staats-G.	287
St. Pölten, L.-R.- u. O.-G.	274
Seitenstetten, Benedict.-G.	402
Stockerau, L.-R.- u. O.-G.	232
Waidhofen a. d. Thaya, L.-R.-G.	18
	8568

Oberösterreich und Salzburg.

Anstalt	Schüler
Linz, Staats-G.	548
Freistadt, Franz Joseph-Staats-G.	190
Gmunden, Privat-U.-G. (2 Cl.)	52
Kremsmünster, Benedict.-G.	378
Ried, Staats-G.	181
Salzburg, Staats-G.	312
„ F. e. Pr.-G. (Borromäum)	187
	1848

Tirol und Vorarlberg.

Anstalt	Schüler
Innsbruck, Staats-G.	363
Bozen, Franciscaner-G.	335
Brixen, Augustiner-G.	294
„ Fürstb. Privat-G.	294
Hall, Franciscaner-G.	245
Meran, Benedictiner-G.	312
Rovereto, Staats-G.	270
Trient, Staats-G. { 8 italienische Cl. 279, 8 deutsche Cl. 138 }	437
Feldkirch, Staats-R.- u. O.-G.	252
„ Privat-G. der Gesellschaft Jesu (Stella matutina)	177
Bregenz, Comm. U.-G. (3 Cl.)	106
	3085

Steiermark.

Anstalt	Schüler
Graz, I. Staats-G.	528
„ II. Staats-G.	469
„ G. am fürstb. Knabensem.	280
„ Scholz, Privat-G.	133
Cilli, Staats-G.	302
„ Selbständige Untergymnasialclassen (3 Cl.)	118
Leoben, Landes-G.	191
Marburg, Staats-G.	531
Pettau, Landes-U.-G.	112
	2664

Kärnten.

Klagenfurt, Staats-G.	452
St. Paul, Benedictiner-O.-G. (5 Cl.)	121
Villach, Staats-G.	206
	779

Krain.

Laibach, Staats-O.-G.	692
„ Staats-U.-G.	265
Gottschee, Staats-U.-G.	105
Krainburg, Staats-O.-G. (5 Cl.)	337
Rudolfswerth, Staats-O.-G.	223
	1622

Görz, Triest, Istrien.

Görz, Staats-G.	473
Triest, Staats-G.	440
„ Comm.-G.	397
Capo d' Istria, Staats-G.	272
Pola, Staats-G.	178
	1760

Dalmatien.

Cattaro, Staats-O.-G.	168
Ragusa, Staats-O.-G.	280
Spalato, Staats-O.-G.	404
Zara, Staats-O.-G.	359
„ Staats-U.-G.	85
	1296

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Arnau, Staats-G.	162
Aussig, Comm.-G. (5 Cl.)	115
Braunau, Benedictiner-G.	183
Brüx, Staats-G.	171
Budweis, Staats-G.	272
Eger, Staats-G.	334
Kaaden, Staats-G.	216
Karlsbad, Comm.-R.- u. O.-G. (6 Cl.)	231
Kometau, Comm.-G.	261
Krumau, Staats-G.	246
Landskron, Staats-G.	181
Böhmisch-Leipa, Staats-G.	165
Leitmeritz, Staats-G.	235
Mies, Staats-G.	241
Pilsen, Staats-G.	292
Prachatitz, Staats-U.-G.	150
Prag, Kleinseite, Staats-G.	227
Fürtrag	3682

Übertrag	3682
Prag, Neustadt (Graben), Staats-G.	349
„ Altstadt, Staats-G.	184
„ Neustadt (Stefansg.), St.-G.	363
Reichenberg, Staats-G. 195, U.-R. 124	319
Saaz, Staats-G.	213
Smichov, Staats-G. (6 Cl.)	179
Teplitz-Schönau, St.-R.- u. O.-G.	351
	5640

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Beneschau, Comm.-G. (5 Cl.)	218
Budweis, Staats-G.	443
Chrudim, Staats-R.- u. O.-G.	340
Časlau, Staats-U.-G.	151
Deutschbrod, Staats-G.	241
Hohenmauth, Staats-G.	225
Jičín, Staats-G.	253
Jungbunzlau, Staats-G.	294
Klattau, Staats-R.- u. O.-G.	309
Kolin, Staats-R.- u. O.-G	382
Königgrätz, Staats-G.	309
Königinhof, Franz Joseph-Comm.-G.	208
Leitomischl, Staats-G.	269
Neubydžov, Staats-R.- u. O.-G.	193
Neuhaus, Staats-G.	255
Pilgram, Staats-G.	231
Pilsen, Staats-G.	286
Pisek, Staats-G.	289
Prag, Altstadt, Akad. Staats-G.	339
„ Neustadt (Tischlerg.), St.-G.	348
„ Neustadt, Staats-R. u. O.-G.	406
„ Neustadt, (Korng.), St.-G.	344
„ Kleinseite, Staats-G.	265
Příbram, Staats-R.- u. O.-G.	622
Raudnitz, Staats-G.	200
Reichenau, Staats-G.	234
Schlan, Staats-G.	212
Smichov, Staats-R.- u. O.-G. (6 Cl.)	250
Tabor, Staats-G.	258
Taus, Staats-G.	166
Königl. Weinberge, Staats-G.	359
Wittingau, Staats-U.-G.	106
	9005

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Brünn, I. Staats-G.	471
„ II. Staats-G.	388
Ung.-Hradisch, Staats-R.- u. O.-G.	228
Iglau, Staats-G.	191
Kremsier, Staats-G.	186
Mähr.-Neustadt, Landes-U.-G. 170	253
„ „ Comm.-O.-G. 83	
Mähr.-Ostrau, Comm.-U.-G. (2 Cl.)	59
Nikolsburg, Staats-G.	212
Olmütz, Staats-G.	301
Mähr.-Schönberg, Kaiser Franz Josef-Lds.-U.-G. und 174, Comm.-O.-G. . . . 84	258
Mähr.-Trübau, Staats-G.	192
Mähr.-Weißkirchen, Staats-G. .	207
Znaim, Staats-G.	250
	3196

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-O.-G.	686
„ Staats-U.-G.	150
Hohenstadt, Priv.-U.-G. (2 Cl.) .	135
Ung.-Hradisch, Staats-G. . . .	338
Kremsier, Staats-G.	542
Wall.-Meseritsch, Staats-G. . .	343
Mistek, Privat-U.-G. (3 Cl.) . . .	133
Olmütz, Staats-G.	632
Prerau, Staats-G.	311
Straßnitz, Staats-G. (1 Cl.) . .	67
Trebitsch, Staats-O.-G.	352
	3689

Schlesien.

Bielitz, Staats-G.	348
Friedek, Comm.-U.-G. (3 Cl.) . .	136
Teschen, Staats-G.	336
„ Privat-U.-G. (3 Cl.) . .	185
Troppau, Staats-G.	295
„ böhm. Privat-G. . . .	289
Weidenau, Staats-G.	170
	1759

Galizien.

Bochnia, Staats-G.	452
Brody, Staats-G. (deutsch) . . .	487
Fürtrag .	939
Übertrag .	939
Brzeżany, Staats-G.	406
Buczacz, Staats-U.-G.	276
Bąkowice-Chyrów, Privat-G. der Gesellschaft Jesu	303
Drohobycz, Franz Joseph-Staats-G.	380
Jarosław, Staats-G.	551
Jasło, Staats-G.	542
Kołomea, Staats-G. (poln.-ruth.) .	622
Krakau (bei St. Anna), Staats-G.	876
„ (bei St. Hyacinth), Staats-G.	474
„ III. Staats-G.	568
Lemberg, Acad. Staats-G. (ruthen.)	479
„ II. Staats-G. (deutsch)	408
„ Franz Joseph-Staats-G.	687
„ IV. Staats-G.	824
„ V. Staats-G.	771
Neu-Sandec, Staats-G.	380
Podgórze, Staats-G. (7 Cl.) . .	288
Przemyśl, Staats-G. (poln.) . . .	583
„ Staats-G. (ruthen.) . .	331
Rzeszów, Staats-G.	787
Sambor, Staats-G.	496
Sanok, Staats-G.	522
Stanislau, Staats-G.	612
Stryj, Staats-G.	473
Tarnopol, Staats-G.	626
Tarnów, Staats-G.	706
Wadowice, Staats-G.	326
Złoczów, Staats-G.	307
	15543

Bukowina.

Czernowitz, Staats-O.-G. . . .	818
„ Staats-U.-G. . . .	253
Radautz, Staats-O.-G.	459
Suczawa, griechisch-orientalisch. O.-G. (deutsch) 373	586
„ (1., 2., 3. u. 4. Cl. rum. Parallelclassen) . 213	
	2116

Gymnasien: zusammen 62.570 Schüler.

B. Realschulen.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez. Staats-R.	553
„ II. „ I. Staats-R. . .	555
„ II. „ II. Staats-R. . .	454
„ III. „ Staats-R. . . .	486
„ IV. „ Staats-R. . . .	548
„ V. „ Staats-U.-R. . .	311
„ VI. „ Staats-R. . . .	466
„ VII. „ Staats-R. . . .	571
„ I. „ Döll, Priv.-U.-R.	60
„ III. „ Rainer, Priv.-U.-R.	90
„ XV. „ Speneder, Privat-U.-R. . . .	129
„ XV. „ Staats-R. . . .	415
„ XVIII. „ Staats-R. . . .	426
Krems, Landes-R.	259
Wr.-Neustadt, Landes-R. . . .	190
Waidhofen a. d. Ybbs, Landes-U.-R.	130
	5643

Oberösterreich und Salzburg.

Linz, Staats-R.	291
Steyr, Staats-R.	166
Salzburg, Staats-R.	254
	711

Tirol und Vorarlberg.

Bozen, Staats-U.-R.	92
Innsbruck, Staats-R.	314
Rovereto, Staats-R.	185
Dornbirn, Comm.-U.-R.	110
	701

Steiermark.

Graz, Landes-R.	308
„ Staats-R.	378
Marburg, Staats-R.	203
	889

Kärnten und Krain.

Klagenfurt, Staats-R.	263
Laibach, Staats-R.	391
	654

Görz, Triest, Istrien.

Görz, Staats-R.	282
Triest, Staats-R.	387
Fürtrag	669
Übertrag	669
Triest, Comm.-R.	554
Pola, Marine-U.-R.	148
	1371

Dalmatien.

Spalato, Staats-R.	289
Zara, Staats-U.-R.	69
	358

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Budweis, Staats-R.	312
Elbogen, Staats-R.	226
Karolinenthal, Staats-R. . . .	357
Böhm.-Leipa, Staats-R.	207
Leitmeritz, Staats-R.	462
Pilsen, Staats-R.	383
Prag, I. Staats-R.	561
„ II. Staats-R.	299
Trautenau, Staats-R.	211
	3018

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Budweis, Staats-R.	387
Jičín, Staats-R.	421
Karolinenthal, Staats-R. . . .	471
Königgrätz, Staats-R.	408
Kuttenberg, Staats-R.	430
Laun, Comm.-U.-R. (3 Cl.) . . .	187
Pardubitz, Staats-R.	395
Pilsen, Staats-R.	489
Pisek, Staats-R.	402
Prag, Kleinseite, Staats-R. . . .	379
„ Neustadt, Staats-R. . . .	548
„ Altstadt, Staats-U.-R. . .	157
Rakonitz, Staats-R.	353
Königl. Weinberge, Staats-R. (6 Cl.)	466
Žižkow, Staats-U.-R. (1 Cl.) . .	68
	5561

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Auspitz, Landes-U.-R.	99
Brünn, Staats-R.	460
„ Landes-R.	419
Göding, Comm.-U.-R.	178
Fürtrag	1156

Übertrag	1156
Iglau, Landes-R.	308
Kremsier, Landes-R.	170
Leipnik, Comm.-U.-R. (3 Cl.)	112
Neutitschein, Landes-R.	212
Olmütz, Staats-R.	306
Mähr.-Ostrau, Landes-R.	361
Prossnitz, Landes-R.	255
Römerstadt, Landes-U.-R.	109
Sternberg, Landes-R.	205
Znaim, Landes-R.	231
Zwittau, Landes-U.-R. (3 Cl.)	122
	3547

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-R.	439
Ung.-Brod, Landes-U.-R. (2 Cl.)	136
Gewitsch, Landes-U.-R. (1 Cl.)	79
Göding, Priv.-U.-R.	201
Leipnik, Privat-U.-R. (3 Cl.)	202
Fürtrag	1057

Übertrag	1057
Neustadtl, Landes-U.-R.	200
Prossnitz, Landes-R.	466
Teltsch, Landes-R.	332
	2055

Schlesien.

Bielitz, Staats-R.	296
Jägerndorf, Staats-R.	301
Teschen, Staats-R.	330
Troppau, Staats-R.	365
	1292

Galizien.

Krakau, Staats-R.	725
Lemberg, Staats-R.	631
Stanislau, Staats-R.	379
Tarnopol, Staats-R.	312
Tarnów, Staats-R. (1 Cl.)	48
	2095

Bukowina.

Czernowitz, griech.-orient. R.	517
	517

Realschulen: zusammen 28.412 Schüler.

Wird bei der combinierten Mittelschule in Reichenberg die Zahl der Realschüler von jener der Gymnasialschüler geschieden, so beträgt die Gesammtzahl

der Gymnasialschüler	62446
der Realschüler	28536
Zusammen	90982



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1898. Stück II.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Jänner 1898.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1898 begann der dreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1898 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Nr. 3.

Verordnung der Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 4. November 1897, zu Artikel I, § 6 des Landesgesetzes für Oberösterreich vom 30. December 1896 (L.-G.-Bl. Nr. 22 ex 1897, *),

wodurch die §§ 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1876 (L.-G.-Bl. Nr. 18), betreffend die Einführung eines Landesschulfondsbeitrages aus den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften abgeändert werden.**

In Erläuterung des Artikels I, § 6 des Landesgesetzes vom 30. December 1896 (L.-G.-Bl. Nr. 22, ex 1897) ***), wonach in Fällen, wo die Berichtigung der Vermögensübertragungs-Gebür in Stempelmarken erfolgt, die Parteien den vom Gerichte bemessenen Beitrag zum Landesschulfonde in Barem zu bezahlen und sich hierüber vor der Einantwortung des Nachlasses auszuweisen haben, dann hinsichtlich der Frage, welche Behörde des Landes im Falle der sub § 1. des Artikels I. des Gesetzes erwähnten Delegation zur Bemessung und Einhebung des Schulfondsbeitrages zu berufen ist, wird Folgendes verordnet:

I.

Ist in den bezeichneten Fällen die Bemessung des Schulfondsbeitrages durch ein Gericht der Landeshauptstadt Linz erfolgt, so hat die Einzahlung bei dem k. k. Hauptsteueramt in Linz zu geschehen. Zu diesem Zwecke hat das Gericht den von ihm bemessenen Schulfondsbeitrag sogleich dem genannten k. k. Hauptsteueramte durch Mittheilung eines Duplicates des an die betreffende Partei hinausgegebenen Zahlungsauftrages zum Behufe der Einhebung und Verrechnung dieses Beitrages bekannt zu geben und auf diesem Duplicate die fortlaufende Zahl und den Jahrgang des Bemessungsverzeichnisses ersichtlich zu machen.

Wenn dagegen die Bemessung des Schulbeitrages durch ein anderes oberösterreichisches Gericht erfolgt, so ist derselbe bei dem am Sitze des Gerichtes befindlichen k. k. Steueramte einzuzahlen. Das Gericht hat das Steueramt von der erfolgten Bemessung des Schulfondsbeitrages auf die im vorhergehenden Absatze bezeichnete Weise in die Kenntnis zu setzen.

In allen Fällen muss im Zahlungsauftrage die Angabe der Zahlstelle enthalten sein.

---

*) Enthalten in dem den 25. November 1897 ausgegebenen XXI. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns unter Nr. 33, Seite 71.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Nr. 26, Seite 110.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Nr. 60, Seite 500.

II.

In dem Falle, als im Delegationswege zur Abhandlung der Verlassenschaft einer Person, welche zur Zeit ihres Todes ihren ordentlichen Wohnsitz im Geltungsgebiete des Gesetzes hatte, ein Gericht außerhalb Oberösterreichs bestimmt wird, ist das k. k. Gebürenbemessungs-Amt in Linz zur Bemessung und Vorschreibung des Schulfondsbeitrages berufen.

Das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, hat von der Delegierung das k. k. Gebürenbemessungs-Amt in Linz und den oberösterreichischen Landesausschuss zu verständigen und sodann dem delegierten Gerichte bei Übersendung der Abhandlungsacten die erfolgte Verständigung jener Behörden mit dem Ersuchen bekannt zu geben, im Falle, als dieses delegierte Gericht selbst die staatliche Vermögensübertragungs-Gebür bemessen wird, nach erfolgter Bemessung derselben den Abhandlungsact dem k. k. Gebürenbemessungs-Amte in Linz behufs Bemessung des entfallenden Beitrages zum oberösterreichischen Landesschulfonde direct einzusenden, in dem Falle aber, als die Bemessung der Staatsgebür von Organen der Finanzverwaltung vorgenommen werden soll, diese bei Übersendung der Nachlass-Nachweisung auf den zu bemessenden Landesbeitrag aufmerksam zu machen. Im letzteren Falle hat das betreffende Organ der Finanzverwaltung sodann den beamtshandelten Bemessungsact über die Staatsgebür dem k. k. Gebürenbemessungs-Amte in Linz einzusenden.

Das k. k. Gebürenbemessungs-Amt in Linz hat die ihm zukommenden Mittheilungen von Delegierungen eines Gerichtes außerhalb Oberösterreichs zur Abhandlungspflege in besonderer Evidenz zu halten und sich erforderlichenfalls mit der zur Bemessung der Staatsgebür berufenen Behörde wegen Übersendung der Behelfe zur Bemessung des Schulfondsbeitrages ins Einvernehmen zu setzen.

Das k. k. Gebürenbemessungs-Amt in Linz hat die Bemessung und Vorschreibung des Beitrages vorzunehmen, die Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages an die Partei unmittelbar zu veranlassen und nach vollzogener Amtshandlung die ihm zugekommenen Bemessungsbehelfe unverzüglich zurückzustellen.

Die Einzahlung des Beitrages hat in solchen Fällen bei dem k. k. Hauptsteueramte in Linz zu erfolgen.

Gleispach m./p. **Gautsch** m./p. **Bilinski** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 3., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 3. Juli 1895, Z. 15851 *) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen mittelhochdeutsche Dichtungen im Grundtexte gelesen werden, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kummer, Dr. Karl F. und Stejskal, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Realschulen und verwandte Lehranstalten. VI. A. Band. (Mit mittelhochdeutschen Texten.) Wien 1897. Julius Klinkhardt und Comp. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 36 kr.

(Ministerial-Erlass vom 5. Jänner 1898, Z. 31921 ex 1897.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Arithmetik und Algebra nebst einer Aufgaben-Sammlung für die oberen Classen der Mittelschulen, bearbeitet von Anton Neumann. 25. umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1898. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl. 60 kr., gebunden 1 fl. 85 kr.

Dieses Lehrbuch wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen in derselben Classe zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. Jänner 1898, Z. 33153 ex 1897.)

Močnik, Geometrische Anschauungslehre für Untergymnasien. Bearbeitet von Johann Spielmann. II. Abtheilung (für die III. und IV. Classe). Mit 91 Figuren. 20. veränderte Auflage. Wien und Prag, 1898. F. Tempsky. Preis, geheftet 50 kr., in Leinwandband 75 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. December 1897, Z. 31852.)

Münch, Dr. Pietro, Trattato di Fisica ad uso delle classi superiori delle scuole medie e degli istituti equiparati. Versione libera eseguita sulla decima edizione tedesca de Emanuele de Job. Con 223 figure intercalate nel testo ed una tavola spettrale colorata. Wien 1898. A. Hölder. Preis, geheftet 4 K, gebunden 4 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. December 1897, Z. 31891.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 252.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 71.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 100.

Schmidt K., Gehlen O. und Thumser V., Grammatica latină elementară, übersetzt von Lazar Vicol. Partea I. Etimologia. Suczawa 1896. Verlag der Şcoala română. Preis, geheftet 1 K.

Sintaxa limbei latine, übersetzt von Lazar Vicol. Czernowitz 1897. Verlag der Şcoala română. Preis, geheftet 1 K 60 h.

Diese Bücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien, an denen in rumänischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. December 1897, Z. 31645.)

b) Für commercielle Lehranstalten.

Jahne J. und Zwierzina V., Lehr- und Lesebuch der kaufmännischen Stenographie. (System Gabelsberger.) 3. nach den Beschlüssen des Wiener Stenographentages 1895 umgearbeitete Auflage. Wien 1897. Manz'scher Verlag. Preis, cartoniert 1 fl. 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. December 1897, Z. 31398.)

Villicus Franz, Beispiele und Aufgaben für das kaufmännische Rechnen an dreiclassigen kaufmännischen Fortbildungsschulen. Wien 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, cartoniert 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. December 1897, Z. 30849.)

Lehrmittel.

Rothaug J. G., Politische Schulwandkarte von Europa, bearbeitet von G. T. Buzoianu.
— — Physikalische Schulwandkarte von Europa, bearbeitet von G. T. Buzoianu. Maßstab 1 : 300.000. Verlag von G. Freytag und Berndt in Wien. Preis jeder Karte aufgezogen in Mappe 9 fl., aufgezogen mit Stäben 10 fl.

Diese Wandkarten werden zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit rumänischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. December 1897, Z. 31744.)

In neuer unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 7. Mai 1884, Z. 4354 *) zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen zulässiger Auflage ist erschienen:

Bayr E. und Wunderlich M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien 1898. Alfred Hölder. I. Heft, für die I. und II. Classe. 6. Auflage. Preis 28 kr.

(Ministerial-Erlass vom 7. Jänner 1898, Z. 32676 ex 1897.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 150.

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen des Lehrmittels:

Hölzels Erdglobus. Durchmesser $25^1/_2$ *cm.* Maßstab 1 : 50,000.000, auf schwarz poliertem Holzfuß mit schrägstehender Achse. Preis sammt Kistchen 8 fl. aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 29. December 1897, Z. 31948.)

Nachstehende Publication des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ist soeben erschienen und im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen, sowie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1898. Preis, broschiert 30 h.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. und II. Classe des Landes-Realgymnasiums in Mödling für das Schuljahr 1897/98 das Recht der Öffentlichkeit unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Jänner 1898, Z. 32711 ex 1897.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Landes-Real- und Obergymnasium in Stockerau das für die vier unteren Classen verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die V. bis VIII. Classe unter Anerkennung des Bestandes des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen ausgedehnt, sowie demselben das Recht verliehen, Maturitäts-Prüfungen abzuhalten und staatsgiltige Maturitäts-Zeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Jänner 1898, Z. 32701 ex 1897.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. und II. Classe des Privat-Gymnasiums in Gmunden für das Schuljahr 1897/98 das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Jänner 1898, Z. 32136 ex 1897.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. Classe der Communal-Realschule in Adlerkosteletz für das Schuljahr 1897/98 das Recht der Öffentlichkeit unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) verliehen.

(Ministerial-Erlass vom, 3. Jänner 1898, Z. 32621 ex 1897.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Gymnasium in Friedek für die I. und II. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die III. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Bestandes des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) für das Schuljahr 1897/98 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Jänner 1898, Z. 35.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. Classe der Communal-Realschule in Nachod für das Schuljahr 1897/98 das Recht der Öffentlichkeit unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Jänner 1898, Z. 32612 ex 1897.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. bis IV. Classe der Communal-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding für das Schuljahr 1897/98 das Recht der Öffentlichkeit unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Jänner 1898, Z. 32546 ex 1897.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1898. Stück III.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Februar 1898.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1898 begann der dreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1898 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.



Nr. 4.

Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 20. Jänner 1898 *),

betreffend den Austausch von Matrikenauszügen zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einer- und den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien — anderseits.

Auf Grund gepflogenen Einvernehmens mit dem königlich-ungarischen Ministerium des Innern, wird in Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 6. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 150 **), betreffend den vereinbarten Matrikenaustausch zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einer- und den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien — anderseits, verordnet, wie folgt:

Ad § 1, Absatz 1: Hinsichtlich der Ehen, welche von ungarischen Staatsangehörigen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern geschlossen werden, sind seitens der mit der Matrikenführung betrauten Organe Trauungsregister-Auszüge in den vorgeschriebenen Zeitabschnitten nur in jenen Fällen vorzulegen, in welchen der Bräutigam ungarischer, in Ungarn (einschließlich der Stadt und des Bezirkes von Fiume) die Gemeindezuständigkeit besitzender Staatsbürger ist.

Ad § 4: Die Bestimmung dieses Paragraphes wird aufgehoben.

Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gautsch m./p. **Latour m./p.**

---

*) Enthalten in dem den 22. Jänner 1898 ausgegebenen IV. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 15.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Nr. 42, Seite 377.

Nr. 5.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Jänner 1898, Z. 588,

betreffend die Veröffentlichung der für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel.

Mit Beziehung auf § 49 und 50 des Organisationsstatutes vom 31. Juli 1886, Z. 6031 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 50), und auf den hierämtlichen Erlass vom 11. Jänner 1897, Z. 867 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 3) wird das nachfolgende Verzeichnis der zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel kundgemacht und hinsichtlich des Gebrauches derselben auf die hierämtliche Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 22) verwiesen.

Verzeichnis

der zum Lehrgebrauche in den

Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten

allgemein zugelassenen

Lehrbücher und Lehrmittel.

(Abgeschlossen mit Ende December 1897.)

Lehrbücher.

A.

In deutscher Sprache.

Religionsbücher. *)

a) **Für katholische Religionslehre.**

Bader Alois, Lehrbuch der Kirchengeschichte zum Gebrauche in Schulen und zum Selbstunterrichte. Eine vollständige Neubearbeitung des Buches „Kurze Kirchengeschichte für die Jugend" von Pider Moser. 2. umgearbeitete Auflage. Innsbruck 1894. Felician Rauch. Preis, geheftet 80 kr., gebunden 95 kr.
(M.-E. vom 1. Februar 1895, Z. 28451. Vdgs.-Bl. 1895, S. 81.)

Fischer, Dr. Franz, Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 22. unveränderte Auflage. Wien. Mayer und Comp. Preis, broschiert 40 kr., geb. 56 kr.
(M.-E. vom 5. Jänner 1878, Z. 20340 ex 1877. Vdgs.-Bl. 1878, S. 8.)

— — Lehrbuch der katholischen Liturgik. 4. Auflage. Wien. Mayer und Comp. Preis 68 kr.
(M.-E. vom 3. Mai 1876, Z. 5974. Vdgs.-Bl. 1876, S. 83.)

Jandaurek Anton, Katholischer Katechismus zum Gebrauche für Schule und Haus. 3. unveränderte Auflage. Prag 1894. Rohliček und Sievers. Preis, geb. 58 kr.
(M.-E. vom 13. Mai 1894, Z. 9314. Vdgs.-Bl. 1894, S. 115.)

Kundi Julius, Katholische Religionslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil: Glaubenslehre. 2. Auflage. Wien 1895. Mayer und Comp. Preis, broschiert 48 kr.
(M.-E. vom 24. November 1895, Z. 26839. Vdgs.-Bl. 1895, S. 391.)

— — II. Theil: Sittenlehre. Wien 1894. Mayer und Comp. Preis, broschiert 52 kr.
(M.-E. vom 14. März 1895, Z. 1737. Vdgs.-Bl. 1895, S. 111.)

— — III. Theil: Lehre von den Gnadenmitteln und heiligen Gebräuchen. Wien 1895. Mayer und Comp. Preis, broschiert 56 kr.
(M.-E. vom 12. December 1895, Z. 28599, Vdgs.-Bl. 1896, S. 3.)

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Langer Alois, Lehrbuch der katholischen Religion (Apologetik) für Lehrerbildungsanstalten. I. Theil. Prag. H. Dominicus. Preis 64 kr.
(M.-E. vom 20. März 1882, Z. 3476. Vdgs.-Bl. 1882, S. 55.)

Pider Joh., Kurze Kirchengeschichte für die Jugend. 6. corrigierte Auflage. Herausgegeben von Karl Moser. Innsbruck 1885, bei Felician Rauch. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 22. December 1886, Z. 10986. Vdgs.-Bl. 1887, S. 18.)

b) Für evangelische Religionslehre.

Evangelisches Schulgesangbuch, herausgegeben von Richard Julius Fritsche. Teschen 1887. Verlag von Eduard Feitzinger. Preis 45 kr.
(M.-E. vom 10. November 1887, Z. 20439. Vdgs.-Bl. 1887, S. 230.)

c) Für mosaische Religionslehre.

Breuer L., Israelitische Glaubens- und Pflichtenlehre. 4. Auflage. Wien. Wilhelm Braumüller. Preis 90 kr.
(M.-E. vom 7. December 1876, Z. 18625. Vdgs.-Bl. 1877, S. 7.)

Cassel, Dr. D., Leitfaden für den Unterricht in der jüdischen Geschichte und Literatur. 4. Auflage. Berlin. Louis Gerschel. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 7. December 1876, Z. 18625. Vdgs.-Bl. 1877, S. 7.)

Johlson J., Unterricht in der mosaischen Religion. 4. Auflage. Wien. I. Knöpflmacher und Sohn. Preis 70 kr.
(M.-E. vom 7. December 1876, Z. 18625. Vdgs.-Bl. 1877, S. 7.)

Lehrbücher der Pädagogik.

Lindner, Dr. G. A., Allgemeine Erziehungslehre. 9. Auflage. Von Dr. Theodor Tupetz. Wien 1896. Verlag von A. Pichlers Witwe u. Sohn. Preis, broschiert 1 K 80 h, gebunden 2 K 10 h.
(M.-E. vom 28. Mai 1893, Z. 9239. Vdgs.-Bl. 1893, S. 244.)

— — Allgemeine Unterrichtslehre. 4. durchgesehene Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 14. November 1881, Z. 16175. Vdgs.-Bl. 1881, S. 277.)

Lukas, Dr. Josef, Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Durchgesehene Ausgabe. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Ganzleinwand 1 K 20 h.
(M.-E. vom 13. August 1893, Z. 18277. Vdgs.-Bl. 1893, S. 276.)

Mich, Dr. Josef, Allgemeine Erziehungslehre. 9. Auflage. Im wesentlichen unveränderter Abdruck der approbierten 8. Auflage. Troppau 1895. Verlag von Buchholz und Diebel. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 22. Jänner 1896, Z. 29536.)

— — Allgemeine Unterrichtslehre mit besonderer Rücksicht auf den Volksschulunterricht. 5. Auflage. Bearbeitet von Alois Meixner. Troppau 1897. Verlag von Buchholz und Diebel. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 19. Mai 1897, Z. 11290. Vdgs.-Bl. 1897, S. 274.)

Niedergesäß Robert, Allgemeine Erziehungslehre. 3. vollständig umgearbeitete Auflage der „Anfänge der Erziehungslehre“. Wien 1881. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 20. October 1880, Z. 16103. Vdgs.-Bl. 1880, S. 227.)

Niedergesäß Robert, Allgemeine Unterrichtslehre. 4. durchgesehene Auflage. Wien 1888. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 50 kr.
(M.-E. vom 6. November 1887, Z. 18721. Vdgs.-Bl. 1887. S. 228.)

Fischer A. S., Der Kindergarten. Mit 2 Holzschnitten und 27 lithographierten Tafeln. 4. vermehrte und verbesserte Auflage. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 50 kr., gebunden 1 fl. 70 kr.
(M.-E. vom 16. Jänner 1895, Z. 29608 ex 1894. Vdgs.-Bl. 1895, S. 66.)

Hillardt-Stenzinger Gabriele, Kurzgefasster Leitfaden der Erziehungs- und Unterrichtslehre für Handarbeitslehrerinnen. 2. verbesserte Auflage. Wien 1896. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K.
(M.-E. vom 5. Mai 1896, Z. 9595. Vdgs.-Bl. 1896, S. 263.)

Tupetz, Dr., Theodor, Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes für den IV. Jahrganges der österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 20 Abbildungen. 2. verbesserte Auflage. Prag und Wien 1896. F. Tempsky. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 95 kr.
(M.-E. vom 27. Mai 1897, Z. 10277. Vdgs.-Bl. 1897, S. 364.)

Unterricht in der Schulpraxis.

(Gesetz-Sammlungen.)

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. 7. neu redigierte Auflage. Wien 1891. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 fl. 50 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h. (Vdgs.-Bl. 1890, S. 269.)

Die wichtigsten Volksschulgesetze sammt den Lehrplänen für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. Herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Wien 1892. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 70 kr.
(M.-E. vom 15. Juni 1892, Z. 10862. Vdgs.-Bl. 1892, S. 434.)

— — für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 21. September 1892, Z. 20603. Vdgs.-Bl. 1892, S. 484.)

— — für das Herzogthum Salzburg. Preis 50 kr.
(M.-E. vom 21. März 1892, Z. 5628. Vdgs.-Bl. 1892, S. 484.)

— — für das Herzogthum Steiermark. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 12. April 1892, Z. 7122. Vdgs.-Bl. 1892, S. 225.)

— — für das Herzogthum Kärnten. Preis 55 kr.
(M.-E. vom 12. September 1892, Z. 20276. Vdgs.-Bl. 1892, S. 477.)

— — für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca. Preis 55 kr.
(M.-E. vom 26. September 1892, Z. 21115. Vdgs.-Bl. S. 484.)

— — für das Königreich Böhmen (deutsche und böhmische Ausgabe). Prag 1896. Preis 1 K 80 h.
(M.-E. vom 18. November 1896, Z. 28103.)

— — für die Markgrafschaft Mähren (deutsche und böhmische Ausgabe). Preis 60 kr.
(M.-E. vom 11. Juli 1892, Z. 10032. Vdgs.-Bl. 1892, S. 448.)

— — für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien. Preis 70 h.
(M.-E. vom 20. September 1893, Z. 19847. (Vdgs.-Bl. 1893, S. 284.)

Instructionen zu den Normal-Lehrplänen für die allgemeinen Volksschulen des Herzogthums Salzburg. Herausgegeben vom k. k. Landesschulrathe für Salzburg. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 33 kr.

Lehrpläne für die Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. 2. Auflage. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 70 h.

Erläuterungen zu den Lehrplänen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. 2. Auflage. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K.

Sammlung der für die Bukowina in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen, betreffend das Volksschulwesen. Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis der Bezirks- und Ortsschulräthe und der Volksschullehrer zusammengestellt vom administrativen Referenten des k. k. Landesschulrathes. Czernowitz 1890. Buchdruckerei von R. Eckhardts Erben. Preis eines Exemplares für Lehramtscandidaten 1 fl.
(M.-E. vom 18. Jänner 1892, Z. 26398 ex 1891. Vdgs.-Bl. 1892, S. 133.)

Lehrpläne für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. (Separatabdruck des M.-E. vom 28. September 1891, Z. 10458. M.-Vdgs.-Bl. Nr. 32.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 10 kr.

Lehrpläne und Instructionen für den Zeichnungsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen. (Abdruck aus dem Verordnungs-Blatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht 1874, Nr. 25.) Wien 1893. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 12 kr. = 24 h.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisationsstatut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. II. Statut der Bürgerschul-Lehrcurse. III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 25 kr.

Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen, sowie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Lehrbücher für den Sprachunterricht.

Bauer Friedr., Grundzüge der neuhochdeutschen Grammatik für höhere Bildungsanstalten und zur Selbstbelehrung für Gebildete. 22. für Österreich bestimmte und mit Rücksicht auf die in Österreich amtlich eingeführte Orthographie bearbeitete Auflage. Herausgegeben von August Hofer. Nördlingen 1883. C. H. Beck. Preis 1 fl. 10 kr.
(M.-E. vom 9. December 1883, Z. 17205. Vdgs.-Bl. 1884, S. 3.)

Kummer, Dr. Karl Ferdinand, Deutsches Lesebuch für die Vorbereitungsclasse der österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 95 kr. = 1 K 90 h.
(M.-E. vom 20. August 1894, Z. 19559. Vdgs.-Bl. 1894, S. 292.)

Kummer, Dr. Karl Ferdinand und **Stejskal,** Dr. Karl, Leitfaden zur Geschichte der deutschen Literatur. 2. verbesserte Auflage. Wien 1897. Verlag von Manz. Preis, gebunden 90 kr.
(M.-E. vom 7. Juni 1897, Z. 13842. Vdgs.-Bl. 1897, S. 364.)

Lehmann Josef, Deutsche Schulgrammatik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit einem Abriss der deutschen Metrik. 6. veränderte Auflage. Prag 1892, bei H. Dominicus. Preis, broschiert 1 fl. 16 kr.
(Vdgs.-Bl. 1892, S. 433.)

Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung. Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 20 h.
(M.-E. vom 28. December 1879, Z. 16350. Vdgs.-Bl. 1880, S. 4.)

Lehmann Josef, **Branky** Franz und **Sommert** Johann, Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil. Für den 1. Jahrgang. 2. unveränderte Auflage. Wien 1893. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 2 K.
(M.-E. vom 3. September 1892, Z. 19473. Vdgs.-Bl. 1892, S. 478.)

— — Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Theil. Für den 2. Jahrgang. 3. veränderte Auflage. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K 60 h.
(M.-E. vom 28. September 1896, Z. 23760. Vdgs.-Bl. 1896, S. 430.)

— — Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. III. Theil. Für den 3. Jahrgang. 3. veränderte Auflage. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K 80 h.
(M.-E. vom 28. September 1896, Z. 23760. Vdgs.-Bl. 1896, S. 430.)

Riedl Karl, Deutsches Lesebuch für die Vorbereitungsclassen der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien und Troppau. Buchholz und Diebel. Preis 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 17. August 1875, Z. 9980. Vdgs.-Bl. 1875, S. 202.)

Kummer, Dr. Karl Ferdinand und **Stejskal**, Dr. K., Leitfaden zur Geschichte der deutschen Literatur. Zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1894. Manz. Preis, gebunden 90 kr.
(M.-E. vom 28. Mai 1894, Z. 4933. Vdgs.-Bl. 1894, S. 246.)

Tupetz, Dr. Theodor, Geschichte der deutschen Literatur mit besonderer Rücksichtnahme auf das Geistesleben Österreichs. Lehrbuch für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2. verbesserte Auflage. Prag und Wien. F. Tempsky. Leipzig. G. Freytag. 1894. Preis, gebunden 1 K 30 h.
(M.-E. vom 2. Mai 1894, Z. 4912, Vdgs.-Bl. 1894, S. 105.)

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Seibert, A. E., Lehrbuch der Geographie für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil. 5. verbesserte Auflage. Mit 16 Abbildungen und 4 Kartenskizzen. Wien und Prag 1893. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.
(M.-E. vom 5. October 1893, Z. 21303. Vdgs.-Bl. 1893, S. 292.)

— — II. Theil. Für den 3. Jahrgang. 4. verbesserte Auflage mit 4 Kartenskizzen und 25 Profilen. Wien und Prag. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 70 h.
(M.-E. vom 31. Jänner 1894, Z. 400. Vdgs.-Bl. 1894, S. 58.)

— — III. Theil. Für den 4. Jahrgang. 4. im wesentlichen unveränderte Auflage mit 56 Holzstchen. Wien und Prag bei F. Tempsky, Leipzig bei G. Freytag. 1896. Preis, gebunden 70 kr.
(M.-E. vom 3. Juni 1891, Z. 9048. Vdgs.-Bl. 1891, S. 151.)

Hannak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1888. Hölder.
I. Theil } 4. verbesserte, nach den Lehrplänen vom 31. Juli 1896.
II. „ } umgearbeitete Auflage.
Preis des I. Theiles 50 kr., gebunden 66 kr., des II. Theiles 56 kr., gebunden 72 kr.
(M.-E. vom 21. Jänner 1888, Z. 157. Vdgs.-Bl. 1888, S. 35.)

— — Lehrbuch der österreichischen Geschichte, der Verfassung und der Staatseinrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1885. Alfred Hölder. Preis 60 kr., gebunden 80 kr.
Dieses letztere Buch wurde zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, wobei die im Vorworte des Werkes angegebenen Beschränkungen genau zu beachten sind, als zulässig erklärt.
(M.-E. vom 18. Juli 1885, Z. 11307. Vdgs.-Bl. 1885, S. 174.)

Tupetz, Dr. Theodor, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. verbesserte Auflage. I. Theil. Mit 74 Abbildungen und 5 Karten. Preis, gebunden 2 K 10 h. — II. Theil. Mit 63 Abbildungen und 6 Karten. Preis, gebunden 2 K 50 h. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1895.
(M.-E. vom 23. April 1895, Z. 7205. Vdgs.-Bl. 1895, S. 133.)

— — Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Verfassung und Staatseinrichtung derselben. Lehrbuch für den III. Jahrgang der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. verbesserte Auflage. Mit je 1 Titelbilde, 67 in den Text gedruckten Abbildungen und 8 Karten in Farbendruck. Wien und Prag 1895. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl. 35 kr., gebunden 1 fl. 60 kr.
(M.-E. vom 2. October 1895, Z. 13811. Vdgs.-Bl. 1895, S. 339.)

Schober, Dr. Karl, Heimatkunde von Niederösterreich. Zum Gebrauche an Lehrerbildungsanstalten und als Handbuch für Volks- und Bürgerschullehrer. Wien bei Alfred Hölder. 1884. Preis 1 fl. 24 kr.
(M.-E. vom 21. August 1884, Z. 15517. Vdgs.-Bl. 1884, S. 288.)

Hirsch, Dr. Karl, Heimatkunde des Herzogthums Steiermark. Umgearbeitet und in 2. Auflage herausgegeben von Ferdinand Zafita. Wien. Alfred Hölder. 1896. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 24. November 1896, Z. 28941. Vdgs.-Bl. 1896, S. 462.)

Trampler Richard, Heimatkunde der Markgrafschaft Mähren. Wien. Alfred Hölder. 1877. Preis 1 fl. 10 kr.
(M.-E. vom 28. August 1877, Z. 13772. Vdgs.-Bl. 1877, S. 119.)

Peter Anton, Heimatkunde des Herzogthums Schlesien. Teschen 1880. Verlag von Karl Prohaska. Preis 50 kr.
(M.-E. vom 6. September 1880, Z. 14126. Vdgs.-Bl. 1880, S. 207.)

Schirmer Wilhelm, Heimatkunde des Herzogthums Schlesien. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Wien. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 50 kr.
(M.-E. vom 25. Juli 1882, Z. 12228. Vdgs.-Bl. 1882, S. 160.)

Lehrbücher für Mathematik.

Močnik's Lehrbuch der besonderen und allgemeinen Arithmetik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Bearbeitet von Anton Behaker. 5. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1896. Verlag von F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 70 h.
(M.-E. vom 3. Februar 1896, Z. 1381. Vdgs.-Bl. 1896, S. 111.)

Močnik's Lehrbuch der Geometrie für Lehrerbildungsanstalten. 4. verbesserte Auflage, bearbeitet von Eduard Sykora. Bei Tempsky in Prag. Preis, broschiert 80 kr., gebunden 1 fl.
(M.-E. vom 30. Juni 1896, Z. 15524. Vdgs.-Bl. 1896, S. 413.)

— — Geometrische Formenlehre für Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. verbesserte Auflage, bearbeitet von Eduard Sykora. Wien und Prag 1896. F. Tempsky. Preis, broschiert 70 kr., gebunden 90 kr.
(M.-E. vom 1. September 1896, Z. 21505. Vdgs.-Bl. 1896, S. 413.)

Rosenberg, Dr. Karl, Methodisch geordnete Sammlung von Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie für gleichgestellte Lehranstalten. Wien 1896. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 5 kr., gebunden 1 fl. 30 kr.
(M.-E. vom 12. Juni 1896, Z. 13711. Vdgs.-Bl. 1896, S. 355.)

— — Methodisch geordnete Sammlung von Aufgaben aus der Planimetrie und Stereometrie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie für andere gleichgestellte Lehranstalten. Wien 1896. Alfred Hölder. Preis, geheftet 72 kr., gebunden 95 kr.
(M.-E. vom 27. October 1896, Z. 24832. Vdgs.-Bl. 1896, S. 443.)

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Bubeníček Josef, Lehrbuch der Pflanzenkunde für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 201 Abbildungen. 2. verbesserte Auflage. Wien und Prag, F. Tempsky. Leipzig, G. Freytag. Preis, gebunden 1 fl. 15 kr.
(M.-E. vom 6. Juni 1895, Z. 8427. Vdgs.-Bl. 1895, S. 243.)

Hanausek, Dr. T. F., Lehrbuch der Somatologie und Hygiene für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 79 Abbildungen und 7 Tafeln. Prag und Wien, F. Tempsky. Leipzig, G. Freytag. 1894. Preis, gebunden 2 K 80 h.
(M.-E. vom 16. Juli 1894, Z. 10985. Vdgs-Bl. 1894, S. 305.)

Hoffer, Dr. Eduard, Lehrbuch der Thierkunde für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien und Prag 1897. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl. 50 kr., gebunden 1 fl. 75 kr.
(M.-E. vom 14. Juni 1897, Z. 13881. Vdgs.-Bl. 1897, S. 371.)

Woldřich, Dr. Johann und **Burgerstein,** Dr. Alfred, Leitfaden der Somatologie des Menschen für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 8. umgearbeitete Auflage, nebst einem Anhange: Schulhygiene von Dr. Leo Burgerstein. Mit 75 in den Text gedruckten, darunter 14 färbigen Abbildungen. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.
(M.-E. vom 5. August 1895, Z. 17530. Vdgs.-Bl. 1895, S. 300.)

Zenz, Dr. Wilhelm, Zoologie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 198 in den Text gedruckten Holzschnitten. 4. im Texte unveränderte Auflage. Wien 1894. Alfred Hölder. Preis, geheftet 84 kr., gebunden 1 fl. 4 kr.
(M.-E. vom 1. März 1894, Z. 2263. Vdgs.-Bl. 1894, S. 69.)

Schneider Max, Botanik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. Auflage. Mit 890 Figuren in 312 Abbildungen. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 12. Juni 1895, Z. 13127. Vdgs-Bl. 1895, S. 243.)

Bisching, Dr. Anton, Mineralogie und Geologie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, mit 86 in den Text gedruckten Abbildungen. 4., im Wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.
(M.-E. vom 16. August 1895, Z. 18752. Vdgs.-Bl. 1895, S. 300.)

Knauer, Dr. Anton, Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.
I. Theil: Übereinstimmung und Verschiedenheit der Körper, Wärmelehre, Magnetismus, Elektricität. 7. verbesserte Auflage. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.
(M.-E. vom 23. November 1895, Z. 25363. Vdgs.-Bl. 1895, S. 391.)
II. Theil: Chemie. Mit 25 in den Text gedruckten Holzschnitten. 6. verbesserte Auflage. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.
(M.-E. vom 23. November 1895, Z. 27225. Vdgs.-Bl. 1895, S. 391.)
III. Theil: Mechanik, Akustik, Optik. 5. umgearbeitete Auflage. Mit 183 in den Text gedruckten Holzschnitten und einer Spectraltafel in Farbendruck. Wien 1897. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 14. Juni 1897, Z. 13503. Vdgs.-Bl. 1897, S. 372.)

Kraus Konrad, Grundriss der Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen- Bildungsanstalten. I. Theil. Mit 139 Holzschnitten. Wien 1896. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 90 kr.
(M.-E. vom 29. October 1896, Z. 25483. Vdgs.-Bl. 1896, S. 443.)

— — II. Theil. Chemie. Mit 64 Holzschnitten. Wien 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 90 kr.
(M.-E. vom 16. Juni 1897, Z. 13502. Vdgs.-Bl. 1897, S. 372.)

Lehrbücher der Somatologie und Schulhygiene.

Hanausek, Dr. T. F., Lehrbuch der Somatologie und Hygiene für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2. umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1897. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl. 15 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 15. Juli 1897, Z. 17471. Vdgs.-Bl. 1897, S. 393.)

Für Landwirtschaft.

Schneider, Dr. Anton Rudolf und **Nalepa**, Dr. Alfred, Landwirtschaftslehre für österreichische Lehrerbildungsanstalten. Wien. Alfred Hölder.
I. Theil, 2. verbesserte Auflage. Wien 1894. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 94 kr.
(M.-E. vom 20. Jänner 1894, Z. 28152 ex 1894. Vdgs.-Bl. 1895, S. 66.)
II. Theil, 2. verbesserte Auflage. Mit einem Schulgartenplane. Wien 1897. Preis, gebunden 80 kr.
(M.-E. vom 30. December 1895, Z. 27171. Vdgs.-Bl. 1896, S. 3.)

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Innsbruck 1893.
I. Curs, 2. verbesserte und erweiterte Auflage. Preis, geheftet 60 kr. gebunden 70 kr.
II. Curs, 2. verbesserte und erweiterte Auflage. Innsbruck 1894. Preis, gebunden 75 kr.
(M.-E. vom 4. Jänner 1895, Z. 28191. Vdgs.-Bl. 1895, S. 26.)
III. Curs. Preis, geheftet 65 kr., gebunden 75 kr.
Wörterverzeichnis zu allen drei Cursen. Preis, broschiert 25 kr.
(M.-E. vom 4. October 1893, Z. 20436. Vdgs.-Bl. 1893, S. 292.)

Bechtel Adolf, Französische Conversations-Grammatik für Schulen sowie zum Selbstunterrichte. 4. unveränderte Auflage. Wien 1896. Manz. Preis, broschiert 1 fl.
(M.-E. vom 9. Mai 1889, Z. 7677. Vdgs.-Bl. 1889, S. 209.)

Masařik Josef, Böhmische Schulgrammatik für deutsche Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. 5. verbesserte Auflage. Prag 1888. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 2. Jänner 1889, Z. 25655. Vdgs.-Bl. 1889, S. 42.)

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 14. August 1890, Z. 15828. Vdgs.-Bl. 1890, S. 267.)

Lendovšek-Štritof. Slovenisches Lesebuch für Deutsche an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Hiezu ein slovenisch-deutsches Wörterbuch. Fortsetzung des Werkes: „Slovenisches Elementarbuch" von Lendovšek Josef. Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag.

Preis des Lesebuches in Halbleinwand geb. 1 K 60 h, brosch. 1 K 50 h.
„ „ Wörterbuches „ „ „ 2 „ 50 „ „ 2 „ 40 „
(M.-E. vom 26. Februar 1897, Z. 3726. Vdgs.-Bl. 1897, S. 180.)

Für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

Bach Emilie, Muster stilvoller Handarbeiten für Schule und Haus. 2 Theile. Wien. R. v. Waldheim. Preis eines Theiles 3 fl.

Auf dieses Werk werden die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten aufmerksam gemacht.
(M.-E. vom 5. Mai 1881, Z. 5853. Vdgs.-Bl. 1881, S. 156.)

Hillardt Gabriele, Handarbeitskunde für Lehrerinnenbildungsanstalten und zum Selbstunterrichte. Wien. Bloch und Hasbach.

1. Abtheilung: Das Häkeln. 5. unveränderte Auflage. Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 20 h.
2. Abtheilung: Das Stricken. 5. unveränderte Auflage. Preis, geheftet 1 K 28 h, gebunden 1 K 48 h.
3. Abtheilung: Das Nähen. 5. unveränderte Auflage. Preis,geheftet 1 K 12 h, gebunden 1 K 32 h.
4. Abtheilung: Das Netzen. Das Ausnähen. Das Sticken. 4. unveränderte Auflage. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 1 K 80 h.

(M.-E. vom 31. Mai 1884, Z. 8628. Vdgs.-Bl. 1884, S. 238.)

Das „Album der Monogramme für Kreuzstich", 36 schwarze und 2 farbige Tafeln mit 578 Original-Mustern, nebst einem Vorworte und einem Inhaltsverzeichnisse. 6. Auflage. Verlag der „Wiener Mode". Preis, im Buchhandel 1 fl. 50 kr., für Abonnentinnen der „Wiener Mode" 1 fl., für Schulzwecke 1 fl.
(M.-E. vom 12. Juni 1895, Z. 8692. Vdgs.-Bl. 1895, S. 246.)

Stickmuster in altdeutschem Stile für Linien- und Löchlein-Stickerei in Verbindung mit Füllstichen und Plattstich, für Schule, Haus und Gewerbe. Mit Benützung altdeutscher Motive für praktische Zwecke zusammengestellt von Gabriele Hillardt.

1. Abtheilung: Linien- und Löchlein-Stickerei in Verbindung mit Füllstichen und Plattstich. Leipzig 1893. Leipziger Lehrmittel-Anstalt von Dr. Oskar Schneider. Preis 1 Mk. 50 Pf.

(M.-E. vom 25. Februar 1894, Z. 3244. Vdgs-Bl. 1894, S. 69.)

Das Schnittmusterbuch. Anleitung zum Wäschezuschneiden für Schule und Haus. Mit 36 Tafeln, erläuterndem Texte, Maßstäbe und Vorwort. Herausgegeben vom Wiener Frauen-Erwerbvereine. 7. revidierte Auflage. Wien. Verlag von Ritter v. Waldheim. Preis 90 kr.
(M.-E. vom 8. October 1893, Z. 12803. Vdgs.-Bl. 1893, S. 299.)

Für den Turnunterricht.

Vogt Karl und Buley Wilh., Theoretisch-praktisches Turnbuch für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit zahlreichen Abbildungen. Revidierte Ausgabe. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 2 K.
(M.-E. vom 11. November 1895, Z. 25008. Vdgs.-Bl. 1895, S. 391.)

Schmidt Julius, Turnschule. Zum Gebrauche für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 1. Abtheilung und 2. Abtheilung (mit deutscher und slovenischer Terminologie). Laibach. Selbstverlag des Verfassers. Preis jeder Abtheilung 50 kr.
(M.-E. vom 11. November 1882, Z. 14747. Vdgs.-Bl. 1882, S. 226.)

Lechner Ludwig, Schule und Jugendspiel. Leitfaden für Freunde des Jugendspieles und Spielleiter insbesondere. (I. und II. Theil zusammen.) Zweite, durchgesehene Ausgabe. Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K.
(M.-E. vom 6. Mai 1896, Z. 11036. Vdgs.-Bl. 1896, S. 264.)

— — Vierzehn Rasenspiele. (II. Theil von Schule und Jugendspiel separat.) Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K.
(M.-E. vom 6. Mai 1896, Z. 11036. Vdgs.-Bl. 1896, S. 264.)

Vermerkblätter für Cricket-Wettspiele. 50 Doppelblätter. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 80 h.

— — für Lawn-Tennis-Wettspiele. 50 Blätter. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K.

Für den Musikunterricht.

Hiebsch Josef, Allgemeine Musiklehre. Zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1890. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 50 kr.
(M.-E. vom 15. Mai 1890, Z. 8684. Vdgs.-Bl. 1890, S. 192.)

— — Lehrbuch der Harmonie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1894. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 90 kr., gebunden 1 fl. 5 kr.
(M.-E. vom 25. April 1894, Z. 8598. Vdgs.-Bl. 1894, S. 105.)

Weinwurm Rudolf, Allgemeine Musiklehre oder musikalische Elementarlehre. 4. unveränderte Auflage. Wien. Alfred Hölder. 1878. Preis 96 kr.
(M.-E. vom 6. September 1878, Z. 12914. Vdgs.-Bl. 1878, S. 189.)

Heinze Leopold, Theoretisch-praktische Harmonielehre nach pädagogischen Grundsätzen. Für österreichische Lehrerbildungsanstalten etc., eingerichtet von Franz Krenn. Ober-Glogau. Heinrich Handel. Preis 80 kr.,
(M.-E. vom 24. Juni 1881, Z 8673. Vdgs.-Bl. 1881, S. 168.)

— — Theoretisch-praktische Musik- und Harmonielehre nach pädagogischen Grundsätzen für österreichische Lehrerbildungsanstalten, eingerichtet von Woudra Hubert. II. Theil. Ober-Glogau. H. Handel. Preis 90 kr.
(M.-E. vom 24. April 1885, Z. 3570. Vdgs.-Bl. 1885, S. 74.)

Kothe Wilhelm, Kurzgefasster Leitfaden für die methodische Behandlung des Gesangunterrichtes in der Volksschule. Braunsberg 1870. Peter. Preis 5 Sgr. (M.-E. vom 18. Juni 1873, Z. 6004. Vdgs.-Bl. 1873, S. 363.)

Melodie und Text der österreichischen Volkshymne. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis 30 h.

Die einzelnen Blätter des Notensatzes sind zum Preise von 2 h erhältlich, u. zw.:
Einstimmig mit Clavier- und Orgelbegleitung.
Zweistimmig ohne Begleitung.
Dreistimmig „ „
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- und Orgelbegleitung.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- und Orgelbegleitung.
(M.-E. vom 11. Juni 1896, Z. 13582. Vdgs.-Bl. 1896, S. 369.)

B.

In italienischer Sprache.

Cav. Castiglioni Vittorio. Didattica generale. Libro di testo di Dr. G. A. Lindner. 2. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 60 kr., geb. 75 kr.
(M.-E. vom 6. November 1879, Z. 14748. Vdgs.-Bl. 1879, S. 478.)

— — Pedagogia generale. Libro di testo di Dr. G. A. Lindner. 3. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 15 kr.
(M.-E. vom 24. December 1879, Z. 18977. Vdgs.-Bl. 1880, S. 3.)

La legge dell' Impero per le scuole popolari coll' ordinanza per l' esecuzione e col Regolamento scolastico e didattico. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 15 kr.
(Vdgs.-Bl. 1891, S. 151.)

Regolamenti per l' educazione e gli esami d' abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in Austria. Wien K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 25 kr.

Francescatti Antonio, Principi di belle lettere, compilati per le scuole. Rovereto 1888. Typografia Roveretana (ditta v. Sottochiesa). Preis 20 kr.
(M.-E. vom 18. Jänner 1892, Z. 25739 ex 1891. Vdgs.-Bl. 1892, S. 133.)

Mazzoleni Giuseppe. Compendio della Storia Austro-Ungarica ad uso delle scuole. II. Edizione. Wien. Karl Graeser. Preis 48 kr.
(M.-E. vom 6. December 1877, Z. 18655. Vdgs.-Bl. 1877, S. 191.)

Močnik, Dr. Francesco Cav., Geometria per gli istituti magistrali. Seconda edizione italiana riveduta da Attilio Stefani. (Mit 207 Illustrationen im Texte.) Wien 1892. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 13. März 1893, Z. 2575. Vdgs.-Bl. 1893, S. 92.)

— — Aritmetica particolare e generale ad uso degl' istituti magistrali. Seconda edizione italiana riveduta e modificata da Attilio Stefani. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 2 K 50 h.
(M.-E. vom 20. November 1895, Z. 25512. Vdgs.-Bl. 1895, S. 392.)

— — L' insegnamento dell' aritmetica nei due primi anni scolastici delle scuole popolari. Guida per i maestri delle scuole popolari. Prima versione italiana autorizzata dall' autore di Vittorio Cav. Castiglioni. Wien 1882. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 65 kr.
(M.-E. vom 24. April 1882, Z. 6108. Vdgs.-Bl. 1882, S. 86.)

Morawetz Enrico, Elementi di Geologia per gl' istituti magistrali. Trento 1890. Verlag Scotoni e Vitti. Preis 35 kr.
(M.-E. vom 24. November 1890, Z. 22518. Vdgs.-Bl. 1890, S. 308.)

Levi, Dr. Cav. Giuseppe. Il maestro di lingua francese. 2. verbesserte Ausgabe Triest 1878. Preis 90 kr.
(M.-E. vom 5. August 1880, Z. 11882. Vdgs.-Bl. 1880, S. 176.)

Micheletti Antonio, Breve metodo teorico-pratico per tutte le voci. Bolzano 1873. Typografia di G. Wohlgemuth. Preis 50 kr.
(M.-E. vom 9. December 1880, Z. 19163. Vdgs.-Bl. 1881, S. 10.)

Melodia e testo dell' inno popolare austriaco (Melodie und Text der österreichischen Volkshymne). Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h. (Die einzelnen Stimmen wie auf Seite 36.)

(M.-E. vom 31. Juli 1897, Z. 18977. Vdgs.-Bl. 1897, S. 402.)

Lehrpläne für die Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 70 h.

Erläuterungen zu den Lehrplänen für die Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K.

Le più importanti leggi sulle scuole popolari coi piani d' insegnamento per il regno della Dalmazia. Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 3 K.

(M.-E. vom 29. November 1897, Z. 29697. Vdgs.-Bl. 1897, S. 509.)

C.

In böhmischer Sprache.

Religionsbücher.

Katechismus čili Výklad katolického náboženství pro národní školy (Katholischer Katechismus.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 48 h.
(M.-E. vom 11. Februar 1877, Z. 15162. Vdgs.-Bl. 1877, S. 22.

Tippmann Karel, Stručný dějepis církevní pro školu a dům. 4. unveränderte Auflage. Prag 1894. Fr. A. Urbánek. Preis, gebunden 36 kr.
(M.-E. vom 16. November 1893, Z. 21701. Vdgs.-Bl. 1893, S. 311.)

Lehrbücher der Pädagogik.

Blanda, Dr. Xaverius, Stručná didaktika pro ústavy učitelské. Prag. B. Stýblo. Preis, gebunden 70 kr.
(M.-E. vom 1. Juli 1895, Z. 13972. Vdgs.-Bl. 1895, S. 263.)

Lepař J., Obecná paedagogika ku potřebě ústavům učitelským. (Allgemeine Pädagogik.) Prag 1878. Dr. Ed. Grégr. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 12. Juli 1879, Z. 8268. Vdgs.-Bl. 1879, S. 334.)

Lindner, Dr. G. A., Obecné vyučovatelství. 4. von K. Domín umgearbeitete Auflage. Wien 1892. A. Pichlers Witwe und Sohn Preis, 60 kr.
(M.-E. vom 13. November 1892, Z. 13973. Vdgs.-Bl. 1892, S. 526.)

— — Obecné vychovatelství. 4. von K. Domín umgearbeitete Auflage. Wien 1896. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 3. Juni 1891, Z. 9362. Vdgs.-Bl. 1891, S. 151.)

Domín K. a **Kalina** Fr. B., Obrazy z dějin vychovatelství. 4. Auflage. Prag 1897. Wiesner. Preis, geheftet 80 kr., in Leinen gebunden 1 fl.
(M.-E. vom 3. October 1896, Z. 22514. Vdgs.-Bl. 1896, S. 431.)

Unterricht in der Schulpraxis.

(Gesetz-Sammlungen.)

Říšský zákon o školách obecných s nařízením vykonávacím a řádem školním i vyučovacím. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.
(Vdgs.-Bl. 1891, S. 151.)

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 25 kr.

Nejdůležitější zákony o školství obecném spolu s učebnými osnovami pro království České. Vydáno z nařízení c. k. ministerstva kultu a vyučování. Prag 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 80 h.
(M.-E. vom 28. November 1896, Z. 28103.)

— — pro markrabství Moravské. Vydáno z nářízení c. k. ministerstva kultu a vyučování. Wien 1892. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 kr.
(M.-E. vom 11. Juli 1892, Z. 10032. Vdgs.-Bl. 1892, S. 448.)

Sprachbücher.

Blažek M., Mluvnice jazyka českého pro školy střední a ústavy učitelské. Díl I. Nauka o slově (Tvarosloví). 6. verbesserte Auflage. Brünn 1893. K. Winkler. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 7. September 1893, Z. 20427. Vdgs.-Bl. 1893, S. 278.)

Bartoš Fr., Skladba jazyka českého. 7. Auflage. bearbeitet von Dr. Ferdinand Jokl. Brünn 1895. Karl Winiker. Preis, 80 kr., gebunden 1 fl.
(M.-E. vom 6. December 1895, Z. 26138. Vdgs.-Bl. 1895, S. 399.)

Gebauer, Dr. Jan, Mluvnice česká pro školy střední a ústavy učitelské. Prag und Wien 1890. F. Tempsky.
I. Theil: Nauka o slově. Prag und Wien 1895. F. Tempsky. Preis 75 kr., gebunden 1 fl.
(M.-E. vom 7. Mai 1895, Z. 8235. Vdgs.-Bl. 1895, S. 155.)
II. Theil: Skladba. 2. Auflage. Preis 1 fl., gebunden 1 fl. 25 kr.
(M.-E. vom 18. August 1894, Z. 15465. Vdgs.-Bl. 1894, S. 292.)

Roth Julius, Úvaha o methodě počátečného učení němčině na obecných školách českých. Prag 1886. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 36 h.
(M.-E. vom 1. November 1886, Z. 21200. Vdgs.-Bl. 1886, S. 312.)

Vorovka Karel und Jursa Jan., Čítanka pro ústavy učitelské. Díl první. (Für den ersten Jahrgang.) Gänzlich umgearbeitete Ausgabe. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, in Leinwand gebunden 1 K 60 h.
(M.-E. vom 5. October 1897, Z. 23807. Vdgs.-Bl. 1897, S. 475.)

Vorovka Karel, Čítací kniha pro ústavy učitelské. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
II. Theil. 3. veränderte Auflage. 1896. Preis 2 K 80 h.
(M.-E. vom 11. Mai 1896, Z. 10962. Vdgs.-Bl. 1896, S. 263.)
III. Theil. 4. Auflage. Prag 1897. Preis 2 fl.
(M.-E. vom 9. Mai 1887, Z. 8603. Vdgs.-Bl. 1887, S. 83.)

Bartoš Fr., Bílý Fr. a Čech Leander, Malá Slovesnost, kterou za knihu učebnou a čítací pro vyšší třídy škol středních sestavili. 5. gänzlich umgearbeitete Auflage. Brünn 1895. K. Winiker. Preis 2 fl. 30 kr., gebunden 2 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 12. Mai 1896, Z. 11223. Vdgs.-Bl. 1896, S. 348.)

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Tille, Dr. Anton, Učebnice zeměpisu pro ústavy učitelské. Prag 1890. I. L. Kober.
I. Theil. 2. Auflage. Prag 1896. Preis 75 kr., gebunden 95 kr.
(M.-E. vom 23. November 1895, Z. 21320. Vdgs.-Bl. 1895, S. 392.)
III. Theil. Prag 1896. Preis 75 kr., gebunden 1 fl.
(M.-E. vom 18. December 1895, Z. 29089. Vdgs.-Bl. 1896, S. 4.)
IV. Theil. Für den 4. Jahrgang. Prag 1893. Preis, in Leinwand gebunden 60 kr.
(M.-E. vom 4. October 1893. Z. 19059. Vdgs.-Bl. 1893, S. 292.)

Šimek Josef und Dra. Ant. Tilla, Učebnice zeměpisu pro ústavy učitelské. II. Theil. 2. Auflage. Prag 1897. I. L. Kober. Preis 60 kr., gebunden 85 kr.
(M.-E. vom 26. October 1897, Z. 27392. Vdgs.-Bl. 1897, S. 495.)

Lepař Jan., Popis mocnářství rakousko-uherského ku potřebě středních škol (Beschreibung der österreichisch-ungarischen Monarchie. 3. Auflage. Prag. I. L. Kober. Preis 1 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 3. August 1875, Z. 9943. Vdgs.-Bl. 1875, S. 202.)

Letošník Josef, Učebnice dějepisu obecného pro ústavy učitelské. Díl I. Pro první ročník. 2. Auflage. Mit 54 Abbildungen und 6 Karten. Prag 1892. F. Kytka. Preis 1 fl. 14 kr., gebunden 1 fl. 30 kr.
(M.-E. vom 10. Jänner 1893, Z. 28809 ex 1892. Vdgs.-Bl. 1893, S. 25.)

— — II. Theil: Od smlouvy ve Verduně až do doby nejnovější. Mit 23 Abbildungen und 7 Karten. 2. Auflage. Prag 1895. Preis 1 fl. 32 kr., gebunden 1 fl. 48 kr.
(M.-E. vom 24. Juni 1895, Z. 12633. Vdgs.-Bl. 1895, S. 259.)

— — III. Theil: Rakouské dějiny a ústava. Mit 27 Abbildungen und 5 Karten. Prag 1895. F. Kytka. Preis 1 fl. 40 kr., gebunden 1 fl. 60 kr.
(M.-E. vom 17. März 1896, Z. 4951. Vdgs.-Bl. 1896, S. 206.)

Filipovký K., Vlastivěda markrabství Moravského. Brünn 1883. K. Winkler. Preis eines Exemplares, broschiert 1 fl. 20 kr., in Leinwand gebunden 1 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 5. October 1883, Z. 2836. Vdgs.-Bl. 1883, S. 266.)

Lehrbücher für Mathematik.

Burjan Ant., Arithmetika pro ústavy učitelské. 3. verbesserte Auflage. Brünn 1895. Selbstverlag des Verfassers. Preis eines gehefteten Exemplares 2 K 40 h.
(M.-E. vom 6. December 1895, Z. 26965. Vdgs.-Bl. 1895, S. 399.)

Domin Karl, Geometrie pro ústavy učitelské. 2. umgearbeitete Auflage. Kuttenberg 1894. Karl Scholz. Preis 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 5. April 1894, Z. 6391. Vdgs.-Bl. 1894, S. 82.)

Janoušek Jos., Geometrie pro ústavy učitelské. 2. verbesserte Auflage. Brünn 1896. K. Winkler. Preis 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.
(M.-E. vom 24. August 1896, Z. 20601. Vdgs.-Bl. 1896, S. 388.)

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Dlouhý Frant., Tělověda (Somatologie), ku potřebě ústavův učitelských. 3. Auflage mit 29 Abbildungen. Prag 1889. Tempsky. Preis eines Exemplares, broschiert 60 kr., gebunden 75 kr.
(M.-E. vom 17. Juni 1889, Z. 9962. Vdgs.-Bl. 1889, S. 243.)

— — Tělověda a zdravověda pro ústavy ku vzdělání učitelův a učitelek. Bearbeitet nach dem Lehrbuche von Dr. T. F. Hanausek. Mit 79 Abbildungen und 5 Tafeln. Prag und Wien 1896. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 90 h.
(M.-E. vom 22. November 1895, Z. 22302. Vdgs.-Bl. 1895, S. 392.)

Woldřich, Dr. Jan N., Rukověť tělovědy člověka (Somatologie) pro ústavy učitelské. 2. gekürzte und verbesserte Auflage. Wien 1891. Alfred Hölder. Preis in Leinwand gebunden 56 kr.
(M.-E. vom 4. Juli 1891, Z. 13850. Vdgs.-Bl. 1891, S. 161.)

John Jan, Přírodopis pro ústavy učitelské. Díl I. Zoologie. Prag 1894. I. L. Kober. Preis 90 kr., gebunden 1 fl. 10 kr.
(M.-E. vom 3. Juni 1894, Z. 9707. Vdgs.-Bl. 1894, S. 208.)

— — Přírodopis pro ústavy učitelské. Díl II. Mineralogie a geologie. Prag 1896. I. L. Kober. Preis 70 kr., gebunden 95 kr.
(M.-E. vom 17. März 1896, Z. 2580. Vdgs.-Bl. 1896, S. 206.)

Rosický F. V. und Rosický Josef, Rostlinopis pro ústavy ku vzdělání učitelů. Mit 362 Abbildungen. Prag und Wien 1894. F. Tempsky. Preis 2 K 50 h.
(M.-E. vom 11. Juli 1894, Z. 14041, Vdgs.-Bl. 1894, S. 269.)

Leminger Em., Fysika pro ústavy učitelské. I. Theil mit 121 Abbildungen. 2. verbesserte Auflage. Prag 1895. I. L. Kober. Preis 65 kr., gebunden 85 kr.
(M.-E. vom 4. Jänner 1895, Z. 27842. Vdgs.-Bl. 1895, S. 26.)

Hejzlar, Dr. Franz und Hofmann Nik., Fysika pro ústavy učitelské. II. Theil. 2. verbesserte Auflage. Mit 45 Abbildungen. Prag 1896. I. L. Kober. Preis 50 kr., cartoniert 75 kr.
(M.-E. vom 17. Jänner 1896, Z. 31141 ex 1895. Vdgs.-Bl. 1896, S. 72.)

Leminger Em., Fysika pro ústavy učitelské. III. Theil. Mit 180 Abbildungen. 2. verbesserte Auflage. Prag 1896. I. L. Kober. Preis 75 kr., gebunden 95 kr.
(M.-E. vom 11. April 1896, Z. 4246. Vdgs.-Bl. 1896, S. 239.)

Müller, Dr. Gustav, Fysika pro c. k. ústavy ku vzdělání učitelův a učitelek. Wien. Alfred Hölder.
I. Theil: Mit 109 Abbildungen. 2. verbesserte Auflage. 1890. Preis 72 kr.
(M.-E. vom 10. Juli 1890, Z. 13534. Vdgs.-Bl. 1890, S. 247.)
II. Theil: Mit 16 Abbildungen. 1881. Preis 68 kr.
III. Theil: Mit 167 Abbildungen. 1881. Preis 96 kr.
(M.-E. vom 9. August 1881, Z. 10490. Vdgs.-Bl. 1881, S. 186.)

Stoklas Eduard, Základové chemie pro ústavy učitelské. 2. Auflage, mit 27 Illustrationen. Prag 1881. Fr. A. Urbánek. Preis, gebunden 92 kr.
(M.-E. vom 9. Februar 1881, Z. 1211. Vdgs.-Bl. 1881, S. 77.)

Für Landwirtschaft.

Rosický Josef, Nauka o polním hospodářství pro ústavy učitelské. Díl prvý. Mit 195 Abbildungen. Prag 1895. I. L. Kober. Preis 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 10. August 1895, Z. 16635. Vdgs.-Bl. 1895, S. 301.)

— — Díl druhý. Mit 181 Abbildungen. Prag 1896. Ebendort. Preis 90 kr., gebunden 1 fl. 15 kr.
(M.-E. vom 21. August 1896, Z. 20093. Vdgs.-Bl. 1896, S. 387.)

Für den Turnunterricht.

Laciný Jan, Rukověť tělocviku theoretického a praktického pro ústavy ku vzdělání učitelů a učitelek. Prag 1893. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 90 kr.
Übersetzung des mit dem M.-E. vom 9. Mai 1889, Z. 6975 (Vdgs.-Bl. 1889, S. 208) approbierten deutschen Turnbuches von Vogt und Buley.
(M.-E. vom 19. Mai 1893, Z. 9285. Vdgs.-Bl. 1893, S. 161.)

Für den Musikunterricht.

Paſha Jan, Sbírka kostelních písní pro varhany. Jičín. Joh. Pašek. Preis 2 fl.
(M.-E. vom 21. November 1885, Z. 19233. Vdgs.-Bl. 1885, S. 251.)

Nápěv a text rakouské národní hymny. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h.
(Die einzelnen Stimmen wie auf Seite 36.)
(M.-E. vom 6. Februar 1897, Z. 2431. Vdgs.-Bl. 1897, S. 171.)

D.

In polnischer Sprache.

Katechizm rzymsko-katolicki podług ks. J. Deharbe dla szkół ludowych. Lemberg 1880. Verlag des Ossoliński'schen Institutes. Preis eines Exemplares, fest gebunden 48 kr.
(M.-E. vom 22. October 1880, Z. 13460. Vdgs.-Bl. 1880, S. 228.)

Baranowski M., Dydaktyka do użytku seminaryów nauczycielskich i nauczycieli szkół ludowych. 3. bedeutend erweiterte und durch einen „Abriss der Logik" ergänzte Auflage. Lemberg 1895. Verlag von Gubrynowicz und Schmidt. Preis, geheftet 70 kr.
(M.-E. vom 6. October 1896, Z. 23773. Vdgs.-Bl. 1896, S. 431.)

— — Pedagogika do użytku seminaryów nauczycielskich i nauczycieli szkół ludowych. 4. bedeutend erweiterte und durch einen „Abriss der Erziehungs-psychologie" ergänzte Auflage. Lemberg 1896, ebendort. Preis. geheftet 80 kr.
(M.-E. vom 6. October 1896, Z. 23773. Vdgs.-Bl. 1896, S. 431.)

Bobin Romuald A., Wypisy polskie dla klas wyższych szkół realnych i seminaryów nauczycielskich. Z. Wypisów St. Tarnowskiego przerobił.

I. Theil. Lemberg 1894. Verlag der I. Vereinsdruckerei. Preis, geb. 1. fl. 50 kr.
(M.-E. vom 20. März 1895, Z. 26187 ex 1894. Vdgs.-Bl. 1895, S. 104.)

II. Theil. 1895. Ebendort. Preis. gebunden 1 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 5. Februar 1896, Z. 2332. Vdgs-Bl. 1896, S. 111.)

Seredyński Wład., Ogólne zasady nauki wychowania. Wien 1882. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Exemplares, broschiert 1 fl.
(M.-E. vom 9. December 1883, Z. 21640. Vdgs.-Bl. 1884, S. 3.)

— — Zasady logiki i dydaktyki ogólnej. Wien 1880. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Exemplares, broschiert 70 kr.
(M.-E. vom 9. December 1883, Z. 21640. Vdgs-Bl. 1884, S. 3.)

Mecherzyński, Dr. Karl, Wypisy polskie dla szkół męskich i żeńskich. 2. gänzlich umgearbeitete Auflage. Krakau 1890. Verlag des J. M. Himmelblau. Preis, geheftet 1 fl.
(M.-E. vom 10. Juli 1890, Z. 11978. Vdgs.-Bl. 1890, S. 248.)*)

Baranowski Bol. und **Dziedzicki** Ludwig, Geografia powszechna. 7. Auflage. Lemberg 1895. Seyfarth und Czajkowski. Preis, gebunden 1 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 10. April 1896, Z. 7854.)

Tatomir Lucian, Geografia powszechna. Curs I. Lemberg 1890. Verlag von Seyfarth und Czajkowski. Preis gebunden 1 fl.
(M.-E. vom 9. October 1891, Z. 20422. Vdgs.-Bl. 1891, S. 255.)

Szaraniewicz, Dr. Isidor. Krótki opis geograficzny Austryacko-węgierskiej monarchii (Kurzgefasste Geographie der österr.-ungarischen Monarchie). 2. umgearbeitete Auflage. Lemberg 1880. Seyfarth und Czajkowski. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 12. September 1879, Z. 12396. Vdgs-Bl. 1879, S. 447.)

*) Nur für Lehrerinnenbildungsanstalten. (M.-E. vom 11. April 1896, Z. 7854.)

Welter, Dzieje powszechne skrócone, bearbeitet von Siegmund Sawczyński. 4. revidierte Auflage. Krakau. Verlag von Himmelblau.

I. Theil. 1878. Preis 70 kr.
II. Theil. 1880. Preis 75 kr.
III. Theil. 1879. Preis 90 kr.
(M.-E. vom 14. März 1884, Z. 860. Vdgs.-Bl. 1884, S. 75.)

Rostafiński, Dr. Josef, Botanika szkolna dla klas niższych. Mit einer Farbendrucktafel und 374 Text-Illustrationen. Krakau 1886. Verlag des Lehrervereines für höheres Schulwesen. Preis eines Exemplares, broschiert 1 fl.
(M.-E. vom 24. Februar 1887, Z. 25388. Vdgs.-Bl. 1887, S. 52.)

Cichoński W. Erard, Gramatyka praktyczna języka francuskiego dla początkujących. Krakau. Selbstverlag. 1886. Preis 90 kr.
(M.-E. vom 21. Jänner 1888, Z. 157. Vdgs.-Bl. 1888, S. 35.)

Madeyski Eduard, Nauka gimnastyki szkolnej (Turnlehre für Schulen). Lemberg 1890. Seyfarth und Czajkowski. Preis, gebunden 60 kr.
(M.-E. vom 28. Mai 1890, Z. 9082. Vdgs.-Bl. 1890, S. 217.)

— — Somatologia i hygiena. Podręcznik do użytku uczniów i uczenic seminaryów nauczycielskich. Z objaśniającemi figurami w tekscie. (Somatologie und Hygiene.) Lemberg 1896. Verlag des Ossolinski'schen Nationalinstitutes. Preis, gebunden 60 kr. = 1 K 20 h.
(M.-E. vom 13. März 1897, Z. 5651. Vdgs.-Bl. 1897, S. 212.)

Melodya i tekst austryackiego hymnu ludowego (Melodie und Text der österreichischen Volkshymne). Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h.
(Die einzelnen Stimmen wie auf Seite 36.)
(M.-E. vom 25. März 1897, Z. 6392. Vdgs.-Bl. 1897. S. 237.)

Grzywińska Aniela, Nauka robót ręcznych kobiecych (Anleitung zu weiblichen Handarbeiten). Lemberg. Verlag des pädagogischen Vereines. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 30. April 1880, Z. 5721. Vdgs.-Bl. 1880, S. 93.)

E.

In ruthenischer Sprache.

Stefanowicz Alex., Istorya chrystyjańsko-katołyckoj cerkwi. Auf Grund des Lehrbuches von Dr. A. Wappler bearbeitet. Lemberg 1884. Verlag des Landesfondes. Preis eines Exemplares, broschiert 1 fl.
(M.-E. vom 1. August 1885, Z. 8788. Vdgs.-Bl. 1885, S. 184.)

Smal-Stocki, Dr. und **Gartner** Theodor, Dr., Руска граматика. (Ruthenische Grammatik.) Lemberg 1893. Preis eines gebundenen Exemplares 1 fl.
(M.-E. vom 8. März 1894; Z. 954. Vdgs.-Bl. 1894, S. 69.)

Мельодія і слова австрийского гимну народного (Melodie und Text der österreichischen Volkshymne). Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h.
(Die einzelnen Stimmen wie auf Seite 36.)
(M.-E. vom 6. September 1897, Z. 20596. Vdgs.-Bl. 1897, S. 430.)

F.

In rumänischer Sprache.

Melodia şi Textul Imnului Poporal Austriac (Melodie und Text der österreichischen Volkshymne). Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, 30 h.
(Die einzelnen Stimmen wie auf Seite 36.)
(M.-E. vom 31. Juli 1897, Z. 19073. Vdgs.-Bl. 1897, S. 402.)

G.

In kroatischer Sprache.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. (Po Regenburškom katekizmu.) Za gradjanske učionice, preparandije i za niže razrede srednjih zavoda. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 90 h.
(M.-E. vom 13. Mai 1890, Z. 8960. Vdgs.-Bl. 1890, S. 192.)

Rubetić Cv., Kratka katolička dogmatka za preparandije. Agram 1880. Verlag der k. Landesregierung. Preis eines Exemplares, gebunden 45 kr.
(M.-E. vom 15. Februar 1883, Z. 20105. Vdgs.-Bl. 1883, S. 66.)

— — Kratka poviest crkve Kristove za preparandije. 2. umgearbeitete Auflage. Agram 1880. Verlag der k. Landesregierung. Preis, gebunden 50 kr.
(M.-E. vom 15. Februar 1883, Z. 20105. Vdgs.-Bl. 1883, S. 66.)

Basariček Stefan, Pedagogija. I. dio: Uzgojoslovje. 2. umgearbeitete Auflage. Agram 1882. Verlag des kroatischen pädagogischen Vereines. Preis eines Exemplares, cartoniert 1 fl.
(M.-E. vom 27. Mai 1883, Z. 8939. Vdgs.-Bl. 1883, S. 193.)

— — Posebna nauka o obuci drugo preragjeno izdanje. Zagreb 1895 naklada hrv. pedagog. književnog zbora. Preis, broschiert 1 fl. 60 kr.
(Mit M.-E. vom 12. Mai 1896, Z. 10558 zum Unterrichtsgebrauche an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Dalmatiens zugelassen.)

— — Posebno obukoslovje (als 3. Theil der „Pedagogija"). Agram 1895. Im Verlage des kroatischen pädagogisch-literarischen Vereines. Preis eines Exemplares, broschiert 1 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 26. Jänner 1885, Z. 978. Vdgs.-Bl. 1885, S. 35.)

— — Poviest pedagogije. Agram 1881. Verlag des pädagogisch-literarischen Vereines. Preis eines Exemplares 1 fl. 60 kr.
(M.-E. vom 12. Februar 1883, Z. 22061. Vdgs.-Bl. 1883, S. 64.)

Hannak-Klaić, Poviest staroga vieka za niže razrede srednjih učilišta. 3. verbesserte und verkürzte Auflage. Agram 1891. K. Landes-Verlag. Preis eines Exemplares, fest gebunden 60 kr.
(M.-E. vom 14. Mai 1892, Z. 9572. Vdgs.-Bl. 1892, S. 393.)

Klaić V., Poviest srednjega vieka za niže razrede srednjih učilišta. Agram 1878. K. Landes-Verlag. Preis eines Exemplares, fest gebunden 70 kr.
(M.-E. vom 21. November 1880, Z. 14163. Vdgs.-Bl. 1880, S. 250.)

Hoić Iv., Poviest novoga vieka za niže razrede srednjih učilišta. Agram 1878. K. Landes-Verlag. Preis eines Exemplares, fest gebunden 65 kr.
(M.-E. vom 21. November 1880, Z. 14163. Vdgs.-Bl. 1880, S. 250.)

Marn Franz, Njemačka vježbenica za više djevojačke škole. Verlag der k. Landesregierung in Agram.
I. Theil, 1884. Preis, steif gebunden 70 kr.
II. Theil, 1887. „ „ „ 90 „
(M.-E. vom 9. Mai 1888, Z. 3562. Vdgs.-Bl. 1888, S. 191.)

Kobenzl Iosip, Njemačka slovnica za niže i više školske razrede. Prvi svezak. Wien 1896. Manz. Preis, gebunden 50 kr.
(M.-E. vom 15. December 1896, Z. 30303. Vdgs.-Bl. 1897, S. 2.)

Kuralt Fr., Pouka u gospodarstvu za preparandije. Verlag der königl. Landesregierung in Agram.
I. Theil: Acker- und Gartenbau, mit 104 Illustrationen. 1887. Preis, gebunden 1 fl.
II. Theil: Weinbau, Kellerwirtschaft und Obstbau, mit 268 Illustrationen. Agram 1888. Preis, gebunden 1 fl.
(M.-E. vom 3. October 1893, Z. 16830. Vdgs.-Bl. 1893, S. 293.)

Melodija i tekst austrijske pučke pjesme. Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h.
(Die einzelnen Stimmen wie auf Seite 36.)
(M.-E. vom 4. März 1897, Z. 3391. Vdgs.-Bl. 1897, S. 182.)

Lehrpläne für die Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 70 h.

Erläuterungen zu den Lehrplänen für die Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. Wien 1896. Ebendort. Preis 2 K.

Najvažniji zakoni o pučkim učionicama sa nastavnim osnovama za kraljevinu Dalmaciju. Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand geb. 3 K.
(M.-E. vom 29. November 1897, Z. 29697. Vdgs.-Bl. 1897, S. 509.)

H.

In slovenischer Sprache.

Rozmann Jožef, Kateketika ali poduk pervencev v sveti Jezusovi veri. Klagenfurt. Preis 30 kr.
(M.-E. vom 17. Jänner 1881, Z. 19380 ex 1880. Vdgs.-Bl. 1881, S. 24.)

Veliki katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) V Ljubljani 1896. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko. Preis 40 kr.
(M.-E. vom 23. März 1897, Z. 7011. Vdgs.-Bl. 1897, S. 212.)

Državna postava za ljudske šole in šolski in učni red. (Reichs-Volksschulgesetz nebst der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung.) Herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Wien 1891. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h.
(Vdgs.-Bl. 1891, S. 249.)

Sket, Dr. Jakob, Slovensko berilo za 5. in 6. razred srednjih šol. (Slovenisches Lesebuch für die 5. und 6. Classe der Mittelschulen.) Klagenfurt 1886. St. Hermagoras-Verein. Preis eines Exemplares, broschiert 1 fl. 60 kr.
(M.-E. vom 29. Mai 1888, Z. 8731. Vdgs.-Bl. 1888, S. 198.)

— — Slovenska slovstvena čitanka za učiteljišča. Wien 1893. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 3 K.
(M.-E. vom 10. Mai 1893, Z. 8264. Vdgs.-Bl. 1893, S. 162.)

Rutar Simon, Domoznanstvo poknežene grofije Goriške in Gradiščanske. Wien 1882. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplares 40 kr.
(M.-E. vom 25. November 1882, Z. 18371. Vdgs.-Bl. 1883, S. 3.)

Močnik Dr. Fr., Knjiga posebne in občne Aritmetike za učiteljišča. Po četrti nemški od Ant. Behackerja predelani izdaji urejeni slovenski prevod. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K 60 h.
(M.-E. vom 12. September 1895, Z. 21655. Vdgs.-Bl. 1895, S. 334.)

— — Aritmetika za učiteljišča. Po drugem natisku poslovenil J. Celestina. Laibach 1885. Ig. v. Kleinmayr und Bamberg. Preis eines Exemplares. broschiert 1 fl. 10 kr.
(M.-E. vom 25. August 1885, Z. 15622. Vdgs.-Bl. 1885, S. 187.)

Lavtar L., Občna aritmetika za učiteljišča (Allgemeine Arithmetik). Laibach. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 9. December 1879, Z. 18209. Vdgs.-Bl. 1880, S. 3.)

— — Geometrija za učiteljišča (Geometrie für Lehrerbildungsanstalten). 2. umgearbeitete Auflage. Laibach 1894. Ig. v. Kleinmayr und Ferd. Bamberg. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.
(M.-E. vom 23. November 1895, Z. 23941. Vdgs.-Bl. 1895, S. 392.)

Pokorny, Dr. A., Prirodopis Živalstva s podobami (Naturgeschichte des Thierreiches). Verlag der Matica Slovenska in Laibach. Prag 1872. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 3. August 1872, Z. 8186. Vdgs.-Bl. 1872, S. 385.)

— — Prirodopis rastlinstva s podobami (Naturgeschichte des Pflanzenreiches), Verlag der Matica Slovenska in Laibach. Prag 1872. Preis 85 kr. Ins Slovenische übersetzt von Fr. Erjavec und J. Tušek.
(M.-E. vom 3. August 1872, Z. 8186. Vdgs.-Bl. 1872, S. 385.)

Erjavec Fr., Somatologija ali nauk o človeškem telesu. Spisal Dr. J. N. Woldřich. Laibach 1881. Matica-Verein. Preis 75 kr.
(M.-E. vom 19. Juni 1882, Z. 9128. Vdgs.-Bl. 1882, S. 150.)

Čebular Jak., Fizika za nižje gimnazije, realke in učiteljišča. Görz 1882.
(M.-E. vom 9. Juni 1883, Z. 9550. Vdgs.-Bl. 1883, S. 196.)

— — Fizika za nižje gimnazije, realke in učiteljišča. II. Theil. Görz 1883. Preis 1 fl. 30 kr.
(M.-E. vom 3. October 1884, Z. 18251. Vdgs.-Bl. 1884, S. 299.)

Schmidt Julius. Turnschule zum Gebrauche für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2 Abtheilungen (mit deutscher und slovenischer Terminologie). Laibach. Selbstverlag des Verfassers. Preis jeder Abtheilung 50 kr.
(M.-E. vom 14. November 1882, Z. 14747. Vdgs.-Bl. 1882, S. 226.)

Stumpfl Anna, Poduk o ženskih ročnih delih za učiteljice, učiteljske pripravnice in gospodinje (Anleitung zu weiblichen Handarbeiten). Triest 1877. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 30. März 1878, Z. 4104. Vdgs.-Bl. 1878, S. 36.)

Napev in besede avstrijske cesarske pesmi. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h.
(Die einzelnen Stimmen wie auf Seite 36.)
(M.-E. vom 23. December 1896, Z. 31474. Vdgs.-Bl. 1897, S. 3.)

Lehrpläne für die Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 70 h.

Erläuterungen zu den Lehrplänen für die Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K.

I.

In serbischer Sprache.

Rudakov A., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Übersetzt von Chrisanth Grkinić. Mit 21 Illustrationen. Wien 1885. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 1 K.
(M.-E. vom 15. Juli 1885, Z. 10536. Vdgs.-Bl. 1885, S. 181.)

Мелодија и текст аустријске народне химне. Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h.
(Die einzelnen Stimmen wie auf Seite 36.)
(M.-E. vom 4. März 1897, Z. 3391. Vdgs.-Bl. 1897, S. 182.)

Lehrmittel.

I. Für den Unterricht in der Geographie und Geschichte.

Erdglobus, aus der Globenfabrik von J. F. Felkl & Sohn in Rostok und Prag. Bezeichnung a, Nr. 6. Durchmesser 31·5 *cm*. Preis 21 fl.
(M.-E. vom 18. März 1874, Z. 15672. Vdgs.-Bl. 1874, S. 44.)

Inductionsglobus, aus der Globenfabrik von J. F. Felkl & Sohn in Rostok und Prag. Der Nr. 6. des Erdglobus in Größe entsprechend, mit einer schwarzen, schieferartigen Masse überzogen. Preis 13 fl.
(M.-E. vom 18. März 1874, Z. 15672. Vdgs.-Bl. 1874, S. 44.)

Planetarium, aus der Globenfabrik von J. F. Felkl & Sohn in Rostok und Prag. Preis 30 fl.
(M.-E. vom 18. März 1874, Z. 15672. Vdgs.-Bl. 1874, S. 44.)

Bisching, Dr. A., Geologische Karte der österr.-ungar. Monarchie. Zum Schulgebrauche. Auf Grundlage der Hauer'schen geologischen Karte. Wien. Hölder. Preis 20 kr.
(M.-E. vom 18. März 1888, Z. 573. Vdgs.-Bl. 1888, S. 35.)

Brunclík Josef, Belgien, Holland und Luxemburg. Maßstab 1 : 500.000. Turnau 1895. Sluka und Jiránek. Preis, auf Leinwand gespannt mit Stäben 7 fl.
(M.-E. vom 17. April 1896, Z. 6645. Vdgs.-Bl. 1896, S. 240.)

— — Belgie, Hollandsko a Lucembursko. Maßstab 1 : 500.000. Turnau 1895. Sluka und Jiránek. Preis, auf Leinwand gespannt mit Stäben 7 fl.
(M.-E. vom 17. April 1896, Z. 6645. Vdgs.-Bl. 1896, S. 240.)

Fees Theodor, Schulwandkarte von Afrika. Maßstab 1 : 6,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis auf Leinwand in Mappe 8 fl. 50 kr., mit Stäben 10 fl.
(M.-E. vom 16. November 1893, Z. 23101. Vdgs.-Bl. 1893, S. 312.)

Haardt, Vincenz von, Schulwandkarte von Österreich-Ungarn.
I. Stumme Ausgabe.
II. Orohydrographische Ausgabe.
III. Politische Ausgabe. 4 Blätter.
Maßstab 1 : 1,000.000. Ed. Hölzel in Wien. Preis jeder Ausgabe, unaufgespannt 3 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 24. April 1885, Z. 6305. Vdgs.-Bl. 1885. S. 73.)

— — Wandkarte der Alpen. Maßstab 1 : 6,000.000.
II. Schulausgabe 12 fl., aufgespannt in Mappe 17 fl.
III. Stumme Ausgabe 10 fl., aufgespannt in Mappe 15 fl.

— — Die Alpen. Übersichtskarte im Maßstabe 1 : 2,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 24 kr.
(M.-E. vom 14. November 1882, Z. 13868. Vdgs.-Bl. 1882, S. 227.)

Haardt, Vinc. v.. Schulwandkarte von Amerika, Politische Schulwandkarte von Europa, Orohydrographische Wandkarte von Europa. Preis jeder der drei Wandkarten unaufgespannt 4 fl., aufgespannt auf Leinwand in Mappe 6 fl, 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 8. December 1883, Z. 20162. Vdgs.-Bl. 1884, S. 4.)

— — Schulwandkarte von Afrika. 2. vollständig neu bearbeitete Auflage. Wien 1881. Ed. Hölzels Verlag. Preis auf Leinen in Mappe 5 fl., mit Stäben 6 fl.
(M.-E. vom 8. Mai 1891, Z. 7531. Vdgs.-Bl. 1891, S. 66.)

— — Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Äquatorial-Maßstab 1 : 16,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 12. Juli 1885, Z. 12402. Vdgs.-Bl. 1885, S. 174.)

— — Carta murale dell' Europa. Scala 1 : 4,000.000. Eduard Hölzel, Wien. 4 Blätter. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 8 fl. 50 kr.,
(M.-E. vom 12. Juni 1895, Z. 2894, Vdgs.-Bl. 1895, S. 247.)

— — Školní nástěnná mapa Evropy (Schulwandkarte von Europa). Nástěnná mapa hor a řek Evropy. (Orohydrographische Wandkarte von Europa). Preis jeder der beiden Karten, roh 4 fl., gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Školní nástěnná mapa Ameriky (Schulwandkarte von Amerika). Preis, roh 5 fl., gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.
Böhmische Nomenclatur von Josef Jireček. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.
(M.-E. vom 18. Mai 1885, Z. 5141. Vdgs.-Bl. 1885, S. 143.)

— — Übersichtskarte der ethnographischen Verhältnisse von Asien und von den angrenzenden Theilen Europas. Mit Unterstützung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien herausgegeben. 6 Blatt mit 30fachen Farbendruck. Maßstab 1 : 8.000.000. Wien 1887. Selbstverlag des Verfassers (Wien, IV., Luisengasse 5). Preis eines Exemplares, roh in Mappe 15 fl., auf Leinwand gespannt in Mappe 18 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 19 fl.
(M.-E. vom 24. Februar 1887, Z. 1971. Vdgs-Bl. 1887, S. 53.)

Unter der Voraussetzung directer Bestellung beim Verfasser wurde der Preis von 15 fl., roh in Mappe, beziehungsweise 18 fl. auf Leinwand gespannt in Mappe und 19 fl. auf Leinwand gespannt mit Stäben, auf 6, beziehungsweise 9 und 10 fl. herabgesetzt.
(M.-E. vom 21. December 1894, Z. 13716. Vdgs.-Bl. 1895, S. 4.)

— — Geographischer Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Mittel- und Fachschulen. Wien 1882. Ed. Hölzel.
I. Orohydrographische Ausgabe in 12 Karten. Preis 50 kr.
II. Politisch-topographische Ausgabe in 12 Karten. Preis 50 kr.
III. Vollständige Ausgabe in 24 Karten. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 12. November 1882, Z. 17852. Vdgs.-Bl. 1882, S. 242.)

— — Schulwandkarte von Palästina. Ausgabe für Volks- und Bürgerschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Preis für das aufgespannte Exemplar in Mappe 6 fl., für das aufgespannte Exemplar mit Stäben adjustiert 7 fl.
(M.-E. vom 5. Mai 1897, Z. 8491. Vdgs.-Bl. 1897, S. 256.)

— — Wandkarte der Planigloben. Politische Ausgabe in 8 Blatt mit 2 Nebenkarten:
a) Die Nordpolarländer.
b) Die Südpolarländer.
Mittlerer Maßstab 1 : 20,000.000. Verlag Eduard Hölzel in Wien. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 8 fl., mit Stäben 9 fl.
(M.-E. vom 17. Mai 1987, Z. 10454. Vdgs.-Bl. 1897, S. 275.)

Haardt-Gustawicz, Monarchia austryacko-węgierska dla użytku szkół polskich. Maßstab 1 : 1,000.000. Wien 1896. Ed. Hölzel. Preis eines Exemplares, gespannt auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 10. November 1896, Z. 25381. Vdgs.-Bl. 1896, S. 455.)

Haardt-Zdeněk, Horopisná a vodopisná školní mapa říše Rakousko-Uherské. Maßstab 1 : 1,000.000. Wien. 1886. Ed. Hölzel. Preis eines Exemplares, gespannt auf Leinwand in Mappe 6 fl.
(M.-E. vom 24. Februar 1887, Z. 16541 ex 1886. Vdgs.-Bl. 1887, S. 53.)

Hölzels, Geographische Charakterbilder. 37 Bilder. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis per Blatt unaufgespannt 2 fl. 40 kr., auf starkem Deckel gespannt 3 fl.

— — Erdglobus. Durchmesser 25 ½ *cm*. Maßstab 1 : 50,000.000. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis sammt Kistchen 8 fl.
(M.-E. vom 17. December 1897, Z. 30524. Vdgs-Bl. 1898, S. 6.)

Kiepert Heinrich, Westlicher und östlicher Planiglob, physikalische Ausgabe. 4. Auflage. Neubearbeitung von R. Kiepert. 1894. Preis, roh in Umschlag 6 fl. 20 kr., aufgespannt in Mappe 10 fl., aufgespannt mit Stäben 11 fl. 20 kr.

— — Physikalische Wandkarte von Europa. 4 Blätter. 5. Auflage. Neubearbeitung von R. Kiepert. 1891. Preis, roh in Umschlag 5 fl. 58 kr., aufgespannt in Mappe 10 fl., aufgespannt mit Stäben 11 fl. 60 kr.

— — Politische Wandkarte von Europa. 4 Blätter. 5. Auflage. Neubearbeitung von R. Kiepert. 1894. Preis, roh in Umschlag 5 fl. 58 kr., aufgespannt in Mappe 10 fl., aufgespannt mit Stäben 11 fl. 60 kr.
(M.-E. vom 11. März 1895, Z. 25512 ex 1894. Vdgs.-Bl. 1895, S. 105.)

— — Politische Wandkarte von Nord-Amerika. 5 Blätter. 1 : 8,000.000. 4. berichtigte Auflage, neu bearbeitet von Richard Kiepert. Berlin 1891. Reimer. Preis, in Umschlag 4 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 8 fl. 70 kr.

— — Politische Wandkarte von Süd-Amerika. 4 Blätter. 1 : 8,000.000. 4. Auflage. Neue Bearbeitung von Richard Kiepert. Berlin 1891. Reimer. Preis, in Umschlag 3 fl. 60 kr., auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 7 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 19. Februar 1892, Z. 22910 ex 1891. Vdgs.-Bl. 1892, S. 147.)

Kiepert Richard, Westlicher und östlicher Planiglob. 10 Blätter. Politische Ausgabe. Berlin 1892. Dietrich Reimer. Preis, in Umschlag roh 6 fl. 30 kr., auf Leinwand in Mappe 10 fl., auf Leinwand mit Stäben 11 fl. 50 kr.)

— — Stumme physikalische Wandkarte von Mittel-Europa. 9 Blätter. Berlin 1892. Dietrich Reimer. Preis, in Umschlag roh 7 fl. 50 kr., auf Leinwand in Mappe 12 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 13 fl. 90 kr.
(Beide Karten M.-E. vom 18. Jänner 1894, Z. 28426 ex 1893. Vdgs.-Bl. 1894, S. 56.)

Kober Rudolf, Hypsometrische Schulhandkarte von Schlesien. Maßstab 1 : 500.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.
(M.-E. vom 8. Mai 1893, Z. 8900. Vdgs.-Bl. 1893, S. 162.)

Kozenn, Geographischer Schulatlas für den Gebrauch an österr. Lehrerbildungsanstalten, eingerichtet von A. E. Seibert. 38 Karten. Ed. Hölzel in Wien. Preis, gebunden 2 fl.
(Vdgs.-Bl. 1885, S. 35.)

Kozenn, Geografijski atlas za srednje škole priredio A. Dobrilović, uz reviziju Dra Matkovicá. Wien 1877. Verlag von Eduard Hölzel. Preis, gebunden 2 fl. 75 kr.

Dieser Atlas wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache zugelassen.

(M.-E. vom 7. Juni 1890, Z. 7991. Vdgs.-Bl. 1890, S. 218.)

Kozenns B. Geographischer Atlas für Mittelschulen. (Gymnasien, Realschulen und Handelsschulen.) 37. Auflage. Unter Mitwirkung namhafter Fachmänner vollständig neu bearbeitet von V. v. Haardt und W. Schmidt. 84 Karten auf 56 Tafeln. Wien 1897. Eduard Hölzel. Preis, geheftet 3 fl. 50 kr., gebunden 3 fl. 80 kr.

(M.-E. vom 30. April 1897, Z. 7912.)

Langl Josef, Bilder zur Geschichte. Ein Cyclus der hervorragenden Bauwerke aller Culturepochen. Eduard Hölzels Buch- und Kunst-Verlag in Wien. U. zw.

Dom von St. Stephan in Wien; St. Peter in Rom; Moschee des Sultan Hassan in Kairo. 1 Blatt 2 fl.

(M.-E. vom 23. December 1889. Z. 13324. Vdgs.-Bl. 1889, S. 26.)

Das Münster zu Strassburg; der Zwinger zu Dresden; die Wartburg und die Habsburg. Preis, 1 Bild unaufgespannt 1 fl. 20 kr., auf starkem Deckel gespannt 1 fl. 80 kr.

(M.-E. vom 25. Juni 1897, Z. 3782. Vdgs.-Bl. 1897, S. 181.)

Majerski Stanislaus, Mapa ścienna królestwa Galicyi i Lodomeryi z W. X. Krakowskiem (Wandkarte von Galizien). Maßstab 1 : 35.000. Lemberg 1895. Gubrynowicz & Schmidt. Preis, gespannt auf Leinwand in Mappe 9 fl.

(M.-E. vom 20. Jänner 1896, Z. 1597. Vdgs.-Bl. 1896, S. 112.)

Noe, Dr. Franz, Geologische Übersichtskarte der Alpen. Maßstab 1 : 1,000.000. Wien 1890. Verlag von Ed. Hölzel. Preis, unaufgespannt in einzelnen Blättern oder gefalzt mit Leinwandstreifen in Umschlagmappe 6 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 8 fl. 40 kr.

(M.-E. vom 12. Mai 1890, Z. 8265. Vdgs.-Bl. 1890, S. 193.)

Riess, Dr. R. von, Wandkarte von Palästina. Maßstab 1 : 314.000. Mit einem Nebenkärtchen der sinaitischen Halbinsel und Kanaans. Maßstab 1 : 1,850.000. 2. verbesserte Auflage. Freiburg im Breisgau 1892. Herder'sche Verlagsbuchhandlung, Preis, aufgezogen auf Leinwand in Mappe 4 fl., auf Leinwand mit Halbstäben 4 fl. 60 kr, auf Leinwand mit polierten Rundstäben und Rouleauvorrichtung 4 fl. 80 kr.

(M.-E. vom 4. November 1896, Z. 25717. Vdgs.-Bl. 1896, S. 445.)

Rothaug, J. G., Physikalische Schulwandkarte der österr.-ungar. Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete (unbeschriebene Ausgabe) 1 : 900.000. Wien bei G. Freytag und Berndt. Preis, auf Leinen in Mappe 8 fl., auf Leinwand mit Stäben 9 fl.

(M.-E. vom 23. November 1895, Z. 14300. Vdgs.-Bl. 1897, S. 180.)

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte des Herzogthums Steiermark. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1890. Zu beziehen durch die k. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung R. Lechner (Wilhelm Müller), Wien, I, Graben Nr. 31. Preis, unaufgespannt 6 fl. 70 kr., aufgespannt, ohne Stäbe 9 fl. 50 kr., aufgespannt mit Stäben 10 fl.

— — Handkarte des Herzogthumes Steiermark. Maßstab 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1890. Zu beziehen wie die Wandkarte, um den Preis von 10 kr.

(M.-E. vom 24. Juni 1892, Z. 11451. Vdgs.-Bl. 1892, S. 441.)

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns und des Herzogthumes Salzburg. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Zu beziehen bei der R. Lechner'schen Hof- und Universitätsbuchhandlung in Wien, um den Preis von 10 fl. mit Stäben, 9 fl. ohne Stäbe.

— — Handkarte des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns und des Herzogthumes Salzburg. Maßstab 1 : 750.000 Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Zu beziehen wie die Wandkarte um den Preis von 7 kr., respective 10 kr.

(M.-E. vom 24. October 1890, Z. 21703. Vdgs.-Bl. 1890, S. 291.)

— — Schulwandkarte des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geograph. Institute. Wien 1888. Preis eines Exemplares, auf Perkail aufgespannt 6 fl., mit Stäben 6 fl. 50 kr. Zu beziehen bei dem k. k. militär-geographischen Institute in Wien.

— — Handkarte des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1888. Preis eines Exemplares 10 kr. Zu beziehen bei der R. Lechner'schen Hof- und Universitätsbuchhandlung in Wien.

(M.-E. vom 28. Juni 1888, Z. 10802. Vdgs.-Bl. 1888, S. 218.)

— — Schulwandkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 200.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1886. Preis eines Exemplares, auf Perkail aufgespannt 6 fl., mit Stäben 6 fl. 50 kr. Zu beziehen bei dem k. k. militär-geographischen Institute in Wien.

— — Handkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 1,000.000 Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1886. Preis eines Exemplares 10 kr. Zu beziehen bei der R. Lechner'schen Hof- und Universitätsbuchhandlung in Wien.

(M.-E. vom 20. Juni 1887, Z, 6441. Vdgs.-Bl. 1887, S. 185.)

— — Schulwandkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthumes Schlesien. Maßstab 1 : 150.000. Deutsche und böhmische Ausgabe. Preis, mit Stäben 7 fl. 50 kr., ohne Stäbe 7 fl. Ausgeführt, herausgegeben und zu beziehen vom k. k. militär-geographischen Institute in Wien. 1888.

— — Handkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthumes Schlesien. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der Schulwandkarte. Deutsche und böhmische Ausgabe. Preis 10 kr. Ausgeführt und herausgeben vom k. k. militär-geographischen Institute in Wien. 1888. Zu beziehen bei der R. Lechner'schen Hof- und Universitätsbuchhandlung in Wien.

(M.-E. vom 21. Mai 1889, Z. 8328. Vdgs.-Bl. 1889, S. 209.)

Seibert A. E. und **Haardt** V. von, Schulwandkarte der Eisenbahnen von Österreich-Ungarn. Maßstab 1 : 1,000.000. Preis, auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr., mit Stäben adjustiert 6 fl. 50 kr.

(M.-E. vom 8. November 1894, Z. 10172. Vdgs.-Bl. 1894, S. 324.)

Spruner-Bretschneider v., Historischer Wandatlas. 10 Karten zur Geschichte Europas im Mittelalter bis auf die neuere Zeit. Maßstab 1 : 4,000.000. 4. Auflage. Gotha 1894. Justus Perthes. Preis für sämmtliche Karten, aufgezogen: in Mappe 55 fl. 80 kr., an Stäben 81 fl., an Stäben und lackiert 96 fl.

(M.-E. vom 24. December 1894, Z. 17401. Vdgs.-Bl. 1895, S. 4.)

Stielers Schulatlas der neuesten Erdkunde. Ausgabe für die österreichisch-ungarische Monarchie in 39 Karten. Gotha und Wien. 1873. Perthes. 53. Auflage. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

(M.-E. vom 24. August 1874, Z. 11681. Vdgs.-Bl. 1874, S. 335.)

Sydow, v., Schulatlas in 42 Karten. 25. Auflage. Gotha und Wien. 1873. Perthes. Preis 1½ Thlr.
(M.-E. vom 24. August 1874, Z. 11681. Vdgs.-Bl. 1874, S. 335.)

Tableau, darstellend die Reichs- und Landeswappen der österreichisch-ungarischen Monarchie nebst den Fahnen und Flaggen. Commissions-Verschleiß der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien. Preis 5 fl.
(M.-E. vom 4. Mai 1878, Z. 6541. Vdgs.-Bl. 1878, S. 45.)

Umlauft, Dr. Friedr., Wandkarte zum Studium der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. 4 Blätter. Wien. Ed. Hölzel. Preis 4 fl., auf Leinwand in Mappe 6 fl.
(M.-E. vom 23. Mai 1888, Z. 9836. Vdgs.-Bl. 1888, S. 192.)

Walsch Rudolf, Hypsometrische Schulhandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 600.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.
(M.-E. vom 24. Juni 1892, Z. 12063. Vdgs.-Bl. 1892, S. 435.)

— — Hypsometrische Schulwandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 150.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis in 4 Blättern 4 fl., auf Leinwand gespannt und in Mappe 6 fl.
(M.-E. vom 7. Mai 1890, Z. 8198. Vdgs.-Bl. 1890, S. 194.)

Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie nebst dem Occupationsgebiete. Maßstab in 1 : 900.000. Bearbeitet und herausgegeben vom militär-geographischen Institute. 6 Blätter. Preis eines Exemplares für Behörden und Schulen 4 fl. 50 kr., aufgespannt mit Stäben 8 fl. 50 kr., ohne Stäbe 6 fl. 50 kr. Zu beziehen beim k. k. militär-geographischen Institute.
(M.-E. vom 19. April 1888, Z. 5967. Vdgs.-Bl. 1888, S. 131.)

Weltkarte zum Studium der Entdeckungen und mit dem colonialen Besitze der Gegenwart. Entworfen und bearbeitet von E. Meyer und J. Luksch, Professoren an der k. u. k. Marine-Akademie in Fiume. Äquatorial-Maßstab 1 : 20,000.000. 6 Blatt, Preis 6 fl., zusammenlegbar, aufgezogen in Mappe 9 fl. 60 kr., zwischen Rollstäben 10 fl. 80 kr.
(M.-E. vom 8. Juni 1893, Z. 10974. Vdgs.-Bl. 1893, S. 258.)

Das Werk „Das Dachsteingebiet". Ein geographisches Charakterbild aus den österreichischen Nordalpen, nach eigenen photographischen und Freihandaufnahmen illustriert und geschildert von Dr. Friedrich Simony, zweite Lieferung. Preis 8 fl. Wien und Olmütz. Ed. Hölzel. Wird den Lehrkörpern der österreichischen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten zur Anschaffung für die Lehrerbibliotheken empfohlen.
(M.-E. vom 16. October 1893, Z. 22322. Vdgs.-Bl. 1893, S. 300.)

II. Für den Unterricht in der Naturgeschichte und Naturlehre.

Eschner Max, Wandtafeln. Erste Hilfe bei Unglücksfällen, 2 Tafeln. Wien. A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis zusammen 2 fl.; bei Abnahme einer größeren Anzahl von Exemplaren 1 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 18. December 1893, Z. 27110. Vdgs.-Bl. 1894, S. 47.)

Pokorný Franz, Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) Prag-Smichow. Verlag von V. Neubert. Preis der ersten Serie in Farbendruck (Flachs, Feuerlilie, Spitzahorn) ohne Adjustierung der einzelnen Blätter, in Umschlag 3 fl., Preis des einzelnen Blattes 80 kr.
(M.-E. vom 9. December 1883, Z. 19410. Vdgs.-Bl. 1884, S. 4.)

— — Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) Prag-Smichov. Verlag von V. Neubert. Preis dieser zweiten Serie (Stechapfel, Tollkirsche, Gartenmohn) gleich wie bei der ersten Serie.
(M.-E. vom 11. Juni 1885, Z. 10255. Vdgs.-Bl. 1885, S. 165.)

— — Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) Dritte Serie mit 3 Bildern. Prag-Smichov. V. Neubert. Preis jedes einzelnen Blattes 80 kr.
(M.-E. vom 25. Mai 1887, Z. 9581. Vdgs.-Bl. 1887, S. 130.)

— — Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) Vierte Serie mit 3 Bildern. Prag-Smichov. V. Neubert. Preis eines jeden Blattes 80 kr.
(M.-E. vom 20. October 1891, Z. 13540. Vdgs.-Bl. 1891, S. 256.)

Pokorný Franz und Schermaul Jenny. Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) Fünfte Serie mit 4 Bildern. Prag-Smichov. V. Neubert. Preis eines jeden Blattes 80 kr.
(M.-E. vom 29. Februar 1892, Z. 1971. Vdgs.-Bl. 1892, S. 217.)

— — Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) VI. Serie mit 5 Bildern. W. Neubert. Prag-Smichov. Preis eines jeden Blattes 80 kr.
(M.-E. vom 4. April 1894, Z. 4488. Vdgs.-Bl. 1894, S. 100.)

Pokorný Franz, Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte (deutsche Ausgabe). I.—IV. Serie à 3 Blatt, V. Serie 4 Blatt. A. Pichlers Witwe & Sohn. Wien. Preis per Tafel unaufgespannt 80 kr.; mit starkem Papier unterklebt mit Leinwandschutzrand und Ösen à 1 fl.
(M.-E. vom 5. October 1892, Z. 14052. Vdgs.-Bl. 1892, S. 513.)

— — Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte (deutsche Ausgabe). VI. Serie zu 5 Blatt. Preis per Tafel, unaufgespannt 80 kr.; auf starkem Papier mit Leinwandschutzrand und Ösen 1 fl.
(M.-E. vom 2. Jänner 1895, Z. 13961. Vdgs.-Bl. 1895, S. 27.)

Die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten werden auf die in Wien im k. k. Schulbücher-Verlage erschienene, vom Hofrathe Dr. Adalbert von Waltenhofen verfasste Druckschrift „Belehrung über die Vermeidung von Unglücksfällen durch Elektricität und über die Hilfeleistung in solchen Fällen", in deutscher, italienischer, böhmischer, serbokroatischer und slovenischer Sprache, Preis 12 h, dann auf die von Dr. Samuel Kohn verfasste Wandtafel „Erste Hilfe bei Unfällen", Preis 40 h, auf Holzstäbe aufgespannt 80 h, zur Berücksichtigung bei Anschaffungen für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.
(M.-E. vom 10. November 1895, Z. 23391. Vdgs.-Bl. 1895, S. 393.)

III. Für den Unterricht im Schreiben.

Kuranda Franz X., Schreibvorlagen.
Deutsche Currentschrift. 10 Blätter in Enveloppe 24 kr.
Rond- und Fracturschrift. 6 Blätter in Enveloppe. 20 kr.
Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
(M.-E. vom 1. Februar 1880, Z. 944. Vdgs.-Bl. 1880, S. 18.)

Schriftformen für die deutsche und lateinische Steilschrift. 10 Blätter von Em. Bayr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 25 kr.

Schreibvorlagen für die Latein- und Current-Schrägschrift. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 35 kr.

IV. Für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Šima I., Slovácké vyšívání stehem křížkovým a vrkůčkovým. 30 Blätter. Prag. F. Šimáček. Preis 4 fl.
(M.-E. vom 11. März 1897, Z. 5281. Vdgs.-Bl. 1897, S. 212.)

Häkelmuster. Album der Wiener Mode. 3. Auflage und Sammlung gehäkelter Spitzen und Einsätze. 6. Auflage. Wien, Leipzig, Berlin, Stuttgart 1897. Verlag der Gesellschaft für graphische Industrie, vormals „Wiener Mode". Preis jedes dieser Werke 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 6. October 1897, Z. 25601. Vdgs.-Bl. 1897, S. 496.)

V. Lehrmittel zur Benützung beim Unterrichte in Sprachen, welche neben der Unterrichtssprache gelehrt werden.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht: 1. Frühling, 2. Sommer, 3. Herbst, 4. Winter, 5. Bauernhof, 6. Wald, 7. Gebirge, 8. Stadt. Preis eines Bildes auf starkem Papiere mit Leineneinfassung und Ösen zum Aufhängen 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt 3 fl. 30 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 30 kr.
(M.-E. vom 2. Jänner 1895, Z. 14779. Vdgs.-Bl. 1895, S. 27.)

— — III. Serie: Städtebilder. IX. Blatt: Paris, X. Blatt: London. Wien. Ed. Hölzels Verlag. Preis jedes Bildes auf starkem Papier mit Ösen zum Aufhängen 3 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 80 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 80 kr.
(M.-E. vom 26. Februar 1897, Z. 4120. Vdgs.-Bl. 1897, S. 181.)

VI. Für den Musik-Unterricht *).

a) Für das Clavierspiel.

Lanz Engelbert, Übungsschullehrer und Musiklehrer in Linz, Clavierschule als Vorbereitung zum Orgelspiele an den k. k. Lehrerbildungsanstalten in Österreich. I. Theil (1., 2., 3., 4. Heft) und II. Theil (1., 2., 3., 4. Heft). Im Selbsverlage des Verfassers.
(M.-E. vom 19. Mai 1866, Z. 7691. Vdgs.-Bl. 1866, S. 123.)

Labler Wladimir, Elementar-Clavierschule, zugleich Vorbereitungsschule zum Orgel- und Harmoniumspiel für den Unterricht an Lehrerbildungsanstalten verfasst. Wien. Verlag von Karl Graeser. Preis 1 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 5. Juni 1894, Z. 10760. Vdgs.-Bl. 1894, S. 209.)

Malát Jan und Mašek Jan, Theoreticko-praktická škola na piano. Se zvláštním zřetelem k ústavům učitelským. Prag. Fr. A. Urbánek. Preis für Lehrerbildungsanstalten in 12 Heften à 45 kr., im Ganzen 5 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 31. Mai 1885, Z. 7480. Vdgs.-Bl. 1885, S. 160.)

Pistl Josef, Praktischer Lehrgang für den elementaren Clavier-Unterricht (zunächst an Seminarien). 10 Hefte. Wiener-Neustadt. Ed. Wedl. Preis per Heft 60 kr.
(M.-E. vom 29. Juli 1885, Z. 13585. Vdgs.-Bl. 1885, S. 184.)

b) Für das Orgelspiel.

Berger Othmar, Orgelbuch zur Sammlung katholischer Kirchenlieder. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Linz, bei Heinrich Korb. Preis 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 28. Juli 1881, Z. 11062. Vdgs.-Bl. 1881, S. 185.)

Bibl Rudolf, Praktische Orgelschule. (Mit Berücksichtigung der Lehrerbildungsanstalten und Seminarien.) Opus 81. Band I und II. Leipzig. Max Brockhaus. Preis eines Bandes 3 K.
(M.-E. vom 14. September 1897, Z. 23272. Vdgs.-Bl. 1897, S. 467.)

Czerny Josef, Praktische Orgelschule. I. und II. Band. Collection Litolf. 2. Auflage. Henry Litolfs Verlag. Preis pro Band 60 kr.
(M.-E. vom 16. November 1896, Z. 27493, Vdgs.-Bl. 1896, S. 455.)

Haberl Franz X., Magister choralis. Theoretisch-praktische Anweisung zum Verständnis und Vortrag des authentischen römischen Choralgesanges. 9. vermehrte und verbesserte Auflage. Regensburg, New-York und Cincinnati. Verlag von Friedrich Pustet. Preis 84 kr.
(M.-E. vom 25. November 1890, Z. 23261. Vdgs.-Bl. 1890, S. 308.)

Kittl Joh. Friedr., Praktische Orgelschule für Lehrer-Seminarien und Musikschulen sowie für den Selbstunterricht. F. Tempsky. Preis 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 25. Mai 1883, Z. 6669. Vdgs.-Bl. 1883, S. 194.)

Kothe Bernhard, Handbuch für Organisten. Sammlung von Orgelstücken in allen gebräuchlichen Tonarten. Zur Benützung beim Gottesdienste sowie zum Studium. I. Theil, für Mindergeübte. Preis 4 Mark 50 Pfennig netto.
(M.-E. vom 10. Juli 1888, Z. 13234. Vdgs.-Bl. 1888, S. 224.)

*) Im Sinne des Punktes 4, al. 3 der M.-V. vom 2. Juli 1880, Z. 652. (M.-V.-Bl. 1880, S. 153.)

Malfertheiner Anton, Methodische Anleitung zur Erlernung des Orgelspiels, verbunden mit einer leichtfasslichen Unterweisung in den Elementen der Harmonielehre, zunächst zum Gebrauche an den österreichischen Lehrerbildungsanstalten verfasst. Wien. Verlag von Karl Graeser. Preis 1 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 8. Mai 1893, Z. 8056. Vdgs.-Bl. 1893, S. 163.)

Manzer J. D., Sammlung von Übungssätzen für die Orgel. Praktische Orgelschule für den Unterricht im Orgelspiel an Lehrerbildungsanstalten. Im Selbstverlage des Verfassers. Leitmeritz. Preis 2 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 22. October 1880, Z. 14294. Vdgs.-Bl. 1880, S. 236.)

Pafha Jan, Přechody ze všech do všech tonin. Heft 1 und 2. Prag. Fr. A. Urbánek. Preis für Lehrerbildungsanstalten pro Heft 2 fl.
(M.-E. vom 23. Februar 1891, Z. 2693. Vdgs.-Bl. 1891, S. 42.)

Pistl Josef, Praktischer Lehrgang für den Unterricht im Orgelspiele. I., II. und III. Abtheilung. Eduard Wedl in Wiener-Neustadt.
(M.-E. vom 22. Mai 1885, Z. 8375. Vdgs.-Bl. 1885, S. 160.)

Seidel Johann Julius, Die Orgel und ihr Bau. Herausgegeben von Bernhard Kothe. Leipzig bei F. E. C. Leuckart (Constantin Sander).
(M.-E. vom 10. Juli 1888, Z. 13234. Vdgs.-Bl. 1888, S. 224.)

Skuherský F. Z., Theoreticko-praktická škola na varhany. Opus 56.
— — Studien für die Orgel. Op. 26.
— — 30 Orgelvorspiele in den Kirchentonarten (mit Benützung der Accidentalen). Op. 44 und Op. 45.
— — Studien für die Orgel. Op. 45.
— — 24 leichte Orgelvorspiele. Op. 48. Prag. Em. Wetzler.
(M.-E. vom 22. August 1884, Z. 15781. Vdgs.-Bl. 1884, S. 274.)

c) Für das Violinspiel.

Als Werke, welche für den Unterricht im Violinspiel geeignet sind, werden bezeichnet: Schulen von Hamma, Hohmann, Moriz Schön, Blied, Straub, Wichtl, Michaelis herausgegeben von Wichtl, Tischler, Mettner, Brähmig, Henning, Volkmar, Rode, Kreuzer und Baillot.

Etuden, Übungsstücke, Duette u. dgl. von Alard, Blumenthal, Dancla, Kalliwoda, Mazas, Pleyel, Viotti, Kromer, Depene, Blumenstengel, Zinkeisen; ferner

von Dont op. 26, op. 44, op. 37, op. 38.

von Sphor 3 Hefte aus der großen Violinschule ausgewählt (Wien, Haslinger).

von David 24 Etuden (Breitkopf und Härtel).

von Kreutzer 42 Etuden, herausgegeben von Henning.

von Jansa op. 85 (Spina).

Zum Erlernen der Begleitung von Liedern: Die Violinbegleitung aus Weinwurms „Methodischer Anleitung zum elementaren Gesangsunterricht". Wien. Pichler.
(M.-E. vom 22. Juni 1878, Z. 7098. Vdgs.-Bl. 1878 S. 127 und M.-E. vom 24. Februar 1880, Z. 1597. Vdgs.-Bl. 1880, S. 23.)

Barták V. A., Theoretisch-praktische Violinschule in zwei Abtheilungen bearbeitet von Adalbert Hřímalý. Prag bei Em. Wetzler. (Ausgabe mit deutschem Text und Ausgabe mit böhmischem Text.)
(M.-E. vom 9. März 1884, Z 225. Vdgs.-Bl. 1884, S. 71.)

Czerny Josef, Terzette für zwei Violinen und Viola. 1. und 2. Heft. Braunschweig. Litolffs Verlag.
(M.-E. vom 16. Jänner 1882, Z. 65. Vdgs.-Bl. 1882, S. 32.)

Kortschak Joh., Praktische Elementar-Violinschule. Neue, gänzlich umgearbeitete Ausgabe in drei Bänden à 30 kr. = 60 h. Verlag von Hans Wagner in Graz.
(M.-E. vom 26. August 1894, Z. 19208. Vdgs.-Bl. 1894, S. 296.)

Roller Em. Joh., Materialien für den Violinunterricht. Eine Auswahl methodisch geordneter Übungen, Tonstücke, Volks- und Opernmelodien, Duette etc. Mit besonderer Rücksicht auf Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil. Zweite vermehrte Auflage. II. Theil. Troppau. Buchholz u. Diebel. Preis jedes Theiles 1 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 2. November 1897, Z. 26871. Vdgs.-Bl. 1897, S. 496.)

Malát Jan, Theoreticko-praktická škola pro housle. 2. Auflage. I. Theil. Heft 1 und 2. — II. Theil. Heft 1, 2, 3, 4. Prag bei Fr. A. Urbánek. Preis jedes Heftes 50 kr.
(M.-E. vom 22. Juli 1884, Z. 12064. Vdgs.-Bl. 1884, S. 248.)

— — Praktická škola hry na housle. Prag. Selbstverlag. Heft 1—8. Preis eines Heftes 1 K.
(M.-E. vom 8. November 1894, Z. 21151. Vdgs.-Bl. 1894, S. 326.)

Urban Josef, Technické základy hry na housle. Nová praktická škola pro housle k vycvičení technické zručnosti. Prag. Selbstverlag. Heft 1—6. Preis eines Heftes 50 kr., für Lehramtscandidaten 30 kr.
(M.-E. vom 19. August 1895, Z. 18954. Vdgs.-Bl. 1895, S. 301.)

Paťha Johann, Duetta na housle. Národní písně, skladby skladatelův československých a starších klassiků. Heft 1—7. Prag. Fr. A. Urbánek. Preis für Lehramtscandidaten 70 kr. pro Heft.
(M.-E. vom 26. Juli 1885, Z. 12142. Vdgs.-Bl. 1885, S. 174.)

— — Duetta na housle. Národní písně, skladby skladatelů československých a starších klassiků. Heft 8, 9, 10. Prag. Fr. A. Urbánek. Preis für Lehramtscandidaten 70 kr. pro Heft.
(M.-E. vom 29. October 1888, Z. 19321. Vdgs.-Bl. 1888, S. 267.)

— — České národní písně pro troje housle. Heft 1—8. Prag. Fr. A. Urbánek. Preis pro Heft 1 fl.
(M.-E. vom 12. April 1889, Z. 4791. Vdgs.-Bl. 1889, S. 146.)
(M.-E. vom 11. November 1889, Z. 21407. Vdgs.-Bl. 1889, S. 340.)

Zimmer Fr., Praktische Elementar-Violinschule in drei Stufen. Zum Gebrauche beim Violinunterrichte an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten eingerichtet von V. F. Skop.

1. Heft, 38. Auflage. Preis 2 K 50 h.

2. Heft, 27. Auflage. Preis 2 K 50 h.

3. Heft, 19. Auflage. Preis 2 K 50 h.

Quedlinburg und Wien. Verlag von Ch. Friedr. Vieweg, beziehungsweise Friese und Lang.
(M.-E. vom 12. Juni 1895, Z. 13039. Vdgs.-Bl. 1895, S. 246.)

d) Für den Gesangunterricht.

D'Arma Dietz, J. Ludwig, Theoretisch-praktische Chorgesangschule in 3 Theilen in polnischer Sprache. Przemyśl 1893. Preis aller 4 Hefte 2 fl. 80 kr.
(M.-E. vom 13. März 1894, Z. 2462. Vdgs.-Bl. 1894, S. 73.)

Gotthard J. P., Sammlung akademischer Messgesänge für den katholischen Gottesdienst. Für Harmonium und Orgel gesetzt und für den Gebrauch an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten eingerichtet. Verlagshandlung Adolf Robitschek. Wien und Leipzig. Preis 2 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 31. August 1897, Z. 21075. Vdgs.-Bl. 1897, S. 429.)

Hiebsch Josef, Chorübungen für Männerstimmen. Zunächst für den Unterrichtsgebrauch an Lehrerbildungsanstalten. I., II., III. Theil. Wien 1895. Pichlers Witwe und Sohn.
(M.-E. vom 25. April 1896, Z. 8918. Vdgs.-Bl. 1896, S. 249.)

Kortschak H., Chorgesangübungen für Männerstimmen. Sammlung von technischen Übungen und Solfeggien zur Bildung der Stimme und Erlangung einer gewissen Treffsicherheit. Graz 1893. Verlag von Hans Wagner. Preis, geheftet 60 kr.
(M.-E. vom 3. Juni 1893, Z. 9986. Vdgs.-Bl. 1893, S. 244.)

Malfertheiner Anton, Auf zum Spielplatz! 50 Marschlieder zum Gebrauche bei Jugendspielen, Ausmärschen, Schulfesten sammt einem Anhange, enthaltend: 15 dreistimmige Lieder von berühmten Meistern. Wien 1894. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 25 kr., cartoniert 35 kr.
(M.-E. vom 2. Jänner 1895, Z. 23301. Vdgs.-Bl. 1895, S. 26.)

Pivoda Fr., Nová methoda u vyučování zpěvu. Prag. Selbstverlag. Opus 57, I., II., III. Preis je 60 kr., Opus 70, I., Preis 30 kr., Opus 70, II., Preis 60 kr., Opus 74, I., Preis 30 kr., Opus 74, II., Preis 60 kr.
(M.-E. vom 23. Mai 1881, Z. 5848. Vdgs.-Bl. 1881, S. 159.)

Roller Joh. Em., Chorgesangschule. Zunächst für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1894. Verlag der k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung Manz. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 26. August 1894, Z. 17577. Vdgs.-Bl. 1894, S. 295.)

Weinwurm Rudolf, Gesangbuch für Sopran- und Altstimmen mit Rücksicht auf Lehrerinnenbildungsanstalten. Wien. Alfred Hölder. 6 Hefte à 1 fl.
(M.-E. vom 12. September 1879, Z. 14156. Vdgs.-Bl. 1879, S. 414.
M.-E. vom 10. December 1879, Z. 14756, Vdgs.-Bl. 1879, S. 511 und
M.-E. vom 24. Juni 1880, Z. 8890. Vdgs.-Bl. 1880, S. 151.)

— — Gesangbuch für Sopran- und Altstimmen. 7. Heft. Wien bei Alfred Hölder. 1881. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 17. Mai 1881, Z. 6796. Vdgs.-Bl. 1881, S. 153.)

— — Gesangbuch für Sopran- und Altstimmen. 8. Heft. Wien bei Alfred Hölder. 1882. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 23. Mai 1882, Z. 7686. Vdgs.-Bl. 1882, S. 132.)

„Dem Kaiser.“ Cantate für patriotische Zwecke. Text von H. Sommert, Musik von W. A. Mozart; eingerichtet von Josef Hiebsch. Preis der Partitur nebst Violin-, Orgel- und Singstimmen 2 fl.
Violinstimmen allein 30 kr.
Singstimmen allein 10 kr.
Wien. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.
(M.-E. vom 26. Jänner 1897, Z. 545. Vdgs.-Bl. 1897, S. 135.)

„Dem Vaterland.“ Cantate für patriotische Feste. Text von H. Sommert, Musik von W. A. Mozart; für Männerstimmen (2 Tenore und Bass) mit Begleitung von Violinen, Orgel oder Harmonium und Clavier eingerichtet von Josef Hiebsch. Preis der Partitur nebst Violin-, Orgel- und Singstimmen 2 fl. 50 kr.
Violinstimmen allein 30 kr.
Singstimmen allein 10 kr.
Wien. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.
(M.-E. vom 26. Jänner 1897, Z. 545. Vdgs.-Bl. 1897, S. 135.)

VII. Lehrbücher und Lehrmittel speciell für Kindergärtnerinnen-Bildungscurse.

Delhez Constantin, Gymnastik der Sinne für die erste Erziehung des Kindes. Selbstverlag des Herausgebers (Wien, I., Singerstraße Nr. 7). Preis 7 fl.

Fellner Alois, Formenarbeiten. 6 Hefte. Wien. Bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. und 2., 3. und 4. Heft à 70 kr. (Vdgs.-Bl. 1877, S. 178), 5. und 6. Heft à 40 kr.
(M.-E. vom 15. September 1878, Z. 14595. Vdgs.-Bl. 1878, S. 203.)

Fischer B. S. und Kraft Josef, Deutsches Lesebuch zum Gebrauche an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen. 3. verbesserte Auflage. Wien. Manz. Preis, broschiert 1 fl. 8 kr., gebunden 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 29. September 1895, Z. 13857. Vdgs.-Bl. 1895, S. 340.)

— — Der Kindergarten, 4. vermehrte und verbesserte Auflage. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 50 kr., gebunden 1 fl. 70 kr.
(M.-E. vom 16. Jänner 1895, Z. 29608 ex 1894. Vdgs.-Bl. 1895, S. 66.)

Studnička Bož., Dětská zahrádka. (Der Kindergarten.) Prag. B. Stýblo. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 30. September 1878, Z. 14667. Vdgs.-Bl. 1878, S. 213.)

VIII. Für den Blinden- und Taubstummenunterricht.

Pablasek M., Erziehung und Unterricht blinder Kinder im Elternhause und in der Volksschule der Sehenden als Vorbildung für die Blindenanstalt. Wien 1883. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 20 kr.

Partisch Eduard. Anleitung für Volksschullehrer zur erziehlichen und unterrichtlichen Behandlung taubstummer Kinder als Vorbildung für eine Taubstummenanstalt. 3. Auflage. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 20 kr.

IX. Für den Unterricht im Zeichnen.

Rücksichtlich der approbierten Lehrmittel für den Zeichenunterricht wird auf das mit dem Erlasse vom 27. Februar 1895, Z. 4070 (M.-Vdgs.-Bl. Nr. 17) herausgegebene Verzeichnis der zulässigen Lehrmittel und empfehlenswerten Hilfsmittel für den Zeichenunterricht an Mittelschulen beziehungsweise an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und auf die Erlässe vom 25. Juni 1896, Z. 10456 und 29. Juni 1896. Z. 13845, Vdgs.-Bl. 1896, Seite 365 bis 368 verwiesen.

Auf nachstehende Hilfsbücher, Lehrmittel und Zeitschriften werden die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, beziehungsweise der mit den letzteren verbundenen Bildungscurse für Arbeitslehrerinnen behufs etwaiger Anschaffung derselben aufmerksam gemacht:

„Gehäkelte Kanten“ von Fanny von Dillmont.
I. Band. Wien 1894.
II. „ Wien 1897.
bei J. Löwy, Kunst und Verlagsanstalt.
(M.-E. vom 13. Juli 1896, Z. 16327, und vom 3. August 1897, Z. 18637.)

Obermayer-Wallner Aurelie, Die Technik der Kunststrickerei. Wien. Karl Konegen, 1896.
(M.-E. vom 14. November 1896, Z. 26034. Vdgs.-Bl. 1897, S. 18.)

Monatschrift für Gesundheitspflege. Organ der österreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege. Pränumerationsbetrag: Ganzjährig 4 fl., einzelne Hefte 40 kr. Commissions-Verlag von Moriz Perles in Wien.
(M.-E. vom 8. März 1897, Z. 452. Vdgs.-Bl. 1897, S. 212.)

Schreiner H. und **Bezjak** J., Anleitung zum Gebrauche des ersten deutschen Übungsbuches für slovenische Volksschulen. (Prva nemška vadnica za slovenske občne ljudske šole.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis dieses Hilfsbuches, broschiert 40 h.
(M.-E. vom 3. Juli 1897, Z. 16878. Vdgs.-Bl. 1897, S. 378.)

Wandtafel der vor- und frühgeschichtlichen Denkmale aus Österreich-Ungarn. Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale, entworfen und erläutert von Dr. M. Much und ausgeführt nach einem Aquarell von Ludwig Hans Fischer. Enthaltend eine große Anzahl von Funden aus der Steinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Zeit der Römerherrschaft und der ersten christlichen Zeit. Verlag von Eduard Hölzel. Wien.
(M.-E. vom 19. August 1895, Z. 1052. Vdgs.-Bl. 1895, S. 302.)

Italienische und Slovenische Ausgabe oberwähnter Wandtafel. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.
(M.-E. vom 12. Juni 1897, Z. 6045. Vdgs.-Bl. 1897, S. 373.)

Von dieser Wandtafel sind noch Ausgaben in böhmischer, polnischer und kroatischer Sprache in Aussicht genommen.
Ladenpreis jeder Ausgabe:
Bei Bezug durch den Buchhandel:

Ausgabe I	sammt Text, unaufgespannt	1 fl.	20 kr.
„ II	„ „ mit Leinwandeinfassung und Ösen	1 „	50 „
„ III	„ „ auf Leinwand gespannt mit Holzleisten	2 „	20 „

Preis für Gemeinde- und Schulbehörden, bei Bezug im Wege der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale in Wien:

Ausgabe I	sammt Text, unaufgespannt	— fl.	60 kr.
„ II	„ „ mit Leinwandfassung und Ösen	— „	70 „
„ III	„ „ auf Leinwand gespannt, mit Holzleisten	1 „	60 „

(M.-E. vom 12. Juni 1897, Z. 6045. Vdgs.-Bl. 1897, S. 373.)

Bewegungsspiele und Wettkämpfe für Mittelschulen und verwandte Lehranstalten, sowie für Turn- und Spielvereine von Franz Kreunz. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Graz 1897. Franz Pechels Verlag. Preis dieses Buches, cartoniert 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 25. Juni 1897, Z. 15955. Vdgs-Bl. 1897, S. 373.)

Sbírka předloh moravského ornamentu. Zusammengestellt und gezeichnet von Andreas Pisek, Bürgerschullehrer in Kojetein. 1895. Druck von Heinrich Slovák in Kremsier. Im Selbstverlage mit Unterstützung des Landesausschusses der Markgrafschaft Mähren. 6 Hefte. Preis des vollständigen Werkes 3 fl.

(M.-E. vom 1. Juni 1987, Z. 9196. Vdgs.-Bl. 1897, S. 366.)

Kolář Josef, Návod ku předpravnému vyučování dítek hluchoněmých ve škole obecné. (Anleitung zum Unterrichte taubstummer Kinder in böhmischer Sprache.) Wien. 1897. K. k. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 2 K 40 h.

(M.-E. vom 25. Mai 1897, Z. 13045. Vdgs.-Bl. 1897, S. 274.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Wien, k. k. Schulbücher-Verlag, 1898. Preis, gebunden 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen innerhalb der Erzdiöcese Wien für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Jänner 1898, Z. 33094 ex 1897.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. 1898. Verlag von Johann Gregora, Buchhändler in St. Pölten. Preis, in Leinwandrücken gebunden 64 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diöcese St. Pölten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. Jänner 1898, Z. 1091.)

Wolf, Dr. G., Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Herausgegeben von Dr. H. Pollak. I. Heft. 14. verbesserte Auflage. Wien 1897. Alfred Hölder. Preis, gebunden 48 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche beim israelitischen Religionsunterrichte an Volks- und Bürgerschulen innerhalb der israelitischen Cultusgemeinde Wien zugelassen.

Dasselbe kann, die Zulässigkeit der betreffenden Cultusgemeinde vorausgesetzt, auch an anderen Schulen gleicher Kategorie verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1898, Z. 31341 ex 1897.)

Bondi E., Limmund Haddath, Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volks- und Bürgerschuljugend. Zweiter Theil. 6. verbesserte Auflage, mit einem geographischen Anhange und einer Karte von Palästina. Brünn 1897. Verlag von Bernhard Epstein und Comp. Preis, broschiert 36 kr., gebunden 48 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche beim israelitischen Religionsunterrichte an Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der israelitischen Cultusgemeinde Brünn zugelassen.

Dasselbe kann, die Zulässigkeitserklärung der betreffenden Cultusgemeinde vorausgesetzt, auch an anderen Schulen gleicher Kategorie verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1898, Z. 32914 ex 1897.)

c) Für Bürgerschulen.

Netoliczka, Physik und Chemie für Bürgerschulen, neu bearbeitet von Josef Steigl, Dr. Emil Kohl und Karl Bichler. III. Stufe. Für die 3. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 22. Auflage. Wien 1898. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1898, Z. 30941 ex 1897.)

d) Für Mittelschulen.

Mussafia, Dr. A., Italienische Sprachlehre in Regeln und Beispielen. 25. neu durchgesehene und verbesserte Auflage. Wien und Leipzig 1897. W. Braumüller. Preis, geheftet 1 fl. 50 kr., gebunden 1 fl. 70 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1898, Z. 961.)

e) Für commercielle Lehranstalten.

Sedláček Josef, Nauka o písemnostech pro kupecké školy pokračovací. Prag 1897. Alois Hynek. Preis, gebunden 80 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1898, Z. 1152.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 256.

Lehrmittel.

Hofmann Josef, Vorlageblätter für Sattler und Riemer. 22 Tafeln mit einem Übersichtsblatte. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Wien 1898. Verlag von Karl Graeser. Preis in Mappe 9 fl.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

Dieses Werk ist auch in einer von Professor Fr. Vyrazil in Prag bearbeiteten böhmischen Ausgabe unter dem Titel: „22 předloh se soubornym listem pro sedláře a řemenáře" herausgegeben worden und kann zu demselben Preise bezogen werden.

Diese Ausgabe des Werkes ist zum Unterrichtsgebrauche an den bezeichneten Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache bestimmt.

(Ministerial-Erlass vom 8. Jänner 1898, Z. 29030 ex 1897.)

Storck J. v., Kunstgewerbliche Vorlageblätter für Real-, gewerbliche Fach- und Fortbildungsschulen, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von —. Kleine Ausgabe, enthaltend 50 ausgewählte Blätter. III. Heft. Blatt 21 bis 30. Wien. Verlag von R. v. Waldheim. Preis eines Heftes in Umschlag 4 fl.

Auf das Erscheinen dieses dritten Heftes des gedachten, für den Unterrichtsgebrauch an allen gewerblichen Lehranstalten, sowie an allen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten approbierten Werkes werden die Lehrkörper der bezeichneten Lehranstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1898, Z. 958.)

Putzger F. W. und **Dušek** L. J., Historický školní atlas k starým, středním a novým dějinám o 35 hlavních a 64 vedlejších mapách. Wien 1897. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Jänner 1898, Z. 106.)

Obenrauch Ferdinand J., Geschichte der darstellenden und projectiven Geometrie mit besonderer Berücksichtigung ihrer Begründung in Frankreich und Deutschland und ihrer wissenschaftlichen Pflege in Österreich. Brünn 1897. Winiker. Preis 5 fl.

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 13. Jänner 1898, Z. 32743 ex 1897.)

Kundmachungen.

In Gemäßheit des Erlasses des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. März 1892, Z. 23250 ex 1891 (Minist.-Vdgs.-Bl. 1892 Seite 527), betreffend die Errichtung und Verleihung von Stipendien an Lehrpersonen der Mittelschulen für Studienreisen nach Italien und Griechenland, gelangen die gedachten Stipendien für das Schuljahr 1898/99 zur Verleihung.

Bedingungen der Bewerbung und Erlangung eines solchen Stipendiums sind:

1) die vollständige Lehrbefähigung für classische Philologie oder für Geographie und Geschichte,
2) eine mindestens dreijährige Verwendung als selbständiger Lehrer an einer Mittelschule.

Dem Bewerbungsgesuche sind anzuschließen:

1) das curriculum vitae,
2) die Qualificationstabelle sammt Verwendungszeugnissen,
3) das Lehrbefähigungszeugnis,
4) wissenschaftliche Arbeiten, die der Bewerber etwa veröffentlicht hat oder zu veröffentlichen gedenkt.

Die Bewerbungsgesuche sind an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen und der vorgesetzten Landesschulbehörde bis spätestens 1. April d. J. vorzulegen.

(Ministerial-Erlass vom 10. Jänner 1898, Z. 803.)

Frequenz-Ausweis der Universitäten

im Wintersemester 1897/98 nebst Vergleich gegen das Wintersemester 1896/97

nach dem Stande vom 31. December 1897, beziehungsweise 1896.

Universität in	Wintersemester	Facultät – Studierende: Theologische, ordentliche	Theologische, außerordentliche	Rechts- und staatswissenschaftliche, ordentliche	Rechts- und staatswissenschaftliche, außerordentliche	Medicinische, ordentliche	Medicinische, außerordentliche	Philosophische, ordentliche	Philosophische, außerordentliche	Gesammtsumme
Wien	1897/98	166	20	2515	454	1503	281 *)	650	345	5934 *)
	1896/97	177	8	2299	778	1569	367 **)	575	331	6104 **)
Innsbruck	1897/98	269	34	263	19	216	56	111	40	1008
	1896/97	257	47	257	23	229	52	108	31	1004
Graz	1897/98	87	5	694	117	473	157	112	94	1739
	1896/97	86	2	635	87	509	156	95	97	1667
Prag (deutsch)	1897/98	36	6	521	71	389	125	106	67	1321
	1896/97	44	13	527	76	450	119	99	63	1391
Prag (böhmisch)	1897/98	137	2	1283	254	665	26	320	152	2839
	1896/97	133	7	1232	215	758	48	275	119	2787
Lemberg	1897/98	237	71	1095	23	126	5	76	93	1726
	1896/97	225	66	982	19	110	7	84	63	1556
Krakau	1897/98	65	6	743	3	237	57	169	163	1443
	1896/97	64	5	656	7	292	62	146	64	1296
Czernowitz	1897/98	57	2	254	26	—	—	20	26	385
	1896/97	53	2	263	22	—	—	26	25	391
Zusammen	1897/98	1054	146	7368	967	3609	707	1564	980	16395 *)
	1896/97	1039	150	6851	1227	3917	811	1408	793	16196 **)

*) Außerdem 600 Frequentanten. — **) Außerdem 525 Frequentanten.

Frequenz-Ausweis

der katholisch-theologischen Facultäten außer dem Verbande einer Universität

im Wintersemester 1897/98

nebst Vergleich gegen das Wintersemester 1896/97 (nach dem Stande vom 31. December 1897, beziehungsweise 1896).

Theologische Facultät	Winter-semester	Hörer ordentliche	Hörer außer-ordentliche	Zusammen
Salzburg	1897/98	51	23	74
	1896/97	53	18	71
Olmütz	1897/98	225	3	228
	1896/97	242	4	246
Summe	1897/98	276	26	302
	1896/97	295	22	317

Ausweis

über die Frequenz der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien

im Wintersemester 1897/98.

	1897/98 I. Jahrgang	1897/98 II. Jahrgang	1897/98 III. Jahrgang	1897/98 Zusammen	1896/97
Ordentliche Hörer	8	8	10	26	21
Außerordentliche Hörer	1	—	4	5	7
Zusammen	9	8	14	31	28

Frequenz der technischen Hochschulen

im Wintersemester 1897/98. (Stand vom 17. Jänner 1898.)

Technische Hochschule in	Gesammtzahl der Studierenden: 1896/97 [1]	1897/98	Ordentliche Hörer nach Fachschulen: Allgemeine Abtheilung	Ingenieur-schule	Bauschule	Maschinen-bauschule	Chemische Schule	Immatriculierte: ordentliche Hörer	außer-ordentliche Hörer	Anmerkung
Wien	1505	1640	61	565	107	555	177	1465	175	
Graz	271	324	9	130	17	114	36	307 *)	18	*) Hievon ist ein den Einjährig-Freiwill.-Präsenzdienst ablegender Hörer nur immatriculiert aber nicht inscribiert.
Prag, deutsch . .	393	463	14	161	14	148	63 *)	—	—	*) Dazu 63 in keine Fachabtheilung eingereihte außerordentliche Hörer.
Prag, böhmisch .	834	961	89	320	29	228	217	883 *)	78 **)	*) Außerdem sind noch 4 ordentl. Hörer zur nachträglichen Inscription angemeldet. **) Hievon gehören 6 als ordentl. Hörer der deutschen technischen Hochschule in Prag an.
Brünn	248 *)	350	4	122	—	99	53	278	72	*) Hiebei waren die im Aufnahmsstadium befindlichen, jedoch nicht factisch aufgenommenen Studierenden nicht gezählt.
Lemberg . . .	376	472	—	293	33	84	38	448	24	
Zusammen .	3627	4218	177	1591	200	1228	584	—	—	

[1] Die Zahlen vom Studienjahre 1896/97 entsprechen dem Stande vom 15. Jänner 1897.

Frequenz-Ausweis

der k. k. Lehranstalt für orientalische Sprachen

nach dem Stande vom 17. Jänner 1898.

Studienjahr	Arabisch			Persisch			Türkisch			Serbisch			Russisch			Neu-Griechisch			Anmerkung
	I. Curs	II. Curs	Summe	I. Curs	II. Curs	Summe	I. Curs	II. Curs	Summe	I Curs	II. u. III. Curs	Summe	I. Curs	II. Curs	Summe	I. Curs	II. Curs	Summe	
1896/97	11	9	**20**	5	4	**9**	14	5	**19**	15	12	**27**	50	17	**67**	8	5	**13**	Nach dem Stande vom 15. Jänner 1897
1897/98	20	8	**28**	9	7 [1]	**16**	9 [2]	6	**15**	8	11	**19**	21	13 [3]	**34**	3 [4]	2	**5**	

[1] 1 Dame. — [2] 1 Dame. — [3] 2 Damen. — [4] 1 Dame.

Gesammt-Summe:
1896/97 . . . . . . **155.**
1897/98 . . . . . . **117** (5 Damen).

Frequenz-Ausweis

der Hochschule für Bodencultur

nach dem Stande vom 17. Jänner 1898.

Im Winter-semester	Immatriculierte Hörer			Hörer nach Fachschulen			Anmerkung
	ordentliche	außerordentliche	Zusammen	Landwirte	Forstwirte	Culturtechniker	
1897/98	290	61	351	107	226	18	
1896/97	265	42	307	89	199	19	Nach d. Stande v. 15. Jänner 1897
1895/96	236	56	292	103	167	22	
1894/95	222	66	288	115	149	24	
1893/94	196	60	256	106	132	18	

Akademie der bildenden Künste in Wien.

Frequenzausweis für das Sommersemester 1897 und das Wintersemester 1897/98.

Schule	Sommersemester 1897		Wintersemester 1897/98	
	Schüler	Gäste	Schüler	Gäste
Allgemeine Malerschule	62	30	66	29
Allgemeine Bildhauerschule	38	9	33	13
4 Specialschulen für Historienmalerei	27	—	32	—
1 Specialschule „ Landschaftsmalerei	8	2	9	—
1 „ „ Kupferstecherei	4	—	4	1
1 „ „ Graveur- und Medailleurkunst	3	—	2	—
2 Specialschulen für Architektur	37	—	38	—
2 Specialschulen für höhere Bildhauerei	28	—	29	—
Summe	207	41	213	43
	248		256	

Kunstakademie in Prag.

Frequenzausweis für das Wintersemester 1897/98.

Schulen	Schüleranzahl	
	Maler	Bildhauer
Vorbereitungscurs	20	—
Specialschule für figurale Malerei des Prof. von **Brožík**	9	—
" " " " " " **Hynais**	7	—
" " Landschaftsmalerei " " **Mařák**	10	—
" " Bildhauerei " " **Myslbek**	—	9
" " figurale Malerei " " **Pirner**	16	—
" " " " " " **Zeníšek**	11	—
Summe	73	9
Gesammtsumme	82	

Kunstschule in Krakau.

Frequenzausweis für das Wintersemester 1897/98.

Jahrgang des Studiums	Allgemeine Zeichenschule		Malerschule		Abtheilung für Modellieren		
	ordentliche Schüler	außer-ordentliche Schüler und Hospitanten	ordentliche Schüler	außer-ordentliche Schüler und Hospitanten	ordentliche Schüler	außer-ordentliche Schüler und Hospitanten	
I.	7	3	5	—	7	—	
II.	6	2	5	—	—	—	
III.	8	3	—	—	—	—	
Zusammen	21	8	10	—	7	—	46 { 38 ordentliche Schüler, 8 außerordentliche Schüler
Frequenz 1896/97	38	3	17	1	4	1	64 { 59 ordentliche Schüler, 5 außerordentliche Schüler

Frequenz
der Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen und der nautischen Schulen pro 1897/1898.

			Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen	Darunter weibliche Zöglinge	Frequenz 1896/97
Kunstgewerbeschule des österr. Museums für Kunst und Industrie in Wien	Allgemeine Abtheilung		95	—	95	—	86
	Fachschule für	Architektur	21	—	21	1	26
		Malerei	57	9	66	31	58
		Bildhauerei	8	—	8	—	8
	Special-Atelier für	Ciselierkunst und verwandte Fächer	5	1	6	—	6
		Holzschnitzerei	11	—	11	—	11
		Keramische Decorationen und Emailmalerei	6	—	6	—	11
		Spitzenmusterzeichnen	2	—	2	2	3
		Holzschneidekunst	2	—	2	—	3
	Chemisches Laboratorium		—	2	2	—	3
		Summa	207	12	219	34	215
Kunstgewerbeschule in Prag	Allgemeine Abtheilung		67	14	81	—	69
	Fachschule für	Decorative Architektur	7	—	7	—	6
		Modellieren und Bossieren	6	1	7	—	9
		Kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle	4	1	5	—	4
		Holzschnitzerei	2	1	3	—	4
		Blumenmalerei	9	—	9	—	8
		Textile Kunst	7	—	7	—	7
		Für decoratives Zeichnen und Malen	—	—	—	—	7
		Für Bildhauerei vorw. figural. Richtung	—	—	—	—	6
	Damenschule	Zeichnen und Malen	13	14	27	—	26
		Kunststickerei	12	4	16	—	18
	Kunstgewerblicher Abend- und Sonntagscurs		95	—	95	—	90
		Summa	222	35	257	—	254

Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien	Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen	Darunter weibliche Zöglinge	Frequenz 1896/97
	—	2	2	—	8

K. k. Graphische Lehr- und Versuchsanstalt	Ordentliche Schüler	Außer-ordentliche Schüler	Weibliche Zöglinge	Zusammen	Frequenz 1896/97
I. Section (Lehranstalt für Photogr. u. Reprod.-Verf.)	81	63	17	144	—
II. Section (Lehranstalt für Buch- u. Illustrationsgew.)	6	5	—	11	—
Summa .	87	68	17	155	131

Staats-Gewerbeschulen.

Schule in	Höhere Gewerbeschule				Werkmeisterschule					Specialcurse	Gewerbl. Fortbildungs-schule	Anmerkung
	1. Jahrgang	baugewerbl.	masch.-techn.	chem.-techn.	baugewerbl.	mech.-techn.	chem.-techn.	kunstgewerbl.	commercielle			
		Abtheilung										
Wien I. Bezirk	80	106	91	—	292	—	—	—	—	1060	—	Zeichen- und Modellierschule 30.
Wien X. Bezirk	—	—	—	—	—	100	—	—	—	264	124	
Salzburg	—	—	—	—	175	—	—	27	—	—	184	Weibliche Handarbeiten 35. Offener Zeichensaal 8.
Innsbruck u. Filiale Hall	—	—	—	—	84	—	—	49	—	8	96	Zeichencurs f. Mädchen 14. Offener Zeichensaal 25. Filiale in Hall 82.
Graz	—	—	—	—	48	—	—	49	—	Fachschule f. Kunststickerei 27	263	Offener Zeichen- und Modelliersaal 36.
Trient	42	30	30	—	—	—	—	100	—	569	316	Schiffbaucurs 5. Abtheilung f. Spitzenarbeiten und Kunststickerei 108.
Prag	—	147	171	—	117	81	—	—	—	—	603	
Pilsen (deutsch)	72	61	86	—	118	46	—	—	—	—	124	

Schule in	Höhere Gewerbeschule				Werkmeisterschule					Specialcurse	Gewerbl. Fortbildungs-schule	Anmerkung
	1. Jahrgang	baugewerbl.	masch.-techn.	chem.-techn.	baugewerbl.	mech.-techn.	chem.-techn.	kunstgewerbl.	commercielle			
		Abtheilung										
Pilsen (böhm.)	—	—	—	—	202	76	—	—	—	80	209	
Reichenberg	90	56	101	84	153	67	12	—	—	—	154	
Brünn (deutsch)	74	83	94	—	134	65	—	—	—	47	241	
Brünn (böhmisch)	—	—	—	—	145	85	—	—	—	148	225	
Bielitz	50	—	73	75	—	70	Färber 11	Weber 19	—	104	Fachliche Fortbildungsschule 119	Kaufmännische Fortbildungsschule 129.
Lemberg	—	—	—	—	96	—	—	208	—	—	100	
Krakau	—	69	43	52	—	—	—	20	—	—	—	
Czernowitz	—	—	—	—	83	—	—	17	167	—	211	Kaufmännische Fortbildungsschule 100.

Nautische Schulen.

Bezeichnung der Schule	Vorbereitungs-classe	I.	II.	III.	Summa
		Fachclasse			
Handels- und nautische Akademie in **Triest** (Nautische Section)	28	3	11	20	62
Nautische Schule in **Lussinpiccolo**	25	—	21	—	46
Nautische Schule in **Ragusa**	20	8	16	—	44
Nautische Schule in **Cattaro**	17	—	11	—	28

Frequenz

der staatlichen und staatlich subventionierten allgemeinen Handwerkerschulen, der Zeichenschulen und der commerciellen Tagesschulen 1897/98.

Allgemeine Handwerkerschulen.

Bezeichnung der Anstalt	Handwerkerschulen: Classe I.	II.	III.	Offener Zeichensaal	Fortbildungsschulen: Vorbereitungscurs	Classe I.	II.	Zusammen	Anmerkung
Staats - Handwerkerschule Linz	48	40	22	3	16	60	105	294*)	*) Außerdem noch 11 Frequentanten des Curses für Kesselheizer u. Maschinenwärter
Staats - Handwerkerschule Klagenfurt	36	26	—	36	14	88	83	283	
Staats - Handwerkerschule Imst	29	18	—	40	—	9	16	112	
Staats - Handwerkerschule Jaroměř	25	16	21	46	30	69	41	248	
Staats - Handwerkerschule Kladno	38	36	9	14	165	125	89	476	
Staats - Handwerkerschule Tetschen a. d. Elbe	47	37	15	31	25	72	44	271	
Communal - Handwerkerschule Leitomischl	26	17	4	30	61	33	37	208	
Communal - Handwerkerschule Jungbunzlau	47	39	26	72	34	50	43	311	
Communal - Handwerkerschule Kolin	52	37	18	20	28	61	68	284	
Communal - Handwerkerschule Wolyn	38	30	—	20	25	22	17	152	
Communal - Handwerkerschule Kuttenberg	45	27	19	16	I.Cl. 111	II.Cl. 122	III.Cl. 70	410*)	*) einschliesslich der kaufmännischen Fortbildungsschule (28) Schüler.

Allgemeine Zeichenschulen.

Allgemeine Zeichenschule in		Schüler	Schülerinnen	Zusammen	Anmerkung
Wien . . .	I. Bezirk	—	46	46	
	III. Bezirk	66	—	66	
	IX. Bezirk	59	—	59	
Brünn		—	45	45	

Staatlich subventionierte höhere Handelsschulen.

Bezeichnung der Anstalt	Vorbereitungscurs	I. Classe	II. Classe	III. Classe	Specialcurse	Kaufmänn. Fortbildungsschule	Zusammen	Anmerkung
Handelsakademie in **Linz**	23	44	45	27	—	150	289	
Handelsakademie in **Innsbruck**	32	39	29	26	44	73	243	
Handels-Mittelschule in **Trient**	—	32	34	27	—	—	93	
Handelsakademie in **Graz**	27	101	94	71	48	243	584	
Böhmische Handelsakademie in **Prag**	—	204	209	152	—	—	565	
Städtische höhere Handelsschule in **Aussig**	29	58	54	48	—	157	346	
Handelsakademie in **Chrudim**	—	96	73	67	—	—	236	
Städtische höhere Handelsschule in **Reichenberg**	30	37	29	15	—	162	273	
Höhere Handelsschule in **Königgrätz**	30	61	39	32	—	34	196	
Höhere deutsche Handelsschule in **Pilsen**	21	37	32	—	24	98	212	
Höhere böhmische Handelsschule in **Pilsen**	35	31	25	—	—	79	170	
Höhere Handelsschule in **Olmütz**	23	58	44	38	—	—	163	
Höhere deutsche Handelsschule in **Brünn**	13	62	40	25	—	—	140	
Höhere böhmische Handelsschule in **Brünn**	38	64	32	42	—	13	189	
Höhere Handeltschule in **Proßnitz**	22	36	21	28	—	—	107	
Handelsschule in **Krakau**	—	33	21	16	42	—	112	
Handels-Abtheilung der Handels- und nautischen Akademie in **Triest**	—	41	36	32	60	—	169	

Sonstige staatlich subventionierte commercielle Tagesschulen.

Bezeichnung der Anstalt	Vorbereitungscurs	I. Classe	II. Classe	Specialcurse	Kaufmänn. Fortbildungsschule	Zusammen	Anmerkung
Handelsschule des kaufmännischen Vereines in **Wien**	32	89	59	23	—	203	
Handelsschule d. Schulvereines für Beamtenstöchter in **Wien**	—	51	47	—	—	98	
Städtische Handelsschule in **Wels**	12	32	17	—	—	61	
Öffentliche Handelsschule in **Bozen**	21	22	7	27	68	145	
Handelsschule in **Klagenfurt**	40	40	22	—	71	173	
Städtische Handelsschule in **Brüx**	13	33	27	—	54	127	
Städtische Handelsschule in **Budweis**	10	25	16	—	—	51	
Städtische Handelsschule in **Gablonz**	10	30	23	—	110	173	
Städtische Handelsschule in **Melnik**	—	24	20	—	16	60	
Handelsschule in **Teplitz**	30	41	36	—	194	301	
Städtische Handelsschule in **Warnsdorf**	6	19	23	—	45	93	
Handelsschule in **Troppau**	10	19	10	—	118	157	

Frequenz-Ausweis

der staatlichen Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige zu Beginn des Wintersemesters 1897/98.

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Tagesschüler überhaupt	Frequentanten d. gewerbl. Fortbildungsschulen	Sonstige Frequentanten	Gesammt-Summe	Anmerkung
I. Fachschulen für Spitzenarbeiten u. Kunststickerei:							
Chiapovano	40	—	40	—	—	40	
Cles	21	—	21	—	—	21	
Dornbirn *)	13	5	18	—	—	18	*) Frequenz des ersten der 5 zweimonatlichen Curse.
Dol Otlica	34	—	34	—	—	34	
Flitsch	38	—	38	—	—	38	
Gossengrün	5	—	5	—	—	5	
Graslitz **)	—	—	—	—	—	—	**) Die Aufnahme der Schüler ist noch nicht abgeschlossen.
Idria	40	10	50	—	35	85	
Isola	29	—	29	—	—	29	
Laibach	63	14	77	—	5	82	
Luserna	51	—	51	—	—	51	
Predazzo	64	—	64	—	—	64	
Proveis	51	—	51	—	—	51	
Tione	22	—	22	—	—	22	
Wien, Centr.-Spitzencurs	12	7	19	—	—	19	
„ Fachschule für Kunststickerei	48	9	57	—	—	57	
Summe	531	45	576	—	40	616	
II. Fachschulen f. Weberei und Wirkerei:							
Asch	37	—	37	118	—	155	
Bennisch	9	—	9	—	25	34	
Brünn	39	8	47	26	35	108	
Frankstadt	26	—	26	68	11	105	
Freudenthal	26	3	29	28	—	57	
Haslach	19	—	19	—	—	19	
Hohenelbe	54	—	54	—	56	110	
Humpoletz	17	—	17	—	1	18	
Jägerndorf	43	—	43	—	21	64	
Königinhof	47	—	47	12	—	59	
Landskron	30	6	36	—	—	36	
Lomnitz	26	—	26	—	7	33	
Mähr.-Schönberg	47	3	50	180	29	259	
Nachod	47	—	47	—	46	93	
Neubistritz	17	—	17	—	1	18	
Neutitschein	16	4	20	—	7	27	
Proßnitz	11	—	11	9	11	31	
Reichenau a. d. Knežna	28	1	29	—	32	61	
Reichenberg	49	—	49	121	—	170	
Rochlitz	23	—	23	—	29	52	
Römerstadt	18	3	21	—	48	69	
Fürtrag	629	28	656	562	359	1518	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Tagesschüler überhaupt	Frequentanten d. gewerbl. Fortbildungsschulen	Sonstige Frequentanten	Gesammt-Summe	Anmerkung
Übertrag....	629	28	656	562	359	1518	
Rumburg	16	—	16	65	—	81	
Schluckenau	38	—	38	—	68	106	
Schönlinde	12	6	18	—	76	94	
Starkenbach	23	—	23	—	23	46	
Starkstadt	34	—	34	—	—	34	
Sternberg	25	—	25	28	31	84	
Strakonitz	19	—	19	—	—	19	
Warnsdorf	24	8	32	—	85	117	
Wien	60	—	60	262	—	322	
Wildenschwert	41	—	41	22	—	63	
Zwittau	35	—	35	22	17	74	
Summe....	956	42	998	961	659	2618	
III. Fachschulen für Holz- und Steinindustrie und Korbflechterei:							
Arco	19	—	19	—	—	19	
Bergreichenstein	48	—	48	38	—	86	
Bleistadt	14	—	14	—	—	14	
Bozen	58	5	63	128	40	231	
Bruck a./M.	39	—	39	50	62	151	
Chrudim	88	—	88	212	55	355	
Cortina d'Ampezzo	37	8	45	63	86	194	
Domzale *)	—	—	—	—	—	—	*) Strohflechteurs, Schülerzahl wechselt fortwährend.
Ebensee	38	—	38	—	98	136	
Fogliano	8	—	8	—	—	8	
Gottschee **)	32	—	32	—	—	32	**) Derzeit noch nicht verstaatlicht.
Grulich	32	2	34	61	—	95	
Hallein	68	12	80	59	110	249	
Hallstadt	19	5	24	—	28	52	
Hořic	56	30	86	—	109	195	
Kimpolung	19	2	21	49	—	70	
Kolomea	60	—	60	—	—	60	
Königsberg	32	—	32	60	66	158	
Laas	19	14	33	—	3	36	
Laibach	63	10	73	—	86	159	
Mariano	23	3	26	77	—	103	
Melnik	4	—	4	—	—	4	
Tachau	15	—	15	27	—	42	
Trient	18	—	18	46	—	64	
St. Ulrich in Gröden	23	—	23	23	54	100	
Villach	52	8	60	156	120	336	
Wall.-Meseritsch	70	—	70	42	—	112	
Wallern	43	—	43	75	—	118	
Würbenthal	25	—	25	88	36	149	
Zaga	13	—	13	—	—	13	
Zakopane	92	—	92	—	—	92	
Summe....	1127	99	1226	1254	953	3433	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Tagesschüler überhaupt	Frequentanten d. gewerbl. Fortbildungsschule	Sonstige Frequentanten	Gesammt-Summe	Anmerkung
IV. Fachschulen für Quincaillerie, keramische und Glasindustrie:							
Bechyn	54	—	54	56	—	110	
Haida	38	7	45	47	57	149	
Oberleutensdorf	15	15	30	123	—	153	
Steinschönau	59	32	91	57	27	175	
Teplitz	50	19	69	—	—	69	
Znaim	59	—	59	376	25	460	
Summe	275	73	348	659	109	1116	
V. Fachschulen u. Versuchsanstalten f. Metallindustrie:							
Ferlach	19	—	19	—	—	19	
Fulpmes	11	—	11	48	—	59	
Klagenfurt	81	—	81	—	—	81	
Königgrätz	70	1	71	—	—	71	
Komotau	72	2	74	—	—	74	
Nixdorf	18	2	20	100	61	181	
Prerau	56	1	57	—	29	86	
Steyr	62	—	62	59	65	186	
Sułkowice	22	—	22	—	—	22	
Swiątniki	47	—	47	—	—	47	
Summe	458	6	464	207	155	826	
VI. Fachschulen verschiedenen Zieles:							
Gablonz	52	15	67	—	—	67	
Graßlitz	208	77	285	—	—	285	
Karlstein	47	—	47	—	—	47	
Schönbach	323	—	323	—	—	323	
Turnau	31	5	36	—	—	36	
Summe	661	97	758	—	—	758	
Recapitulation:							
I. Gruppe	531	45	576	—	40	616	
II. „	956	42	998	961	659	2618	
III. „	1127	99	1226	1254	953	3433	
IV. „	275	73	348	659	109	1116	
V. „	458	6	464	207	155	826	
VI. „	661	97	758	—	—	758	
Zusammen	4008	362	4370	3081	1916	9367	

Ausweis

über das Ergebnis der Inscription an den Hebammenschulen und an der thierärztlichen Hochschule in Lemberg im Wintersemester 1897/98:

A. Hebammenschulen:

Linz	25,
Laibach	12,
Prag	102,
Zara	8,
Klagenfurt	10,
Triest	21,
Czernowitz	25,
Salzburg	4,
Brünn	43,
Olmütz	23,
Lemberg	114.

B. Thierärztliche Hochschule:

Lemberg	66.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der V. Classe des Communal-Gymnasiums in Aussig vom I. Semester des Schuljahres 1897/98 angefangen das Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen und das Reciprocitätsverhältnis im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) für das aus Anlass der Eröffnung der genannten Classe angestellte Lehrpersonal anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 5. Jänner 1898, Z. 32574 ex 1897.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der Privat-Unterrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding bis einschließlich der III. Classe verliehene Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen auf die IV. Classe ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1898, Z. 678.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der I. bis V. Classe des städtischen Kaiser Franz Joseph-Real- und Obergymnasiums in Karlsbad auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehene Recht der Öffentlichkeit so wie das im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) anerkannte Verhältnis der Reciprocität vom Schuljahre 1897/98 angefangen auch auf die VI. Classe ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Jänner 1898, Z. 32573 ex 1897.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem städtischen Franz Joseph-Gymnasium in Königinhof vom Schuljahre 1897/98 angefangen auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Recht verliehen, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Maturitätszeugnisse auszustellen.

(Ministerial Erlass vom 8. Jänner 1898, Z. 32913 ex 1897.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der I. und II. Classe der Communal-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik verliehene Öffentlichkeitsrecht unter Anerkennung des Reciprocitätsverhältnisses im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) für das Schuljahr 1897/98 auch auf die III. Classe ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1898, Z. 679.)

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias,** Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. 14¾ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. 11¼ Bogen gr. 8⁰. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.

Tomek-Mesić, Povêstnica austrijanske države. 12¼ Bogen. Preis 84 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. 7½ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K.

Miklošič Fr. Dr. Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. 12⅛ Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. 26½ Bogen gr. 8⁰. Preis 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. 15⅛ Bogen gr. 8⁰. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. 17¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 15¾ Bogen und 2 Tafeln gr. 8⁰. Preis 3 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 11¼ Bogen gr. 8⁰ Preis 90 h.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. 5½ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. 10½ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. 11⅝ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1898. Stück IV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Februar 1898.

Nr. 6.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 27. Jänner 1898, Z. 1605,

betreffend ein allgemeines Regulativ für den Unterricht und den Dienst an den Hebammen-Lehranstalten.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner 1898 finde ich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nachstehendes allgemeine Regulativ für den Unterricht und den Dienst an den Hebammen-Lehranstalten zu erlassen:

§ 1.

Die Oberaufsicht über die Hebammen-Lehranstalten wird durch die politische Landesbehörde und in letzter Instanz, unbeschadet des dem Ministerium des Innern als oberster Sanitätsbehörde in sanitätspolizeilicher Hinsicht zukommenden Aufsichtsrechtes, durch das Ministerium für Cultus und Unterricht geführt, welches gegebenen Falles im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vorgehen wird.

Die Bestimmungen dieses Regulativs haben auch dort, wo der Hebammen-Unterricht noch an den medicinischen Facultäten der Universitäten ertheilt wird, insoweit sinngemäße Anwendung zu finden, als sich nicht aus der Verbindung dieses Unterrichtes mit der medicinischen Facultät Modificationen ergeben.

§ 2.

Mit der Direction der staatlichen, nicht im Verbande der medicinischen Facultäten stehenden Hebammen-Lehranstalten ist der betreffende Landes-Sanitätsreferent betraut.

An den im Verbande der medicinischen Facultäten stehenden Hebammen-Lehranstalten hat der Decan der medicinischen Facultät die in diesem Regulativ dem Director der Hebammen-Lehranstalt zugewiesenen Functionen zu übernehmen.

§ 3.

Der Hebammen-Unterricht ist unentgeltlich und wird sowohl theoretisch wie praktisch von dem hiefür bestellten Professor (eventuell von einer anderen hiemit betrauten Lehrkraft) unter Hilfeleistung der ihm beigegebenen Assistenten und Schulhebammen in den betreffenden Landessprachen ertheilt.

Für den praktischen Unterricht gelangt jenes Geburtsmaterial zur Verwendung, welches der betreffenden Hebammen-Lehranstalt nach Maßgabe specieller Vereinbarungen in einer Landes-Gebäranstalt und bei Abgang einer solchen in anderer Weise zur Verfügung gestellt ist.

Während der Dauer des Curses ist den Schülerinnen auch Unterricht über die Taufe und insbesondere über die Ertheilung der Nothtaufe zu geben; über die Modalitäten, unter welchen der Unterricht über die Nothtaufe zu ertheilen ist, werden sich specielle Weisungen vorbehalten.

§ 4.

In den Hebammen-Curs können Frauenspersonen aufgenommen werden, welche das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten und, wenn sie ledig sind, das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Ausnahmen hievon bewilligt die politische Landesbehörde auf einen im Einvernehmen mit dem Professor gestellten Antrag des Directors. (§ 23.)

§ 5.

Aufnahmsbewerberinnen haben ihren Tauf- oder Geburtsschein, eventuell den Trauungsschein oder falls sie Witwen sind, den Todtenschein ihres Gatten, ferner ein behördlich bestätigtes Moralitätszeugnis, ein vom Amtsarzte der zuständigen politischen Behörde ausgefertigtes Zeugnis der Gesundheit und der körperlichen Befähigung, dann ein Impf- und eventuell Revaccinationszeugnis beizubringen.

Aufnahmsbewerberinnen, welche ein Revaccinationszeugnis nicht vorlegen, haben sich sofort nach der Aufnahme der Wiederimpfung zu unterziehen.

§ 6.

Behufs ihrer Aufnahme haben sich die Bewerberinnen, wenn sie nicht durch Zeugnisse einen höheren Bildungsgrad nachzuweisen vermögen, bei dem Professor, eventuell in zweifelhaften Fällen in Gegenwart des Directors einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen, bei welcher sie nachzuweisen haben, dass sie der Unterrichtssprache in Wort und Schrift mächtig, sowie mit den Elementen des Rechnens vertraut sind.

Die Festsetzung weitergehender Anforderungen oder Ausnahmen ist der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse nach Einvernehmung des Directors und des Professors der Hebammen-Lehranstalt vorbehalten.

§ 7.

Die Dauer des Hebammen-Curses wird vom Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für jede Lehranstalt, und zwar in der Regel nicht unter der Dauer von fünf Monaten festgesetzt.

Während des Curses haben die Schülerinnen, soferne dies nach den localen Verhältnissen thunlich ist, dauernd, eventuell nach bestimmten Gruppen abwechselnd in der für den Unterricht benützten Landes-Gebäranstalt zu wohnen.

Der Schülerin ist beim Beginne des Unterrichts-Curses ein Druckexemplar der Dienstesvorschriften für Hebammen einzuhändigen.

Es ist an jeder Hebammen-Lehranstalt Vorsorge zu treffen, dass nach Thunlichkeit alljährlich Repetitions-Curse für Hebammen stattfinden können.

Die Einrichtung dieser Repetitions-Curse wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 8.

Schülerinnen, welche schon während des Hebammen-Curses ihre Untauglichkeit zum Hebammendienste an den Tag legen oder sich grober Dienstes-Verletzungen schuldig machen, können vom Director über Antrag des Professors aus der Lehranstalt ausgeschlossen werden.

§ 9.

Im Verlaufe des Curses haben sich die Schülerinnen beim Professor praktisch-theoretischen Prüfungen und am Schlusse des Curses der „Vorprüfung" zu unterziehen. Nach Ablegung dieser können sie zur „strengen Prüfung" (Rigorosum) behufs Erlangung des Hebammen-Diploms zugelassen werden.

Im Falle eines ungünstigen Ergebnisses der Vorprüfung kann der Professor die Schülerin auffordern, vor der Anmeldung zum Rigorosum entweder den ganzen Curs zu wiederholen oder dem Hebammen-Unterrichte noch durch eine von ihm zu bestimmende Zeit beizuwohnen.

§ 10.

Die „strenge Prüfung" (Rigorosum) ist eine theoretisch-praktische und wird durch eine Commission vorgenommen, welche aus dem Director als Vorsitzenden, dem Professor und einem vom Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestellten zweiten Prüfungs-Commissär besteht.

Dieser Commission ist über jede Candidatin eine Nachweisung vorzulegen, in welcher die Qualification derselben während ihrer Studienzeit sowie der Ausfall sämmtlicher früheren Prüfungen und die Theilnahme der Schülerin am Unterrichte über die Ertheilung der Nothtaufe vermerkt sind.

Jedes Mitglied der Prüfungs-Commission ist berechtigt, an die Candidatinnen Fragen innerhalb des Rahmens des an der Lehranstalt benützten Hebammen-Lehrbuches, sowie der Dienstesvorschriften für Hebammen zu stellen.

An den im Verbande einer medicinischen Facultät stehenden Hebammen-Lehranstalten werden die strengen Prüfungen unter dem Vorsitze des Decans dieser Facultät abgehalten. Dem betreffenden Landes-Sanitäts-Referenten ist es unbenommen, den Rigorosen beizuwohnen.

§ 11.

Der Director nimmt die Anmeldungen für die strengen Prüfungen entgegen und ertheilt bezüglich des Erlages der Taxe die erforderlichen Weisungen.

Er hat für die Vertheilung und Verrechnung der eingegangenen Taxgelder zu sorgen.

§ 12.

Der Director bestimmt Tag und Stunde der Prüfung und verständigt hievon die Mitglieder der Prüfungs-Commission.

§ 13.

Das Ergebnis der Prüfung wird von jedem Mitgliede der Prüfungs-Commission mit dem Calcül „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“ classificiert, wonach der Gesammt-Calcül der Prüfung nach der Mehrheit der Censuren festgestellt wird, falls nicht ein Calcül auf „ungenügend“ lautet.

§ 14.

Lautet die Stimmenmehrheit auf den Calcül „ungenügend“, so hat sich die Candidatin noch während der ganzen Dauer eines Curses nach den Weisungen des Professors an der Lehranstalt zu verwenden.

Candidatinnen, welche nur von einem Mitgliede der Prüfungs-Commission den Calcül „ungenügend“ erhalten haben, sind zu verhalten, sich nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission noch durch einen oder mehrere Monate nach den Weisungen des Professors an der Lehranstalt zu verwenden und sich sodann bei dem betreffenden Prüfer, und zwar stets in Anwesenheit des Vorsitzenden der Prüfungs-Commission einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.

Auch bei günstigem Erfolge dieser Prüfung kann der Gesammt-Calcül nicht mehr auf „ausgezeichnet“ lauten. Der ungenügende Ausfall dieser neuerlichen Prüfung zieht die in alinea 1 dieses Paragraphen bezeichneten Folgen nach sich.

Eine mehr als zweimalige Wiederholung der strengen Prüfung ist nicht gestattet.

§ 15.

Der Director macht die Ergebnisse der Prüfung in dem zu führenden Prüfungs-Protokolle ersichtlich, in welchem auch die erfolgte Diploms-Ausfertigung sowie der Tag der vorgenommenen Angelobung anzumerken ist.

§ 16.

Nach Ablegung der strengen Prüfung haben die Candidatinnen die Angelobung in die Hände des Directors zu leisten, worauf ihnen das Diplom ausgefolgt wird.

Die Angelobung und die Ausfertigung der Diplome hat nach Maßgabe der beigefügten Formulare zu erfolgen.

Bei Übergabe des Diplomes wird der approbierten Hebamme ein in den betreffenden Landessprachen abgefasstes Exemplar der Dienstesvorschriften für Hebammen ausgefolgt, dessen Empfang die Hebamme durch eigenhändige Unterschrift auf dem Diplome bestätigt.

§ 17.

Für die strenge Prüfung, die Angelobung und die Ausfertigung des Diplomes ist eine Taxe von 25 Gulden zu entrichten, wovon jedes Mitglied der Prüfungs-Commission 5 Gulden erhält. Außerdem kommen dem Director und dem Professor für die Vornahme der Angelobung, beziehungsweise für die Besorgung der ihnen obliegenden Kanzleigeschäfte je 3 Gulden zu, wogegen der Rest der Taxe per 4 Gulden für die Ausfertigung des Diplomes (einschließlich der Stempelgebür) bestimmt ist.

Befreiungen oder Ermäßigungen von der Taxe werden für die einzelnen Lehranstalten durch besondere Bestimmungen geregelt.

Bei jeder Wiederholungsprüfung ist die Taxe derart zu bemessen, dass auf jedes betheiligte Commissions-Mitglied die Hälfte des ihm oben zugewiesenen Taxbetrages entfällt.

§ 18.

Der Director vertritt die Hebammen-Lehranstalt nach außen und überwacht dieselbe.

Er hat die rechtzeitige Bekanntmachung des Beginnes der Curse in den Landessprachen sowohl im Amtsblatte wie in sonst geeigneter Weise zu veranlassen.

§ 19.

Unbeschadet des Wirkungskreises der der betreffenden Landes-Gebäranstalt vorgesetzten Behörden, übt der Director der Lehranstalt im Einvernehmen mit dem Professor die Disciplinargewalt über sämmtliche an dieser angestellte Ärzte, Hebammen und sonstige Bedienstete, sowie über die Schülerinnen aus.

Die Entlassung der angestellten Ärzte und Schulhebammen bedarf jedoch der Genehmigung jener vorgesetzten Behörde, durch welche sie angestellt worden sind.

§ 20.

Der Director der Lehranstalt ist berechtigt, dem Professor während der Dauer des Curses einen Urlaub bis zu 14 Tagen, den angestellten Ärzten und Schulhebammen im Einvernehmen mit dem Professor einen Urlaub von mehr als 8 Tagen bis zu einem Monate, und zwar unter gleichzeitiger Anzeige an die Oberbehörde zu ertheilen. Längere Urlaube außerhalb der für die Lehranstalt bestehenden Ferialzeit bedürfen der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

§ 21.

Der Director der Lehranstalt hat die jeweilig von den vorgesetzten Behörden vorgeschriebenen Berichte und Nachweisungen zu liefern.

Insbesondere hat der Director nach Ablauf eines jeden Curses einen vom Professor zu verfassenden Ausweis über die Frequenz der Hebammenschule an das Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen. Ferner ist der statistischen Central-Commission in Wien ein Ausweis mitzutheilen, welcher anzugeben hat:

a) die Zahl der Unterrichtsstunden in der Woche;

b) die Vortragssprache, Namen und Anstellung des Lehrers;

c) die Anzahl der Schülerinnen, ihre Nationalität und Religion, das Prüfungsergebnis, etwaige Entlassungen vor abgelegter Prüfung, die Zahl der ausgestellten Zeugnisse, die Anzahl der Stipendien;

d) die Anzahl der Assistenten und Schulhebammen.

§ 22.

Der Professor untersteht unmittelbar dem Director der Lehranstalt, mittelbar der politischen Landesbehörde, beziehungsweise dem Ministerium für Cultus und Unterricht.

In administrativer und ökonomischer Beziehung hat sich derselbe nach den diesfalls für die Gebarung in der betreffenden Landes-Gebäranstalt giltigen Bestimmungen zu halten.

§ 23.

Der Professor veranlasst die Eintragung der zur Aufnahme geeignet befundenen Schülerinnen in den Katalog und stellt denselben den Aufnahmsschein aus, welcher vom Director mitzufertigen ist.

Schülerinnen, welche einer Altersnachsicht bedürfen, können im Falle ihrer sonstigen Eignung vom Professor provisorisch aufgenommen werden.

§ 24.

Der Professor ist als Leiter der für den Unterricht bestimmten Gebär-Abtheilung, unbeschadet der ihm in dieser Eigenschaft sonst obliegenden Verpflichtungen, für alle Vorfälle an dieser Abtheilung verantwortlich.

Er hat den Dienst der ihm für den Unterricht beigegebenen Assistenz-Ärzte und Hebammen zu überwachen, sowie die Schülerinnen entsprechend zu beaufsichtigen.

Er hat das Inventar der Lehranstalt zu verwalten und über deren Dotation Rechnung zu legen.

§ 25.

Der Professor veranlasst beim Director der Lehranstalt die Ausschreibung der Concurse für die Assistenten- und Schulhebammenstellen, insoweit deren Besetzung nicht den der betreffenden Landes-Gebäranstalt vorgesetzten Behörden vorbehalten ist.

§ 26.

Der Professor ist berechtigt, den angestellten Ärzten und Schulhebammen während der Dauer des Curses, und zwar unter gleichzeitiger Anzeige an die Direction der Lehranstalt einen Urlaub bis zu 8 Tagen zu ertheilen.

§ 27.

Die angestellten Ärzte und Schulhebammen unterstehen unmittelbar dem Professor. Sie haben sich über die allgemeinen administrativen und spitalshygienischen Vorschriften in genauer Kenntnis zu erhalten und in Abwesenheit des Professors den unmittelbaren diesfälligen Anordnungen des Directors nachzukommen.

§ 28.

Die staatlich bestellten Assistenten, beziehungsweise die als solche fungierenden Ärzte der betreffenden Landes-Gebäranstalt haben den Professor bei der Ertheilung des Unterrichtes sowie in seiner Eigenschaft als Leiter der für den Unterricht bestimmten Gebär-Abtheilung zu unterstützen, seinen Weisungen genau nachzukommen und ihn von etwa wahrgenommenen Regelwidrigkeiten sofort in Kenntnis zu setzen.

Sie haben insbesondere auch mit den Schülerinnen Wiederholungsübungen nach den Weisungen des Professors abzuhalten.

§ 29.

Den Assistenten, beziehungsweise den als solche fungierenden Ärzten der betreffenden Landes-Gebäranstalt obliegt, — unbeschadet der ihnen im Dienste an dieser Anstalt sonst erwachsenden Verpflichtungen, wie die Führung der Aufnahms-, Kranken- und Geburtsprotokolle, die Ausfertigung der Krankengeschichten und dergleichen, — die Beaufsichtigung des Dienstes der Schülerinnen, sowie auch der Schulhebammen und Wärterinnen an der bezeichneten Gebär-Abtheilung.

Sie haben für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den für die Lehranstalt bestimmten Localitäten Sorge zu tragen.

§ 30.

Die Assistenten, beziehungsweise die als solche fungierenden Ärzte der Landes-Gebäranstalt haben den Professor bei dessen Abwesenheit nach seiner Anordnung in der Leitung der für den Unterricht bestimmten Gebär-Abtheilung, eventuell auch in der Ertheilung des Unterrichtes zu vertreten.

Der diensthabende Assistent ist zur ununterbrochenen Anwesenheit in der Lehranstalt verpflichtet. Im Falle er genöthigt ist, sich auf kurze Zeit zu entfernen, hat er verlässliche Vorsorge zu treffen, dass er im Bedarfsfalle sofort geholt und gefunden werden kann.

§ 31.

Die für den Dienst bei der Lehranstalt bestimmten (Schul-) Hebammen haben unbeschadet der ihnen im Dienste an der Landes-Gebäranstalt erwachsenden Verpflichtungen den Professor, sowie die Assistenz-Ärzte bei ihren ärztlichen Obliegenheiten zu unterstützen, deren Anordnungen gewissenhaft auszuführen und die Schülerinnen während ihres Aufenthaltes in der Anstalt zu beaufsichtigen und zu unterweisen.

§ 32.

Auf die bei den Hebammen-Lehranstalten aus Staatsmitteln angestellten Assistenten finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 sowie die auf Grund derselben ergangenen, die Assistenten der medicinischen Facultäten betreffenden Durchführungsvorschriften mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bestellung der Assistenten auf Vorschlag des Professors vom Director der Lehranstalt erfolgt, und dass auch im Übrigen der den Professoren-Collegien zugewiesene Wirkungskreis vom Director im Einvernehmen mit dem Professor ausgeübt wird.

§ 33.

Bezüglich der Bestellung der Ärzte und Hebammen an der Landes-Gebäranstalt gelten die hiefür bestehenden Vorschriften.

§ 34.

Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen, welche mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Hebammen-Lehranstalten nothwendig werden, bleiben dem Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nach Durchführung der eventuell erforderlichen Verhandlungen mit den betheiligten Landesstellen vorbehalten.

Gautsch m./p. **Latour** m./p.

Hebammen-Diplom.

Die Direction der Hebammen-Lehranstalt in . . . . ertheilt hiemit das Zeugnis, dass N. N. (geborene N. N.)
gebürtig aus . . . .
zuständig nach . . . .
den Hebammen-Curs an dieser Anstalt vorschriftsmäßig besucht, sich sodann daselbst am . . . . der strengen Hebammenprüfung vor der hiefür bestellten Prüfungs-Commission mit {genügendem / ausgezeichnetem} Erfolge unterzogen und hiedurch ihre Befähigung zur Ausübung der Hebammen-Praxis in der den Vorschriften entsprechenden Weise dargethan hat.

Nachdem dieselbe die vorgeschriebene Angelobung vor dem unterzeichneten Director am . . . . geleistet hat, ist sie berechtigt, auf Grund dieses Diplomes innerhalb des Bereiches der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach vorschriftsmäßiger Anmeldung bei der zuständigen Behörde ihres Ansiedlungsortes gemäß der Bestimmung der ihr eingehändigten Dienstesvorschriften für Hebammen die Hebammenpraxis auszuüben.

Von der Direction der Hebammen-Lehranstalt in . . . . . .
. . . ., am . . . .

N. N., Professor der Hebammen-Lehranstalt in	N. N., Director der Hebammen-Lehranstalt in . . . . . . und Vorsitzender der Prüfungs-Commission.

Ich bestätige hiemit, bei meiner Angelobung ein Exemplar der in Geltung stehenden Dienstesvorschriften für Hebammen erhalten zu haben.

N. N.
(Eigenhändige Unterschrift der Hebamme.)

(Anmerkung auf dem Diplome:)

Hat sich zur Ausübung der Praxis als Hebamme ordnungsmäßig angemeldet.
(Folgen Unterschrift des politischen Amtsvorstandes, eventuell Vermerke der betreffenden politischen Behörden.)

Formulare für die Angelobung.

„Nachdem Sie den vorgeschriebenen Bedingungen für die Erlangung des Diplomes einer Hebamme Genüge geleistet haben, fordere ich Sie auf, vor mir als Director der Hebammen-Lehranstalt in . . . . . . feierlich zu geloben, dass Sie den Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen, zu welchen Sie zur Hilfeleistung berufen werden, und zwar ohne Rücksichtnahme auf deren Vermögensverhältnisse und eine Ihnen zutheil werdende Entlohnung in gleicher Weise treu und willfährig mit ihren Kenntnissen als Hebamme beistehen werden, dass Sie hiebei alle Pflichten, welche einer Hebamme nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, sowie insbesondere nach den in Geltung stehenden Dienstesvorschriften für Hebammen obliegen, pünktlich und gewissenhaft erfüllen, und dass Sie sich von diesen Ihren Pflichten niemals durch wie immer geartete Rücksichten abwendig machen lassen wollen.

Bekräftigen Sie durch diesen Handschlag, dass Sie dieser Ihrer Pflichten stets getreulich eingedenk sein werden.“

(Hierauf hat die Candidatin folgende Worte nachzusprechen:

„Was mir soeben vorgehalten wurde und ich deutlich verstanden habe, gelobe ich zu halten.“)

„Ich überreiche Ihnen somit das Diplom, welches Sie berechtigt, sich zur Ausübung Ihres Berufes als Hebamme bei der zuständigen Behörde ordnungsmäßig anzumelden, sowie ein Exemplar der Dienstesvorschriften für Hebammen, deren Bestimmungen Sie bei Ausübung Ihres Berufes zur Richtschnur zu nehmen haben und deren Empfang Sie auf dem Diplom durch Ihre eigenhändige Unterschrift bestätigen werden.“

(Hierauf erfolgt die Unterfertigung des Diplomes durch die Hebamme.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Herzer, Dr. Jan, Učebná kniha jazyka německého pro školy měšťanské. Prag 1898. A. Storch Sohn. Preis 60 kr., gebunden 75 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 30. Jänner 1898, Z. 816.)

b) Für Mittelschulen.

Wolf, Dr. G., Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Nach dem Tode des Verfassers neu herausgegeben von Dr. H. Pollak. I. Heft. 14. verbesserte Auflage. Wien 1897. Alfred Hölder. Preis, gebunden 48 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird, die Approbation von Seite der competenten Cultusgemeinde vorausgesetzt, zum Unterrichtsgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Jänner 1898, ad Z. 31341 ex 1897.)

Fetter Johann, Lehrgang der französischen Sprache. IV. Theil. Übungs- und Lesebuch. Mit einer Karte. Wien 1898. Bermann und Altmann. Preis 1 fl. 5 kr., gebunden 1 fl. 25 kr.

Diese neuere Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben und unter der Bedingung des Ministerial-Erlasses vom 26. Juni 1890, Z. 11414 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Februar 1898, Z. 2271.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien, bearbeitet von Anton Neumann. I. Abtheilung für die I. und II. Classe. 35. veränderte Auflage. Wien und Prag. 1898. F. Tempsky. Preis, geheftet 65 kr., gebunden 90 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die vorangehende Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Jänner 1898, Z. 1921.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 226.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 253.

Gindely, Dr. Anton, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Mittelschulen. Wien und Prag. Tempsky.

I. Band: Das Alterthum. 9. verbesserte Auflage, bearbeitet von Dr. F. M. Mayer. 1896. Preis 1 fl. 25 kr., gebunden 1 fl. 50 kr.

II. Band: Das Mittelalter. 8. verbesserte Auflage, bearbeitet von Dr. F. M. Mayer. 1896. Preis 1 fl., gebunden 1 fl. 25 kr.

Diese mit den Ministerial-Erlässen vom 21. August 1896, Z. 20492 und vom 13. Juni 1896, Z. 14311 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärten Lehrbücher werden von nun an nur zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. Jänner 1898, Z. 2627.)

Rypl, Dr. Matthias, Methodisches Lehr- und Übungsbuch der böhmischen Sprache für deutsche Mittelschulen und verwandte Lehranstalten. Wien und Prag 1898. F. Tempsky.

I. Theil. Preis 75 kr., gebunden 1 fl.

II. Theil. Preis 1 fl. 60 kr., gebunden 1 fl. 85 kr.

Die genannten Bücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1898, Z. 1395.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Hassmann Rudolf S., Allgemeine Unterrichtslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1898. Wien. Friese und Lang. Preis, geheftet 1 K 8 h, gebunden 1 K 62 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichte an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. Jänner 1898, Z. 541.)

Lehrmittel.

Geographischer Bürgerschulatlas mit vergleichenden Größenbildern, bearbeitet von Johann Georg Rothaug. Verlag und Druck der kartographischen Anstalt G. Freytag und Berndt, Wien, VII/1 Schottenfeldgasse 64. Preis 3 K 70 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1898, Z. 621.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 354 und 411.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Untergymnasium in Bregenz für die I. und II. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die III. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) für das Schuljahr 1897/98 ausgedehnt.
(Ministerial-Erlass vom 27. Jänner 1898, Z. 834.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. und II. Classe des Communal-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau unter gleichzeitiger Anerkennung des Bestandes des Reciprocitätsverhältnisses im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) für das Schuljahr 1897/98 das Öffentlichkeitsrecht verliehen.
(Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1898, Z. 2452.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Untergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Hohenstadt für die I. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die II. Classe für das Schuljahr 1897/98 ausgedehnt.
(Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1898, Z. 2611.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der Privat-Unterrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leipnik für die I. und II. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die III. Classe für das Schuljahr 1897/98 ausgedehnt.
(Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1898, Z. 2482.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. Classe des Privat-Realgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau für das Schuljahr 1897/98 das Öffentlichkeitsrecht verliehen.
(Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1898, Z. 2613.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Untergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mistek für die I. und II. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die III. Classe für das Schuljahr 1897/98 ausgedehnt.
(Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1898, Z. 2612.)

Für solche immatriculierte Schüler der k. k. Akademie, welche ausgezeichnetes Talent und ein wahrhaft künstlerisches Streben bekunden und in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder heimatberechtigt sind, gelangen hiemit, behufs ihrer weiteren Ausbildung, die der Akademie zur Verfügung stehenden Staats-Reisestipendien zur Ausschreibung.

Für den Fall, als sich die genügende Anzahl völlig würdiger Competenten findet, werden drei derlei Stipendien, und zwar ein jedes im Betrage von 1500 Gulden in Silber, vom 1. October 1898 an, auf die Dauer eines Jahres zur Verleihung kommen.

An das Professoren-Collegium der k. k. Akademie gerichtete, mit einem 50 kr.-Stempel versehene, mit dem Tauf- oder Geburtsscheine, dem Reiseprogramme sowie mit dem Heimatscheine belegte Gesuche um diese Reisestipendien werden bis inclusive letzten Juni 1898 im Secretariate der Akademie entgegengenommen.

Die vorzulegenden Kunstproben sind der im Juli 1898 stattfindenden akademischen Schulausstellung einzuverleiben.

Wien, 28. Jänner 1898.

Vom Rectorate der k. k. Akademie der bildenden Künste.

Für solche immatriculierte Schüler der k. k. Akademie, welche vorzüglich befähigt, aber ganz unbemittelt sind und eine der akademischen Specialschulen für Architektur, Malerei oder Plastik mit eminentem Erfolge besucht haben, gelangt hiemit, behufs ihrer weiteren Ausbildung, das Maria von Schwendenwein-Lanauberg-Reisestipendium im Jahresbetrage von 1800 Gulden österr. W. zur Ausschreibung.

Dasselbe beginnt am 1. November 1898 und wird auf die Dauer eines Jahres zur Verleihung kommen.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit einem 50 kr.-Stempel versehenen, mit dem Tauf- oder Geburtsscheine, einem legalen Mittellosigkeits-Zeugnisse, dem Reiseprogramme und dem Heimatscheine belegten Gesuche bis letzten Juni 1898 der Akademie zu überreichen.

Die gleichfalls beizubringenden Kunstproben sind der im Juli 1898 stattfindenden akademischen Schulausstellung einzuverleiben.

Wien, 28. Jänner 1898.

Vom Rectorate der k. k. Akademie der bildenden Künste.

Für solche junge Maler und Malerinnen, welche ausgezeichnetes Talent und wahrhaft künstlerisches Streben bekunden und österreichische (cisleithanische) Staatsbürger sind, gelangen hiemit behufs deren weiterer Ausbildung in Italien zwei Eugenie Louise Kenyon-Reisestipendien zur Ausschreibung.

Diese Stipendien, in der Höhe von jährlich 1500 Gulden in Gold, sollen vom 1. October 1898 angefangen verliehen werden.

Immatriculierte Schüler der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien haben unter gleichen Verhältnissen ein Vorzugsrecht zur Erlangung dieser Reisestipendien.

Sollte ein Stipendist in der einen oder anderen Weise seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so kann der Weiterbezug des Stipendiums sofort eingestellt werden.

Die Verleihung dieser Reisestipendien erfolgt auf Vorschlag des akademischen Professoren-Collegiums, unter Zuziehung von fünf Vertretern der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens, durch das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Bewerber um eines dieser Stipendien haben ihre mit einem 50 kr.-Stempel versehenen, mit dem Tauf- oder Geburtsscheine, einem Heimatscheine, den erlangten Zeugnissen, dem Reiseprogramme und mit Kunstproben belegten Gesuche bis letzten Juni 1898 der Akademie kostenfrei zu überreichen.

Die Kunstproben werden der im Juli 1898 stattfindenden Schulausstellung, gelegentlich welcher die Votierung der Kenyon-Reisestipendien erfolgt, einverleibt.

Wien, 28. Jänner 1898.

Vom Rectorate der k. k. Akademie der bildenden Künste.

Die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien bringt zur öffentlichen Kenntnis, dass um den vom verstorbenen k. k. Feldkriegs-Registrator Josef Reichel gestifteten Künstlerpreis hiemit die Concurrenz eröffnet wird, und zwar um den im Jahre 1898 für einen Bildhauer oder Medailleur entfallenden Preis im Betrage von 1600 Gulden.

Nach dem Wortlaute der Stiftungsurkunde vom 17. Mai 1808 soll dieser Preis: „Den Künstlern in den k. k. Erblanden, und zwar demjenigen Maler (Öl- und Miniatur-Maler), wechselweise auch demjenigen Bildhauer (dessen Werk mag eine Statue oder Gruppe oder halberhabene Arbeit sein) und Medailleur, welcher in der Abbildung oder Ausführung eines Gegenstandes, dessen Wahl dem Künstler freisteht, nach einstimmiger Erkenntnis der Akademie, die Leidenschaften und Empfindungen der Seele am meisterhaftesten ausspricht, oder dafern sich nicht

immer Künstler fänden, die sich im ausdrucksvollen historischen Fache vorzüglich auszeichnen sollten, auch demjenigen Maler was immer für einer Gattung, oder Bildhauer oder Medailleur ertheilt werden, welcher in dem Theile seiner Kunst etwas besonders Vorzügliches und Meisterhaftes, wodurch er sich vor anderen gewöhnlichen Künstlern seines Faches auszeichnet, hervorbringen wird."

Unter „Künstlern in den k. k. Erblanden" versteht die Akademie solche Künstler, welche in den k. k. Erblanden wohnen und künstlerisch wirken.

Künstler, welche den gedachten Preis schon einmal erhalten haben, sind von der Concurrenz um denselben ausgeschlossen.

Die vom Professoren-Collegium der k. k. Akademie zu vollziehende Zuerkennung des hiemit ausgeschriebenen Reichel-Preises wird auf der Jubiläums-Kunstausstellung 1898 im Künstlerhause zu Wien, welche von Mitte April bis Ende Juni 1898 dauert, stattfinden.

Jeder dort ausstellende Künstler, der bei Einsendung seines Werkes nicht ausdrücklich erklärt hat, an der Concurrenz nicht theilnehmen zu wollen, wird als Bewerber um diesen Preis angesehen werden.

Eine besondere Anmeldung der um den Reichel-Preis concurrierenden Kunstwerke hat also nicht stattzufinden; solche sind vielmehr, wie jedes zur bezeichneten Jubiläums-Kunstausstellung bestimmte Werk, bis längstens 28. Februar im Künstlerhause anzumelden und bis 15. März 1898 dorthin abzuliefern.

Wien, im Jänner 1898.

Das Rectorat der k. k. Akademie der bildenden Künste.

Anzeige.

Die nachbenannten

Blindenschriften des Wiener k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes

sind bei der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5) gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung.		
1. Abtheilung: Regeln. Broschiert	1	—
2. „ Deutsche Wörter. Broschiert	2	40
Zum Kopfzerbrechen.		
1. Heft: Räthsel. Broschiert	—	70
2. „ Räthsel. Broschiert	—	70
Inventionen von J. S. Bach. Nach der Braille'schen Notenschrift zusammengestellt von J. Oppel. Broschiert	—	70
Briefe und Geschäftsaufsätze für Blindenschulen. Zusammengestellt von J. Oppel, J. Schillerwein und E. Gigerl. Broschiert	1	80
Karte von Niederösterreich für Blindenschulen. Preis loco Wien	—	32
„ „ „ nach auswärts mit entsprechender Verpackung	—	40
Heldengedichte aus der Geschichte Österreichs. Zusammengestellt von A. Mell. Steif gebunden, Leinwand-Rücken und Ecken	4	—
Österreichische Dichter. Zusammengestellt vom Lehrkörper des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes in Wien.		
1. Walther von der Vogelweide (Ulrich von Lichtenstein). Gebunden	1	60
2. Franz Grillparzer. Gebunden	2	—
3. Nikolaus Lenau. Gebunden	3	40
4. Ludwig August Frankl. Gebunden	4	—
(Von diesen Blindenschriften wird keine Provision berechnet.)		

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1898. **Stück V.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1898.

Nr. 7.

Gesetz vom 7. Juli 1897 *),

giltig für das Königreich Dalmatien,

mit welchem einige Bestimmungen der Landesgesetze vom 30. Jänner 1873 (L.-G.-Bl. Nr. 11) und vom 28. April 1888 (L.-G.-Bl. Nr. 16) über den Schulbeitrag von Verlassenschaften zu Gunsten der Pensionscasse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen abgeändert und ergänzt werden.

Über Antrag und Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 30. Jänner 1873 (L.-G.-Bl. Nr. 11), abgeändert durch das Gesetz vom 28. April 1888 (L.-G.-Bl. Nr. 16) und der § 7 des Gesetzes vom 30. Jänner 1873 (L.-G.-Bl. Nr. 11) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben von nun an zu lauten, wie folgt:

§ 1.

Von jeder Verlassenschaft mit einem reinen Activum von mehr als 50 Gulden, zu deren Abhandlung ein in Dalmatien befindliches Gericht nach den allgemeinen

*) Enthalten in dem den 26. December 1897 ausgegebenen XVII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Dalmatien unter Nr. 21, Seite 59.

Regeln über die Gerichtszuständigkeit berufen erscheint, ist ein Beitrag an die nach § 57 des Gesetzes vom 29. December 1871 (L.-G.-Bl. Nr. 12 ex 1872) über die Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales der öffentlichen Volksschulen im Königreiche Dalmatien, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1895 (L.-G.-Bl. Nr. 23), errichtete Pensionscasse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen zu entrichten.

An der Verpflichtung zur Entrichtung dieses Schulbeitrages wird auch dann nichts geändert, wenn die Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein in Dalmatien gelegenes Gericht berufen wäre, im Delegationswege einem Gerichte außerhalb Dalmatiens übertragen wurde.

§ 7.

Die Bemessung des Schulbeitrages hat von jenen Behörden zu erfolgen, welche zur Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür berufen sind.

In jenen Fällen, in welchen die Berichtigung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den vom Gerichte bemessenen Schulbeitrag beim Steueramte für Rechnung der Pensionscasse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen zu bezahlen und sich über die erfolgte Zahlung beim Gerichte vor der Einantwortung der Verlassenschaft auszuweisen.

Unberichtigte Schulbeiträge sind durch die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern berufenen Behörden und auf die hiefür vorgeschriebene Art einzubringen.

Welche Behörden des Landes im Falle der im zweiten Alinea des § 1 erwähnten Delegation zur Bemessung und Einhebung des Schulbeitrages zu berufen sind, wird des näheren im Verordnungswege bestimmt.

Artikel II.

Die im vorletzten Absatze des § 7 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Einbringung der Schulbeiträge hat auch auf die bereits bemessenen, aber noch nicht entrichteten Schulbeiträge Anwendung zu finden.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft und mit der Durchführung desselben sind Meine Minister für Unterricht, Justiz und Finanzen betraut.

Ischl, den 7. Juli 1897.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p. **Gleispach** m./p. **Bilinski** m./p.

Nr. 8.

Verordnung der Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 4. November 1897 *),

zu Artikel 1 des Landesgesetzes für Dalmatien vom 7. Juli 1897 (L.-G.-Bl. Nr. 21) **),

womit einige Bestimmungen der Landesgesetze vom 30. Jänner 1873 (L.-G.-Bl. Nr. 11) und vom 28. April 1888 (L.-G.-Bl. Nr. 16) über den Schulbeitrag von Verlassenschaften abgeändert und ergänzt werden.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 7. Juli 1897 (L.-G.-Bl. Nr. 21) wird Nachstehendes verordnet:

§ 1.

In Fällen, wo die Bemessung des Schulbeitrages vom Gerichte erfolgt (§ 7, Absatz 2 des Gesetzes), hat das Gericht den bemessenen Beitrag sogleich dem am Gerichtssitze befindlichen k. k. Steueramte durch Mittheilung eines Duplicates des an die betreffende Partei hinausgegebenen Zahlungsauftrages, der auch die Angabe der Zahlstelle enthalten muss, zum Behufe der Einhebung und Verrechnung dieses Beitrages bekanntzugeben und auf dem Duplicate die fortlaufende Zahl und den Jahrgang des Bemessungsverzeichnisses ersichtlich zu machen.

§ 2.

In dem Falle, als zur Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein in Dalmatien gelegenes Gericht berufen wäre, im Delegationswege ein Gericht außerhalb Dalmatien bestimmt wird, ist die k. k. Finanz-Bezirksdirection Zara zur Bemessung und Vorschreibung des Schulbeitrages berufen.

Das nach dem Gesetze zuständige Gericht hat von der Delegierung die k. k. Finanz-Bezirksdirection Zara und den dalmatinischen Landesausschuss zu verständigen und sodann dem delegierten Gerichte bei Übersendung der Abhandlungsacten die erfolgte Verständigung jener Behörden mit dem Ersuchen bekanntzugeben, im Falle, als dieses delegierte Gericht selbst die staatliche Vermögensübertragungsgebür bemessen wird, nach erfolgter Bemessung derselben den Abhandlungsact der k. k. Finanz-Bezirksdirection Zara behufs Bemessung des entfallenden Schulbeitrages direct einzusenden, in dem Falle aber, als die Bemessung der Staatsgebür von Organen der Finanzverwaltung vorgenommen werden sollte, diese bei Übersendung der Nachlassnachweisung auf den zu bemessenden Schulbeitrag aufmerksam zu machen.

Im letzteren Falle hat das betreffende Organ der Finanzverwaltung sodann den beamtshandelten Bemessungsact über die Staatsgebür der k. k. Finanz-Bezirksdirection Zara einzusenden.

*) Enthalten in dem den 26. December 1897 ausgegebenen XVII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Dalmatien unter Nr. 22, Seite 61.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Nr. 7, Seite 103.

Die k. k. Finanz-Bezirksdirection Zara hat die ihr zukommenden Mittheilungen von Delegierungen eines Gerichtes außerhalb Dalmatiens zur Abhandlungspflege in besonderer Evidenz zu halten und sich erforderlichen Falles mit der zur Bemessung der Staatsgebür berufenen Behörde wegen Übersendung der Behelfe zur Bemessung des Schulbeitrages ins Einvernehmen zu setzen.

Die k. k. Finanz-Bezirksdirection Zara hat die Bemessung und Vorschreibung des Beitrages vorzunehmen, die Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages an die Partei unmittelbar zu veranlassen und nach vollzogener Amtshandlung die ihr zugekommenen Bemessungsbehelfe unverzüglich zurückzustellen.

Die Einzahlung des Beitrages hat in solchen Fällen beim k. k. Hauptsteueramte Zara zu erfolgen.

Gautsch m./p. **Gleispach** m./p. **Bilinski** m./p.

Nr. 9.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 5. December 1897, Z. 5516,

betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter concessionierter Gewerbe erbracht wird.

Auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 150) *), betreffend die Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung zum Antritte concessionierter Gewerbe, wird Nachstehendes verlautbart:

Zum Antritte des im Punkte 5, Absatz 2, der citierten Verordnung genannten concessionierten Gewerbes der Verfertigung und des Verkaufes von Schusswaffen wird das Abgangszeugnis der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach als ausreichender Nachweis der Befähigung erklärt.

Zum Antritte des im Punkte 9 derselben Verordnung erwähnten concessionierten Gewerbes der Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln sind die Zeugnisse nachfolgender Unterrichtsanstalten in Verbindung mit dem Ausweise über die Verwendung in dem genannten Gewerbe als ausreichender Nachweis der besonderen Befähigung anzusehen. Das Zeugnis über die an den technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag, Brünn oder Lemberg mit Erfolg abgelegte I. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache, beziehungsweise die Zeugnisse über die Ablegung von Einzelnprüfungen aus allen Gegenständen dieser Staatsprüfung mit mindestens genügendem Erfolge nebst den Zeugnissen über die erfolgreiche Ablegung von Fortgangsprüfungen aus Maschinenlehre, Maschinenbau und mechanische Technologie;

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 30, Seite 270.

das Reifezeugnis oder das Zeugnis über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der mechanisch-technischen Abtheilungen der höheren Gewerbeschulen an den k. k. Staats-Gewerbeschulen in Wien (I. Bezirk), Triest, Prag, Reichenberg, Pilsen (deutsche Staats-Gewerbeschule), Brünn (deutsche Staats-Gewerbeschule), Bielitz und Krakau, ferner der niederösterreichischen Landes-Gewerbeschule in Wiener-Neustadt und des Schiffbaucurses an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Triest.

Diese Zeugnisse der eben genannten Anstalten sind auch, in Verbindung mit dem Ausweise über eine mindestens zweijährige praktische Verwendung in dem betreffenden Installationsgewerbe, als ausreichender Nachweis der Befähigung für das im Punkte 8 der citierten Verordnung erwähnte Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen, von Gasbeleuchtungsanlagen und von Wasserleitungen anzusehen.

Gautsch m./p. **Latour** m./p. **Koerber** m./p.

Nr. 10.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Jänner 1898, Z. 707,

womit die Agitationen für die Verbreitung von Schulbüchern untersagt werden.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, in welchem bei einem Lehrbuche für den Fall der Einführung desselben an den betreffenden Schulen der Hilfscasse eines Lehrervereines eine Provision seitens der Herausgeber zugesichert wurde, finde ich mich veranlasst, den k. k. Landesschulrath aufzufordern, die Leitungen der Volks- und Bürgerschulen eindringlichst darauf aufmerksam zu machen, dass bei der Auswahl der einzuführenden Schulbücher ausschließlich der pädagogisch-didaktische Wert derselben maßgebend sein muss, und dass etwaige financielle Vortheile, welche von Seite der Verleger oder der Verfasser für den Fall der Abnahme ihrer Bücher oder Lehrmittel aus dem erzielten Gewinne für irgend welche Zwecke in Aussicht gestellt werden, unter keinen Umständen Berücksichtigung finden dürfen.

Sollte es sich herausstellen, dass Verfasser oder Verleger zum Zwecke der Einführung ihrer Bücher an den Schulen Leitern oder Lehrern die Gewährung financieller Vortheile zu welchem Zwecke immer in Aussicht stellen, würde in jedem Falle dem betreffenden Buche oder Lehrmittel die Zulässigkeit zum Unterrichtsgebrauche vorenthalten, beziehungsweise entzogen werden.

Die Bezirksschulräthe sind anzuweisen, derartigen unzulässigen Agitationen für die Verbreitung von Schulbüchern mit allem Nachdrucke entgegenzutreten und vorkommenden Falles sofort die erforderliche Anzeige zu erstatten.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, gebunden 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Lavanter Diöcese für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Februar 1898, Z. 3222.)

Stejskal, Dr. Karl, im Vereine mit Rudolf **Aufreiter**, Hans **Frauengruber**, Moriz **Habernal**, Karl **Schwalm**, Marie **Schwarz**, Eduard **Siegert**, Josef **Stegbauer** nnd Franz **Zoder** unter Mitwirkung von Dr. Alfred Freiherrn von **Berger** und Dr. Jakob **Minor** und anderer hervorragender Fachgelehrten:

Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für Wien.) Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. II. Theil. Preis, gebunden 70 h.

Der zweite Theil dieses Lesebuches wird zum Unterrichtsgebrauche an den allgemeinen Volksschulen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1898, Z. 4529.)

— — Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für Wien.) Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. III. Theil. Preis, gebunden 90 h.

Der dritte Theil dieses Lesebuches wird ebenso wie der zweite Theil desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an den allgemeinen Volksschulen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Februar 1898, Z. 4770.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, gebunden 64 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Erzdiöcese Wien für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Februar 1898, Z. 3837.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 108.

c) Für Bürgerschulen.

Benda Mikuláš, Arithmetika pro měšťanské školy dívčí.
I. Theil, gebunden 1 K 30 h,
II. Theil, gebunden 1 K 30 h,
III. Theil, gebunden 1 K 50 h.
Prag 1897. Storch.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1898, Z. 2962.)

Pokorný Al. a **Rosieký** Josef, Přírodopis pro školy měšťanské. I. Stufe. 11. verbesserte Auflage. Prag und Wien 1898. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Februar 1898, Z. 1111.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Šauer z Augenburgu Josef, Obecné vychovatelství. Pro ústavy ku vzdělání učitelův a učitelek. 2. verbesserte Auflage. Prag 1898. B. Stýblo. Preis, 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1898, Z. 1971.)

e) Für gewerbliche Lehranstalten.

Hartl Hans, Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra. Für den Gebrauch an höheren Gewerbeschulen und für das Selbststudium. Mit 20 in den Text gedruckten Figuren. 2. Auflage. Leipzig und Wien 1898. Franz Deuticke. Preis, gebunden 1 fl. 80 kr.

Diese neue Auflage des Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an höheren Gewerbeschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1898, Z. 26560.)

Jelinek Laurenz, Mathematische Tafeln für technische Anstalten, besonders für höhere Gewerbeschulen. 2. Auflage. Wien 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, mit Text 1 fl. 30 kr.

Diese neue Auflage der Tafeln wird ebenso wie die erste Auflage derselben ***), zum Unterrichtsgebrauche an höheren Gewerbeschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Februar 1898, Z. 2533.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 110.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 314.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 245.

Lehrmittel.

Fischer Eduard, Schulwandkarte des Herzogthums Bukowina, im Maße 1 : 150.000. Czernowitz 1897. H. Pardini. Preis 4 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1898, Z. 3531.)

Rothaug Joh., Schulwandkarte der Planigloben in physikalischer und politischer Ausgabe. Böhmisch bearbeitet von Josef Krejčí. Preis (in beschriebener Ausgabe) roh in Umschlag je 8 fl., auf Leinwand und in Mappe je 12 fl. auf Leinwand mit Stäben 14 fl. und

in physikalisch-unbeschriebener Ausgabe roh in Umschlag 7 fl., auf Leinwand in Mappe 11 fl., auf Leinwand mit Stäben 13 fl., für beide Erdhalbkugeln. Wien. Verlag von G. Freytag und Berndt.

Diese Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1898, Z. 2325.)

Hesky Karl, Einfache Objecte des Bau- und Maschinenfaches. 3. Auflage.

I. Theil. Einführung in das projectivische Zeichnen. Preis, broschiert 80 kr.

II. Theil. Vorlagen für das angewandte geometrische Zeichnen. 36 Tafeln in Mappe sammt Text. Preis 14 fl.

Diese neue Auflage des Werkes wird ebenso wie die zweite Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Knaben-Bürgerschulen, allgemeinen Handwerkerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1898, Z. 33041.)

Hanausek Eduard, Die Technologie der Drechslerkunst. Die Lehre von den Rohstoffen und deren Verarbeitung. Herausgegeben von der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. 2. veränderte, vermehrte und durch 115 Abbildungen ergänzte Auflage. Wien 1897. In Commission bei Karl Gerolds Sohn. Ladenpreis 2 fl.

Auf das Erscheinen dieser neuen Auflage des Werkes **) werden die Directionen der Staats-Gewerbeschulen, der bezüglichen Fachschulen und der gewerblichen Fortbildungsschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 17. Februar 1898, Z. 31666 ex 1897.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 114.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 224.

Fabiani M. und **Schmidt** Otto, Vicenza. 25 Architektur-Aufnahmen nach der Natur auf Kupfer geätzt. Wien 1898. Kunstverlag Anton Schroll und Comp. Preis 18 fl.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Directionen der Staats-Gewerbeschulen mit bautechnischen Abtheilungen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1898, Z. 32501.)

Trampler R., Zeměpisný atlas. Pro české školy upravil K. Filipovský. Wien 1898. K. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Pro jedno-, dvou- a trojtřídné školy obecné. Vydání pro Čechy. Preis 30 kr.

Pro jedno-, dvou- a trojtřídné školy obecné. Vydání pro Moravu. Preis 30 kr.

Pro čtyř-, pěti- a šestitřídné školy obecné. Vydání pro Čechy. Preis 60 kr.

Pro čtyř-, pěti- a šestitřídné školy obecné. Vydání pro Moravu. Preis 60 kr.

Diese Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche in den allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1898, Z. 2141.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem k. k. Stifts-Gymnasium in St. Paul für die vier unteren Classen verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die V. Classe für das Schuljahr 1897/98 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Februar 1898, Z. 3414.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vom Convente der Ursulinerinnen erhaltenen Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt in Kuttenberg das Öffentlichkeitsrecht für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Februar 1898, Z. 2488.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vierclassigen Privat-Knaben-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in Râwa Ruska das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1898, Z. 2543.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Franz **Schwarz** (auch **Schwartz**), zuletzt provisorischer Unterlehrer in Neunkirchen in Niederösterreich

(Ministerial-Act Z. 3999 ex 1898),

Josef **Drescher**, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule zu St. Michael ob Bleiburg (Kärnten)

(Ministerial-Act Z. 22228 ex 1897),

Johann **Nowak**, zuletzt Lehrer in Haberspirk in Böhmen

(Ministerial-Act Z. 1151 ex 1898),

Franz **Gajdušek**, provisorischer Lehrer in Zahorowitz (Mähren)

(Ministerial-Act Z. 28820 ex 1897) und

Rosa **Seidelhuber**, zuletzt definitive Unterlehrerin an der Volksschule in Zeiselmauer (Niederösterreich)

(Ministerial-Act Z. 25825 ex 1897).

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1898. Stück VI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. März 1898.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehende Allerhöchste Handschreiben a. g. zu erlassen geruht:

Lieber Graf Baillet de Latour!

In Gnaden enthebe Ich Sie über Ihr Ansuchen von dem Amte Meines Ministers für Cultus und Unterricht und verleihe Ihnen, indem Ich Mir Ihre Wiederverwendung im Dienste vorbehalte, in Anerkennung Ihrer treuen, mit voller Hingebung geleisteten vorzüglichen Dienste taxfrei Meinen Orden der eisernen Krone I. Classe.

Wien, am 7. März 1898.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Lieber Graf Bylandt-Rheidt!

Ich ernenne Sie zu Meinem Minister für Cultus und Unterricht.

Wien, am 7. März 1898.

Franz Joseph m./p.

Thun m./p.

Nr. 11.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. Februar 1898, Z. $\frac{105}{C. U. M.}$,

an sämmtliche Landeschefs.

Das k. k. Eisenbahn-Ministerium hat mit Note vom 5. Jänner l. J., Z. 19618, unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Artikels I, letztes Alinea des Normales über die den activen Staats- und Hofbediensteten zugesicherte Fahr- und Frachtbegünstigung vom December 1891 mitgetheilt, dass die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft auf Grund ihres am 1. Jänner 1898 in Kraft getretenen neuen Tarifes für die Beförderung von Personen und Reisegepäck auf ihren Linien, mit Ausnahme des Verkehres zwischen den Stationen der Strecken Wien-Mürzzuschlag, Mödling-Laxenburg und Neustadt-Katzelsdorf, ferner mit Ausnahme der Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter-Bahn, der Localbahnen Liesing-Kaltenleutgeben, Spielfeld-Radkersburg, Radkersburg-Luttenberg und Cilli-Wöllan, sowie endlich der Linie Leoben-Vordernberg auch bei jenen halben Fahrkarten, welche auf Grund von amtlichen Legitimationen der Staats- und Hofbediensteten bei ihren Cassen gelöst werden, kein Freigewicht für Reisegepäck mehr gewährt.

Der eingangs citierten Note zufolge wird die hiernach eingetretene Änderung in dem Umfange der zugestandenen Fahrbegünstigung Artikel I, Absatz H, Punkt 7, beziehungsweise Beilage A, C und F des I. Nachtrages zu dem oben bezeichneten Normale bei der eventuellen Ausgabe eines weiteren Nachtrages zu dem Normale durchgeführt werden.

Hievon beehre ich mich Eure .... unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlass vom 27. Jänner 1896, Z. $\frac{64}{C. U. M.}$ *) und auf die dortselbst berufenen, im gleichen Gegenstande ergangenen früheren hierortigen Erlässe mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, für die entsprechende Verlautbarung bei den dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehenden Behörden und Anstalten Sorge zu tragen.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Nr. 14, Seite 86.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Vorovka Karl, Německo-český slovníček k Německé čítance pro vyšší třídy škol obecných. Revidierte Ausgabe. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, gebunden 60 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. März 1898, Z. 4296.)

b) Für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Fortbildungscurse für Mädchen.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. I. Curs. 3. verbesserte Auflage. Innsbruck. Druck und Verlag der Vereins-Buchhandlung und -Buchdruckerei. 1896. Preis, gebunden 70 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an mit Volksschulen verbundenen Mädchen-Fortbildungscursen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Februar 1898, Z. 2933.)

c) Für Bürgerschulen.

Napravnik Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Mit 329 in den Text gedruckten Abbildungen und 23 Figurentafeln. Ausgabe in einem Band. Wien 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 K.

Dieses Buch wird ebenso wie die bisherige dreitheilige Ausgabe desselben zum Gebrauche beim Unterrichte an Knaben-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. März 1898, Z. 4621.)

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. I. Curs. 3. verbesserte Auflage. Innsbruck. Druck und Verlag der Vereins-Buchhandlung und -Buchdruckerei. 1896. Preis, gebunden 70 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Februar 1898, Z. 2933.)

Šembera-Koníř, Obrazy z dějepisu všeobecného pro školy měšťanské. Díl druhý. Pro II. třídu školy měšťanské. Prag 1897. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 56 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Februar 1898, Z. 3731.)

d) Für Mittelschulen.

In 10., im Wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 13. Juni 1897, Z. 14273 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Palmer Heinrich, Der christliche Glaube und das christliche Leben. Lehrbuch der Religion und der Geschichte der christlichen Kirche für die mittleren Classen evangelischer Gymnasien, die oberen Classen der Realschulen und höhere Töchterschulen. Darmstadt 1897. G. Jonghaus'sche Hofbuchhandlung. Preis, geheftet 84 kr., gebunden 94 kr.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1898, Z. 3781.)

Bartoš Franz, Česká čítanka pro první třídu škol středních. 6. umgearbeitete Auflage. Prag 1898. F. Urbánek. Preis, gebunden 1 fl. 5 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lesebuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Februar 1898, Z. 4021.)

e) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. I. Curs. 3. verbesserte Auflage. Innsbruck. Druck und Verlag der Vereins-Buchhandlung und -Buchdruckerei. 1896. Preis, gebunden 70 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerinnenbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Februar 1898, Z. 2933.)

Lehrmittel.

Kleine praktische Orgelschule zur Verwendung beim Musikunterrichte an Lehrerbildungsanstalten von Johannes Ev. Habert. Opus 101. Leipzig. Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel. Preis 3 fl. 60 kr.

Dieses Lehrmittel wird im Sinne des Punktes 4 der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 22, Seite 153) als geeignet zum Gebrauche beim Unterrichte im Orgelspiele an Lehrerbildungsanstalten erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. Februar 1898, Z. 4562.)

Theoretisch-praktische Chorgesangschule für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Mittelschulen, Chorvereine, Lehrer und Freunde des Gesanges, verfasst von Anton Scholze, Bürgerschullehrer, Organist und Chormeister des Männergesangvereines in Warnsdorf. J. Fritsche-Schöpfer'sche Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung. Reichenberg.

Dieses Lehrmittel für den Gesangunterricht wird im Sinne des Punktes 4 der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 22, Seite 153) als geeignet zum Gebrauche beim Gesangsunterrichte an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. Februar 1898, Z. 4591.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 369.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 298.

Die für den Schulgebrauch approbierten Lehrmittel:

1. **Abel** Lothar, Die Gartenkunst in ihren Formen planimetrisch entwickelt. Mit 25 Tafeln. Preis 2 fl.
   Approbiert für Staats-Gewerbeschulen, Handwerkerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen *),
2. **Fallenböck** Alfred, Elementar-Zeichenschule. 100 Blatt in Mappe. Preis 6 fl.
   Approbiert für Volks- und Bürgerschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Mittelschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen **),
3. **Hauptmann** Eduard, Constructionen von Gegenständen aus gebranntem Thon. Vorlagen für Gewerbeschulen, sowie für Werkstätten. 14 Blatt. Preis in Mappe 7 fl. und
4. letzteres Werk in böhmischer Sprache unter dem Titel: Konstrukce předmětu z pálené hlíny,
   beide approbiert für gewerbliche Fach- und Fortbildungsschulen ***),

sind in den Verlag des Herrn Karl Graeser, Verlagsbuchhändler in Wien übergegangen und sind von nun an durch diese Firma und nicht mehr durch die früheren Verleger zu beziehen.

(Ministerial-Erlass vom 1. März 1898, Z. 33178 ex 1897.)

Atlas rostlin. 80 tabulí barvotiskových na kterých jest vyobrazeno 459 druhů rostlin u nás divoce rostoucích nebo pěstovaných. Slovný výklad, do kterého jest vloženo 337 rytin, napsal Jan John. Prag 1898. I. L. Kober. Preis, gebunden 14 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche an Volks- und Bürgerschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. Februar 1898, Z. 3509.)

Atlas rostlin. 80 tabulí barvotiskových na kterých jest vyobrazeno 459 druhů rostlin u nás divoce rostoucích nebo pěstovaných. Slovný výklad, do kterého jest vloženo 337 rytin, napsal Jan John. Prag 1898. I. L. Kober. Preis, gebunden 14 fl.

Die Lehrkörper der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache werden auf das Erscheinen dieses Lehrmittels aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 27. Februar 1898, Z. 3509.)

Die Lehrkörper der Mittelschulen, der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer, beziehungsweise slovenischer Unterrichtssprache werden auf die im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage erschienene böhmische, beziehungsweise slovenische Ausgabe der Wandtafel: **„Erste Hilfe bei Unfällen"** von Dr. S. Kohn (Preis 40 h, aufgespannt 80 h) zur Anschaffung besonders aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 15. Februar 1898, Z. 964.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 238.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 228.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 438.

In E. Hölzels Buch- und Kunstverlag, Wien, IV., Louisengasse 5, ist erschienen:

J. Langl's Bilder zur Geschichte. Ein Cyklus der hervorragendsten Bauwerke aller Culturepochen *). Ergänzungsblätter.

Nr. 66. Bavaria mit Ruhmeshalle.
Nr. 67. Walhalla.
Nr. 68. Nürnberg.

Preis jedes Blattes unaufgespannt 1 fl. 20 kr., auf starkem Deckel gespannt 1 fl. 80 kr.

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen der genannten Ergänzungsblätter aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1898, Z. 3971.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der von der Congregation der Schulschwestern in Algersdorf erhaltenen Privat-Bürgerschule für Mädchen in Graz, Stainzerhof Nr. 4, vom Schuljahre 1897/98 an,
(Ministerial-Erlass vom 5. März 1898, Z. 4645) und

der Handelsschule in Klagenfurt
(Ministerial-Erlass vom 5. März 1898, Z. 1337).

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wiederanstellung der aus dem Schuldienste entlassenen Unterlehrerin Cäcilia Wimberger (Minist.-Vdgs.-Bl. Stück XVI ex 1897) im Lehramte außerhalb des Bezirkes Perg gestattet.

(Ministerial-Erlass vom 1. März 1898, Z. 32981 ex 1897.)

---

*) Ministerial Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 210.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1898. Stück VII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. April 1898.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Linz 1898. Verlag des bischöflichen Ordinariates. In Commission bei der Verlags-Buchhandlung des katholischen Pressvereines in Linz-Urfahr. Preis, in Leinwandrücken 30 h = 15 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen innerhalb der Diöcese Linz für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. März 1898, Z. 3782.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Katholisches Gebet- und Gesangbuch. Approbiert von dem hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate St. Pölten. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, in Leinwand gebunden 80 h.

Dieses Gebet- und Gesangbuch wird zum Gebrauche beim Gesangsunterrichte an Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache, und zwar zunächst innerhalb der Diöcese St. Pölten als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. März 1898, Z. 5854.)

Katholisches Gesangbuch. Approbiert von dem hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariate Wien und den bischöflichen Ordinariaten St. Pölten und Linz. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, in Leinwand gebunden 50 h.

Dieses Gesangbuch wird zum Gebrauche beim Gesangsunterrichte an Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache und zwar zunächst innerhalb der genannten Diöcesen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. März 1898, Z. 5854.)

Großer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, gebunden 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Erzdiöcese Wien für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. März 1898, Z. 6062.)

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Linz 1898. Verlag des bischöflichen Ordinariates. In Commission bei der Verlags-Buchhandlung des katholischen Pressvereines in Linz-Urfahr. Preis, in Leinwandrücken 64 h = 32 kr.

Großer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Linz 1898. Verlag des bischöflichen Ordinariates. In Commission bei der Verlags-Buchhandlung des katholischen Pressvereines in Linz-Urfahr. Preis, in Leinwandrücken 80 h = 40 kr.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diöcese Linz für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. März 1898, Z. 3782.)

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, gebunden 64 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Lavanter Diöcese für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1898, Z. 7545.)

Mali Katekizem ali krščanski nauk. Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894. V Celovcu 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Velja vezan 15 krajcarjev.

Veliki Katekizem ali krščanski nauk. Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894. V Celovcu 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Velja vezan 40 krajcarjev.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit slovenischer Unterrichtssprache innerhalb der Gurker Diöcese für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1898, Z. 7200.)

c) Für Mittelschulen.

Mayer, Dr. Franz Martin, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Realschulen. I. Theil: Alterthum. Mit 55 Abbildungen und 1 Farbendrucktafel. 2. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1898. Verlag von F. Tempsky. Preis, geheftet 95 kr., gebunden 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an den oberen Classen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. März 1898, Z. 5420.)

Krejči, Dr. Franz, Logika. Pro školy sepsal. Prag 1898. I. L. Kober. Preis 70 kr., gebunden 95 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1898, Z. 5901.)

Polívka Fr., Rostlinopis pro nižší třídy škol středních. 2. verbesserte Auflage. Olmütz 1898. R. Promberger. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 90 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. März 1898, Z. 5321.)

Šuran Gabriel, Výbor z Herodota Války řeckoperské. Prag 1898. J. Otto. Preis 75 kr., gebunden 1 fl.

Dieser Classikertext wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. März 1898, Z. 3200.)

Kyselka Josef, Učebnice katolického náboženství pro I. třídu gymnasií a pro I. a II. třídu realných škol. 3. Auflage. Prag 1898. Fr. Urbánek. Preis, gebunden 60 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die vorangehenden Auflagen desselben ***) unter Voraussetzung der Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde zum Lehrgebrauche in den bezeichneten Classen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. März 1898, Z. 5381.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Linz 1898. Verlag des bischöflichen Ordinariates. In Commission bei der Verlags-Buchhandlung des katholischen Pressvereines in Linz-Urfahr. Preis, in Leinwandrücken 64 h = 32 kr.

Großer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Linz 1898. Verlag des bischöflichen Ordinariates. In Commission bei der Verlags-Buchhandlung des katholischen Pressvereines in Linz-Urfahr. Preis, in Leinwandrücken 80 h = 40 kr.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten innerhalb der Diöcese Linz für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. März 1898, Z. 3782.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 103.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 353.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 117.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg 1896. Actiengesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 32 kr. = 64 h.

Großer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg 1896. Actiengesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 40 kr. = 80 h.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen - Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. März 1898, Z. 5872.)

Renzenberg, Paula von, Ženska ročna dela za pouk na ženskih učiteljiščih. I. del: Kvačkanje. Laibach 1897. Kleinmayr und Bamberg. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerinnenbildungsanstalten, an welchen dieser Lehrgegenstand in slovenischer Sprache unterrichtet wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. März 1898, Z. 4472.)

e) Für gewerbliche Lehranstalten.

Hess Ad. Fr. und Mager Ad., Deutsches Lesebuch zum Gebrauche an fachlichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge der Hoteliers, Gastwirte und Kaffeesieder. Wien 1897. Im Verlage der Direction der fachlichen Fortbildungsschule der Genossenschaft der Gastwirte. Preis, gebunden 1 fl.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an den obgenannten fachlichen Fortbildungsschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. März 1898, Z. 2407.)

Pechan Josef, Berechnung der Leistung und des Dampfverbrauches der Zweicylinder-Dampfmaschinen mit zweistufiger Expansion. Leipzig und Wien 1898. Franz Deuticke. Preis 4 fl. 80 kr.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Directionen der Staats-Gewerbeschulen wegen eventueller Anschaffung desselben für die Schulbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 12. März 1898, Z. 2272.)

Lehrmittel.

Schubert F. W., Historisch-geographischer Schulatlas der alten Welt. Wien. Ed. Hölzel. Preis, broschiert 80 kr.

Dieser Atlas wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. März 1898, Z. 6296.)

Fischer Eduard, Schulwandkarte des Herzogthumes Bukowina im Maße 1 : 150.000. Czernowitz 1897. H. Pardini. Preis 4 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl.

Diese mit dem Ministerial-Erlasse vom 22. Februar 1898, Z. 3531 *), zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassene Wandkarte wird auch zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. März 1898, ad Z. 3531.)

Hocke Karl, Einführung in das Linearzeichnen. Ein Vorlagenwerk für gewerbliche Fortbildungs-, allgemeine Handwerker- und Bürgerschulen. 26 Tafeln mit erläuterndem Texte. 2. verbesserte Auflage. Pilsen 1897. Verlag von Karl Maaschs Buchhandlung A. H. Bayer. Preis in Mappe sammt Text 6 fl. 50 kr.

Diese neue Auflage des Werkes wird ebenso wie die erste Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und allgemeinen Handwerkerschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. März 1898, Z. 5812.)

Globo terreste di Hölzel. Skala 1 : 50,000.000. Durchmesser 25 1/2 *cm*. Wien. Eduard Hölzel. Preis eines Exemplares sammt Kistchen 8 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1898, Z. 4055.)

Kundmachungen.

Josef Anton **Arnegger**, zuletzt Oberlehrer an der Volksschule in Hohenweiler, wurde vom öffentlichen Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 6637 ex 1898.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 110.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 139.

Verzeichnis
der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten nach ihrer sprachlichen Einrichtung mit Angabe der Frequenz derselben
im Schuljahre 1897/98.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1896/97	1897/98	
A. Lehrerbildungsanstalten.			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Wien	175	172	50
Krems	147	144	38
Linz	158	162	37
Salzburg	114	110	22
Innsbruck	110	108	21
Bozen (italienisch nicht obligat)	82	71	13
Graz	125	117	21
Marburg (slovenische Sprache für slovenische Zöglinge obligat, für deutsche Zöglinge nicht obligat; die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgehalten)	101	95	21
Klagenfurt (slovenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgehalten)	174	168	42
Prag (böhmisch nicht obligat)	124	130	22
Budweis	173	180	39
Eger	164	169	34
Komotau	207	178	44
Leitmeritz	207	202	46
Trautenau	159	158	45
Reichenberg	147	154	36
Brünn (böhmisch nicht obligat)	145	143	36
Olmütz „ „ „	158	150	36
Troppau (böhmisch obligat für Zöglinge čechischer Nationalität; die Reifeprüfung kann auch für Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	199	196	48
Teschen (polnisch und böhmisch obligat für Zöglinge dieser Nationalitäten; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit böhmischer und polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	161	159	29
Fürtrag	3030	2966	680

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1896/97	1897/98	
Übertrag .	3030	2966	680
Czernowitz (rumänisch und ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit rumänischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgehalten werden)	178	194	37
2. Mit böhmischer Unterrichtssprache:			
Prag (deutsch nicht obligat)	193	199	49
Jičín „ „ „	148	160	38
Königgrätz „ „ „	159	163	48
Kuttenberg „ „ „	139	141	30
Pilsen „ „ „	183	175	43
Příbram „ „ „	162	166	39
Soběslau „ „ „	165	170	38
Brünn (deutsch obligat)	167	167	41
Freiberg „ „	151	159	36
Kremsier „ „	171	161	37
3. Mit polnischer Unterrichtssprache (Deutsch obligat, ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Rzeszów	182	168	39
Tarnów (die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden) . .	187	195	37
Krakau (die Prüfungen können auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden) .	213	221	42
4. Mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache (Deutsch obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit polnischer und für solche mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Lemberg	260	256	61
Stanislau	194	179	30
Tarnopol	219	232	41
Sambor	234	206	48
Sokal	85	135	42
Lehrerbildungsanstalt mit polnischer Unterrichtssprache, Ruthenisch und Deutsch obligate Lehrgegenstände:			
Krosno	64	78	15
5. Mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache (die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit deutscher und für solche mit slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Laibach	92	108	22
Fürtrag .	6576	6599	1493

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1896/97	1897/98	Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
Übertrag .	6576	6599	1493
6. Lehrerbildungsanstalt mit einer slovenischen Abtheilung (48 Zöglinge), einer croatischen (22 Zöglinge) und einer italienischen (48 Zöglinge); deutsche Sprache als Unterrichtssprache in mehreren Fächern; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit slovenischer, croatischer, italienischer und deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Capodistria	117	129	25
7. Lehrerbildungsanstalt mit croatischer Unterrichtssprache (deutsch u. italienisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit croatischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Borgo Erizzo	88	103	25
8. Lehrerbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache (deutsch obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Rovereto	95	92	19
Summe .	6876	6923	1562
B. Lehrerinnenbildungsanstalten *).			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfungen für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden können:			
Wien, I. Bezirk	177	172	50
Wien, VIII. Bezirk, Civil-Mädchen-Pensionat	161	161	42
Linz *)	89	85	42
Innsbruck (italienisch nicht obligat)	139	132	34
Graz *) (slovenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden) . . .	99	101	50
Prag (böhmisch nicht obligat)	235	233	53
Brünn (böhmisch nicht obligat)	161	155	40
Troppau *)	104	102	52
Czernowitz *) (sprachliche Einrichtung wie an der Lehrerbildungsanstalt daselbst)	113	107	48
2. Mit böhmischer Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfungen für Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt werden können:			
Prag (deutsch nicht obligat)	238	240	60
Brünn (deutsch obligat)	163	162	41
Fürtrag .	1679	1650	512

*) Die mit *) bezeichneten Lehrerinnenbildungsanstalten sind auf zwei Jahrgänge reduciert, in einem Jahre sind der I. und III., im folgenden der II. und IV. Jahrgang eröffnet.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1896/97	1897/98	
Übertrag .	1679	1650	512
3. Lehrerinnenbildungsanstalt mit polnischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Krakau (deutsch obligat)	240	240	60
4. Lehrerinnenbildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache, deutsch und ruthenisch obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Lemberg	250	230	58
Przemyśl	203	205	48
5. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Laibach	178	169	44
6. Lehrerinnenbildungsanstalt mit einer italienisch-deutschen und einer slovenisch-deutschen Abtheilung; croatisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit italienischer, slovenischer und deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Görz	206	217	38
7. Lehrerinnenbildungsanstalt mit croatischer Unterrichtssprache; deutsch und italienisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit croatischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Ragusa	133	144	35
8. Lehrerinnenbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache; deutsch obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Trient	109	104	17
Summe .	2998	2959	812
Zahl der Zöglinge aller 44 Lehrerbildungsanstalten im Schuljahre 1896/97	6876	—	—
Zahl der Zöglinge aller 44 Lehrerbildungsanstalten im Schuljahre 1897/98	—	6923	1562
Zahl der Zöglinge aller 18 Lehrerinnenbildungsanstalten . .	2998	2959	812
Zusammen .	9874	9882	2374

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1898. Stück VIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. April 1898.

Nr. 12.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. April 1898, Z. 5761,

an den k. k. Landesschulrath für Dalmatien,

in Betreff der Verlegung der Hauptferien an den Mittelschulen und den denselben gleichgestellten Lehranstalten in Dalmatien.

In theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 26. März 1875, Z. 3792, Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 18, finde ich mich bestimmt, an den Mittelschulen in Dalmatien sowie an den denselben gleichgestellten Lehranstalten die Hauptferien vom Solarjahre 1898 angefangen, auf die Zeit vom 16. Juli bis 15. September zu verlegen.

Nr. 13.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. März 1898, Z. $\frac{1038}{\text{C. U. M.}}$,

an sämmtliche Landeschefs,

betreffend einige Änderungen in dem Normale über die den activen Staats- und Hofbediensteten zugesicherte Fahr- und Frachtbegünstigung.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat mit Note vom 18. März l. J., Z. $\frac{12030}{6}$ unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Art. I, letztes Alinea des Normales über die den activen Staats- und Hofbediensteten zugesicherte Fahr- und Frachtbegünstigung

vom December 1891 mitgetheilt, dass in dem Ausmaße der Frachtbegünstigungen nachstehende Änderungen eingetreten sind:

I. Auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen gilt ab 1. Februar 1898 die auf Grund des Normales den Staats- und Hofbediensteten zugesicherte Frachtbegünstigung im Falle der Übersiedlung anlässlich Versetzung für das festgesetzte Gesammtgewicht der betreffenden Sendung, mithin auch für den zum Transporte der Übersiedlungsgegenstände etwa verwendeten beladenen Möbelwagen.

II. Die privilegierte österr.-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft hat für das Umzugsgut der Staats- und Hofbediensteten, welche sich im Falle der Übersiedlung anlässlich Versetzung eines versperrbaren Möbelwagens bedienen wollen, einen ab 12. Februar 1898 giltigen Ausnahmetarif geschaffen, nach welchem denselben bei Aufgabe der Umzugseffecten in versperrbaren Möbelwagen die Fracht für die wirkliche Tara des Möbelwagens, mindestens jedoch für 2500 Kilogramm, zum vollen Frachtsatze der Classe *C*, für das wirkliche Gewicht der Umzugseffecten jedoch eine 50percentige Ermäßigung der Classe I in Anrechnung gebracht wird.

Bei Aufgabe der Umzugseffecten in einer anderen als der vorerwähnten Verpackung bleibt die bisherige 50percentige Ermäßigung der tarifmäßig zur Anwendung kommenden Frachtsätze auch fernerhin aufrecht.

Der eingangs citierten Note zufolge werden die hiernach eingetretenen Änderungen in dem Umfange der den Staats- und Hofbediensteten zugestandenen Tarifermäßigung. Artikel 1, Absatz E, alinea 6 des vorbezogenen Normales bei der eventuellen Ausgabe eines neuen Nachtrages zu demselben durchgeführt werden.

Gleichzeitig hat das k. k. Eisenbahnministerium anher mitgetheilt, dass der Besitzer der Traunsee-Dampfschiffahrt, Herr John Ruston, anlässlich des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner k. und k. Apostolischen Majestät beschlossen hat, von heuer ab bis auf Weiteres den activen Staats- und den Hofbediensteten bei Benützung seiner Schiffe nachstehende Fahrbegünstigung einzuräumen, und zwar: den Beamten gegen Lösung einer Karte II. Classe die Benützung der I. Classe und den Dienern gegen Lösung einer sogenannten ermäßigten Fahrkarte die Benützung der II. Classe.

Hievon beehre ich mich Eure .... unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlass vom 21. Februar l. J., Z. $\frac{105}{\text{C. U. M.}}$ und auf die dortselbst berufenen, im gleichen Gegenstande ergangenen früheren hierortigen Erlässe mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, für die entsprechende Verlautbarung bei den dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehenden Behörden und Anstalten Sorge zu tragen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Stejskal, Dr. Karl, im Vereine mit Rudolf **Aufreiter**, Hans **Fraungruber**, Moriz **Habernal**, Karl **Schwalm**, Marie **Schwarz**, Eduard **Siegert**, Josef **Stegbauer** und Franz **Zoder** und unter Mitwirkung von Dr. Alfred Freiherrn von **Berger** und Dr. Jakob **Minor** und anderer hervorragender Fachgelehrten:

Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für Wien.) IV. Theil. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Der vierte Theil dieses Lesebuches wird ebenso wie der II. und III. Theil *) zum Unterrichtsgebrauche an den Volksschulen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1898, Z. 6820.)

— — Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für Wien.) Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. V. Theil. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Der fünfte Theil dieses Lesebuches wird ebenso wie der II., III. und IV. Theil desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an den allgemeinen Volksschulen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. April 1898, Z. 8760.)

b) Für Mittelschulen.

Großer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg 1896. Actiengesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 40 kr. = 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. März 1898, Z. 7233.)

Schiff Josef, Theoretisch-praktischer Lehrgang der Stenographie nach Gabelsbergers System. Für Schul-, Privat- und Selbstunterricht. Zwei Theile in einem Bande. I. Correspondenzschrift. II. Satzkürzung. 7. umgearbeitete Auflage. Wien 1897. Bermann und Altmann. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. März 1898, Z. 6962.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 108.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 108 und 131.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 3.

In 4., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 6. September 1892, Z. 19248 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Nahrhaft Josef, Lateinisches Übungsbuch zu der Grammatik von Dr. Al. Goldbacher. II. Theil. Wien 1898. Schworella und Heick. Preis, geheftet 80 kr., gebunden 1 fl.

— — Lateinisches Übungsbuch zur Grammatik des Dr. Al. Goldbacher. Zum Abschluss gebracht und mit zusammenhängenden Übungsstücken ausgestattet von J. Walser. III. Theil: Casuslehre. Wien 1898. Schworella und Heick. Preis, geheftet 90 kr., gebunden 1 fl. 10 kr.

Die diesem Übungsbuche mit den hierortigen Erlässen vom 20. Juni 1889, Z. 10061 **) und vom 30. März 1896, Z. 7316 ***) ertheilte, beziehungsweise erstreckte Zulassung wird unter den gleichen Modalitäten bis zum Schlusse des Schuljahres 1898/99 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1898, Z. 7061.)

Mayer, Dr. Fr. M., Zgodovina srednjega veka. Nach dem Lehrbuche für die unteren Classen der Mittelschulen bearbeitet von Anton Kaspret. Mit 26 Abbildungen. Laibach 1897. Ig. von Kleinmayr und Fed. Bamberg. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an denen in slovenischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. März 1898, Z. 6081.)

Coca Calistrat, Învĕţătura moralei creştine ortodoxe pentru clasele superioare ale şcoalelor secundare şi alte institute mai înalte de cultură. Czernowitz 1898. Verlag des griechisch-orientalischen Religionsfondes. Preis, broschiert 1 K 40 h, gebunden 1 K 50 h.

— — Apologetica creştină ortodoxă pentru clasele superioare ale şcoalelor secundare şi alte institute mai înalte de cultură. Czernowitz 1898. Verlag des griechisch-orientalischen Religionsfondes. Preis, broschiert 2 K 60 h, gebunden 2 K 70 h.

Diese Religionsbücher werden, die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an denen in rumänischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1898, Z. 7677.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 476.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 240.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 213.

Lehrmittel.

Langl Josef, Bilder zur Geschichte. Ein Cyclus der hervorragenden Bauwerke aller Culturepochen. Eduard Hölzels Buch- und Kunstverlag in Wien. Preis: 1 Bild unaufgespannt 1 fl. 20 kr., auf starkem Deckel gespannt 1 fl. 80 kr.

Von diesen Bildern werden außer den mit den Ministerial-Erlässen vom 23. December 1889, Z. 13324 (Minist.-Vdgs.-Bl. 1890, Seite 26) und vom 25. Juni 1895, Z. 3782 (Minist.-Vdgs.-Bl. 1897, Seite 181) approbierten Tafeln noch folgende Ergänzungsblätter zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zugelassen, und zwar:

Nr. 66 Bavaria mit Ruhmeshalle,
„ 67 Walhalla und
„ 68 Nürnberg.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1898, Z. 3972.)

Richter, Dr. Eduard, Schulatlas für Gymnasien, Real- und Handelsschulen, Lehrerbildungsanstalten sowie sonstige höhere Lehranstalten, im Anschlusse an sein Lehrbuch der Geographie. 62 Haupt- und 57 Nebenkarten (74 Kartenseiten) in Farbendruck. Wien und Prag 1898. Verlag von F. Tempsky. Preis, gebunden 3 fl.

Dieser Atlas wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1898, Z. 3764.)

Kundmachung.

Die im Ministerial-Verordnungsblatte Stück V, Jahrgang 1898, vom 1. März 1898 erfolgte Kundmachung, betreffend die Entlassung des Lehrers Johann Nowak in Haberspirk in Böhmen aus dem Schuldienste (Ministerial-Act Z. 1151 ex 1898) wird widerrufen.

(Ministerial-Erlass vom 23. März 1898, Z. 6923.)

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias**, Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. 14¾ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. 11¼ Bogen gr. 8⁰. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.

Tomek-Mesić, Pověstnica austrijanske države. 12¼ Bogen. Preis 84 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. 7½ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K.

Miklošić Fr. Dr. Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. 12⅛ Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. 26½ Bogen gr. 8⁰. Preis 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. 15⅛ Bogen gr. 8⁰. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. 17¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 15¾ Bogen und 2 Tafeln gr. 8⁰. Preis 3 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 11¼ Bogen gr. 8⁰ Preis 90 h.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. 5½ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. 10½ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. 11⅝ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1898. Stück IX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Mai 1898.

Nr. 14.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. April 1898, Z. 10331,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend einen neuen Normallehrplan für Realschulen.

Die seit dem Erscheinen des Normallehrplanes für Realschulen vom 15. April 1879, Z. 5607 (M.-V.-Bl. Nr. 22) gesammelten Erfahrungen haben zwar das Lehrziel der Realschulen, nämlich Vermittlung einer allgemeinen Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen, als richtig erprobt, aber doch erkennen lassen, dass die humanistische Seite der Realschulbildung nicht jene unerlässlichen Erfolge, die man erwartet haben mochte, ergeben hat, und dass die Klagen über Überbürdung der Schüler durch den in einzelnen Classen und Gegenständen aufgehäuften Lehrstoff nicht unberechtigt seien.

Da zur Behebung der wahrgenommenen Mängel weder eine Vermehrung der der Realschule ohnehin schon reichlich zugemessenen wöchentlichen Stundenzahl möglich ist, noch auch die von mehreren Seiten gewünschte Erweiterung des Realschulstudiums von 7 auf 8 Jahre aus mannigfachen Gründen rathsam und mit Rücksicht auf die legislativen Voraussetzungen in absehbarer Zeit erreichbar erschien, so glaubte die Unterrichtsverwaltung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen den bestehenden Normallehrplan einer Revision unterziehen zu sollen.

Bei diesem Vorgange, welcher eine rasche Durchführung der als nothwendig erkannten Änderungen ermöglicht, ohne künftigen tiefer gehenden und durch die Fortschritte der technischen Wissenschaften etwa gebotenen Reformen zu präjudicieren, war das Bestreben der Unterrichtsverwaltung dahin gerichtet, erstens für einen ergiebigeren Betrieb der humanistischen Lehrgegenstände, insbesondere des Unterrichtes in der Unterrichtssprache Zeit zu schaffen, zweitens Classen und Gegenstände von entbehrlich erkanntem Wissensstoffe zu entlasten, ohne dass jedoch an den bewährten Grundfesten der Realschule gerüttelt würde.

Mit Berücksichtigung amtlicher Relationen, der Erörterungen der einschlägigen Fragen in Fachblättern und auf Grund speciell eingeholter schriftlicher und mündlicher Gutachten von Fachmännern wurde der nachstehende Normallehrplan entworfen.

In demselben erscheint die Unterrichtszeit gegenüber dem früheren Normallehrplane in einzelnen realistischen Gegenständen etwas verringert; es stehen aber noch immer den 91 humanistischen Lehrstunden 123 realistische gegenüber. Mit dem Ausfall an Unterrichtszeit trat eine Restriction des Lehrstoffes in den betreffenden Gegenständen ein. Hiedurch und durch die geänderte Vertheilung des Gesammtlehrstoffes auf die einzelnen Classen, ferner durch die Verbindung und Zusammenlegung von Gegenständen in die Hand eines Lehrers wurde es ermöglicht, die Lehrziele so zu bestimmen, dass sie in der zugemessenen Zeit ohne Überhastung beim Unterrichte und ohne Überbürdung der Schüler erreicht werden können.

Die erübrigten Unterrichtsstunden sollen zunächst zur intensiveren Pflege des Unterrichtes in der Unterrichtssprache und in der einen modernen Sprache (dem Französischen) ferner zu Gunsten des nunmehr fast an allen Realschulen gesetzlich eingeführten Religionsunterrichtes in den oberen Classen verwendet werden; in zwei Classen wurde aber die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden zur Entlastung der Schüler überhaupt um je eine Stunde herabgesetzt. Trotz der Zulage einiger Stunden wurde auch in den Sprachgegenständen das Unterrichtsziel, soweit es ohne Gefährdung des Unterrichtszweckes thunlich war, herabgesetzt, um für die nöthige Einübung des Lernstoffes, insbesondere auch des grammatischen, die entsprechende Zeit frei zu machen.

Dabei wurde auch erreicht, dass die Lehrziele in einzelnen Gegenständen für die Unterrealschule, mit denen für die unteren Classen des Gymnasiums ganz oder nahezu in Einklang gebracht wurden.

Die in dem vorliegenden revidierten Normallehrplane für Deutsch als Unterrichtssprache gegebenen Bestimmungen werden auch wie bisher für die anderen Unterrichtssprachen analoge Anwendung finden können, falls nicht dafür in den letzteren Jahren besondere Weisungen erlassen worden sind. Wo aber gleichwohl das Bedürfnis nach einer besonderen Regelung sich herausstellen sollte, sind rechtzeitig die nöthigen Anträge zu stellen.

Gleichzeitig wird die Revision der Instructionen für den Unterricht an den Realschulen im Anschlusse an den neuen Normallehrplan veranlasst.

Indem ich im Folgenden diesen Normallehrplan, der an die Stelle des oben genannten Normallehrplanes vom Jahre 1879 zu treten hat, den k. k. Landesschulbehörden mittheile, fordere ich dieselben auf, sich noch vor Ablauf des gegenwärtigen Schuljahres über jene Modificationen auszusprechen, welche sie mit Rücksicht auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen und die eigenartigen Verhältnisse des Landes für begründet erachten, sowie erforderliche Übergangsbestimmungen zu erwägen und vorzuschlagen. Hiebei ist von dem Grundsatze auszugehen, dass nach Thunlichkeit der revidierte Lehrplan, rücksichtlich der unteren Classen vom Schuljahr 1898/99 ab in seiner Gesammtheit, bezüglich der oberen Classen nur successive in Kraft zu treten habe.

Mit dem neuen Normallehrplan werden die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1891, Z. 9193 (M.-V.-Bl. Nr. 24), des Ministerial-Erlasses vom 20. October 1890, Z. 25081 ex 1887 (M.-V.-Bl. Nr. 60) und des Ministerial-Erlasses vom 23. April 1880, Z. 6233 (M.-V.-Bl. Nr. 13) ganz oder theilweise abgeändert.

Normallehrplan der Realschulen.

Religionslehre

(gesondert nach Confessionen).

I. — VI. Classe, wöchentlich je 2 Stunden, VII. Classe, wöchentlich 1 Stunde,

wofern nicht nach dem Landesgesetze für diesen Gegenstand eine andere Stundenzahl festgesetzt ist.

Lehrziel und Classenziele werden von den kirchlichen Oberbehörden (für die Israeliten von den Vorständen der Cultusgemeinden) bestimmt und durch die Landesschulbehörde den Realschulen vorgezeichnet.

Unterrichtssprache.

Deutsche Sprache.

Lehrziel für die Unterrealschule.

Richtiges Lesen und Sprechen; Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Sprache ohne Fehler gegen Grammatik und Orthographie, sichere Kenntnis der Formenlehre und Syntax. Aneignung und sinngemäßes Vortragen von poetischen und prosaischen Stücken bleibenden Wertes.

Lehrziel für die Oberrealschule.

Gewandtheit und stilistische Correctheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der Sprache zum Ausdrucke eines im Unterrichts- und Erfahrungskreise der Schüler gelegenen Gedankeninhaltes; durch Lectüre gewonnene Kenntnis einer Auswahl des Bildendsten aus der deutschen Literatur, aus Beispielen abgeleitete Charakteristik der poetischen und prosaischen Kunstformen; Kenntnis des Wichtigsten aus den Biographien der deutschen Classiker.

Der Unterricht in der deutschen Sprache bezweckt keineswegs bloß eine sprachliche Ausbildung, sondern er soll auch eine reiche Fülle geist- und charakterbildenden Stoffes in classischer oder mindestens tadelloser Form darbieten und zugleich auf den Unterricht in den anderen Lehrgegenständen belebend wirken, ihn verknüpfen und theilweise ergänzen.

I. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Grammatik: Die Wortarten, die regelmäßigen Erscheinungen der Formenlehre, Syntax des einfachen Satzes, Elemente der Satzverbindung und des Satzgefüges. Praktische Übungen in der Orthographie mit gelegentlicher Vorführung der Hauptregeln derselben.

Lectüre: Lautrichtiges und sinngemäßes Lesen, Erklärung des Gelesenen. Besprechung und freie Wiedergabe des Gelesenen. Memorieren und Vortragen poetischer und prosaischer Stücke.

Die Übungen im mündlichen Gebrauche der Sprache erheischen hier, wie in allen folgenden Classen, eine besondere Pflege.

Schriftliche Arbeiten: Im I. Semester, etwa bis Weihnachten, jede Woche ein Dictat (15 bis 20 Minuten) vorwiegend zu orthographischen Zwecken, dann bis zum Schluss des Schuljahres alle vier Wochen zwei Dictate, eine Schul- und eine Hausaufgabe. Wiedergabe frei mitgetheilter oder vorgelesener kleiner Erzählungen von syntaktisch einfacher Art.

II. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Grammatik: Wiederholung des grammatischen Lehrstoffes der I. Classe; Vervollständigung der Formenlehre, Erweiterung der Lehre vom einfachen Satz; der zusammengesetzte Satz im allgemeinen, die Satzverbindung in eingehenderer Behandlung.

Lectüre wie in der I. Classe. Memorieren und Vortragen.

Schriftliche Arbeiten: Alle vier Wochen ein Dictat zum Zwecke der Einübung der Orthographie und Interpunction, eine Schul- und eine Hausaufgabe. Etwas umfangreichere Nacherzählungen; Umbildungen einfacher Lesestücke nach gegebenen Gesichtspunkten; verkürzende Zusammenfassung ausführlicher Erzählungen.

III. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Grammatik: Das Satzgefüge, der mehrfach zusammengesetzte Satz, die Periode.

Lectüre: Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke unter genauerem Eingehen auf die Gliederung, Gedankenverknüpfung und auf den sprachlichen Ausdruck des Gelesenen. Bei der Erklärung classischer Gedichte sind von nun an leichtfassliche, kurze biographische Mittheilungen über die Verfasser zu geben. Memorieren und Vortragen.

Aufsätze: Alle vier Wochen eine Schul- und eine Hausaufgabe. Beschreibung von bestimmten Gegenständen, die den Schülern aus dem gewöhnlichen Leben oder aus dem Unterrichte, besonders dem naturwissenschaftlichen, wohl bekannt sind; einfache Vergleiche; Umgestaltung kleiner Gedichte rein erzählenden Inhalts in Prosa; Inhaltsangaben oder Auszüge umfangreicherer Lesestücke.

IV. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Grammatik: Zusammenfassende Wiederholung der Formen- und Satzlehre. Das Wichtigste aus der Wortbildungslehre. Aufstellung von Wortfamilien mit Rücksicht auf die Vieldeutigkeit und die Sinnverwandtschaft der Wörter gelegentlich der Lectüre. Grundzüge der Prosodik und Metrik.

Lectüre wie in der III. Classe. Memorieren und Vortragen.

Aufsätze: In jedem Semester acht, abwechselnd Schul- und Hausarbeiten. Stoff theilweise noch wie in der III. Classe; außerdem Beschreibung von bestimmten

Vorgängen; Schilderungen; Übungen im Herausheben der Disposition größerer Lesestücke und im Disponieren passend gewählter Stoffe; stilistisch freie Bearbeitung von Stücken aus der französischen Lectüre.

V. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Lectüre epischer, lyrischer und rein didaktischer Gedichte sowie prosaischer Musterstücke, die zu dem Lehrstoff der Classe inhaltlich in Beziehung stehen; in die Auswahl sind auch charakteristische Abschnitte aus der altclassischen Literatur (insbesondere aus Homer) aufzunehmen. Aus Beispielen abgeleitete Charakteristik der wichtigsten Formen und Arten der epischen, lyrischen und rein didaktischen Poesie, sowie der vorzüglichsten prosaischen Kunstformen. Memorieren und Vortragen.

Aufsätze concreten Inhalts im Anschluss an die Lectüre oder das in den anderen Disciplinen Gelernte. — Beginn der (in den beiden nächst höheren Classen fortzusetzenden) besonderen Anleitung zum richtigen Disponieren auf dem Wege der Analyse passender Lesestücke und bei Gelegenheit der Vorbereitung und der Rückgabe der schriftlichen Arbeiten. In jedem Semester 5—6 Aufsätze, in der Mehrzahl zur häuslichen Bearbeitung.

VI. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Lectüre: I. Semester: Einführung in die Kenntnis der ersten Blütezeit der deutschen Literatur auf Grund der Lectüre einer Auswahl aus dem Nibelungenliede und aus Walther von der Vogelweide (wo die Verhältnisse der Schule es gestatten, nach dem Grundtexte mit Hervorhebung der unterscheidenden Merkmale der mittelhochdeutschen und neuhochdeutschen Sprachformen, sonst in neuhochdeutscher Übersetzung) und der Inhaltsangaben einiger höfischer Epen. Besprechung der großen nationalen Sagenkreise im Anschluss an die Lectüre des Nibelungenliedes. Die Hauptmomente aus der Geschichte der deutschen Sprache.

II. Semester: Einführung in das Verständnis der zweiten Blütezeit der deutschen Literatur auf Grund der Lectüre prosaischer Schriftstücke, einer Auswahl lyrischer Gedichte insbesondere Klopstocks, Schillers und Goethes, einer Auswahl aus Klopstocks Messias und Wielands Oberon, sowie eines Dramas von Schiller und eines von Lessing oder Goethe. Knapp gehaltene Aufklärungen über die Entstehung und die etwaigen geschichtlichen Grundlagen der gelesenen Dramen und über den Aufbau der dramatischen Handlung. Kurze Übersicht der Literaturentwicklung in ihren Haupterscheinungen von der Reformation bis Klopstock; Lebensbilder Klopstocks und Wielands. Memorieren und Vortragen.

Aufsätze wie in der V. Classe mit angemessener Steigerung der Anforderungen an die Selbstthätigkeit der Schüler. In jedem Semester 5—6 Aufsätze, in der Mehrzahl zur häuslichen Bearbeitung.

VII. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Lectüre: Einführung in das Verständnis der zweiten Blütezeit der deutschen Literatur (Fortsetzung) auf Grund der Lectüre prosaischer Schriftstücke und

schwierigerer epischer und lyrischer Gedichte Lessings, (Herders), Goethes und Schillers, sowie der Lectüre von Goethes Hermann und Dorothea und eines Dramas von Goethe oder Schiller. Lectüre von Proben aus österreichischen Dichtern des XIX. Jahrhunderts. Im Anschluss an die Lectüre Lebensbilder der genannten Hauptvertreter der classischen Literatur und der hervorragendsten österreichischen Dichter (mit besonderer Berücksichtigung Grillparzers).

Übungen im prämeditierten freien Vortrage über Stoffe, die dem Unterrichtsgebiete entnommen sind.

Aufsätze: In jedem Semester 5—6 Aufsätze, in der Mehrzahl zur häuslichen Bearbeitung.

Französische Sprache.

Lehrziel für die Unterrealschule.

Kenntnis der Laut- und Formenlehre und der wichtigsten Regeln der Syntax; Verständnis leichter französischer Texte; einige Geübtheit im mündlichen Ausdrucke innerhalb des von der Schule dargebotenen Sprachschatzes und im Übersetzen aus der Unterrichtssprache ins Französische.

Lehrziel für die Oberrealschule.

Kenntnis der Formenlehre und der Syntax; Lectüre von Proben aus hervorragenden Werken der französischen Literatur der letzten drei Jahrhunderte; einige Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der französischen Sprache.

I. Classe, wöchentlich 6 Stunden.

Grammatik: Laut- und Leselehre. Elemente der Formenlehre aller Redetheile. vom Verbum insbesondere avoir und être sowie die I. Conjugation mit Ausschluss aller Unregelmäßigkeiten und des Passivums; die fragende und verneinende Satzform.

Der Lehrvorgang ist hier und in den folgenden Classen wesentlich inductiv.

Lectüre (Übungsstoff): Kleine zusammenhängende Lesestücke als Grundlage für elementare mündliche und schriftliche Übungen. Memorieren erklärter Texte. Aneignung eines zweckentsprechenden Wortvorrathes.

Der Lehrer bediene sich thunlichst bei der Erklärung und Besprechung der Lesestücke in allen Classen der französischen Sprache (anfangs mit beigefügter deutscher Übersetzung).

Schriftliche Arbeiten: Von Weihnachten bis zum Schlusse des I. Semesters vier kurze Dictate im engsten Anschluss an gut durchgearbeiteten Lehrstoff. Im II. Semester sieben Dictate und sieben Schulaufgaben (in entsprechender Abfolge). Stoff der Dictate wie im I. Semester; für die Schulaufgaben: Niederschreiben eines gut durchgearbeiteten zusammenhängenden Stückes; Beantwortung einfacher französischer Fragen, die sich an den Übungsstoff anschließen. Grammatische Umformung eines durchgearbeiteten Textes.

II. Classe, wöchentlich 5 Stunden.

Grammatik: Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre; insbesondere vom Verbum die in der I. Classe übergangenen Unregelmäßigkeiten der I. Conjugation, dann von der II., III. und IV. Conjugation die am häufigsten vorkommenden Verba; das Passivum; die reflexiven Verba; die Wortfolge; das Wichtigste über das Imparfait, Passé défini und Participe passé.

Lectüre und Übungen wie in der I. Classe mit allmählich gesteigerten Anforderungen. Vermehrung des Wortvorrathes. Im II. Semester Versuche in selbständiger Präparation.

Schriftliche Arbeiten: In jedem Semester vier Dictate, vier Schul- und vier Hausaufgaben. Der Stoff derselben wie in der I. Classe, nur sind die Forderungen etwas zu steigern.

III. Classe, wöchentlich 5 Stunden.

Grammatik: Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Systematische Behandlung des Verbums auf Grund der Lautgesetze. Einübung des persönlichen Fürwortes. Grundzüge der Syntax des Artikels, des Substantivs, des Adjectivs und der Pronomina.

Lectüre einfacher, dann schwierigerer prosaischer und poetischer Stücke im Anschluss daran mündliche und schriftliche Übungen. Übersetzen ins Französische, Memorieren erklärter Texte. Vermehrung des Wortvorrathes, namentlich Aneignung des üblichsten Phrasenmaterials in Verbindung mit den behandelten Verben. Häusliche Präparation.

Schriftliche Arbeiten: In jedem Semester vier Dictate, vier Schul- und vier Hausaufgaben. Stoff für die letzten beiden Arten von Aufgaben: Beantwortung französisch gestellter Fragen im Anschluss an Gelesenes; grammatische Umformungen; Übersetzungen aus der Unterrichtssprache ins Französische.

IV. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Grammatik: Zusammenfassende Wiederholung der Formenlehre. Ergänzung der Grundzüge der Syntax durch das Wesentliche aus der Rections-, Modus- und Tempuslehre, Anwendung der Verbes auxiliaires. Die Interpunction.

Lectüre und Übungen wie in der III. Classe.

Schriftliche Arbeiten: In jedem Semester vier Schul- und vier Hausaufgaben. Beantwortung französisch gestellter Fragen wie in den früheren Classen; auch freiere Dictate; Versuche in der freien Wiedergabe kleiner leichter Erzählungen; Übersetzungen aus der Unterrichtssprache ins Französische.

V. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Grammatik: Zusammenfassung und Vertiefung der Syntax. Wiederholung der Formenlehre und Ergänzung derselben durch die selteneren Erscheinungen. Schriftliche Übungen.

Lectüre von möglichst abgeschlossenen Musterstücken der französischen Literatur mit besonderer Berücksichtigung der Prosa und verbunden mit kurzen biographischen Notizen über die betreffenden Autoren. Im Anschluss an die Lectüre Sprechübungen. Vermehrung des Wortvorrathes. Memorieren mustergiltiger Texte.

Schriftliche Arbeiten: In jedem Semester vier Schul- und vier Hausaufgaben. Freiere Wiedergabe von durchgearbeiteten Erzählungen; Übersetzungen ins Französische mit Berücksichtigung bestimmter syntaktischer Erscheinungen.

VI. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Grammatik: Wiederholung der Syntax unter besonderer Berücksichtigung der Participialconstructionen und der Lehre von den Präpositionen. Die Periode. Schriftliche Übungen.

Lectüre größerer Fragmente vorwiegend geschichtlicher, beschreibender und didaktischer Prosa sowie einiger Muster der lyrischen und didaktischen Poesie, verbunden mit kurzen biographischen Notizen über die betreffenden Autoren. Eventuell Lectüre eines geeigneten französischen Werkes. Im Anschluss an die Lectüre Sprechübungen.

Schriftliche Arbeiten wie in der V. Classe, dazu Inhaltsangaben von größeren Lesestücken und Briefe.

VII. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Grammatik: Cursorische Wiederholung der wichtigsten Theile der Grammatik mit gelegentlicher Ergänzung singulärer Erscheinungen. Schriftliche Übungen.

Lectüre von Proben geschichtlicher, rednerischer und reflectierender Prosa sowie lyrischer und dramatischer Poesie verbunden mit biographischen Notizen über die betreffenden Autoren. Eventuell Lectüre eines geeigneten französischen Werkes. Das Wichtigste aus der Metrik. Im Anschluss an die Lectüre Sprechübungen.

Schriftliche Arbeiten wie in der VI. Classe.

Englische Sprache.

Lehrziel: Richtige Aussprache, Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Regeln, sicheres Verständnis englischer Texte nicht allzuschwerer Literaturwerke, einige Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der englischen Sprache.

V. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Grammatik: Laut- und Leselehre, Formenlehre mit Übergehung des Veralteten; Syntaktisches, nur soweit es zum Verständnis der Lesestücke erforderlich ist.

Lectüre (Übungsstoff): Einfache zusammenhängende Lesestücke als Grundlage für elementare Sprech- und Schreibübungen. Memorieren erklärter Texte.

Schriftliche Arbeiten: Von Weihnachten bis zum Schlusse des I. Semesters drei kurze Dictate im engsten Anschluss an einen durchgenommenen Übungsstoff.

Im II. Semester drei Dictate und acht Schulaufgaben (in entsprechender Abfolge). Für letztere: Niederschreiben gut durchgearbeiteter Texte; Beantwortung einfacher Fragen, die sich an den Übungsstoff anschließen.

VI. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Grammatik: Vervollständigung der Formenlehre und eingehendere Behandlung der Syntax. Schriftliche Übungen.

Lectüre von Musterstücken erzählender und beschreibender Gattung sowie leichterer Gedichte, vorwiegend von Autoren des XIX. Jahrhunderts auf Grund eines Lesebuches. Im Anschluss daran Fortsetzung und Erweiterung der mündlichen Übungen durch freiere Verwendung des erworbenen Wort- und Phrasenmaterials.

Schriftliche Arbeiten: In jedem Semester vier Schul- und vier Hausaufgaben. Stoffe für die Schulaufgaben sind: Beantwortung englischer Fragen, die sich an den Lesestoff anschließen, Wiedergabe von kleineren Abschnitten aus der Lectüre; freiere Dictate; für Hausaufgaben: Verwandlungen erzählender Gedichte in Prosa, dann und wann eine Übersetzung aus der Unterrichtssprache ins Englische.

VII. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Grammatik: Zusammenfassende Wiederholung und Vertiefung der Grammatik, namentlich wichtigerer Partien aus der Syntax. Schriftliche Übungen.

Lectüre geschichtlicher, rednerischer und reflectierender Prosa sowie epischer und dramatischer Poesie.

Schriftliche Arbeiten: In jedem Semester vier Schul- und vier Hausarbeiten. Stoffe für die Schulaufgaben wie in der VI. Classe mit allmählicher Steigerung der Anforderungen; für Hausaufgaben: Dispositionen und Auszüge. Im II. Semester auch Übersetzungen aus dem Englischen in die Unterrichtssprache als Schul- und Hausaufgaben.

Geographie und Geschichte.

Lehrziel für die Unterrealschule.

a) Geographie: Die durch Anschauung vermittelten grundlegenden Kenntnisse von der Gestalt und Größe der Erde, sowie von der scheinbaren Bewegung der Sonne zur Erklärung des Wechsels der Beleuchtung und Erwärmung im Verlaufe des Jahres. Übersichtliche Kenntnis der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, nach Bevölkerung und Staaten, mit besonderer Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie und mit steter Zugrundelegung der Karte.

b) Geschichte: Die wichtigsten Sagen. Die hervorragendsten geschichtlichen Personen und Begebenheiten; genauere Kenntnis der Hauptmomente der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Einprägung eines Grundstockes unentbehrlicher Jahreszahlen.

Lehrziel für die Oberrealschule.

Kenntnis der Hauptbegebenheiten der politischen Geschichte der wichtigeren Völker nach ihrem pragmatischen Zusammenhange und der hervorragendsten Momente

des Culturlebens, eingehendere Bekanntschaft mit der geschichtlichen Entwicklung der österreichisch-ungarischen Monarchie.

I. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Geographie: Anschauliche Vermittlung der geographischen Grundbegriffe, soweit dieselben zum Verständnisse der Karte nothwendig sind. Die Tagesbahnen der Sonne in Bezug auf das Schulhaus und den Schulort in verschiedenen Jahreszeiten; hienach Orientierung in der wirklichen Umgebung, auf der Karte und am Globus. Beschreibung und Erklärung der Beleuchtungs- und Erwärmungsverhältnisse innerhalb der Heimat im Verlaufe eines Jahres, soweit sie unmittelbar von der Tageslänge und der Sonnenhöhe abhängen. Die Hauptformen des Festen und Flüssigen in ihrer Vertheilung auf der Erde, sowie die Lage der bedeutendsten Staaten und Städte der einzelnen Erdtheile in übersichtlicher Weise. Einführung in das Kartenlesen und fortwährende Übung in demselben.

Versuche im Zeichnen der einfachsten geographischen Objecte, welche mit der Karte in Verbindung stehen.

II. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

1. Geographie, 2 Stunden: Zusammenfassende Wiederholung der elementaren Begriffe der mathematischen Geographie. Die scheinbare Bewegung der Sonne in verschiedenen Breiten; die daraus sich ergebenden Beleuchtungs- und Erwärmungsverhältnisse als Grundlage der verschiedenen Klimate.

Asien und Afrika nach Lage und Umriss, in oro-hydrographischer, ethnographischer und topographischer Hinsicht unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse, soweit sich letztere aus der scheinbaren Bewegung der Sonne erklären lassen. Der Zusammenhang des Klimas mit der Vegetation, mit den Producten der Länder und mit der Beschäftigung der Völker ist nur an einzelnen naheliegenden und ganz klaren Beispielen zu erläutern.

Europa. Übersicht nach Lage und Umriss, nach den Bodenerhebungen und Gewässern. Die Länder Südeuropas und des britischen Inselreiches nach den bei Asien und Afrika angedeuteten Gesichtspunkten.

Beginn der Übungen im Entwerfen einfacher Kartenskizzen.

2. Geschichte, 2 Stunden: Alterthum. Ausführlichere Darstellung der Sagen. Die wichtigsten Personen und Begebenheiten, hauptsächlich aus der Geschichte der Griechen und Römer.

III. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

1. Geographie, 2 Stunden: Die in der II. Classe nicht behandelten Länder Europas (mit Ausschluss der österreichisch-ungarischen Monarchie), Amerika und Australien nach denselben Gesichtspunkten wie in der II. Classe, insbesondere auch rücksichtlich der Erklärung der klimatischen Verhältnisse.

Übungen im Entwerfen einfacher Kartenskizzen.

2. Geschichte, 2 Stunden: Mittelalter. Die wichtigsten Personen und Begebenheiten mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie.

IV. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

1. Geographie, 2 Stunden: Lage, physische und politische Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Ausschluss des statistischen Theiles als solchen, jedoch mit eingehenderer Beachtung der Producte der Länder, der Beschäftigung, des Verkehrslebens und der Culturverhältnisse der Völker.

Übungen im freien Entwerfen einfacher Kartenskizzen.

2. Geschichte, 2 Stunden: Neuzeit. Die wichtigsten Personen und Begebenheiten. Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie bildet den Hauptinhalt des Unterrichtes.

V. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Geschichte des Alterthums, namentlich der Griechen und Römer mit besonderer Hervorhebung der culturhistorischen Momente und mit fortwährender Berücksichtigung der Geographie.

VI. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis zum westfälischen Frieden, in gleicher Behandlungsweise wie in der V. Classe und mit besonderer Rücksicht auf die österreichisch-ungarische Monarchie.

VII. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Geschichte der Neuzeit seit dem westfälischen Frieden, in derselben Behandlungsweise wie in den beiden vorhergehenden Classen und mit besonderer Rücksicht auf die österreichisch-ungarische Monarchie.

Wiederholung der Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Hinzufügung einer statistischen Übersicht der Rohproduction, der Industrie und des Handels, wobei die entsprechenden Verhältnisse in den großen Culturstaaten Europas zum Vergleiche herangezogen werden. Behandlung der Verfassung und Verwaltung der Monarchie, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Reichshälfte.

Mathematik.

Lehrziel.

Gründliche Kenntnis und Durchübung der elementaren Mathematik.

I. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Das dekadische Zahlensystem. Römische Zahlzeichen. Die vier Grundoperationen mit unbenannten und einnamigen ganzen Zahlen und Decimalbrüchen.

Erklärung des metrischen Maß- und Gewichtssystemes. Vorübungen in einfachen Schlussrechnungen. Theilbarkeit der Zahlen; Zerlegung in Primfactoren; größtes gemeinsames Maß und kleinstes gemeinsames Vielfaches. Die vier Grundoperationen

mit gemeinen Brüchen. Verwandlung derselben in Decimalbrüche und umgekehrt. Das Rechnen mit mehrnamigen Zahlen.

II. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Wiederholung der Lehre von den gemeinen Brüchen. Rechnen mit unvollständigen Zahlen. Abgekürzte Multiplication und Division. Schlussrechnung, angewandt auf einfache und zusammengesetzte Regeldetriaufgaben. Daneben das Wichtigste aus der Maß- und Gewichtskunde, aus dem Geld- und Münzwesen. Lehre von den Verhältnissen und Proportionen, Anwendung derselben zur Lösung der einfachen und zusammengesetzten Regeldetriaufgaben. Procent-, einfache Zins- und Discontrechnung.

III. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Anfangsgründe der allgemeinen Arithmetik: Die vier Grundoperationen in allgemeinen Zahlen mit ein- und mehrgliedrigen Ausdrücken unter Ausschluss der Rechnung mit Brüchen. Quadrieren und Cubieren ein- und mehrgliedriger algebraischer Ausdrücke sowie dekadischer Zahlen. Ausziehen der zweiten und dritten Wurzel aus dekadischen Zahlen. Fortgesetzte Übungen im Rechnen mit besonderen Zahlen zur Befestigung des arithmetischen Lehrstoffes der früheren Classen unter Ausdehnung desselben auf die Durchschnittsrechnung und die Theilregel.

IV. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Allgemeine Arithmetik: Wiederholung, Begründung und Erweiterung der Lehre von den ersten vier Rechnungsoperationen mit allgemeinen und besonderen ganzen und gebrochenen Zahlen. Begründung der einfachsten Regeln der Theilbarkeit dekadischer Zahlen. Theorie des größten gemeinsamen Maßes und des kleinsten gemeinsamen Vielfachen, angewandt auch auf Polynome. Gleichungen des ersten Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten nebst Anwendung auf praktisch wichtige Aufgaben. Lehre von den Verhältnissen und Proportionen mit allgemeinen Zahlen nebst Anwendungen.

V. Classe, wöchentlich 5 Stunden.

Allgemeine Arithmetik: Unbestimmte Gleichungen des ersten Grades mit zwei Unbekannten. Potenzen und Wurzelgrößen; Begriff der irrationalen Zahlen. Die imaginäre Einheit. Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten und höhere Gleichungen mit einer Unbekannten, die sich auf quadratische zurückführen lassen. Die einfachsten Fälle von quadratischen Gleichungen mit zwei Unbekannten. — Die Lehre von den Logarithmen.

Geometrie: Planimetrie: Die geometrischen Grundgebilde. Parallelentheorie. Lehrsätze über das Dreieck einschließlich der Congruenzfälle; Lehrsätze über das Viereck und Vieleck; Lehrsätze über Winkel und Sehnen im Kreise, ferner über die dem Kreise ein- und umgeschriebenen Dreiecke und Vierecke. Proportionalität der Strecken und Ähnlichkeit der Figuren; hieraus resultierende Sätze über das Dreieck und über den Kreis. Dreieckstransversale, harmonische Punktreihen. Flächengleichheit, einiges über Flächenverwandlung und Flächentheilung; Flächenberechnung. Regelmäßige Polygone. Kreismessung. Einige Aufgaben über die Anwendung der Algebra auf die Geometrie.

VI. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Allgemeine Arithmetik: Logarithmische und Exponential-Gleichungen. Arithmetische und geometrische Progressionen; Zinseszins- und Rentenrechnung. Wiederholungen.

Geometrie: 1. Trigonometrie: Goniometrische Functionen, Auflösung des rechtwinkeligen Dreieckes. Weitere goniometrische Entwickelungen. Auflösung regulärer Polygone. Hauptsätze zur Auflösung schiefwinkeliger Dreiecke und deren Anwendung. Einfache goniometrische Gleichungen. — 2. Stereometrie: Die wichtigsten Sätze über die Lagenverhältnisse der Geraden und Ebenen im Raume. Grundeigenschaften der körperlichen Ecke überhaupt und der dreiseitigen im besonderen (Polarecke). Eintheilung und Eigenschaften der Körper. Congruenz und Symmetrie, Ähnlichkeit und symmetrische Ähnlichkeit der Körper. Oberfläche und Rauminhalt des Prismas, der Pyramide und des Pyramidalstutzes. Berechnung des Rauminhaltes des Cylinders, des Kegels und des Kegelstumpfes, sowie der Oberfläche der geraden Formen dieser Körper. Oberfläche und Inhalt der Kugel und ihrer einfach begrenzten Theile.

VII. Classe, wöchentlich 5 Stunden.

Allgemeine Arithmetik: Elemente der Combinationslehre. Binomischer Lehrsatz für ganze positive Exponenten. Grundlehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Geometrie: Sphärische Trigonometrie: Erörterung der wichtigsten Grundeigenschaften des sphärischen Dreieckes. Fläche desselben. Die nothwendigsten Grundformeln zur Behandlung der Hauptfälle der Auflösung rechtwinkeliger und schiefwinkeliger sphärischer Dreiecke. Anwendung der sphärischen Trigonometrie auf Stereometrie und die einfachsten Aufgaben aus der Astronomie. — Analytische Geometrie: Analytische Behandlung der Geraden, des Kreises und der Kegelschnittslinien in der Ebene mit Zugrundelegung des rechtwinkeligen Coordinatensystems und in einzelnen wichtigen Fällen auch der Polarcoordinaten. Eigenschaften der Kegelschnittslinien mit Rücksicht auf Brennpunkte, Tangenten, Normalen und Durchmesser. Quadratur der Ellipse und der Parabel.

Wiederholung des gesammten mathematischen Lehrstoffes der oberen Classen, vornehmlich durch Lösung von Übungsaufgaben.

Schriftliche Arbeiten: In allen Classen vier Schulaufgaben in jedem Semester; außerdem kleine Übungsaufgaben, die von Stunde zu Stunde zur häuslichen Bearbeitung aufzugeben sind. Wenn die nächste Lehrstunde schon auf den folgenden Tag fällt, haben diese Übungsaufgaben in den Unterclassen stets, in den Oberclassen besonders dann zu entfallen, wenn nicht ein freier Nachmittag dazwischen fällt.

Naturgeschichte.

Lehrziel für die Unterrealschule.

Eine auf die Beobachtung leicht erkennbarer Merkmale gegründete und durch den Vergleich verwandter Objecte vertiefte Bekanntschaft mit den wichtigsten Formen des Thier-, Pflanzen- und Mineralreiches, nebst der hierauf gegründeten Fähigkeit, die bedeutungsvollsten systematischen Gruppen zu erfassen.

Lehrziel für die Oberrealschule.

Systematische Übersicht der Thier- und Pflanzengruppen auf Grund der Bekanntschaft mit den wichtigsten Thatsachen aus der Anatomie, Physiologie und Morphologie; Kenntnis der Formen und Eigenschaften der wichtigsten Minerale, sowie der bedeutendsten Thatsachen aus dem Gebiete der Geologie.

I. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Die ersten sechs Monate des Schuljahres: Thierreich, und zwar: Säugethiere und Vögel.

Die vier letzten Monate des Schuljahres: Pflanzenreich, und zwar eine Auswahl solcher Samenpflanzen, deren Aufbau am geeignetsten erscheint, den Schüler in das Verständnis der Elemente der äußeren Gliederung einer Pflanze einzuführen.

II. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Die ersten sechs Monate des Schuljahres: Thierreich, und zwar: Schluss der Wirbelthiere, hierauf wirbellose Thiere, vornehmlich Insecten.

Die letzten vier Monate des Schuljahres: Pflanzenreich, und zwar: Fortsetzung des Unterrichtes der I. Classe durch Vorführung einiger Sporenpflanzen und solcher Samenpflanzen, deren Betrachtung mehr Schwierigkeiten bietet. Anbahnung des Verständnisses der Grundeintheilung und des Erkennens der wichtigsten Gruppen des Pflanzenreiches.

IV. Classe.

(Sieh: Chemie.)

V. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Botanik: Betrachtung der Gruppen des Pflanzenreiches in ihrer natürlichen Anordnung auf Grund des äußeren und (wo nöthig) inneren Baues und der Lebensverrichtungen der Pflanze im allgemeinen; der Charakter der wichtigsten Pflanzenfamilien ist an Repräsentanten derselben zu entwickeln, alles entbehrliche systematische Detail bleibt ausgeschlossen.

VI. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Zoologie: Das Bemerkenswerteste über den Bau des Menschen und die Verrichtungen seiner Organe mit diätetischen Winken; Behandlung der Classen der Wirbelthiere und der wichtigeren Gruppen der wirbellosen Thiere auf Grund ihres äußeren und inneren Baues und mit gelegentlicher Rücksichtnahme auf entwicklungsgeschichtliche Verhältnisse, jedoch unter Ausschluss alles entbehrlichen systematischen Details.

VII. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

I. Semester. Mineralogie: Behandlung der wissenswertesten Minerale hinsichtlich der krystallographischen, physikalischen, chemischen und sonstigen belehrenden Beziehungen nach einem Systeme, jedoch mit Ausschluss aller seltenen oder der Anschauung der Schüler nicht zugänglichen Formen.

II. Semester. Elemente der Geologie: Physikalische und chemische Veränderungen im Großen in zusammenfassender kurzer Darstellung unter Bezugnahme auf passende Beispiele; die häufigsten Gebirgsgesteine und die wesentlichsten Verhältnisse des Gebirgsbaues, wo möglich durch Illustrierung an naheliegenden Beispielen; kurze Beschreibung der geologischen Weltalter mit häufigen Rückblicken bei Besprechung der vorweltlichen Thier- und Pflanzenformen auf die Formen der Gegenwart und mit gelegentlicher Hinweisung auf stammverwandtschaftliche Beziehungen.

Physik.

Lehrziel für die Unterrealschule.

Kenntnis der einfachsten Naturerscheinungen auf Grund des Versuches und der Beobachtung in der Natur; Berücksichtigung der wichtigsten Anwendungen dieser Erscheinungen.

Lehrziel für die Oberrealschule.

Verständnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Gebieten der Physik und aus der Astronomie, sowie Kenntnis der mathematischen Formulierung der Hauptgesetze.

III. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

1. Einleitung: Räumlichkeit und Undurchdringlichkeit der Körper, Aggregatzustände; Bewegung und ihre Merkmale, Trägheit. Kraft; Angriffspunkt, Richtung und Stärke derselben. Begriff zweier gleicher Kräfte; Versinnlichung der Kräfte durch Strecken.

2. Von der Schwere: Richtung der irdischen Schwerkraft, Gewicht, Gewichtseinheit. Schwerpunkt, Gleichgewichtsarten eines unterstützten Körpers. Hebel, gleicharmige und Schnellwage, feste Rolle. Specifisches Gewicht, relative Dichte.

3. Von den Molecularkräften: Theilbarkeit, Molecüle, Porosität, Cohäsion, Adhäsion. Elasticität, Gesetz der Zugelasticität, Federwage.

4. Von den tropfbaren Flüssigkeiten: Charakteristische Eigenschaften derselben. Fortpflanzung des Druckes. Niveau. Hydrostatischer Druck. Rückwirkung des ausströmenden Wassers. Communicierende Gefäße (Capillarerscheinungen). Archimedisches Princip. Einfachste Fälle der Bestimmung des specifischen Gewichtes durch Beobachtung des Auftriebes. Schwimmen der Körper, Scalenaräometer.

5. Von den Gasen: Charakteristische Eigenschaften derselben. Wägung der Luft, Barometer, Manometer. Mariotte'sches Gesetz. Wasser- und Luftpumpen. Heber. Luftballon.

6. Von der Wärme: Wärmeempfindungen, Temperatur. Volumsänderungen durch die Wärme. Thermoskope, Thermometer. Wärmemenge, Begriff der specifischen Wärme. Wärmeleitung, Grundversuche über Wärmestrahlung. Kurze Erklärung der Jahreszeiten aus der Bewegung der Erde um die Sonne. Änderungen der Aggregatzustände. Spannkraft der Dämpfe. Princip der Dampfmaschine. Quellen der Wärme.

7. Vom Magnetismus: Natürliche und künstliche Magnete, Magnetnadel, Wechselwirkung zweier Magnetpole. Magnetisierung durch Vertheilung, durch Streichen. Magnetismus der Erde, Begriff der Declination und Inclination unter Wiederholung der einschlägigen astronomischen Grundbegriffe. Boussole.

8. Von der Elektricität: Elektrisierung durch Reibung, durch Mittheilung. Leitung der Elektricität. Die zwei Arten des elektrischen Zustandes. Elektroskope. Sitz der Elektricität. Spitzenwirkung. Elektrisierung durch Vertheilung. Die gebräuchlichsten Apparate zur Erzeugung und Ansammlung der Elektricität. Gewitter. Blitzableiter.

Volta'sches Element, Volta'sche Batterie, Nachweis der elektrischen Polarität. Elektrischer Strom. Einige der gebräuchlichsten galvanischen Elemente. Wärme- und Lichtentwicklung durch den Strom. Elektrolyse (Wasserzersetzung und Galvanoplastik). Magnetische Wirkungen des Stromes. Morses Telegraph. Fundamentalversuche über elektrische Induction. Telephon und Mikrophon. Thermoelektricität.

IV. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

1. Von der Bewegung der Körper: Gleichförmige und gleichförmig veränderliche Bewegung, freier Fall, Luftwiderstand, verticaler Wurf nach aufwärts. Zusammensetzung und Zerlegung von Bewegungen. Graphische Behandlung des horizontalen und schiefen Wurfes. Beziehung zwischen Kraft, Maße und Beschleunigung. Kräfteparallelogramm. Bewegung längs der schiefen Ebene. Reibung. Pendelgesetze. Fliehkraft, Centralbewegung. Besprechung der Achsendrehung der Erde und ihres Umlaufes um die Sonne. Resultierende paralleler, gleichgerichteter Kräfte, auf Grund von Versuchen; nähere Bestimmung des Begriffes Schwerpunkt. Wiederholung, beziehungsweise experimentelle Ermittlung der statischen Verhältnisse beim Hebel, beim Wellrade, bei der festen und beweglichen Rolle, beim Flaschenzuge und bei der schiefen Ebene, mit Hinweis auf die geleistete und verbrauchte Arbeit. Grunderscheinungen beim Stoße elastischer Körper.

2. Vom Schalle: Schallerregung. Fortpflanzung des Schalles, erläutert an Versuchen. Fortpflanzungsgeschwindigkeit, Reflexion. Arten des Schalles; Stärke und Höhe der Töne, Tonleiter; Saiten, Stimmgabeln, Pfeifen. Resonanz. Das menschliche Gehörorgan.

3. Vom Lichte: Lichtquellen. Geradlinige Fortpflanzung des Lichtes. Schatten; Mondesphasen, Finsternisse. Lochkammer. Beleuchtungsstärke. Reflexionsgesetz, Bilder bei ebenen und sphärischen Spiegeln. Brechung (qualitativ). Durchgang des Lichtes durch Platten, Prismen und Linsen, Linsenbilder. Photographische Camera. Auge, Accomodation, Brillen, das körperliche Sehen, Dauer des Lichteindruckes, Gesichtswinkel, Lupe, Mikroskop. Dioptrische Fernrohre in einfachster Zusammensetzung. Farbenzerstreuung, Sonnenspectrum, complementäre Farben. Farben der Körper, erzeugt durch Absorption. Regenbogen.

VI. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Einleitung: Kurze Bemerkungen über den Gegenstand und die Methode der Physik.

Wiederholung des über Räumlichkeit und Undurchdringlichkeit auf der Unterstufe Gelehrten. Molecül, Atom; Aggregatzustände.

Mechanik: Vorbegriffe über Bewegung. Gleichförmige und gleichförmig veränderliche Bewegung. Trägheitsprincip. Freier Fall. Dynamische und statische Kraftmessung. Gewicht. Luftwiderstand. Verticaler Wurf nach aufwärts. Begriff und Maß der Arbeit. Lebendige Kraft, Energie.

Zusammensetzung und Zerlegung von Bewegungen, der horizontale und schiefe Wurf. Bewegung längs der schiefen Ebene. Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften, die in einem Punkte angreifen; Resultante solcher Kräfte, die in verschiedenen Punkten eines starren Systems angreifen. Drehungsmoment. Kräftepaare. Schwerpunkt. Arten des Gleichgewichtes; Stabilität. Einfache Maschinen mit Betonung des Princips der Erhaltung der Arbeit. Bewegungshindernisse (Unmöglichkeit des Perpetuum mobile). Gleicharmige Wage und Decimalwage.

Krummlinige Bewegungen. Centripetal- und Centrifugalkraft. Centralbewegung. Mathematisches und physisches Pendel, letzteres nur experimentell (Reversionspendel).

Wiederholung des auf der Unterstufe über Molecularkräfte Gesagten. Elasticitätsmodul. Festigkeit. Stoß.

Wiederholung des auf der Unterstufe vorgenommenen Stoffes der Hydromechanik mit entsprechenden Verallgemeinerungen und Ergänzungen. Torricellis Ausflusstheorem, hydrodynamischer Druck in einer horizontalen Ausflussröhre. Oberflächenspannung, Capillarität. Lösung, Diffusion.

Wiederholung des aus der Aëromechanik auf der Unterstufe vorgenommenen Lehrstoffes mit Ergänzungen. Mariotte-Gay-Lussac'sches Gesetz, Gewichtsbestimmung von Gasen; Berechnung der Verdünnung und Verdichtung bei Luftpumpen; Auftrieb in der Luft. Barometrische Höhenmessung.

Ausströmen der Gase, Diffusion, Absorption.

Wärmelehre: Thermometer, Ausdehnungs-Coëfficient. Wärmemenge, specifische Wärme. Beziehungen zwischen Wärme und mechanischer Arbeit; das mechanische Wärmeäquivalent. Wesen der Wärme.

Änderungen des Aggregatzustandes unter Berücksichtigung der verbrauchten oder abgegebenen Wärme. Einiges über gesättigte und überhitzte Dämpfe. Dampfdichte (Moleculargewicht). Hygrometrie. Atmosphärische Niederschläge. Dampfmaschine. Wärmeleitung. Kurze Bemerkungen über Wärmestrahlung. Isothermen, Isobaren, Winde.

Wellenlehre: Gesetze einer einfach schwingenden Bewegung, einfache Fälle der Zusammensetzung von Schwingungen, fortschreitende Transversal- und Longitudinalwellen, Reflexion und Interferenz der Wellen, stehende Wellen (alles vorwiegend graphisch und experimentell behandelt).

Akustik: Schallerregung. Arten des Schalles. Bestimmung der Tonhöhe. Dur- und Molltonleiter nebst Dreiklängen. Schwingungsgesetze einer gespannten Saite (Monochord), Obertöne. Tonstärke. Klangfarbe. Resonanz. Tönende Stäbe, Platten und Membranen. Pfeifen, das menschliche Stimmorgan.

Fortpflanzung des Schalles. Fortpflanzungsgeschwindigkeit desselben, Abnahme der Schallstärke mit der Entfernung, Reflexion, Interferenz der Schallwellen. Das menschliche Gehörorgan.

VII. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Grundlehren der Astronomie (Kosmographie): Scheinbare tägliche Bewegung des Himmelsgewölbes, Sternzeit; Coordinaten bezüglich des Horizontes und des Äquators; Bestimmung der Mittagslinie und der Polhöhe.

Gestalt und Größe der Erde. Achsendrehung derselben (Foucault's Pendelversuch) und Folgeerscheinungen.

Scheinbare Bewegungen der Sonne, Ekliptik. Ekliptikale Coordinaten. Wahre und mittlere Sonnenzeit. Siderisches und tropisches Jahr. Schalttage. Wahre Bewegung der Erde um die Sonne. Entfernung der Sonne.

Planeten, kurze Erklärung ihrer scheinbaren Bewegung. Die Kepler'schen Gesetze; Ableitung des Newton'schen Gravitationsgesetzes aus denselben. Entfernung und Bewegung des Mondes. Beschreibung einer Methode zur Bestimmung der durchschnittlichen Dichte der Erde. Vergleich der Erd- und Sonnenmasse, Ebbe und Flut. Präcession der Tag- und Nachtgleichenpunkte, Erklärung durch Kreiselversuche.

Kurze Bemerkungen über einzelne Planeten, über Kometen, Sternschnuppen, Fixsterne, Sternhaufen, Nebelflecke.

Lehre vom Magnetismus und von der Elektricität:

a) Magnetismus: Wiederholung der Grunderscheinungen. Das Coulomb'sche Gesetz, Polstärke, Feldstärke, magnetische Kraftlinien. Lage der Pole, magnetisches Moment. Die Elemente des Erdmagnetismus.

b) Statische Elektricität: Wiederholung der Grundversuche über Elektrisierung durch Reibung, Mittheilung und Vertheilung; Influenz-Elektrisiermaschine. Das Coulomb'sche Gesetz und die elektrostatische Messung der Elektricitätsmenge; elektrisches Feld, das Wichtigste über das Potential in einem Punkte desselben. Potential eines Leiters. Charakterisierung des Potentials durch Versuche. Capacität, Condensatoren (Dielektricitätsconstante), elektrische Energie eines geladenen Körpers. Atmosphärische Elektricität.

c) Elektrische Ströme: Potentialdifferenz an einem offenen galvanischen Elemente, elektromotorische Kraft, Voltas Fundamentalversuche, galvanische Batterien. Der elektrische Strom, sein magnetisches Feld, das Biot-Savart'sche Gesetz, die absolute elektromagnetische Stromeinheit und das Ampère. Die Weber'sche Tangentenboussole. Spiegelgalvanometer. Ohm'sches Gesetz.

Elektrolyse, galvanische Polarisation, constante Elemente, Accumulatoren. Wärmeentwicklung durch den Strom. Das Joule'sche Gesetz, die absoluten elektromagnetischen Einheiten des Widerstandes und der elektromotorischen Kraft, das legale Ohm und das Volt. Elektrische Beleuchtung. Der Peltier-Effect, Thermoströme.

Messen des Widerstandes nach der Substitutionsmethode. Ermittlung des inneren Widerstandes und der elektromotorischen Kraft der Elemente nach der Ohm'schen Methode. Stromverzweigung in zwei Theile.

Magnetfeld eines ebenen geschlossenen Leiters. Wechselwirkung zweier Stromleiter. Magnetfeld eines Solenoides; Ampère'sche Theorie des Magnetismus; Elektromagnete; Anwendungen. Grunderscheinungen des Diamagnetismus. Elektromagnetische Rotationen.

Induction von Strömen unter Hinweis auf das Energieprincip. Physiologische Wirkungen derselben. Erklärung einer magnetoelektrischen und einer dynamoelektrischen Maschine. Ruhmkorffs Funkeninductor. Telephon und Mikrophon.

Optik: Wiederholung des über die Fortpflanzung des Lichtes in der IV. Classe behandelten Stoffes. Lichthypothesen. Bestimmung der Fortpflanzungsgeschwindigkeit des Lichtes. Photometrie.

Reflexion, Erklärung nach der Wellentheorie. Bilder an ebenen und sphärischen Spiegeln.

Brechung, theoretische Begründung derselben nach der Wellenlehre, totale Reflexion. Durchgang des Lichtes durch eine planparallele Platte, durch ein Prisma, Minimum der Ablenkung, Bestimmung des Brechungsexponenten. Linsen, Berechnung und Construction der Linsenbilder, sphärische Abweichung.

Farbenzerstreuung; chromatische Abweichung der Linsenbilder, achromatische Linsen. Graphische Erklärung des Regenbogens. Spectrometer, Emissions- und Absorptionsspectren, das Wichtigste aus der Spectralanalyse, Erklärung der Fraunhofer'schen Linien; Farben der Körper. Kurze Bemerkungen über Fluorescenz und Phosphorescenz. Chemische Wirkungen des Lichtes. Wärmewirkungen, dunkle Wärmestrahlen; Emission und Absorption derselben; diathermane und adiathermane Stoffe. Roentgen'sche Strahlen.

Projectionsapparat, photographische Camera, menschliches Auge. Mikroskope und dioptrische Fernrohre mit kurzer Erörterung der Vergrößerung.

Interferenz: Farben dünner Plättchen, Newtons Farbenglas, Beugung durch eine Spalte.

Polarisation durch Reflexion und einfache Brechung. Polarisation durch Doppelbrechung; Turmalinplatten, Nicols Prisma. Drehung der Schwingungsebene (Saccharometer).

Chemie.

Lehrziel.

Auf experimentellem Wege erworbenes Verständnis chemischer Vorgänge und der Gesetzmäßigkeit ihres Auftretens.

Übersichtliche Kenntnis der Grundstoffe und ihrer wichtigeren Verbindungen, mit besonderer Bezugnahme auf ihr Vorkommen und ihre Bedeutung im Haushalte der Natur, sowie auf ihre industrielle Verwertung.

Auf der Unterstufe gleichzeitige Einführung in die Elemente der Mineralogie.

IV. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Vorführung von Versuchen, welche den Unterschied zwischen physikalischen und chemischen Erscheinungen erläutern. Kurze Charakteristik einer Auswahl von Elementen und ihrer wichtigsten Verbindungen. Gelegentliche auf Anschauung sich gründende Beschreibung der wichtigsten Minerale und Gesteine.

Petroleum; Beispiele von Kohlenwasserstoffen, Alkoholen und Säuren. Kurze Bemerkungen über Fette und Seifen. Kohlenhydrate. Gährung. Die wichtigsten Cyanverbindungen. Benzol und einige seiner wichtigsten Derivate. Harze (Terpentin). Ätherische Öle (Terpentinöl). Eiweißkörper.

V. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Anorganische Chemie: Erweiterung und Vertiefung des in der IV. Classe durchgenommenen Lehrstoffes hinsichtlich der Gesetzmäßigkeiten bei chemischen Vorgängen. Auf experimenteller Grundlage fußende Entwicklung der theoretischen Lehr- und Erfahrungssätze.

Eingehende Betrachtung von Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Kohlenstoff, sowie von wichtigen Verbindungen dieser Elemente; analoge Behandlung von Chlor, Brom, Jod, Fluor, von Schwefel, von Bor, von Phosphor, Arsen, Antimon, endlich von Silicium.

Kurze allgemeine Charakteristik der Metalle; specielle Besprechung derjenigen Metalle und Metallverbindungen, die in theoretischer oder praktischer Hinsicht besonders beachtenswert sind.

VI. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Organische Chemie: Begriff einer organischen Verbindung. Nachweis der wesentlichen Bestandtheile einer organischen Verbindung; atomistische Verhältnisformel; Molecularformel; empirische und rationelle Formel.

Petroleum. Methan, Äthan, Propan, Butan und Pentan sammt ihren erwähnenswertesten Derivaten; Palmitin-, Stearin- und Cerotinsäure. Äthylen und Propylen und deren wichtigere Abkömmlinge. Acetylen, die nennenswertesten Allylverbindungen. Ölsäure; die natürlichen Fette (Seifen und Kerzen); Kohlenhydrate; geistige Gährung. Die wichtigsten Cyanverbindungen. Kurze Besprechung des Steinkohlentheers. Benzol, Toluol mit ihren wichtigsten Derivaten. Di- und Triphenylmethan mit Hinweis auf Theerfarbstoffe. Indigo. Naphtalin, Anthracen. Pyridin, Chinolin, Acridin; die wichtigsten Alkaloide. Terpentinöl, Kampfer; Kautschuk und Guttapercha; Harze. Eiweißkörper.

Praktische Übungen im chemischen Laboratorium nach der M.-V. vom 19. Juli 1894, Z. 1352 (M.-V.-Bl. Nr. 36). Der im letzten Absatz des Punktes 5 angeführte Übungsstoff für den I. Curs entfällt.

Geometrisches Zeichnen *).

Lehrziel für die Unterrealschule.

Kenntnis der nothwendigsten Lehrsätze der Geometrie für die Begründung der Messkunde, der Constructions- und Projectionslehre; Fertigkeit im Linearzeichnen.

*) Genauer: Geometrie und geometrisches Zeichnen in der Unterrealschule, Elemente der darstellenden Geometrie in der Oberrealschule.

Lehrziel für die Oberrealschule.

Kenntnis der wichtigsten Gesetze und Aufgaben der orthogonalen Projectionsmethode nebst ihrer Anwendung auf die Darstellung einfacher technischer Objecte.

I. Classe, wöchentlich 1 Stunde.

(In der Regel im Anschluss an die Arithmetik.)

Geometrische Formenlehre: Grundbegriffe der Geometrie und anschauliche Erklärung der elementaren Körperformen: Würfel, Prisma, Pyramide, Cylinder, Kegel und Kugel. Erläuterung der wichtigsten ebenen geometrischen Gebilde und ihrer charakteristischen Merkmale auf dem Wege der Anschauung.

II. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

a) Geometrie (1 Stunde): Elemente der Planimetrie bis einschließlich der Congruenz.

b) Geometrisches Zeichnen (1 Stunde): Übungen im Gebrauche der Reißinstrumente. Constructionszeichnen im Anschluss an den behandelten Lehrstoff und unter Berücksichtigung einfacher ornamentaler Formen nach Vorlagen.

III. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

a) Geometrie (1 Stunde): Fortsetzung und Abschluss der Planimetrie. Flächengleichheit und Verwandlung ebener Figuren. Flächenberechnung, Proportionalität und Ähnlichkeit im Einklange mit dem bezüglichen mathematischen Lehrstoff dieser Classe.

b) Geometrisches Zeichnen (1 Stunde): Ausdehnung der in der II. Classe begonnenen Constructionen auf den obigen Lehrstoff.

IV. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

a) Geometrie: Grundlehren der Stereometrie. Die nothwendigsten Sätze über die gegenseitige Lage von Geraden und Ebenen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Unterrichtes in der Projectionslehre.

Prisma, Pyramide, Cylinder, Kegel und Kugel. Bestimmung der Oberfläche und des Rauminhaltes dieser Körper. (Die betreffenden Formeln für die Kugel sind ohne Begründung zu lehren.)

b) Geometrisches Zeichnen: Darstellung von Punkten, Strecken, ebenen Figuren und einfachen geometrischen Körpern mittels zweier orthogonaler Projectionsbilder auf Grund der Anschauung und im Anschluss an den Lehrstoff der Stereometrie.

V. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Wiederholung der wichtigsten Lehrsätze über die Lagenbeziehungen zwischen Geraden und Ebenen unter gelegentlicher Berücksichtigung der Kreuzrissebene.

Systematische Durchführung und gründliche Einübung der Fundamentalaufgaben der darstellenden Geometrie über Punkte, Gerade und Ebenen.

Projection ebener Figuren und Bestimmung ihrer Schlagschatten auf die Projectionsebenen.

Constructive Darstellung des Kreises aus seiner Umlegung. Entwicklung der wichtigsten Eigenschaften der Ellipse aus analogen Eigenschaften des Kreises im Anschluss an dessen Umlegung.

VI. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Darstellung von Prismen, Pyramiden, Cylindern und Kegeln. Ebene Schnitte, Netze, Parallelbeleuchtung, sowie leichtere Fälle von Durchdringungen dieser Körper. Räumliche Erklärung, Construction und Projection der Kegelschnittslinien. Elementare Entwicklung ihrer wichtigsten Eigenschaften und deren Benützung zu Tangentenconstructionen. Berührungsebenen an Cylinder- und Kegelflächen. Schlagschatten auf die Innenseite von Prismen- und Pyramidenmänteln.

VII. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Darstellung der Kugelfläche; ihre ebenen Schnitte; Berührungsebenen, berührende Cylinder- und Kegelflächen an Kugeln.

Entwicklung der Selbst- und Schlagschatten an die convexe und concave Seite von Cylinder- und Kegelmänteln sowie von Kugelcalotten.

Wiederholung der wichtigsten Partien aus dem behandelten Gebiete der darstellenden Geometrie an lehrreichen combinierten Aufgaben und Beispielen.

Freihandzeichnen.

Lehrziel.

Gewandtheit im freien Auffassen und Darstellen plastischer Objecte nach perspectivischen Grundsätzen. Fertigkeit und Verständnis im Zeichnen des Ornamentes und der Darstellung des menschlichen Kopfes nach gezeichneten und plastischen Vorbildern. Bildung des Schönheitssinnes.

I. Unterrichtsstufe.

I. Classe, wöchentlich 4 Stunden (auf 2 Tage vertheilt).

Zeichnen ebener geometrischer Ornamentformen als Vorübung für das freie Ornament. Einfache freie Ornamente; stilisierte Blütenformen; einfache Gefäßformen in geometrischem Aufriss.

Material: Bleistift, Farbe.

Erklärungen: Anwendung und Bedeutung der gezeichneten Ornamente.

II. Classe, wöchentlich 4 Stunden (auf 2 Tage vertheilt).

Freies Zeichnen geometrischer Modelle in Einzel- und Gruppendarstellungen nach der Anschauung. Fortsetzung im Zeichnen freier Ornamente unter Anwendung der Farbe.

Material: Bleistift (eventuell Feder), Farbe.

Erklärungen: Die Grundsätze des Perspectivzeichnens nach der Anschauung. Erläuterungen über die Entwicklung und den Zweck der Ornamente.

II. Unterrichtsstufe.

III. Classe, wöchentlich 4 Stunden (auf 2 Tage vertheilt).

Fortsetzung im Perspectivzeichnen nach complicierteren Einzelmodellen und Modellgruppen; Fortsetzung im Zeichnen der Flächenornamente in polychromer Ausführung. Übergang zu den plastischen Ornamenten.

Material: Bleistift (eventuell Feder), Kreide, Farbe.

Erklärungen: Erläuterungen über die gezeichneten Ornamente in Bezug auf Stil, Zweck und Anwendung. Unterweisung in der Farbengebung und Farbenharmonie. Fortgesetzte Erklärungen der perspectivischen Erscheinungen und der Schattengebung beim Modellzeichnen.

IV. Classe, wöchentlich 4 Stunden (auf 2 Tage vertheilt).

Fortsetzung im Perspectivzeichnen, und zwar nach Gefäßformen und anderen zweckmäßig gewählten kunstgewerblichen und technischen Objecten in Einzeldarstellungen und in Gruppenbildern. Zeichnen reicher entwickelter polychromer und plastischer Ornamente und pflanzlicher Naturmotive.

Material: Bleistift (eventuell Feder), Kreide, Farbe.

Erklärungen: Über die Stile, die Farben- und Schattengebung.

III. Unterrichtsstufe.

V. Classe, wöchentlich 3 Stunden (auf 2 Tage vertheilt).

Figurales Zeichnen: Erklärung des menschlichen Kopfes in seinem anatomischen Aufbau; das Wesentlichste über Proportion und Altersunterschiede. Conturübungen, dann Übungen in Halb- und Vollschatten, Darstellung nach entsprechenden Vorbildern und Gipsmodellen.

VI. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Fortsetzung im figuralen Zeichnen nach der Plastik und nach schwierigeren Vorlagen. Nach Maßgabe der Zeit: Wiederholungen im Ornamentzeichnen und im Zeichnen pflanzlicher Naturformen.

VII. Classe, wöchentlich 3 Stunden (auf 2 Tage vertheilt).

Ausführung der Maturitätsprüfungs-Arbeiten aus den Stoffgebieten der vorhergehenden Classen. Bei der Auswahl der Objecte ist die individuelle Befähigung der Schüler zu berücksichtigen.

Anmerkung. Für Skizzierübungen und für das Gedächtniszeichnen werden den Schülern von der III. Classe an Skizzenbücher empfohlen.

Schönschreiben.

I. Classe: Current- und Lateinschrift.

II. Classe: Fortsetzung der Übungen der I. Classe und Einübung der Rondschrift.

Turnen.

Nach dem Lehrplane vom 12. Februar 1897, Z. 17261 ex 1896 (M.-V.-Bl. Nr. 17).

Stundenübersicht.

Lehrgegenstände	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Summe
Religion	2	2	2	2	2	2	1	13
Unterrichtssprache (Deutsche Sprache)	4	4	4	4	3	3	4	26
Französische Sprache	6	5	5	3	3	3	3	28
Englische Sprache	—	—	—	—	3	3	3	9
Geographie	3	2	2	2	—	—	—	9
Geschichte	—	2	2	2	3	3	3	15
Mathematik	3	3	3	3	5	4	5	26
Naturgeschichte	2	2	—	3 (Naturgeschichte und Chemie zusammen)	2	2	3	11
Chemie	—	—	—		3	2	—	8
Physik	—	—	3	2	—	4	4	13
Geometrisches Zeichnen	1	2	2	3	3	3	2	16
Freihandzeichnen	4	4	4	4	3	2	3	24
Schreiben	1	1	—	—	—	—	—	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	14
Summe	28	29	29	30	32	33	33	214

Nr. 15.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 2. April 1898, Z. 1988,

betreffend die Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 *) (R.-G.-Bl. Nr. 196), über die Durchführung des § 13, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. December 1893 **) (R.-G.-Bl. Nr. 193), über die Regelung der concessionierten Baugewerbe.

Auf Grund des § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, und in Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 196), wird der Fachschule für Holzbearbeitung in Ebensee (Abtheilung für Zimmerei) bezüglich ihrer Schüler die im § 12, Absatz 3, des erwähnten Gesetzes in Ansehung des Zimmermeistergewerbes eingeräumte Begünstigung zuerkannt.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Thun m./p. **Bylandt** m./p. **Baernreither** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Klausberger Johann, Mossbauer A., Puchwein Wilhelm, Schmid Ernst, Süssmayer Konrad und Winter Ad. Im Auftrage des „Wiener Lehrer-Vereines" (vormals I. Wiener Lehrer-Verein „Die Volksschule"). Lieder für die österreichische Jugend. Sammlung von Liedern für allgemeine Volksschulen. In 3 Heften. Wien 1898. Commissions-Verlag von Karl Graeser.

1. Heft (für das 1. und 2. Schuljahr), 15. vermehrte Auflage. Preis 24 h.
2. Heft (für das 3. und 4. Schuljahr), 20. vermehrte Auflage. Preis 30 h.
3. Heft (für das 5. Schuljahr), 15. vermehrte Auflage. Preis 30 h.

Diese Gesangbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. April 1898, Z. 8956.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 6, Seite 40.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 3, Seite 22.

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Großer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Lavanter Diöcese für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. April 1898, Z. 9472.)

Schulbibel. Die Bibel im Auszug, für die Jugend in Schule und Haus bearbeitet im Auftrage der Bremischen Bibelgesellschaft. Bremen 1894. Bremische Bibelgesellschaft.

Dieses Buch, welches von dem k. k. evangelischen Oberkirchenrathe A. B. für zulässig erklärt wurde, kann bei dem evangelischen Religionsunterrichte Augsburgischen Bekenntnisses an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1898, Z. 4074.)

c) Für Bürgerschulen.

Konář Jindřich, Mluvnice pro školy měšťanské. Snaukou o slohu a písemnictví. 2. erweiterte Auflage. Prag 1898. Bursík und Kohaut. Preis, gebunden 80 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. April 1898, Z. 9282).

d) Für Mittelschulen.

Schulbibel. Die Bibel im Auszug, für die Jugend in Schule und Haus bearbeitet im Auftrage der Bremischen Bibelgesellschaft. Bremen 1894. Bremische Bibelgesellschaft.

Dieses Buch, welches von dem k. k. evangelischen Oberkirchenrathe A. B. für zulässig erklärt wurde, kann bei dem evangelischen Religionsunterrichte Augsburgischen Bekenntnisses an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1898, Z. 4074.)

Scheindler A., Lateinische Schulgrammatik. 3. verbesserte Auflage. Herausgegeben von Josef Steiner. Wien und Prag 1898. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 25 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. April 1898, Z. 9403.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 229.

Hanaček Wladimir, Lehrbuch der böhmischen Sprache. I. Theil. Wien 1898. A. Hölder. Preis 84 kr., gebunden 1 fl. 4 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche bei dem obligaten Unterrichte in der böhmischen Sprache an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. April 1898, Z. 8461.)

Radnitzky Johann, Übungsbuch für den Rechenunterricht in der I. Realschulclasse. Wien 1898. Alfred Hölder. Preis, geheftet 36 kr., gebunden 56 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. April 1898, Z. 9781.)

Mayer, Dr. Franz Martin, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Realschulen. II. Theil: Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges. Mit 57 Abbildungen. 2. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1898. Verlag von F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben*) zum Unterrichtsgebrauche an den oberen Classen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. April 1898, Z. 8641.)

Coca Calistrat, Învĕțătura dogmatică a Bisericii ortodoxe. Partea generală și specială întocmită pentru clasele superioare ale școalelor secundare și alte institute mai înalte de cultură. Czernowitz 1898. Verlag des griechisch-orientalischen Religionsfondes. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 2 K 70 h.

Dieses Religionslehrbuch wird, die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an denen in rumänischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. April 1898, Z. 9311.)

e) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Schulbibel. Die Bibel im Auszug, für die Jugend in Schule und Haus bearbeitet im Auftrage der Bremischen Bibelgesellschaft. Bremen 1894. Bremische Bibelgesellschaft.

Dieses Buch, welches von dem k. k. evangelischen Oberkirchenrathe A. B. für zulässig erklärt wurde, kann bei dem evangelischen Religionsunterrichte Augsburgischen Bekenntnisses an Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1898, Z. 4074.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 255.

Seibert A. E., Lehrbuch der Geographie für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Theil. Für den III. Jahrgang. 5. neubearbeitete Auflage. Mit 89 Abbildungen. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky, 1898. Preis, gebunden 1 fl. 10 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1898, Z. 4253.)

Lehrmittel.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. III. Serie: Städtebilder, XII. Prag. Wien. Ed. Hölzels Verlag. Preis des Bildes, auf starkem Papier mit Ösen zum Aufhängen 3 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 80 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 80 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. April 1898, Z. 3501.)

Schul-Wandtafeln (Lichtdrucke) zur Veranschaulichung antiker Kunst. München. Bruckmann.

2. Tafel: Der sogenannte Alexander-Sarkophag aus Sidon.

Aufgespannt und gefirnisst. Preis (die Verpackung inbegriffen) 5 M. 80 Pf., bei Bestellung durch das kaiserliche archäologische Institut in Berlin (Adresse A. Conze, Berlin W., Corneliusstraße 2).

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieser Wandtafel aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 22. April 1898, Z. 8442.)

Bouvier Fr. Arthur und Krainz Johann, Episoden aus den Kämpfen der k. k. Nordarmee 1866. 2. Auflage. Graz 1897. Selbstverlag der Herausgeber. Preis 1 fl. 50 kr.

Die Lehrkörper der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie der gewerblichen Lehranstalten werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

Zugleich wird dieses Werk zur Anschaffung für Lehrerbibliotheken an höher organisierten Volks- und Bürgerschulen sowie für die Bezirksbibliotheken anempfohlen.

(Ministerial-Erlass vom 21. April 1898, Z. 6072.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium in Mährisch-Neustadt vom Schuljahre 1897/98 angefangen auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Recht verliehen, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Maturitätszeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 19. April 1898, Z. 8667.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem von dem Convente der Ursulinerinnen erhaltenen Privatcurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen in Wien, XVIII., Gentzgasse 16—20, vom Schuljahre 1897/98 an für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 19. April 1898, Z. 6944).

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem vom Frauen-Erwerb-Vereine in Brünn erhaltenen Privatcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen vom Schuljahre 1897/98 an für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 21. April 1898, Z. 7496.)

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus“,

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.

	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Еѵангеліонъ (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
Тріωдіонъ (Triodion), } in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion),	20	—	28	—	48	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),	18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „),	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar),	14	—	28	—	42	—
Слꙋжебникъ (Služebnik),	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik)	6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
*Ѱалтирь (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück					
		Crudum		Einband		Zu-sammen	
		K	h	K	h	K	h
Тріодіонъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Андологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),		12	—	8	—	20	—
„ II. д. („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Слѹжебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благодáрственное къ Гдѹ Бгѹ молéніе совершáемое днѝ рождéніѧ (ѕ҃ Аѵгѹ́ста) и тезоимени́тства (кє҃. Септéмвріа) егѡ̀ імперáторскаго и крáлевско-апостóлическагѡ величества Фрáнц-Іѡ́сифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) $2^1/_2$ Bog. 4^0 mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja		10	30	5	—	15	30
Irmologion		4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. Stück X.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Mai 1898.

Nr. 16.

Verordnung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 5. Februar 1898,

betreffend die Bemessung der in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Einführung gelangenden Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

§ 1.

Wenn in dem Lande, in welchem das unbewegliche zu einer, nach den allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb des Landes abgehandelten Verlassenschaft gehörige Nachlassvermögen sich befindet, ein Landesgesetz besteht, welches dieses unbewegliche Vermögen einem besonderen Schulbeitrage oder sonstigen gesetzlichen Beitrage zu öffentlichen Anstalten unterwirft, so ist das zur Bemessung dieses Beitrages nach dem betreffenden Landesgesetze bestimmte Amt von der rechtskräftig erfolgten Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür vom Gesammtnachlasse durch die zu letzterer Bemessung berufene Finanzbehörde I. Instanz (Gebürenbemessungsamt, Steueramt) unter Anschluss des Bemessungsactes in Kenntnis zu setzen.

§ 2.

In den Fällen, in welchen die staatliche Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken zu entrichten ist, hat das Abhandlungsgericht eine Nachlassnachweisung zu verfassen und an das zur Bemessung des besonderen Schulbeitrages oder sonstigen gesetzlichen Beitrages zu öffentlichen Anstalten von dem unbeweglichen Vermögen bestimmte Amt einzusenden.

§ 3.

Sind, weil zu derselben Verlassenschaft Liegenschaften in mehreren der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gehören, in mehr als einem solchen Lande derartige Schulbeiträge oder sonstige gesetzliche Beiträge zu öffentlichen Anstalten zu bemessen, so ist der Bemessungsact über die staatliche Vermögensübertragungsgebür, beziehungsweise die Nachlassnachweisung nach jeweils gemachtem Amtsgebrauche von einem Bemessungsamte an das andere zu übersenden.

§ 4.

In allen Fällen ist der Bemessungsact, beziehungsweise die Nachlassnachweisung schließlich jener Behörde, von welcher die staatliche Vermögensübertragungsgebür bemessen wurde, zurückzustellen.

Die Rückstellung des Bemessungsactes ist spätestens innerhalb drei Monaten zu bewirken und hat die zur Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür zuständige Behörde die Einhaltung dieser Frist zu überwachen.

§ 5.

Wenn jenem Amte, dem zufolge Landesgesetzes die Bemessung des besonderen Schulbeitrages oder sonstigen gesetzlichen Beitrages zu öffentlichen Anstalten von dem unbeweglichen Vermögen obliegt, in dem Zeitpunkte, da demselben der Bemessungsact zukommt, eine Nachlassnachweisung von den Erben noch nicht überreicht worden ist, wiewohl diese Überreichung im betreffenden Landesgesetze vorgesehen erscheint, so hat das Amt den Erben eine angemessene kurze Frist zur Rechtfertigung der unterlassenen Überreichung und nach seinem Ermessen auch zur nachträglichen Vorlage der Nachlassnachweisung zu bestimmen und hienach im Sinne des Landesgesetzes über die zu verhängende Strafe zu erkennen.

§ 6.

Von der rechtskräftig erfolgten Bemessung des besonderen Schulbeitrages oder sonstigen gesetzlichen Beitrages zu öffentlichen Anstalten vom unbeweglichen Nachlassvermögen, desgleichen auch von der im Sinne des betreffenden Landesgesetzes unterlassenen Bemessung hat das zu dieser Bemessung berufene Amt unverzüglich dem Abhandlungsgerichte Mittheilung zu machen.

§ 7.

Sobald ein Abhandlungsgericht von der bereits erfolgten oder auch nur bevorstehenden Bemessung des Schulbeitrages oder eines sonstigen gesetzlichen Beitrages zu öffentlichen Anstalten von einem solchen unbeweglichen Vermögen Kenntnis hat, kann im Sinne der bestehenden Vorschriften die Einantwortung des Nachlasses vorausgewiesener Entrichtung oder Sicherstellung des fraglichen Beitrages nicht bewilligt werden.

§ 8.

Im Übrigen haben die bezüglich der Bemessung, Einhebung und Verrechnung des allgemeinen Schulbeitrages oder eines sonstigen gesetzlichen Beitrages zu öffentlichen Anstalten in dem betreffenden Lande bestehenden Einrichtungen auf die Bemessung, Einhebung und Verrechnung des besonderen Beitrages gleicher Art vom unbeweglichen Vermögen (§ 1) sinngemäße Anwendung zu finden, sofern nicht das Landesgesetz über diesen besonderen Beitrag Abweichendes bestimmt.

§ 9.

Im Reichsgesetzblatte werden jene Länder, für welche solche besondere Schulbeiträge oder sonstige besondere gesetzliche Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen eingeführt wurden, jeweils bekannt gegeben und die Ämter näher bezeichnet werden, bei welchen im Sinne der betreffenden Landesgesetze die Bemessung der fraglichen Beiträge zu erfolgen hat.

Gautsch m./p. **Latour** m./p. **Böhm** m./p. **Ruber** m./p.

Nr. 17.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 4. Mai 1898 *),

womit die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58 **), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt wird.

In Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, wird Nachstehendes angeordnet:

Artikel I.

Auf Grund des § 1, Artikel VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21 ***), werden die politischen Landesbehörden ermächtigt, für den Betrieb gewerblicher, vorwiegend zu instructiven Zwecken dienender Musterwerkstätten auf Ausstellungen, die erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe mit Beachtung der sonstigen Bestimmungen des citierten Gesetzes festzustellen.

Artikel II.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Thun m./p. **Bylandt** m./p. **Baernreither** m./p

---

*) Enthalten in dem den 6. Mai 1898 ausgegebenen XXVII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 76.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Nr. 16, Seite 115.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Nr. 5, Seite 71.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für österreichische Volksschulen. In 4 Heften. Auf Grund der Lehrpläne vom 1. April 1884 bearbeitet. Wien 1898 Manz'sche k. und k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung (Julius. Klinkhardt und Comp.) I., Kohlmarkt 20.

I. Heft (für die zweite Classe). 6. in österr.-ungar. Währung umgerechnete Auflage. Preis, cartoniert 40 h.

II. Heft (für die dritte Classe). 5. in österr.-ungar. Währung umgerechnete Auflage. Preis, cartoniert 48 h.

III. Heft (für die vierte Classe). 3. in österr.-ungar. Währung umgerechnete Auflage. Preis, cartoniert 48 h.

IV. Heft (für die fünfte Classe). 5. in österr.-ungar. Währung umgerechnete Auflage. Preis, cartoniert 48 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. April 1898, Z. 9822.)

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für 6-, 7- und 8classige Volksschulen. Mit 31 Illustrationen, 1 Karte und 1 Tabelle. Wien 1898. Manz'sche k. und k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Mai 1898, Z. 10088.)

Peričić J., Danilo V., Dević J., Kriletić A. i Zglav M., Druga čitanka za opće pučke škole (Pregledano izdanje). Revidierte Ausgabe. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 90 h.

Diese revidierte Ausgabe des zweiten Theiles des dreitheiligen kroatischen Lesebuches wird für die allgemeinen Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Dalmatien als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Mai 1898, Z. 10273.)

Перичић J., Данило В., Девић J., Зглав М., Кригетић А., Друга читанка за опће пучке школе. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, gebunden 1 K.

Dieser zweite Theil des serbischen Lesebuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit serbischer Unterrichtssprache in Dalmatien als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Mai 1898, Z. 10937.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Catechismo del culto cattolico. Compendiato sulle opere specialmente di M. Gaume e del sac. L. Valli ad uso del II. corso ginnasiale. Sesta edizione inalterata. Trento. Giovanni Seiser Editore-Proprietario 1895.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche beim Religionsunterrichte an Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache innerhalb der Diöcese Triest-Capodistria zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Mai 1898, Z. 10404.)

Srednji katekizem ali krščanski nauk. Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na dunaju dné 9. aprila 1894. V Celovcu 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Velja vezan 32 krajcarjev.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit slovenischer Unterrichtssprache innerhalb der Gurker Diöcese für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 30. April 1898, Z. 9940.)

c) Für Bürgerschulen.

Jahn Josef und **Barbisch** Hans, Bürgerschullehrer in Wien, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen. I. Stufe. Für die erste Bürgerschulclasse. Mit 111 Textfiguren und 156 geometrischen Ornamenten. Wien 1897. Manz'sche k. und k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Preis, broschiert 38 kr., gebunden 48 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. April 1898, Z. 9775.)

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. II. Theil: Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte. Für die II. Classe dreiclassiger Bürgerschulen. 5., gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 28 Illustrationen, 3 Karten und 7 Tabellen. Wien 1898. Manz'sche k. und k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Preis, broschiert 56 kr., gebunden 65 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 30. April 1898, Z. 9953.)

d) Für Mittelschulen.

Kummer, Dr. Karl Ferd. und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Realschulen und verwandte Lehranstalten. I. Band. 2. verbesserte Auflage. Wien 1897. J. Klinkhardt. Preis, geheftet 90 kr., gebunden 1 fl.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. April 1898, Z. 8642.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 58.

Hartl Hans, Aufgabensammlung aus der Arithmetik und Algebra für den Unterrichtsgebrauch und für das Selbststudium zusammengestelt und methodisch geordnet. Mit 19 in den Text gedruckten Figuren. Leipzig und Wien. 1898. Franz Deuticke. Preis, gebunden 1 fl. 80 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. April 1898, Z. 9380.)

In 5., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 9. November 1893, Z. 25307 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hintner, Dr. Val., Herodots Perserkriege, für den Schulgebrauch herausgegeben. I. Theil. Text. Wien 1898. A. Hölder. Preis, geheftet 68 kr.

(Ministerial-Erlass vom 29. April 1898, Z. 10047.)

In 2., wesentlich unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 25. Juni 1895, Z. 3841 **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lindner, Dr. G. A. und Leclair, Dr. Anton von, Lehrbuch der allgemeinen Logik für höhere Bildungsanstalten. Mit Benützung der 7. Auflage des Lehrbuches der formalen Logik von Schulrath Dr. G. A. Lindner. Wien 1898. K. Gerolds Sohn. Preis, geheftet 1 fl. 30 kr., gebunden 1 fl. 50 kr.

(Ministerial-Erlass vom 6. Mai 1898, Z. 10401.)

Bernard Alex. Jos., Přírodopis rostlinstva pro nižší třídy středních škol. Prag 1898. I. L. Kober. Preis 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 45 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. April 1898, Z. 1863.)

e) Für commercielle Lehranstalten.

Schiff Josef, Theoretisch-praktischer Lehrgang der Stenographie nach Gabelsberger's System für Schul-, Privat- und Selbstunterricht. Zwei Theile in Einem Bande. I. Correspondenzschrift. II. Satzkürzung. 7. umgearbeitete Auflage. Wien 1897. Bermann und Altmann. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. April 1898, Z. 10479.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 304.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 252.

Lehrmittel.

Doležal Leopold, Obrazy dějepisné kolorované ku četbě článků pro školy obecné a měšťanské.

1. Blahosklonnost. 2. Josef II. u Slavíkovic. 3. Rostislav vítá sv. věrozvěsty. 4. Korunovace Karla IV. Selbstverlag. Preis eines Bildes 1 fl. 10 kr.

Diese 4 Bilder des genannten Lehrmittels werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Mai 1898, Z. 8000.)

Mell Karl, Vorlageblätter für Decorations- und Schriftenmaler, gewerbliche Fach- und Fortbildungsschulen. Reich verzierte Initialen im Charakter der italienischen Frührenaissance. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. 27 Tafeln. Wien 1897. Alfred Hölder. Preis in Mappe 7 fl.

Dieses Werk wird ebenso, wie die erste Auflage desselben *), zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1898, Z. 9012.)

Hauptmann Eduard, Constructionen von Gegenständen aus gebranntem Thon. Vorlagen für gewerbliche Fortbildungsschulen, Fachschulen, allgemeine Handwerkerschulen sowie für Werkstätten. 14 Blätter. 2. Auflage. Wien 1898. Karl Graeser. Preis in Mappe 7 fl.

Diese neue, unveränderte Auflage des Werkes wird ebenso, wie die erste Auflage desselben **), zum Unterrichtsgebrauche an den obgenannten Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

Dasselbe Werk in böhmischer Sprache unter dem Titel: „Konstrukce předmětů z pálené hlíny“ ist für die bezeichneten Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache bestimmt.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1898, Z. 3156.)

Smutný Wenzel, Vorlagen für Wagner. Landwirtschaftliche Arbeiten. Zum Gebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen, Fachschulen sowie für die Praxis. 21 Blatt mit Text. Wien 1898. Karl Graeser. Preis in Mappe 7 fl. 50 kr.

Dieses Vorlagenwerk wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und den bezüglichen Fachschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Dasselbe Werk ist auch in böhmischer Sprache unter dem Titel: „Kolářské předlohy. Práce hospodářská“ herausgegeben worden und kann zu demselben Preise bezogen werden.

Diese Ausgabe des Werkes ist zum Unterrichtsgebrauche an den bezeichneten Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache bestimmt.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1898, Z. 9101.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 314.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 438.

Jubelhymne zum fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläum Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph des Ersten. Melodie: Volkshymne, von Franz Karl Grafen Marenzi.

Diese Hymne ist in der Buchhandlung L. W. Seidel und Sohn in Wien I., Graben Nr. 13, zum Einzelpreise von 10 kr. erhältlich.

(Ministerial-Erlass vom 4. Mai 1898, Z. 9025.)

Erzherzog Karl Ludwig 1833—1896. Ein Lebensbild. Herausgegeben von Alfred von Lindheim. Wien. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1897. Broschiert 5 fl., elegant in Leinwand gebunden 6 fl., in Prachtband mit Goldschnitt 10 fl.

Dieses Werk wird zur Anschaffung für die Universitäts- und Studien-Bibliotheken, für die Lehrerbibliotheken der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, der gewerblichen und commerciellen Lehranstalten und für die Bezirks-Lehrerbibliotheken empfohlen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1898, Z. 7971.)

Die Kyburg, die Stammburg Heilwigs, der Mutter Rudolfs von Habsburg. Eine geschichtliche Erinnerung zum fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläum Kaiser Franz Josephs I., von Schulrath Professor Josef Langl. Mit 5 Heliogravüren und 52 Textbildern. Wien 1898. Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitätsbuchhändler.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen behufs Anschaffung desselben für die Anstalts-, beziehungsweise Schülerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 30. April 1898, Z. 9743.)

Atlas der Alpenflora. 2. Auflage. 5 Bände mit 500 Farbentafeln. Herausgegeben vom deutschen und österreichischen Alpenverein. Preis, ungebunden 30 M., gebunden in 5 Bänden 38 M. 50 Pf., eingelegt in Sammelkästen 36 M. 50 Pf.

Auf das Erscheinen dieses Werkes wird aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 1. Mai 1898, Z. 10480.)

Auf die im Verlage Karl Graeser in Wien erschienene Druckschrift: **Was kann die Schule für die Mäßigkeitssache thun?** Im Auftrage des k. k. schlesischen Landesschulrathes von Ernst Trull, Volksschullehrer. Herausgegeben vom österreichischen Vereine gegen Trunksucht. Preis 30 kr. = 60 Pf., in Partien billiger, wird die Lehrerschaft an den Volks- und Bürgerschulen behufs etwaiger Anschaffung dieser Schrift für Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 19. April 1898, Z. 8728.)

Spomenici prethistorijskoga i ranijega historijskoga vremena iz austro-ugarske monarkije.

Po nalogu vis. c. kr. ministarstva za bogoštovlje i nastavu izdala c. kr. centralna komisija sa umjetničke i historijske spomenike.

Sastavio i protumačio Dr. M. Much. Akvareli od Lyndevita Hansa Fischera.

Hrvatsko izdanje priredeno po nalogu vis. kr. hro. slav. dalm. zemaljske vlade u Zagrebu.

Verlag von E. Hölzel in Wien.

Preis: Ausgabe I, unaufgespannt . . . . 1 fl. 20 kr.
Ausgabe II, mit Leinwandeinfassung und Ösen . 1 „ 50 „
Ausgabe III, auf Leinwand gespannt mit Holzleisten 2 „ 20 „

Auf das Erscheinen dieser Wandtafel werden die Lehrkörper der Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie der Volks- und Bürgerschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 6. Mai 1898, Z. 6978.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 30. April 1898, Z. 9841, auf Grund der vom Erhalter des Communal-Gymnasiums in Gmunden abgegebenen Erklärung den Bestand der Reciprocität in Betreff der Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer zwischen der genannten Anstalt einerseits und den Staats-Mittelschulen andererseits im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 30. April 1898, Z. 9841.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der von der Congregation der Töchter des göttlichen Heilandes erhaltenen Privat-Bürgerschule für Mädchen in Wien, VII., Kenyongasse 6—8, vom Schuljahre 1897/98 an,
(Ministerial-Erlass vom 30. April 1898, Z. 9314) und

der I. bis VI. Classe des bischöflichen Privat-Gymnasiums am Collegium Petrinum in Urfahr für das Schuljahr 1897/98.
(Ministerial-Erlass vom 24. April 1898, Z. 8261.)

Anzeige.

Mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wird der Vertrieb der auf Kosten des Bukowinischen griechisch-orientalischen Religionsfondes herausgegebenen

Lehrtexte für Mittelschulen

in rumänischer und in ruthenischer Sprache

durch die **k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien** besorgt.

Diese Lehrbücher sind folgende:

a) in rumänischer Sprache:	Preis K	Preis h
Andpiевічї Константin, Мѫпȣаріȣ пе'птрȣ ꙟпвъцътȣра релеџіȣпарїъ а весеpічеї dpепт-кредinчїоасе а ресъріtȣлȣї.		
I. Theil, für die 1. Gymnasialclasse	—	60
II. „ „ „ 2. „	—	60
III. „ „ „ 3. „	—	76
Andpiевічї Самȣіл, Ꙟпвъцътȣра ортоdокcъ de'п релеџіȣпеа крестіпеаскъ.		
I. Theil: Ꙟпвъцътȣра dorматікъ џепералъ	—	50
II. Theil: Ꙟпвъцътȣра dorматікъ спіџіалъ	—	80
III. Theil: Ꙟпвъцътȣра моралъ	—	80
Coca Calistrat, Istoria săntă a Testamentului vechiu, compusă pentru şcoale secundare	1	80
— — Istoria săntă a Testamentului nou, compusă pentru şcoale secundare	1	70
— — Istoria biserisească pentru clasele superiore ale scoalelor secundare	5	—
— — Învĕtătura credintei şi a moralei crestine ortodocse pentru scoale secundare	1	94
Воровкіевічї Ісідор, Кѫптърї хорале пептрȣ літȣргіа сфѫптȣлȣї Іоап Гȣр-de-Аȣр	—	70
Pumnul Aron, Lepturariu rumînesc. *)		
II. Band, 1. Theil: Für die 3. Gymnasialclasse	—	50
II. Band, 2. Theil: Für die 4. Gymnasialclasse	—	60
III. Band: Für die 5. und 6. Gymnasialclasse	1	20
IV. Band, 1. Theil: Für die 7. Gymnasialclasse	1	—
IV. Band, 2. Theil: Für die 8. Gymnasialclasse . . .	1	—
*) Der I. für die 1. und 2. Classe bestimmte Band ist ausverkauft.		
Isopescul Samuel, Manualu de geografie pentru clasele inferióre. Nach Dr. Fr. Umlauft. Zweiter Curs.	2	30
Isopescul Samuel, Manualu de istorie universale pentru clasele inferióre de scole secundare. I. Theil: Istoria veche (Alterthum)	1	80
— — II. Theil: Istoria medie (Mittelalter)	1	6
— — III. Theil: Istoria nuova (Neuzeit)	1	46

	Preis K	Preis h
Cosovici Constantin, Manualu de aritmetica.		
I. Theil	1	70
II. Theil	1	58
— — Învĕțamĕntul geometricu intuitivu pentru gimnasiile inferióre de Dr. Franz cav. de Močnik.		
I. Theil, für die 1. und 2. Classe	1	20
II. Theil, für die 3. und 4. Classe	1	16
Daschevici Animpodist, Zoologie illustrată prelucrată pentru clasele inferióre ale scólelor secundare de Dr. Alois Pokorny . . .	3	20
Покорні Алоісіѕ, Історіеа пътвралъ а ӂмперъціеі плѫнтелор пентрѕ џімпасіеле ші скоалеле реале de жіос	1	20
Procopovici Constantin, Mineralogia illustrata. Nach Dr. Alois Pokorny.	1	60
Cosovici Constantin, Elemente din învĕțămêntul naturalu pentru gimnasiile inferióre. Mit 234 in den Text gedruckten Abbildungen	3	4
Cartea de cetire germană pentru clasa ântâia gimnasială de Gerasim V. Buliga. Lwd. Rück. und **Vocabulariŭ la cartae** de cetire germană pentru clasa ântâia gimnasielă de Gerasim V. Buliga. Broschiert, zusammen $11^1/_2$ Bog. gr. 8^0.	1	90
b) in ruthenischer Sprache:		
Андрѣйчукъ Евсеній, Православное ученіе Христіанской вѣры единой, святой, соборной и апостолской восточной церкви, для высшихъ гимназіалныхъ класъ.		
I. Theil: Поученіе догматичное въ обще. Сочинене Самуиломъ Андрѣевичемъ. Переведене Іероѳеемъ Федоровичемъ (Ist im Commissions-Verlage von H. Pardini, Univ.-Buchhandlung in Czernowitz, erschienen und daselbst bar mit 15% Rabatt zu beziehen)	—	90
II. Theil: Частное догматическое ученіе	—	60
III. Theil: Наука моральная	—	76
Воробкевичъ Ісидоръ, Хорное пѣніе божественнои литургіи Св. Іоанна Златоустаго	—	60

Die buchhändlerische Provision ist bei Bezug der Bücher für die Bukowina mit 25%, für Ungarn mit 20%, bei Bestellungen aus dem Auslande mit 30%, vom Ladenpreise bemessen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. Stück XI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juni 1898.

Nr. 18.

Gesetz vom 29. April 1898,

wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns,

mit welchem die §§ 10, 20 und 25 des Landesgesetzes vom 3. März 1870 *) (L.-G.-Bl. Nr. 26), betreffend die Realschulen, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 10, 20 und 25 des Gesetzes vom 3. März 1870 (L.-G.-Bl. Nr. 26), betreffend die Realschulen, treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben in Zukunft zu lauten:

§ 10.

Unterrichtsgegenstände der Realschulen sind:

A. Obligate Lehrgegenstände:

a) Religion,

b) Sprachen, und zwar die deutsche Sprache, dann die französische und englische Sprache,

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 63, Seite 247.

c) Geschichte, vaterländische Verfassungslehre,
d) Mathematik (Arithmetik, Geometrie),
e) Erdkunde,
f) Naturgeschichte,
g) Physik,
h) Chemie,
i) geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie,
k) Freihandzeichnen,
l) Turnen.

B. Freie Lehrgegenstände:

Latein in den oberen Classen jener Realschulen, welche mit Realgymnasien verbunden sind, dann Modellieren, Schönschreiben, Stenographie, Gesang.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfnis und mit Genehmigung der Landesschulbehörde eingeführt werden.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung der Landesschulbehörde im Verordnungswege festgesetzt.

Hiebei gelten die Bestimmungen, dass der Unterricht in der englischen Sprache auf die Oberrealschule beschränkt bleibe, und dass die Gesammtzahl der für jeden Schüler obligaten Lehrstunden, mit Ausnahme des Turnens, in der Unterrealschule 28 Stunden und in der Oberrealschule 31 Stunden in der Woche nicht übersteige.

§ 20.

Die näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen werden im Verordnungswege geregelt.

§ 25.

Der Director ist an vollständigen Realschulen zu 6 bis 8 Unterrichtsstunden, an Unterrealschulen zu 8 bis 10 Stunden wöchentlich verpflichtet.

Den wirklichen Lehrern der Sprachen sollen in der Regel nicht mehr als 17, den übrigen wirklichen Lehrern der wissenschaftlichen Fächer nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich zugewiesen werden. Die Lehrer des Zeichnens können bis zu 24 Stunden wöchentlich verhalten werden.

Nur im Falle einer zeitweiligen Supplierung eines Lehrers kann ein Mitglied des Lehrkörpers, jedoch nicht länger als zwei Monate in einem Schuljahre, zu mehr Stunden wöchentlich als durch den 2. Absatz dieses Paragraphen bestimmt ist, verhalten werden. Tritt die Nothwendigkeit einer längeren ununterbrochenen Supplierung ein, so hat der Lehrer Anspruch auf die normalmäßige Substitutionsgebür für die ganze Dauer der Supplierung.

Dem Director steht es zu, in Übereinstimmung mit der Lehrerconferenz für einzelne Lehrer die wöchentliche vorschriftsmäßige Zahl der Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, überhaupt des Lehrbedürfnisses, um wöchentlich 2 bis 3 Stunden zu ermäßigen, von welcher Verfügung er an die Landesschulbehörde die Anzeige zu erstatten hat.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem 1. September 1898 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Kissingen, am 29. April 1898.

Franz Joseph m./p.

Bylandt m./p.

Nr. 19.

Kundmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. Mai 1898, Z. 11059,

betreffend die Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung der evangelischen Lesegottesdienste.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. April 1898 den von den evangelischen Generalsynoden Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses im Jahre 1895 gefassten Beschluss, betreffend die definitive Geltung der „Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung evangelischer Lesegottesdienste“ allergnädigst zu bestätigen geruht.

Diese Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen kundgemacht, dass die nachfolgenden „Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung evangelischer Lesegottesdienste“ somit in definitive Geltung treten.

Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung evangelischer Lese-Gottesdienste.

§ 1.

In den zu der Diaspora einer evangelischen Kirchengemeinde gehörigen Ortschaften kann an solchen Sonn- und Festtagen, an welchen in dem betreffenden Orte ein Gottesdienst unter persönlicher Leitung des Pfarrers nicht stattfindet, ein Lese-Gottesdienst abgehalten werden. Ein gleicher Gottesdienst kann auch am Pfarrorte an jenen Sonn- und Festtagen stattfinden, an welchen der Pfarrer in der Diaspora predigt, durch Krankheit verhindert oder beurlaubt ist, endlich bei Pfarrvacanzen.

§ 2.

Die Abhaltung von solchen Lese-Gottesdiensten in Ortschaften, in welchen dieselben bereits bisher bestanden haben, bedarf keiner besonderen Bewilligung der Kirchenbehörden. Für deren Einrichtung in solchen Orten, wo dergleichen Gottesdienste noch nicht abgehalten wurden, ist aber die kirchenregimentliche Genehmigung erforderlich. Sie wird auf Ansuchen des zuständigen Presbyteriums und Pfarrers (Pfarradministrators) von dem Senior schriftlich ertheilt; letzterer hat von dieser Genehmigung dem Superintendenten schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 3.

Der Lese-Gottesdienst wird zu der Zeit und in der Ordnung des gewöhnlichen, vom Pfarrer (Pfarradministrator) persönlich geleiteten Gottesdienstes abgehalten. Er besteht in der Regel aus Gesang, Verlesung eines Gebetes sowie eines Abschnittes der heiligen Schrift, Verlesung einer Predigt und eines zweiten Gebetes, insbesondere des Gebetes des Herrn, ferner in der Bekanntgabe der in der gewöhnlichen gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes am Pfarrsitze stattfindenden Eheaufgebote und sonstiger etwaiger pfarramtlicher Mittheilungen, endlich aus einem Schlussgesange.

Fehlt ein kundiger Gesangsleiter, so hat der Gesang am Eingange und Schlusse des Gottesdienstes zu entfallen.

§ 4.

Der Pfarrer (Pfarradministrator) wählt für die einzelnen Lese-Gottesdienste oder für einen Cyklus derselben die Lieder, welche gesungen werden sollen, aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde eingeführten Gesangbuche, bezeichnet die vorzulesenden Gebete aus der im Gebrauche stehenden Agende, bestimmt die Schriftabschnitte und Predigten, welche zur Vorlesung kommen sollen, und ordnet die nöthigen pfarramtlichen Mittheilungen (§ 3) an.

Eigene Arbeiten vorzulesen oder vorzutragen ist dem Leiter des Lese-Gottesdienstes untersagt.

§ 5.

Den Lese-Gottesdienst leitet unter der Autorisation und persönlichen Verantwortlichkeit des Pfarrers, beziehungsweise des Pfarradministrators, der Lehrer, in Ermangelung desselben ein von dem Pfarrer oder Pfarradministrator mit dieser Function betrauter Presbyter oder Gemeindeangehöriger. Es ist jedoch hiebei mit aller Sorgfalt darauf zu achten, dass nur würdige, in der Gemeinde in Achtung stehende Männer zu diesem Dienste ausersehen werden.

Jeder Leiter der Lese-Gottesdienste ist für diese Function mit einer schriftlichen, auf seinen Namen lautenden Vollmacht durch den Pfarrer (Pfarradministrator) zu versehen, welche mit Bezugnahme auf diese Vorschrift auszufertigen und bei Zurücklegung oder Entziehung derselben dem Pfarramte zurückzustellen ist.

Der Pfarrer (Pfarradministrator) hat ferner die Namen der Leiter der bereits bestehenden sowie der mit Genehmigung des Seniors neu eingerichteten Lese-Gottesdienste unter Bekanntgabe der Ortschaft und des Locales, wo dieselben abgehalten werden sollen, und zwar in Betreff der bereits bestehenden Gottesdienste sofort, bezüglich der neu einzurichtenden nach erfolgter Genehmigung des Seniors (§ 2), noch vor deren Activierung dem Senior und derjenigen politischen Bezirksbehörde schriftlich anzuzeigen, in deren Gebiete die Lese-Gottesdienste stattfinden.

Der gleiche Vorgang ist auch bei jedem Wechsel in der Person des Leiters des Lese-Gottesdienstes und der Localität, wo derselbe abgehalten wird, zu beobachten.

Die kirchenregimentliche Aufsicht über die Lese-Gottesdienste obliegt zunächst dem Pfarrer (Pfarradministrator), in zweiter und dritter Instanz dem Senior und dem Superintendenten.

Der von dem letzteren über den Zustand seiner Diöcese zu erstattende Jahresbericht hat hinfort auch die Lese-Gottesdienste zu berücksichtigen.

Nr. 20.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 21. April 1898 *),

womit die Eintragung der höheren Handelsschule in Königgrätz in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die aus einer Vorbereitungsclasse und drei Jahrgängen bestehende, mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestattete höhere Handelsschule in Königgrätz den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage II *a* zu § 64 der mit der hierortigen Verordnung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, verlautbarten Wehrvorschriften I. Theil.

Welsersheimb m./p.

Nr. 21.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 21. April 1898 **),

womit die Eintragung der böhmischen höheren Handelsschule in Brünn in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die aus einer Vorbereitungsclasse und drei Jahrgängen bestehende, mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestattete böhmische höhere Handelsschule in Brünn den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage II *a* zu § 64 der mit der hierortigen Verordnung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, verlautbarten Wehrvorschriften I. Theil.

Welsersheimb m./p.

---

*) Enthalten in dem den 24. Mai 1898 ausgegebenen XXVIII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 77.

**) Enthalten in dem den 24. Mai 1898 ausgegebenen XXVIII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 78.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, gebunden 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Erzdiöcese Olmütz und der Diöcese Brünn für zulässig erklärt.

(Ministerial Erlass vom 17. Mai 1898, Z. 12326.)

Říha Arnošt, Německá mluvnice a čítanka pro školy obecné. Prag 1898. J. Otto. Preis, gebunden 90 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1898, Z. 10691.)

b) Für Bürgerschulen.

Osen Anton, Kurzer Abriss der Kirchengeschichte für Bürgerschulen. 2. Auflage. Prachatitz 1898. Selbstverlag. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch, welches vom bischöflichen Ordinariate in Budweis für zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte an den Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Budweiser Diöcese verwendet werden.

Der Gebrauch dieses Buches an Bürgerschulen in anderen Diöcesen wird gestattet, wenn dasselbe von den betreffenden Ordinariaten für zulässig erklärt worden ist.

(Ministerial-Erlass vom 16. Mai 1898, Z. 12361.)

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. I. Curs. 3. verbesserte Auflage. Innsbruck. Druck und Verlag der Vereins-Buchhandlung und -Buchdruckerei, 1896. Preis, gebunden 70 kr.

Dieses Lehrbuch, welches mit dem Ministerial-Erlasse vom 25. Februar 1898, Z. 2933 *), zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen, an Fortbildungscursen für Mädchen und an Lehrerinnenbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt wurde, kann auch zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1898, Z. 8535.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 115 und 116.

c) Für Mittelschulen.

Pokornys Naturgeschichte des Mineralreiches für die unteren Classen der Mittelschulen. Bearbeitet von Dr. R. Latzel und Josef Mik. 19. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1898. F. Tempsky. Preis, geheftet 55 kr., gebunden 80 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 18. Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1898, Z. 11701.)

Kameníček, Dr. Franz und **Dvořák** Rudolf, Všeobecný dějepis pro vyšší třídy středních škol. III. Theil: Neuzeit. Prag 1898. J. Otto. Preis 1 fl. 65 kr., gebunden 1 fl. 80 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Mai 1898, Z. 11590.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Lehmann Josef, **Bransky** Franz und **Sommert** Johann, Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil. Für den I. Jahrgang 4. veränderte Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, 1898. Preis, in Leinwand gebunden 2 K.

Diese, zum Theil veränderte Auflage des I. Theiles des Lesebuches wird ebenso wie die dritte Auflage **) des II. und III. Theiles zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Mai 1898, Z. 11201.)

Kauer, Dr. Anton, Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil 8. verbesserte Auflage. Mit 143 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1898. Alfred Hölder. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1898, Z. 11131.)

e) Für commercielle Lehranstalten.

Zehden, Dr. Karl, Handelsgeographie auf Grundlage der neuesten Forschungen und Ergebnisse der Statistik. 8. durchgesehene Auflage. Mit einer Weltverkehrskarte. Wien 1898, bei Alfred Hölder. Preis, geheftet 3 fl., gebunden 3 fl. 25 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelslehranstalten (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1898, Z. 12341.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 81.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 430.

Lehrmittel.

Conci Giuseppe, Breve Metodo pratico e progressivo per violino. Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, 1898. Preis, broschiert 3 K 50 h.

Diese Violinschule wird im Sinne des Punktes 4 der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 *), als geeignet zum Gebrauche beim Violinunterrichte an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit italienischer Unterrichtssprache erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1898, Z. 11202.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Gymnasium an der Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt Stella matutina der Gesellschaft Jesu in Feldkirch bis zum Schlusse des Schuljahres 1897/98 mit dem Ministerial-Erlasse vom 10. Jänner 1896, Z. 107, rücksichtlich der als öffentliche Schüler eingeschriebenen internen Zöglinge dieses Privat-Gymnasiums verliehene Recht der Öffentlichkeit sowie das Recht, Maturitätsprüfungen mit diesen abzuhalten und staatsgiltige Maturitätszeugnisse auszustellen, auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen erstreckt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1898, Z. 10531.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von Marie Zagorska erhaltenen Privat-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Lemberg vom Schuljahre 1897/98 angefangen, das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1898, Z. 10293.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 153.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. Stück XII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juni 1898.

Nr. 22.

Gesetz vom 12. Juni 1896 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns,

betreffend die Bemessung des Schulbeitrages von dem in Oberösterreich gelegenen, zu einer Verlassenschaft, die außerhalb Oberösterreich abgehandelt wird, gehörigen unbeweglichen Vermögen.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Von dem in Oberösterreich gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb Oberösterreich abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Juni 1876 **) (G.- und V.-Bl. Nr. 18) und der nachfolgenden Bestimmungen ein Schulbeitrag für den Landesschulfond einzuheben.

§ 2.

Die Bemessung erfolgt durch das Gebüren-Bemessungsamt in Linz, welchem zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte

*) Enthalten in dem den 21. April 1898 ausgegebenen VII. Stück, Nr. 9, des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns unter Nr. 9, Seite 25.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Nr. 26, Seite 110.

erfolgenden Überreichung der Nachlassnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungs-Gebür eine Ausfertigung dieser Nachlassnachweisung vorzulegen ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlassnachweisung enthaltenen Angaben ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungs-Gebür vom Gesammtnachlasse von der hiezu berufenen Behörde zugrunde gelegt wurden. An diese Daten ist das Gebüren-Bemessungsamt in Linz gebunden.

Die Überreichung einer Ausfertigung der Nachlassnachweisung beim Gebüren-Bemessungsamte in Linz entfällt, wenn die Nachlassnachweisung zum Behufe der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungs-Gebür bei dem Abhandlungsgerichte selbst aufgenommen wurde, wie auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen die Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungs-Gebür in Stempelmarken zu erfolgen hat. Die Art, wie in solchen Fällen dem obgedachten Gebürenamte die zur Bemessung des Schulbeitrages erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 3.

Der Beitrag zum österreichischen Landesschulfonde ist in der Regel vom reinen Werte des in Oberösterreich liegenden unbeweglichen Vermögens zu bemessen.

Dieser reine Wert ergibt sich durch Abzug jener Schulden, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Von dem reinen Werte sind jedoch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht, dann und insoweit in Abzug zu bringen, als zu deren Deckung das bewegliche und das im Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes befindliche unbewegliche Vermögen nicht hinreicht.

Befindet sich, abgesehen von dem Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes, unbewegliches Nachlassvermögen in mehreren der im Reichsrathe vertretenen Länder, so ist, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmung ein Theil der Nachlassschulden unbedeckt bleibt, derselbe nur mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werte der außerhalb des Landes des Abhandlungsgerichtes gelegenen unbeweglichen Güter auf das in Oberösterreich befindliche unbewegliche Vermögen entfällt.

§ 4.

Der gemäß § 3 ermittelte Betrag ist der Bemessung des Schulbeitrages zugrunde zu legen.

§ 5.

Die Einzahlung des dergestalt bemessenen Schulbeitrages hat beim Hauptsteueramt in Linz zu geschehen.

Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung desselben hat durch dieselben Organe und Mittel wie bei den landesfürstlichen Steuern zu erfolgen.

§ 6.

Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der Nachlassnachweisung (§ 2) beim Gebüren-Bemessungsamte in Linz wird mit einer Geldstrafe von 5 Gulden bis 300 Gulden geahndet, welche erforderlichenfalls gleich den landesfürstlichen Steuern im Executionswege einzutreiben ist.

Diese Geldstrafe fällt dem oberösterreichischen Landesschulfonde zu.

§ 7.

Dieses Gesetz findet auf Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz betraut.

Budapest, am 12. Juni 1896.

Franz Joseph m./p.

Bilinski m./p. **Gautsch** m./p. **Gleispach** m./p.

Nr. 23.

Gesetz vom 19. October 1896 *),

wirksam für das Herzogthum Kärnten,

betreffend die Bemessung des Schulbeitrages von dem in Kärnten gelegenen, zu einer Verlassenschaft, die außerhalb Kärnten abgehandelt wird, gehörigen unbeweglichen Vermögen.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Von dem in Kärnten gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb Kärnten abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, ist nach Maßgabe der Gesetze vom 28. Februar 1874, L.-G.-Bl. Nr. 13 **), und vom 30. April 1887, L.-G.-Bl. Nr. 25 ***), und der nachfolgenden Bestimmungen ein Schulbeitrag für den Landesschulfond einzuheben.

§ 2.

Die Bemessung erfolgt durch das Gebürenbemessungsamt in Klagenfurt, welchem zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte erfolgenden Überreichung der Nachlassnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögens-Übertragungsgebür eine Ausfertigung dieser Nachlassnachweisung vorzulegen ist.

---

*) Enthalten in dem den 16. April 1898 ausgegebenen VI. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Kärnten unter Nr. 10, Seite 15.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 10, Seite 39.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Nr. 29, Seite 190.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlassnachweisung enthaltenen Angaben ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögens-Übertragungsgebür vom Gesammtnachlasse von der hiezu berufenen Behörde zugrunde gelegt wurden. An diese Daten ist das Gebürenbemessungsamt in Klagenfurt gebunden. Die Überreichung einer Ausfertigung der Nachlassnachweisung beim Gebürenbemessungsamte in Klagenfurt entfällt, wenn die Nachlassnachweisung zum Behufe der Bemessung der staatlichen Vermögens-Übertragungsgebür bei dem Abhandlungsgerichte selbst aufgenommen wurde, wie auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen die Entrichtung der staatlichen Vermögens-Übertragungsgebür in Stempelmarken zu erfolgen hat. Die Art, wie in solchen Fällen dem obgedachten Gebürenamte die zur Bemessung des Schulbeitrages erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 3.

Der Schulbeitrag für den kärntnerischen Landesschulfond ist in der Regel vom reinen Werte des in Kärnten liegenden unbeweglichen Vermögens zu bemessen. Dieser reine Wert ergibt sich durch Abzug jener Schulden, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann. Von dem reinen Werte sind jedoch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht, dann und insoweit in Abzug zu bringen, als zu deren Deckung das bewegliche und das im Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes befindliche unbewegliche Vermögen nicht hinreicht.

Befindet sich abgesehen von dem Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes unbewegliches Nachlassvermögen in mehreren der im Reichsrathe vertretenen Länder, so ist, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ein Theil der Nachlasschulden unbedeckt bleibt, derselbe nur mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werte der außerhalb des Landes des Abhandlungsgerichtes gelegenen unbeweglichen Güter auf das in Kärnten befindliche unbewegliche Vermögen entfällt.

§ 4.

Von dem gemäß § 3 ermittelten Betrage ist der Schulbeitrag für den kärntnerischen Landesschulfond unter Anwendung der Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1874, L.-G.-Bl. Nr. 13, und des § 3 des Gesetzes vom 30. April 1887, L.-G.-Bl. Nr. 25, in jenem Ausmaße zu bemessen, welches sich aus der Summe des für die Bemessung der staatlichen Übertragungsgebür ermittelten reinen Gesammtnachlasses ergibt.

§ 5.

Die Einzahlung des dergestalt bemessenen Schulbeitrages hat beim Hauptsteueramte in Klagenfurt zu geschehen.

Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung desselben hat durch dieselben Organe und Mittel wie bei den landesfürstlichen Steuern zu erfolgen.

§ 6.

Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der Nachlassnachweisung (§ 2) bei dem Gebürenbemessungsamte in Klagenfurt wird mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 300 fl. geahndet, welche erforderlichenfalls gleich den landesfürstlichen Steuern im Executionswege einzutreiben ist.

Diese Geldstrafe fällt dem Landesschulfonde zu.

§ 7.

Dieses Gesetz findet auf Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz betraut.

Budapest, den 19. October 1896.

Franz Joseph m./p.

Bilinski m./p. **Gautsch** m./p. **Gleispach** m./p.

Nr. 24.

Gesetz vom 7. Mai 1898 *),

wirksam für das Herzogthum Kärnten,

womit § 3 des Gesetzes vom 27. October 1871 **), Nr. 23 L.-G.- und V.-Bl., betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen in Kärnten, abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 3 des Gesetzes vom 27. October 1871 **), Nr. 23 L.-G.- und V.-Bl., tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten, wie folgt:

§ 3.

Vom Lande werden nebst dem Gesammtaufwande für das sachliche und persönliche Erfordernis der Bürgerschulen, beziehungsweise der obersten drei Classen der achtclassigen Bürgerschulen bestritten:

a) Die Activitätsbezüge des Lehrpersonals der allgemeinen Volksschulen;

b) die Ruhegenüsse, Abfertigungs- und Versorgungs-Gebüren des Lehrpersonales der Volks- und Bürgerschulen, seiner Witwen und Waisen;

c) die Dotation der Bezirks-Lehrerbibliotheken;

d) die Kosten der Abhaltung der Bezirks- und Landes-Lehrerconferenzen einschließlich der den Mitgliedern derselben gebürenden Reisekosten-Entschädigungen.

---

*) Enthalten in dem den 27. Mai 1898 ausgegebenen X. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Kärnten unter Nr. 17, Seite 27.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1871, Nr. 62, Seite 297.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 7. Mai 1898.

Franz Joseph m./p.

Bylandt m./p.

Nr. 25.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Juni 1898, Z. 15608,

betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volksschulen, für Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel.

Mit Beziehung auf die hierämtlichen Erlässe vom 7. December 1885, Z. 19173 *) und vom 15. Juni 1897, Z. 14578 **) wird das nachfolgende Verzeichnis der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und in den mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen sowie in den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel kundgemacht.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 46, Seite 269.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Nr. 36, Seite 282.

Verzeichnis

der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und in den mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen sowie in den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen

Lehrbücher und Lehrmittel.

(Geschlossen am 15. Juni 1898.)

I. Lehrbücher.

A.

In deutscher Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

a) Für katholische Religionslehre.

Kleiner Katechismus. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Auszug aus dem großen Katechismus in Fragen und Antworten. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 32 h.

Auszug aus dem großen Katechismus. (Ausgabe in Fragen und Antworten mit beweisenden Stellen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Großer Katechismus. Wien. (Ausgabe in Fragen und Antworten und mit beweisenden Stellen.) K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Katechismus für den katholischen Schulunterricht. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Großer Katechismus für die Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 50 h.

Erster Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 h.

Zweiter Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 h.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. (Für Volksschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg 1896. Actien-Gesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 15 kr. = 30 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr 48.)

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. (Für Volks- und Bürgerschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates von 9. April 1894. Salzburg 1896. Actien-Gesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 32 kr. = 64 h.

Großer Katechismus der katholischen Religion. (Für Volks- und Bürgerschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg 1896. Actien-Gesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 40 kr. = 80 h.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Wien bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Wien bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Wien bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Lavanter Diöcese bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Lavanter Diöcese bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Lavanter Diöcese bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Olmütz und die Diöcese Brünn bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Olmütz und die Diöcese Brünn bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Olmütz und die Diöcese Brünn bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Prag und die Diöcese Budweis bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Prag und die Diöcese Budweis bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Prag und die Diöcese Budweis bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Diöcese Linz bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 15 kr. = 30 h. Linz 1898. Verlag des bischöflichen Ordinariates. In Commission bei der Verlagsbuchhandlung des kathol. Pressvereines in Linz-Urfahr.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Diöcese Linz bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 32 kr. = 64 h. Linz 1898. Verlag des bischöflichen Ordinariates. In Commission bei der Verlagsbuchhandlung des kathol. Pressvereines in Linz-Urfahr.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Diöcese Linz bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 40 kr. = 80 h. Linz 1898. Verlag des bischöflichen Ordinariates. In Commission bei der Verlagsbuchhandlung des kathol. Pressvereines in Linz-Urfahr.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Preis, in Leinwand gebunden, 30 h. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. St. Pölten 1898. Verlag von Johann Gregora, Buchhändler in St. Pölten. (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diöcese St. Pölten.)

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Preis, in Leinwand gebunden 64 h. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. St. Pölten. 1898. Verlag von Johann Gregora, Buchhändler in St. Pölten. (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diöcese St. Pölten.)

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesammt-Episkopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus für die Leitmeritzer Diöcese. Warnsdorf 1897. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambr. Opitz, Warnsdorf und Wien. Preis, gebunden in Leinwandrücken 30 h (15 kr.). (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diöcese Leitmeritz).

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesammt-Episkopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus für die Leitmeritzer Diöcese. Warnsdorf 1897. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambr. Opitz. Warnsdorf und Wien. Preis, gebunden in Leinwandrücken 64 h (32 kr.). (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diöcese Leitmeritz).

Großer Katechismus der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesammt-Episkopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus für die Leitmeritzer Diöcese. Warnsdorf 1897. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambr. Opitz. Warnsdorf und Wien. Preis, gebunden in Leinwandrücken 80 h (40 kr.). (Für Volksschulen innerhalb der Diöcese Leitmeritz.)

Kleiner katholischer Katechismus von J. Deharbe. Freiburg 1890. Herder. 10 kr. (für die Bukowina).

Katholischer Katechismus für die Elementarschulen von J. Deharbe. Freiburg 1890. Herder. 27 kr. (für die Bukowina).

Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für österreichische allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Mit 100 Abbildungen und 3 Kärtchen. Von Johann Panholzer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 114 Abbildungen und 1 Karte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 52 Abbildungen und 3 Kärtchen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 90 h.

Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. Revidierte und vermehrte Ausgabe. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Die Ceremonien des öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes im katholischen Kirchenjahre. Dargestellt und erklärt von P. Franz Edmund Krönes. Mit 21 Illustrationen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Katholisches Gebet- und Gesangbuch. Approbiert von dem hochw. bischöfl. Ordinariate St. Pölten. Preis, gebunden, 80 h. Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage. 1898.

Katholisches Gesangbuch. Approbiert von dem hochw. fürsterzbischöfl. Ordinariate Wien und den bischöfl. Ordinariaten St. Pölten und Linz. Preis, gebunden, 50 h. Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage. 1898.

Kleines Alleluja, Gebet- und Gesangbuch für die Schulen des Erzbisthums Salzburg. Regensburg. Friedrich Pustet. 1893. Preis 10 kr.

Bergmann Josef, Liturgik, zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen. 5. (unveränderte) Auflage. Prag. F. Kytka. Preis 24 kr., gebunden 30 kr.

Fischer Franz, Die Ceremonien der katholischen Kirche. Mayer und Comp. 24. unveränderte Auflage. Gebunden 34 kr. Wien 1898.

— — Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 24. unveränderte Auflage. Ebenda. Broschiert 40 kr., gebunden 56 kr. Wien 1898.

Knecht, Dr. Friedrich Justus, Kurze biblische Geschichte für die unteren Schuljahre der katholischen Volksschule. Mit 46 Bildern. Bearbeitet nach der biblischen Geschichte von Schuster-Mey. Freiburg i. B. Herder. Geb. 16 kr.

Mach Franz, Katholische Religionslehre. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. 4. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 1 K 10 h.

— — Erklärung der heiligen Gebräuche der katholischen Kirche; zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. 4. Auflage. Wien. Ebenda. Preis, gebunden 1 K.

— — Abriss der Kirchengeschichte in Erzählungen. 10. unveränderte Auflage. Ebenda. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Osen Anton, Kurzer Abriss der Kirchengeschichte für Bürgerschulen. 2. Auflage. Gebunden 1 K 40 h. Selbstverlag. Prachatitz. 1898.

Pichlers Dr. Marquard, Ausgabe des großen Katechismus von Karl Moser. Innsbruck. C. Rauch. 4. Auflage. Gebunden 27 kr.

Religionsgeschichte des alten und neuen Testamentes (Auge Gottes-Bibel). Wien. Verlag der Wiener Oberlehrer-Witwen-Societät. Gebunden 60 kr.

Ricker, Dr. Anselm, Die katholische Kirche in ihren Gebräuchen. 7. Auflage. Wien. Mayer und Comp. 32 kr.

Schuster, Dr., Kurze biblische Geschichte. Freiburg. Herder. 16 kr.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte. 10. (verbesserte) Auflage. Prag. F. Tempsky. Gebunden 1 K.

— — Ceremonien der katholischen Kirche. 8. (verbesserte) Auflage. Prag. F. Tempsky. Preis 24 kr.

Waibl Josef, Religionsunterricht für kleine Kinder, oder: Der kleine Katechismus in Fragen und Antworten. 2. Auflage. Innsbruck. Rausch. 1878. Gebunden 25 kr.

Flandorfer Ignaz, Großer Katechismus für Blinde. Verlag der n.-ö. Landes-Blindenschule in Purkersdorf. 5 fl.

b) Für altkatholische Religionslehre.

Katechismus. Leitfaden beim altkatholischen Religionsunterrichte. 2. Auflage. Warnsdorf 1880. Ed. Strache.

c) Für evangelische Religionslehre *).

Aust Karl, Lehrbuch der Kirchengeschichte für den evangelischen Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen, sowie verwandten Lehranstalten. Wien. Alfred Hölder. 1896. Preis, gebunden 60 kr.

Auswahl evangelischer Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien. Karl Fromme.

Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht in den Volksschulen. Wien. C. A. Müller. 56 kr.

Biblische Geschichten für Schulen und Familien. 253. Auflage. Vereinsbuchhandlung in Calw. 38 kr.

Berthelt, Jäkel, Petermann, Thomas, Biblische Geschichte mit Bildern. 7. Auflage. Leipzig. Julius Klinkhardt. Gebunden 48 kr.

— — Biblische Geschichten für Mittel- und Unterclassen deutscher Volksschulen. 29. Auflage. Leipzig. Julius Klinkhardt. Gebunden 24 kr.

Buchrucker Karl, Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus. 24. (revidierte) Auflage. Nürnberg. Sebald. 12 kr.

— — Die biblische Geschichte. 3. Auflage. Nürnberg bei Sebald. 25 kr.

Buczek Theodor, Choräle, geistliche Lieder und Gesänge. 2- und 3stimmig für evangelische Schulen zusammengestellt. 3. unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 30 kr.

Christliches Gesangbuch für die Gemeinden der evangelischen Kirche A. C. in Oberösterreich und Obersteiermark. Nürnberg. Verlag der Sebald'schen Buchdruckerei. 40 kr.

Ernesti H. Fr. Th. L., Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Fragen und Antworten. 25. Auflage. Braunschweig. H. Meyer. 32 kr.

Fritsche R. J., Evangelisches Schulgesangbuch. Teschen. E. Feitzinger. 45 kr.

Fürbringer M., Biblische Geschichten. Abtheilung für die Unterclassen. 16. Auflage. Berlin. Albin Prawnitz.

Gesangbuch für die evangelischen Kirchen in Württemberg. Stuttgart. Verlagscomptoir des neuen evangelischen Gesangbuches. Preis, geb. mit Anhang 80 Pf., ohne Anhang 60 Pf., Anhang allein 20 Pf.

Synesius und Fischer Eberhard, Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers nebst Bibelsprüchen, biblischen Beispielen und Kirchenliedern. Für die evangelischen Kinder an Volks- und Bürgerschulen. Aussig 1897. Im Selbstverlage der Verfasser. Preis 50 h.

Irmischer, Dr. Johann Konrad, Leitfaden zur Erklärung des Lutherischen kleinen Katechismus. 10. Auflage. Gütersloh. C. Bertelsmann. Geb. 54 kr.

Liederschatz. Ausgewählte evangelische Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien 1893. Wilhelm Köhler. Preis, gebunden 30 kr.

Liturgischer Anhang zum Liederschatze; zum Gebrauche bei dem Religionsunterrichte für Schulkinder A. B. Wien 1890. Wilhelm Köhler.

---

*) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift, und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen), wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen, und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48).

M. Luthers kleiner Katechismus nebst Spruchbuch und einem Anhange von Gebeten. Mühlhausen. Heinrichshofen'sche Buchhandlung. 22 kr.

Mayer Christian, Erster Unterricht im christlichen Glauben für die untersten Classen der evangelischen Volksschulen. Ansbach. C. Brügel und Sohn. 13 kr.

Olevianus Kasp. und **Ursinus** Zachar., Der Heidelberger Katechismus. 2. Auflage. Druck und Verlag von Wilhelm Köhler. Wien 1893. Preis 20 kr.

Petermann A. G., Vollständiges Sprachbuch zu Luthers kleinem Katechismus. Dresden. Alwin Huhle. 46. Auflage. Preis, gebunden 50 Pf.

Schulbibel. Die Bibel im Auszug, für die Jugend in Schule und Haus bearbeitet im Auftrage der Bremischen Bibelgesellschaft. Bremen 1894. Bremische Bibelgesellschaft.

Schur Ferdinand und **Hertrich** Robert, Evangelisches Schulgesangbuch. Bielitz. Verlag der evangelischen Gemeinde daselbst. Preis 50 kr.

Seiler, Dr. Georg Friedrich, Kleiner und historischer Katechismus, revidiert und umgearbeitet von Dr. J. R. Irmischer. Leipzig. F. Fleischer. 32 kr.

Wangemann Ludwig, Biblische Geschichten. I. Theil, für die Elementarstufen mit 30 bildlichen Darstellungen. 17. Auflage. Leipzig. Georg Reichardt. Preis, gebunden 90 Pf.

Witz Ch. Alph., Der Heidelberger Katechismus. 3. durchgesehene Auflage. Wien. W. Braumüller. 40 kr.

d) Für mosaische Religionslehre.

Auerbach, Dr. Jakob, Biblische Erzählungen für die israelitische Jugend. 2 Bändchen. Leipzig. F. A. Brockhaus.

1. Bändchen. 5. Auflage. 60 kr.
2. Bändchen. 3. Auflage. 60 kr.

— — Kleine Schul- und Hausbibel. Leipzig. F. A. Brockhaus.

1. Abtheilung. 7. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.
2. „ 5. (neu durchgesehene) Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.

Bondi E., Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volksschul-Jugend. Selbstverlag des Verfassers zu Pohrlitz in Mähren. 40 kr.

— — Limmund Haddath, Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volks- und Bürgerschul-Jugend. Bernh. Epstein in Brünn.

I. Theil. 6. unveränderte Auflage 25 kr., gebunden 30 kr.
II. Theil. 6. verbesserte Auflage. Mit einem geographischen Anhange und einer Karte von Palästina. Preis, broschiert 36 kr., gebunden 48 kr.
III. Theil 30 kr., gebunden 36 kr.

Eisler Adolf, Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht für israelitische Kinder. Zum Unterrichte in den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. 2. (unveränderte) Auflage. Brünn. Karl Winiker. 32 kr., gebunden 40 kr.

— — Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht für israelitische Kinder. Zum Unterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. II. Heft nebst Anhang: „Nachmosaische Fest- und Trauertage". Preis 30 kr. Brünn 1894. Selbstverlag.

Fuchs Rudolf, חֲמִשָּׁה חוּמְשֵׁי תוֹרָה Der Pentateuch für den Schulgebrauch bearbeitet, vollständige Ausgabe, übersetzt nach der correspondierenden Linien-Methode, nebst einer Leselehre der רש"י-Schrift und einem Auszuge aus dem Commentare רש"י, dann einem für die betreffende Classe entsprechenden grammatischen Anhange. Wien. Selbstverlag.

בראשית = (B'reschit). Das erste Buch Moses. Gebunden 74 kr.
שמות = (Sch'mot). Das zweite Buch Moses. Gebunden 76 kr.
ויקרא = (Wajikra). Das dritte Buch Moses. Gebunden 55 kr.
במדבר = (Bamidbar). Das vierte Buch Moses. Gebunden 54 kr.
דברים = (Debarim). Das fünfte Buch Moses. Gebunden 60 kr.

Dem Buche שמות sind Abbildungen der Stiftshütte und ihrer Geräthschaften, dem Buche במדבר eine Karte, die Züge der Israeliten durch die Wüste betreffend, beigegeben.

— — Tefillot Jeschurum, Israelitisches Gebetbuch für Schule und Haus. Preis, in Leinwand gebunden 50 kr. Wien. Druck und Verlag von Adolf Fanto.

Grün, Dr. Nathan, Reschith dath morascha, Anfangsunterricht in der mosaischen Religion. I. Stufe. 4. (verbesserte) Auflage. Prag. J. Brandeis. Cartoniert 20 kr.

— — Lehrbuch der mosaischen Religion und biblischen Geschichte. Prag. J. B. Brandeis.

II. Stufe. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Cartoniert 36 kr.
III. Stufe. Cartoniert 50 kr.

— — Thorath dath morascha, Lehrbuch der mosaischen Religion und der israelitischen Geschichte. Prag. J. Brandeis. IV. Stufe. Cartoniert 50 kr.

Herxheimer, Dr. S., Glaubens- und Pflichtenlehre für israelitische Schulen. 30. (verbesserte) Auflage. Leipzig. Rossberg. Gebunden 60 kr.

Hlawatsch Adolf, Das Synagogenjahr. Leitfaden für den Unterricht in der jüdischen Liturgik. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Reichenberg. J. Fritsche. 40 kr.

Hoff, Dr. E., Biblische Geschichte für die israelitische Jugend in den Volksschulen. Wien. A. Hölder.

1. Theil. 6. Auflage. 50 kr.
2. Theil. 3. neu durchgesehene Auflage. Wien 1896. Preis 50 kr.

— — Derech Hallimmund (Hebräische Lese- und Sprach-Fibel für Schule und Haus). I. Abtheilung: Leselehre. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. Prag 1894. Jakob B. Brandeis. Gebunden 40 h.

Israelitisches Gebetbuch. Herausgegeben vom mährisch-schlesisch-israelitischen Lehrerverein. 3. Auflage. Wien. J. Schlesinger. Gebunden 42 kr.

Kaiserling, Dr. M., Die fünf Bücher Moses. (Schulausgabe.) Prag. J. Brandeis.

1. Band. Das erste Buch Moses. Preis 55 kr.
2. Band. Das zweite Buch Moses. Preis 50 kr.
3. Band. Das dritte Buch Moses. Preis, gebunden 42 kr.
4. Band. Das vierte Buch Moses. Preis 45 kr.
5. Band. Das fünfte Buch Moses. Preis 45 kr.

Klein L., Hebräisches Sprachbuch für die israelitische Schuljugend beiderlei Geschlechtes. Pilsen. Wendelin Steinhauser.

I. Stufe, Preis, brosch. 25 kr., cart. 30 kr.
II. Stufe. 1891. Preis, brosch. 30 kr., cart. 35 kr.

Königsberg S., Alluph Thephillah, Hebräisches Lehr- und Lesebuch. Herausgegeben vom israel. Landes-Lehrervereine in Böhmen. 2. (vollständig umgearbeitete) Auflage. Prag. Jakob Brandeis. Preis, in Leinwand geb. 50 kr.

— — Alluph bonim, der erste Lehrmeister der Kinder, oder Vereins-Fibel als Lese- und Lehrbuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände in 2 Abtheilungen für das 1. und 2. Schuljahr. 4. verbesserte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von dem israelitischen Lehrervereine in Böhmen. Prag 1893. Verlag von Samuel W. Pascheles. Preis, gebunden 20 kr.

Mautner J. und **Kohn** S., Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft. 1897. 2. Auflage. Preis, cartoniert 80 h.
2. Heft. 1896. Preis, cartoniert 80 h.

— — Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft. 1896. Cartoniert 1 K.
2. Heft. 6. Auflage. 1897. Preis, cartoniert 1 K 10 h.
3. Heft. 3. „ . 1897. „ „ 1 K 10 h.

Redlich Jak., Biblische Geschichte für die israelitische Jugend der Volks- und Bürgerschulen. Wien. Julius Klinkhardt und Comp.
1. Theil. 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 24 kr.
2. Theil. Gebunden 30 kr.

Singer Benedikt, Deutsche Schullieder nebst einem Anhange liturgischer Gesänge. Verlag des Verfassers. Wien. Josef Eberle und Comp. 45 kr.

Sondheimer, Dr. H., Geschichtlicher Religionsunterricht. I. Abtheilung: Biblischgeschichtlicher Religionsunterricht. 7. Auflage. Lahr. M. Schauenburg. Preis 35 kr.

Stern Ludwig, Die biblische Geschichte für israelitische Schulen erzählt. Mit einem Anhange: Das Wichtigste aus der nachbiblischen Geschichte Israels. 6. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Frankfurt a. M. J. Kaufmann. 85 kr.

Waldeck Oskar, Biblisches Lesebuch für die israelitische Jugend. J. Klinkhardt und Comp. in Wien. 1. und 2. Theil à 50 kr., 3. Theil 1 fl.

Wolf, Dr. G., Kurzgefasste Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. 8. Auflage. Wien. A. Hölder. 20 kr.

— — Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Wien bei A. Hölder.
1. Heft. 14. verbesserte Auflage. Preis, gebunden 48 kr.
2. Heft, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr. H. Pollak. 13. verbesserte Auflage. Gebunden 52 kr.
3. Heft. 9. Auflage 20 kr., gebunden 36 kr.
4. Heft (für Bürgerschulen). 9. Auflage. Preis 42 kr., gebunden 58 kr.

(Siehe auch L.: Lehrbücher in hebräischer Sprache.)

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. I. Theil. (Fibel.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. *)

a) Fibel ohne Antiquadruck (bisherige Fibel des achttheiligen Lesebuches), von Dr. G. Ullrich, J. Vogl und Fr. Branky. Gebunden 40 h.

b) Fibel zum Theil mit Antiquadruck (Fibel des dreitheiligen Lesebuches), von Franz Branky und Theodor Ziegler. Gebunden 60 h.

c) Fibel mit einem Anhange in Antiquadruck (bisherige Fibel des fünftheiligen Lesebuches), von Dr. G. Ullrich, J. Vogl und Fr. Branky. Gebunden 40 h.

d) Fibel nach der analytisch-synthetischen Schreiblese-Methode, von J. Vogl und Fr. Branky.
Ausgabe in Schrägschrift. Gebunden 50 h.
Ausgabe in Steilschrift (von Em. Bayr). Gebunden 50 h.

e) Fibel von Dr. Kummer, Fr. Branky und R. Hofbauer.
Ausgabe in Schrägschrift. Gebunden 50 h.
Ausgabe in Steilschrift (von Em. Bayr). Gebunden 50 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in drei Theilen.) Veränderte Ausgabe. Von G. Zeynek, Dr. Jos. Mich und Alois Steuer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
2. Theil, in Leinwand gebunden 1 K 10 h.
3, „ „ „ „ 1 K 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in vier Theilen). Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
2. Theil, in Leinwand gebunden 90 h.
3. „ „ „ „ 1 K 30 h.
4. „ „ „ „ 1 K 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in fünf Theilen.) Von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Fr. Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
2. Theil mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang von Josef Lehmann, gebunden 60 h.
3. Theil mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang von Josef Lehmann, gebunden 90 h.
4. Theil, gebunden 1 K 10 h.
5. „ „ 1 K 20 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
2. Theil, gebunden 70 h.
3. „ „ 90 h.
4. „ „ 1 K 20 h.
5. „ „ 1 K 30 h.

*) Jede dieser Fibeln kann als I. Theil bei jedem der approbierten Lesebücher verwendet werden.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in sechs Theilen.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
2. Theil, gebunden 70 h.
3. „ „ 90 h.
4. „ „ 1 K 20 h.
5. „ „ 1 K 40 h.
6. „ „ 1 K 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in acht Theilen.) Von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Fr. Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
2. Theil, gebunden 52 h.
3. „ „ 64 h.
4. „ „ 84 h.
5. „ „ 90 h.
6. „ „ 1 K.
7. „ „ 1 K.
8. „ „ 1 K 10 h.

Stejskal, Dr. Karl, unter Mitwirkung von Dr. Alfred Freiherrn von Berger und Dr. Jakob Minor und anderer hervorragender Fachgelehrten im Vereine mit Rudolf Aufreiter, Hans Fraungruber, Moriz Habernal, Karl Schwalm, Marie Schwarz, Eduard Siegert, Josef Stegbauer und Franz Zoder. Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für Wien.) Wien 1898. Im k. k. Schulbücher-Verlage.
2. Theil. Preis, gebunden 70 h.
3. „ „ „ 90 h.
4. „ „ „ 1 K 20 h.
5. „ „ „ 1 K 30 h.

Ambros Josef, Schreiblese-Fibel. Wien 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn.
Neue verbesserte Ausgabe A. 89. Auflage. Gebunden 40 h.
Neue verbesserte Ausgabe B. Mit Lesestücken in lateinischer Druckschrift. 90. Auflage. Gebunden 40 h.

Brandl, Dr. Josef, Fibel und erstes Lesebuch für die Volksschulen Kärntens. 7. Auflage. Klagenfurt. Kleinmayr. Gebunden 26 kr.

Frühwirth und **Fellner**, Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode. *a)* Ausgabe in Schrägschrift, 93. Auflage. *b)* Ausgabe in Steilschrift. 91. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 20 kr.

Heinrich Josef, Schreiblesefibel. Wien und Prag. 1898. F. Tempsky.
1. Abtheilung. *a)* Ausgabe mit Greiner'schen Schriftformen. 437. Auflage. — *b)* Ausgabe mit Tust'schen Schriftformen. 434. Auflage.
2. Abtheilung. *a)* Ausgabe mit Greiner'schen Schriftformen. 391. Auflage. — *b)* Ausgabe mit Tust'schen Schriftformen. 390. Auflage. Preis jeder Abtheilung 16 kr.; beide Abtheilungen zusammen in 1 Band 26 kr., mit Lederrücken 28 kr.

— — Schreiblesefibel. Ausgabe mit Steilschrift, 46. Auflage. Preis, geb. 25 kr.

Heinrich Josef, Lese- und Sprachbuch für die fünf- u. mehrclassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen, bearbeitet und herausgegeben von Emanuel Reinelt. Prag. F. Tempsky.
1. Theil (Schreiblesefibel), 47. Auflage. (Ausgabe mit gewöhnlichen Schriftformen), 45. Auflage (Ausgabe mit Steilschriftformen) je 25 kr.
2. „ 15. Auflage, gebunden 40 kr.
3. „ 14. „ „ 50 kr.
4. „ 13. „ „ 85 kr.
5. „ 9. „ „ 95 kr.

Heinrich Josef, Lese- und Sprachbuch für die ein- bis vierclassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen. Prag. F. Tempsky.
1. Theil (für das 2. und 3. Schuljahr). 155. Auflage, gebunden 45 kr.
2. „ (für das 4. und 5. Schuljahr). 106. Auflage, gebunden 75 kr.
3. „ (für das 6., 7. und 8. Schuljahr). 49. Auflage, gebunden 1 K 90 h.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen in 5 Theilen, neu bearbeitet von Victor Pilečka und Julius Schenner. Wien. Manz. ●
1. Theil (Fibel), 2. Auflage, gebunden 30 kr.
2. „ 6. Auflage, „ 30 kr.
3. „ 6. „ „ 40 kr.
4. „ 5. „ „ 50 kr.
5. „ 5. „ „ 50 kr.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die allgemeinen Volksschulen Österreichs. Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welcher jeder Classe ein Schuljahr entspricht. Wien und Prag 1893. F. Tempsky.
1. Theil (für die 2. Classe), 5. unveränderte Auflage, gebunden 70 h. 1897.
2. „ (für die 3. Classe), 5. „ „ „ 80 h. 1897.
3. „ (für die 4. Classe), 5. „ „ „ 1 K 10 h. 1897.
4. „ (für die 5. Classe), 5. „ „ „ 1 K 30 h. 1897.

— — Deutsches Lesebuch für fünfclassige allgemeine Volksschulen Österreichs, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht. Herausgegeben von Franz Echsel und Genossen.
I. Theil (für die 2. Classe). 6. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1898. F. Tempsky. Gebunden 40 kr.
II. Theil (für die 3. Classe). 6. unveränderte Auflage. Wien und Prag 1898. F. Temsky. Gebunden 45 kr.

Niedergesäß Robert, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
2. Schuljahr, 43. Auflage, gebunden 28 kr.
3. „ 38. „ „ 36 „
4. „ 33. „ „ 46 „
5. „ 39. „ „ 52 „

Reinelt Emanuel, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht. Wien und Prag. F. Tempsky.
2. Theil (2. Schuljahr) 3. Auflage, gebunden 40 kr.
3. „ 3. „ 3. „ „ 45 kr.
4. „ 4. „ 2. berichtigte Auflage, gebunden 65 kr.
5. „ 5. „ 2. „ „ „ 85 kr.

— — Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. 1. Theil: Fibel. Erstes Schuljahr. Ausgabe mit Schrägschrift. 4. textlich unveränderte Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1898. Preis, gebunden 30 kr.

Entlicher Friedrich, Fibel für Blindenschulen. 2., unter Mitwirkung der Blinden-Institutsdirectoren S. Heller und A. Mell umgearbeitete Auflage. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, steif gebunden 4 K 80 h.

Heller S., Lesebuch für Blindenschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1884.
II. Theil, steif gebunden 6 K.
III. „ I. Band, steif gebunden 8 K.
III. „ II. Band, steif gebunden 7 K.

Entlicher F., **Heller** S. und **Mell** A., Lesebuch für die 2. Classe österr. Blindenschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1894. Gebunden 6 K.

Schillerwein Johann, Lesebuch für österreichische Blindenschulen. III. Theil. Unter Mitwirkung des Directors des k k. Blindenerziehungsinstitutes A. Mell. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1895. Gebunden 5 K.

Sprachlehrbücher.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, in zwei Theilen. von J. Lehmann. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, broschiert 16 h.
II. Theil, gebunden 80 h.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, von Josef Lehmann. 4 Theile. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil, broschiert 16 h.
2. „ broschiert 24 h.
3. „ gebunden 60 h.
4. „ gebunden 80 h.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, von Josef Lehmann. (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Preis: 1. Theil, broschiert 16 h
„ 2. „ broschiert 26 h.
„ 3. „ gebunden 50 h.
„ 4. „ gebunden 50 h.

Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

Reinelt Emanuel, Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht). F. Tempsky. Wien und Prag.
I. Heft (2. Schuljahr), 2. unveränderte Auflage. 10 kr.
II. „ 3. „ 2. „ „ 15 kr.
III. „ 4. „ 2. Auflage, 25 kr.
IV. „ 5. „ 2. unveränderte Auflage. 25 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule für österreichische allgemeine Volksschulen. In 4 Heften. Wien. Manz.
1. Heft (2. Schuljahr), 8. von M. Binstorfer neu bearbeitete Auflage, 15 kr.
2. „ 3. „ 8. „ „ „ „ „ „ 15 kr.
3. „ 4. „ 8. „ „ „ „ „ „ 20 kr.
4. „ 5. „ 8. „ „ „ „ „ „ 20 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule, Orthographie, Grammatik und Stil in concentrischen Kreisen. Für österreichische allgemeine Volksschulen. In 3 Heften. Ausgabe B. Wien. Manz.
1. Heft: Unterstufe (2. und 3. Schuljahr), 4. Auflage, 15 kr.
2. Heft: Mittelstufe (4. und 5. Schuljahr). 4. Auflage, 20 kr.
3. Heft: Oberstufe (6., 7. und 8. Schuljahr), 4. Auflage, cartoniert 30 kr.

Rechenbücher.

Koch Leopold, Übungsheft Nr. I. Für ein Beispiel zur Einführung in die gewerbliche Buchhaltung.
Übungsheft Nr. II. Für ein Beispiel zur Einführung in die landwirtschaftliche Buchführung. Stockerau. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis pro Heft 10 kr.

Močnik, Dr. Fr. Ritter von, Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe in drei Theilen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
Unterstufe. Preis, gebunden 30 h.
Mittelstufe. Preis, „ 40 h.
Oberstufe. Preis, „ 50 h.

— — Erstes Rechenbuch für Volksschulen. Auf die Kronenwährung gestellt. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 h.

— — Zweites Rechenbuch (desgleichen). Broschiert 24 h.

— — Drittes Rechenbuch (desgleichen). Gebunden 28 h.

— — Viertes Rechenbuch (desgleichen). „ 34 h.

— — Rechenbuch für die fünfte Classe der österreichischen allgemeinen Volksschulen von 8 Classen (desgleichen). Broschiert 20 h.

— — Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 60 h.

— — Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Volksschulen. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 80 h.

Ambros Josef und Kopetzky Franz, Rechenbuch für allgemeine Volksschulen Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft (1. Schuljahr). 1898. 8. Auflage.
2. „ (2. „). 1897. 10. „
3. „ (3. „). 1897. 10. „
4. „ (4. „). 1897. 11. „
5. „ (5. „). 1896. 7. „
} Jedes Heft 30 h.

Nagel Joh., Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag. F. Tempsky.

a) Für ungetheilte einclassige Volksschulen.
1. Heft. (Rechenfibel.) 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 50 h.
2. „ 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 60 h.
3. „ 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 80 h.

b) Für zweiclassige und getheilte einclassige Volksschulen.
1. Heft, 7. verbesserte Auflage, gebunden 50 h.
2. „ gebunden 50 h.
3. „ „ 50 h.
4. „ „ 80 h.

c) Für dreiclassige Volksschulen.
1. Heft, gebunden, 50 h.
2. „ „ 50 h.
3. „ „ 50 h.
4. „ „ 50 h.
5. „ „ 70 h.

Nagel Joh., Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag. F. Tempsky.

d) Für vier- und fünfclassige Volksschulen.
1. Heft. (Rechenfibel.) 9. Auflage. Gebunden 40 h.
2. „ 7. Auflage. Gebunden 40 h.
3. „ (Ausgabe für Volksschulen mit Ausnahme Niederösterreichs.) 8. Auflage. Gebunden 40 h.
4. „ 5. Auflage. Gebunden 40 h.
5. „ 5. „ „ 60 h.

e) Für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.
1. Heft 2. unveränderte Auflage, gebunden 40 h.
2. „ gebunden 50 h.
3. „ (Ausgabe für Volksschulen mit Ausnahme Niederösterr.), geb. 50 h.
4. „ gebunden 50 h.
5. „ gebunden 50 h.

f) Für sechs- und mehrclassige Volksschulen.
1. Heft, 8. Auflage, 50 h
2. „ 5. verbesserte Auflage, 40 h.
3. „ 5. „ „ 40 h.
4. „ 4. „ „ 40 h.
5. „ 4. „ „ 50 h.
6. „ 3. „ „ 90 h.

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag. F. Tempsky.

a) Für vier- bis fünfclassige Volksschulen. III. Heft. Ausgabe für Niederösterreich. Preis 60 h.

b) Für fünfclassige Volksschulen. III. Heft. Ausgabe f. Niederösterr. Preis 60 h.

c) Für sechsclassige Volksschulen. III. Heft. Ausgabe f. Niederösterr. Preis 60 h.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für Volksschulen in 4 Heften. Wien. Manz.
1. Heft, 6. Auflage, 40 h.
2. „ 5. „ 48 h.
3. „ 3. „ 48 h.
4. „ 5. „ 48 h.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokornys Illustrierte Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen. Bearbeitet von Jos. Gugler. 5. (durchgesehene) Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. Gebunden 90 kr.

Rothe, Dr. Karl, **Frank** Ferdinand und **Steigl** Josef, Grundriss der Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen, mit 203 in den Text gedruckten Abbildungen. 2. umgearbeitete Auflage. Wien 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Schindler Franz, Naturlehre für Volksschulen. Mit 103 Abbildungen. 2. verbesserte Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. Leipzig. G. Freytag, 1894. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Steigl Josef, **Kohl**, Dr. Emil und **Bichler** Karl, Grundriss der Naturlehre für allgemeine Volksschulen. Mit 81 Figuren. Wien 1898. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 45 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Rothaug J. G., Leitfaden der Geographie für Volksschulen, bearbeitet nach dem Lehrplane für 4- bis 6classige Volksschulen. Mit 53 Figuren und Kartenskizzen in Farbendruck. 6. verbesserte Auflage. Verlag bei F. Tempsky in Wien und Prag 1897. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Rusch Gustav, Grundriss der Geographie; nach Maßgabe der Lehrpläne für allgemeine Volksschulen. Mit 75 in den Text gedruckten Abbildungen. Wien 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K.

Seibert A. F., Leitfaden der Geographie für allgemeine Volksschulen. 6. neubearbeitete Auflage. Mit 94 Abbildungen. Wien 1898. Alfred Hölder. Gebunden 58 kr.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für 6-, 7- und 8classige Volksschulen. Mit 31 Illustrationen, 1 Karte und 1 Tabelle. Wien 1898. Manz. Preis, gebunden 1 K.

Gesangbücher *).

Heissenberger Rudolf und Genossen, Singübungen und Lieder für die Oberclassen der Volksschulen. 6., 7. u. 8. Schuljahr. Ausgabe in einem Hefte. Baden 1897. Eigenthum des Lehrervereines Baden. Gebunden 45 kr.

Jessen A. Chr., Kleiner Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder zum Gebrauche für allgemeine Volksschulen. 25. (unveränderte) Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 15 kr.

— — Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft, 72. Auflage, geheftet 8 kr.
2. „ 44. „ „ 12 kr.
3. „ 55. „ „ 8 kr.
4. „ 49. „ „ 8 kr.

Klausberger Johann, **Mossbaur** A., **Puchwein** Wilh., **Schmid** Ernst, **Süssmayer** Konrad, **Winter** Ad., Lieder für die österreichische Jugend. Sammlung von Liedern für allgemeine Volksschulen, in 3 Heften. Wien. Karl Graeser.
1. Heft (für die 1. und 2. Classe), 15. vermehrte Auflage. Preis, 24 h.
2. „ (für die 3. und 4. Classe), 20. vermehrte Auflage. Preis, 30 h.
3. „ (für die 5. Classe), 15. vermehrte Auflage. Preis, 30 h.

Liebscher Franz, Österreichischer Liederkranz für allgemeine Volksschulen. Komotau. Gebrüder Butter.
1. Heft, Preis 10 kr.
2. „ „ 12 kr.
3. „ „ 16 kr.
4. „ „ 20 kr.

Mair Franz, Kleiner Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre für ein- bis dreiclassige Volksschulen. 2. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 20 kr.

— — Praktische Singlehre für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen **). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft, 26. Auflage, geheftet 12 kr.
2. „ 20. „ „ 15 kr.
3. „ 18. „ „ 12 kr.

*) Siehe die Anmerkung bei den Gesangbüchern für Bürgerschulen.
**) Dieses Buch kann auch an Bürgerschulen verwendet werden.

Mair Franz, Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. Wien 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, 1. und 2. Schuljahr. Preis, geheftet 20 h.
2. „ 3. „ 4. „ „ „ 30 h.
3. „ 5. „ „ „ 30 h.

Mann Josef, Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Prag. G. Neugebauer.

I. Theil (1.—3. Schuljahr), 2. unveränderte Auflage. 1897. Preis, broschiert 28 h, gebunden 45 h.
II. „ (4.—5. Schuljahr), 18 kr.
III. „ (6.—8. Schuljahr), 30 kr.

Manzer J. D., Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, für das 1. und 2. Schuljahr, broschiert 40 h.
II. „ „ „ 3., 4. und 5. Schuljahr, gebunden 1 K.
III. „ „ „ 6., 7. und 8. Schuljahr, gebunden 1 K 10 h.

Melodie und Text der österreichischen Volkshymne. (Authentische Ausgabe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . . . per Exemplar 2 h.
Zweistimmmig ohne Begleitung . . . . „ „ 2 h.
Dreistimmig ohne Begleitung . . . . „ „ 2 h.
Vierstimmig für Männerchor, mit Clavier- oder Orgelbegleitung . . . . „ „ 2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor, mit Clavier- oder Orgelbegeitung . . . . „ „ 2 h.

Nitsche Franz, Liederbuch. Im Anschluss an Jos. Heinrichs Fibel und Lesebuch. Verlag von F. Tempsky. Prag.

I. Heft, 10 kr.
II. „ 16 kr.
III. „ 16 kr.
IV. „ 2. vermehrte und verbesserte Auflage, 16 kr.

Piber Josef, Schule des Treffsingens (Quintenraummethode). Ein kurzer, einfacher Weg zur Erlernung des Singens nach Noten (Treffsingen) zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen, sowie überhaupt für den Elementar-Gesangsunterricht verfasst. Preis, broschiert 20 kr., cartoniert 25 kr. Wien 1897. Verlag bei Manz.

Preschko Adalbert und **Pammer** Franz, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österreichische allgemeine Volksschulen. Linz. M. Quireins Verlag.

1. Heft (1. u. 2. Schuljahr), 160. inhaltlich unveränderte Auflage, 10 kr.
2. „ (3. u. 4. Schuljahr), 179. „ „ „ 10 kr.
3. „ (5. u. 6. Schuljahr), 173. „ „ „ 12 kr.
4. „ (7. u. 8. Schuljahr), 116. „ „ „ 15 kr.

Rau Franz, Praktischer Lehrgang für den Gesangunterricht an allgemeinen Volksschulen. Wiener-Neustadt. A. Folk.

1. Heft, 2. unveränderte Auflage, 12 kr.
2. „ „ „ „ 14 kr.
3. „ „ „ „ 14 kr.
4. „ „ „ „ 14 kr.
5. „ „ „ „ 16 kr.

Schindler Heinrich, Liederbuch, enthaltend 39 ausgewählte Lieder. Korneuburg 1897. Druck und Verlag von Julius Kühkopf, Preis 30 h.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das dreitheilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. (Ausgabe in 3 Heften.) Prag. F. Tempsky.
1. Heft, zweite verbesserte Auflage, 24 h.
2. „ 4. verbesserte Auflage. 1896. Preis 24 h.
3. „ 4. verbesserte Auflage, gebunden 60 h.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Neue Ausgabe in 5 Heften. Wien und Prag. F. Tempsky. 1893.
1. Heft, 2. verbesserte Auflage, geheftet 24 h.
2. „ „ „ „ „ 24 h.
3. „ „ „ „ „ 30 h.
4. „ 3. Auflage. 1897. Gebunden 80 h.
5. „ 3. unveränderte Auflage. 1897. Geheftet 80 h.

Tritremmel Ferdinand, Treffübungen für den Gesangsunterricht. Wiener-Neustadt. Albert Lentner.
1. und 2. Heft. à 8 kr.
3. Heft 12 kr.
4. „ (für das 6. Schuljahr) 12 kr.
5. „ (für das 7. Schuljahr) 12 kr.

Wagner F. und **Sluke** W., Vaterländisches Liederbuch. Eine Sammlung von ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern für die österreichischen allgemeinen Volksschulen. Reichenberg 1896. Selbstverlag der Herausgeber.
1. Theil. 42. verbesserte Auflage. Für das 1., 2., 3. Schuljahr 25 kr.
2. Theil. 52. verbesserte Aufl. Für das 4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahr 40 kr.

Weinwurm Rudolf, Elementar-Gesangbuch für allgemeine Volksschulen. 10. Auflage, Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 25 kr.

— — Kleines Gesangbuch für die unteren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Unterstufe von Michael Jöbstl. Wien. Alfred Hölder. 1. und 2. Heft à 10 kr.

Wirthensohn Josef, Liedersammlung für Schule und Haus. Rankweil. Selbstverlag. 1894. Preis 30 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache *).

Böhmisches Sprachbuch (für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache) von K. Kunz. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Stufe, gebunden 40 h.
II. Stufe, gebunden 60 h.

Březina Aegid, Lehrbuch der böhmischen Sprache für deutsche Volksschulen. Prag 1885. J. Otto.
I. Theil, 2. Auflage, 40 kr.
II. „ 60 kr.
III. „ 80 kr.

Sokol Josef, Schule der böhmischen Sprache für Deutsche. Prag. Kober.
I. Theil, 10. Auflage, 36 kr.
II. „ 5. „ 70 kr.

Hlibowicky Johann. Ruthenisches Sprachbuch. I. Stufe. Czernowitz 1884. Selbstverlag des Verfassers. Preis 40 kr.

*) Diese Bücher können auch an Bürgerschulen verwendet werden.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Innsbruck. 1893.
I. Curs, 2. verbesserte und erweiterte Auflage, geh. 60 kr., geb. 70 kr.
II. Curs, 2. verbesserte und erweiterte Auflage, gebunden 75 kr.
III. Curs, geheftet 65 kr., gebunden 75 kr.
Wörterverzeichnis zu allen drei Cursen, broschiert 25 kr.

Jurkiewicz Antonie, Lehr- und Lesebuch zur Erlernung der rumänischen Sprache für die Untergruppe an Volksschulen.
I. Theil. Preis, gebunden 35 kr.
II. „ „ „ 45 kr.
Suczawa. Druck und Verlag von Hermann Beiner. 1897.

---

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische Bürgerschulen. 1., 2. und 3. Theil, von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil, gebunden, 1 K 10 h.
2. „ „ 1 K 10 h.
3. „ „ 1 K 20 h.

Jacobi, Dr. Alfred und Mehl Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. In drei Theilen. Neu bearbeitet von Victor Pilečka. Wien. Manz.
1. Theil, 3. Auflage, gebunden 60 kr.
2. „ 4. „ „ 60 kr.
3. „ 4. „ „ 80 kr.

Kretschmeyer, Dr. F. J., Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. Prag. F. Tempsky.
1. Theil, 8. (verbesserte) Auflage, gebunden 1 K 60 h
2. „ 7. (unveränderte) „ „ 95 kr.
3. „ 6. (verbesserte) „ geheftet 85 kr. gebunden 1 fl. 5 kr.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. Unter Mitwirkung von Franz Echsel und Genossen. In drei Theilen. Wien und Prag. F. Tempsky.
1. Theil, 3. verbesserte Auflage, gebunden 80 kr. — 1897.
2. „ 3. verbesserte Auflage, gebunden 80 kr. — 1897.
3. „ 3. „ „ gebunden 80 kr. — 1897.

Niedergesäß R., Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Classe, 28. Auflage, gebunden 60 kr.
II. „ 20. „ „ 58 kr.
III. „ 13. „ „ 60 kr.

Reinelt Emanuel, Deutsches Lesebuch für österreichische Knaben-Bürgerschulen. Wien und Prag 1893. Verlag von F. Tempsky.
I. Theil, 3. unveränderte Auflage, gebunden 1 K 60 h.
II. „ 3. „ „ „ 1 K 60 h.
III. „ 3. „ „ „ 1 K 60 h.

Reinelt Emanuel, Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Bürgerschulen. Wien und Prag 1894. F. Tempsky.

I. Theil, 2. unveränderte Auflage, gebunden 1 K 60 h.
II. „ 2. „ „ „ 1 K 60 h.
III. „ 2. „ „ „ 1 K 60 h.

Schubert Karl, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder *).

1. Theil, 2. Auflage, gebunden 28 kr.
2. „ 2. „ „ 36 kr.
3. „ 2. „ „ 46 kr.
4. „ 2. „ „ 50 kr.
5. „ 2. und 3. (verbesserte) Auflage, geb. 54 kr.
6. „ 2. Auflage, gebunden 56 kr.
7. „ 2. „ „ 56 kr.

Sprachlehrbücher.

Sprach- und Aufsatzbuch für österreichische Bürgerschulen von Josef Lehmann. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1 K 20 h.

Bruhns A., **Frühwirth** A. und **Thomas** R., Die Sprachübungen in der österreichischen Bürgerschule. Wien. Alfred Hölder.

I. Heft 3. (umgearbeitete) Auflage, 28 kr.
II. „ 3. „ „ 28 kr.
III. „ 3. „ „ 30 kr.

Lehmann Josef, Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Grammatik, nebst einem Abriss der Stilistik, Poetik und Metrik als Anhang, für Bürgerschulen. 9. (gekürzte) Auflage. Prag. H. Dominicus. Preis broschiert 82 kr.

Niedergesäß R., Deutsches Sprachbuch für Bürgerschulen und die Oberclassen der erweiterten allgemeinen Volksschule. Wien. Alfred Hölder.

1. Theil 4. (umgearbeitete) Auflage, 34 kr.
2. „ 4. „ „ 20 kr.
3. „ 4. „ „ 18 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wraný** W., Deutsche Sprachschule für österreichische Bürgerschulen. In drei Theilen. Wien. Manz.

1. Theil (I. Classe) 6. Auflage, 20 kr.
2. „ (II. Classe) 6. „ 20 kr.
3. „ (III. Classe) 6. „ 20 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wraný** W., Ergänzungsheft zur deutschen Sprachschule für Bürgerschulen. 6. (unveränderte) Auflage. Wien. Manz. 25 kr.

— — Deutsche Sprachschule. Eine kurzgefasste deutsche Grammatik für Bürgerschulen. Wien. Manz. 20 kr.

Winkler Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre für Bürgerschulen mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Aufgabe dieser Anstalten. Prag. F. Tempsky.

I. Stufe, 3. (verbesserte) Auflage, gebunden 1 K 10 h
II. „ 4. „ „ „ 50 kr.
III. „ 3. „ „ „ 1 K 10 h.

*) Die ersten vier Theile sind nur für allgemeine Volksschulen bestimmt.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, (Aufgabensammlung) Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Classe, 11. Auflage, cartoniert 65 h.
II. „ 8. „ „ 95 h.
III. „ 6. „ „ 80 h.

Kleinschmidt Emerich, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Knaben-Bürgerschulen. Mit 345 in den Text gedruckten Abbildungen, 6 Figurentafeln und über 600 Übungsaufgaben. Wien. 1896. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 fl. 32 kr.

Jahne Josef und **Barbisch** Hans, Bürgerschullehrer in Wien. Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen.
I. Stufe. Für die I. Bürgerschulclasse. Mit 111 Textfiguren und 156 geometrischen Ornamenten. Wien 1897. Manz. Preis, gebunden 48 kr.
II. Stufe. Für die II. Bürgerschulclasse. Mit 115 Textfiguren. Wien 1897. Manz. Preis, gebunden 48 kr.

Kleinschmidt Emerich, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. Alfred Hölder in Wien.
I. Theil (I. Classe), mit 94 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. 2. unveränderte Auflage. Preis, gebunden 52 kr.
II. Theil (II. Classe), mit 60 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. 2. im Wesentlichen veränderte Auflage. Wien 1897. Preis, gebunden 46 kr.
III. Theil (III. Classe), mit 55 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. Preis, gebunden 40 kr.

Koch Leopold, Übungsheft Nr. I. Für ein Beispiel zur Einführung in die gewerbliche Buchhaltung.
Übungsheft Nr. II. Für ein Beispiel zur Einführung in die landwirtschaftliche Buchführung.
Stockerau. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis pro Heft 10 kr.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Rechenbuch für die 1. Classe der Knaben-Bürgerschulen, bearbeitet von Edmund Reinelt, 11. umgearbeitete Auflage. Prag. 1896. F. Tempsky. Gebunden 1 K.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Knaben-Bürgerschulen, bearbeitet von J. L. Haase. 10. umgearbeitete Auflage. Ebenda. Preis, gebunden 1 K 30 h.

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Knaben-Bürgerschulen, bearbeitet von J. L. Haase. 13. umgearbeitete Auflage. Ebenda. Preis 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für die 1. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von J. L. Haase. 9. Auflage. Ebenda. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 11. umgearbeitete Auflage. Preis, gebunden 1 K 30 h. Wien und Prag 1898. F. Tempsky.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 11. umgearbeitete Auflage. Preis, gebunden 1 K. Wien und Prag 1898. Verlag von F. Tempsky.

— — Rechenbuch für die 1. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 10. umgearbeitete Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1897. Preis, gebunden 1 K.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von J. L. Haase. 10. umgearbeitete Auflage. Ebenda. Preis, gebunden 1 K.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Rechenbuch für die 3. Classe der Mädchen-Bürgerschulen, bearbeitet von J. L. Haase. 14. umgearbeitete Auflage. Ebenda. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Ebenda.
1. Heft, bearbeitet von J. L. Haase. 7. umgearbeitete Aufl., Preis, geb. 1 K.
2. „ (für die 2. Classe), 7. umgearbeitete Auflage. 1896. Gebunden 1 K.
3. „ (für die 3. Classe), bearbeitet von J. L. Haase. 7. (verbesserte) Auflage. 1897. Gebunden 1 K.

— — Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von E. F. Wenghart. 2. Auflage. Ebenda. Preis 1 K 50 h.

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag bei F. Tempsky.

a) Für Knaben-Bürgerschulen. 1. Heft. 3. (verbesserte) Auflage. 1896. Preis, gebunden 80 h; 2. Heft. 2. verbesserte Auflage. 1 K 10 h; 3. Heft. 2. verbesserte Auflage. Preis 1 K 20 h.

b) Für Mädchen-Bürgerschulen. 1. Heft. 2. verbesserte Aufl. Preis, geb. 80 h; 2. Heft. 3. verbesserte Auflage. Preis, geb. 80 h; 3. Heft. Preis, geb. 80 h.

Napravnik Franz, Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Prag. F. Tempsky.
1. Theil, 7. umgearbeitete Auflage, Preis, gebunden 80 h.
2. „ 6. „ „ Preis, gebunden 80 h.
3. Theil. Preis, gebunden 80 h.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Theil, 16. unveränderte Auflage; gebunden 80 h.
2 „ 11. umgearbeitete „ „ 80 h.
3. „ 8. „ „ „ 90 h.
Ausgabe in einem Band. Mit 329 in den Text gedruckten Abbildungen und 23 Figurentafeln. Preis, gebunden 2 K. Wien 1897.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für Bürgerschulen.
Ausgabe für Mädchen-Bürgerschulen.
1. Heft, 5. (umgearbeitete) Auflage, 24 kr.
2. „ 5. „ „ 24 kr.
3. „ 6. „ „ 24 kr.
Wien. Manz. 1896.

Ausgabe für Knaben-Bürgerschulen. 1., 2. und 3. Heft, 5. (umgearbeitete) Auflage. Wien. 1897. Manz. Preis pro Heft cartoniert 48 h.

Villicus Franz, Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Theil, 4. Auflage, gebunden 72 kr.
2. „ 2. „ „ 72 kr.
3. „ 3. „ „ 72 kr.

Villicus Franz und Schiebel Edmund, Rechenbuch für die I. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 6. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1896. Preis, cartoniert 76 h.

— — Rechenbuch für die I. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1896. Preis, cart. 80 h.

— — Rechenbuch für die II. Classe der Mädchen-Bürgerschulen, Preis, cart. 1 K. Wien 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.

— — Rechenbuch für die II. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 4. Auflage. Wien 1896. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, cart. 1 K 20 h.

Villicus Franz, Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchhaltung, zum Gebrauche an Mädchen-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1897. 2. Auflage.
1. Heft, Cassabuch, Preis 24 h.
2. „ Journal, Preis 24 h.
3. „ Hauptbuch und Inventar, Preis 24 h.

— — Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchhaltung, zum Gebrauche an Knaben-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe u. Sohn. 1897. 2. Auflage.
1. Heft, Cassabuch, Preis 24 h.
2. „ Journal, Preis 24 h.
3. „ Hauptbuch und Inventar, Preis 24 h.

— — Aufgaben-Sammlung zur gewerblichen Buchhaltung mit Fragen und erläuternden Beispielen für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen mit einem Anhange über den Wechsel. 2. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1885. Preis 30 kr., gebunden 38 kr.

Wortner Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen Wien und Prag, bei F. Tempsky.
1. Theil, gebunden 60 h.
2. „ „ 60 h.
3. „ „ 80 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Erzählungen aus der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte. Von Dr. Heinrich Ritter von Zeißberg. Für Bürgerschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil, gebunden 60 h.
2. „ „ 64 h.
3. „ „ 70 h.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. (Ausgabe für Knabenschulen.) Prag. F. Tempsky.
1. Theil, 12. unveränderte Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 36 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. Geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 50 h.
2. Theil, 10. verbesserte Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 24 Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck. Gebunden 1 K 40 h.
3. Theil, 9. (umgearbeitete) Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 24 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. Geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.

— — Lehrbuch der Geschichte. (Ausgabe für Mädchenschulen.) Prag. F. Tempsky.
1. Theil, 12. umgearbeitete Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit 36 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck; gebunden 80 kr.
2. Theil, 12. verbesserte Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit mehreren Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck; gebunden 1 K 40 h.
3. Theil, 10. umgearbeitete Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit 24 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck; gebunden 1 K 40 h.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Wien. Manz'sche Buchhandlung.

1. Theil, Bilder aus der alten, mittleren und neueren Geschichte; für die I. Classe 3classiger Bürgerschulen, 5. gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 41 Illustrationen und 4 Karten. Preis, broschiert 60 kr., gebunden 70 kr. 1897.

2. Theil, Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte. Für die II. Classe 3classiger Bürgerschulen. 5. gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 28 Illustrationen, 3 Karten und 7 Tabellen. Preis, broschiert 56 kr., gebunden 65 kr. 1898.

3. Theil, Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte mit 2 Karten und 2 Tabellen, 4. vereinfachte Auflage. Cartoniert 48 kr.

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen in drei Stufen. Prag. F. Tempsky.

1. Stufe, 10. und 11. (verbesserte) Auflage, gebunden 65 kr.
2. „ 9. verbesserte Auflage. 1896. Preis, gebunden 1 K 40 h.
3. „ 10. verbesserte Auflage. 1897. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Rusch Gustav, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Theil, 8. Auflage. 1897. Preis, gebunden 1 K 10 h.
II. „ 6. verbesserte Auflage. Preis, gebunden 1 K 40 h.
III. „ 4. Auflage. 1896. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Seibert A. E., Schulgeographie in drei Theilen. Bearbeitet nach den Lehrplänen für die österreichischen Bürgerschulen. Wien. A. Hölder.

1. Theil, 1897. 12. (umgearbeitete) Auflage, gebunden 52 kr.

2. „ 1898. 10., theilweise umgearbeitete und gekürzte Auflage. Preis, gebunden 70 kr.

3. Theil, 9. umgearbeitete Auflage. 1897. Preis, gebunden 64 kr.

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für Knaben-Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky.

1. Theil, Geschichtsbilder für die 1. Bürgerschulclasse, gebunden 80 kr.
2. „ „ „ „ 2. „ „ 80 kr.
3. „ „ „ „ 3. „ „ 80 kr.

— — Bilder aus der Geschichte für Mädchen-Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky. 1893.

1. Theil, Geschichtsbilder für die 1. Bürgerschulclasse. Geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 50 h.

2. Theil, Geschichtsbilder für die 2. Bürgerschulclasse. Geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 50 h.

3. Theil, Geschichtsbilder für die 3. Bürgerschulclasse. Geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 50 h.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Hofer Josef, Grundriss der Naturlehre für Bürgerschulen. Wien. Manz.
- I. Stufe, 19. Auflage, cartoniert 36 kr.
- II. „ 16. „ „ 42 „
- III. „ 13. „ „ 40 „

Netoliczkas Physik und Chemie für Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Josef Steigl, Dr. Emil Kohl und Karl Bichler. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
- I. Stufe. Für die 1. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 48. Auflage. Preis, gebunden 1 K. Wien 1895.
- II. Stufe. Für die 2. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 34. Auflage. Preis, gebunden 1 K 20 h. Wien 1896.
- III. Stufe. Für die 3. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 21. Auflage. Preis, gebunden 1 K 10 h. Wien 1897.
- I. Stufe. Für die 1. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 49. Auflage. Preis, gebunden 1 K. Wien 1896.
- II. Stufe. Für die 2. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 35. Auflage. Preis, gebunden 1 K 20 h. Wien 1897.
- III. Stufe. Für die 3. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 22. Auflage. Preis, gebunden 1 K 10 h. Wien 1898.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte f. Bürgerschulen in 3 Stufen. Prag. F. Tempsky.
- I. Stufe, 12. von Josef Gugler bearbeitete (verb.) Auflage. Geb. 80 kr.
- II. Stufe, 10. von Josef Gugler bearbeitete (verb.) Auflage. Geb. 80 kr.
- III. Stufe, 10. von Josef Gugler bearbeitete (verb.) Auflage. Geb. 80 kr.

Rothe, Dr. Karl, **Frank** Ferd. und **Steigl** Josef, Naturgeschichte für Bürgerschulen.
- I. Stufe. Mit 165 in den Text gedruckten Abbildungen. 31. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1897. Gebunden 1 K 50 h.
- II. Stufe. Mit 251 in den Text gedruckten Abbildungen. 23. Auflage. 1897. Gebunden 1 K 50 h.
- III. Stufe. Mit 236 in den Text gedruckten Abbildungen. 15. Auflage. 1896. Gebunden 1 K 50 h.

Schindler Franz, Physik und Chemie für Bürgerschulen in drei concentrischen Lehrstufen. Prag. F. Tempsky.
- I. Stufe mit 91 Abbildungen. 6. verbesserte Auflage. 1897. Preis, geb. 1 K.
- II. Stufe mit 94 Abbildungen. 5. verbesserte Auflage. 1897. Preis, geb. 65 kr.
- III. Stufe, 4. (verbesserte) Auflage, gebunden 60 kr.

Swobodas Naturlehre für Bürgerschulen. Bearbeitet von Laurenz Mayer. Wien. Alfred Hölder.
- I. Stufe, 12. Auflage, gebunden 48 kr.
- II. „ 8. „ „ 61 kr.
- III. „ 7. „ „ 50 kr.

Witlaczil, Dr. Emanuel, Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen.
- I. Stufe: Die wichtigsten Naturkörper der drei Reiche. Mit 134 Holzschnitten. 2. Auflage. Wien 1898. Alfred Hölder. Gebunden 75 kr.
- II. Stufe: Die wichtigsten Gruppen der drei Reiche. Mit 142 Holzschnitten. Wien 1896. Alfred Hölder. Preis, gebunden 75 kr.
- III. Stufe: Der menschliche Körper. Übersicht der drei Reiche der Natur. Mit 134 Holzschnitten. Wien 1897. Alfred Hölder. Preis, gebunden 75 kr.

Gesangbücher *).

Blümel Franz und **Gotthart** Raimund, Liederbuch für die Jugend. Eine Sammlung von 112 ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. 13. Auflage. Wien 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn. Cartoniert 76 h.

Heißenberger Rudolf und Consorten, Singübungen und Lieder für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Hefte. Eigenthum des Lehrervereines Baden. Baden. H. Haase's Witwe. 1893. Gebunden 65 kr.

Hermann Johann, Ritter von, Lieder für die Volks- und Bürgerschulen. Wien. Manz.
1. Heft 12 kr.
2. „ 12 kr.
3. „ 16 kr.
4. „ 20 kr.

Kunka Adolf, **Tomaschewitz** Johann und Consorten. Wiener Liederstrauß. Praktische Gesangslehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. 5. berichtigte Auflage. Fr. Tempsky in Prag. 50 kr., gebunden 65 kr.

Lieder für Schule und Haus. Herausgegeben vom Komotauer Bezirkslehrerverein. 3. Auflage. Komotau, bei Brüder Butter. Gebunden 25 kr.

Mair Franz, Liederbuch für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. Wien. 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Mann Josef, Gesangbuch für österreichische Bürgerschulen. 2., durchgesehene, unveränderte Auflage. Prag. G. Neugebauer. 1898. Preis, gebunden 80 h.

Nanzer J. D., Gesangbuch für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Heft, broschiert 40 h.
2. „ gebunden 1 K.
3. „ „ 1 K 10 h.

Melodie und Text der österr. Volkshymne. (Authentische Ausgabe). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- und Orgelbegleitung . . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„ „	2 h.

Nitsche Franz, Liederbuch. Prag. F. Tempsky.
1. Heft, 10 kr.
2. „ 2. (verbesserte) Auflage, 16 kr.
3. „ 1. und 2. (verbesserte) Auflage, 16 kr.
4. „ 1. und 2. (vermehrte und verbesserte) Auflage, 16 kr.

Piber Josef, Schule des Treffsingens (Quintenraummethode). Ein kurzer, einfacher Weg zur Erlernung des Singens nach Noten (Treffsingen) zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen, sowie überhaupt für den Elementar-Gesangsunterricht verfasst. Preis, broschiert 20 kr., cartoniert 25 kr. Wien 1897. Verlag bei Manz.

---

*) Die für die unteren fünf Schuljahre bestimmten Hefte dieser Gesangbücher sind nur an allgemeinen Volksschulen zu verwenden.

Proschko Adalbert, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österreichische Bürgerschulen. 5. im Wesentlichen unveränderte Auflage. Linz. M. Quireins Verlag, 36 kr.

Roller Joh. E., Liederschatz. Ein- und mehrstimmige Lieder. Wien. Manz.
1. Heft, 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 10 kr.
2. „ 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 12 kr.
3. „ 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 14 kr.
4. „ 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 16 kr.

Schindler Heinrich, Liederbuch, enthaltend 39 ausgewählte Lieder. Korneuburg. 1897. Druck und Verlag von Julius Kühkopf, Korneuburg. Preis 30 h.

Schmid Ernst, Fünfzig Kinderlieder für die Unterclassen der Volks- und Bürgerschulen. 3. Auflage. Wien. K. Graeser, 12 kr.

— — Vierzig zweistimmige Lieder für Volks- und Bürgerschulen. 2. Auflage. Wien. K. Graeser, 10 kr.

— — Schullieder (Fortsetzung der „Fünfzig Kinderlieder" und der „Vierzig zweistimmigen Lieder"). 3. Heft 12 kr.; 4. Heft 15 kr.

Schober Joh. und Labler Wladimir, Liederhain für österreichische Bürgerschulen. 6. verbesserte Auflage. Prag. F. Tempsky. Gebunden 1 K 40 h.

Tomaschewitz Johann, Wiener Liederstrauß, praktische Gesanglehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. 5. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1895. F. Tempsky, gebunden 1 K 20 h.

Vogl Anton, Liederbuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. und 2. Heft à 10 kr.; 3. und 4. Heft à 15 kr.

Wagner E. und Sluke W., Vaterländisches Liederbuch für die österreichischen Bürgerschulen. Eine Sammlung von zwei- und dreistimmigen Liedern nebst einer Vorschule des Gesangunterrichtes. 7. verbesserte Auflage. Reichenberg 1896. Im Selbstverlage der Herausgeber. Zu beziehen durch W. Sluke, Oberlehrer in Reichenberg. Preis 40 kr.

Weinwurm Rudolf, Kleines Gesangbuch für Bürgerschulen und die oberen Classen der allgemeinen Volksschulen. Wien. Alfred Hölder.
1. Heft, 6. Abdruck 10 kr.
2. „ 6. unveränderter Abdruck. 1897. 12 kr.
3. „ 5. „ „ 1897. 12 kr.
4. „ 4. Abdruck. 12 kr.
Ergänzungsheft. (Kleine musikalische Elementarlehre.) 4. Abdruck 10 kr.

Wirthensohn Josef, Liedersammlung für Schule und Haus. Rankweil, Selbstverlag, 1894. Preis 30 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Charvát Karl, Lehrgang der böhmischen Sprache für deutsche Mittel- und Bürgerschulen. I. Theil. 2. verbesserte Auflage. Olmütz 1897. Ed. Hölzel. Preis, gebunden 75 kr.

Hanaček Wladimir, Böhmisches Sprech- und Lesebuch für Mittel- und Bürgerschulen. Alfred Hölder. Wien.
I. Theil, 4. unveränderte Auflage, 1895, gebunden 48 kr.
II. „ 3. „ „ 1896, „ 90 kr.
III. „ gebunden 1 fl. 8 kr.

Říha Ernst, Böhmisches Lehr- und Lesebuch für deutsche Bürgerschulen. Mit 149 Abbildungen und 3 Karten. Wien und Prag. 1897. F. Tempsky. Preis, gebunden 90 kr.

Alnaider Modeste, Französischer Conversations-Lehrgang. Wien. Rudolf Lechner. 6. (verbesserte) Auflage, 80 kr.

Bechtel A., Französisches Lesebuch mit einem Wörterbuche. Wien. Manz. Preis, gebunden 1 fl. 20 kr.

— — Französisches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. 1.—4. (unveränderte) Auflage. Ebenda. Gebunden 76 kr.

— — Französische Sprachlehre für Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder.
I. Stufe, 15. Auflage, gebunden 46 kr.
II. „ 9. „ „ 52 kr.
III. „ 6. „ „ 56 kr.

— — Französisches Sprech- und Lesebuch für Bürgerschulen. Ebenda.
I. Stufe, 5. (unveränderte) Auflage. Preis, gebunden 51 kr.
II. Stufe, 4. (unveränderte) Auflage. Preis, gebunden 52 kr.
III. Stufe, 3. im Wesentlichen unveränderte Auflage, gebunden 56 kr.

Fetter Johann, Französische Sprachschule für Bürgerschulen und verwandte Lehranstalten. Wien. Bermann und Altmann.
I. Theil. 2 durchgesehene Auflage. Preis, broschiert 40 kr., cart. 50 kr.
II. Theil. 2. (unveränderte) Auflage. Wien 1897. Preis, broschiert 30 kr., cartoniert 40 kr.
III. Theil. Übungs- und Lesebuch, Grammatik. Preis 52 kr.

Filek von Wittinghausen, Dr. E., Französisches Lesebuch für Bürgerschulen, mit sprachlichen Bemerkungen und einem vollständigen Wörterbuche. 2. (revidierte) Auflage. Wien. A. Hölder. Preis 48 kr.

— — Lehr- und Übungsbuch für den französischen Unterricht an Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Stufe, gebunden 36 kr.
II. „ „ 40 kr.
III. „ „ 48 kr.

Ricard, Erster Unterricht im Französischen. Prag. Kosmack und Neugebauer. 4. Auflage, gebunden 76 kr.

— — Zweiter Unterricht im Französischen. Ebenda. 84 kr.

— — Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Ebenda.
1. Theil, 4. Auflage, 32 kr.
2. Theil, 4. (umgearbeitete) Auflage, 40 kr.
3. Theil, 3. Auflage, 40 kr.

— — Französisches Lesebuch. 2. (umgearbeitete), 3. und 4. (unveränderte) Auflage. Ebenda. Preis 70 kr.

Říha Ernst, Französisches Lesebuch für Bürgerschulen. 3. Auflage. Fr. Tempsky in Prag. Preis, gebunden 40 kr.

— — Französisches Lehr- und Lesebuch für Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky.
I. Stufe, mit 47 Abbildungen. 4. Auflage. 1897. Preis, gebunden 45 kr.
II. Stufe, mit 47 Abbildungen. 2. Auflage. Preis 1 K.
III. Stufe, 2. verbesserte Auflage mit 56 Abbildungen und 4 Karten. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Plate, Vollständiger Lehrgang zur Erlernung der englischen Sprache. I. Elementarstufe. 50. verbesserte Auflage. Dresden. Preis, ungebunden 3 Mark. Louis Ehlermann.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. Druck u. Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Innsbruck 1893.
I. Curs. 3. verbesserte Auflage. Innsbruck 1896. Gebunden 70 kr.
II. Curs. 2. verbesserte und erweiterte Auflage. „ 75 kr.
III. Curs, gebunden 75 kr.
Wörterverzeichnis zu allen drei Cursen, broschiert 25 kr.

---

4. Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Fortbildungscurse für Mädchen.

Weber Hugo, Lehr- und Lesebuch für ländliche Fortbildungsschulen etc. für österreichische Verhältnisse bearbeitet und zugleich als Volksbuch herausgegeben von Franz Frisch. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Wien 1896. Manz. Preis 70 kr., gebunden 85 kr.

Koch Leopold, Die einfachste Art der Buchführung für den Gewerbsmann und den Landwirt. Anleitung für den Unterricht an Volks- und Bürgerschulen und an gewerblichen, beziehungsweise landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Stockerau 1896. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis, cartoniert 1 K.

Kopetzky Franz, Rechenbuch (Aufgabensammlung) für Mädchen-Fortbildungsschulen, höhere Töchterschulen und verwandte Anstalten. 2. verbesserte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Cartoniert 1 K 20 h.

Clima Marie, Haushaltungskunde. 8. (verbesserte) Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 1 K 40 h.

Rožek Johann Alexander, Lese- und Lehrbuch für landwirtschaftliche Lehr- und Fortbildungscurse zugleich Handbuch für Landwirte. 2. theilweise geänderte und verbesserte Ausgabe. Wien 1895. Graeser. Preis, cartoniert 1 fl. 40 kr.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. I. Curs. 3. verbesserte Auflage. Innsbruck. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei, 1896. Preis, gebunden 70 kr.

B.

In italienischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Il catechismo piccolo. (Der kleine Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Piccolo catechismo per le scuole elementari della diócesi di Cattaro. (Kleiner Katechismus für die Diöcese Cattaro.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Compendio del catechismo grande ad uso delle scuole popolari (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Il catechismo grande. (Großer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 h.

Il catechismo piccolo ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. 4 kr.

Compendio del catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. 16 kr.

Il catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. Edizione senza Sestà 22 kr. Edizione con Sesti 30 kr.

Piccolo catechismo per l' insegnamento della dottrina christiana nella chiesa e nella scuola. Zara. Spiridione Artale, 10 kr.

Catechismo del culto cattolico. Compendiato sulle opere specialmente di M. Gaume e del sac. L. Valli ad uso del II. corso ginnasiale. Sesta edizione inalterata. Trento. Giovanni Seiser, Editore-Proprietario, 1895. (Zum Gebrauche beim Religionsunterrichte an Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache innerhalb der Diöcese Triest-Capodistria.)

Lezioni, epistole e vangeli delle domeniche e feste di tutto l' anno. (Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Storia sacra del vecchio e del nuovo Testamento. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, illustriert, mit der Karte von Palästina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Compendio illustrato della storia sacra dell' antico e del nuovo testamento ad uso delle prime classi elementari e delle scuole di campagna. (Illustriertes Compendium der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments zum Gebrauche in den unteren Classen der Volksschulen und der Schulen auf dem Lande.) 2. Ausgabe. Trient. Monauni. 20 kr.

Breuer Leopoldo, Dottrina israelitica; guida all' istruzione religiosa della gioventù; prima versione italiana di S. R. Melli, Rabbino, Maggiore in Trieste. Trieste 1893. Tipografia Morterra & Comp. Parte I. II. ognuna 50 soldi.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Castiglioni Vittorio, Avviamento allo studio della lingua ebraica, del catechismo e della storia biblica. Trieste.
Parte I., II. edizione, 1894.
Parte II., 1890.
Parte III., 1891.
Parte IV., 1891.
Parte V., 1891.
Cracovia, coi tipi di Giuseppe Fischer.

Ehrmann Daniele, Storia degli Israeliti dai tempi più antichi sino al presente, ad uso scolastico e domestico. Prima versione Italiana di S. R. Melli. Seconda edizione riveduta e corretta, Trieste.
Parte I., 1887.
Parte II., 1893.
Tipografia Morterra & Comp., prezzo 70 soldi, per l' estero 2 Fr.

---

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Libro di lettura per le scuole popolari austriache. Edizione in tre parti. (Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil (Sillabario ed Esercizi di lettura), gebunden 60 h.
II. Theil, revidiert von Albin Bertamini, „ 80 h.
III. Theil, revidiert von Albin Bertamini, „ 1 K 10 h.

Letture per le scuole popolari e civiche. Edizione in otto parti. (Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen) von Franz Timeus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (Sillabario), gebunden 60 h.
2. „ gebunden 50 h.
3. „ „ 80 h.
4. „ „ 90 h.
5. „ „ 1 K.
8. „ „ 1 K 40 h. *)

Frank Domenico, Sillabario graduale completo ed Esercizi di lettura corrente, Trient. Tipografia Ed. degli Artigianelli D. F. F. M.
I. Sillabario, II. Letture. Preis, geheftet 25 kr., gebunden 30 kr.
Beide Theile gesondert: I. Theil, geheftet 15 kr., gebunden 20 kr., II. Theil, geheftet 10 kr., gebunden 15 kr.

Sprachlehrbücher.

Esercizi di lingua, grammatica e comporre. (Sprachübungen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole elementari. (Sprachlehre für die Volksschulen.) Von Dr. Fortunato Demattio. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Guida al comporre e all' estendere le scritture più occorrevoli nelle civile società. (Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

---

*) Für die 6. und 7. Classe kann die Lesebuch-Ausgabe für Bürgerschulen, 1. und 2. Theil, verwendet werden.

Savelli L. & **Dalmasi** D., Corsi concentrici di grammatica italiana ad uso delle scuole popolari della Monarchia Austro-Ungarica. Trieste-Fiume. G. Chiòpris, Editore. 1896.

Parte I. Prezzo 40 cent. di corona.
Parte II. „ 50 „ „ „
Parte III. „ 70 „ „ „
Parte IV. „ 80 „ „ „

Rechenbücher.

Močnik, Franc. cav. de, Primo libro d' Aritmetica per le scuole popolari. (Erstes Rechenbuch.) Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 h.

Secondo libro d' Aritmetica. (Zweites Rechenbuch.) Broschiert 24 h.
Terzo libro d' Aritmetica. (Drittes Rechenbuch.) Gebunden 28 h.
Quarto libro d' Aritmetica. (Viertes Rechenbuch.) Gebunden 34 h.

— — Libro d' Aritmetica per la quinta classe delle scuole popolari generali austriache di otto classi. (Rechenbuch für die 5. Classe achtclassiger Volksschulen.) Ebenda. Broschiert 20 h.

— — Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 4 e 5 classi. (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen.) Ebenda. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 60 h.

— — Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 6, 7 ed 8 classi. (Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Schulen.) Ebenda. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 80 h.

— — Libro d' Aritmetica per le scuole popolari austriache. (Ausgabe in drei Theilen.) Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil: Unterstufe, gebunden 30 h.
II. „ Mittelstufe, „ 40 h.
III. „ Oberstufe, „ 50 h.

Gesangbücher.

Conci Giuseppe, Libro di canto per le scuole popolari austriache. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896.

1. Theil, broschiert, 40 h.
2. „ „ 40 h.
3. „ „ 40 h.
4. „ „ 40 h.
5. „ „ 50 h.
6. „ „ 80 h.
7. „ „ 1 K 20 h.

Melodia e testo dell' Inno popolare Austriaco. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag 1896. Preis 30 h.

Einstimmig mit Clavier- und Orgelbegleitung . . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„ „	2 h.

Zingerle Fran. G., Metodo di canto pei fanciulli delle scuole elementari. (Gesanglehre für Schüler der Volksschulen.) Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 28 kr.

— — Canzoniere ad uso dei fanciulli. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 50 kr.

— — Esercizi progressivi. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 26 kr.

— — Canzoniere ad uso delle scuole popolari. 1., 2. und 3. Heft à 22 kr.; 4. Heft 27 kr.; 5. Heft 30 kr.; 6. Heft 30 kr. und 7. Heft 36 kr. Triest. Selbstverlag des Verfassers.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Dolinar Giovanni, Metodo pratico per imparare la lingua tedesca. (Deutsches Sprachbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Corso primo, gebunden 50 h.
Corso secondo, gebunden 80 h.
Corso terzo, 1897, gebunden 1 K 40 h.

Defant Giuseppe, Corso di lingua tedesca, con un dizionarietto metodico, Parte I. Trento. Monauni, Preis, geb. 1 fl. 60 kr. Parte II. Trient 1894, geb. 2 K 50 h.

Levi, Dr. Giuseppe, Il primo passo nello studio della lingua tedesca. (Anfangsgründe der deutschen Sprache.) 1. und 2. Ausgabe. Triest. 50 kr.

---

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Letture per le scuole cittadine. (Lesebuch für Bürgerschulen). Revidiert von Albin Bertamini. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. Preis, gebunden 1 K 10 h.
II. Theil. „ „ 1 K 20 h.
(Parte III derzeit noch vertreten durch den VIII. Theil des Lesebuches für allgemeine Volksschulen.)

Sprachlehrbücher.

Savelli L. und D. Dalmasi, Grammatica della lingua italiana ad uso della delle scuole cittadine della Monarchia Austro-Ungarica con un' appendice contenente un avviamento al comporre e nozioni letterarie. Prezzo legato in tela 1 corona e 60 cent. Trieste-Fiume. G. Chiopris, Libraio-editore 1897.

Rechenbücher.

Libro d' Aritmetica per le scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Dreitheiliges Lehrbuch des Rechnens für Bürgerschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe, gebunden 70 h.
II. Theil. „ „ „ „ „ „ „ 1 K 20 h.
III. Theil. „ „ „ „ „ „ „ 1 K 20 h.

Geometria combinata col disegno ad uso delle scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Geometrie in Verbindung mit dem Zeichnen zum Gebrauche an Bürgerschulen.) Prag. Fr. Tempsky. 2. unveränderte Auflage. Preis 1 K 80 h.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ceconi Anna, Storia naturale illustrata divisa in 3 volumi elaborata in base al piano ministeriale per le 3 classi della scuola cittadina. (Naturgeschichte für Bürgerschulen.) Wien und Prag. F. Tempsky. 1893.
Volume I. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.
Volume II. Preis, geheftet 65 kr., gebunden 85 kr.
Volume III. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.

Fridrich, Dtt. Fr., Primi elementi di fisica sperimentale, compilati ad uso delle scuole cittadine. (Grundzüge der Experimentalphysik für Bürgerschulen.) Triest. Selbstverlag des Verfassers.
I. Theil für die VI. Classe. Quarta edizione. Ristampa inalterata della terza edizione, 60 kr.;
II. Theil für die VII. Classe. 2. unveränderte Auflage. 1897. Preis 85 kr.;
III. Theil für die VIII. Classe, 1 fl.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Racconti cavati dalla storia del dottore Enrico Cav. de Zeißberg (Erzählungen aus der Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Libro per la I. classe delle scuole cittadine austriache, gebunden 60 h.
Libro per la II. classe „ „ „ „ „ 64 h.
Libro per la III. classe „ „ „ „ „ 70 h.

Giovanelli G., Compendio popolare di geografia ad uso delle scuole reali e popolari. (Compendium der Geographie für Realschulen und Volksschulen.) Trient 1874. Monauni. 24 kr.

Seibert A. E., Geografia ad uso delle scuole, in tre parti compilate secondo i piani d' insegnamento per le scuole cittadine austriache. Wien 1894. A. Hölder.
I. Theil. 2. italienische durchgesehene Ausgabe, bearbeitet nach der 10. deutschen Auflage, mit 24 Illustrationen, gebunden 58 kr.
II. Theil. 2. italienische durchgesehene Ausgabe, bearbeitet nach der 8. deutschen Auflage, mit 29 Illustrationen, gebunden 76 kr.
III. Theil. Traduzione di Matteo Bassa. Wien 1882. A. Hölder. 32 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Defant Giuseppe, Grammatica teorico-pratica della lingua tedesca con un dizionarietto. Trento. G. B. Monauni. 1896. Prezzo: legato alla rustica cor. 2. in cartone cor. 2·40.

C.

In böhmischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Malý katechismus pro katolické žáky obecných škol. (Kleiner Katechismus.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Výtah z velikého katechismu pro katolické žáky obecných škol. (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 36 h.

Veliký katechismus s otázkami a odpovědmi pro katolické žáky obecných škol. (Großer Katechismus in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 56 h.

Veliký katechismus. (Großer Katechismus.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 50 h.

Katechismus čili Výklad náboženství katolického. (Katechismus oder Erklärung der katholischen Religion.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 48 h.

První katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Erster Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 h.

Druhý katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Zweiter Katechismus.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 h.

Malý katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Pražskou a diecési Budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Střední katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Pražskou a diecési Budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Veliký katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Pražskou a diecési Budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Malý katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Olomouckou a diecési Brnskou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Střední katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Olomouckou a diecési Brnskou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien 1898, K. k. Schulbücher-Verlag.

Veliký katechismus katolického naboženství. Pro arcidiecési Olomouckou a diecési Brnskou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Malý katechismus katolického náboženství. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Perikopy čili Řeči, Epištoly a Evangelia. (Evangelien und Episteln.) Revidierte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag.

Wiener Ausgabe, 1896, gebunden 1 K.
Prager Ausgabe, 1897, gebunden 70 h.

J. Schusterův Biblický dějepis starého i nového zákona pro obecné školy vzdělal P. Frant. Srdinko. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, mit 52 Abbildungen und der Karte von Palästina.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Fischer-Poimon, Obřady katolické církve. (Ceremonien der katholischen Kirche.) 8. Auflage. Olmütz. Grosse. Gebunden 36 kr.

Kyselka Josef, Učebnice katolického náboženství pro první třídu škol středních a školy měšťanské. (Katholische Religionslehre.) Prag 1887. Urbánek. Geb. 50 kr.

Macek Wenzel, Krátké poučení o katolických obřadech. (Katholische Ceremonien.) 2. (verbesserte) Auflage. Prag. Francl. Preis, gebunden 25 kr.

Špachta, Dr. Dominik, Stručná katolická liturgika. 6. (unveränderte) Auflage. Prag. Urbánek. Steif gebunden 35 kr.

Macek Wenzel, Krátký dějepis katolické církve. (Geschichte der katholischen Kirche.) 2. (berichtigte) Auflage. Prag. J. Zeman und Comp. Gebunden 30 kr.

Tippmann Karl, Stručný dějepis církevní pro školu a dům. (Kurze Kirchengeschichte.) 4. unveränderte Auflage. Prag 1894. Urbánek. Preis, gebunden 36 kr.

b) Für evangelische Religionslehre *).

Dra. **Mart. Luthera** Malý katechismus. (Luthers kleiner Katechismus.) 2. verbesserte Auflage. Prag. Selbstverlag des Übersetzers D. B. Molnar. Preis, gebunden 42 kr.

— — Malý katechismus (Luthers kleiner Katechismus) von J. v. Kraicz, 2. verbesserte Auflage. Olmütz 1894. Preis 25 kr.

Malý katechismus neb stručný způsob vyučování dle katechismu Heidelbergského od H. F. Kohlbrügga. (Kleiner Katechismus oder kurze Anleitung zum Unterrichte nach dem Heidelberger Katechismus.) Übersetzt von einem durch die vierte reform. General-Synode gewählten Comité. Brünn 1890. Winiker und Schickhardt. Preis, gebunden 15 kr.

Katechismus Heidelberský (Heidelberger Katechismus) von Hermann von Tardy. 5. Auflage. Pardubitz. F. Hoblík. 40 kr.

Katechismus Heidelberský (Heidelberger Katechismus) von Joh. Veselý. Prag 1885. Verein Komenský. Gebunden 25 kr.

Biblická dějeprava starého i nového zákona pro školy evangelické. (Biblische Geschichte für evangelische Schulen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 h.

Biblická dějeprava čili Děje starého i nového zákona s výklady Bratří českých dle šestidílné biblí Kralické. (Biblische Geschichte.) Prag. Comenius-Verein.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Kašpar L. B., Děje starého i nového zákona. (Geschichte des alten und neuen Testamentes.) Prag 1891. Comenius-Verein. Gebunden 40 kr.
— — Písně cestou života. I. Theil. Prag 1888. Selbstverlag des Verfassers. Preis 20 kr., gebunden 30 kr.
— — Písně cestou života. I. Theil. (Ausgabe mit Melodien.) 1889. II. Theil. (Ausgabe mit Melodien.) 1890. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis des I. und II. Theiles je 75 kr., gebunden 1 fl.

Katechismus Heidelberský. V češtinu uvedl čtvrtým reformovaným generálním synodem zvolený výbor. Brünn 1890. Winiker und Schickhardt. Preis 40 kr.

c) Für mosaische Religionslehre.

Butter Leopold, Začátek vědomostí. První čítanka jazyka hebrejského. I. a II. díl. 1892. Selbstverlag. Gebunden 25 kr.

Grün N., **Bondy** F., Počátky vyučování náboženství Mojžíšského. I. Stufe. Prag 1891. J. Brandeis. Preis, cartoniert 20 kr.

Hoff Dr. E., Biblická dějeprava. Pro israelitické žáky českých škol obecných; přeložil Dr. M. Grünwald. I. und II. Theil. Prag 1894. Fr. A. Urbánek. Preis eines jeden Theiles 50 kr., gebunden 65 kr.

Ottenfeld Markus, Hebrejská čítanka pro první rok školní. Prag 1895. Jakob B. Brandeis. Preis, cartoniert 32 h.

---

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Frumar Adolf und **Jursa** Johann, Slabikář pro školy obecné. Obrázky kreslil Mikuláš Aleš. Písmo psací od V. Blahouše. Wien und Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 50 h.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für Volksschulen.) Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 3 Theilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
II. Theil, gebunden 70 h.
III. Theil, „ 1 K 10 h.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für Volksschulen.) Dle čítanek Jana Šťastného a Josefa Sokola sestavil Antonín Macháč. (Ausgabe in vier Theilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
II. Theil, gebunden 80 h., III. Theil, gebunden 1 K., IV. Theil, geb. 1 K 30 h.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für Volksschulen.) Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 5 Theilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, „ 40 h.
II. Theil. S mluvnickým přídavkem. Preis, „ 70 h.
III. Theil. S mluvnickým přídavkem. Preis, „ 1 K.
IV. Theil. Preis, gebunden 1 K.
V. Theil. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) Ausgabe in 8 Theilen. Von J. Šťastný, J. Lepař, J. Sokol u. a. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
Díl I., Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
Díl II., gebunden 40 h. Díl V., gebunden 80 h.
Díl III., „ 60 h. Díl VI., „ 90 h.
Díl IV., „ 70 h. Díl VII., „ 96 h.

První čitanka pro slepé dítky školy obecné. Upravil učitelský sbor Klárova ústavu slepců v Praze. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 4 K.
Klicpera Jos., První čítanka na základě psacího čtení. (Erstes Lesebuch auf Grundlage der Schreiblesemethode.) 72. (unveränderte) Auflage. (Ausgabe mit Steilschrift.) Prag 1896. F. Tempsky. Gebunden 25 kr. — 72. (unveränderte) Auflage. (Ausgabe mit Schrägschrift.) Prag 1894. F. Tempsky. Gebunden 25 kr.
— — Druhá čítanka a mluvnice pro jedno- a vícetřídní obecné školy. (Zweites Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrclassige allgemeine Volksschulen.) 11. (unveränderte) Auflage. Prag. Tempsky. 40 kr.
— — Třetí čítanka a mluvnice pro obecné školy jedno- i vícetřídní. (Drittes Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrclassige allgemeine Volksschulen.) 2. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Prag. F. Tempsky. 85 kr.

Sprachlehrbücher.

Šťastný J., Lepař J., Sokol J., Mluvnice pro školy obecné (Sprachbuch für allgemeine Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, broschiert 20 h.
II. Theil, gebunden 30 h.
III. Theil, „ 50 h.
Čtvrtá mluvnice česká spolu s naukou o skládání listův a písemností jednacích pro obecné školy. (Viertes Sprachbuch in Verbindung mit einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz R. von, Početnice pro obecné školy (Rechenbücher für Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe.
První početnice (Erstes Rechenbuch), broschiert 16 h.
Druhá „ (Zweites Rechenbuch), „ 24 h.
Třetí „ (Drittes Rechenbuch), gebunden 28 h.
Čtvrtá „ (Viertes Rechenbuch), „ 34 h.
Početnice pro pátou třídu obecných škol, kdež každá třída shoduje se s jedním školním rokem (Rechenbuch für die V. Classe der Volksschulen, an welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht). Broschiert 20 h.
Pátá početnice (Fünftes Rechenbuch).
Ausgabe für 4- bis 5classige Volksschulen, gebunden 60 h;
Ausgabe für 6- bis 8classige Volksschulen, gebunden 80 h.
— — Početnice pro školy obecné. Vydání trojdílné. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe.
I. Theil (Unterstufe). Preis, steif gebunden 30 h.
II. „ (Mittelstufe). „ „ „ 40 h.
III. „ (Oberstufe). „ „ „ 50 h.
Marhan Michael und Nagel Johann, Početnice pro školy obecné. Úkoly ku pamětném i písemnému počítání v jednotřídních nedílných školách obecných. Prag und Wien. 1894. F. Tempsky.
I. Heft, Preis, gebunden 50 h.
II. „ „ „ 60 h.
III. „ „ „ 80 h.
— — Úkoly ku pamětnému i písemnému počítání ve trojtřídních školách obecných. Prag und Wien 1897. F. Temsky.
I. Heft, Preis, gebunden 30 h
II. „ „ „ 50 h
III. „ „ „ 50 h
IV. „ „ „ 40 h
V. „ „ „ 60 h.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Majer Ant., Fysika pro obecné školy (Naturlehre). Prag. Selbstverlag. 60 kr.
— — Fysika pro školy měšťanské a obecné. I. Theil. (Naturlehre). Prag. Selbstverlag des Verfassers. 36 kr.

Stoklas Ed., Stručná fysika k potřebě mládeže škol obecných (Naturlehre). 3. Auflage. Prag. Urbánek. 48 kr.
— — Fysika pro občanské školy chlapecké i dívčí (Naturlehre). 2. Auflage. Prag. Urbánek. 80 kr.

Gesangbücher.

Bergmann J. A. und Drůbek F., Výbor písní školních pro mládež škol obecných a měšťanských (Schulgesänge). Veränderte und erweiterte Ausgabe. Prag. Drůbek. 1.—5. Heft je 15 kr.

Macháček V., Písně pro školní mládež (Schulgesänge). Prag. Mikuláš und Knapp. I. Heft 24 kr., II. Heft 24 kr., III. Heft 24 kr., IV. Heft 24 kr., V. Heft 40 kr. Ausgabe ohne Noten à 8 kr.

Vlk Jos., Zpěvník pro žáky škol obecných a měšťanských (Gesangbuch). Heft I.—V. Prag. Rohlíček a Sievers. Jedes Heft 15 kr., ohne Noten je 5 kr.

Pivoda Franz und Vávra Alois, Nový školský zpěvník. Prag 1893. Selbstverlag. 8 Hefte (für das 1. bis 8. Schuljahr). Preis eines Heftes 15 kr.

Malát Jan, Zpěvník pro školy obecné a měšťanské. Wien und Prag 1895. K. k. Schulbücher-Verlag, broschiert, I. Theil 40 h, II. Theil 40 h, III. Theil 40 h, IV. Theil 40 h, V. Theil 50 h, VI. Theil (für die 6.—8. Classe der Volksschulen und für die Bürgerschulen).
a) Ausgabe mit Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangsstücke) 1 K 10 h.
2. Heft (zweistimmige Gesangsstücke) 1 K 10 h.
3. Heft (drei- und vierstimmige Gesangsstücke) 70 h.
b) Ausgabe ohne Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangsstücke) 60 h.
2. Heft (zweistimmige Gesangsstücke) 60 h.
3. Heft (drei- und vierstimmige Gesangsstücke) 40 h.

Nápěv a text Rakouské Národní Hymny. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.
Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . . . per Exemplar 2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung . . . . „ „ 2 h.
Dreistimmmig ohne Begleitung . . . . „ „ 2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung . . . . „ „ 2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- oder Orgelbegleitung . . . . „ „ 2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Říha Arnošt, Německá mluvnice a čítanka pro školy obecné. J. Otto. Prag. Preis, gebunden 90 kr.

Roth Julius. První německá cvičebnice pro školy obecné (Erstes deutsches Übungsbuch). Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Gebunden 50 h.
— — Druhá německá cvičebnice pro školy obecné (Zweites deutsches Übungsbuch). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Gebunden 60 h.
— — Třetí německá cvičebnice pro školy obecné (Drittes deutsches Übungsbuch). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Geb. 80 h.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných i měšťanských (Deutsches Lesebuch für die oberen Classen der Volksschulen). Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 30 h. *)

Verovka K., Německo-český slovníček k německé čítance pro vyšší třídy škol obecných. (Deutsch-böhmisches Wörterbüchlein zu dem deutschen Lesebuche.) Revidierte Ausgabe. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, gebunden 60 h.

Sokol Jos., Počátkové mluvení jazykem německým (Deutsches Elementarbuch). Prag. Stýblo. 36 kr.

— — Úvod k jazyku německému (Anleitung zum deutschen Sprachunterricht). I. und II. Theil. Prag. Stýblo. Je 48 kr.

---

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Šubrt J. und Šťastný J., Čítanka pro školy měšťanské (Lesebuch für Bürgerschulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, gebunden 1 K 10 h.
II. Theil, „ 1 K 20 h.
III. Theil, „ 1 K 40 h.

Sprachlehrbücher.

Gebauer, Dr. Johann, Mluvnice česká s naukou o slohu a literatuře. Pro školy měšťanské upravil K. Novák. 2. vermehrte Auflage. Prag 1895. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Kosíř Jindřich, Mluvnice pro školy měšťanské. S naukou o slohu a písemnictví. 2. erweiterte Auflage. Prag 1898. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 80 kr.

Nešpor Jan a Herčička Josef, Stručný nástin písemnictví českého se zřetelem k čítankám pro školy měšťanské. Prag 1897. Selbstverlag. Preis, broschiert 24 kr.

Tafl Antonín a Stýblo František, Učebnice jazyka českého, kterou měšťanským školám složili. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Kneidl Fr. a Marhan Mich., Početnice pro měšťanské školy chlapecké (Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen). Prag. F. Tempsky.
I. Heft. 3. (verbesserte) Auflage. 1896. Gebunden 1 K 20 h.
II. Heft. 2. (verbesserte) Auflage. Prag. 1894. Preis, gebunden 1 K 20 h.
III. Heft. 2. (verbesserte) Auflage, 1 K 20 h.

— — Početnice pro měšťanské školy dívčí (Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen). Prag. F. Tempsky.
I. Heft. 3. (verbesserte) Auflage. 1897. Gebunden 1 K 20 h.
II. Heft. 2. (verbesserte) Auflage, gebunden 1 K.
III. Heft. 2. „ „ „ 1 K 20 h.

Kopecký Fr. a Šebesta Jos., Početnice (sbírka úloh) pro školy měšťanské (Rechnungsaufgaben). Prag. Fr. A. Urbánek.
I. Třída (VI. školní rok), gebunden 36 kr.
II. Třída (VII. školní rok), gebunden 50 kr.
III. Třída (VIII. škoní rok), gebunden 45 kr.

*) Dieses Lesebuch kann vorläufig noch auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

Benda M. und **Hutterer Rudolf**, Měřictví a rýsování pro první třídu škol měšťanských (Geometrisches Zeichnen). 6. verbesserte Auflage. Prag 1896. Höfer und Klouček. Preis 1 K 20 h, gebunden 1 K 40 h.

— — Měřictví a rýsování pro II. třídu škol měšťanských. 4. (veränderte) Auflage. Prag 1896. Höfer und Klouček. Preis 1 K 40 h, gebunden 1 K 64 h.

— — Měřictví a rýsování pro druhou třídu škol měšťanských. 4. verbesserte Auflage. Prag 1893. Selbstverlag. Preis 1 K 40 h, gebunden 1 K 64 h.

Benda M., Základové měřictví pro měšťanské školy dívčí (Geometrisches Zeichnen für Mädchen-Bürgerschulen). Mit 119 Illustrationen. 2. verbesserte Auflage. Prag. 1895. V. Neubert. Preis 1 K 52 h, gebunden 1 K 76 h.

Benda Mikulaš, Arithmetika pro měšťanské školy chlapecké. Prag. Ed. Beaufort.
I. Stufe. Preis 1 K, gebunden 1 K 20 h.
II. „ „ 1 K, „ 1 K 20 h.
III. „ „ 1 K 20 h, „ 1 K 40 h.

— — Arithmetika pro měšťanské školy dívčí.
I. Theil, gebunden 1 K 30 h.
II. Theil, „ 1 K 30 h.
III. Theil, „ 1 K 50 h.
Prag 1897. Storch.

Nápravník Franz, Nauka o geometrických útvarech pro měšťanské školy dívčí. (Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen.) Prag. Tempsky. I. Theil, 3. verbesserte Auflage. Mit 84 Illustrationen. Prag 1897. II. Theil, 2. verbesserte Auflage. Prag 1894. Preis 60 h, gebunden 90 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Gindely-Vávra, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské (Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky.
I. Theil mit 27 Illustrationen und 3 Karten in Farbendruck. 10. (verbesserte) Auflage. Preis, steif gebunden 1 K 40 h.
II. Theil mit 13 Illustrationen und 2 Karten in Farbendruck. 9. Auflage. Preis, steif gebunden 1 K 40 h.
III. Theil mit 19 Illustrationen und 3 Karten in Farbendruck. 6. (verbesserte) Auflage, steif gebunden 1 K 60 h.

Lepař J., Popis mocnářství rakousko-uherského (Geographische Darstellung der österr.-ungar. Monarchie). Prag. Kober. 1 fl. 40 kr.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy měšťanské (Geographie). Prag und Wien. Tempsky.
I. Stufe. 7. (verbesserte) Auflage. Preis 70 h, gebunden 1 K.
II. Stufe. 6. Auflage, gebunden 58 kr.
III. Stufe. 4. umgearbeitete Auflage. Mit 30 Illustrationen. Prag und Wien. Tempsky. Steif gebunden 1 K 40 h.

Šembera-Konif, Obrazy z dějepisu všeobecného pro školy měšťanské. Díl první. Pro I. třídu škol měšťanských. Prag 1896. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 56 kr.

— — Díl druhý. Pro II. třídu školy měšťanské. Prag 1897. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 56 kr.

Šujan Fr. und **Kunstovný Fr.**, Učebnice dějepisu pro měšťanské školy. I. Theil. Prag 1897. I. L. Kober. Preis 45 kr., gebunden 65 kr.

Tille, Dr. Ant. und **Kneidl Franz**, Učebnice zeměpisu pro školy měšťanské. Prag. Urbánek.
I. Stufe. 6. Auflage, gebunden 1 K.
II. Stufe. 5. umgearbeitete Auflage, gebunden 55 kr.
III. Stufe. 4. umgearbeitete Auflage, gebunden 60 kr.

Zelený Josef, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské. Prag 1897. F. Kytka.
I. Stufe, gebunden 70 kr.
II. Stufe, gebunden 70 kr.
III. Stufe, gebunden 70 kr.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Groulik Josef und **Úlehla** Josef, Přírodopis pro měšťanské školy dívčí. I. Stufe. Olmütz 1898. R. Promberger. Preis, gebunden 55 kr.

Hofmann Mik. a **Leminger** Em., Přírodozpyt pro měšťanské školy. Prag. I. L. Kober.
I. Stufe. 1896. Preis 40 kr., gebunden 55 kr.
II. Stufe. 1897. Preis 35 kr., gebunden 50 kr.
III. Stufe. 1898. Preis 40 kr., gebunden 55 kr.

Pokorný, Dr. A. und **Rosický** Josef, Přírodopis pro školy měšťanské (Naturgeschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky.
I. Stufe, 11. verbesserte Auflage. Prag und Wien, 1898. Preis, gebunden 1 K 50 h.
II. Stufe, mit 231 Illustrationen. 8. verbesserte Auflage. Prag und Wien. 1897. Preis, gebunden 1 K 70 h.
III. Stufe, mit 171 Illustrationen. 6. Auflage, 70 kr., gebunden 85 kr.

Panýrek Joh., Přírodozpyt, to jest fysika a chemie pro školy měšťanské (Naturlehre). Prag. F. Tempsky.
I. Stufe, 9. (gekürzte und verbesserte) Auflage, gebunden 1 K.
II. Stufe, 8. (gekürzte und verbesserte) Auflage. 1897. Preis, gebunden 1 K 10 h.
III. Stufe, 4. (ergänzte) Auflage, 40 kr., gebunden 55 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Auštěcký Josef, Učebná i cvičebná kniha jazyka německého. (Lehr- und Übungsbuch der deutschen Sprache.) 2. Auflage. Prag. Otto. Gebunden 1 fl.

Smělý V., Německá cvičebnice pro školy měšťanské (Deutsches Sprachbuch). Prag. Selbstverlag. 45 kr.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných a měšťanských (Deutsches Lesebuch für die Oberclassen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 30 h. *)

Ricard Ans. und **Roth** Jul., První učení jazyku francouzskému (Einleitung in die französische Sprache). Prag. Tempsky.
I. Theil. 5. (verbesserte) Auflage. Broschiert 70 kr., gebunden 85 kr.
II. Theil. 2. (verbesserte) Auflage. Broschiert 80 kr.

Ricard, Dr. Anselm und **Šubrt** Franz, Francouzská čítanka pro měšťanské školy. (Französisches Lesebuch für Bürgerschulen.) 2. (durchgesehene) Auflage. Prag 1891. G. Neugebauer. Preis 60 kr., gebunden 78 kr.

Herzer, Dr. Jan., Učebná kniha jazyka německého pro školy měšťanské. Prag 1898. A. Storch Sohn. Preis 60 kr., gebunden 75 kr.

— — Učebnice jazyka francouzského pro školy měšťanské. (Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen.) Prag. Storchs Sohn.
I. Stufe. 2. Auflage. Preis 60 kr., gebunden 75 kr.
II. Stufe. Preis 80 kr., gebunden 95 kr.
III. Stufe. Preis 80 kr., gebunden 95 kr.

*) Dieses Lesebuch kann bis auf weiteres auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

Říha Arnošt, Německá mluvnice a čítanka pro školy měšťanské. Prag und Wien. 1896. F. Tempsky.
I. Stufe. Preis, gebunden 1 K.
II. „ „ „ 1 K 20 h.
III. „ „ „ 1 K 40 h.

Říha Ernst, Francouzská mluvnice a čítanka. Wien und Prag 1893. F. Tempsky.
I. Stufe, mit 16 Abbildungen. Preis, geheftet 60 h, gebunden 1 K.
II. Stufe, mit 29 Abbildungen. „ „ 80 h, „ 1 K 20 h.
III. Stufe, mit 31 Abbildungen. „ „ 1 K, „ 1 K 40 h.

Eminger Julie, Sbírka francouzského čtení pro měšťanské školy dívčí. Prag 1893. J. Otto. Preis, gebunden 1 fl.

Gesangbücher.

Hroník Johann, Zpěvník pro žáky měšťanských škol. I.—III. Stufe. 2. veränderte Auflage. Prag 1892. Knapp. Preis des 1. und 2. Heftes je 15 kr., des 3. Heftes 20 kr.

Mazánek Jan, Cvičebnice zpěvu. Sbírka písní pro školy měšťanské. Prag 1894. Fr. A. Urbánek. Preis 80 kr., gebunden 1 fl.

Malát Jan, Zpěvník pro školy obecné a měšťanské. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. 6. Theil (für Bürgerschulen und 6—8 Classen der Volksschulen).
a) Ausgabe mit Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangstücke) 1 K 10 h.
2. „ (zweistimmige „) 1 K 10 h.
3. „ (drei- und vierstimmige Gesangstücke) 70 h.

b) Ausgabe ohne Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangstücke) 60 h.
2. „ (zweistimmige „) 60 h.
3. „ (drei- und vierstimmige Gesangstücke) 40 h.

---

4. Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse.

Donát Franz, Hospodářská čítanka. Pardubitz 1892. Selbstverlag. Preis 1 fl. 20 kr.

Růžička Karl, Přípravná část k nauce o hospodářství polním pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 45 kr.

— — Počty a měřické tvaroznalství pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 55 kr.

— — Sloh pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 20 kr.

D.

In polnischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Mały katechizm (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Wielki katechizm (Großer Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Ewangelie, Lekcye i Listy na wszystkie niedziele i uroczystości całego roku (Evangelien und Episteln). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Dzieje biblijne starego i nowego przymierza przez Dr. J. Szustera. Z ryciną tytułową, 98 obrazkami i mapą (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen von Dr. Schuster. Illustriert und mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Katechizm mniejszy, opracował M. Morawski. Lemberg 1891. (Für die Bukowina.) 6 kr.

Katechizm większy, opracował M. Morawski. Lemberg 1890. (Für die Bukowina.) 22 kr.

Knecht Fr. J., biskup, Krótka historya święta. Przekład z niemieckiego z 46 obrazkami w tekscie. Freiburg im Br. 1896. Verlag von Herder. Preis, gebunden 22 K.

b) Für evangelische Religionslehre **).

Kancyonał. Teschen. Ed. Feitzinger. 40 kr.

Klus Georg, Melodye pieśni kościelnych, używanych w zborach ewangelickich na Szląsku (Melodien der Kirchengesänge in Schlesien). Teschen 1886. Preis 25 kr.

Śliwka J., Przypowieści biblijne do małego katechizmu Dra. M. Lutra. (Biblische Erzählungen.) Teschen. K. Prochaska. (Für Schlesien.)

— — Krótka historya kościoła chrześciańskiego. Teschen 1881. Ed. Feitzinger. (Für Schlesien.)

— — Historye biblijne dla nauki dziatek (Biblische Geschichten für Kinder). Nach der Calwer Ausgabe. 2. Auflage. Teschen 1892. K. Prochaska. 40 kr.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

**) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Lesebücher.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część I. (Elementarz) (des dreitheiligen Lesebuches I. Theil, Fibel) von Terlitza, Kubisz und Pacula. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Gebunden 50 h.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część II. (II. Theil) von Armand Karell. II. revidierte Auflage. 1896. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część III. (III. Theil) von Armand Karell. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 20 h.

Sprachlehrbücher.

Karell Armand, Gramatyka języka polskiego dla austryackich szkół ludowych pospolitych. (Polnisches Sprachbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil. Broschiert 26 h.

— — (II. Theil.) Gebunden 1 K.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franc., Książka rachunkowa dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Durchgesehene Ausgabe in drei Theilen, in Kronenwährung:

1. Theil, Unterstufe, gebunden 30 h.
2. „ Mittelstufe, „ 40 h.
3. „ Oberstufe, „ 50 h.

Gesangbücher.

Hussak Karl, Śpiewnik szląski dla szkół ludowych (Schlesisches Gesangbuch). Wien. A. Pichler. I. Heft 12 kr., II. Heft 16 kr., III. Heft 20 kr.

Melodya i tekst austryackiego Hymnu Ludowego. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . . per Exemplar 2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung . . . . „ „ 2 h.
Dreistimmig „ „ . . . . „ „ 2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung . . . . „ „ 2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- oder Orgelbegleitung . . . . „ „ 2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Praktyczna gramatyka języka niemieckiego w przykładach dla szkół początkowych. (Deutsche Sprachlehre.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Karell Armand und Walach A., Nauka języka niemieckiego dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Theil. Preis, gebunden 80 h.
2. „ „ „ 80 h.

E.

In ruthenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher *).

Катихисіся малый для православного юношества школя народныхъ въ Буковинѣ (Kleiner Katechismus für griech.-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Катихисіся содержащій науку христіанскую православной восточной церкви (Großer Katechismus für griechisch-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Worobkiewicz Isid., **Напѣвы изъ божественной литургіи св. Іоанна Златоустого** (Liturgisches Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Малый катехисмъ о христіяньско-католицкой вѣрѣ (Kleiner Katechismus des christlich-katholischen Glaubens). Lemberg 1887. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, geheftet 10 kr.

Большій христіяньско-католицкій катехисмъ для школъ народныхъ (Großer christlich-katholischer Katechismus für Volksschulen) von Alexius Toroński. Lemberg 1886. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 48 kr.

Исторіа біблійна старого и нового завѣта для школъ народныхъ (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen). Lemberg 1887. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 55 kr.

Апостоли и Евангелія (Evangelienbuch). Lemberg 1888. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 32 kr.

Lesebücher
(für die Volksschulen in der Bukowina).

Popowicz Emilian, Читанка і граматика для шкіл народних. Часть I. (Для 1. і 2. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 72 h.

— — Читанка для шкіл народних. Часть II. (Для 3. і 4. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

— — Часть III. (für das 5. und 6. Schuljahr). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 1 K 70 h.

Sprachlehrbücher.

Partycki Emilian, Граматика руского языка (Grammatik der ruthenischen Sprache). Lemberg 1885. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 28 kr.

Popowicz Emilian, Граматика для шкіл народних. (До читанки для 3. і 4. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

— — II. Theil. (До читанки для 5. і 6. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, gebunden 80 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., **Книжка рахункова для австрийских звичайних шкіл народних.** Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe in drei Theilen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, Unterstufe, Preis steif gebunden 30 h.
II. „ Mittelstufe, „ „ „ 40 h.
III. „ Oberstufe, „ „ „ 50 h.

Gesangbücher.

Worobkiewicz Isidor, **Спѣванникъ для школъ народныхъ** (Ruthenisches Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die neue ruthenische Orthographie umgestellte Ausgabe.

I. Theil, broschiert 16 h.
II. „ „ 30 h.
III. „ „ 40 h.

Мельодия і слова австрийского гимну народного. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Рота Юлія, Німецкий учебник для шкіл народних. За Юлїєм Ротом уложив І. А. Глїбовицкий. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil. Auf die neue ruthenische Orthographie umgestellte Ausgabe, gebunden 60 h.

II. Theil, gebunden 70 h, auf die neue ruthenische Orthographie umgestellt.

III. Theil, gebunden 80 h.

F.

In kroatischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Mali katekizam (Kleiner Katechismus). Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Izvadak iz velikoga katekizma za pučke učionice (Auszug aus dem großen Katechismus). Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Veliki katekizam za pučke učionice (Großer Katechismus). Umgearbeitete und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona (Regensburger Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Mali katekizam odobren za podučavanje krsčanskoga nauka u crkvi i školi. (Kleiner Katechismus.) Zara. Artale. 1884. 8 kr.

Poslanice ili Epistole i Blagověsti ili Evangjelja za sve nedělje i blagdane crkvenoga godišta (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Mala biblička poviest staroga i novoga zavjeta. (Kleine biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes.) 46 Bilder von Dr. F. J. Knecht, übersetzt von Wladimir Rakotić, Freiburg i. B. 1894. Gebunden 25 kr.

Šimončić Georg, Biblijske pripoviesti iz staroga i novoga zavjeta. (Biblische Geschichte für Volksschulen.) Mit 89 Abbildungen und 1 Karte. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Rubetić C., Kratka poviest crkve Isusove (Kurze Kirchengeschichte). Agram 1873. 60 kr.

Petrović Johann, Pripovjetke iz staroga zavjeta za školsku mladež. Agram 1894.
— — Pripovjetke iz novoga zavjeta za školsku mladež. Agram 1895.

Lesebücher.

Franković Franz, Hrvatska početnica za opće pučke škole (Fibel), auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 72 h.

Danilo, prof. Vicko. Početnica za općenite pučke učionice. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

Peričić J. und Genossen, Druga čitanka (2. Lesebuch). Ausgabe für Istrien. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Peričić J. und Genossen, Treća čitanka (3. Lesebuch). Ausgabe für Istrien. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis gebunden 1 K 20 h.

— — Druga čitanka za opće pučke škole (Pregledano izdanje). Revidierte Ausgabe des zweiten Theiles des dreitheiligen kroatischen Lesebuches für die allgemeinen Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Dalmatien. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 90 h.

— — Treća čitanka (3. Lesebuch). Ausgabe für Dalmatien. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 20 h.

Sprachbücher.

Slovnica i pismovnik za općenite pučke učionice. (Sprach- und Aufsatzbuch.) Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Steif gebunden 70 h.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Fr. Ritter v., Računica za austrijske opće pučke škole, Izdanje u tri dijela. Durchgesehene und auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I.	Theil. Unterstufe.	Gebunden	30 h.
II.	„ Mittelstufe.	„	40 h.
III.	„ Oberstufe.	„	50 h.

Gesangbücher.

Melodija i tekst Austrijske Pučke Pjesme. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Hoić I., Zemljopis za gradjanske škole (Geographie für Bürgerschulclassen). Agram. K. Landes-Verlag. 65 kr.

— — Zemljopis austrijsko-ugarske monarkije (Geographie der österr.-ungar. Monarchie). Agram. K. Landes-Verlag. 50 kr.

Klaić V., Kratak sveobći zemljopis (Kurze allgemeine Erdbeschreibung). Agram. Župan. 40 kr.

— — Zemljopis monarkije austro-ugarske za pučke učione. (Österreichisch-ungarische Geographie). Agram. Hartman. 36 kr.

— — Poviest austro-ugarske monarkije za pučke učione. (Österr.-ungarische Geschichte.) Agram. Hartman. 40 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny, Prirodopis za pučke i gradjanske škole u tri stopnja (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen in drei Stufen). Agram. K. Landes-Verlag.
I. Stufe, 3. veränderte Auflage, 1889. 70 kr.
II. Stufe, 2. und 3. Auflage. 80 kr.
III. Stufe 65 kr., 32 kr.

Netoliczka Eug., Fizika i lučba zu gradjanske škole (Naturlehre und Chemie für Bürgerschulen). Agram. L. Hartman.
I. Theil, mit 59 Abbildungen. 1886. Broschiert 40 kr.
II. Theil. Broschiert 40 kr.
III. Theil. Broschiert 40 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Njemačka početnica za opće pučke učione (Deutsche Fibel). Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 14 h.

Njemačka čitanka za opće pučke učione. Dio I. (Deutsches Lesebuch. I. Theil.) Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Njemačka čitanka za opće pučke učione. Dio II. (Deutsches Lesebuch. II. Theil.) Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Kobenzl Josip, Njemačka slovnica za niže i više školske razrede (Deutsche Sprachlehre für niedere und höhere Schulen). Prvi svezak. Beč 1897. Manz. Cijena knjižici vezanoj 50 novč.

Marn Franz, Njemačka vježbenica za više djevojacke škole (Deutsches Übungsbuch für höhere Töchterschulen). Agram. Verlag der königl. Landesregierung.
I. Theil, gebunden 70 kr.
II. Theil, gebunden 90 kr.

Roth-Cobenzl, Njemačka vježbenica za opće pučke škole. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896.
I. Theil 60 h.
II. Theil 70 h.
III. Theil 80 h.

Prva praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke učione (Erste praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für kroatische Volksschulen). Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 h.

Druga praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke škole (Zweite praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für kroatische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 90 h.

Vučetić Ant., Razgovorna slovnica talijanska. (Italienische Sprachlehre.) I. Theil. Ragusa. D. Pretner. 1 fl. 40 kr.

Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse.

Vusio E. M., Mladi Poljodjelac (der junge Landwirt). 2. verbesserte Auflage. Zara. 1 fl.

G.

In kirchen-slavischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Церко́вное пѣ́нїе въ недѣ́лныѧ и̂ пра́здничныѧ дни̂ на ве́сь го́дъ. За ѹ҆потребле́нїе се́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищъ (Kirchen-Gesangbuch für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 24 h.

Изъ Часосло́ва. Церко́вное пѣ́нїе (Časoslov mit dem Gesangbuch vereinigt). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Изъ Ѱалти́рѧ. Первонача́лное ѹ҆пражне́нїе въ чте́нїи свѧще́нныхъ кни́гъ. Къ ѹ҆потребле́нїю въ славе́носе́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищахъ (Psalter für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

H.

In serbischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

Мали Катихисис и кратка свештена исторiа. (Kleiner Katechismus und kurze biblische Geschichte.) Auf die neue serbische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 h.

Срѣдный Катихисисъ (Mittlerer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

Восточнаго вѣроисповѣданiя Катихисисъ (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Rudakov A., Кратка настава о богослужењу Православне Цркве (Liturgik der griechisch-orientalischen Kirche) übersetzt von Chrisanth Grkinić. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1885. Broschiert 1 K.

Lesebücher.

Српски Буквар за основне школе. (Serbische Fibel.) Von Chr. Grkinić und I. Čabrić, auf die neue serbische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Перичић J., **Данило** В., **Девић** J., **Зглав** M., **Кригетић** A., Друга читанка за опће пучке школе. (Zweiter Theil des serbischen Lesebuches zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit serbischer Unterrichtssprache in Dalmatien.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, gebunden 1 K.

Трећа језикословна читанка (Drittes Sprach- und Lesebuch), auf die neue serbische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 10 h.

Rechenbücher.

Мочникъ Фр., Рачуница за аустријске опће пучке школе. (Ausgabe in drei Theilen, in Kronenwährung.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil	(Unterstufe),	gebunden	30 h.
II. „	(Mittelstufe),	„	40 h.
III. „	(Oberstufe),	„	50 h.

Gesangbücher.

Мелодија i текст Аустрiјске Народне хiмне. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

I.

In slovenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Mali katekizem za ljudske šole. (Kleiner Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 h.

Srednji katekizem za ljudske šole. (Mittlerer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 56 h.

Veliki katekizem za ljudske šole. (Großer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Broschiert 14 h.

Krščanski katoliški nauk (Auszug aus dem großen Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 50 h.

Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Broschiert 12 h.

Veliki katekizem za ljudske šole (Großer Katechismus für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 60 h.

Kratki katekizem v vprašanjih in odgovorih za ljudske šole ljubljanske škofije. (Kurzer Katechismus.) Laibach. Blasniks Nachfolger. Preis 16 kr.

Zupan Sim., Kršćanski nauk za prvence. (Katechismus für Anfänger.) 4. Auflage. Laibach. Kathol. Buchhandlung. Preis 10 kr.

Lesar Ant., Katekizem ali kršanski katoliški nauk. (Katechismus.) Laibach. Kathol. Buchhandlung. Preis 45 kr.

Sveti listi, berila in evangelji za nedelje in praznike celega leta in vse dni svetega posta (Evangelien). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Zgodbe svetega pisma stare in nove zaveze za ljudske šole, po nemško spisal Dr. J. Schuster, poslovenil Anton Lesar. Z 1 čelno in 99 podobščinami med zgodbami in z 1 zemljevidom (Biblische Geschichte von Dr. J. Schuster. Slovenisch von A. Lesar. Mit 1 Titelbild, 99 Textillustrationen und der Karte von Palästina). Durchgesehene. Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 1 K.

Zgodbe sv. pisma za nižje razrede ljudskih šol (Biblische Geschichte für die unteren Classen der Volksschulen von Dr. F. Knecht), mit 47 Abbildungen, übersetzt von Ivan Skuhal. 3. und 4. verbesserte Auflage. Verlag Herder, Freiburg im Breisgau 1892 und 1896. Preis 26 kr.

Mali katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Velja 15 kr. V Ljubljani 1897. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Srednji katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Velja 32 kr. V Ljubljani 1897. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko.

Veliki katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Velja 40 krajcarjev. V Ljubljani 1896. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko.

Mali katekizem ali krščanski nauk (Kleiner Katechismus). Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894. Velja vezan 15 kr. V Celovcu 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Für die Gurker Diöcese bestimmt.

Srednji katekizem ali krščanski nauk (Mittlerer Katechismus). Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894. Velja vezan 32 kr. V Celovcu 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Für die Gurker Diöcese bestimmt.

Veliki katekizem ali krščanski nauk (Großer Katechismus). Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894. Velja vezan 40 kr. V Celovcu 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Für die Gurker Diöcese bestimmt.

Lesebücher.

Začetnica za slovenske ljudske šole von J. Koprivnik i G. Majcen. (Slovenische Fibel für Volksschulen.) Wien K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 50 h.

Drugo berilo in slovnica za obče ljudske šole (Zweites Sprach- und Lesebuch.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Tretje berilo za obče ljudske šole. (Drittes Lesebuch.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Četrto berilo za ljudske in nadaljevalne šole. Von P. Končnik. (Viertes Lesebuch für Volks- und Fortbildungsschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 20 h.

Praprotnik A., Abecednik za slovenske ljudske šole. (Slovenische Fibel.) Laibach 1883. M. Gerber. 20 kr.

Razinger A., **Žumer A.**, Abecednik za slovenske ljudske šole. (Fibel für slovenische Volksschulen.) 9. verbesserte Auflage. Laibach 1896. Kleinmayr und Bamberg. 20 kr.

— — Prvo berilo in slovnica za 2. razred 4- in 5razrednih ljudskih šol. (Erstes Sprach- und Lesebuch für die zweite Classe 4- und 5classiger Volksschulen.) 4. Auflage. Laibach 1893. Kleinmayr und Bamberg. 24 kr.

Janežič Anton, Cvetnik. Berilo za slovensko mladino. (Lesebuch für die slovenische Jugend.) I. Theil. 3. Abdruck. Klagenfurt. Verlag des St. Hermagoras-Vereines. Preis 70 kr. (Für Bürgerschulen und für die 5. Classe fünfclassiger Volksschulen.)

Sprachlehrbücher.

Slovenska slovnica za obče ljudske šole von Peter Končnik. (Slovenische Sprachlehre mit Belehrung über Geschäftsaufsätze.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Praprotnik Andr., Slovenska slovnica. (Slovenische Sprachlehre.) 6. revidierte und erweiterte Auflage. Laibach. Selbstverlag. Gebunden 32 kr.

— — Spisje v ljudski šoli. (Geschäftsaufsätze.) Laibach. Gerber. 32 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz R. v., Računica za obče ljudske šole. Ausgabe in drei Theilen (in Kronenwährung). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, Unterstufe. Gebunden 30 h.
II. „ Mittelstufe. „ 40 h.
III. „ Oberstufe. „ 50 h.

Gesangbücher.

Nedvěd Anton. Slavček. Zbirka šolskih pesmi. (Schulgesänge.) Laibach 1879. Selbstverlag des Verfassers.
1. Stufe 20 kr., 2. Stufe 20 kr., 3. Stufe 30 kr.

Majcen Gabrijel, Šolske pesmi. (Schullieder.) Marburg. Th. Kaltenbrunner.
— — Prva stopnja (I. Stufe). Marburg 1888. Broschiert 15 kr.
— — Druga stopnja (II. Stufe). Marburg 1888. Broschiert 20 kr.
— — Tretja stopnja (III. Stufe). Marburg 1890. Broschiert 35 kr.

Napev in Besede Avstrijske Cesarske pesmi. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Orožen Franz, Zemljepis za meščanske šole (Geographie für Bürgerschulen).
I. Stufe. Laibach 1891. Verlag von R. Milic. Gebunden 40 kr.
II. Stufe. Laibach 1894. Ebenda. Gebunden 40 kr.

— — Zemljepis za meščanske šole. Tretja stopnja. S 6 slikami. Vezana knjiga stane 50 kr. V Ljubljani 1896. Rudolf Milic.

Vrhovec Ivan, Zgodovinske povesti za meščanske šole. (Geschichtliche Erzählungen für Bürgerschulen.) Laibach, Blasniks Erben.

I. Stufe. Laibach 1892. Gebunden 50 kr.
II. „ Laibach 1893. „ 50 kr.
III. „ Laibach 1893. „ 50 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Hubad Josef, Prirodopis za meščanske šole (Naturgeschichte für Bürgerschulen) in einem Theile. Kleinmayr und Bamberg. Laibach 1892. Gebunden 70 kr.

Senekovič A., Osnovni nauki iz fizike in kemije za meščanske šole. (Grundlehren aus der Physik und Chemie für Bürgerschulen.) Laibach. Kleinmayr und Bamberg.
I. Stufe, gebunden 50 kr.
II. Stufe, gebunden 60 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Slovensko-nemška začetnica za obče ljudske šole von Ivan Miklosich. (Slovenisch-deutsche Fibel.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Slovensko-nemški Abecednik za obče ljudske šole von Karl Preschern. (Slovenisch-deutsche Fibel.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Žumer A., Razinger A., Slovensko-nemški Abecednik. (Slovenisch-deutsche Fibel.) Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 25 kr.

Praprotnik A., Razinger A., Žumer A., Prva nemška slovnica in prvo nemško berilo za slovenske ljudske šole. (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch.) Laibach 1892. Kleinmayr und Bamberg. 35 kr.

Schreiner H. und Bezjak, Dr. J., Prva nemška vadnica za slovenske obče ljudske šole. (Erstes deutsches Übungsbuch für slovenische allgemeine Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h. *)

Druga nemška slovnica za obče ljudske šole. (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 72 h.

Tretja nemška slovnica za obče ljudske šole. (Drittes deutsches Sprachbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Navod k naučenju italianskega jezika za slovenske ljudske šole von Anton Valentič. (Anleitung zur Erlernung der italienischen Sprache.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil. Gebunden 40 h.
II. „ „ 90 h.

---

*) Vergleiche dazu das Hilfsbuch: **Schreiner H.** und **Bezjak J.**, Anleitung zum Gebrauche des Ersten deutschen Übungsbuches für slovenische Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, broschiert 40 h.

K.

In rumänischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher. *)

Catechisul mic pentru tinerimea ortodoxă. (Kleiner Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Micul Catechis. (Kleiner Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 h

Епістолеле ші Евангеліїле пе тоате дэмінічеле ші сервъторіле. (Evangelienbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Andrievici Sam., Prescurtare din Istoria-săntă a testamentului vechĭu și celuĭ nou. (Kurze biblische Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 h.

— — Istoria sfăntă a testamentuluĭ vechĭu și celuĭ nou. (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Vorobkiewicz Isidor, Cîntærĭ corale pentru liturgia sfîntuluĭ Joan Gurae-de-aur (Choralgesänge). K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 1 K.

Lesebücher.

Jeremiewicz-Dubău N., Abecedar pentru școalele popolare austriace. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

— — Carte de citire pentru anul II și III. al școalelor primare. (Lesebuch für die 2. und 3. Schulstufe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Isopescul D., **Lutia** E. și **Jeremiewicz-Dubău** N., A treia carte de citire pentru anul al IV al școalelor primare. (Lesebuch für die 4. Classe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

— — A patra carte di citire pentru anul al V și al VI al școalelor primare. (Lesebuch für die 5. und 6. Classe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Sprachlehrbücher.

Jeremiewicz Nik., Gramatica elementară pentru anul II școalelor popolare. (Elementar-Grammatik für die 2. Schulstufe.) Czernowitz 1883. Selbstverlag. Preis 25 kr.

— — Gramatica elementară. (Elementar-Grammatik für die 3. und 4. Schulstufe.) Czernowitz 1885. Selbstverlag. Broschiert 40 kr., steif gebunden 50 kr.

Indreptariŭ pentru ortografia română. (Regeln und Wörterverzeichnis.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 24 h.

Rechenbücher.

Močnik, Fr. cav. de, Carte de comput pentru școalele popolare austriace. Ausgabe in drei Theilen, auf die Kronenwährung gestellt. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil: Unterstufe. Durchgesehene Ausgabe. Gebunden 30 h.
II. Theil: Mittelstufe. Gebunden 40 h.
III. Theil: Oberstufe. Gebunden 50 h.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Gesangbücher.

Verobkievici Isidor, Colecţiune de cântece pentru şcoalele popolare. (Gesangbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, broschiert 16 h.
II. „ „ 30 h.
III. „ „ 40 h.

Melodia şi textul imnului poporal austriac. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor für Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Isopescul D., Întâia carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după Julius Roth de D. Isopescul. (Erstes deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen, nach Julius Roth bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

— — A doua carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după J. Roth. (Zweites deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen nach J. Roth, bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag Preis, gebunden 70 h.

— — A treia carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după J. Roth. (Drittes deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen nach J. Roth, bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

L.

In hebräischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

תּוֹרַת הַלָּשׁוֹן וְהַמִּקְרָא Hebräisches Sprach- und Lesebuch für den ersten Unterricht in den Volksschulen von J. Redlich. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 h.

רֵאשִׁית לִמּוּדִים Hebräische Fibel von Rudolf Fuchs. I. Abtheilung: Die Leselehre. Wien. Selbstverlag. Gebunden 16 kr.

רֵאשִׁית לִמּוּדִים — — II. Abtheilung: Gebete und Schöpfungsgeschichte. Wien. Selbstverlag. Gebunden 20 kr.

Bondi E., Hebräische Fibel für den Schul- und Privatunterricht. 6. Auflage. Pohrlitz. Im Verlage des mährisch-schlesischen israelitischen Lehrervereins. Gebunden 16 kr.

רֵאשִׁית דַּעַת Hebräische Fibel von Samuel Epstein und Moriz Zeckendorf. Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 4. (unveränderte) Auflage. Geb. 16 kr.

Hoff, Dr. E., Hebräische Lese- und Sprach-Fibel für Schule und Haus. Prag, bei J. B. Brandeis. Gebunden 20 kr.

Königsberg Samuel, Der erste Lehrmeister der Kinder oder Vereins-Fibel als Lehr- und Lesebuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände für das 1. und 2. Schuljahr. 2. (verbesserte) Auflage. Prag, bei S. W. Pascheles. Geb. 20 kr.

Limude Schaäschuim. Praktischer Lehrgang zur Erlernung der hebräischen Sprache als Vorbereitung zum Bibelunterrichte. Herausgegeben vom mährisch-schlesischen israelitischen Lehrerverein. 3. (vermehrte) Auflage. Pressburg. 22 kr.

Ottenfeld Marcus, Hebräische Fibel für das 1. Schuljahr. Prag 1895. Jakob B. Brandeis. Preis, cartoniert 32 h.

Pick Moses, Hebräische Fibel. 13. (vermehrte und durchaus verbesserte) Auflage. Prag, bei Jakob Pascheles. Gebunden 16 kr.

Hebräische Fibel für Blinde. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 4 K.

II. Lehrmittel.

Zum Anschauungsunterricht.

Anschauungsunterricht in Bildern. Schulausgabe, bestehend aus 86 colorierten Tafeln. Prag. 1.—24. (verbesserte) Auflage. Tempsky. 6 fl. 66 kr.

Názorné vyučování v obrazích (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe). Jüngste 24. verbesserte Ausgabe. Preis der Sammlung, cartoniert, 6 fl. 66 kr., aufgespannt, lackiert und zum Aufhängen montiert, 14 fl.

— — Dasselbe Werk in polnischer Ausgabe.

Doležal Leopold, Obrazy zeměpisné ku četbě článků čítanek pro školy obecné a městanské 1. Habsburk, 2. Vyšehrad, 3. Zvíkov, 4. Mělník, 5. Příbram, 6. První křesťanský chrám na Levém Hradci, 7. Bezděz, 8. Milešovka, 9. Památný Říp u Roudnice, 10. Sněžka, 11. Prameny Labe, 12. Vodopád Labský, 13. Černé jezero na Šumavě, 14. Svatojanské proudy, 15. Pláchnutí českých granátů v Třebenicku, 16. Rožnov s Radhoštěm, 17. Valaši v okolí Rožnovském, 18. Propast Macocha. Selbstverlag. Preis eines Bildes 35 kr.

— — Obrazy zeměpisné kolorované ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské, 1. První křesťanský chrám na Levém Hradci, 2. Habsburg, 3. Památný Říp u Roudnice, 4. Mělník, 5. Vyšehrad, 6. Příbram. 7. Bezděz, 8. Milešovka, 9. Prameny Labe, 10. Vodopád Labský, 11. Sněžka, 12. Svatojanské proudy, 13. Pláchnutí českých granátů v Třebenicku, 14. Rožnov s Radhoštěm, 15. Valaši v okolí Rožnovském, 16. Propast Macocha. Selbstverlag. Preis eines Bildes 55 kr.

— — Obrazy zeměpisné kolorované ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské. 1. Vznik Vltavy, 2. Vtok Vltavy do Labe, 3. Prales na Šumavě, 4. Slatiny na Šumavě, 5. Černé jezero na Šumavě, 6. Skály Adersbašské (Homole cukrová), 7. Skály Adersbašské (Starosta), 8. Skály Teplické (Divadlo), 9. Karlův Týn, 10. Zvíkov, 11. Brno, 12. Březové Hory, 13. Tábor, 14. Salašnictví pod Pradědem, 15. Rybolov na Rožmberku, 16. Vrchní dolování uhlí u Duchcova. Selbstverlag. Preis eines Bildes 60 kr.

— — Obrazy zeměpisné ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské: 1. Vznik Vltavy, 2. Vtok Vltavy do Labe, 3. Prales na Šumavě, 4. Slatiny na Šumavě, 5. Skály Adersbašské (Homole cukrová), 6. Skály Adersbašské (Starosta), 7. Skály Teplické (Divadlo), 8. Karlův Týn, 9. Salašnictví pod pradědem, 10. Brno, 11. Březové Hory, 12. Tábor, 13. Rybolov na Rožmberku, 14. Dolování uhlí u Duchcova, 15. Javor, 16. Hora Třistoličná, 17. Hluboká, 18. Děčín, 19. Budějovice, 20. Pomník Marie Terezie ve Vídni, 21. Císařský hrad ve Vídni, 22. Schönbrunn, 23. Císařská zahrada v Schönbrunně, 24. Mořské oko v Tatrách. Selbstverlag. Preis eines Bildes 35 kr.

— — Obrazy dějepisné kolorované ku četbě článků pro školy obecné a měšťanské. 1. Blahosklonnost. 2. Josef II. u Slavíkovic. 3. Rostislav vítá sv. věrozvěsty. 4. Korunovace Karla IV. Selbstverlag. Preis eines Bildes 1 fl. 10 kr.

Janský's Wandbilder für den Anschauungsunterricht. 4 Liefer. zu 5 Bildern. Verlag von K. Janský in Tabor. Preis einer Lieferung 3 fl., einer einzelnen Tafel 70 kr.

Závěsné obrazy k vyučování názornému. (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe.) 4 Lieferungen zu 5 Bildern. Verlag K. Janský in Tabor. Preis einer Lieferung 3 fl., einer einzelnen Tafel 70 kr.

Hölzel's Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. I. Serie: 4 Blatt. Die vier Jahreszeiten. II. Serie: 4 Blatt. Das Innere eines Bauernhofes; das Gebirge, der Wald, die Großstadt. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis per Bild 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 3 fl. 30 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 30 kr. III. Serie: Städtebilder. 9. Blatt. Paris. 10. Blatt. London. 11. Blatt. Wien. 12. Blatt. Prag. Preis per Bild auf starkem Papier mit Ösen 3 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 80 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 80 kr. Wien. Ed. Hölzel.

Hölzelovy Nástěnné obrazy pro vyučování názorné a mluvnické. (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe.) Preis per Bild 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 3 fl. 30 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 30 kr. Wien bei Ed. Hölzel.

Lehmann Ad., Technologische Wandtafel: Webstuhl. Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 1 fl. 20 kr.

Lehmann-Leutemann, Zoologischer Atlas, 45 Tafeln, je 6 Tafeln 5 fl. 40 kr. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

— — — Thierbilder, 18 Tafeln, Preis wie oben. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Pfeiffer Wilh., Bilder für den Anschauungsunterricht aus den Hey-Speckter'schen 50 Fabeln mit begleitendem Texte. Herausgegeben von Dr. C. Kehr. I. Lieferung: 1. Rabe, 2. Möpschen und Spitzchen, 3. Storch. II. Lieferung: 4. Pferd und Sperling, 5. Wandersmann und Lerche, 6. Vogel. III. Lieferung: 7. Hündchen und Böckchen, 8. Bär, 9. Fuchs und Ente. IV. Lieferung: 10. Hähne, 11. Kätzchen, 12. Fischlein. 2. Auflage. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. Preis für das einzelne Bild 2 Mk. 40 Pf., Preis per Lieferung 6 Mk.

Schweißinger, Die vier Jahreszeiten. Wandtafeln in Farbendruck. 4 Blatt. Wien 1893. A. Pichlers Witwe und Sohn. Unterklebt und berändert zusammen 3 fl. 50 kr., einzeln 1 fl.

Tomšić I., Nazorni nauk za slovensko mladost (Anschauungsunterricht mit slovenischen Erklärungen.) Laibach 1872. Giontini. 3 fl. 50 kr.

Tomšić Ivan und Novák, Dr. Johann, Obrazy k názornému vyučování. Prag 1892. J. L. Kober. Gebunden 3 fl. 50 kr.

Wilke's Bilder-Tafeln für den Anschauungsunterricht. (Ausgabe für Österreich.) Wien. bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 16 Tafeln. 4 fl. 80 kr.

Winkelmann's Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Bild: Der Frühling; der Mensch unter den Hausthieren; 2. Bild: Der Wald; 3. Bild: Sommer-Ernte; 4. Bild: Herbst-Ernte; 5. Bild: Winter; 6. Bild: Menschenverkehr; 7. Bild: Der Garten; 8. Bild: Gebirgslandschaft. Preis eines unaufgespannten Bildes 1 fl. 80 kr.

Zum Unterrichte in Religion.

Biblische Bilder nach Originalzeichnungen vom Ernst Pessler, 32 Blatt auf weißem Carton in Mappe oder auf starke Deckel gespannt zum Aufhängen 12 fl. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Biblické obrazy starého i nového zákona dle původních kreseb Arnošta Psslera. (Dasselbe Werk in böhmischer Sprache.) 32 Blatt auf weißem Carton in Mappe oder auf starke Deckel gespannt zum Aufhängen 12 fl. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Swoboda, Dr. Heinrich, Wandtafeln zum Gebrauche bei dem Religionsunterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. 12 Blätter, auf 12 Deckel gespannt und berändert 9 fl., auf 12 Cartons aufgezogen 6 fl. 60 kr. und unaufgespannt 4 fl. 80 kr. Verlag Heinrich Kirsch, Wien. Zugelassen für Niederösterreich.

— — Böhmische Ausgabe. In Commission bei C. Janský in Tabor. Preis, 12 Blatt unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 8 fl.

Zum Unterrichte im Lesen und Schreiben.

Vogl J., 3 Schräg-Schreibschrifttafeln (Schrift weiß auf schwarzem Grund). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K.

Wandtafeln mit dem deutschen und lateinischen Alphabet in Steilschrift. 4 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 90 h.

Kuranda, Deutsche Currentschrift. 10 Blätter. K. k. Schulbücher-Verlag. 48 h.

— — Rond- und Fracturschrift. 6 Blätter. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 h.

Bayr Em., Schriftformen für die deutsche und lateinische Steilschrift. 10 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 50 h.

Schreibvorlagen für die Latein- und Currentschrägschrift. 16 Blätter. Ebenda. 70 h.

Fiedlers Wandtafeln zu Reinelts Fibel. 40 Tafeln im Formate 80 : 100 *cm*. Verlag von F. Tempsky in Wien und Prag. Preis, unaufgespannt 6 fl.

Schreiblese-Wandtafeln. 18 Blätter. Prag, bei F. Tempsky. 4 fl.

Wandtafel des großen und kleinen kroatischen Alphabets in Druckschrift. 2 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1 K.

Wandtafel des großen und kleinen serbischen Alphabets in Druckschrift. 2 Blätter. Ebenda. 1 K.

Slovenische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 2 K 80 h, gebunden 4 K 80 h.

Slovenische Wandfibel. (Slovenski stenski abecednik s slikami.) Založila. 25 Tafeln. Ig. pl. Kleinmayr und Ferd. Bamberg v Ljubljani. Preis, ungebunden 5 K.

Hebräische Wandfibel von R. Fuchs. In 15 Tafeln. Selbstverlag. Ungebunden 2 K 60 h, gebunden 4 K 80 h.

Zum Unterrichte in Geographie und Geschichte.

Baur C. F., Österreichisch-ungarische Monarchie (Wandkarte). Auf Leinwand 7 fl.

— — Orohydrographische Wandkarte von Österreich-Ungarn. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt, in Mappe 6 fl.

— — Austryacko-węgierska Monarchia. (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit polnischer Nomenclatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl.

— — Visecí mapa Rakousko-uherského mocnářství. (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit böhmischer Nomenclatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. 7 fl.

— — Austro-ugarska monarhija. (Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie mit kroatischer Nomenclatur.) Agram, bei Hartmann. Auf Leinwand gespannt 9 fl.

Baur C. F., La Monarchia Austro-Ungarica. (Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie mit italienischer Nomenclatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 6 fl.

— — Schulwandkarte vom Königreiche Böhmen. Nach Zdeněks Situationsentwurf und Dr. Kořistkas Höhenschichtenkarte. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand 3 fl.

— — Schulwandkarte des Herzogthums Salzburg. Wien, bei Ed. Hölzel. In Mappe 3 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte des Herzogthums Krain (mit deutscher und slovenischer Nomenclatur). Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand 8 fl.

Berghaus H., Physikalische Wandkarte der Erde in Mercators Projection; bei Perthes. 8 fl. 40 kr.

Biblische Bilder für den Unterricht in der Volksschule. Wien, bei Ed. Hölzel. 32 Bilder, ein Bild aufgespannt 50 kr., complet 12 fl.

Czörnig Karl, Freiherr von, Ethnographische Karte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 15 fl.

Doležal A., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gotha und Wien. 2. Auflage. Perthes. 7 fl. 50 kr.

— — Galicya i Lodomeriya z wielkiem księstwem krakowskiem i księstwem Bukowiny. (Wandkarte von Galizien und Bukowina mit polnischer Nomenclatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl.

Erras Karl, Schulwandkarte des Küstenlandes. Italienische und slovenische Ausgabe. Im Selbstverlage des Verfassers in Triest. Preis eines Exemplares unaufgezogen 4 fl. 75 kr.

Fees Theodor und Commenda H., Schulwandkarte von Oberösterreich und Salzburg. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr.

— — Schul-Handkarte von Oberösterreich und Salzburg. Maßstab 1 : 800.000. Preis 10 kr.

Felkl J. F. und Sohn, Erdglobus. Durchmesser 8″ = 21 *cm*. (Bezeichnung B. Nr. 5.) Prag. 5 fl. 30 kr.

— — Durchmesser 8″ = 21 *cm*. (Bezeichnung A. Nr. 5.) 12 fl. 60 kr.

— — Zeměkoule, kreslil Otto Delitsch, sestavil J. Řehák. Preis bei Tellurium 15 fl., Planetarium 30 fl.
einfachem Gestell 10 fl. (Durchmesser 32 *cm*).

Fischer Eduard, Schulwandkarte des Herzogthumes Bukowina, im Maße 1 : 150.000. Czernowitz 1897. H. Pardini. Preis 4 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. Diese Wandkarte ist auch in ruthenischer und in rumänischer Ausgabe erschienen.

Geistbeck, Dr. Alois und Engleder Franz, Geographische Typenbilder sammt Text zu den Wandbildern von Dr. Alois Geistbeck. Augsburg. Verlag A. Müller-Fröbelhaus. Dresden. Preis, aufgezogen auf Papier mit Leinwand und Ösen à 1 fl. 50 kr.

Glavne oblike zemeljskega površja. (Hauptformen der Erdoberfläche.) Laibach. Ig. v. Kleinmayr und Ferd. Bamberg. Preis 2 fl. 50 kr.; auf Leinwand aufgezogen, mit Ösen zum Aufhängen 3 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben zum Aufhängen 4 fl.

Grünnes Raphael, Abbildungen zur Apostelgeschichte. 14 Blätter. Katechetischer Verlag. Verschleiß im k. k. Schulbücher-Verlage. Preis 7 fl.

Haardt Vincenz v., Geographischer Atlas für Volksschulen. In 12 Karten. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.

— — Geographischer Atlas für die Volksschulen. Wien, bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich,
" " Steiermark,
" " Kärnten,
" " Krain,
" " Küstenland,
" " Salzburg,
" " Oberösterreich,
" " Böhmen,
" " Mähren,
" " Schlesien,
" " Tirol und Vorarlberg.

Jeder dieser Atlanten in 2 Ausgaben.
Ausgabe I (7 Karten) 25 kr.;
" II (14 Karten) 50 kr.

— — Geographischer Atlas für Bürgerschulen. I. Theil 40 kr.; II. Theil 45 kr.; III. Theil 40 kr. Wien, bei Ed. Hölzel. Vollständig in 30 Karten 1 fl. 20 kr.

— — Geographischer Atlas für die höheren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Wien, bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich,
" " Oberösterreich,
" " Salzburg,
" " Kärnten,
" " Krain,
" " Küstenland,
" " Steiermark,
" " Böhmen,
" " Mähren,
" " Schlesien,
" " Tirol und Vorarlberg.

Jeder dieser Atlanten (28 Karten)
1 fl. 20 kr.

— — Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Volks- und Bürgerschulen. 13 Karten. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis 50 kr.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari del Litorale (Trieste, Gorizia e Gradisca, Istria). Vienna, presso Ed. Hölzel.
Edizione I in 7 carte. Prezzo 30 soldi.
" II in 14 carte. Prezzo 60 soldi.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari italiane del Tirolo.
Edizione I in 6 carta. Prezzo 30 soldi.
" II in 13 carte. Prezzo 60 soldi. Vienna presso Ed. Hölzel.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy království českého. (Atlas für die Volksschulen im Königreiche Böhmen.) Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy markrabství Moravského a vévodství Slezského. (Atlas für die Volksschulen der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien.) Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Schulwandkarte von Österreich-Ungarn.
I. Stumme Ausgabe.
II. Oro-hydrographische Ausgabe.
III. Politische Ausgabe. 4 Blätter. Maßstab: 1 : 1,000.000. Wien. Ed. Hölzel.
Preis jeder Ausgabe unaufgespannt 3 fl. 50 kr., auf Leinwand 5 fl. 50 kr.

Haardt Vinc. v., Wandkarte von Afrika nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. 2. (vollständig neubearbeitete) Auflage. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 5 fl., mit Stäben 6 fl.

— — Schulwandkarte von Asien. Nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Wandkarte der Planigloben. Politische Ausgabe in 8 Blatt mit 2 Nebenkarten.
1. Die Nordpolar-Länder.
2. Die Südpolar-Länder.
Mittlerer Maßstab 1 : 20,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt, in Mappe 8 fl., mit Stäben 9 fl.

— — Schulwandkarte von Palästina. Ausgabe für Volks- und Bürgerschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien, bei Ed. Hölzel. Maßstab 1 : 200.000. Preis für das aufgespannte Exemplar in Mappe 6 fl., für das aufgespannte Exemplar mit Stäben adjustiert 7 fl.

— — Schulwandkarte von Amerika. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Europa. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

— — Wandkarte der Alpen. Maßstab 1 : 600.000. II. Schulausgabe, aufgespannt in Mappe 12 fl.; III. Stumme Ausgabe, aufgespannt in Mappe 11 fl. Wien, bei Ed. Hölzel.

— — Zemljovid Kraljevine Dalmacije. Carta del Regno di Dalmazia. Wandkarte. Wien. Ed. Hölzel. Preis für Dalmatien 3 fl. 60 kr.

— — Die Alpen. Übersichtskarte im Maßstabe 1 : 2,000.000. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis 24 kr.

— — Nastenski zemljevid Palestine za pouk v zgodbah sv. pisma starega i novega zakona. Za porabo v slovenskih šolah priredil prof. Fr. Orožen. (Wandkarte von Palästina, von V. v. Haardt, bearbeitet von Prof. Fr. Orožen.) Maßstab 1 : 200.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

— — Carta murale dell' Europa. (Wandkarte von Europa mit italienischer Nomenclatur.) Wien. bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Haardt-Gustawicz, Atlas geograficzny dla galicyjskich szkół ludowych pospolitych. (Atlas für die galizischen Volksschulen.) Wien, bei Ed. Hölzel. 15 Karten. Preis 60 kr.

Haardt-Jireček, Politische Schulwandkarte von Europa. Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte von Amerika. Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Haardt-Zdeněk, Horopisná a vodopisná školní mapa říše Rakousko-Uherské. (Orohydrographische Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl., mit Stäben 7 fl.

Handtke F., Schulwandkarte von Australien. Glogau. K. Flemming. 3 fl.

Hartinger, Bilder aus der Geschichte für Schule und Haus. In Heften zu 4 Blättern. Heft I—III. Jede Lieferung 6 fl., jedes Blatt einzeln 2 fl.

Hauptformen der Erdoberfläche. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Unaufgezogen 1 fl. 80 kr., mit Leinwand-Schutzrand 2 fl. 25 kr., auf Leinwand mit Stäben 3 fl. 30 kr.

Herrich A., Wandkarte des Weltverkehrs, Äquatorial-Maßstab 1 : 22,000.000. Karl Flemming in Glogau (für Bürgerschulen approbiert). Preis, cartoniert 7 fl. 50 kr., auf Leinwand 10 fl. 50 kr., mit Stäben 12 fl. 75 kr.

Hölzels Geographische Charakterbilder. 37 Bilder. Zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis per Blatt, unaufgespannt 2 fl. 40 kr., auf starkem Deckel gespannt 3 fl.

— — Erdglobus. Durchmesser 25½ *cm*. Maßstab 1 : 50,000.000. Preis sammt Kistchen 8 fl. Wien bei Ed. Hölzel.

— — Globo terrestre. Scala 1 : 50,000.000. Durchmesser 25½ *cm*. Wien. Eduard Hölzel. Preis eines Exemplares sammt Kistchen 8 fl.

— — Wandkarte von Österreich-Ungarn für Volksschulen. Bearbeitet von A. E. Seibert. Maßstab 1 : 800.000. Größe: 221 : 156 *cm*. Preis, auf Leinwand gespannt, mit Mappe 6 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 7 fl. Wien. Verlag von Ed. Hölzel.

Kiepert Heinr., Politische Schulwandkarte von Asien. Berlin. D. Reimer. 7 fl. 50 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Europa. Neue Ausgabe. Berlin. Reimer. Preis 5 fl. 40 kr., auf Leinwand in Mappe 10 fl. 65 kr.

— — Politische Wandkarte von Afrika. 3. berichtigte Auflage. Berlin. Reimer. Preis 4 fl. 60 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 30 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Revision von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 12 fl. 45 kr.

— — Politische Wandkarte von Nordamerika. 5 Blätter 1 : 8,000.000. 4. berichtigte Auflage, neu bearbeitet von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis, in Umschlag 4 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 8 fl. 70 kr.

— — Politische Wandkarte von Südamerika. 4 Blätter 1 : 8,000.000. 4. Auflage, neu bearbeitet von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis, in Umschlag 3 fl. 60 kr., auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 7 fl. 70 kr.

Knaus, Zeměpisný atlas pro jedno- až pětitřídní české školy obecné. (Atlas für 1—5classige Volksschulen mit 7 Karten.) Prag. Ant. Felkel. 2. und 3. Auflage. 50 kr.

Kober Rudolf, Schulwandkarte des Herzogthums Schlesien. 1 : 100.000. Josef M. Thiel. Freudenthal. Unaufgespannt 4 fl. 50 kr.

— — Schul-Handkarte von Schlesien. Maßstab 1 : 500.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.

Kozenn B., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. Ed. Hölzel. 90 kr.

— — Geographischer Schulatlas für Bürgerschulen. 3. Aufl. Wien. Ed. Hölzel. 2 fl.

— — Höhenschichtenkarte v. Oberösterreich u. Salzburg. Wien. Ed. Hölzel. 40 kr.

— — Handkarte der österr.-ungar. Monarchie. Wien. Ed. Hölzel. 50 kr.

— — Wandkarte von Europa. Auf Leinwand in Mappe 5 fl.

— — Wandkarte der Planigloben. Ausgabe I. Wien. Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 3 fl.

Kozenn B., Wandkarte der Planigloben. Ausgabe II. Mit Mercators Projection. Wien. Ed. Hölzel. Aufgespannt 4 fl.

— — Schulwandkarte vom Königreiche Böhmen. Auf Leinwand in Mappe 5 fl.

— — Wandkarte von Kärnten. Wien. Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

— — Wandkarte von Niederösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. 5 fl.

— — Wandkarte von Oberösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 4 fl.

— — Wandkarte von Palästina, aufgespannt 4 fl.

— — „ „ „ in böhmischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.

— — „ „ „ in kroatischer Sprache, aufgespannt 3 fl.

— — „ „ „ in serbischer Sprache, aufgespannt 3 fl.

— — „ „ „ in polnischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.
Sämmtlich bei Ed. Hölzel in Wien.

— — Wandkarte von Mähren und Schlesien (in deutscher und böhmischer Sprache). Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand 4 fl.

— — Wandkarte von Steiermark. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 40 kr.

— — Visecí mapa zeměkoulí. (Wandkarte der Planiglobien mit böhmischer Nomenclatur.) Ausgabe I. Aufgespannt 3 fl. 20 kr.
Ausgabe II. Mit Mercators Projection. Aufgespannt 4 fl. 80 kr.

— — Visecí mapa Evropy. (Wandkarte von Europa.) Aufgespannt 5 fl. 40 kr.

— — Visecí mapa království českého. (Wandkarte des Königreichs Böhmen.)

— — Wschodnia i zachodnia półkula. (Planigloben in polnischer Sprache.) Aufgespannt 4 fl. 80 kr.

— — Mapa ścienna Europy. (Karte von Europa in polnischer Sprache.) Aufgespannt 5 fl. 80 kr. (Sämmtlich in Hölzels Verlag in Wien.)

— — Zapadna-iztogna polutka. (Planigloben in kroatischer Sprache.) Aufgesp. 4 fl.

— — Europa. (Wandkarte in kroatischer Sprache.) Verlag von Ed. Hölzel. Wien.

Langes, Dr. H., Volksschulatlas über alle Theile der Erde. 35 Blätter in Farbendruck. (Ausgabe für Österreich.) Braunschweig. G. Westermann. 60 kr.

Langl Josef, Bilder zur Geschichte. Ein Cyclus der hervorragenden Bauwerke aller Culturepochen: Dom von St. Stephan in Wien, St. Peter in Rom, Moschee des Sultan Hassan in Kairo, Münster zu Strassburg, Zwinger zu Dresden, die Wartburg, Habsburg. Bavaria mit Ruhmeshalle, Walhalla, Nürnberg. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. 1 Blatt, unaufgespannt 1 fl. 20 kr., auf starkem Deckel gespannt 1 fl. 80 kr.

Lehmann Ad., Die geographischen Wandtafeln: Die drei Zinnen, Adelsberger Grotte, Helgoland mit Düne, südamerikanischer Urwald, die ägyptischen Pyramiden, Jerusalem. Wien, bei Pichlers Witwe und Sohn. Preis, per Blatt 1 fl.

Letoschek Emil, Tableau der wichtigsten physikalisch-geographischen Verhältnisse. Wien 1879. A. Hölder. Preis eines unaufgespannten Exemplares 3 fl. 50 kr.

— — Tableau der wichtigsten astronomisch-geographischen Verhältnisse. Wien. bei Ed. Hölzel. Unaufgespannt 2 fl.

Masera Fr., Specialkarte von Südtirol (für die Volksschulen in Tirol mit italienischer Unterrichtssprache).

Mayer E. und **Luksch** J., Weltkarte zum Studium der Entdeckungen mit dem colonialen Besitze der Gegenwart. Äquatorial-Maßstab 1 : 20,000.000 (6 Blätter). Preis, zusammenlegbar 6 fl., aufgezogen in Mappe 9 fl. 60 kr., zwischen Rollstäben 10 fl. 80 kr.

Melichar J., Visecí mapa království českého. (Wandkarte von Böhmen.) Prag. Urbanek. Preis, aufgespannt 5 fl. 20 kr., unaufgespannt 3 fl. 50 kr.

Randeggers Wandkarte von Vorarlberg. Auf Leinwand gedruckt 6 fl.

Rothaug Johann Georg, Atlas für den geographischen Unterricht in den österreichischen Bürgerschulen. 1. und 2. (großentheils neubearbeitete), 3., 4. (verbesserte), 5. (verbesserte) und 6. (vermehrte und verbesserte) Auflage. Wien. Verlag von Artaria und Comp. Gebunden 1 fl. 50 kr.

— — Österreichischer Schulatlas. Verlag von F. Tempsky in Prag. 60 kr., gebunden 85 kr.

— — Österreichischer Schulatlas. Ausgabe für Niederösterreich. Verlag von F. Tempsky. Gebunden 85 kr.

— — (versione italiana del Prof. Zavagna). Atlante Geografico per le scuole austriache. elaborato secondo i principi metodici. Prag bei F. Tempsky. Preis, gebunden 95 kr.

— — Physikalische Wandkarte der österr.-ung. Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete 1 : 900.000. Wien bei G. Freytag und Berndt. Preis, unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 9 fl., aufgespannt mit Stäben 10 fl.

— — Physikalische Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete (unbeschriebene Ausgabe). 1 : 900.000. Ebenda. Preis, auf Leinwand in Mappe 8 fl., auf Leinwand und mit Stäben 9 fl.

— — Politische Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie und der angrenzenden Länder. 1 : 900.000. Ebenda. Preise wie bei der physikalischen Wandkarte.

— — Politische Wandkarte der österr.-ung. Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete (unbeschriebene Ausgabe). 1 : 900.000. Wien. Freytag und Berndt. Preis, auf Leinwand in Mappe 8 fl., auf Leinwand mit Stäben 9 fl.

— — Geographischer Volksschulatlas mit vergleichenden Größenbildern.
I. Ausgabe, für 1 — 3 classige Volksschulen. Preis, gebunden 1 K 20 h.
II. „ „ 4 — 6 „ „ „ „ 2 K.
Wien. G. Freytag und Berndt.

— — Geographischer Bürgerschulatlas mit vergleichenden Größenbildern. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis 3 K 70 h.

— — Physikalische Schulwandkarte von Europa.

— — Politische Schulwandkarte von Europa.
Maßstab 1 : 3,000.000. Verlag und Druck von G. Freytag und Berndt. Leipzig und Wien. Preis jeder Karte, roh in Umschlag 5 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 8 fl.. auf Leinwand gespannt mit Stäben 9 fl.

— — Politische Schulwandkarte von Europa, bearbeitet von G. T. Buzoianŭ.

— — Physikalische Schulwandkarte von Europa, bearbeitet von G. T. Buzoianŭ. Maßstab 1 : 300.000. Wien. G. Freytag und Berndt. (Für Volks- und Bürgerschulen mit rumänischer Unterrichtssprache.) Preis jeder Karte aufgezogen in Mappe 9 fl., aufgezogen mit Stäben 10 fl.

— — Physikalische Schulwandkarte der Planigloben (beschriebene Ausgabe). Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, roh in Umschlag 8 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 14 fl., für beide Erdhalbkugeln.

— — Physikalische Schulwandkarte (unbeschriebene Ausgabe). Ebenda. Preis, roh in Umschlag 7 fl., auf Leinwand in Mappe 11 fl., auf Leinwand mit Stäben 14 fl., für beide Erdhalbkugeln.

Rothaug J. G., Politische Schulwandkarte der Planigloben (beschriebene Ausgabe). Ebenda. Preis, roh in Umschlag 8 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 14 fl., für beide Erdhalbkugeln.

— — Schulwandkarte der Planigloben in physikalischer und politischer Ausgabe. Böhmisch bearbeitet von Josef Krejčí. Preis (in beschriebener Ausgabe), roh in Umschlag je 8 fl., auf Leinwand und in Mappe je 12 fl., auf Leinwand mit Stäben je 14 fl. und in physikalisch-unbeschriebener Ausgabe: Preis, roh in Umschlag je 7 fl., auf Leinwand in Mappe je 11 fl., auf Leinwand mit Stäben je 13 fl., für beide Erdhalbkugeln, ebenda.

— — Fysikální školní mapa říše rakousko-uherské a zemí sousedních. Pro české školy upravil Josef Krejčí. 1 : 900.000. Wien. Freytag und Berndt. Preis, unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 9 fl., aufgespannt mit Stäben 10 fl.

— — Politická školní mapa říše rakousko-uherské a zemí sousedních. Pro české školy upravil Josef Krejčí. 1 : 900.000. Wien. Freytag und Berndt. Preis, unaufgespannt 5 fl., auf Leinwand gespannt in Mappe 9 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 10 fl.

— — Školní nástěnná mapa Europy. Pro české školy upravil Josef Krejčí. Maßstab 1 : 300.000.

I. Fysikalní mapa.

II. Politická mapa.

Verlag und Druck von G. Freytag und Berndt in Wien. Preis, roh in Umschlag 5 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 8 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 9 fl.

Schäffer, Die Länder der heiligen Schrift. Verlag von Issleib und Rietzschel in Gera. Preis eines Exemplares in Farbendruck 1 Rthlr.

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte der Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 200.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. milit.-geograph. Institute. Wien. 1896. Aufgespannt 9 fl., mit Stäben 10 fl. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Handkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 1,000.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. milit.-geograph. Institute in Wien. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Školní mapa království Českého. (Schulwandkarte des Königreiches Böhmen.) Wien 1887. K. und k. milit.-geogr. Institut. Preis, aufgespannt 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Příruční mapa království Českého. (Handkarte des Königreiches Böhmen.) Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1887. K. und k. militär-geographisches Institut. Preis 10 kr. (Lechner'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.)

— — Schulwandkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt, herausgegeben und zu beziehen vom k. und k. milit.-geographischen Institute in Wien. 1888. Aufgespannt, mit Stäben 11 fl. 50 kr., ohne Stäbe 10 fl. 50 kr.

— — Handkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien. Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Im Maße 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. milit.-geograph. Institute in Wien. 1888. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Školní mapa markrabství Moravského i vévodství Sleszkého. Wien 1888. K. und k. militär-geographisches Institut. Preis, aufgespannt mit Stäben 11 fl.

— — Příruční mapa makrabství Moravského i vévodství Sleszkého (Handkarte). Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1888. K. und k. militär-geographisches Institut. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt, herausgegeben und zu beziehen vom k. u. k. militär-geographischen Institute. Wien 1888. Auf Percail aufgespannt 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Handkarte des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der vorerwähnten Karte. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1888. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Schulwandkarte des Erzherzogthums Österreich ob der Enns und des Herzogthums Salzburg. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Preis mit Stäben 10 fl., ohne Stäbe 9 fl. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Handkarte des Erzherzogthums Österreich ob der Enns und des Herzogthums Salzburg. Maßstab 1 : 750 000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geograph. Institute. Wien 1889. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Schulwandkarte des Herzogthums Steiermark. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1890. Preis unaufgespannt 6 fl. 70 kr., aufgespannt ohne Stäbe 9 fl. 50 kr., mit Stäben 10 fl. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Handkarte des Herzogthums Steiermark. Maßstab 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1890. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

Schönninger Fr., Erdglobus mit 12" Durchmesser. Sammt Verpackung 11 fl.

Schulig H. und Niessner A., Höhenschichtenkarte des Herzogthums Schlesien. Hofmann in Jägerndorf. Preis, unaufgespannt 2 fl. 80 kr.

Seibert A. E. und **Haardt** V. von, Schulwandkarte der Eisenbahnen von Österreich-Ungarn. Maßstab 1 : 1,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr., mit Stäben adjustiert 6 fl. 50 kr.

Spaleny N. und Ivinger R., Wandkarte von Österreich-Ungarn. Reproduciert vom k. und k. militär-geographischen Institute in Wien. 3 fl. 20 kr.

Steinhauser Ant., Wandkarte des Erzherzogthums Österreich (Land unter der Enns und Land ob der Enns). Wien, bei Artaria und Comp. 5 fl.

— — Die österreichischen Alpen. Wien. Artaria und Comp. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 5 fl. 50 kr.

Stülpnagel, Wandkarte von Europa zur Übersicht der staatlichen Verhältnisse. 2. Auflage. (3. Auflage, neu gezeichnet von V. Geyer.) Gotha, bei Perthes. 4 fl. 80 kr.

Sydow, Erdkarte in zwei großen Planigloben. 4. Auflage. Gotha. Perthes. 6 fl.

Tomić J., Zemlja (Erdglobus mit slovenischer Nomenclatur). Laibach. Giontini. 5 fl. 30 kr.

Trampler R. *), Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2., 3. (verbesserte), 4. u. 5. Auflage.
" " Oberösterreich. 1., 2., 3. (verbesserte) und 4. Auflage.
" " Steiermark. 1. und 2. Auflage.
" " Salzburg. 1., 2. (vielfach verbesserte), 3. u. 4. Auflage.
" " Kärnten. 1. und 2. Auflage.
" " Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (vielfach verbess.) Aufl.
" " Krain. 1. und 2. Auflage.
" " Böhmen. 1. und 2. Auflage.
" " Küstenland. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
" " Schlesien. 1. und 2. Auflage.
" " Mähren. 1. und 2. Auflage.

Preis jeder dieser Ausgaben (8 Karten) 30 kr.

*) Einzelne Karten der nachbenannten Ausgaben sind mit deutschem und böhmischem Text um je 5 kr. verkäuflich.

Trampler R., Atlas für vier-, fünf- und sechsclassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2. (verbesserte), 3., 4. u. 5. Auflage.
" " Oberösterreich. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
" " Salzburg. 1. und 2. (vielfach verbesserte) Auflage.
" " Steiermark.
" " Kärnten.
" " Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (vielfach verbess.) Aufl.
" " Böhmen. 1. und 2. Auflage.
" " Krain. 1., 2. (vielfach verbesserte) und 3. Auflage.
" " Küstenland.
" " Schlesien. 1., 2. und 3. Auflage.
" " Mähren.

Preis jeder dieser Ausgaben (15 Karten) 60 kr.

— — Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 1., 2. (vielfach verbesserte), 3., 4. und 5. Auflage, in 14 Karten. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis 55 kr.

— — Atlas für Bürgerschulen und für sieben- und achtclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2. (verbesserte), 3., 4. u. 5. Aufl.
" " Oberösterreich.
" " Salzburg.
" " Steiermark. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
" " Kärnten.
" " Krain. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
" " Küstenland.
" " Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
" " Böhmen.
" " Mähren. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
" " Schlesien.

Preis jeder dieser Ausgaben (37 Karten) 1 fl. 70 kr., flach gebunden 1 fl. 90 kr., in Buchform 2 fl.

— — Zeměpisný atlas. Pro české školy upravil K. Filipovský. Wien, 1898. K. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Pro jedno-, dvou- a trojtřídné školy obecné. Vydáni pro Čechy. Preis 30 kr.
Pro jedno-, dvou- a trojtřídné školy obecné. Vydáni pro Moravu. Preis 30 kr.
Pro čtyř-, pěti- a šestitřídné školy obecné. Vydáni pro Čechy. Preis 60 kr.
Pro čtyř-, pěti- a šestitřídné školy obecné. Vydáni pro Moravu. Preis 60 kr.

— — Atlas für österreichische Bürgerschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1. Theil (für die 1. Classe) 9 Karten 40 kr., 2. Theil (für die 2. Classe) 14 Karten 60 kr., 3. Theil (für die 3. Classe) 10 Karten 40 kr.

— — Atlas für die österreichischen Landschulen in 20 Karten. 1. und 2. (vielfach verbesserte) Auflage. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 78 kr.

Umlauft, Dr. Friedr., Wandkarte zum Studium der Geschichte der österr.-ungar. Monarchie. Wien, bei Ed. Hölzel. 4 Blatt 4 fl., auf Leinwand in Mappe 6 fl.

Vávra Josef, Zeměpisný atlas pro obecné a měšťanské školy. (Geographischer Atlas für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.) Prag. Tempsky. 1. und 2. (verbesserte) Auflage 60 kr., gebunden 85 kr.

Vlach, Dr. Jar., Darstellung der wichtigsten geographischen Begriffe. 3 Tafeln. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis einer Tafel 70 kr.

Vlach und Biza, Znázornění prvních pojmů zeměpisných. Smichov. W. Neubert. 3 Tafeln. Preis einer Tafel 70 kr.

Vodopivec Fr., Carta geografica della Contea principesca di Gorizia e Gradisca col Territorio di Trieste. Görz. Verlag des Landesausschusses. 2 fl.

Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des deutschen Reiches und seiner Nachbargebiete. 2. Auflage. Maßstab 1 : 800.000. 12 colorierte Sectionen. Gotha 1879. Justus Perthes. Auf Leinwand in Mappe 10 fl. 20 kr.

Walsch Rudolf, Hypsometrische Schulwandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 150.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis auf Leinwand in Mappe 6 fl.

— — Hypsometrische Schulhandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 600.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.

Wandkarten rumänische:

a) Wandkarte der Planigloben. Preis, aufgespannt auf Leinwand in Mappe 4 fl. 50 kr.

b) Europa prointata st desemnata de B. Kozenn. Preis aufgespannt auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr. Ed. Hölzel. Wien.

Wappentableau der österreichischen Monarchie, darstellend das Reichs- und die Länderwappen, die Fahnen und Flaggen. K. k. Schulbücher-Verlag. 5 fl.

Wild Josef, Wandtafel zur Veranschaulichung geographischer Grundbegriffe. Verlag von I. L. Kober. Prag. Preis 2 fl. Auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

Zdeněk Jarosl., Školní mapa království Českého. (Schulwandkarte von Böhmen.) Aufgespannt 3 fl. Hiezu 2 Separat-Ausgaben:

Školní mapa horo- i vodopisná. (Oro-hydrographische Schulwandkarte.) Aufgespannt 2 fl. 80 kr.

Školní mapa vodo- i místopisná. (Hydro-topographische Schulwandkarte.) Aufgespannt 2 fl. 80 kr. Ed. Hölzel. Wien.

Znázornění nejdůležitějších pojmů zeměpisných. Prag. I. L. Kober. Preis 2 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

Zum Unterrichte in der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ahles, Dr., Unsere wichtigeren Giftgewächse mit ihren pflanzlichen Zergliederungen mit erläuterndem Text. I. Theil Samenpflanzen, II. Theil Pilze. Esslingen, bei J. F. Schreiber. Preis eines Theiles gebunden mit Text 5·5 Mark.

Charakterbilder aus der Thierwelt. Nach Original-Aquarellen von Heinrich Leutemann und Emil Schmidt. In Verkleinerung von „Leutemann Zoologischer Atlas für den Schulgebrauch". Leipzig. Alfred Oehmigkes Verlag. 1., 2. und 3. Serie. Preis jeder Serie von 12 Blättern *a)* in losen Blättern 2 fl. 50 kr., *b)* auf Deckel aufgezogen 3 fl. 50 kr., *c)* auf Deckel gespannt und lackiert 4 fl.

Eckart Theodor, Naturgeschichtliche Wandtafeln. Ed. Hölzel in Wien. 1. Tafel das Pferd, 2. Tafel das Hausrind, 7. Tafel der Seidenspinner und 8. Tafel die Honigbiene. 4 Blätter unaufgespannt 5 fl. 60 kr.

— — Tabulky nástěnné přírodopisné. (Dasselbe Werk in böhmischer Sprache.) Ed. Hölzel in Wien. 4 Blätter unaufgespannt 5 fl. 60 kr.

Geiszler, Atlas der landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mitteleuropas (2 Tafeln mit erklärendem Text). Nürnberg und Salzburg. Jede Tafel 5 fl.

Grefe C., Lehrtafeln zum Anschauungsunterricht für Schule uud Haus. Wien, bei Leopold Sommer. 1 Blatt 40 kr.

Hartinger, Die essbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. 12 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— — Österreichs und Deutschlands wildwachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen. 14 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

Hartinger, Landwirtschaftliche Tafeln. I. Serie: Tafel 1—16, II. Serie: Tafel 17—30. Jede einzelne Tafel 1 fl.

— — Anatomische Wandtafeln. Mit erläuterndem Text in deutscher, italienischer, böhmischer, polnischer und slovenischer Sprache. Von Dr. Hans Kundrat. 5 Tafeln. 7 fl. 50 kr.

— — Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. Wien. Verlag von Karl Gerolds Sohn.

I. Abtheilung: Zoologie. 1.—13. Lieferung.
II. Abtheilung: Botanik. 1.—3. Lieferung.
III. Abtheilung: Bäume. 1.—5. Lieferung. Je 5 Blatt 4 fl.

Hochstetter, Ferd. v., Geologische Bilder der Vorwelt und der Jetztwelt. 24 Bilder. Esslingen, bei Schreiber. 5 fl. 70 kr.

Hromádko Fr., Zwölf physikalische Wandtafeln in Farbendruck ausgeführt, nebst einem Handbuche für den Lehrer. Von Karl Nečásek. Tabor, bei K. Janský. Preis eines unaufgespannten Exemplares 7 fl. 50 kr.

— — Ausgabe mit böhmischer Terminologie. 7 fl. 50 kr.

— — Physikalische Wandtafeln. II. Serie. 6 Tafeln. Verlag von Karl Janský in Tabor. Nicht aufgespannt 3 fl. 80 kr.

— — Ausgabe mit böhmischem Texte 3 fl. 80 kr.

Janskýs Pflanzen-Wandbilder zum naturgeschichtlichen Unterrichte in den Volks- und Bürgerschulen. Deutsche und böhmische Ausgabe.

I. Lieferung: 1. Türkenbundlilie, Schneeglöckchen, 2. Seidelbast, 3. Kiefer, 4. Sumpfdotterblume, 5. Stieleiche.

II. Lieferung: 6. Kartoffel, 7. Tabak, 8. Hopfen, 9. Feuerbohne, 10. Tollkirsche.

III. Lieferung: 11. Schwarzer Hollunder, 12. Die Kamille, 13. Baldrian, 14. Linde, 15. Spitzahorn.

IV. Lieferung: 16. Weiße und gelbe Seerose, 17. Hundrose, 18. Märzenveilchen, 19. Gebauter Lein (Flachs), 20. Walderdbeere. Preis einer Lieferung, bestehend aus 5 Tafeln, 2 fl. 25 kr., auf starkem Lederpapier aufgezogen 2 fl. 75 kr.

Ferner Tafel 21—48. 21. Der scharfe Hahnenfuß, 22. Cypressen-Wolfsmilch, 23. Stachelbeerstrauch, 24. Wegewarte, 25. Gemeine Fichte, Rothtanne, 26. Weizen, 27. Rispen-Hafer, 28. Geflecktes Knabenkraut, 29. Haselnusstrauch, 30. Immergrün und Glockenblume, 31. Der Apfelbaum, 32. Die Buche, 33. Die Erbse, 34. Gemeiner Hanf, 35. Weichsel, 36. Rettig und Kohlraps, 37. Weinrebe, 38. Der Mohn, 39. Die Runkelrübe, 40. Der Wasserschierling, 41. Der rothe Fingerhut, 42. Mais, 43. Kaffeebaum, 44. Der Theestrauch, 45. Die Baumwollstaude, 46. Das Heidekraut und die Himmelschlüsselblume, 47. Die Kornblume, 48. Der Buchweizen, 49. Der gelbe Enzian, 50. Der gemeine Wachholder — die Lärche, 51. Gartentulpe — Gartennelke, 52. Herbstzeitlose, 53. Das schwarze Bilsenkraut, 54. Stechapfel.

Je 5 Tafeln in beliebiger Auswahl bilden eine Lieferung zum Preise von 2 fl. 25 kr., auf starkem Lederpapier aufgezogen 2 fl. 75 kr. Verlag von Karl Janský, Tabor.

Jehlička Paul, Nástěnné tabule živočišstva. Oddíl I. Ssavectvo. Mit erklärendem Texte. Abbildungen von 132 Säugethieren auf fünf Wandtafeln. Prag. I. L. Kober. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 48 kr.

— — Obrazy rostlin jedovatých i pěstovaných (Abbildungen von Gift- und Culturpflanzen). 30 Blätter. Prag. Kober. Preis 4 fl. 80 kr.

Jeblička Paul, Názorný atlas ssavců (Abbildungen von Säugethieren). In 30 Tafeln. Prag. Kober. In Buchform 4 fl. 80 kr.
— — Názorný atlas ptactvo (Abbildungen der Vögel). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.
— — Názorný atlas živočichů studenokrevných (Abbildungen der Amphibien, Fische etc.). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.
— — Rostlinopis v obrazích (Abbildungen von Pflanzen). 53 Tafeln. Prag. Kober. 9 fl.

Křížek V., Vyobrazení živočichů zemědělstvu užitečných a některých škůdců jeho (Abbildungen der der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insecten). Tabor. Janský. Tafel 1—4, unaufgespannt 4 fl., Tafel 5, Kartoffelkäfer. Tafel 6—7 4 fl. 10 kr.

Lacher, Ed. v., Tableau, darstellend die äußere Gestalt der Biene. Aufgespannt 6 fl.
— — Brutstadien der Biene. Preis 5 fl.

Lehmann-Leutemann, Zoologischer Atlas. 45 Tafeln. Je 6 Tafeln 5 fl. 40 kr. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Supplement hiezu: Die Menschenrassen in fünf Charakterköpfen auf einer Tafel. 1 fl. 25 kr.
— — Thierbilder. 18 Tafeln. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis wie oben.

Liebisch F., Neue Bilder zum Anschauungsunterricht. Säugethiere, 40 Blätter auf Pappe mit Holzrahmen. Prag, bei F. Liebisch. Preis 10 fl., jedes Blatt einzeln 27 kr.

Lorinser, Dr. Fr. W., Die wichtigsten essbaren, verdächtigen und giftigen Schwämme in 12 Tafeln. 1. und 2. Auflage. Wien, bei Hölzel. 3 fl.
— — Ausgabe mit böhmischem Texte von Dr. Čelakovský. Preis 3 fl.

Meinholds Zoologische Wandbilder. Bei K. Janský in Tabor. Preis einer Tafel 50 kr.: Pferd, Hirsch, Tiger, Adler, Storch, Bär, Hund, Kuh, Hase, Orangutang, Trampelthier, Schwan, Elefant, Strauß, Krokodil, Karpfen und Hecht, Uhu, Papagei, Fuchs, Fasan, Löwe, Löwin, Auerhahn, Haushuhn, Esel; Bandwurm und Trichine, Weinbergschnecke, Dachs, Fischreiher, Pfau, Fledermaus, Hamster und Maulwurf, Rebhuhn und Wachtel, Tauben, Spechte, Goldammer, Zaunkönig, Buchfink, Singdrossel, Star, Sperling, Kohlmeise, Haubenmeise, Eichelhäher, Rauchschwalbe, Hausrothschwänzchen, Gemse, Wolf, Reh, Fischotter, Renthier.

Müller H., Die nützlichen Vögel der Landwirtschaft. Stuttgart. 1 Thlr. 22½ Ngr.

Patek Joh., 4 Giftpflanzen-Tafeln (Schulwandtafeln Nr. 5, 6, 7, 8). Coloriert und aufgespannt. Prag. Tempsky. 4 fl. 80 kr.

Phänomenentafeln (4 Tafeln). Das strahlende Nordlicht; das Nordlicht in den höchsten arktischen Regionen; Gletscher, Ansichten und Details. Verlag von Lenoir und Forster in Wien. Preis einer Tafel 3 fl.

Pokorný Franz, Pflanzenbilder zum Anschauungsunterricht (Deutsche Ausgabe). 21 Blatt. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. Preis per Tafel unaufgespannt 80 kr., mit starkem Papier unterklebt, mit Leinwandschutzrand und Ösen 1 fl.

Pokorný Franz und Schermaul Jenny, Obrazy rostlin ku názornému vyučování (Pflanzenbilder) I.—IV. Serie zu 3 Blatt, V. Serie mit 4 Blatt, VI. Serie mit 5 Bildern. W. Neubert, Smichov. Preis eines jeden Blattes 80 kr.

Schmidt-Göbel, Med.-Dr. H. M., 1. Tafeln: Die schädlichen und nützlichen Insecten in Forst, Feld und Garten. 14 Foliotafeln in Farbendruck. In Mappe 10 K.
— — Die schädlichen Insecten des Land- und Gartenbaues. 6 Foliotafeln in Farbendruck. In Mappe 3 K 60 h.
— — 2. Texte. Die schädlichen Forstinsecten. Geheftet 1 K 20 h.
— — Die schädlichen Insecten des Land- und Gartenbaues. Geheftet 1 K 40 h.
— — Die nützlichen Insecten, die Feinde der schädlichen. Geheftet 80 h. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.

Schreibers große colorierte Wandtafeln der Naturgeschichte der drei Reiche. Esslingen, bei Schreiber. I. Theil: Säugethiere. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 48 kr. — II. Theil: Vögel. 6 fl. 48 kr. — III. Theil: Amphibien, Fische, Weich- und Schalenthiere. 6 fl. 48 kr. — IV. Theil: Pflanzen. 6 fl. — V. Theil: Geologische Bilder. 6 fl. 48 kr.

Schubert, Dr. G. H. v., Naturgeschichte des Pflanzenreiches. 53 Tafeln. Esslingen, bei Schreiber. 8 fl. 70 kr.

— — Naturgeschichte des Thierreiches. 3 Theile, à 3 fl. 90 kr. Esslingen, bei Schreiber.

Tafel der nützlichen Vögel Mittel-Europas. Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 3 fl.

Vier colorierte Wandtafeln landwirtschaftlich nützlicher und schädlicher Thiere. Esslingen, bei Schreiber. 7 fl. 38 kr.

Velké nástěnné tabule přírodopisné (Naturhistorische Wandtafeln). I. Abtheilung: Säugethiere. II. Vögel. III. Fische und Amphibien. Je 5 Blatt. Preis jeder Abtheilung auf Leinwand 7 fl., mit Stäben 10 fl. Alle drei Abtheilungen zusammen 20 fl., mit Stäben 29 fl.

Vogelwandtafel. Der Schule und dem Hause gewidmet vom deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt. 2. verbesserte Auflage. Druck und Verlag von Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermhaus. Preis 6 fl.

Die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen wird auf die im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage erschienene, vom Hofrathe Dr. Adalbert von Waltenhofen verfasste Druckschrift: **Belehrung über die Vermeidung von Unglücksfällen durch Elektricität und über die Hilfeleistung in solchen Fällen,** in deutscher, italienischer, böhmischer, serbo-kroatischer und slovenischer Sprache, Preis 12 h, dann auf die Wandtafel „Erste Hilfe bei Unfällen“ adjustiert 80 h, unadjustiert 40 h, zur Berücksichtigung bei Anschaffungen für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 10. November 1895, Z. 23391.)

Nachstehende Publication des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ist im Wege des Wiener k. k. Schulbücher-Verlages zu beziehen:

Sammlung von Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen, sowie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1898. Preis, broschiert 30 h.

(Ministerial-Erlass vom 16. December 1897, Z. 31208, M.-Vdgs-Bl. 1898, S. 22.)

Zum Unterrichte in Arithmetik, Geometrie und geometrischer Formenlehre.

Günter Mich., Das metrische Maß, seine Theile und deren gegenseitige Werte in ihren Beziehungen zum Wiener Maß. 3. vollständig umgearbeitete Auflage. Wien. Pichler. Preis in Mappe 1 fl. 20 kr., auf Leinwand aufgezogen mit Stäben 2 fl. 80 kr.

— — Modelle der metrischen Maße und Gewichte. Wien. Pichler. Größere Sammlung (46 Modelle) 25 fl., kleinere Sammlung (16 Modelle) 6 fl. 20 kr.

Holub Alois, Cenníky k vyučování počtům. 6 Tafeln. Prag. Selbstverlag. Preis 2 fl.

Knorr Wilh., Quadratmeter. Wien, bei Karl Graeser. 60 kr.

— — Die metrischen Maße und Gewichte, ihre gegenseitigen Verhältnisse und abgekürzten Bezeichnungen. Tabor. K. Janský. Preis 1 fl. (Text deutsch und böhmisch.)

Matthey-Guenét Ernst, Das neue österr. Maß und Gewicht. Graz. Selbstverlag. 80 kr.

Rateliska Josef, Škola měřického rýsování pro měšťanské školy. (Schule des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen.) Chrudim. St. Pospíšils Eidam.
I. Stufe für die 1. Bürgerschulclasse. Preis in Mappe sammt Text 3 fl. 50 kr.
II. „ „ „ 2. „ „ „ „ „ „ 4 „ 50 „
III. „ „ „ 3. „ „ „ „ „ „ 6 „ — „

— — Schule des geometrischen Zeichnens für Knaben-Bürgerschulen. Chrudim 1890. St. Pospišils Eidam. In 3 Stufen. Preise wie bei der böhmischen Ausgabe.

Swoboda K., Die fünf Maßeinheiten des metrischen Systems. Wien. Hartinger und Sohn. 1 fl. 40 kr.

Villicus Franz, Die neuen Maße und Gewichte in der österreichischen Monarchie. Mit einer Maß- und Gewichtstabelle in Farbendruck. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. Wien. Seidel. 1 fl.

Zum Unterrichte im Gesange.

Niernberger, Wandtafeln für den Gesangunterricht, 12 an der Zahl. Wien. Pichler. 3 fl., auf 6 Deckel aufgezogen 5 fl. 50 kr.

Renner'sche Gesangwandtafeln, 12 an der Zahl. Regensburg. Pichler. Wien. Meyer und Comp. 5 fl. 40 kr.

Zum Unterrichte im Zeichnen *).

Anděl Anton, Anleitung zum elementaren Unterrichte im perspectivischen Freihandzeichnen nach Modellen. 2. veränderte Auflage der „Grundsätze der perspectivischen und Beleuchtungs-Erscheinungen". I. Theil. Graz 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis 2 fl.

— — Das polychrome Flachornament. Ein Lehrmittel für den elementaren Zeichenunterricht. In 18 Lieferungen. Wien bei R. v. Waldheim. Bei directem Bezug vom k. k. Schulbücher-Verlage in Wien. Preis für Schulen per Lieferung 2 fl. (statt 3 fl.) **)

— — Das geometrische Ornament. In 10 Heften. 4. (verbesserte) Auflage. Wien 1893. R. v. Waldheim. Preis eines Heftes 50 kr.

*) Siehe Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879, Z. 15886 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 56, Seite 488) und Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879, Z. 18774 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 57, Seite 499). Ministerial-Erlass vom 5. November 1882, Z. 16137 (Verordnungsblatt 1882, Seite 217).

**) Heft 13—18 auch in böhmischer Sprache erschienen.

Blachfelner J., Böhm A., Eichinger H. und Wachter Ch., Übungsstoff aus dem Freihandzeichnen für allgemeine Volksschulen. In 5 Heften. Prag und Wien. 1894. F. Tempsky. Leipzig 1894. G. Freytag. Preis eines Heftes 16 kr.

— — Vzory ku kreslení pro školy obecné. In 5 Heften. Wien und Prag. 1895. F. Tempsky. Preis eines Heftes 16 kr.

Bayr E. und Wunderlich M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder. Preis des I. und II. Heftes, 6. unveränderte Auflage je 28 kr.; des III. Heftes, 5. Auflage 32 kr.; des IV., 5. Auflage 36 kr.; des V. (für die 6. Classe der Volksschule, beziehungsweise für die 1. Classe der dreiclassigen Bürgerschule), 4. Auflage 60 kr.; des VI., (für die 2. Classe der dreiclassigen Bürgerschule), 4. Auflage 96 kr. und des VII. Heftes (für die Hand des Lehrers) 9 fl.

Benda M. und Hutterer Rudolf, Rýsování pro školy měšťanské, průmyslové pokračovací a příslušné odborné. I.—III. Theil. Prag 1895. Höfer und Klouček.
I. Theil, in Mappe 5 K.
II. Theil, 10 K.
III. Theil, 15 K.
(Für Knaben-Bürgerschulen für die Hand des Lehrers.)

Denk Hans, Wiener Stickerei-Album. Wien. Selbstverlag. 4 Hefte, à 10 kr.

Drahan E., Stickmuster. Wien. 1873. Hartinger und Sohn. 2 fl. 88 kr.

Eichler Josef, Allgemeine Elementar-Zeichenschule. Wien 1877. Selbstverlag. 40 Hefte sammt Broschüre. 4 fl.; 2.—5. (verbesserte und vermehrte) Auflage in 2 Abtheilungen. I. Abtheilung: Stigmographisches Zeichnen. — II. Abtheilung: Freies Zeichnen. Preis jeder Abtheilung 3 fl. 20 kr. Preis des erläuternden Textes 40 kr. Wien, bei J. Klinkhardt.

Fallenböck Alfred, Elementar-Zeichenschule. Ein Lehrmittel für den Zeichenunterricht an Volks- und Bürgerschulen, Unterrealschulen etc. 100 Blätter Quer-Folioformat. Wien 1885. Im Selbstverlage des Verfassers (Wien, VII., Lerchenfelderstraße 13). Preis 6 fl.

Fellner A. und Steigl S., Schule des Freihandzeichnens. 8 Hefte. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Heft	Auflage	Preis
I. Heft,	3. Auflage	1 K 20 h.
II. „	3. „	1 „ 20 „
III. „	3. „	1 „ 40 „
IV. „	3. „	1 „ 60 „
V. „	3. „	1 „ 60 „
VI. „	3. „	2 „ 40 „
VII. „	3. „	3 „
VIII. „	2. „	5 „

Gnant Gustav, Monogramm-Album. Musterblätter für Weiß-, Bunt- und Goldstickerei und Lederpressung, Porzellan- und Majolika-Malerei. Stuttgart. Julius Hofmann. 9 fl. 90 kr.

Gottlob S. und Grögler K., Einführung in das technische Zeichnen nach Modellen als Vorschule für den Unterricht im Maschinenzeichnen. 12 Tafeln Folio nebst erklärendem Text. 2. durchgesehene Auflage. Wien 1890. Hölder. Preis 5 fl. Zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen.

Grandauer Josef, Elementar-Zeichenschule. Vorlagen zum Vorzeichnen auf der Schultafel. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. *a)* Folioformat. 12 Hefte mit 120 Blättern. Preis à Heft 80 h, Erläuterungen dazu 20 h. *b)* Handausgabe in großem 8°-Format. Preis der vollständigen Ausgabe in 120 Blättern 2 K 60 h; Preis der Heftausgabe in 12 Heften zu 10 Blättern à Heft 24 h. *c)* Supplementheft zur Elementar-Zeichenschule „der Regelkopf". 1 K 40 h.

Grögler K., Modelle zur Einführung in das technische Zeichnen der Baugewerbe.

I. Serie (Nr. 1—28). Modelle für Maurer, Zimmerleute, Steinmetze und Schmiede nach dem Vorlagewerke von C. Hesky. Preis 42 fl.

II. Serie (Nr. 29—42). Modelle für Bautischler und Bauschlosser nach dem Vorlagewerke von C. Hesky. Preis 20 fl. 50 kr. Zum Unterrichtsgebrauch an Knaben-Bürgerschulen.

Hein Adalbert, Hein Alois und Hein Dr. Wilhelm, Doppelter Lehrgang für das ornamentale Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen; mit Angabe der Entlehnung und Verwertung der einzelnen Formen, ihres Stiles und ihrer coloristischen Behandlung zusammengestellt.

Heft I.—V. für Volksschulen (nur für die Hand des Lehrers),

Heft VI.—VIII. für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen. Preis der Hefte I.—V. in je einer Mappe (umfassend je 24 Blatt in Quarto) für die 1.—5. Volksschulclasse, zusammen 4 fl. 50 kr. Einzelne Hefte à 1 fl. — Preis der Hefte VI.—VIII. in je einer Mappe (umfassend je 48 Blatt in Quarto) für die 1.—3. Bürgerschulclasse, zusammen 5 fl. 50 kr. Einzelne Hefte à 2 fl. — Preis des einzelnen Quartblattes 5 kr. Wien 1895, bei Manz.

Herdtle Ed., Die Elemente des Zeichnens, in 60 Blättern. Stuttgart. Nitzschke. 5 Hefte. Preis à Heft 48 kr. (80 Pf.)

— — Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen. 60 Blätter in Folio, 24 Blätter Farbendruck, Großquart; Text Octav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 18 fl. (30 M.)

— — Blätter, Blumen und Ornamente auf Grundlage einfacher geometrischer Formen. 68 Vorlagen. J. Schreiber in Esslingen. Folio. 5 fl. 40 kr. (9 M.)

Herdtle Hermann, Vorlagen für das polychrome Flachornament. Eine Sammlung italienischer Majolika-Fliesen. Wien 1885. Karl Graeser. Preis in Mappe 15 fl.

Hesky Karl, Einfache Objecte des Bau- und Maschinenfaches. 3. Auflage. Wien, bei Karl Graeser. I. Theil, Einführung in das projectivische Zeichnen mit 5 Tafeln 80 kr.; II. Theil, Vorlagen für das angewandte geometrische Zeichnen, 36 Tafeln in Mappe sammt Text 14 fl. *)

Hesky K. und Šanda Franz, Ausgabe desselben Werkes in böhmischer Sprache. Tabor 1882. Karl Janský. Preise der einzelnen Theile wie oben.

II. Theil. 2. Auflage ist vergriffen.

Hess Th., Vetruba Fr. und Štěpánek Jos., Nové kreslení pro školy obecné a měšťanské (Neue Schul-Zeichnungsvorlagen). In 8 Jahrgangs-Heften mit 3 Heften Text und 1 Heft Tafeln. 2. umgearbeitete Auflage. Chrudim 1885. Pospíšil. 8 fl. 60 kr.

Hocke Karl, Einführung in das Linearzeichnen. 34 Tafeln sammt Text; in Mappe 6 fl. 20 kr.

— — Návod k lineárnímu rýsování; 34 listy a text. 6 fl. 20 kr.

Jelinek Alois, Methodisch geordneter Lehrstoff für den Zeichenunterricht

in der III. Classe der Volksschule	(3. Schuljahr)	3 Tabellen.	Preis 10 kr.
„ „ IV. „ „ „	(4. „)	6 „	„ 22 „
„ „ V. „ „ „	(5. „)	11 „	„ 38 „

Anhang für das 7. und 8. Schuljahr 8 Tabellen. Preis 35 kr. Wien. Selbstverlag des Verfassers (Lehrmittel für den Lehrer).

Lang Karl, Methodenbuch für den Elementarunterricht in der Perspective. Wien. Selbstverlag des Verfassers (Hand- und Hilfsbuch für den Lehrer).

*) Verzeichnis der Modelle zu diesem Vorlagenwerke wurde im Ministerial-Verordnungsblatte, Jahrgang 1885, Seite 248, kundgemacht.

Maschek Fr., Symmetrische Elementarformen als verwandte ebene Systeme in einem neueren Sinne für den Unterricht im Freihandzeichnen. Troppau. Verlag von Buchholz und Diebel. (15 Blätter und Text.) Preis 1 fl. 80 kr.

Schnittmusterbuch, Herausgegeben vom Wiener Frauen-Erwerb-Verein. 7. revidierte Auflage. Wien. R. v. Waldheim. Preis 90 kr.

Segeth Alois und Koza Josef, Tabulové předlohy ku kreslení křivočárnému. 20 Tafeln. Druck von L. Klabusay in Holleschau. Preis in Mappe 5 fl. 50 kr.

Steigl Franz, Wandtafeln für den Zeichenunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen etc. Wien, bei G. Freytag und Berndt. I. Serie 5 fl., II. Serie 10 fl.

— — Wandtabellen für den Zeichenunterricht an Volksschulen, 12 Tafeln. Wien. bei G. Freytag und Berndt. Preis 3 fl. 50 kr.

— — Neue Zeichenvorlagen für den Schulunterricht. III. Heft (Blatt 1—12). und IV. Heft (Blatt 13—24). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Heftes in Mappe 4 fl. (Für Bürgerschulen zugelassen.)

Wildt Josef, Vorlagenwerk für geometrisches und Projectionszeichnen an gewerblichen Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen. 2. Auflage. 31 Blätter sammt Text. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 4 fl. (Wurde mit Ausschluss des demselben beigefügten Textes — Leitfaden für den Unterricht im geometrischen und Projectionszeichnen — zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen als Lehrmittel für die Hand des Lehrers zugelassen.)

Zum Unterrichte in Sprachen, welche neben der Unterrichtssprache an Bürgerschulen gelehrt werden.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht.

Nr. 1 Frühling,	Nr. 5 Bauernhof,
„ 2 Sommer,	„ 6 Gebirge,
„ 3 Herbst,	„ 7 Wald,
„ 4 Winter,	„ 8 Stadt.

Wien, bei Ed. Hölzel. Preis pro Bild mit Leinen-Einfassung und Ösen 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt 3 fl. 30 kr., mit Stäben 4 fl. 30 kr.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachenunterricht. III. Serie, Städtebilder. IX. Blatt, Paris. X. Blatt, London. XI. Blatt, Wien. XII. Blatt, Prag. Preis jedes Bildes auf starkem Papier, mit Ösen zum Aufhängen 3 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 80 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 80 kr., Wien. Ed. Hölzels Verlag.

Zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten.

Häkelmuster-Album der Wiener Mode. 3. Auflage, und

Sammlung gehäkelter Spitzen und Einsätze. 6. Auflage. Wien, Leipzig, Berlin. Stuttgart, 1897. Verlag der Gesellschaft für graphische Industrie, vormals „Wiener Mode". Preis jedes dieser Werke 1 fl. 20 kr.

Monogramm-Album für Kreuzstich. 6. Auflage. Verlag der Wiener Mode. Preis für Schulzwecke 1 fl.

Herbst Hermine, Lehrerin in Kremsier, Durchbrochen gestricktes Musterband; Musterzeichnungen in methodischer Stufenfolge für Schule und Haus; leicht ausführbar von Schülerinnen der Mittelstufe der Volksschulen. Selbstverlag. Druck von L. Klabusay in Holleschau. Preis 14 kr.

Herbst Hermine, Dasselbe Lehrmittel in böhmischer Ausgabe unter dem Titel: Pás vzorků prolámaně pletených. Nákresy vzorků seřaděné v methodickém postupu pro školu a dům. Hodí se zvláště pro žákyně středních tříd škol národních. Náklad vlastní. Tiskem L. Klabusaya v Holešově. Cena 14 kr.

Šima J., Slovácké vyšívání stehem křížkovým a vrkůčkovým. 30 Blätter. Prag. F. Šimáček. Preis 4 fl.

Stenzinger-Hillardt Gabriele, Schnittmusterbuch. Anleitung zum Schnittzeichnen und Zuschneiden der Wäsche zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen für Mädchen. Mit 120 Abbildungen. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky, 1897. Preis, cartoniert 30 kr.

Zum Unterrichte im Turnen.

Die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen wird auf die im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage erschienene Druckschrift:

„Schule und Jugendspiel. Leitfaden für Freunde des Jugendspieles und Spielleiter insbesondere. Von Ludwig Lechner, Professor, Turn- und Spielleiter am niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasium in Baden bei Wien.

Hiezu als zweiter Theil:

Vierzehn Rasenspiele, mit 14 Bildern, 19 Plänen, 2 Figurentafeln und 2 Tabellen. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Der Preis der Gesammtausgabe dieses Buches, gebunden steif in Ganzleinen, beträgt 2 K, jener der Separatausgabe des II. Theiles: Vierzehn Rasenspiele, 1 K."

Vormerkblätter für das Cricket-Wettspiel, Groß-Quart. 50 Doppelblätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis 1 K 80 h.

— — für das Lawn-Tennis-Wettspiel. Octav. 50 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis 1 K.

zur Anschaffung für die Schulbibliotheken, sowie zur Benützung bei Veranstaltung von Jugendspielen aufmerksam gemacht.

Auf nachstehende Lehrmittel, beziehungsweise Hilfsbücher, werden die Lehrkörper der Volks- und Bürgerschulen, beziehungsweise der mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcurse sowie der Fortbildungscurse für Mädchen behufs etwaiger Anschaffung derselben aufmerksam gemacht.

„Gehäkelte Kanten" von Fanny von Dillmont. I. Band. Wien 1894, bei J. Löwy, Kunst- und Verlagsanstalt.
(Ministerial-Erlass vom 13. Juli 1896, Z. 16327.)

— — II. Band. Wien 1897, bei J. Löwy, Kunst- und Verlagsanstalt.
(Ministerial-Erlass vom 3. August 1897, Z. 18637.)

„Die Habsburg und die denkwürdigen Stätten ihrer Umgebung", von Professor Josef Langl. 2. umgearbeitete Auflage. Mit 40 Illustrationen und einer Heliogravure. Wien. Eduard Hölzels Verlag.
(Ministerial-Erlass vom 24. August 1896, Z. 17429.)

„Bilder zur Mythologie und Geschichte der Griechen und Römer." Unter Mitwirkung der k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren in Wien, herausgegeben von Theodor Hoppe. 30 Tafeln in Mappe. Wien.. 1896. Karl Graeser. Preis 5 fl. 50 kr.
(Ministerial-Erlass vom 25. October 1896, Z. 24940.)

Obermayer-Wallner Aurelie, Die Technik der Kunststrickerei. Wien. Karl Konegen. 1896.
(Ministerial-Erlass vom 14. November 1896, Z. 26034.)

„Obrazy k mythologii i dějinám Řekův a Římanův." Za spolupůsobení c. k. učebného a pokusného ústavu pro fotografii a reprodukci ve Vídni vydal Feodor Hoppe. 30 Tafeln in Mappe. Wien. 1896. Karl Graeser. Preis 5 fl. 50 kr.
(Ministeral-Erlass vom 5. December 1896, Z. 28962.)

Sbírka předloh moravského ornamentu. Zusammengestellt und gezeichnet von Andreas Pisch, Bürgerschullehrer in Kojetein. 1895. Druck von Heinrich Slovák in Kremsier. Im Selbstverlage mit Unterstützung des Landesausschusses der Markgrafschaft Mähren. 6 Hefte. Preis des vollständigen Werkes 3 fl.

Schreiner H. und Bezjak J., Anleitung zum Gebrauche des Ersten deutschen Übungsbuches für slovenische Volksschulen. (Prva nemška vadnica za slovenske občne ljudske šole.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, broschiert 40 h.

Wandtafel der vor- und frühgeschichtlichen Denkmale aus Österreich-Ungarn. Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale, entworfen und erläutert von Dr. M. Much und ausgeführt nach einem Aquarell von Ludwig Hans Fischer. Verlag von Eduard Hölzel. Wien.

Von dieser Wandtafel sind auch Ausgaben in italienischer, slovenischer und serbokroatischer Sprache erschienen.

Gesammtverzeichnis der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate und Modelle.

I. Serie. Perspectivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.

A. Apparate.

Nr. 1 Perspectivischer Versuchsapparat, mit Glastafel und 3 Stäbchen. Glastafel 65 *cm* breit, 50 *cm* hoch. Preis 12 fl.
„ 2—7 6 kleine perspectivische Anschauungsapparate zur Versinnlichung der wichtigsten Stellungen paralleler Geraden gegen die Bildfläche à 3 fl. 50 kr. Preis 20 fl.
„ 8 Eisernes Stativ für Draht- und einige Holzmodelle der I. Serie. Preis 10 fl.
„ 10 Modelltisch zur Aufstellung einzelner Holzmodelle. Preis 28 fl.

B. Drahtmodelle.

Nr. 11 Getheilte Gerade mit 3 Marken, 140 *cm* lang. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 12 3 parallele Gerade zur ersten Einübung der perspectivischen Grundsätze, 80 *cm* lang. Preis 1 fl. 60 kr.
„ 13 Winkel mit beweglichem Schenkel, Seite 70 *cm* lang. Preis 1 fl. 10 kr.
„ 14 1 Quadrat, Seite 50 *cm*. Preis 1 fl. 60 kr.
„ 15 1 gleichseitiges Dreieck, Seite 65 *cm*. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 19 1 Kreis, Durchmesser 60 *cm*. Preis 1 fl. 20 kr.
„ 20 Kreis mit umschriebenem Quadrate u. 2 Durchmessern, Durchm. 50 *cm*. Preis 3 fl.
„ 22 Würfel, Seite 40 *cm*. Preis 2 fl. 50 kr.

C. Elementare Holzmodelle.

Nr. 29 1 voller Würfel, Seite 40 *cm*. Preis 3 fl. 20 kr.
„ 30 1 hohler Würfel, Seite 40 *cm*. Preis 3 fl. 50 kr.
„ 31 1 volles Parallelopiped, 56/28 *cm*. Preis 2 fl. 60 kr.
„ 32 1 hohles Parallelopiped, 56/28 *cm*. Preis 2 fl. 80 kr.
„ 33 1 voller Cylinder, 56/28 *cm*. Preis 4 fl.
„ 36 1 volle vierseitige Pyramide, 50/36 *cm*. Preis 2 fl. 70 kr.
„ 38 1 voller Kegel, 55/38 *cm*. Preis 4 fl.
„ 40 1 volle Kugel, Durchmesser 40 *cm*. Preis 6 fl. 50 kr.
„ 41 1 hohle Halbkugel, 40 *cm*. Preis 5 fl.
„ 42 Quadratische Platte, 40/9 *cm*. Preis 1 fl. 80 kr.

II. Serie. Architektonische Elementarformen (Holzmodelle).

Nr. 1 Vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Deckplatte, 54 *cm* hoch. Preis 3 fl. 40 kr.
„ 2 Vierseitger Pfeiler mit elementarem Sockel, 54 *cm* hoch. Preis 3 fl. 70 kr.
„ 7 Cylindrischer Schaft mit kreisrunder Deckplatte, 51 *cm* hoch. Preis 3 fl. 60 kr.
„ 8 Cylindrische Nische mit Abschluss und Sockel, 73 *cm* hoch. Preis 5 fl. 50 kr.
„ 9 Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar, 70 *cm* hoch. Preis 6 fl. 50 kr.

IV. Serie. Ornamentale Stilformen (Gipsmodelle).

Nr. 2 (519) Füllungsornamente von einer in Holz geschnitzten Cassette im Stile der italienischen Renaissance, ausgeführt von Springer, 43 *cm* hoch, 20 *cm* breit. Preis 60 kr.
„ 3 (518) Desgleichen 43 *cm* hoch, 29 *cm* breit. Preis 80 kr.
„ 4 (156) Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua. 16. Jahrhundert, 60 *cm* hoch, 72 *cm* breit. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 5 (157) Desgleichen 60 *cm* hoch, 72 *cm* breit. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 6 (622) Pilasterornamente, nach antiken und Renaissance-Vorbildern, 46 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 80 kr.
„ 8 (624) Desgleichen 46 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 80 kr.
„ 10 (638) „ 50 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 80 kr.
„ 13 (640) „ 50 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 80 kr.
„ 16 (600) Architektonische Verzierungen: Zahnschnitte, 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 1 fl.
„ 17 (599) „ „ Eierstab 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 1 fl.
„ 18 (598) „ „ „ 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 1 fl.
„ 19 (601) „ „ Blattwelle 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 1 fl.
„ 23 (633) Pilaster-Capitäl, italienische Renaissance, 45 *cm* hoch, 50 *cm* breit. Preis 2 fl. 50 kr.
„ 24 (628) Desgleichen 32 *cm* hoch, 35 *cm* breit. Preis 2 fl. 30 kr.
„ 25 (629) „ 32 *cm* hoch, 40 *cm* breit. Preis 2 fl. 30 kr.

Die in Parenthese stehende Zahl ist die Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Von den Gipsabgüssen des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien werden weiters die nachfolgenden Modelle zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen zugelassen:

Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand der Abgüsse:	Preise in ö. W.	
		fl.	kr.
	a) Gothische Formen:		
305	Goth. Blattornament vom Kölner Dome 17 *cm* hoch, 15 *cm* breit	—	70
307	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	—	70
308	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	—	70
309	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	—	70
312	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	—	50
321	Frühgothisches Capitäl 16 *cm* hoch, 15 *cm* breit	1	80
481	Goth. Blattornament vom Kölner Dome 10 *cm* hoch	—	70
483	„ „ „ „ „ 12 „ „	—	70
484	„ „ „ „ „ 15 „ „	1	—
485	„ „ „ „ „ 20 „ „	1	—
771	Ahornblätter, 20 *cm* hoch, 20 *cm* breit	1	50
1243	Stück von einem Dienst mit Eichenblättern 20 *cm* hoch, 20 *cm* breit	1	—
	b) Von Macholds Reconstructionen von antiken und Renaissance-Vorbildern:		
580	Einfache griechische Rosette, 22 *cm* hoch, 20 *cm* breit . . .	—	50
583—585, 589, 590, 593	Sechs einfache Blatt- und Blütenformen, 38 *cm* hoch, 23 *cm* breit à	—	70
605, 606	Zwei Blattornamente aus einer Pilasterfüllung italienischer Renaissance, 28 *cm* hoch, 22 *cm* breit . . . . à	—	80

Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand der Abgüsse:	Preise in ö. W. fl.	kr.
	c)		
793	Romanisches Capitäl, 47 *cm* hoch, 37 *cm* breit	2	50
	d) Vom Lehrgange Remesch:		
862—871 und 874—876	13 Stück. Elementarer Lehrgang für das Zeichnen nach Modellen. Jedes Modell 26 *cm* hoch, 20 *cm* breit . . . . . . à	—	50
	e) Von Kiebachers Lehrgange:		
913	Blatt einer viertheiligen Rosette, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit . .	—	50
914	Gitterdetail aus einer Kapelle am Kapuzinerberge in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	—	50
915	Gitterdetail vom Mirabellgarten in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	—	50
917	Detail aus einem Oberlichtgitter von einem Privathause in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	—	60
927	Phantastischer Thierkopf. Motiv aus dem Friedhofe zu St. Peter in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	—	50
930	Rosetten aus einem Kapellenfenster in Maria Plain bei Salzburg, 25 *cm* hoch, 18 *cm* breit	—	60
935 936	Details aus einem Kapellengitter in Maria Plain bei Salzburg, 18 *cm* hoch, 25 *cm* breit . . . . à	—	80
	f) Vom Würbel'schen Lehrgange:		
1171 1172 1174 1178 1182 bis 1186	9 Stück. Elementarer Lehrgang für Zeichnen . . . . . à	—	40
	g)		
1244 bis 1249	6 Stück Details von Pilasterfüllungen aus St. Bernardino in Verona (Kapelle Pelegrini) italienischer Renaissance, 29 *cm* hoch, 19 *cm* breit . . . . à	—	50
	h) Von den Modellen aus der Schule Kühne:		
1250	Ornament mit Schild, 30 *cm* hoch, 24 *cm* breit	—	60
	i) Schließlich für den Anschauungsunterricht:		
1090	Dorisches Capitäl, 14 *cm* hoch, 12 *cm* breit	1	50
1092	Ionisches Capitäl, 12 *cm* hoch, 18 *cm* breit	2	50
1093	Korinthisches Capitäl, 25 *cm* hoch, 20 *cm* breit	3	—

Diese Modelle sind im Bedarfsfalle direct vom k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien, I., Stubenring 5, zu beziehen.

Für allgemeine Volksschulen mit weniger als 8 Classen

ist eine dem Lehrplane und den localen Bedürfnissen entsprechende Auswahl aus den oben angeführten Apparaten und Modellen zu treffen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Prag. Im k. k. Schulbücher-Verlage. Preis 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Erzdiöcese Prag und der Diöcese Budweis für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1898, Z. 14641.)

Malý katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Pražskou a diecési Budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der Erzdiöcese Prag und der Diöcese Budweis für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1898, Z. 14951.)

Malý Katechismus katolického náboženství. Schválen na valné schůzi biskupů rakouských ve Vídni dne 9. dubna 1894. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, 1898. Preis, gebunden 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der Erzdiöcese Olmütz und der Diöcese Brünn für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. Mai 1898, Z. 13676.)

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, gebunden 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache im Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen für zulässig erklärt.

Malý Katechismus katolického náboženství. Schválen na valné schůzi biskupů rakouských ve Vídni dne 9. dubna 1894. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, gebunden 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache im Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1898, Z. 15796.)

Seibert A. E., Leitfaden der Geographie für allgemeine Volksschulen. 6., neubearbeitete Auflage. Mit 94 Abbildungen. Wien 1898. Alfred Hölder. Preis, gebunden 58 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1898, Z. 14553.)

Frumar Adolf und **Jursa** Johann, Slabikář pro školy obecné. Obrázky kreslil Mikuláš Aleš. Písmo psací ov V. Blahouše. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag, 1898. Preis, gebunden 50 h.

Diese Fibel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1898, Z. 15023.)

Steigl Josef, **Kohl**, Dr. Emil und **Bichler** Karl, Grundriss der Naturlehre für allgemeine Volksschulen. Mit 81 Figuren. Wien 1898. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 45 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den Oberclassen höher organisierter Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. Mai 1898, Z. 11631.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Wien 1898. Im k. k. Schulbücher-Verlage. Preis 64 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Erzdiöcese Prag und der Diöcese Budweis für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1898, Z. 14641.)

Großer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag, 1898. Preis, gebunden 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Erzdiöcese Prag und der Diöcese Budweis für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1898, Z. 14951.)

Střední katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Pražskou a diecési Budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 64 h.

Veliký katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Pražskou a diecési Budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

Diese beiden Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der Erzdiöcese Prag und der Diöcese Budweis für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1898, Z. 14951.)

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Prag. Im k. k. Schulbücher-Verlage. Preis 64 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Erzdiöcese Olmütz und der Diöcese Brünn für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1898, Z. 14641.)

Střední katechismus katolického náboženství. Schválen na valné schůzi biskupů rakouských ve Vídni dne 9. dubna 1894. Ve Vídni. Císařský královský školní knihosklad. 1898. Cena 64 haléřův.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache, innerhalb der Erzdiöcese Olmütz und der Diöcese Brünn für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1898, Z. 14641.)

Großer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, 1898. Preis, gebunden 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Erzdiöcese Olmütz und der Diöcese Brünn für zulässig erklärt.

(Ministerial Erlass vom 13. Juni 1898, Z. 14951.)

Veliký katechismus katolického náboženství. Schvalen na valné schůzi biskupů rakouských ve Vídni dne 9. dubna 1894. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, 1898. Preis, gebunden 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der Erzdiöcese Olmütz und der Diöcese Brünn für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1898, Z. 14951.)

c) Für Bürgerschulen.

Jahne Josef und Barbisch Hans, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen. II. Stufe. Für die zweite Bürgerschulclasse. Mit 115 Textfiguren. Wien 1897. Manz. Preis, gebunden 48 kr.

Dieses Lehrbuch wird ebenso wie die I. Stufe desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. Juni 1898, Z. 14577.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 171.

Seibert A. E., Schulgeographie. In drei Theilen. Bearbeitet nach den Lehrplänen für die österreichischen Bürgerschulen. II. Theil. 10., theilweise umgearbeitete und gekürzte Auflage. Mit 63 Abbildungen. Wien 1898. Alfred Hölder. Preis, gebunden 70 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1898, Z. 12391.)

Gronlík Josef und Úlehla Josef, Přírodopis pro měšťanské školy dívčí. I. Stufe. Olmütz 1898. R. Promberger. Preis, gebunden 55 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Mai 1898, Z. 10001.)

d) Für Mittelschulen.

Filek, Edler von Wittinghausen, Dr. E., Übungsbuch für die Oberstufe des französischen Unterrichtes. 2. revidierte Auflage. Wien 1898. A. Hölder. Preis 68 kr., gebunden 88 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juni 1898, Z. 14339.)

Hrbek Franz, Cvičebná kniha jazyka latinského pro prvou třídu gymnasijní. 3. verbesserte Auflage. Prag 1898. I. L. Kober. Preis mit dem Wörterbüchlein, gebunden 1 fl. 40 kr. = 2 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Übungsbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an jenen Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache, an welchen die lateinische Grammatik desselben Verfassers als Lehrbuch eingeführt ist, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juni 1898, Z. 14225.)

e) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Kraus Konrad, Grundriss der Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. III. Theil: Mechanik, Akustik, Optik. Mit 200 Holzschnitten und einer Spectraltafel. Wien 1898. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Leinwand gebunden 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1898, Z. 13948.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 167.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 255.

Lehrmittel.

Hölzel, Wandkarte von Österreich-Ungarn für Volksschulen. Bearbeitet von A. E. Seibert. Maßstab: 1 : 800.000 Größe 221 : 156 *cm*. Wien. Verlag von Eduard Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt mit Mappe 6 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 7 fl.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1898, Z. 14746.)

Kozenn B., Geographischer Atlas für Mittelschulen (Gymnasien, Real- und Handelsschulen), vollständig neu bearbeitet von V. v. Haardt und W. Schmidt. 84 Karten auf 56 Tafeln. 38. Auflage (der Neubearbeitung II.). Wien 1898. Ed. Hölzel. Preis, geheftet 3 fl. 50 kr., gebunden 3 fl. 80 kr.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Atlasses wird ebenso wie die 37. Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1898, Z. 13041.)

Richter, Dr. Eduard, Schulatlas für Gymnasien, Real- und Handelsschulen, Lehrerbildungsanstalten sowie sonstige höhere Lehranstalten, im Anschlusse an sein Lehrbuch der Geographie. 62 Haupt- und 57 Nebenkarten (74 Kartenseiten) in Farbendruck. Wien und Prag 1898. Verlag von F. Tempsky. Preis gebunden 3 fl.

Dieser mit dem Ministerial-Erlasse vom 29. März 1898, Z. 3764, zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassene Atlas **) wird auch zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1898, Z. 13650.)

Suès S., Gallicismen und Redensarten aus der französischen Umgangssprache. 2. Auflage. Burkhardt in Genf. In Commission bei C. Cnobloch in Leipzig.

Die Lehrer des Französischen an Mittelschulen, Handelsschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie an Bürgerschulen werden auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1898, Z. 9766.)

Schubert F. W. i Schmidt W., Historijsko-geografski atlas srednjeg vijeka. Hrvatski priredio Augustin Dobrilović. Wien. Ed. Hölzel. Preis, geheftet 80 kr.

— — Historijsko-geografski atlas novog vijeka. Hrvatski priredio Augustin Dobrilović. Wien. Ed. Hölzel. Preis, geheftet 80 kr.

Diese beiden Atlanten werden zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juni 1898, Z. 271.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 212.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 133.

Fischer E., Стінна карта шкільна воєводства Буковини. Maßstab: 1 : 150.000. Czernowitz 1897. H. Pardini. Preis 4 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl.

— — Mapă scolară a ducatului Bucovina. Maßstab: 1 : 150.000. Czernowitz 1897. H. Pardini. Preis 4 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl.

Diese Wandkarten werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit ruthenischer, beziehungsweise rumänischer Unterrichtssprache, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. Mai 1898, Z. 12290.)

Im Mai d. J. wird ein von dem Vorstande des Vereines zur Pflege des gewerbehygienischen Museums herausgegebenes, reich illustriertes Werk über die im Museum vorhandenen Objecte bewährter Schutzvorrichtungen und Vorkehrungen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in Gewerbebetrieben unter dem Titel: **„Sammlung des gewerbe-hygienischen Museums“** erscheinen und zum Preise von 2 Gulden pro Exemplar zu beziehen sein.

Auf dieses Werk werden die Lehrkörper der gewerblichen Lehranstalten behufs eventueller Anschaffung für die Schulbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 30. April 1898, Z. 5819.)

Schwalm Karl, Taschenbuch der Jugendspiele für Lehrer, Erzieher und Spielleiter. Im Auftrage der Centralleitung des Vereines zur Pflege des Jugendspieles in Wien und auf Grundlage der Lehrpläne für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Mit 70 Abbildungen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, 1898. Preis, in Ganzleinwand gebunden 3 K, in englischer Leinwand broschiert 2 K 80 h.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen zur Anschaffung für die Benützung bei Veranstaltung von Jugendspielen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1898, Z. 13017.)

Kundmachungen.

In Gemäßheit des mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. September 1893, Z. 20.151, genehmigten Statutes für das „Istituto austriaco di studii storici“ in Rom gelangen mit Beginn der nächsten Forschungsperiode, das ist vom 1. October 1898 ab, Stipendien zum Betriebe wissenschaftlicher Studien in Rom (römische Stipendien) zur Verleihung.

Bedingungen der Erlangung eines solchen Stipendiums sind:

Die österreichische Staatsbürgerschaft, Nachweisung der absolvierten Universitätsstudien und der mit Erfolg abgelegten Staats- oder Lehramtsprüfung oder des erlangten Doctorgrades, vollständige Vertrautheit mit den historischen Hilfswissenschaften, Kenntnis der italienischen Sprache und Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit.

Bewerber, welche bereits angestellt sind, haben überdies die Zulässigkeit ihrer zeitweisen Beurlaubung nachzuweisen.

Die römischen Stipendien werden in der Regel für die Zeit von Anfang October bis Ende Juni, das ist für etwa neun Monate, verliehen, können aber ausnahmsweise auch auf kürzere Zeit verliehen werden.

Die Bewerbungsgesuche sind an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und daselbst bis 1. August d. J. einzubringen.

Später einlaufende Gesuche können nur nach Zulass der Umstände berücksichtigt werden.

Der Stipendienbetrag, welcher die Kosten der Reise nach Rom und zurück sowie den Aufenthalt daselbst zu decken bestimmt ist, wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Bewerber festgesetzt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vom Vereine „Ústřední Matice školská“ in Prag erhaltenen Privat-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kosten das Öffentlichkeitsrecht vom Schuljahre 1897/98 an ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1898, Z. 9964.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wiederverwendung des aus dem Schuldienste entlassenen Lehrers Josef **Moll** (Minist.-Vdgs.-Bl. ex 1897, XXIII. Stück) im Lehramte bewilligt.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1898, Z. 10692.)

Johann **Baldrian**, definitiver Unterlehrer in Kagran (Niederösterreich), wurde vom öffentlichen Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 7772 ex 1898.)

Josef **Ulbrich**, Volksschullehrer in Lhota, Schulbezirk Karolinenthal, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 10641 ex 1898.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. Stück XIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juli 1898.

Nr. 26.

Gesetz vom 3. Mai 1898 *),

wirksam für das Herzogthum Bukowina,

womit die §§ 10 und 20 Alinea 2 des Gesetzes vom 30. April 1869, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 13 **) außer Kraft gesetzt und die §§ 8, 16, 17, 21, 23, 24, 25 und 26 abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 10 und 20 Alinea 2 des Landesgesetzes vom 30. April 1869, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 13, treten mit dem im Artikel II des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte außer Kraft.

Gleichzeitig werden die §§ 8, 16, 17, 21, 23, 24, 25 und 26 in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftighin zu lauten, wie folgt:

*) Enthalten in dem den 4. Juni 1898 ausgegebenen XIV. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Bukowina unter Nr. 14, Seite 31.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 58, Seite CLXII.

§ 8.

Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A. Obligate Lehrgegenstände:

a) Religion,
b) Sprachen, und zwar die Landessprache, welche Unterrichtssprache ist, dann die französische Sprache und an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache nach Wahl der Eltern oder Vormünder die rumänische oder ruthenische, an Anstalten mit rumänischer oder ruthenischer Unterrichtssprache die deutsche Sprache,
c) Geographie und Geschichte,
d) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie);
e) Darstellende Geometrie,
f) Naturgeschichte,
g) Physik,
h) Chemie,
i) Geometrisches und Freihandzeichnen,
k) Kalligraphie,
l) Turnen.

Dispensen von der Erlernung einer der obligaten Sprachen können nur ausnahmsweise vom Minister für Cultus und Unterricht ertheilt werden.

B. Freie Lehrgegenstände:

Die englische Sprache und die nicht verbindliche Landessprache; dann Modellieren, Stenographie, Gesang.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfnis mit Genehmigung des k. k. Landesschulrathes eingeführt werden.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen, die darauf zu verwendende Stundenzahl, sowie die Normierung der Art der Unterrichtsertheilung wird im Verordnungswege festgestellt.

§ 16.

Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in die technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, haben sie sich der Maturitätsprüfung zu unterziehen.

§ 17.

Jeder Realschüler wird nach erfolgreicher Absolvierung des letzten Jahres der Oberrealschule zur Maturitätsprüfung zugelassen.

Privatstudierende, welche an keiner öffentlichen Realschule eingeschrieben waren und kein öffentliches Zeugnis erhalten haben, werden zur Maturitätsprüfung zugelassen.

wenn sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich über die Art ihres Bildungsganges so auszuweisen vermögen, dass die erforderliche Vorbildung als vorhanden vermuthet werden kann.

§ 21.

Für die obligaten Lehrfächer werden an einer vollständigen Realschule neben den Religionslehrern mindestens zwölf, an einer vierclassigen Unterrealschule mindestens sieben wirkliche Lehrer mit Einschluss des Directors bestellt.

§ 23.

Der Director ist an vollständigen Oberrealschulen zu 6—8, an Unterrealschulen zu 8—10 und an Oberrealschulen mit vier oder mehr Parallelclassen zu 4—6 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Den Lehrern der Sprachen sollen in der Regel nicht mehr als 17, jenen der übrigen wissenschaftlichen Fächer nicht mehr als 20, den Lehrern des geometrischen und Freihandzeichnens, der Kalligraphie und des Turnens aber nicht mehr als 24 wöchentliche Unterrichtsstunden zugewiesen werden.

Nur im Falle einer zeitweiligen Supplierung eines Lehrers kann ein Mitglied des Lehrkörpers zu einer größeren wöchentlichen Stundenzahl verhalten werden. Dauert dies jedoch länger als zwei Monate ununterbrochen an, so hat der betreffende Lehrer einen Anspruch auf die normalmäßige Substitutionsgebür.

Dem Director steht es zu, die vorschriftsmäßige Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf die lehrplanmäßige Vertheilung der Stunden, sowie überhaupt auf das Lehrbedürfnis um wöchentlich 1—3 Stunden für einzelne Lehrer zu ermäßigen; er hat jedoch von einer solchen Verfügung jedesmal dem Landesschulrathe die Anzeige zu erstatten.

§ 24.

Der Besetzung einer Lehrstelle hat in der Regel eine Concursverlautbarung voranzugehen, welche vom Landesschulrathe veranlasst wird.

Diese Concursausschreibung, in welcher die Lehrfächer, die erforderliche sprachliche Befähigung sowie die mit der Lehrstelle verbundenen Bezüge zu bezeichnen sind, erfolgt in der officiellen Wiener und in der officiellen Landeszeitung und eventuell nach dem Ermessen des Landesschulrathes in anderen Organen.

Die Gesuche werden vom Landesschulrathe gesammelt und der Direction zur Erstattung eines Gutachtens übermittelt.

Auf Grundlage desselben erstattet der Landesschulrath einen Vorschlag, und zwar bei Staats-Realschulen an den Minister für Cultus und Unterricht, bei Landes-Realschulen an den Landesausschuss.

Ist an einer Staats- oder Landes-Realschule eine Stelle erledigt, für welche eine Corporation, Gesellschaft oder Einzelperson den Besetzungsvorschlag zu machen berechtigt ist, so ist die Anzeige sowohl dem Landesschulrathe als diesem Vorschlagsberechtigten zu erstatten.

§ 25.

Die Ernennung der Lehrer und Professoren erfolgt bei Staatsschulen auf Antrag des Landesschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen vom Landesausschusse.

Hilfs- und Nebenlehrer werden bei Staatsschulen vom Landesschulrathe, bei Landesschulen vom Landesausschusse auf Vorschlag der Direction bestellt.

§ 27.

Die Errichtung einer Realschule ist jedermann unter der Voraussetzung gestattet, dass die Einrichtung derselben nichts den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält. Ihre Errichtung ist daher an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Statut und Lehrplan sowie jede Änderung desselben bedürfen der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht, um welche im Wege des Landesschulrathes anzusuchen ist.

2. Als Directoren und Lehrer können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.

Ein Dispens hievon kann vom Minister für Cultus und Unterricht in rücksichtswürdigen Fällen ausnahmsweise ertheilt werden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 in Kraft.

Artikel III.

Die erforderlichen Übergangsbestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Kissingen, am 3. Mai 1898.

Franz Joseph m./p.

Bylandt m./p.

Nr. 27.

Gesetz vom 14. Mai 1898 *),

wirksam für das Herzogthum Krain,

mit welchem einige Bestimmungen der Gesetze vom 29. November 1890, L.-G.-Bl. Nr. 23 **) und vom 5. December 1889, L.-G.-Bl. Nr. 22 *), abgeändert werden.**

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 2, 3, 5 und 6 des Gesetzes vom 29. November 1890, L.-G.-Bl. Nr. 23, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben fortan zu lauten:

§ 2.

Die Jahresgehalte der an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen definitiv angestellten Lehrpersonen werden in vier Classen eingetheilt, und zwar:

in Gehalte I. Classe mit 800 Gulden,
„ „ II. „ „ 700 „
„ „ III. „ „ 600 „ und
„ „ IV. „ „ 500 „

Die Lehrerinnen werden mit den Lehrern gleichgestellt, nur in der I. und II. Gehaltsclasse werden die Gehalte der Lehrerinnen mit 90 Percent des dem männlichen Lehrpersonale in derselben Gehaltsclasse zukommenden Jahresgehaltes bemessen.

Der Jahresgehalt provisorisch angestellter Lehrer (Lehrerinnen) wird mit 400 Gulden festgestzt.

§ 3.

Von der Gesammtzahl der Lehrpersonen entfallen auf die I. Classe 10 Percent, auf die II. Classe 15 Percent, auf die III. Classe 30 Percent und auf die IV. Classe 45 Percent.

Unter Festhaltung dieser Bestimmungen hat die Landesschulbehörde bei der ersten Feststellung des Personalstatus die Lehrpersonen mit Rücksicht auf ihre Dienstzeit in definitiver Eigenschaft und ihre befriedigende Dienstleistung einzureihen.

---

*) Enthalten in dem den 8. Juni 1898 ausgegebenen VIII. Stücke des Landesgesetzblattes für das Herzogthum Krain, unter Nr. 25, Seite 126.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Nr. 2, Seite 5.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 2, Seite 15.

Die spätere Vorrückung aus einer Gehaltsclasse in die nächst höhere erfolgt unter denselben Bedingungen.

Mit Rücksicht auf vorzügliche Verwendung und auf die besonderen Verhältnisse eines Dienstpostens kann die Einreihung, beziehungsweise Vorrückung in eine höhere Gehaltsclasse auch ohne Rücksicht auf die Dienstzeit stattfinden, doch müssen von den freiwerdenden Stellen mindestens vier Fünftel Stellen nach der Dienstzeit in der vorangehenden Gehaltsclasse besetzt werden.

Die Vorrückung aus einer Gehaltsclasse in die nächst höhere findet in der Regel nur einmal im Jahre, und zwar nach Maßgabe des Personalstatus vom 1. Jänner jedes Jahres statt.

Wird eine bereits in einem anderen Kronlande definitiv angestellte Lehrperson als Lehrer oder Lehrerin in Krain angestellt, so bestimmt die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Gehaltsclasse und die Rangordnung, in welche diese Lehrperson einzureihen ist.

§ 5.

Jeder Leiter (Leiterin) einer öffentlichen Volksschule hat den Anspruch auf eine mindestens aus zwei Zimmer und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, wenn möglich, im Schulgebäude anzuweisen ist. Kann eine solche nicht beigestellt werden, so gebürt ihm ein Quartiergeld, welches bei Directoren der Bürgerschulen und bei Leitern der allgemeinen Volksschulen in Laibach mit 240 Gulden und bei Leiterinnen mit 180 Gulden, außerhalb Laibachs bei Directoren der Bürgerschulen und bei Leitern der allgemeinen Volksschulen mit 100 Gulden, bei Leiterinnen mit 80 Gulden bemessen wird.

Den definitiv angestellten Lehrern an den öffentlichen Volksschulen in Laibach gebürt ohne Unterschied der Gehaltsclasse ein Quartiergeld von 180 Gulden, den Lehrerinnen hingegen ein solches von 100 Gulden.

Die übrigen Lehrer haben das Recht auf freie Wohnung oder auf ein Quartiergeld nur dann, wenn ihnen der Anspruch darauf schon vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 29. November 1890, L.-G.-Bl. Nr. 23, zustand.

Die Quartiergelder für das Lehrpersonale an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen in Laibach werden von dem Normalschulfonde, jene für das Lehrpersonale außerhalb Laibachs von den bezüglichen Schulgemeinden bestritten. Für die Quartiergelder des Lehrpersonales an den öffentlichen Bürgerschulen haben die bezüglichen Schulbezirke aufzukommen.

Das Quartiergeld ist für den Ruhegehalt nicht einrechenbar.

§ 6.

Sollte eine Lehrperson vermöge ihrer Dienstzeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 2 und 3) einen geringeren Gehalt erhalten, als ihr gegenwärtiger Gehalt sammt der allfälligen Ergänzungs- oder Personalzulage beträgt, so ist dieselbe ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit in jene Gehaltsclasse einzureihen, welche ihren gegenwärtigen Bezügen entspricht. Gehaltsergänzungs- und Personalzulagen sind, insoweit dieselben die Gehaltsbezüge in der neuen Gehaltsclasse nicht übersteigen, einzuziehen.

Artikel II.

Der § 6 des Gesetzes vom 5. December 1889, L.-G.-Bl. Nr. 22, wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat fortan zu lauten:

§ 6.

Die festen Bezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die Vorschriften geregelt, welche für das Diensteinkommen der weltlichen Lehrer und für die Versetzung derselben in den Ruhestand bestehen. Diese Religionslehrer sind jedoch schon bei ihrer Anstellung nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die II. Gehaltsclasse einzureihen. Die Vorrückung derselben in die I. Gehaltsclasse erfolgt unter denselben Bedingungen, wie bei weltlichen Lehrern.

In Bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit 1. October 1898 in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Gödöllö, am 14. Mai 1898.

Franz Joseph m./p.

Bylandt m./p.

Nr. 28.

Gesetz vom 18. Mai 1898 *),

wirksam für das Herzogthum Krain,

mit welchem der § 2 des Gesetzes vom 26. October 1875, L.-G.-Bl. Nr. 27 **) und der § 2 des Gesetzes vom 28. December 1884, L.-G.-Bl. Nr. 1 de 1885 *), abgeändert werden.**

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 2 des Gesetzes vom 26. October 1875, L.-G.-Bl. Nr. 27 **), wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat fortan zu lauten:

*) Enthalten in dem den 8. Juni 1898 ausgegebenen VIII. Stücke des Landesgesetzblattes für das Herzogthum Krain unter Nr. 26, Seite 129.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Nr. 47, Seite 288.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 4, Seite 31.

§ 2.

Schullehrerstiftungen sind nach Maßgabe des Stiftbriefes zu Gunsten der damit betheilten Schulgemeinde zu verwenden.

Die Art der Verwendung und Verrechnung der Stiftungserträgnisse wird im Wege der Vereinbarung zwischen dem Landesausschusse und der betreffenden Schulgemeinde unter Wahrung des Tutelrechtes der Stiftungs-Aufsichtsbehörde bestimmt.

Artikel II.

Der § 2 des Gesetzes vom 28. December 1884, L.-G.-Bl. Nr. 1 de 1885***), wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat fortan zu lauten:

§ 2.

Der Normalschulfond übernimmt die Zahlung der Activitätsbezüge des Lehrpersonals an sämmtlichen allgemeinen öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Krain in ihrem vollen Umfange.

Reichen die Erträgnisse des Normalschulfondes zur Deckung dieser und seiner sonstigen Erfordernisse nicht hin, so wird das übrige Erfordernis aus dem Landesfonde gedeckt.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

Gödöllö, am 18. Mai 1898.

Franz Joseph m/p.

Bylandt m./p.

Nr. 29.

Kundmachung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 11. Juni 1898,

betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaften gehört.

Von Beiträgen der im Titel erwähnten Art wurde bisher eingeführt der Schulbeitrag in Kärnten (Gesetz vom 19. October 1896, L.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1898*), wirksam vom 1. Mai 1898 an) und der Schulbeitrag in Österreich ob der Enns (Gesetz vom 12. Juni 1896, L.-G.-Bl. Nr. 9 ex 1898**), wirksam vom 5. Mai 1898 an).

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Nr. 23, Seite 189.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Nr. 22, Seite 187.

Zur Bemessung dieser Schulbeiträge sind im Sinne dieser Landesgesetze berufen: für Kärnten das Gebürenbemessungsamt in Klagenfurt und für Oberösterreich das Gebürenbemessungsamt in Linz.

Die Landesgesetze finden auf die Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall nach Beginn der Wirksamkeit der Gesetze erfolgte.

Thun m./p. **Ruber** m./p. **Bylandt** m./p. **Kaizl** m./p.

Nr. 30.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Juni 1898, Z. 15614,

an den Statthalter in Dalmatien,

in Betreff der Verlegung der Hauptferien an der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt in Zara.

Ich finde mich bestimmt, an der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt in Zara die Hauptferien vom Solarjahre 1898 angefangen, auf die Zeit vom 14. Juli bis 15. September zu verlegen.

Bylandt m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

Zetter Karl, Katholische Liturgik. Religionslehrbuch für Mittelschulen mit 14 Illustrations-Tafeln. 3. Auflage. Graz 1898. Styria. Preis, gebunden 1 fl. 15 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) unter Voraussetzung der Approbation der competenten confessionellen Oberbehörde zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1898, Z. 14539.)

In 6., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 17. Juni 1895, Z. 13530 **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kummer, Dr. Karl F. und **Stejskal** Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. I. Band. Wien 1898. Julius Klinkhardt und Comp. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 391.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 252.

In 6., wesentlich unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 27. August 1894, Z. 19691 *) allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kummer, Dr. Karl F. und Stejskal, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien, VI. A Band (mit mittelhochdeutschen Texten). Wien 1898. Julius Klinkhardt und Comp. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.
(Ministerial-Erlass vom 22. Juni 1898, Z. 15859.)

In 5., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 12. März 1895, Z. 5282 **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die II. Classe österreichischer Mittelschulen. Wien 1898. A. Hölder. Preis, geheftet 96 kr., gebunden 1 fl. 16 kr.

In 5., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 11. Juli 1896, Z. 17054 ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die III. Classe österreichischer Mittelschulen. Wien 1898. A. Hölder. Preis, geheftet 90 kr., gebunden 1 fl. 10 kr.

In 6., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 7. August 1896, Z. 16074 †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die IV. Classe österreichischer Mittelschulen. Wien 1898. A. Hölder. Preis, geheftet 80 kr., gebunden 1 fl.
(Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1898, Z. 14634.)

Nahrhaft J., Lateinische Übungsbücher zur Grammatik des Dr. A. Goldbacher. IV. Theil. Tempus- und Moduslehre. Mit Zugrundelegung der Ausgabe von J. Walser, neu bearbeitet von Karl Ziwsa. Wien 1898. Schworella und Heick. Preis, geheftet 80 kr., gebunden 1 fl. (Gegen 90 kr., gebunden 1 fl. 10 kr. der früheren Auflage.)

Diese Neubearbeitung des bezeichneten Übungsbuches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ††) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1898, Z. 16299.)

Kozenn-Jarz, Leitfaden der Geographie für die Mittelschulen der österreichisch-ungarischen Monarchie. II. Theil: Länder- und Staatenkunde. Mit 20 Figuren und Kartenskizzen. 11. verbesserte Auflage. Wien 1898. E. Hölzel. Preis, geheftet 96 kr., gebunden 1 fl. 10 kr.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 295.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 103.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 374.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 384.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 226.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die zehnte Auflage *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1898, Z. 14837.)

Scharizer, Dr. Rudolf, Lehrbuch der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen der österreichischen Gymnasien. Mit 120 Abbildungen. 3. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1898. F. Tempsky. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 85 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Juni 1898, Z. 16182.)

Höfler, Dr. Alois, Grundlehren der Psychologie. Lehrtext und Übungen für den Unterricht an Gymnasien. Mit 41 Holzschnitten im Text. Wien 1898. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl. 10 kr., gebunden 1 fl. 35 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1898, Z. 15535.)

In 5. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 22. Juni 1896, Z. 15161 ***) zum Gebrauche bei dem unobligaten Unterrichte in der böhmischen Sprache an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hanaček Wladimir, Böhmisches Sprach- und Lesebuch für Mittel- und Bürgerschulen, I. Theil, Wien 1898. A. Hölder. Preis, gebunden 48 kr.

In 4. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 29. September 1896, Z 24015 †) zum Gebrauche bei dem unobligaten Unterrichte in der böhmischen Sprache an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hanaček Wladimir, Böhmisches Sprach- und Lesebuch für Mittel- und Bürgerschulen, II. Theil, Wien 1898. A. Hölder. Preis 70 kr., gebunden 90 kr.

In 2. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 3. Juni 1893, Z. 11407 ††) zum Gebrauche bei dem unobligaten Unterrichte in der böhmischen Sprache an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hanaček Wladimir, Böhmisches Sprach- und Lesebuch für Mittel- und Bürgerschulen, III. Theil, Wien 1898. A. Hölder. Preis 88 kr., gebunden 1 fl. 8 kr.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1898, Z. 16352.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 252.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 46.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 353.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 429.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 243.

In 2., unveränderter somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 16. September 1895, Z. 16574 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Guggenberger V., Katolická veřouka pro šestou třídu gymnasijní. Reichenau a. Kn. K. Rathouský. Preis, gebunden 1 fl.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1898, Z. 14181.)

Hrbek Franz, Latinská mluvnice pro školy střední. I. Formenlehre. Prag 1898. I. L. Kober. Preis 90 kr., gebunden 1 fl. 15 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1898, Z. 15935.)

Šafranek Franz, Geologie pro sedmou třídu realnou. 2. umgearbeitete Auflage. Prag 1898. F. Tempsky. Preis 65 kr., gebunden 90 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1898, Z. 16354.)

Rosický Franz, Botanika pro vyšší třídy středních škol. 3. umgearbeitete Auflage Prag 1898 F. Tempsky. Preis 1 fl. 40 kr., gebunden 1 fl. 65 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1898, Z. 13463.)

In 5., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 17. Juni 1895, Z. 10932 †) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Tůma Franz, Arithmetika pro I. a II. třídu škol gymnasijních. Prag 1898. Selbstverlag. Preis 1 K 50 h, gebunden 1 K 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1898, Z. 15268.)

Tůma Franz, Arithmetika pro I. třídu škol realných. Prag 1898. I. L. Kober. Preis 50 kr., gebunden 70 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1898, Z. 13861.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 195.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 159.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 2.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 257.

Truhlář Anton, Výbor z literatury české. Doba nová. 3. umgearbeitete Auflage. Prag 1898. Bursík und Kohout. Preis 2 fl. 20 kr., gebunden 2 fl. 40 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1898, Z. 16000.)

Wiesthaler Fr., Latinske vadbe za prvi gimnazijski razred. 3. Auflage. Laibach 1898. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 2 K 30 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien, an denen der lateinische Sprachunterricht unter Gebrauch der slovenischen Sprache ertheilt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1898, Z. 14357.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 244.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 525.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias**, Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. $21^{1}/_{4}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. $14^{3}/_{4}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. $11^{1}/_{4}$ Bogen gr. 8⁰. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.

Tomek-Mesić, Povêstnica austrijanske države. $12^{1}/_{4}$ Bogen. Preis 84 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. $7^{1}/_{2}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K.

Miklošič Fr. Dr. Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. $12^{1}/_{8}$ Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. $26^{1}/_{2}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. $15^{1}/_{8}$ Bogen gr. 8⁰. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. $17^{1}/_{4}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. $15^{3}/_{4}$ Bogen und 2 Tafeln gr. 8⁰. Preis 3 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. $11^{1}/_{4}$ Bogen gr. 8⁰ Preis 90 h.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. $5^{1}/_{2}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. $10^{1}/_{2}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. $11^{5}/_{8}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1898. Stück XIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juli 1898.

Nr. 31.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 8. Juni 1898, Z. 13253 *),

womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47 **), einzubringenden Einbekenntnissen über das Localeinkommen der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neuerrichteten Decanates Brünn Umgebung in der Diöcese Brünn festgesetzt wird.

In Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 107 ***), wird der Betrag der Decanatsauslagen, welche in dem nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47 **), einzubringenden Einkommenseinbekenntnissen als Ausgabspost anzuerkennen sind, unbeschadet der Prüfung der Frage, ob dem betreffenden mit der Führung der Decanatsgeschäfte betrauten Pfarrer eine Congruaergänzung aus dem Religionsfonde, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation desselben im Sinne des bezogenen Gesetzes gebürt, für das neuerrichtete Decanatsamt Brünn Umgebung in der Diöcese Brünn mit dem Betrage von einhundertfünfzig (150) Gulden festgesetzt.

Bylandt m./p. **Kaizl** m./p.

---

*) Enthalten in dem den 10. Juli 1898 ausgegebenen XXXVII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 110.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 17, Seite 80.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 48, Seite 163.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Malý katechismus katolického náboženství. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der Leitmeritzer Diöcese als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1898, Z. 17068.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Střední katechismus katolického náboženství. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 64 h.

Veliký katechismus katolického náboženství. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der Leitmeritzer Diöcese als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1898, Z. 17068.)

c) Für Mittelschulen.

In 3. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 27. Mai 1891, Z. 10560 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die oberen Classen österreichischer Gymnasien. I. Theil (für die V. Classe). Wien 1898. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 26 kr., gebunden 1 fl. 46 kr.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1898, Z. 16524.)

d) Für gewerbliche Lehranstalten.

Klauser Adolf H., Das gewerbliche Rechnen. Ein Leitfaden für den Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen, zugleich Hilfsbuch für Gewerbetreibende. Auf Veranlassung und mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben. 4., unveränderte Auflage. Wien 1898. Karl Graeser. Preis, cartoniert 40 kr.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 123.

Diese neue Auflage des Buches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und allgemeinen Handwerkerschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1898, Z. 15280.)

Lehrmittel.

Schuberta F. a **Schmidta** V., Historicko-zeměpisný atlas školní nového věku. Upravili Dr. Jar. Vlach a Dr. Frant. Kameníček. Wien. Ed. Hölzel. Preis 1 K 60 h.

Dieser Atlas wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juli 1898, Z. 17564.)

Kaiser-Sonette, 1848—1898. Von Béla Kuderna. Wien und Leipzig. Wilhelm Braumüller. 1898. Preis 1 fl. 20 kr.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie die Lehrerschaft der Bürgerschulen behufs Anschaffung desselben für die Anstalts-, beziehungsweise Schülerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 29. Juni 1898, Z. 14301.)

Kaiserworte, 1848—1898. Zur Gedenkfeier des fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläums Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn. Herausgegeben von L. K. Nolston. Wien. Verlag von L. W. Seidel und Sohn. Ladenpreis 7 fl.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrkörper der Mittelschulen, der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie die Bezirkslehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1898, Z. 13883.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 438.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der Privat-Unterrealschule des Arthur **Speneder** in Wien bis zum Schlusse des Schuljahres 1897/98 verliehene Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer eines Trienniums, d. i. bis zum Schlusse des Schuljahres 1900/1, erstreckt.

(Ministerial-Erlass vom 22. Juni 1898, Z. 15545.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

vom Schuljahre 1897/98 an

der von der Congregation der Schwestern des dritten Ordens des heiligen Franz von Assisi erhaltenen Privat-Mädchen-Arbeitsschule in Seitenstetten, Schulbezirk Amstetten,

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1898, Z. 5217) und

der von der Congregation der Schulschwestern vom dritten Orden des heiligen Franciscus erhaltenen Privat-Bürgerschule für Mädchen in Römerstadt.

(Ministerial-Erlass vom 29. Juni 1898, Z. 15767).

Josef **Vepřovsky**, Unterlehrer in Kuželau (Schulbezirk Göding in Mähren) wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 16605 ex 1898.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. **Stück XV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. August 1898.

Nr. 32.

Gesetz vom 25. Mai 1898 *),

giltig für das Herzogthum Salzburg,

wodurch der § 38 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870 **), betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes, abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthums Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 38 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870 **), betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftighin zu lauten:

Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten in den im § 15, alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 ***) bezeichneten Fällen, erhalten eine fixe Remuneration, welche

---

*) Enthalten in dem den 7. Juli 1898 ausgegebenen XII. Stücke der Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg unter Nr. 13, Seite 33.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, N

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869,

von der Bezirksschulbehörde nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

Arbeitslehrerinnen, welche die vorgeschriebene Prüfung abgelegt, dauernd an einer oder an mehreren Schulen mindestens durch 16 Stunden wöchentlich den Arbeitsunterricht zu ertheilen haben und sich tüchtig in ihrem Fache erweisen, werden vom k. k. Landesschulrathe im Einvernehmen mit dem Landesausschusse, definitiv mit Anspruch auf die Hälfte des Gehaltes, der Dienstalterszulagen und des Quartiergeldes, welche die männlichen Lehrer der bezüglichen Schulen beziehen, und auf Altersversorgung ernannt.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 25. Mai 1898.

Franz Joseph m./p.

Bylandt m./p.

Nr. 33.

Gesetz vom 25. Mai 1898 *),

giltig für das Herzogthum Salzburg,

betreffend die Errichtung einer öffentlichen Mädchen-Bürgerschule am rechten Salzachufer in der Landeshauptstadt Salzburg und einer öffentlichen Knaben-Bürgerschule in Hallein.

Auf Antrag des Landtages Meines Herzogthums Salzburg finde Ich auf Grund des § 5 des Landesgesetzes vom 10. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 11 **) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Am rechten Salzachufer in der Landeshauptstadt Salzburg wird eine öffentliche dreiclassige Bürgerschule für Mädchen und in der Stadt Hallein eine öffentliche dreiclassige Bürgerschule für Knaben errichtet.

Artikel II.

Diese Bürgerschulen werden in derselben Weise erhalten wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 25. Mai 1898.

Franz Joseph m./p.

Bylandt m./p.

---

*) Enthalten in dem den 7. Juli 1898 ausgegebenen XII. Stücke der Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg unter Nr. 14, Seite 34.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 16, Seite 38.

Nr. 34.

Gesetz vom 31. Mai 1898 *),

wirksam für das Herzogthum Bukowina,

womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Jänner 1873, L.-G.- und Vdgsbl. Nr. 10 **), betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Bukowina aufgehoben, beziehungsweise abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 19, 44, 46, 47 und 48 werden aufgehoben.

An Stelle der §§ 44, 46 und 47 haben folgende Bestimmungen zu treten:

§ 44.

Solche Disciplinarstrafen sind:

a) der Verweis;
b) die Entziehung des Anspruches auf die Dienstalterszulage;
c) die Versetzung an eine andere Lehrstelle;
d) die strafweise Entziehung der Function eines Directors, Oberlehrers, oder Schulleiters;
e) die Entlassung vom Schuldienste;

§ 46.

Der Anspruch auf die Dienstalterszulage kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.

§ 47.

Die strafweise Entziehung der Function eines Directors, Oberlehrers und Schulleiters kann mit oder ohne Änderung des Dienstortes stattfinden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 31. Mai 1898.

Franz Joseph m./p.

Bylandt m./p.

---

*) Enthalten in dem den 29. Juni 1898 ausgegebenen XIX. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Bukowina unter Nr. 19, Seite 51.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 61, Seite 270.

Nr. 35.

Gesetz vom 31. Mai 1898 *),

wirksam für das Herzogthum Bukowina,

womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Jänner 1873, L.-G.- und Vdgsbl. Nr. 10 **), beziehungsweise des Gesetzes vom 22. Jänner 1885, L.-G.- und Vdgsbl. Nr. 2 *) und des Gesetzes vom 5. März 1894, L.-G.- und Vdgsbl. Nr. 4 †), in Betreff des Diensteinkommens des Lehrpersonales an den Bürgerschulen und an den allgemeinen öffentlichen Volksschulen theilweise abgeändert werden.**

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 22, 23, 24, 31, 32, 33 und 35 des Gesetzes vom 30. Jänner 1873, L.-G.- und Vdgsbl. Nr. 10 **), in der durch das Gesetz vom 22. Jänner 1885, L.-G.- und Vdgsbl. Nr. 2 ***) und vom 5. März 1894, L.-G.- und Vdgsbl. Nr. 4 †) abgeänderten Fassung werden aufgehoben und haben an deren Stelle die folgenden Bestimmungen zu treten:

§ 1.

Die definitiv angestellten Lehrpersonen der öffentlichen allgemeinen Volksschulen und der Bürgerschulen des Herzogthums Bukowina mit Ausschluss der mit festen Bezügen angestellten Religionslehrer (Artikel III) werden zum Zwecke der Bemessung des Diensteinkommens ohne Unterschied der Schulgemeinden in drei Kategorien eingetheilt, und zwar:

I. Kategorie.

Bürgerschuldirectoren und -Directorinnen, Bürgerschullehrer und -Lehrerinnen mit zwei Gehaltsstufen, und zwar:

a) eine höhere (I.) Gehaltsstufe mit 900 Gulden jährlichem Gehalt und

b) eine niedere (II.) Gehaltsstufe mit 800 Gulden jährlichem Gehalt.

Fünf Zehntel ($^5/_{10}$) der Lehrkräfte dieser Kategorie sind in die erste und fünf Zehntel ($^5/_{10}$) in die zweite Gehaltsstufe einzureihen.

II. Kategorie.

Oberlehrer und Oberlehrerinnen, Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen allgemeinen Volksschulen mit drei Gehaltsstufen, und zwar:

a) oberste (I.) Gehaltsstufe mit 700 Gulden jährlichem Gehalt;

b) mittlere (II.) Gehaltsstufe mit 600 Gulden jährlichem Gehalt und

c) unterste (III.) Gehaltsstufe mit 500 Gulden jährlichem Gehalt.

---

*) Enthalten in dem den 29. Juni 1898 ausgegebenen XIX. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Bukowina unter Nr. 20, Seite 52.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 61, Seite 270.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 60, Seite 288.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 17, Seite 75.

In jede dieser drei Gehaltsstufen ist je ein Drittheil der Lehrkräfte dieser Kategorie einzureihen.

III. Kategorie.

Definitive Unterlehrer und Unterlehrerinnen an öffentlichen allgemeinen Volksschulen mit zwei Gehaltsstufen, und zwar:

a) höhere (I.) Gehaltsstufe mit 450 Gulden jährlichem Gehalt und
b) niedere (II.) Gehaltsstufe mit 400 Gulden jährlichem Gehalt.

Fünf Zehntel der Lehrkräfte dieser Kategorie stehen in der oberen (I.) und fünf Zehntel in der niederen (II.) Gehaltsstufe.

§ 2.

Provisorisch angestellte Lehrer und Lehrerinnen an Volks- und Bürgerschulen und provisorisch angestellte Unterlehrer und Unterlehrerinnen an Volksschulen, welche das Lehrbefähigungszeugnis besitzen, erhalten für die Dauer ihrer provisorischen Verwendung die Bezüge der untersten Gehaltsstufe der betreffenden Kategorie. Provisorisch angestellte Lehrer und Lehrerinnen und provisorisch angestellte Unterlehrer und Unterlehrerinnen an allgemeinen öffentlichen Volksschulen, welche nur das Reifezeugnis besitzen, erhalten eine Jahresremuneration von 360 Gulden.

§ 3.

Für jede der im § 1 angeführten Kategorien wird vom k. k. Landesschulrathe ein alle Lehrpersonen der betreffenden Kategorie umfassender Personalstatus errichtet. Bei der Einreihung in den Personalstatus ist zunächst die als Lehrer, beziehungsweise Unterlehrer in der betreffenden Kategorie an öffentlichen Volksschulen in der Bukowina in definitiver Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit die Verwendung und bei gleicher Verwendung das Alter maßgebend.

Bei gleichem Alter entscheidet das Los.

Die erste Anstellung einer Lehrkraft in jeder Kategorie der Lehrpersonen erfolgt im Wege der gesetzmäßigen Ernennung mit Einreihung in die niederste Gehaltsstufe dieser Kategorie vom Tage der Anstellung.

Die Versetzung aus einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere Gehaltsstufe derselben Kategorie erfolgt durch den k. k. Landesschulrath im Wege der Vorrückung in der durch den Personalstatus festgestellten Reihenfolge, soferne hievon nicht gesetzlich eine Ausnahme statuiert ist.

Die Beförderung aus einer Kategorie in eine höhere erfolgt nach Maßgabe der bisherigen bei Ernennungen geltenden gesetzlichen Vorschriften entweder im Wege der Präsentation seitens der hiezu Berechtigten durch die dem Landesschulrathe zustehende Anstellung, oder bei jenen Lehrstellen, bezüglich welcher das Ernennungsrecht dem k. k. Landesschulrathe zusteht, durch die Ernennung des k. k. Landesschulrathes.

§ 4.

Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe (§ 3) derselben Kategorie ist jedoch von einer mindestens entsprechenden Wirksamkeit im Schuldienste abhängig und bleibt es daher dem k. k. Landesschulrathe vorbehalten, bei nicht entsprechender Wirksamkeit im Schuldienste die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe zu versagen.

§ 5.

Bei der ersten Feststellung des Personalstatus, sowie mit Beginn eines jeden Schuljahres hat der k. k. Landesschulrath die Zahl der in jede Kategorie und jede Gehaltsstufe einzureihenden Lehrpersonen dem im § 1 bestimmten Verhältnisse entsprechend festzusetzen.

§ 6.

Im Monate November eines jeden Jahres erfolgt die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner des darauf folgenden Jahres.

Dadurch wird die Anstellung von Lehrpersonen nach dem systemisierten Stande auch während des Jahres nicht beirrt und sind die in jeder Kategorie durch solche Anstellungen hinzukommenden Lehrpersonen im Personalstatus als die jüngsten der betreffenden Kategorie einzureihen.

Wenn solche Lehrpersonen vorher an Privatschulen in der Bukowina, welche thatsächlich dem Bedürfnisse nach nicht bestehenden oder nicht genügend ausgebildeten öffentlichen Volksschulen entsprechen, mit zufriedenstellendem Erfolge gedient haben, so kann der k. k. Landesschulrath die Anrechnung dieser Dienstzeit im Einvernehmen mit dem Landesausschusse für die Einreihung in den Personalstatus über begründetes Ansuchen zugestehen.

Bei der ersten Festsetzung des Personalstatus kann dies auch rücksichtlich einer solchen vor Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegten Dienstzeit erfolgen wenn das Ansuchen binnen einer vom Landesschulrathe generell zu fixierenden Präclusivfrist vorgebracht wird und der Landesausschuss hiezu seine Zustimmung gibt.

§ 7.

Wird eine erledigte Stelle einem Bewerber verliehen, welcher bereits in derselben Kategorie und in einer höheren Gehaltsstufe steht, so verbleibt derselbe in seinem bisherigen Gehaltsbezuge.

Wird eine bisher in derselben Kategorie, jedoch in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bedienstete Lehrperson in der Bukowina angestellt, so ist deren Anstellung für die Einreihung in die Gehaltsstufe als erste Anstellung anzusehen.

Der Landesschulrath kann jedoch über begründetes Ansuchen und in rücksichtswürdigen Fällen im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Anrechnung der bisherigen, in der betreffenden Kategorie in definitiver Anstellung zurückgelegten Dienstzeit, für die Einreihung in den Personalstatus ganz oder zum Theile bewilligen.

§ 8.

Jene Lehrpersonen der ersten und zweiten Kategorie, welche an einer Bürgerschule oder an einer allgemeinen öffentlichen Volksschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in definitiver Eigenschaft als Lehrer oder Lehrerinnen durch fünf Jahre ununterbrochen gewirkt haben, erhalten für den Fall der Erreichung entsprechender Erfolge eine in monatlichen Vorhineinraten zahlbare Dienstalterszulage.

Unter den gleichen Voraussetzungen gebürt ihnen für jede weitere fünfjährige Periode dieser Dienstleistung eine weitere Dienstalterszulage, sie können jedoch deren im Ganzen nicht mehr als sechs erhalten.

Die Zulage beträgt, wenn die betreffende Lehrperson zur Zeit des Anfalles derselben der I. Kategorie angehört, 80 Gulden, wenn sie in diesem Zeitpunkte der II. Kategorie angehört haben, 50 Gulden jährlich.

Lehrpersonen der III. Kategorie, welche an einer allgemeinen öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in definitiver Eigenschaft durch fünf Jahre ununterbrochen gewirkt haben, erhalten für den Fall der Erreichung entsprechender Erfolge eine Dienstalterszulage jährlicher 30 Gulden und nach weiteren fünf Jahren dieser Dienstleistung eine zweite Dienstalterszulage im gleichen Jahresbetrage. Wenn sie nach Anfall dieser letzteren Zulage zu Lehrern oder Lehrerinnen ernannt werden, bleiben sie bis zum Anfalle der ersten Dienstalterszulage der zweiten Kategorie im ungeschmälerten Genusse der bisherigen Bezüge.

Jene an Privatschulen zugebrachte Dienstzeit, deren Anrechnung für die Einreihung in den Personalstatus zugestanden wurde, ist auch für die Bemessung der Dienstalterszulagen so in Anrechnung zu bringen, als ob sie an öffentlichen Schulen zurückgelegt worden wäre, ohne dass jedoch aus diesem Titel eine Nachzahlung für die Vergangenheit abgeleitet werden könnte.

§ 9.

Die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes vollstreckte Dienstzeit wird für die vorstehenden Dienstalterszulagen im allgemeinen nicht in Anrechnung gebracht; dagegen bleiben die Lehrpersonen im Genusse der bereits früher erworbenen Dienstalterszulagen, welche auch in deren zulässige Gesammtzahl eingerechnet werden.

Die Zeit seit Zuerkennung der letzten dieser Zulagen, beziehungsweise bei Lehrpersonen, die noch keine Dienstalterszulage genießen, jene seit dem Dienstantritte bis zum Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird ihnen für die nächste Zulage im Sinne dieses Gesetzes angerechnet, und zwar, wenn sie mehr als fünf Jahre beträgt, nur mit fünf Jahren.

Lehrer und Lehrerinnen, welche in definitiver Eigenschaft in anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder angestellt waren und in die Bukowina übertreten, erhalten die Dienstalterszulagen in dem durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Ausmaße und unter den daselbst festgesetzten Bedingungen.

§ 10.

Für definitiv systemisierte Classen gebürt jedem Lehrer und jeder Lehrerin, welche eine einclassige allgemeine Volksschule leiten, jedem Oberlehrer sowie jeder

Oberlehrerin, ferner dem Director und der Directorin einer Bürgerschule eine in die Pension einrechenbare Functionszulage, welche für die einclassige allgemeine Volksschule leitenden Lehrer und Lehrerinnen mit 30 Gulden, für die Oberlehrer und Oberlehrerinnen bei Schulen mit 2 Classen mit 60 Gulden, bei Schulen mit 3 Classen mit 100 Gulden, bei Schulen mit 4 Classen 130 Gulden, mit 5 Classen 150 Gulden, mit 6 Classen 170 Gulden und für die Directoren und Directorinnen von Bürgerschulen, wenn diese für sich bestehen, 100 Gulden, wenn sie aber mit einer Volksschule unter derselben Leitung vereint sind, mit 200 Gulden jährlich festgesetzt wird.

Provisorische Leiter und Leiterinnen solcher Schulen erhalten 50 Percent dieser Functionszulage als Remuneration.

§ 11.

Nach Maßgabe des jeweils vorgesehenen Credites kann der Landesschulrath in besonders rücksichtswürdigen Fällen und im Einvernehmen mit dem Landesausschusse einzelnen Lehrpersonen in die Pension einrechenbare Personalzulagen bewilligen.

§ 12.

Jeder definitive Leiter (Leiterin) einer allgemeinen Volks- und Bürgerschule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei und bei Bürgerschulen aus drei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche womöglich im Schulgebäude selbst anzuweisen ist.

Kann eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebürt dem Betreffenden eine Quartiergeldentschädigung, welche in Ortsgemeinden über 2000 Einwohnern mit dem Betrage von 40 Percent, an solchen mit unter 2000 Einwohnern mit dem Betrage von 30 Percent des niedersten Jahresgrundgehaltes ihrer Kategorie zu bemessen und von der Schulgemeinde zu leisten ist.

Artikel II.

Die mit festen Bezügen an öffentlichen Volksschulen und Bürgerschulen angestellten Religionslehrer beziehen den Gehalt der höchsten Gehaltsstufe der betreffenden Kategorie (I. und II.). In Betreff der Dienstalterszulagen der definitiv mit festen Bezügen angestellten Religionslehrer finden die Bestimmungen der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes Anwendung.

Die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 14. December 1888, L.-G.- und Vdgsbl. Nr. 33 *) bleiben unberührt.

Artikel III.

Alle übrigen auf das Diensteinkommen des Lehrpersonales und auf die Ruhegenüsse desselben sowie auf die Versorgung der Hinterbliebenen Bezug nehmenden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Jänner 1873, L.-G.- und Vdgsbl. Nr. 10, beziehungsweise des Gesetzes vom 22. Jänner 1885, L.-G.- und Vdgsbl. Nr. 2, bleiben aufrecht.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 7, Seite 33.

Artikel IV.

Insolange die Landeshauptstadt Czernowitz auf Grund des Gesetzes vom 22. Jänner 1885 (L.-G.- und Vdgsbl. Nr. 2) die Auslagen für die Errichtung und Erhaltung der in ihrem Bereiche befindlichen allgemeinen öffentlichen Volksschulen selbst bestreitet, steht ihr das Recht zu, für die Lehrpersonen des Stadtschulbezirkes, welche einen besonderen Personalstatus bilden, mit Zustimmung des Landesausschusses und Genehmigung des Landesschulrathes höhere als die in diesem Gesetze bestimmten Bezüge zu bewilligen. Einmal derart bewilligte Bezüge können nur mit Zustimmung des Landesausschusses und Genehmigung des Landesschulrathes geändert werden.

Artikel V.

Insoweit durch die vorstehenden Bestimmungen (§ 1) einzelne dermalen bereits definitiv angestellte Lehrpersonen in ihrem thatsächlichen Gehaltsbezuge verkürzt würden, verbleiben dieselben bis zu der durch Beförderung in eine höhere Kategorie oder durch Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe eintretenden Ausgleichung in ihrem bisherigen Gehaltsbezuge.

Der Betrag, um welchen der frühere Gehaltsbezug den auf Grund dieses Gesetzes entfallenden übersteigt, wird bis zur erfolgten Ausgleichung als in die Pension einrechenbare Ergänzungszulage flüssig gemacht.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

Artikel VII.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 31. Mai 1898.

Franz Joseph m./p.

Bylandt m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 6., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 17. Juni 1895, Z. 13052 *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Umlauft, Dr. Fr., Lehrbuch der Geographie für die unteren und mittleren Classen österreichischer Gymnasien und Realschulen. I. Cursus · Grundzüge der Geographie (für die erste Classe). Ausgabe für Gymnasien. Wien 1898. A. Hölder. Preis, geheftet 34 kr., gebunden 54 kr.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juli 1898, Z. 17614.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 254.

In 5., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 25. Juni 1894, Z. 13981 *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hannak, Dr. E., Lehrbuch der Geschichte des Alterthums für Oberclassen der Mittelschulen. Wien 1898. A. Hölder. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juli 1898, Z. 17422.)

In 3., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 13. Juni 1893, Z. 12114 **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Grim Josef, Výbor z literatury české. Doba střední. Prag 1898. Bursík und Kohout. Preis 1 fl. 30 kr., gebunden 1 fl. 50 kr.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juli 1898, Z. 14883.)

b) Für commercielle Lehranstalten.

Villicus Franz, Lehrbuch des kaufmännischen Rechnens für Handelsschulen. 3. vermehrte Auflage. Wien 1898, bei Karl Gerolds Sohn. Preis, geheftet 1 fl. 40 kr., gebunden 1 fl. 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juli 1898, Z. 14730.)

c) Für gewerbliche Lehranstalten.

Červený F. und Řehořovský V., Technický průvodce pro inženýra a stavitele. I. Band. Mit 554 Textfiguren. Prag 1896. Im Selbstverlage der Verfasser. In Commission bei der Buchhandlung Fr. Řivnáč in Prag. Preis, gebunden 4 fl. 80 kr.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Staats-Gewerbeschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als Hilfsbuch zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Juli 1898, Z. 7032.)

Lehrmittel.

Herdtle H., Mustergiltige Vorlageblätter zum Studium des Flachornaments der italienischen Renaissance. Original-Aufnahmen aus Santa Maria Novella und dem Palazzo Riccardi in Florenz, aus S. Petronio in Bologna und vom Chorgestühl in der Certosa bei Pavia. Neue Ausgabe. 20 Tafeln in Lichtdruck im Formate 50/72 *cm*. Verlag von Paul Neff in Stuttgart. Preis in Mappe 28 Mark.

Diese verkleinerte Ausgabe des Werkes wird ebenso wie die große Ausgabe desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie an gewerblichen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1898, Z. 11790.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 243.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 254.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 132 und vom Jahre 1895, Seite 137.

Storck Josef, Ritter von, Die Pflanze in der Kunst. Wien. R. v. Waldheim.
Von diesem Werke *) ist erschienen:
Supplementheft II, enthaltend die Blätter Nr. 7 zu den Heften VII—XII des bezeichneten Werkes.
Auf das Erscheinen dieses Heftes, welches ebenso wie alle vorangehenden Hefte von Schulen auch im Wege des k. k. Schulbücher-Verlages in Wien bezogen werden kann, werden die Kunst- und Staats-Gewerbeschulen, die Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie die gewerblichen Fachschulen und Handwerkerschulen aufmerksam gemacht.
(Ministerial-Erlass vom 6. Juli 1898, Z. 18169.)

In neuen unveränderten, sonach gemäß der Ministerial-Erlässe vom 7. Mai 1884, Z. 4354 **), beziehungsweise vom 8. December 1890, Z. 23336 ***) zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen zulässigen Auflagen sind erschienen:

Bayr E. **und Wunderlich** M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien 1898. Alfred Hölder.
II. Heft, für die 3. Classe. 6. Auflage. Preis 28 kr.
III. Heft, für die 4. Classe. 6. Auflage. Preis 32 kr.
(Ministerial-Erlass vom 13. Juli 1898, Z. 17646.)

Unser Kaiser 1848—1898. Festschrift für die vaterländische Jugend zum fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläum Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph I., herausgegeben vom Lehrerhaus-Verein in Wien 1898.
Auf das Erscheinen dieser Jugendschrift wird die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen aufmerksam gemacht.
(Ministerial-Erlass vom 11. Juli 1898, Z. 15856.)

Bechtel Adolf und **Glauser**, Dr. Ch., Sammlung französischer Aufsatzthemata. I. Theil, für die unteren und mittleren Classen höherer Lehranstalten. Wien 1898. Julius Klinkhardt und Comp. Preis 1 fl., gebunden 1 fl. 25 kr.
Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam gemacht.
(Ministerial-Erlass vom 7. Juli 1898, Z. 17411.)

Bartocha Josef, William Shakespeare: Julius Caesar. Přeložil J. V. Sládek. Školní vydání úvodem a poznámkami opatřil. Prag. J. Otto. Preis 70 kr.

— — William Shakespeare: Makbeth. Přeložil J. V. Sládek. Školní vydání úvodem a poznámkami opatřil. Prag. J. Otto. Preis 80 kr.
Die Lehrkörper der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache werden auf das Erscheinen dieser Bücher aufmerksam gemacht.
(Ministerial-Erlass vom 15. Juli 1898, Z. 17686.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 496.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 150.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 16.

Der nördliche Sternhimmel bis zum 40. Grad südlicher Declination. Im Selbstverlage herausgegeben von Dr. Franz Nábělek, k. k. Gymnasialprofessor in Kremsier.

Hvězdné nebe severní až po 40. stupeň jižní deklinace. Nákladem vlastním vydán od Dra. Fr. Nábělka, c. k. gymnasialního professora v Kroměříži. (Böhmische Ausgabe der vorerwähnten Karte.) Preis 40 kr., auf Leinwand gespannt 55 kr.

Der Sternen-Horizont bis zum 40. Grad südlicher Declination. Im Selbstverlage herausgegeben von Dr. Fr. Nábělek, k. k. Gymnasialprofessor in Kremsier.

Obzor hvězdný až po 40. stupeň jižní deklinace. Nákladem vlastním vydán od Dra. Fr. Nábělka, c. k. gymnasialního professora v Kroměříži. (Böhmische Ausgabe der vorerwähnten Karte.) Preis, auf Carton aufgezogen mit drehbarer Blende 1 fl. 40 kr.

Die Lehrkörper der Gymnasien, Realschulen sowie der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher, beziehungsweise mit böhmischer Unterrichtssprache werden auf das Erscheinen dieser Hilfsmittel für den astronomischen Unterricht aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1898, Z. 14588.)

Kundmachung.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Wien in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1898/99 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juli 1898, Z. 13922.)

Vom k. k. Handelsministerium wurde am 1. Juli 1898 ein neues

„Verzeichnis der Fahrtaxen, beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlöhne
von den
Eisenbahn- und Schiffahrts-Stationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in die nächst gelegenen Ortschaften“

herausgegeben.

Abdrücke dieses Verzeichnisses können bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 1 Krone per Exemplar bezogen werden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. Stück XVI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. August 1898.

Nr. 36.

Gesetz vom 28. November 1897 *),

wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol,

betreffend die Aufhebung des Normalschulfonds-Beitrages und die Einführung eines Schulbeitrages von Verlassenschaften.

Über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Hofdecret vom 1. December 1788 (J.-G.-S. Nr. 926), betreffend die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zu Gunsten des Normalschulfondes, sowie alle späteren, auf diesen Gegenstand bezüglichen Bestimmungen haben in Tirol nur noch auf jene Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten ist.

§ 2.

Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte ein in Tirol befindliches Gericht berufen erscheint, ist nach Maßgabe der in den §§ 3--8 enthaltenen Bestimmungen ein Schulbeitrag

*) Enthalten in dem den 12. Juli 1898 ausgegebenen VIII. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, unter Nr. 21, Seite 277.

zur Verwendung für den Zweck des öffentlichen Volksschulwesens an den tirolischen Landesschulfond zu entrichten.

An dieser Verpflichtung zur Entrichtung eines Schulbeitrages wird dadurch nichts geändert, dass die Abhandlung einer Verlassenschaft im Delegationswege einem Gerichte außerhalb Tirols übertragen wird.

§ 3.

Von den Erben und Legataren, welche nach den bestehenden Gesetzen von dem Werte des ihnen als Erbtheil oder als Vermächtnis zufallenden Nachlassvermögens ein Procent an staatlicher Vermögens-Übertragungsgebür zu bezahlen haben, ist ein Schulbeitrag zu entrichten, wenn der reine Nachlass 1000 Gulden öst. W. übersteigt und zwar in folgendem Betrage:

bei einem reinen Nachlasse

über	1000 fl.	bis	5000 fl.	von jedem Hundert ihres Antheiles	5 kr.,
„	5000 „	„	15.000 „	„ „ „ „ „	10 kr.,
„	15.000 „	„	30.000 „	„ „ „ „ „	15 kr.,
„	30.000 „	„	50.000 „	„ „ „ „ „	20 kr.,
„	50.000 „	„	100.000 „	„ „ „ „ „	25 kr.,
„	100.000 „			„ „ „ „ „	30 kr.

§ 4.

Erben und Legatare, deren Erbtheile und Vermächtnisse einer staatlichen Vermögens-Übertragungsgebür von 4 Procent unterliegen, haben einen Schulbeitrag zu entrichten, wenn der reine Nachlass 500 Gulden übersteigt, und zwar in folgendem Betrage:

bei einem reinen Nachlasse:

über	500 fl.	bis	5000 fl.	von jedem Hundert ihres Antheiles	10 kr.,
„	5000 „	„	15.000 „	„ „ „ „ „	15 kr.,
„	15.000 „	„	30.000 „	„ „ „ „ „	20 kr.,
„	30.000 „	„	50.000 „	„ „ „ „ „	30 kr.,
„	50.000 „	„	100.000 „	„ „ „ „ „	45 kr.,
„	100.000 „			„ „ „ „ „	60 kr.

§ 5.

Alle anderen Personen haben von dem Werte ihrer Erbtheile oder Vermächtnisse einen Schulbeitrag im folgenden Betrage zu entrichten:

bei einem reinen Nachlasse:

bis	5000 fl.			von jedem Hundert ihres Antheiles	30 kr.,
über	5000 „	bis	10.000 fl.	„ „ „ „ „	35 kr.,
„	10.000 „	„	20.000 „	„ „ „ „ „	40 kr.,
„	20.000 „	„	30.000 „	„ „ „ „ „	45 kr.,
„	30.000 „	„	50.000 „	„ „ „ „ „	60 kr.,
„	50.000 „	„	100.000 „	„ „ „ „ „	80 kr.,
„	100.000 „			„ „ „ „ „	100 kr.

§ 6.

Für die Bemessung des Schulbeitrages hat die Bestimmung des § 7 des Gesetzes vom 13. December 1862, Nr. 89 R.-G.-Bl., sowie der § 1 letzter Absatz der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, Nr. 53 R.-G.-Bl. analoge Anwendung zu finden.

§ 7.

Der Wert des außer Tirol liegenden unbeweglichen Vermögens sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Schulden hingegen, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlassobjecten versichert sein oder nicht, sind bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

§ 8.

Erbtheile und Legate zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken sind von dem Schulbeitrage befreit, wenn dieselben nicht ausschließlich den Vortheil einzelner Personen oder Familien zum Gegenstande haben.

§ 9.

Die in den §§ 3, 4 und 5 bestimmte Gebür ist auch von dem in Tirol gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb Tirols abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, für den Landesschulfond einzuheben.

§ 10.

In diesem Falle (§ 9) erfolgt die Bemessung der Gebür durch die k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Innsbruck, welcher zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte erfolgenden Überreichung der Nachlassnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögens-Übertragungsgebür eine Ausfertigung dieser Nachlassnachweisung vorzulegen ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlassnachweisung enthaltenen Angaben ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögens-Übertragungsgebür vom Gesammtnachlasse von der hiezu berufenen Behörde zugrunde gelegt wurden.

An diese Daten ist die k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Innsbruck gebunden.

Die Überreichung einer Ausfertigung der Nachlassnachweisung bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Innsbruck entfällt, wenn die Nachlassnachweisung zum Behufe der Bemessung der staatlichen Vermögens-Übertragungsgebür bei dem Abhandlungsgerichte selbst aufgenommen wurde, wie auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen die Entrichtung der staatlichen Vermögens-Übertragungsgebür in Stempelmarken zu erfolgen hat.

Die Art, wie in solchen Fällen dem obgedachten Gebürenamte die zur Bemessung des Schulbeitrages erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

*

§ 11.

Der Beitrag zum tirolischen Landesschulfonde ist in der Regel vom reinen Werte des in Tirol liegenden unbeweglichen Vermögens (§ 9) zu bemessen.

Dieser reine Wert ergibt sich durch Abzug jener Schulden, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Von dem reinen Werte sind jedoch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht, dann und insoweit in Abzug zu bringen, als zu deren Deckung das bewegliche und das im Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes befindliche unbewegliche Vermögen nicht hinreicht.

Befindet sich abgesehen von dem Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes unbewegliches Nachlassvermögen in mehreren der im Reichsrathe vertretenen Länder, so ist, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ein Theil der Nachlassschulden unbedeckt bleibt, derselbe nur mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des 1. Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werte der außerhalb des Landes des Abhandlungsgerichtes gelegenen unbeweglichen Güter auf das in Tirol befindliche unbewegliche Vermögen entfällt.

§ 12.

Der gemäß § 11 ermittelte Betrag ist der Bemessung des Schulbeitrages zu Grunde zu legen, und hat die Einzahlung des dergestalt bemessenen Schulbeitrages beim Hauptsteueramte in Innsbruck zu geschehen.

§ 13.

Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der im § 10 vorgeschriebenen Nachlassnachweisung bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Innsbruck wird mit einer Geldstrafe von 5 Gulden bis 300 Gulden geahndet, welche erforderlichen Falles gleich den landesfürstlichen Steuern im Executionswege einzutreiben ist. Diese Geldstrafe fällt dem Landesschulfonde zu.

§ 14.

Abgesehen von den in den §§ 10 bis inclusive 13 enthaltenen speciellen Bestimmungen ist der Schulbeitrag durch dieselben Organe und Mittel, wie die Staatsgebüren für Verlassenschaften zu bemessen, vorzuschreiben und einzuheben.

In den Fällen, in welchen die Berichtigung der Vermögens-Übertragungsgebür in Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den vom Gerichte bemessenen Schulbeitrag zum tirolischen Landesschulfonde beim Steueramte einzuzahlen.

Die Einhebung und nöthigenfalls zwangsweise Einbringung dieser Beiträge obliegt den Steuerämtern.

Welche Behörden des Landes im Falle der im § 2, Absatz 2. erwähnten Delegation zur Bemessung und Einhebung des Schulbeitrages zu berufen sind, wird des näheren im Verordnungswege bestimmt.

§ 15.

Wird der Schulbeitrag binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so sind von demselbem 5 Procent Verzugszinsen, und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termines folgenden Tage an zu entrichten, von Schulbeiträgen jedoch, die 1 Gulden nicht übersteigen, werden keine Versugszinsen eingehoben.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und findet auf alle Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall von diesem Tage an erfolgt.

§ 17.

Meine Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 28. November 1897.

Franz Joseph m./p.

Böhm m./p. **Latour** m./p. **Ruber** m./p.

Nr. 37.

Gesetz vom 8. Juni 1898 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns,

betreffend eine Änderung des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870 **), L.-G.-Bl. Nr. 51.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 5 des Gesetzes vom 12. October 1870 **), L.-G.-Bl. Nr. 51, wird in nachstehender Fassung abgeändert:

1. Der Ortspfarrer ist in den Verhandlungen des Ortsschulrathes mit beschließender Stimme beizuziehen.

2. Bestehen in einer Schulgemeinde mehrere Pfarren, so hat jener Pfarrer, den die kirchliche Oberbehörde hiezu bestimmt, in den Ortsschulrath einzutreten.

3. Der Leiter der Schule ist in den Verhandlungen des Ortsschulrathes mit beschließender Stimme beizuschließen.

4. Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so bestimmt der Bezirksschulrath denjenigen unter den Leitern der Schulen, welcher in den Ortsschulrath

---

*) Enthalten in dem den 22. Juli 1898 ausgegebenen XVII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns unter Nr. 39, Seite 67.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 144, Seite 604.

einzutreten hat. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den die besonderen Angelegenheiten ihrer eigenen Anstalten betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme theil.

5. So oft es sich um den Religionsunterricht handelt, ist der betreffende Religionslehrer, soferne derselbe nicht als gewähltes Mitglied dem Ortsschulrathe angehört oder im Sinne des ersten Absatzes Mitglied des Ortsschulrathes ist, den Berathungen desselben mit beschließender Stimme beizuziehen.

Artikel II.

Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 8. Juni 1898.

Franz Joseph m./p.

Thun m./p. Bylandt m./p.

Nr. 38.

Gesetz vom 8. Juni 1898 *),

für das Königreich Böhmen,

betreffend die Einführung eines Schulbeitrages von gebürenäquivalentpflichtigem Vermögen.

Über Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Von dem im Königreiche Böhmen vorfindlichen, dem Gebürenäquivalente unterliegenden Vermögen wird ein Schulbeitrag für den Landesfond zu dem im § 5 bezeichneten Zwecke eingehoben.

§ 2.

Befreit von diesem Schulbeitrage ist nur:

a) das Vermögen, welches das Königreich Böhmen, dessen Vertretungsbezirke und dessen Gemeinden, respective Ortschaften besitzen und zu Selbstverwaltungszwecken verwenden;

b) das Vermögen, welches Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken dient;

c) das Vermögen der geistlichen Gemeinden, der Kirchen, Synagogen und Bethäuser, sowie der Beneficien.

*) Enthalten in dem den 15. Juli 1898 ausgegebenen X. Stücke des Landes-Gesetzblattes für das Königreich Böhmen, unter Nr. 38, Seite 72.

§ 3.

Dieser Schulbeitrag ist mit zwei Procent jährlich, somit mit zwanzig Procent des zehnjährigen staatlich eingehobenen Gebürenäquivalentes sammt Zuschlag zu entrichten.

§ 4.

Dieser Schulbeitrag wird für Rechnung des Landesfondes in derselben Weise bemessen und eingehoben, in welcher die Staatsgebüren von dem gebürenäquivalentpflichtigen Vermögen bemessen und eingehoben werden.

Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung derselben hat durch dieselben Organe und Mittel, wie bei den landesfürstlichen Steuern zu erfolgen.

§ 5.

Der Ertrag dieses Schulbeitrages ist zu Gunsten des öffentlichen Volksschulwesens zu verwenden.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1898 in Wirksamkeit.

§ 7.

Die Minister des Unterrichts und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 8. Juni 1898.

Franz Joseph m./p.

Bylandt m./p. **Kaizl** m./p.

Nr. 39.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Juli 1898, Z. 10027,

an die Decanate sämmtlicher philosophischen Facultäten der Universitäten,

betreffend die Gleichstellung der auf Grund eines Realschul-Maturitätszeugnisses als Lehramtscandidaten an den philosophischen Facultäten inscribierten außerordentlichen Studierenden mit den ordentlichen Studierenden in Ansehung der Collegiengeldbefreiung und des Stipendienbezuges.

Ich finde anzuordnen, dass vom Studienjahre 1898/99 an jene außerordentlichen Studierenden, welche auf Grund ihres Realschul-Maturitätszeugnisses an den philosophischen Facultäten der Universitäten als Lehramtscandidaten behufs seinerzeitiger Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Sinne der hierortigen

Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897 *), Nr. 220, R.-G.-Bl. (Artikel II, 3) inscribiert sind, in Ansehung der Befreiung vom Collegiengelde den ordentlichen Studierenden dieser Facultäten gleichgehalten werden.

Auch sind die außerordentlichen Studierenden für die Dauer ihres zu dem obigen Zwecke in Gemäßheit der erwähnten Vorschrift an der Universität ordnungsmäßig zurückzulegenden Studiums hinsichtlich des Genusses von Studien-Stipendien, sofern nicht ausdrückliche stiftsbriefmäßige Bestimmungen entgegenstehen, den ordentlichen Studierenden einer Universität oder k. k. technischen Hochschule gleichzustellen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

In 14., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 6. Juni 1896, Z. 13456 **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hochstetter, Dr. F. v. und Bisching, Dr. A., Leitfaden der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen der Gymnasien von Dr. Franz Toula und Dr. Anton Bisching. Wien 1898. A. Hölder. Preis 90 kr., gebunden 1 fl. 10 kr.
(Ministerial-Erlass vom 27. Juli 1898, Z. 17913.)

Lehrmittel.

Krell, Dr. P. F., Keramische Vorbilder. Originalaufnahmen von C. Thurmayer. I. Serie. 16 Tafeln. Berlin. Max Spielmeyer. Preis, in Mappe 18 Mark.
Das bezeichnete Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Lehranstalten zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 11. Juli 1898, Z. 5120.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Nr. 50, Seite 431.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 347.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 21. Juli 1898, Z. 18100, auf Grund der von den Erhaltern der Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding abgegebenen Erklärung den Bestand der Reciprocität in Betreff der Dienstbehandlung der Directoren und Lehrer zwischen der genannten Lehranstalt einerseits und den Staats-Mittelschulen andererseits im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) anerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der von den Erhaltern der Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik abgegebenen Erklärung den Bestand der Reciprocität in Betreff der Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer zwischen der genannten Lehranstalt einerseits und den Staats-Mittelschulen andererseits im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 31. Juli 1898, Z. 17918.)

Hermann **Brändle**, früher Lehrer in Hatlerdorf (Vorarlberg) wurde aus dem öffentlichen Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 19289 ex 1898.)

Enoch **Fischer**, ehedem Aushilfslehrer in Oetzerau (Tirol) wurde aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 18827 ex 1898.)

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias**, Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. 14¾ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. 11¼ Bogen gr. 8⁰. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.

Tomek-Mesić, Pověstnica austrijanske države. 12¼ Bogen. Preis 84 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. 7½ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K.

Miklošić Fr. Dr. Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. 12⅛ Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. 26½ Bogen gr. 8⁰. Preis 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. 15⅛ Bogen gr. 8⁰. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. 17¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 15¾ Bogen und 2 Tafeln gr. 8⁰. Preis 3 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 11¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. 5½ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. 10½ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. 11⅝ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1898. Stück XVII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. September 1898.

Nr. 40.

Gesetz vom 17. Juni 1898 *),

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau,

mit welchem der Artikel 40 des Gesetzes vom 1. Jänner 1889 **) über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen (L.-G.-Bl. vom 17. Jänner 1889, Th. III., Nr. 16) abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Artikel 40 des Gesetzes vom 1. Jänner 1889 **) über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen (L.-G.-Bl. vom 17. Jänner 1889, Th. III., Nr. 16) tritt in seinem jetzigen Wortlaute außer Wirksamkeit und hat zu lauten wie folgt:

Artikel 40. Ein stabiler Lehrer, der noch nicht zehn Jahre gedient hat, hat keinen Anspruch auf einen Ruhegehalt. Bei der Enthebung vom Dienste erhält er eine angemessene, vom Landesschulrathe zu bestimmende Abfertigung, welche den

*) Enthalten in dem den 29. Juli 1898 ausgegebenen VII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt den Großherzogthume Krakau unter Nr. 54, Seite 214.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 20, Seite 65.

anderthalbjährigen Betrag der nach dem vorangehenden Artikel zu berechnenden Gebür nicht übersteigen darf.

Nach zurückgelegten zehn Dienstjahren erhält der Pensionist $^{10}/_{40}$ Theile und für jedes weitere Jahr noch $^{1}/_{40}$ Theil der in obiger Weise berechneten Gebür. Nach vollbrachten 35 Dienstjahren bekommt jedoch der Pensionist die volle wie oben berechnete Gebür und nach vollbrachten 30 Jahren bekommt der Pensionist, wenn er das 60. Lebensjahr erreicht hat, ebenfalls die volle wie oben berechnete Gebür.

Ein stabiler Lehrer, welcher zur Zeit seines Dienstes das Augenlicht verloren hat oder irrsinnig geworden ist, sowie auch jener Lehrer, der infolge Erfüllung seiner Lehrpflichten gänzlich dienstuntauglich geworden ist, erhält $^{10}/_{40}$ Theile des bezogenen Gehaltes als Ruhegenuss, auch wenn er noch nicht zehn Jahre im Dienste zugebracht hat.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes betraue Ich den Minister für Cultus und Unterricht.

Wien, am 17. Juni 1898.

Franz Joseph m./p.

Bylandt m./p.

Nr. 41.

Gesetz vom 23. Juni 1898 *),

wirksam für das Herzogthum Steiermark,

betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule an der Elisabeth-Volksschule im 2. Bezirke der Stadt Graz.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 **), L.-G.- und V.-Bl. Nr. 15, und des § 61 des Reichsvolksschul-Gesetzes vom 14. Mai 1869 ***), R.-G.-Bl. Nr. 62, anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Im 2. Bezirke der Stadt Graz wird an der dortigen Elisabeth-Volksschule eine öffentliche dreiclassige Mädchen-Bürgerschule errichtet.

*) Enthalten in dem den 29. Juli 1898 ausgegebenen XXV. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Steiermark unter Nr. 66, Seite 95.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 42, Seite 145.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite CXIII.

Artikel II.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 23. Juni 1898.

Franz Joseph m./p.

Bylandt m./p.

Nr. 42.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. April 1898, Z. 9881,

an den Landesschulrath für Niederösterreich,

betreffend das neue Statut für das Blinden-Erziehungs-Institut in Wien.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. April 1898 dem nachfolgenden Statute die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Statut für das Blinden-Erziehungs-Institut in Wien.

§ 1.

Das Blinden-Erziehungs-Institut in Wien ist eine dem Gebiete der Volks- und Bürgerschulen angehörige öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalt.

Als eine vom Staate verwaltete Fondsanstalt ist dieselbe berechtigt, das Prädicat „kaiserlich-königlich“ zu führen.

Der Kostenaufwand für dieses Institut ist, vorbehaltlich weiterer Anordnungen, durch Auftheilung auf die Verpflegskosten der darin untergebrachten Zöglinge unter Mitwirkung des freien Institutsfonds zu bestreiten.

Über das Verhältnis und das Ausmaß dieser Mitwirkung entscheidet der Unterrichtsminister.

§ 2.

Das Institut hat den Zweck:

a) blinden Kindern beiderlei Geschlechtes die nöthige Erziehung und den zu ihrer Selbständigkeit im Leben erforderlichen Unterricht in den Lehrgegenständen der Volksschule, in der Musik und in den für einen gewerblichen Beruf nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu verschaffen;

b) solchen Blinden, die ein anderes Institut zum Theil oder ganz absolviert oder auf andere Weise eine gewisse Bildung erreicht haben, eine erweiterte Ausbildung zu ermöglichen;

c) nach Maßgabe der verfügbaren Mittel für die aus diesem Institute entlassenen Blinden zu sorgen;

d) Candidaten des Volksschullehramtes, beziehungsweise Volks- und Bürgerschullehrern durch Zulassung als Hospitanten im Institute und durch Abhaltung besonderer Curse Gelegenheit zu bieten, sich mit der Blinden-Unterrichtsmethode im besonderen und mit dem Blindenwesen im allgemeinen vertraut zu machen. Die Organisation solcher Curse wird über Antrag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister festgesetzt.

§ 3.

Der Lehrkörper des Institutes ist zusammengesetzt aus:
dem Director,
drei Hauptlehrern, darunter der Religionslehrer, zugleich Seelsorger der Anstalt,
zwei Lehrer-Präfecten,
zwei Musiklehrern und
einem Unterlehrer.

Ferner sind Arbeitsmeister, beziehungsweise Arbeitslehrerinnen, sowie die sonstigen nothwendigen Hilfslehrkräfte und endlich die nach den jeweiligen Bedürfnissen erforderlichen Dienstpersonen zu bestellen.

§ 4.

Die Bildungszeit dauert acht Jahre; doch können Zöglinge, die das schulpflichtige Alter bereits vollendet haben, aus rücksichtswürdigen Gründen auch nach einer sechsjährigen Bildungsdauer aus dem Institute entlassen werden.

§ 5.

Die Lehrgegenstände sind:

A. beim Schulunterrichte: Religion, Lesen und Schreiben, Rechnen in Verbindung mit geometrischer Formenlehre, Vaterlandskunde, das Wichtigste und Fasslichste aus Naturgeschichte und Naturlehre, Turnen;

B. beim Arbeitsunterrichte: Vorbereitender (Handfertigkeits-) Unterricht, gewerblicher Unterricht;

C. beim Musikunterrichte:

a) obligat: Gesang, Musik, beziehungsweise Harmonielehre;
b) facultativ: Instrumentalunterricht.

§ 6.

Der Unterricht wird in fünf aufsteigenden Classen ertheilt.

Jene Zöglinge, welche die fünf Classen mit entsprechendem Erfolge zurückgelegt haben, jedoch entweder im Handwerke zu voller Erwerbsfähigkeit oder in Musikfächern zu höherer Ausbildung gebracht werden sollen, werden zu einer Fortbildungsclasse vereinigt.

In keiner Schulclasse dürfen mehr als zwanzig Zöglinge gemeinschaftlich unterrichtet werden.

§ 7.

Der Lehrplan ist vom Lehrkörper unter Mitwirkung des vorgesetzten k. k. Landesschulinspectors zu verfassen und durch die Landesschulbehörde dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Bedürfnis, jedesfalls aber nach je fünf Jahren ist der bestehende Lehrplan neuerdings eingehend durchzuberathen; über das Ergebnis der Berathung ist unter Stellung etwaiger Abänderungsanträge der Landesschulbehörde Bericht zu erstatten.

§ 8.

Die Tagesordnung und die Hausordnung werden auf Grund der Anträge des Lehrkörpers von der Landesschulbehörde festgesetzt.

Die im Rahmen der genehmigten Tagesordnung aufgestellte Lehrstunden-Eintheilung ist zu Beginn jedes Schuljahres der Landesschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9.

Mindestens einmal im Monate tritt der Lehrkörper des Institutes zu einer Conferenz zusammen.

Gegenstand der Conferenz sind alle die Interessen des Institutes berührenden Angelegenheiten und Vorkommnisse, sowie Wahrnehmungen über die moralische und die intellectuelle Entwickelung der einzelnen Zöglinge.

Den Vorsitz in der Conferenz hat der Director zu führen; im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der rangsälteste Hauptlehrer.

Längstens acht Tage nach abgehaltener Conferenz ist das bei derselben aufgenommene Protokoll der Landesschulbehörde vorzulegen.

§ 10.

In das k. k. Blinden-Erziehungs-Institut werden nur solche blinde Kinder aufgenommen, die kein anderes Gebrechen aufweisen, gesund und bildungsfähig sind. Sollte sich die Bildungsunfähigkeit nach der Aufnahme erweisen, so wird der Zögling ausgeschieden.

Die Aufnahme soll in der Regel nicht vor vollendetem siebenten Jahre und nicht nach vollendetem zwölften Jahre erfolgen.

Ausnahmen können bei Spätererblindeten oder bereits entsprechend vorgebildeten Blinden gemacht werden. Über die Aufnahme derartiger Stiftzöglinge entscheidet nach Anhörung der Direction die Stiftungsbehörde.

§ 11.

Die Stiftplätze aus dem Institutsvermögen, deren Zahl die k. k. niederösterreichische Statthalterei als Stiftungsbehörde nach Anhörung der Institutsdirection bestimmt, werden über Antrag des Directors vom k. k. Statthalter in Niederösterreich verliehen. Auf dieselben haben Bewerber aus allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Anspruch.

Für die übrigen Stiftplätze sind die Bestimmungen der betreffenden Stiftungen maßgebend.

§ 12.

Die Stiftzöglinge erhalten im Institute nebst Erziehung und Unterricht, Wohnung, Kost, Kleidung und ärztliche Pflege im Rahmen der bezüglichen besonderen Vorschriften, welche von der Landesschulbehörde erlassen werden.

§ 13.

Unter Berücksichtigung der im § 6, Absatz 3, normierten Zahl der Zöglinge in den einzelnen Classen können auch Zahlzöglinge in das Institut aufgenommen werden. Auf diese Zöglinge haben bezüglich des Alters, des Gesundheitszustandes und der Bildungsfähigkeit die Bestimmungen des § 10 alinea 1 und 2 des vorliegenden Statutes Anwendung zu finden.

Die Zahlzöglinge, welche auch Ausländer sein können, haben auf Erziehung, Schul- und gewerblichen Unterricht, Wohnung, Kost und Kleidung, sowie ärztliche Pflege denselben Anspruch wie die Stiftzöglinge.

Hiefür haben sie eine von Fall zu Fall zu bestimmende Verpflegungsgebür zu entrichten.

Über die Aufnahme der Zahlzöglinge und über die Höhe der Verpflegungsgebür entscheidet auf Antrag der Direction die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei. Dasselbe gilt rücksichtlich der Aufnahme Spätererblindeter oder bereits entsprechend vorgebildeter Blinder (§ 10, alinea 3) als Zahlzöglinge.

Für den facultativen Musikunterricht haben Zahlzöglinge selbst aufzukommen, wenn nicht in einzelnen Musikfächern die Landesschulbehörde fallweise andere Bestimmungen trifft.

§ 14.

Weder der Director noch die etwa im Institutsgebäude wohnenden Lehrpersonen, beziehungsweise Diener dürfen blinde Kinder, sei es zum Unterrichte in den Institutsclassen oder zum Privatunterrichte als Kostzöglinge aufnehmen.

§ 15.

Wenn die im § 6, Absatz 3 normierte Zahl der Zöglinge in einer Classe oder Werkstätte es zulässt, können in dieselbe auch außerhalb des Institutes wohnende Blinde (Externisten) zum Schul-, beziehungsweise Gewerbeunterrichte zugelassen werden. Für facultativen Musikunterricht haben Externisten selbst zu sorgen.

Bezüglich des Alters, des Gesundheitszustandes und der Bildungsfähigkeit haben auch bei Externisten die Bestimmungen des § 10, alinea 1 und 2 des vorliegenden Statutes Anwendung zu finden.

Solche Zöglinge haben, wenn sie zahlungsfähig sind, ein monatliches Schulgeld in die Institutscassa abzuführen.

Die Höhe des Schulgeldbetrages bestimmt von Fall zu Fall über Antrag der Direction die Landesschulbehörde. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann das Schulgeld vom Landesschulrathe erlassen werden.

Über die Aufnahme von Externschülern entscheidet der Landesschulrath auf Grund der Anträge der Direction.

Dasselbe gilt hinsichtlich der ausnahmsweisen Aufnahme von Spätererblindeten oder bereits entsprechend vorgebildeten Blinden (§ 10, alinea 3) als Externisten.

§ 16.

Der Austritt der Zöglinge erfolgt im allgemeinen nach Vollendung der im § 4 festgesetzten Bildungszeit. Ausnahmsweise kann einem Zöglinge ein längeres Verweilen im Institute, soferne es die Bestimmungen der betreffenden Stiftung zulassen, behufs erweiterter Ausbildung in einer oder der anderen Richtung über Antrag der Direction von der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei gewährt werden. Über den Austritt eines Zöglings nach vollendeter Bildungsdauer entscheidet über motivierten Beschluss des Lehrkörpers die Landesschulbehörde.

§ 17.

Vor Vollendung der im § 4 festgesetzten Bildungszeit darf ein Zögling nur dann entlassen werden, wenn

a) die Bildungsunfähigkeit constatiert oder die Grenze der Bildungsfähigkeit erreicht ist;

b) triftige Gründe die Entfernung aus dem Institute als nothwendig oder wünschenswert erscheinen lassen. Die Entscheidung hierüber steht der Landesschulbehörde zu.

§ 18.

Die Ausschließung eines Zöglings aus dem Institute kann nur über motivierten Antrag des Lehrkörpers mit Genehmigung der Landesschulbehörde erfolgen. Ausgeschlossene Zöglinge werden auch der ferneren Fürsorge durch das Institut (§ 2, Punkt *c)* verlustig.

§ 19.

Für die Anstellung als Director des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes wird in der Regel der Nachweis der gesetzlichen Lehrbefähigung für Mittelschulen gefordert.

Zur Anstellung als Hauptlehrer ist mindestens der Nachweis der gesetzlichen Lehrbefähigung für Bürgerschulen und der Lehrbefähigung zum Unterrichte blinder Kinder, zur Anstellung als Lehrer-Präfect und Unterlehrer mindestens der Nachweis der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen und zum Unterrichte blinder Kinder, zur Anstellung als Musiklehrer der Nachweis der vor einer staatlichen Prüfungscommission erworbenen Befähigung für das Lehramt aus Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, beziehungsweise Blindenschulen und der Nachweis einer praktischen Verwendung beim Unterrichte blinder Kinder erforderlich.

Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo eine entsprechende Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

§ 20.

Der Director, die Hauptlehrer, die Lehrer-Präfecten, Musiklehrer und Unterlehrer werden über Vorschlag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister ernannt.

§ 21.

Der Director genießt die gleichen Bezüge wie jeweilig der Director einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt in Wien.

Die Hauptlehrer beziehen einen Jahresgehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von jährlich 400 Gulden und haben Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden jährlich.

Die Lehrer-Präfecten und die Musiklehrer beziehen einen Jahresgehalt von 700 Gulden, eine Activitätszulage von jährlich 200 Gulden und haben Anspruch auf sechs Quinquennalzulagen von je 100 Gulden jährlich.

Der Unterlehrer bezieht einen Jahresgehalt von 600 Gulden, eine Activitätszulage von jährlich 150 Gulden und hat Anspruch auf sechs Quinquennalzulagen von je 100 Gulden jährlich.

Zum Anspruche auf die Quinquennalzulagen sind für den Director und die Hauptlehrer jene Dienstjahre anrechenbar, welche von denselben am k. k. Blinden-Erziehungs-Institute oder an einer staatlichen Mittelschule, beziehungsweise Lehrerbildungsanstalt in der Eigenschaft eines Hauptlehrers, beziehungsweise eines wirklichen Mittelschullehrers zurückgelegt worden sind.

Für die Lehrer-Präfecten, die Musiklehrer und den Unterlehrer zählen zur Bemessung der Quinquennalzulagen jene Dienstjahre, welche die betreffenden Lehrkräfte in derselben Eigenschaft in definitiver Anstellung am k. k. Blinden-Erziehungs-Institute, dann die Dienstjahre, welche die Lehrer-Präfecten und Musiklehrer in der Eigenschaft als definitive Übungsschullehrer (Musiklehrer), der Unterlehrer in der Eigenschaft als definitiver Übungsschul-Unterlehrer an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt zurückgelegt haben.

In welchem Umfange den an das k. k. Blinden-Erziehungs-Institut übertretenden Lehrkräften öffentlicher Volks- und Bürgerschulen oder anderer Lehr- und Erziehungsanstalten die an diesen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der Gehaltserhöhung durch Quinquennalzulagen anzurechnen sei, hat der Unterrichtsminister von Fall zu Fall zu bestimmen.

§ 22.

Bei hervorragenden Verdiensten um das Institut, beziehungsweise um das Blindenwesen im allgemeinen, können vom Unterrichtsminister dem Director und den Hauptlehrern Verdienstzulagen verliehen werden.

§ 23.

Der Director genießt eine Naturalwohnung im Institutsgebäude. Ebenso erhalten die ledigen Lehrer-Präfecten, Musiklehrer und Unterlehrer Naturalwohnungen, insoferne hiefür Räumlichkeiten verfügbar sind. In diesem Falle beziehen die betreffenden Lehrpersonen, ebenso wie der Director, nur die Hälfte der ihnen zukommenden Activitätszulage.

§ 24.

Die provisorische Bestellung von Unterlehrern, Supplenten und der erforderlichen Hilfspersonen erfolgt unter Rücksichtnahme auf den Nachweis der Befähigung für den Betreffenden über Vorschlag der Instituts-Direction durch die Landesschulbehörde.

Ebenso steht der Landesschulbehörde die Genehmigung der Zulassung und Verwendung von Hospitanten zu.

§ 25.

Die Besoldung, beziehungsweise Remuneration der erforderlichen Hilfspersonen, sowie die denselben etwa zukommenden, nicht reluierbaren Emolumente werden von Fall zu Fall nach Anhörung der Direction von der Landesschulbehörde festgesetzt.

§ 26.

Dem Director liegt die unmittelbare Leitung und Überwachung der gesammten Anstalt, ferner die Verwaltung des Institutsvermögens und der Institutsstiftungen, endlich die Durchführung der Institutsadministration im Rahmen der hiefür bestehenden Vorschriften ob. Am Unterrichte hat er sich bis zu sechs Stunden in der Woche zu betheiligen.

Die Hauptlehrer, Lehrer-Präfecten, Musiklehrer und Unterlehrer sind bis zu sechsundzwanzig wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet, außerdem haben sie sich insgesammt an dem Aufsichtsdienste über die Zöglinge nach Maßgabe ihrer Instruction zu betheiligen; bei der Instandhaltung und Verwaltung des Anstaltsinventars, der Lehrmittel, der Bibliothek u. s. w. mitzuwirken, sowie die vorgeschriebenen Amtsschriften zu führen.

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung des provisorisch bestellten Hilfspersonales, sowie dessen weitere Obliegenheiten werden bei dessen Bestellung in jedem einzelnen Falle über Antrag der Direction durch die Landesschulbehörde festgesetzt.

Zur Betheiligung an der Unterweisung der von der Landesschulbehörde zugelassenen oder dem Institute zugewiesenen Hospitanten sind der Director und die Lehrkräfte ohne Anspruch auf eine Entlohnung verpflichtet.

Inwieweit eine Entlohnung der besonderen Mühewaltung bei Abhaltung specieller Lehrcurse im Blindenunterrichte, die außerhalb der Lehrverpflichtung fällt, bewilligt wird, ist der Entscheidung des Unterrichtsministeriums in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

§ 27.

Für jede einen Tag übersteigende Abwesenheit vom Institute hat der Director bei der Landesschulbehörde unter Bezeichnung seines Stellvertreters um Urlaub anzusuchen.

Bei kürzerer Dienstesverhinderung vertritt den Director der rangsälteste Hauptlehrer. Ist die Verhinderung eine länger andauernde oder ist die Stelle des Directors unbesetzt, trifft die Landesschulbehörde die ihr erforderlich erscheinenden Verfügungen bezüglich der Führung der Directionsgeschäfte.

Urlaub bis zu einem Monate ertheilt dem Director der Landesschulrath, einen längeren Urlaub der Unterrichtsminister.

Für die übrigen Lehrkräfte des Institutes sind Urlaube bis zu 8 Tagen beim Director, über 8 Tage bis 6 Monate beim Landesschulrathe und für mehr als 6 Monate beim Unterrichtsminister anzusuchen.

§ 27.

Die Rechnungsgeschäfte besorgt ein von der Landesschulbehörde bestellter Rechnungsbeamter gegen eine jährliche Remuneration, deren Höhe der Unterrichtsminister bestimmt.

§ 29.

Die Dienst-Instructionen für den Director, für die Hauptlehrer, die Lehrer-Präfecten, die Musiklehrer und Unterlehrer, für den Rechnungsführer, für die Hilfspersonen und für das Dienstpersonale werden nach Anhörung der Direction von der Landesschulbehörde erlassen.

§ 30.

Der Stand des Dienstpersonales hat sich nach dem unerlässlichen Bedarfe zu richten und wird ebenso wie das Ausmaß der Löhnungen und sonstigen Emolumente für dasselbe vom Unterrichtsminister festgesetzt.

Die definitive Anstellung des Dienstpersonales erfolgt durch die Landesschulbehörde. Die Aufnahme und Entlassung der übrigen Dienstpersonen steht dem Director zu.

§ 31.

Alle definitiv angestellten Lehrpersonen und Diener sind bezüglich der Versetzung in den Ruhestand und der Versorgung ihrer Witwen und Waisen, sowie bezüglich der Entrichtung eventueller Pensionsbeiträge nach den für Staatsbeamte, beziehungsweise Staats-Lehrpersonen und -Diener jeweilig geltenden Normen zu behandeln, und zwar der Director und die Hauptlehrer des Blinden-Erziehungs-Institutes in gleicher Weise wie der Director, beziehungsweise die Hauptlehrer der staatlichen Lehrerbildungsanstalten, die Lehrer-Präfecten und die Musiklehrer des Blinden-Erziehungs-Institutes in gleicher Weise wie die Übungsschullehrer der staatlichen Lehrerbildungsanstalten, endlich die Unterlehrer des Blinden-Erziehungs-Institutes in gleicher Weise wie die Übungsschul-Unterlehrer der staatlichen Lehrerbildungsanstalten.

§ 32.

Die unmittelbare Aufsicht über das Institut führt bezüglich der pädagogisch-didaktischen, der personalen und administrativen Angelegenheiten die Landesschulbehörde und bezüglich der Institutsstiftungen die k. k. niederösterreichische Statthalterei als Stiftungsbehörde.

Die höhere Aufsicht steht in beiderlei Beziehungen dem Ministerium für Cultus und Unterricht zu.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Kržič Anton, Svete zgodbe za male otroke. Drugi natis (Z dovoljenjem knezoškofijskega ordinarijata). V Ljubljani 1898. Založilo „Katoliško društvo detoljubov". Preis, geheftet 8 kr., gebunden 10 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. August 1898, Z. 17543.)

b) Für Mittelschulen.

In 5., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 9. September 1886, Z. 17653 *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Procházka Mathias, Základní nauka náboženská o církvi katolické pro vyšší školy střední. Prag 1898. Cyrillo-Methodische Buchhandlung. Preis 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

(Ministerial-Erlass vom 8. August 1898, Z. 20507.)

c) Für commercielle Lehranstalten.

Pavlík Franz, Obchodní zeměpis pro pokračovací školy obchodní. Prag 1896. Im Selbstverlage. Preis, ungebunden 75 kr., gebunden 85 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. August 1898, Z. 21177.)

Stenographisches Lesebuch (nach Gabelsberger's System) von Josef Schiff. Stenographischer Text mit Schlüssel. 3. durchgesehene Auflage. Wien 1898. Verlag von Bermann und Altmann. Preis: Stenographischer Text mit Schlüssel 1 fl. 20 kr.

Die dritte Auflage des genannten Lesebuches wird ebenso wie die früheren Auflagen desselben zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. August 1898, Z. 17526.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 271.

Česka knihovna zábovy a paučeni. Vydává Ústředni spolek českých professoru. Prag. J. Otto.

Sedláček August, Sbírka pověstí historickýeh lidu českého v Čechách, na Moravě a ve Slezsku.

Braniš Josef, Katechismus dějin umění.

Bernard Alex. Jos., Obrázky z pravěku země české.

Auf das Erscheinen dieser Bücher werden die Lehrkörper der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie der gewerblichen und commerciellen Schulen mit böhmischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

Vrchlický Jaroslav, Kytka ballad, romancí a legend.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen und der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 4. August 1898, Z. 9302.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien in ihrer dermaligen Zusammenstellung für das Studienjahr 1898/99 bestätigt.

(Ministerial Erlass vom 12. August 1898, Z. 20852.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag in ihrer dermaligen Zusammenstellung für das Studienjahr 1898/99 zu bestätigen gefunden.

(Ministerial-Erlass vom 8. August 1898, Z. 18652.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Prag in ihrer dermaligen Zusammenstellung auch für das Studienjahr 1898/99 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 4. August 1898, Z. 18666.)

Josef **Burtscher**, ehedem Volksschullehrer in Baden, wurde aus dem öffentlichen Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 20583 ex 1898.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis, vom Beginne des Schuljahres 1898/99 angefangen, für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen

(Ministerial-Erlass vom 18. August 1898, Z. 21584),

der höheren deutschen Handelsschule in Pilsen

(Ministerial-Erlass vom 8. August 1898, Z. 16527),

der städtischen höheren Handelsschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen

(Ministerial-Erlass vom 8. August 1898, Z. 20356) und

den evangelischen Privat-Volksschulen in Brigidau und Dolina-Broczków

(Ministerial-Erlass vom 15. August 1898, Z. 11743).

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. Stück XVIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. September 1898.

Nr. 43.

Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 30. August 1898 *),

betreffend die Bedingungen der gegenseitigen Zulassung der an österreichischen, beziehungsweise ungarischen oder kroatisch-slavonischen Universitäten graduierten Ärzte und diplomierten Hebammen zur Ausübung der Praxis in den Ländern der ungarischen Krone, beziehungsweise in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund eines Übereinkommens, welches einerseits zwischen der Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, andererseits der Regierung der Länder der ungarischen Krone — hinsichtlich Kroatien-Slavonien auf Grund der zustimmenden Erklärung des Banus — getroffen wurde, werden nachstehende Verfügungen erlassen:

§ 1.

Jene Ärzte und Wundärzte, welche in einem der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie vor dem 1. Jänner 1899 die Berechtigung zur

*) Enthalten in dem den 6. September 1898 ausgegebenen L. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 150.

Ausübung der Praxis in vorschriftsmäßiger Weise erlangt haben, sind nach wie vor im Gebiete des anderen Staates gleich den inländischen Ärzten und Wundärzten zur Ausübung der ärztlichen Praxis zugelassen.

Die vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung auf solche Ärzte, welche mit Schluss des Studienjahres 1897/98 ihre medicinischen Studien vollendet oder wenigstens ein medicinisches Rigorosum abgelegt, das Diplom jedoch erst nach dem 1. Jänner 1899 erworben haben, insoferne dieselben für die Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Bewilligung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und in den Ländern der ungarischen Krone die Bewilligung des königlich-ungarischen Unterrichtsministeriums, für Kroatien-Slavonien aber die Bewilligung des Banus von Kroatien-Slavonien und Dalmatien erlangen.

§ 2.

Andere, als die im § 1 bezeichneten, zur Ausübung der ärztlichen Praxis befugten Ärzte, nämlich solche, welche in der Grenzzone des einen Staatsgebietes ansässig sind, sind berechtigt, ihre Berufsthätigkeit auch in der Grenzzone des anderen Staates auszuüben und auf privatem Übereinkommen beruhende ärztliche Leistungen, wie zum Beispiel bei Industrie-Unternehmungen u. dgl. zu übernehmen.

§ 3.

Als beiderseitige Grenzzone im Sinne des § 2 ist in jedem der benachbarten Staaten jenes Gebiet anzusehen, innerhalb dessen die bis zur Grenze reichenden Amtsbezirke der politischen Behörden I. Instanz (Bezirkshauptmannschaften, Stuhlrichterämter, Bezirksbehörden), beziehungsweise dazwischenliegende Theile benachbarter politischer Amtsbezirke gelegen sind.

§ 4.

Die in § 2 bezeichneten, zur Führung einer Hausapotheke beziehungsweise Handapotheke befugten Ärzte sind berechtigt, bei Ausübung ihres Berufes in der Grenzzone des anderen Staatsgebietes Medicamente aus ihren Hausapotheken, beziehungsweise Handapotheken unter Ausfolgung eines Receptes an die in ihrer ärztlichen Behandlung stehenden Parteien abzugeben, insoferne sie sich genau an die bezüglich der Abgabe von Medicamenten durch Ärzte giltigen Vorschriften jenes Staatsgebietes halten, in welchem die Behandlung des betreffenden Kranken stattfindet.

§ 5.

Ärzte, welche ihre Praxis in der Grenzzone des anderen Staatsgebietes ausüben, haben sich hiebei nach den dortselbst in Beziehung auf die Ausübung der ärztlichen Thätigkeit geltenden Vorschriften, wie insbesondere nach den Vorschriften über die Anzeige von infectiösen Erkrankungen, von strafgerichtlichen Fällen u. dgl. zu richten.

§ 6.

Die politischen Behörden unmittelbar benachbarter Bezirke der beiderseitigen Grenzgebiete haben einander Verzeichnisse über die in ihrem Amtsbezirke zur ärztlichen Praxis berechtigten Ärzte sowie Änderungen derselben mitzutheilen.

Ein in der Grenzzone, jedoch in einem nicht bis zur Grenze reichenden politischen Bezirke ansässiger Arzt hat die Ausübung der ärztlichen Praxis im jenseitigen Grenzgebiete im Wege seiner vorgesetzten politischen Behörde dem Amtsvorstande des jenseitigen politischen Bezirkes, in welches sich die Ausübung seiner ärztlichen Praxis erstreckt, zur Anzeige zu bringen.

§ 7.

In Curorten, welche von Angehörigen beider Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie besucht werden, ist es zulässig, dass von der betreffenden Regierung im Interesse des dem anderen Staate der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörenden Curpublicums, Ärzten des anderen Staatsgebietes über deren Ansuchen die zeitweilige Ausübung der Curpraxis im Curorte selbst während der Saison gestattet werde.

§ 8.

Die Ausübung der Consiliarpraxis der in bestimmten Fällen aus dem anderen Staatsgebiete berufenen Ärzte bleibt unbehindert.

§ 9.

Die Bestimmungen des § 1, Absatz 1 und der §§ 2 und 3 finden auf die gegenseitige Zulassung diplomierter Hebammen zur Ausübung der Praxis im anderen Staatsgebiete analoge Anwendung.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Verordnung, durch welche die Ausübung der ärztlichen Praxis beschränkt wird, haben für active k. und k. Militärärzte nicht in Geltung zu treten.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

§ 12.

Gleichmäßige Verfügungen werden gleichzeitig von der königlich-ungarischen Regierung wie auch vom Banus von Kroatien-Slavonien und Dalmatien erlassen.

Thun m./p. **Bylandt** m./p.

Nr. 44.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. August 1898, Z. 24150 ex 1896,

an alle politischen Landeschefs und an sämmtliche Landesschulräthe,

betreffend die Einhaltung eines gleichmäßigen Vorganges bei Durchführung der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1892 *), Z. 7036.

Anlässlich der Prüfung von Rechnungsdocumenten wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die mit dem hierortigen Erlasse vom 22. Juni 1892, Z. 7036 ex 1891 *) ergangenen Bestimmungen hinsichtlich der Anweisung der ständigen Jahresremunerationen nicht in gleicher Weise gehandhabt werden.

Es trifft dies insbesondere in jenen Fällen zu, in welchen ein im Genusse einer Jahresremuneration stehender Nebenlehrer im Laufe des Schuljahres abgeht und an dessen Stelle ein Nachfolger tritt.

Im Interesse eines gleichartigen Vorganges bei Durchführung der bezogenen Verordnung finde Ich anzuordnen, dass vom Schuljahre 1898/99 an die ständigen Jahresremunerationen in den Bestellungsdecreten ausdrücklich als in zwölf gleichen anticipativen Monatsraten fällig zu bezeichnen sein werden.

Es werden demnach auch im Falle des Wechsels in der Person des Percipienten während des Schuljahres die Remunerationsraten sowohl für den Austretenden wie für den Nachfolger unter Vermeidung einer Doppelzahlung stets nach dem Theiler Zwölf zu bemessen sein.

Nachdem sich diese Bestimmungen nur auf die Anweisung der ständigen Jahresremunerationen beziehen, wird die Anweisung der für einen Theil des Schul- oder Solarjahres zugestandenen oder nach der Stundenzahl zu berechnenden Gebüren hiedurch nicht berührt.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Nr. 30, Seite 428.

Nr. 45.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. August 1898, Z. 29153 ex 1897,

an die politischen Behörden und die Schulbehörden in Tirol,

womit die aus Anlass der Grundbuchs-Neuanlegung in Tirol ergangene Justiz-Ministerial-Verordnung vom 19. October 1897, Z. 23087 (Vdgs.-Bl. des k. k. Justizministeriums, Stück XX vom Jahre 1897, Nr. 37) zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

„An die Gerichte in Tirol.

Um aus Anlass der Grundbuchsanlegung in Tirol einen gleichmäßigen und richtigen Vorgang hinsichtlich der Anschreibung des Eigenthumsrechtes bei mehreren Gattungen von Liegenschaften, die in das Gebiet der öffentlichen Verwaltung einschlagen, anzubahnen, findet sich das Justizministerium bestimmt, den mit der Grundbuchsanlegung betrauten richterlichen Organen folgende Directiven zur entsprechenden Würdigung und Darnachachtung bekanntzugeben:

1. Bei Liegenschaften, welche Staatseigenthum sind, ist zu berücksichtigen, dass das k. k. Ärar als der Inbegriff der Vermögensrechte des Staates in deren Gesammtheit eine juristische Person bildet. Es ist daher das k. k. Ärar schlechthin und nicht etwa ein Ärar des betreffenden Verwaltungszweiges oder der einzelne Verwaltungszweig selbst, ebensowenig ein Specialfond oder die einzelne Anstalt, mithin beispielsweise nicht das k. k. Justiz- oder Forstärar, k. k. Ackerbauministerium, k. k. Wasserbaufond, k. k. Gymnasium und dergleichen als Eigenthümer anzuschreiben.

Dieses gilt insbesondere auch von jenen öden Gebirgsmassen, welche nach dem Hofdecrete vom 7. Jänner 1839, J.-G.-S. Nr. 325 als Ärarialeigenthum anzusehen sind.

Auch bei Realitäten, die in Benützung der Heeresverwaltung stehen, ist, sofern sie nicht nachweisbar einem anderen Eigenthümer gehören, in Anwendung des staatsrechtlichen Territorialprincipes das k. k. Ärar als Eigenthümer einzutragen. Hiebei ist zugleich die Bezeichnung der Realität, wodurch deren Widmung für militärische Zwecke erkennbar wird, als: Kaserne, Militärschießplatz, Exercierplatz, Munitionsdepôt, Fortificatorisches Object, Garnisonsspital u. s. w. im Sinne des § 7 Absatz 4 und 5, des Grundbuchsanlegungs-Gesetzes vom 17. März 1897, L.-G.-Bl. Nr. 9 in der Aufschrift des Gutsbestandblattes anzugeben.

Soferne das Hofärar als Eigenthümer in Frage kommt, ist dasselbe als „k. k. Hofärar" zu bezeichnen.

Mit den hofärarischen Liegenschaften sind die Entitäten des Allerhöchsten Familienfondes, der als ein besonderes Rechtssubject besteht, nicht zu verwechseln.

Die Liegenschaften des k. k. Religionsfondes sind auf den Namen dieses Fondes schlechthin als einer juristischen Einheit einzutragen.

2. Katholische Kirchen und kirchliche Nebenanstalten sind, falls nicht ein auf einem besonderen Titel beruhendes Eigenthumsrecht dritter

Personen begründet ist, im Hinblick auf die ihnen nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, zukommende Rechtsfähigkeit selbst als Eigenthümer anzuschreiben.

Hiebei ist nebst der Bezeichnung des Ritus die hierarchische Abstufung der Kirche (Dompfarr-, Curatie-, Filialkirche u. s. w.) mit ihrem Namenspatron anzugeben, z. B. römisch-katholische Pfarrkirche zu St. Jakob in N.

Diese Norm findet sinngemäße Anwendung bei katholischen Pfründen. Beispielsweise wird die Eintragung zu lauten haben: römisch-katholische Pfarrpfründe St. Jakob in N., römisch-katholische Menz'sche Canonicatpfründe in Bozen u. s. w.

Bei Pfarrkirchen und Pfarrpfründen, welche einem Stifte incorporiert sind, ist nicht das Stift, sondern „die dem Stifte........... incorporierte" Pfarrkirche oder Pfarrpfründe als Eigenthümer anzuschreiben.

In allen Fällen ist das Pfründenvermögen unter Bedachtnahme auf die Vorschrift des § 39 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 von dem Kirchenvermögen gesondert zu behandeln; die Vereinigung von Liegenschaften beider Gattungen zu einem Grundbuchkörper ist unzulässig.

3. Bei Liegenschaften geistlicher Orden und Corporationen als: Stifte, Klöster, Klosterkirchen, kommt in Betracht, dass die rechtliche Existenz einer geistlichen Genossenschaft gemäß Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1858, R.-G.-Bl. Nr. 95, nicht abstract, sondern für jede einzelne Niederlassung begründet wird

Solche Liegenschaften sind daher im allgemeinen auf den Namen der betreffenden localen Gemeinschaft (Stift, Kloster, Convent u. s. w.) als Eigenthümerin einzutragen.

4. Bei nicht katholischen Kirchen, Gebethäusern und Nebenanstalten ist in Ermanglung des Nachweises eines anderen Eigenthumsverhältnisses als Eigenthümer anzuschreiben: bei evangelischen Kirchen und kirchlichen Nebenanstalten Augsburgischen oder Helvetischen Bekenntnisses die betreffende evangelische Pfarrgemeinde (Kirchenverfassung vom 15. December 1891. R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1892), bei israelitischen Bethäusern und Nebenanstalten die betreffende israelitische Cultusgemeinde (Gesetz vom 21. März 1890. R.-G.-Bl. Nr. 57).

5. Bei Friedhöfen, soferne sie nicht unter die Nebenanstalten einer Kirche geistlichen Genossenschaft oder Religionsgesellschaft fallen (Punkt 2 bis 4) oder im Eigenthume einer Pfarr- oder Curatiegemeinde sich befinden, wird das Eigenthumsrecht der (politischen) Ortsgemeinde, mitunter auch mehrerer Ortsgemeinden in Frage kommen, denen gemäß § 3 lit. *d* des Gesetzes vom 30. April 1870. R.-G.-Bl. Nr. 68, die Errichtung von Begräbnisplätzen im selbständigen Wirkungskreise zukommt.

6. Öffentliche allgemeine Volksschulen (Schulgebäude) werden. falls nicht ein auf einem besonderen Titel beruhendes Eigenthumsrecht dritter Personen begründet ist, auf den Namen der betreffenden Schule selbst als eines eigenen Rechtssubjectes einzutragen sein.

7. Liegenschaften von Stiftungen, die für die Zwecke einer Kirche, Schule oder einer sonstigen öffentlichen Anstalt bestehen, sind nicht diesen Anstalten in das Eigenthum zuzuschreiben, sondern es ist die fragliche Stiftung als besonderes Rechtssubject zu behandeln und als Eigenthümerin einzutragen.

Von dem Eigenthum der Gemeinden sind jene Liegenschaften, die allenfalls einzelnen Gemeindefractionen oder gewissen Classen von Gemeindemitgliedern als Sondervermögen gehören (§ 65 alinea 4 und § 90 der Tiroler Gemeinde-Ordnung vom 9. Jänner 1866, L.-G.-Bl. Nr. 1) genau auseinander zu halten.

8. Bei Straßen, Wegen und Plätzen sind zu unterscheiden: Die Reichsstraßen, dann im Sinne des Gesetzes vom 11. October 1895, L.-G.-Bl. Nr. 47 die Concurrenzstraßen und Gemeindewege, ferner die Eisenbahnzufahrtstraßen (Gesetz vom 11. Februar 1874, L.-G.-Bl. Nr. 14), endlich die Privatwege.

Zu den Privatwegen werden vielfach die Feldwege gehören, sofern dieselben ausschließliches Eigenthum eines oder mehrerer Grundbesitzer sind. Jedoch ist zu beachten, dass den Feldwegen mitunter nur ein Dienstbarkeitsverhältnis, und zwar ein gegenseitiges Dienstbarkeitsverhältnis zwischen jenen Liegenschaften, zu deren Benützung sie bestehen, zu grunde liegen kann.

Von den Privatwegen abgesehen, welche wie jedes andere Privateigenthum zu behandeln sein werden, kommt die Behandlung der Wegeparcellen als „öffentliches Gut" in Betracht.

Was die Wasserparcellen betrifft, sind für die Beurtheilung der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer (Privat- oder öffentliches Gewässer) die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 des Gesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 64 maßgebend.

Ergibt sich bei der vorgeschriebenen Erhebung der Eigenthumsrechte und Dispositionsbeschränkungen (§ 23, Z. 3 des Grundbuchsanlegungs-Gesetzes) ein Zweifel darüber, ob eine Liegenschaft ein öffentliches Gut sei oder nicht, so hat der Grundbuchsanlegungs-Commissär zur Aufklärung der Sachlage das Geeignete zu veranlassen, insbesondere der berufenen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur rechtzeitigen Vertretung des von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interesses zu bieten, sohin aber auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen sich im eigenen Wirkungskreise über das obwaltende Rechtsverhältnis schlüssig zu machen.

In allen Fällen, in denen die Qualität einer Liegenschaft als öffentliches Gut festgestellt wird, ist diese Qualität auf dem Eigenthumsblatte anzuführen.

Da bei derartigen Liegenschaften gemäß § 9 alinea 4 des Grundbuchsanlegungs-Gesetzes von der Eintragung des Eigenthumsrechtes abgesehen werden kann, so wird es nicht angehen, jemanden wider dessen Willen als Eigenthümer anzuschreiben.

Insbesondere wird wohl bei den Concurrenz- und den Eisenbahnzufahrtstraßen, wie auch bei den Parcellen der öffentlichen Gewässer die Eintragung eines Eigenthümers entfallen und wird sich auf die Ersichtlichmachung der Qualität der Liegenschaft als öffentliches Gut zu beschränken sein.

9. Als allgemeiner Grundsatz bei Anschreibung des Eigenthumsrechtes ist vor Augen zu halten, dass stets nur eine physische oder juristische Person, nie aber etwa die mit der Verwaltung der betreffenden Objecte betrauten Behörden oder

Organe, also beispielsweise beim Eigenthume des Landes nicht der Landesausschuss, beim Eigenthume von Wassergenossenschaften nicht deren Vorstand als Eigenthümer eingetragen werden dürfen.

Auch muss darauf gesehen werden, dass der juristischen Person nach Gesetz oder Satzung zukommende Benennung richtig eingetragen und nicht für denselben Eigenthümer jeweils eine verschiedene Bezeichnung angewendet werde.

10. Anbelangend die Verständigung der Besitzer der Liegenschaften von den bevorstehenden Erhebungen (§ 20 des Grundbuchsanlegungs-Gesetzes), so ist dieselbe rücksichtlich der nach den vorstehenden Directiven als Eigenthümer anzuschreibenden juristischen Personen an die zur Vertretung derselben gesetzlich bestimmten, beim k. k. Ärar an die zur Verwaltung des betreffenden Objectes in erster Instanz berufenen Organe oder Behörden zu richten.

Bezüglich der in militärischer Benützung stehenden Objecte ist speciell das k. und k. Corps-Commando in Innsbruck, bezüglich der hofärarischen Liegenschaften „Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Obersthofmeisteramt in Wien" zu verständigen. Bei Reichsstraßen ist die k. k. Statthalterei, bei Concurrenz- und Eisenbahnzufahrtstraßen der Straßen- beziehungsweise Concurrenzausschuss, bei öffentlichen Wasserparcellen die politische Bezirksbehörde in Kenntnis zu setzen.

Die Theilnahme am Verfahren betreffend ist der k. k. Finanzprocuratur, wenn dieselbe einzuschreiten Anlass nimmt, die Ingerenz selbst in Ansehung von Liegenschaften von Kirchen, Schulen und des sonstigen, das Gebiet der öffentlichen Verwaltung berührenden Besitzes nicht zu verwehren."

Diese Bestimmungen werden in vorkommenden Fällen auch seitens der politischen und Schulbehörden zu Rathe zu ziehen sein.

Nr. 46.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. August 1898, Z. 20267,

betreffend die Genehmigung einer neuen

Geschäfts-Ordnung für die k. k. zoologische Station in Triest.

§ 1.

Die k. k. zoologische Station in Triest hat zur Förderung der biologischen Wissenschaften die Aufgabe, in- und ausländischen Gelehrten und Studierenden das erforderliche Material für wissenschaftliche Forschungen und Untersuchungen auf dem Gebiete der Zoologie und anderer biologischer Wissenschaften durch Zuweisung von Arbeitsplätzen zu bieten, ferner die an inländischen Universitäten bestehenden Institute für diese Disciplinen mit dem für Forschungs- und Unterrichtszwecke nöthigen Material an lebenden und todten, resp. conservierten Seethieren und dergl. sowie mit Präparaten zu versehen.

Die zoologische Station hat überdies selbständige wissenschaftliche Aufgaben zu verfolgen: in erster Linie die Erforschung der marinen Fauna mit Berücksichtigung des örtlichen und zeitlichen Vorkommens, sowie der Fortpflanzungszeit der einzelnen Thierformen, sie hat ferner wissenschaftliche Arbeiten, die auf das Fischereiwesen Bezug haben, auszuführen und zu unterstützen.

A. Verwaltung der Station.

§ 2.

Die Verwaltung der Station wird von einem dem Minister für Cultus und Unterricht unmittelbar unterstehenden Curatorium geführt, dessen Mitglieder vom Minister für Cultus und Unterricht aus der Reihe der an inländischen Universitäten wirkenden Professoren der Zoologie und anderer biologischer Disciplinen mit einer Functionsdauer von je fünf Jahren bestellt werden.

Das jeweilige Curatorium ist berechtigt, die Bestellung weiterer Mitglieder zu beantragen.

§ 3.

Das Curatorium wählt aus seiner Mitte für jedes Solarjahr einen Obmann zur Besorgung der ihm nach dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Agenden.

Die Wahl erfolgt mittelst Stimmzetteln durch die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Dasselbe Mitglied ist nur für ein zweites Functionsjahr wieder wählbar.

Die Wahl des neuen Obmannes ist dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Kenntnis zu bringen.

§ 4.

Zur unmittelbaren Leitung der Station nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung wird vom Minister für Cultus und Unterricht auf Vorschlag des Curatoriums ein localer Leiter aus der Reihe der an inländischen Universitäten wirkenden Fachmänner mit einer fallweise bestimmten Functionsdauer bestellt.

Derselbe ist als solcher Mitglied des Curatoriums und hat seinen Wohnsitz in Triest zu nehmen.

Wirkungskreis des Curatoriums.

§ 5.

Das Curatorium, beziehungsweise dessen Obmann vertritt die Station nach außen hin. Dem Curatorium liegt es ob, die Durchführung dieser Geschäftsordnung zu überwachen, eventuelle Änderungen derselben zu beantragen und die Hausordnung für die Station festzusetzen.

§ 6.

Das Curatorium hat nach Einholung einer Äußerung des localen Leiters die Bestellung der wissenschaftlichen Hilfskräfte (Assistenten, Präparatoren etc.) und des Dienstpersonales vorzunehmen, beziehungsweise diesfalls die erforderlichen Anträge an das Ministerium fur Cultus und Unterricht zu erstatten.

§ 7.

Das Curatorium hat über die Thätigkeit der Station nach Ablauf jedes Solarjahres einen Bericht nebst einem Ausweise über die Verwendung der Dotationen an das Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen.

§ 8.

Das Curatorium hat die vom localen Leiter abzufassenden Abrechnungen über die Dotationen der Station zu prüfen und dieselben an die k. k. Statthalterei in Triest zu leiten.

§ 9.

Dem Curatorium ist vorbehalten, betreffs solcher Unternehmungen, welche in den Benützungsvorschriften nicht vorgesehen sind, z. B. wissenschaftlicher Expeditionen und anderer größerer oder kostspieligerer Forschungsunternehmungen die geeigneten Anträge beim Ministerium für Cultus und Unterricht zu stellen. Ebenso ist dem Curatorium die Verwendung außerordentlicher Dotationen oder die Beantragung solcher vorbehalten.

§ 10.

Die Agenden des Curatoriums werden entweder durch schriftliche Abstimmung im Circulationswege oder in den auf Grund einer vorher bekannt gegebenen Tagesordnung einzuberufenden Sitzungen erledigt.

Solche Sitzungen haben regelmäßig am Schlusse jedes Verwaltungsjahres stattzufinden und können zur Berathung wichtiger Angelegenheiten auch im Laufe des Jahres anberaumt werden.

Die Sitzungen finden in der Regel in Wien oder in Triest statt und werden von dem Obmanne, beziehungsweise auf Antrag von mindestens einem Drittel der Curatoriumsmitglieder einberufen.

Die Protokolle über die Sitzungen des Curatoriums sind dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 11.

Die Beschlüsse des Curatoriums werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Obmannes.

§ 12.

Anträge eines Mitgliedes des Curatoriums sind spätestens in drei Wochen der Verhandlung zuzuführen.

§ 13.

Dem Curatorium wird vierteljährig eine Abschrift des Gestionsprotokolles im Circulationswege zur Kenntnis gebracht.

Wirkungskreis des Obmannes des Curatoriums.

§ 14.

Der Obmann ist Geschäftsführer des Curatoriums und hat den Verkehr mit dem Ministerium und anderen Behörden zu besorgen.

Er führt den Vorsitz bei den Sitzungen, welche er nach § 10 einzuberufen hat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der nächstfrühere Obmann des Curatoriums den Vorsitz, welcher auch sonst als Stellvertreter des Obmannes zu fungieren hat.

§ 15.

Der Obmann hat die Beschlüsse des Curatoriums auszuführen und insbesondere die Verleihung der Arbeitsplätze namens des Curatoriums nach Maßgabe der Benützungsvorschriften vorzunehmen.

§ 16.

Der Obmann hat ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Gestionsprotokoll zu führen und mit Beihilfe des Stationsleiters (§ 4) den Jahresbericht auszuarbeiten.

Wirkungskreis des localen Leiters.

§ 17.

Der locale Leiter hat sämmtliche auf den Betrieb und die unmittelbare Verwaltung der Station bezüglichen Arbeiten zu übernehmen und zwar unter der Aufsicht und Oberleitung des ihm vorgesetzten Curatoriums, respective des dasselbe repräsentierenden Obmannes.

§ 18.

Demselben liegt insbesondere die Führung der Inventare über die zur Station gehörige Einrichtung und Ausstattung sowie die Obsorge über die Bibliothek und die sonstigen Sammlungen ob.

Die für Universitäts-Institute geltenden Vorschriften haben sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 19.

Derselbe hat über die beim Betriebe der Station sich ergebenden, wissenschaftlich relevanten Wahrnehmungen Aufzeichnungen zu führen.

Insbesondere hat er in kurz skizzierter Darstellung in Form eines Tagebuches die Objecte der Ausbeute regelmäßig zu verzeichnen und Notizen hinzuzufügen über Zeit, Örtlichkeit, Tiefe etc. des Fanges sowie über Ernährungsweise, Geschlechtsreife, Eierlage etc. etc.; ebenso sind die auf die Fischerei Bezug habenden Witterungsverhältnisse zu verzeichnen.

§ 20.

Derselbe hat wöchentlich einen Bericht über den Stand der Fischerei und der Aquarien an sämmtliche zoologischen, eventuell auch an andere Universitätsinstitute zu senden.

§ 21.

Derselbe hat die nach § 1 bezugsberechtigten Institute nach Wunsch ihrer Vorstände mit Sendungen von lebenden Seethieren und sonstigem marinen Untersuchungsmateriale nach Möglichkeit zu versehen und jederzeit für die Beschaffung zweckmäßig zu verwendenden Untersuchungsmateriales zu sorgen.

§ 22.

Den im Institute mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigten Gelehrten, beziehungsweise Studierenden hat derselbe nach Thunlichkeit behilflich zu sein, ihren Wünschen bezüglich der Beschaffung eines bestimmten Materials wenn möglich nachzukommen und ihre Arbeiten zu unterstützen, wobei die Bestimmungen der §§ 27 und ff. sowie die Hausordnung zu beachten sind.

§ 23.

Derselbe ist verpflichtet, wissenschaftliche Fragen, welche auf das öffentliche Fischereiwesen Bezug haben, nach Kräften zu fördern.

§ 24.

Derselbe hat dem Obmanne des Curatoriums bei Abfassung des Jahresberichtes (§§ 7 und 14) über die Thätigkeit der Station behilflich zu sein.

§ 25.

Derselbe hat während der Monate Juli und August Ferien, wenn nicht wegen außergewöhnlicher Umstände dessen Anwesenheit in Triest auf Antrag des Curatoriums durch das Ministerium für Cultus und Unterricht verfügt wird. Er soll während seiner Ferien womöglich durch einen Assistenten vertreten werden.

Wirkungskreis des Inspectors.

§ 26.

Solange die Stelle eines Inspectors der zoologischen Station besteht, wird sein Wirkungskreis besonders geregelt.

B. Vorschriften für die Benützung der Station.

Vertheilung der Arbeitsplätze.

§ 27.

Für die Arbeitsplätze der Professoren und selbständiger Forscher (Zoologen oder Vertreter anderer biologischer Disciplinen) sind andere Räume als für die Arbeitsplätze der Studierenden zu bestimmen.

Keiner Universität kommen jedoch besondere reservierte Arbeitsplätze für Forscher oder Studierende zu.

§ 28.

Für den Besuch der Station während der Osterferien und Herbstferien haben folgende Bestimmungen zu gelten:

Die Gesuche um Arbeitsplätze für Studenten sind an den localen Leiter zu richten und zwar für die Osterferien bis zum 1. Februar, für die Herbstferien bis zum 15. Juni. Diese Termine werden für alle Gesuche als Einreichungstermine gelten.

Die Vertheilung der Arbeitsplätze für Studenten geschieht daher ohne Rücksicht auf die Priorität, aber proportional nach dem Bedürfnisse der einzelnen Universitäten.

Die Anmeldungen um Arbeitsplätze für Professoren und selbständige Forscher haben ebenfalls beim localen Leiter zu erfolgen. Dieselben sind an keinen Termin gebunden; die Zuweisung dieser Plätze erfolgt in der Regel nach der Priorität der Einreichung.

Die Anmeldungen sind thunlichst rasch zu erledigen. Die Zuweisung der Arbeitsplätze erfolgt auf Grund des Berichtes des localen Leiters der Station namens des Curatoriums durch seinen Obmann.

Im Falle der Bewerber verhindert ist, den ihm verliehenen Arbeitsplatz zu benützen, ist hievon dem localen Leiter sobald als möglich die Anzeige zu erstatten.

§ 29.

Für kurze Zeit, d. i. bis 14 Tage kann ein freier Arbeitsplatz vom localen Leiter an Forscher auch unmittelbar unter gleichzeitiger Anzeige an den Obmann vergeben werden.

§ 30.

Den Bewerbern, eventuell ihren Institutsvorständen steht, falls sie sich durch die erfolgte Vertheilung von Plätzen verkürzt finden, ein beim localen Leiter einzubringender Recurs frei, welcher durch das Curatorium an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu leiten ist.

Bezug von lebenden und conservierten See-Thieren und Pflanzen.

§ 31.

Die Bestellung der Sendungen an Seethieren und sonstigem marinen Untersuchungsmaterial von Seite der bezugsberechtigten Institute (§ 1) erfolgt durch die Institutsvorstände bei dem localen Leiter in Triest, welcher direct mit denselben correspondiert. Der locale Leiter erstattet wöchentliche Berichte über die ausgeführten Sendungen an den Obmann. Diese werden monatlich den Curatoriumsmitgliedern im Circulationswege mitgetheilt, denen dadurch eine Einflussnahme auf die proportionale Vertheilung der Sendungen ermöglicht werden soll.

§ 32.

Behufs Ermöglichung einer entsprechenden Bestellung von Sendungen ist von dem localen Leiter der zoologischen Station wöchentlich ein Ausweis über die Ergebnisse der Fischerei und den Stand der Aquarien in hektographischer Vervielfältigung an alle zoologischen Institute der inländischen Universitäten zu versenden. Dieser Ausweis wird auch allen jenen botanischen und medicinischen Instituten der inländischen Hochschulen zugesendet, welche denselben wünschen.

§ 33.

Privatpersonen und ausländische Institute können nur mit Bewilligung des Curatoriums, beziehungsweise des Obmannes durch die Station regelmäßige Sendungen von Material beziehen.

§ 34.

Wenn irgend ein Bezugsberechtigter bei der Vertheilung der Sendungen sich verkürzt glaubt, so steht ihm ein beim localen Leiter einzubringender Recurs zu, welcher durch das Curatorium an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu leiten ist.

§ 35.

Von den Auslagen, welche mit den Sendungen verbunden sind, sind von dem Empfänger zu tragen und nach Empfang der Sendung sofort zu begleichen: die Kosten für die Fracht und die Transportgefäße, bei conserviertem Materiale auch für den Alkohol oder andere Reagentien und für die Gefäße, in welchen die Objecte zur Versendung gelangen, ebenso die Kosten für theure Objecte, namentlich solche, welche auf dem Fischmarkte gekauft werden.

§ 36.

Alle früheren Bestimmungen für die zoologische Station (Instruction des Inspectors, Ministerial-Erlass vom 15. December 1874, Z. 17.570; Benützungsnormativ, Ministerial-Erlass vom 4. November 1875, Z. 17.641) werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 28. August 1898, Z. 22595, auf Grund der von den Erhaltern der Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding abgegebenen Erklärung den Bestand der Reciprocität in Betreff der Dienstbehandlung der Directoren und Lehrer zwischen der genannten Lehranstalt einerseits und den Staats-Mittelschulen anderseits im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46, anerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 30. August 1898, Z. 22580, auf Grund der von den Erhaltern der Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leipnik abgegebenen Erklärung den Bestand der Reciprocität in Betreff der Dienstbehandlung der Directoren und Lehrer zwischen der genannten Lehranstalt einerseits und den Staats-Realschulen anderseits im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) anerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Lemberg in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1898/99 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 23. August 1898, Z. 21845.)

Anton Smija, zuletzt Volksschullehrer in Klein-Jestřebí (Mähren) wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 22980 ex 1898.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. Stück XIX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. October 1898.

Nr. 47.

Gesetz vom 9. August 1898,

wirksam für das Herzogthum Schlesien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der § 23 des Gesetzes vom 15. Februar 1870, G.- und Vdgsbl. Nr. 12, betreffend die Realschulen, in seiner gegenwärtigen Fassung tritt außer Kraft und hat künftighin zu lauten:

Der Director ist an vollständigen Realschulen zu 6 bis 8 Unterrichtsstunden, an Unterrealschulen zu 8 bis 10 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Den wirklichen Lehrern der Sprachen sollen in der Regel nicht mehr als 17, den übrigen wirklichen Lehrern in der Regel nicht mehr als 20 Unterrichtsstunden wöchentlich zugewiesen werden; nur die Lehrer des Zeichnens können bis zu 24 Unterrichtsstunden wöchentlich verhalten werden.

Nur im Falle einer zeitweiligen Supplierung eines Lehrers kann ein Mitglied des Lehrkörpers, jedoch nicht länger als 2 Monate in einem Schuljahre hindurch zu mehr Unterrichtsstunden wöchentlich, als durch den zweiten Absatz dieses Paragraphen bestimmt ist, verhalten werden. Tritt die Nothwendigkeit einer längeren ununterbrochenen Supplierung ein, so hat der supplierende Lehrer einen Anspruch auf die normalmäßige Substitutionsgebür für die ganze Dauer der Supplierung.

Der Director kann mit Genehmigung des Landesschulrathes die wöchentliche vorschriftsmäßige Zahl der Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, überhaupt des Lehrbedürfnisses um wöchentlich 2 bis 3 Unterrichtsstunden für einzelne Lehrer ermäßigen.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Ischl, am 9. August 1898.

Franz Joseph m./p.

Bylandt m./p.

Nr. 48.

Gesetz vom 19. September 1898 *),

betreffend die Regelung der Bezüge der Professoren an Universitäten und denselben gleichgehaltenen Hochschulen und Lehranstalten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die ordentlichen Professoren an allen Facultäten der Universitäten, an den technischen Hochschulen, dann an der Hochschule für Bodencultur und der evangelisch-theologischen Facultät in Wien stehen in der VI. Rangsclasse der Staatsbeamten und beziehen nebst der systemmäßigen Activitätszulage einen Gehalt von 3200 Gulden, welcher sich nach je fünf Jahren bis einschließlich zum 20. Jahre dieser Dienstleistung um je 400 Gulden erhöht.

Hievon bleiben jedoch rücksichtlich der Besoldung der dem Orden der Gesellschaft Jesu angehörenden ordentlichen Professoren an der theologischen Facultät in Innsbruck geltenden besonderen Anordnungen unberührt.

Den ordentlichen Professoren der Universität in Wien wird weiters eine nicht in die Pension einrechenbare Zulage von jährlichen 400 Gulden gewährt.

§ 2.

Die außerordentlichen Professoren an den im § 1 bezeichneten Hochschulen stehen in der VII. Rangsclasse der Staatsbeamten und werden entweder unbesoldet oder mit einem Jahresgehalte von 1800 Gulden nebst der systemmäßigen Activitätszulage angestellt.

Dieser Gehalt wird nach je fünf Jahren bis einschließlich zum zehnten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 Gulden (Quinquennalzulagen) erhöht.

§ 3.

Nach Lage und Erfordernis der Verhältnisse können einzelnen, sowohl ordentlichen als außerordentlichen Professoren, namentlich auch Leitern von Instituten und Seminaren, höhere als die systemmäßigen Bezüge oder andere Begünstigungen zugestanden werden.

*) Enthalten in dem am 29. September 1898 ausgegebenen LVI. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 167.

§ 4.

Die ordentlichen Professoren an den theologischen Facultäten in Salzburg und Olmütz stehen in der VI. Rangsclasse der Staatsbeamten und beziehen einen Gehalt von 1800 Gulden nebst der systemmäßigen Activitätszulage.

Dieser Gehalt wird nach je fünf Jahre, und zwar bis einschließlich zum zwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 350 Gulden (Quinquennalzulagen) erhöht.

§ 5.

Die außerordentlichen Professoren an diesen beiden Facultäten stehen in der VII. Rangsclasse der Staatsbeamten und beziehen einen Gehalt von 1400 Gulden nebst der systemmäßigen Activitätszulage.

Dieser Gehalt wird nach je fünf Jahren bis einschließlich zum zehnten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 Gulden (Quinquennalzulagen) erhöht.

§ 6.

Die Remunerierung für die Vorträge jener Lehrfächer, für welche keine systemmäßigen Lehrkanzeln bestehen, bestimmt der Unterrichtsminister.

§ 7.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren an der Akademie der bildenden Künste in Wien sind den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Professoren rücksichtlich ihrer Rangsclasse und Bezüge gleichgestellt.

§ 8.

Die ordentlichen Professoren der Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg stehen in der VI. Rangsclasse der Staatsbeamten und haben Anspruch auf die mit dieser Rangsclasse verbundenen systemmäßigen Bezüge.

Auf die außerordentlichen Professoren an dieser Schule haben die im § 2 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§ 9.

Die Dienstzeit, welche ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor an einer der in den §§ 1, 4, 7 und 8 bezeichneten Anstalten zurückgelegt hat, ist im Falle des Übertrittes desselben in gleicher Eigenschaft an eine andere dieser Anstalten für die Bemessung des Gehaltsbezuges in Anrechnung zu bringen.

Die gleiche Bestimmung gilt in Betreff der Dienstzeit an anderen Anstalten des Inlandes, insoferne dieselben ihrer Einrichtung nach als Hochschulen zu betrachten sind und an ihnen gegenüber den Professoren der obbezeichneten Anstalten volle Reciprocität besteht.

§ 10.

Bei Durchführung dieses Gesetzes sind den Professoren die normierten Gehaltsbezüge nach Maßgabe ihrer Dienstzeit zuzuerkennen, welche sie in der gleichen Rangsclasse — sei es vor, sei es nach Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes — zurückgelegt haben.

§ 11.

Personalzulagen sind den bestehenden Normen gemäß bei Anweisung eines höheren Gehaltes oder Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe verhältnismäßig oder ganz einzuziehen.

Hievon bleiben Remunerationen oder sonstige Zulagen unberührt, welche ein Professor für eine ihm übertragene, seine ursprüngliche Lehrverpflichtung übersteigende Mehrleistung bezieht.

§ 12.

Professoren, welche schon vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes höhere als die daselbst normierten Bezüge oder andere Begünstigungen gewährt worden sind, werden im Genusse derselben belassen.

§ 13.

Den ordentlichen Professoren, sowie den besoldeten außerordentlichen Professoren an den Universitäten steht in Hinkunft kein Anspruch auf das von den Studierenden für den Besuch von Vorlesungen oder Übungen zu entrichtende Collegiengeld zu.

Dasselbe fließt der Staatscasse zu.

Den Honorarprofessoren, den unbesoldeten außerordentlichen Professoren, den Privatdocenten und sonstigen Lehrern an den Universitäten bleibt der Bezug des Collegiengeldes im bisherigen Umfange gewahrt.

Die Befreiung von der Zahlung der Collegiengelder spricht nach wie vor das Professorencollegium aus.

§ 14.

Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes activen ordentlichen und besoldeten außerordentlichen Professoren der Universitäten steht es innerhalb einer im Verordnungswege festzusetzenden sechsmonatlichen Frist frei, sich für den Fortbezug des Collegiengeldes zu entscheiden, in welchem Falle dieselben auch künftighin nach den bisherigen Gehaltsnormen zu behandeln sind.

Auf jene Universitätsprofessoren, welche innerhalb dieser Frist sich nicht für den Fortbezug des Collegiengeldes entschieden haben, finden rücksichtlich der Gehaltsbemessung die Bestimmungen dieses Gesetzes vom Beginne der Wirksamkeit desselben ohne weitere Ausnahme Anwendung.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des der Kundmachung nächstfolgenden Monates in Wirksamkeit und treten mit diesem Zeitpunkte alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§ 16.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Franz Joseph m./p.

Thun m./p. **Bylandt** m./p.

Nr. 49.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. September 1898, ad Z. 2194, C. U. M.,

wegen Durchführung der Bestimmung des § 14 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 167, betreffend die Regelung der Bezüge der Professoren an Universitäten und denselben gleichgehaltenen Hochschulen und Lehranstalten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat in Durchführung der Bestimmung des § 14 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 167, betreffend die Regelung der Bezüge der Professoren an Universitäten und denselben gleichgehaltenen Hochschulen und Lehranstalten, die den activen ordentlichen und besoldeten außerordentlichen Professoren der Universitäten in den bezogenen Paragraphen eingeräumte sechsmonatliche Frist zur Entscheidung über den Fortbezug des Collegiengeldes für die Zeit vom 1. October l. J. bis 31. März 1899 festgesetzt.

Nr. 50.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. September 1898, Z. 29533 ex 1897,

an die Chefs der politischen Landesstellen, mit Ausnahme von Dalmatien und Schlesien,

in Betreff der Behebung, Verwendung und Verrechnung der systemisierten Jahresdotationen der Universitäts- und Studienbibliotheken für wissenschaftliche Zwecke.

Mit dem Erlasse vom 10. Februar 1895, Z. 29852 ex 1894, betreffend die Behebung, Verwendung und Verrechnung der Jahresdotationen und Geldverläge für Unterrichtserfordernisse und gleichartige wissenschaftliche Zwecke (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht Nr. 8) wurde die Anweisung und Behebung der systemisierten Jahresdotationen für die Universitäts- und Studienbibliotheken in anticipativen Quartalsraten angeordnet.

Ich finde mich nunmehr in Ergänzung dieser Verfügung bestimmt, vom Jahre 1898 angefangen auch die übrigen Anordnungen des bezeichneten Erlasses auf die systemisierten Jahresdotationen der Universitäts- und Studienbibliotheken für wissenschaftliche Zwecke in nachstehender Weise auszudehnen.

1. Dotationen, welche im Laufe des Jahres nicht zur Anweisung gelangen, verfallen nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes mit Ende December jenes Jahres, für welches die bezüglichen Credite bewilligt sind. Im Falle der Erhöhung systemisierter Jahresdotationen kann der Mehrbetrag nach finanzgesetzlicher Bewilligung der bezüglichen Creditspost erfolgt werden.

2. Bei Verwendung der Dotationen haben sich die Rechnungsleger unter persönlicher Haftung strenge innerhalb der Grenzen der bewilligten Credite zu halten und dürfen weitergehende Anschaffungen und Bestellungen vor Einholung und Ertheilung einer diesfälligen Genehmigung der vorgesetzten Administrativbehörde nicht effectuiert werden.

3. Die Rechnungen über die Verwendung der Dotationen sind für das Solarjahr zu legen, für welches dieselben besimmt und angewiesen wurden und haben nur die im Laufe des Jahres bis Ende December erfolgten Zahlungen zu umfassen, wonach es von der Vorlage von Nachtragsrechnungen das Abkommen zu finden hat.

4. Am Schlusse des Jahres verbleibende bare Geldreste können in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres übertragen werden, in welchem Falle sie als erste Einnahmspost in Empfang zu stellen und als Zuschuss zur Dotation für dieses Jahr zu behandeln sind.

5. Dem gegenüber sind eventuelle geringfügige Mehrerfordernisse, welche jedoch ein Zwanzigstel (5 Percent) der systemisierten Jahresdotation nicht übersteigen dürfen, auf die Dotation des folgenden Jahres zu übernehmen und in der Rechnung als erste Ausgabspost ersichtlich zu machen. In solchen Fällen wird dafür Sorge zu tragen sein, dass der Abgang durch entsprechende Sparsamkeit in der Dotation des Folgejahres zuverlässig gedeckt werde.

6. Die Dotationsrechnungen sind im Laufe des Jahres nach Maßgabe der verfallenden Einnahmen und Ausgaben zu verfassen, mit Ende December abzuschließen und spätestens bis Ende Jänner des nächstfolgenden Jahres an die competente Behörde zur Prüfungsveranlassung vorzulegen.

7. Falls bei Abschluss der Jahresrechnungen mit Ende December oder im Falle eines Wechsels in der Person des Rechnungslegers bei Übergabe der Dotation unbeglichene Beträge für bereits erfolgte Lieferungen oder Bestellungen aushaften, ist dieser Umstand bei sonstiger persönlicher Haftungspflicht des Rechnungslegers in der Dotationsrechnung ziffermäßig genau ersichtlich zu machen.

8. Die vorstehenden Bestimmungen haben sinngemäß auf die eigenen Einnahmen der Bibliotheken für wissenschaftliche Zwecke (Matrikeltaxen - Geschenke etc.) Anwendung zu finden.

9. Eventuelle Ausnahmen von vorstehenden Anordnungen werden der hierortigen Genehmigung vorbehalten.

10. Alle anderweitigen hierortigen Anordnungen, welche die Behebung, Verwendung und Verrechnung der Bibliotheksdotationen für wissenschaftliche Zwecke betreffen und mit den vorstehenden Verfügungen nicht im Einklange stehen, treten außer Kraft.

Nr. 51.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. September 1898, Z. 23130,

an die Decanate sämmtlicher medicinischer Facultäten, womit die Führung des Titels „Operateur" als unzulässig erklärt wird.

Wie mir seitens des Ministeriums des Innern mitgetheilt wurde, ist in neuerer Zeit oft darüber Klage geführt worden, dass sich absolvierte Frequentanten der an einzelnen Universitäten bestehenden Operationscurse den Titel „Operateur" oder „emeritierter Operateur" beilegen.

Da nach § 13 des mit hierortigem Erlasse vom 23. August 1870, Z. 7844, genehmigten neuen Reglements für den chirurgischen Operationscurs in Wien sowie nach den anderen, diesem Reglement im Wesentlichen nachgebildeten Statuten für die sonst bestehenden Operationscurse (respective Institute) die in früherer Zeit üblich gewesene Diplomierung von Operationszöglingen zu unterbleiben hat und lediglich über Verlangen schriftliche Verwendungszeugnisse ausgestellt werden dürfen, kann aus der Frequentation eines solchen Curses ebensowenig wie aus dem Besuche irgend einer anderen Vorlesung oder eines Institutes die Berechtigung zur Führung eines besonderen Titels hergeleitet werden.

Das Decanat wolle daher in den interessierten Kreisen darauf aufmerksam machen, dass gegen jene, insbesondere im praktisch-ärztlichen Berufe thätigen, ehemaligen Frequentanten eines solchen Operationscurses oder Institutes, wenn sie sich die Führung des Titels „Operateur“ anmaßen würden, wegen unbefugter Titelführung eingeschritten werden müsste.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Swoboda-Mayers Naturlehre für Bürgerschulen. In drei concentrischen Lehrstufen. Nach dem Tode der Verfasser neu bearbeitet von Joh. Max Hinterwaldner und Dr. Karl Rosenberg. I. Stufe für die I. Classe. 13., durchgesehene und verbesserte Auflage. Mit 65 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1898. Alfred Hölder. Preis, gebunden 54 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. September 1898, Z. 20420.)

b). Für Mittelschulen.

Steiner Josef und Scheindler August, „Lateinisches Lese- und Übungsbuch.“ III. Theil. Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische für die 3. Classe (Casuslehre). In 2 Abtheilungen: I. Übungsstücke. II. Wortkunde. 2. verbesserte Auflage, herausgegeben von Josef Steiner. Wien und Prag 1898. Tempsky. Preis beider Theile, geheftet 75 kr., gebunden 1 fl. 5 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage in derselben Classe zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. September 1898, Z. 14552.)

Steiner Josef und **Scheindler** August, „Lateinisches Lese- und Übungsbuch". IV. Theil. Übungsbuch zur Einübung der Moduslehre. In 2 Abtheilungen: I. Übungsstücke. II. Wortkunde. 2. verbesserte Auflage, herausgegeben von Josef Steiner. Wien und Prag 1898. Tempsky. Preis beider Theile, geheftet, 72 kr., gebunden 1 fl.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. September 1898, Z. 14551.)

Weitzenböck Georg, Lehrbuch der französischen Sprache. I. Theil. 2. umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1898. F. Tempsky. Preis 75 kr., gebunden 1 fl.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juli 1898, Z. 17791.)

Richter, Dr. Eduard, Lehrbuch der Geographie für die I., II. und III. Classe der Mittelschulen. Mit 21 Karten in Farbendruck und 32 Abbildungen. 3. durchgesehene Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1898. Preis, geheftet 1 fl. 25 kr., gebunden 1 fl. 50 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. September 1898, Z. 20913.)

Hemmelmayr, Franz von, Lehrbuch der organischen Chemie für die VI. Classe der Oberrealschulen. Mit 9 Abbildungen und einer Farbendrucktafel. Wien und Prag 1898. F. Tempsky. Preis, geheftet 95 kr., gebunden 1 fl. 20 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. September 1898, Z. 20803.)

Mitteregger, Dr. Josef, Lehrbuch der Chemie für Oberrealschulen. I. Theil: Anorganische Chemie. Mit 45 Holzschnitten und 1 Spectraltafel in Farbendruck. 7. verbesserte Auflage. Alfred Hölder. Wien 1898. Preis, geheftet 96 kr., gebunden 1 fl. 16 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. September 1898, Z. 20805.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 147.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 117.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 272.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 256.

Hannak, Dr. Emanuel, Österreichische Vaterlandskunde für die oberen Classen der Mittelschulen. 12. umgearbeitete Auflage. Wien 1898. Alfred Hölder. Preis, geheftet 94 kr., gebunden 1 fl. 14 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. August 1898, Z. 22313.)

Wretschko, Dr. Matthias von, Vorschule der Botanik für den Gebrauch an höheren Classen der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten, neu bearbeitet von Dr. Anton Heimerl. 6. verbesserte Auflage. Mit 642 Einzelbildern in 271 Figuren. Wien. Karl Gerolds Sohn, 1898. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., in Leinwand gebunden 1 fl. 40 kr.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. September 1898, Z. 22081.)

Veliký katechismus katolického náboženství. Schválen na valné schůzi biskupů rakouských ve Vídni dne 9. dubna 1894. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, 1898. Preis, gebunden 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juli 1898, Z. 15230.)

Kořínek Josef, Latinská mluvnice ku potřebě žáků zvláště nižších a středních tříd gymnasijních. II. Theil: Syntax. 6. Auflage, bearbeitet von Josef Kořínek Sohn. Prag 1898. Kober. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 45 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Gymnasien und Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. September 1898, Z. 22157.)

Procházka, Dr. Math. und **Vondruška,** Dr. Karl, Dějiny zjevení Božího v novém zákoně. 5. verbesserte Auflage. Prag 1898. I. L. Kober. Preis 1 fl. 25 kr., gebunden 1 fl. 50 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben †) und unter Voraussetzung der Approbation der competenten confessionellen Oberbehörde zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. August 1898, Z. 20551.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 239.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 43.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 338.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 267.

Hofmann Nikolaus, Chemie mineralná na základě pokusů pro vyšší školy realné. 4. verbesserte Auflage. Prag und Wien 1898. F. Tempsky. Preis 1 K 50 h. gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Oberrealschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juli 1898, Z. 17914.)

Šembera, Dr. Franz, Učebná kniha dějepisu všeobecného pro vyšší třídy škol středních. I. Theil: Alterthum. Prag 1898. J. Otto. Preis 2 K 90 h, gebunden 3 K 20 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juli 1898, Z. 12329.)

Nuovo libro di Letture italiane per le classi inferiori delle scuole medie. Parte prima. Triest 1898. F. H. Schimpf. Preis, gebunden 2 K.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. September 1898, Z. 18506.)

Carević Josip, Latinska vježbenica za prvi gimnazijski razred. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 1 K 30 h, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Übungsbuch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial Erlass vom 26. August 1898, Z. 22613.)

Paulin Alfonz, Prirodopis rastlinstva za nižje razrede srednjih šol. S. 308 podobami. Laibach 1898. Kleinmayr und Bamberg. Preis, geheftet 2 K 80 h, gebunden 3 K 20 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an denen in slovenischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. September 1898, Z. 20459.)

Simionowicz Dionis, Carte de citire. Partea prima pentru clasa V a școalelor secundare. Wien. Verlag des griechisch-orientalischen Religionsfondes für die Bukowina, 1898. Preis, broschiert 3 K 30 h, gebunden 3 K 50 h.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, in denen die rumänische Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. August 1898, Z. 19372.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 132.

c) Für commercielle Lehranstalten.

Richter, Dr. Eduard, Schulatlas für Gymnasien, Real- und Handelsschulen, Lehrerbildungsanstalten, sowie sonstige höhere Lehranstalten im Anschlusse an sein Lehrbuch der Geographie. 62 Haupt- und 57 Nebenkarten (74 Kartenseiten) in Farbendruck. Wien und Prag 1898. Verlag von F. Tempsky. Preis, gebunden 3 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen und höheren Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 20. September 1898, Z. 19062.)

Regal-Sýkora, francouzská učebnice pro potřebu školní i soukromou. 2. Auflage, bearbeitet von K. Regal. Chrudim 1897. Selbstverlag. Preis 1 fl., gebunden 1 fl. 12 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 2. September 1898, Z. 21641.)

d) Für gewerbliche Lehranstalten.

Körner Franz, Naturlehre für gewerbliche Lehranstalten, insbesondere für Baugewerkenschulen. Leipzig und Wien, 1898. Franz Deuticke. Preis, broschiert 60 kr., gebunden 75 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Werkmeisterschulen und allgemeinen Handwerkerschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 12. September 1898, Z. 20922.)

Černý Karel, Nauka o zákonech živnostenských. Učebnice pro všeobecné školy řemeslnické a jiné školy průmyslové, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Mit 6 Abbildungen im Texte. Prag 1898, bei Josef R. Vilímek. Preis, broschiert 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Handwerkerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 15. September 1898, Z. 24101.)

Lehrmittel.

Szterényi Josef, Mintalapok. Musterblätter für Gewerbetreibende Matall-Industrie. Wien und Budapest. Verlag von Gerlach & Schenk. Das Werk erscheint in Heften und je vier Hefte des genannten Gewerbezweiges bilden einen Jahrgang. Preis einer Jahrganges 43 fl. 20 kr., für Schulen 21 fl.

Auf dieses Werk werden die Fachschulen für Metallbearbeitung behufs Anschaffung für die Lehrmittelsammlungen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 13. September 1898, Z. 6716.)

Erzherzog Stephan. Briefe an Wilhelm Haidinger. Mit einer Einleitung und einem Porträt des Erzherzogs. Wien 1897. Verlag von S. Kende. Preis 3 fl. 60 kr.

Die Lehrkörper der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie der gewerblichen und commerciellen Lehranstalten, ferner die Bibliothekscommissionen der Bezirkslehrerbibliotheken werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 28. August 1898, Z. 16861.)

Kundmachungen.

Das Privat-Lehrerseminar in Tisis bei Feldkirch, welchem mit dem hierämtlichen Erlasse vom 2. Juni 1894, Z. 2022 *) das Öffentlichkeitsrecht verliehen worden ist, führt nunmehr die Bezeichnung Privat-Lehrerseminar in Feldkirch.

(Ministerial-Erlass vom 13. September 1898, Z. 22894.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von der evangelischen Filialgemeinde A. B. in Murk erhaltenen einclassigen Privat-Volksschule mit böhmischer Sprache daselbst das Öffentlichkeitsrecht vom Schuljahre 1898/99 angefangen verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 23. September 1898, Z. 24297.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 211.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. Stück XX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. October 1898.

Nr. 52.

Gesetz vom 19. September 1898 *),

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873 **), R.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die in den Beilagen a) und b) des Gesetzes vom 15. April 1873 **), R.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, festgesetzten Ausmaße der Gehalte und Functionszulagen treten außer Kraft und werden folgendermaßen festgestellt:

Beilage a).

Gehaltsschema.

I.	Rangsclasse	12.000	Gulden
II.	„	10.000	„
III.	„	8.000	„
IV.	„	7.000	„

*) Enthalten in dem den 1. October 1898 ausgegebenen LVIII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 172.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 52, Seite 197.

Für die V. Rangsclasse werden zwei Gehaltsstufen festgesetzt, und zwar:

V. Rangsclasse	6.000 Gulden 5.000 „

Für die folgenden Rangsclassen werden je drei Gehaltsstufen festgesetzt, und zwar:

VI. Rangsclasse	4.000 Gulden 3.600 „ 3.200 „
VII. „	3.000 „ 2.700 „ 2.400 „
VIII. „	2.200 „ 2.000 „ 1.800 „
IX. „	1.600 „ 1.500 „ 1.400 „
X. „	1.300 „ 1.200 „ 1.100 „
XI. „	1.000 „ 900 „ 800 „

Beilage b).

Ausmaß der Functionszulagen.

Rangsclasse

I. Rang.

Ministerpräsident	14.000 Gulden

II. Rang.

Minister	10.000 „
Erster Präsident des Obersten Gerichtshofes	10.000 „
Präsident des Obersten Rechnungshofes	10.000 „
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes	10.000 „

III. Rang.

Statthalter in Österreich unter der Enns	7.000 „
„ „ „ ob der Enns	7.000 „
„ „ Steiermark	8.000 „
„ „ Böhmen	13.000 „
„ „ Mähren	8.000 „
„ „ Galizien	12.000 „
„ im Küstenlande	10.000 „
„ in Tirol	8.000 „
„ „ Dalmatien	8.000 „
Zweiter Präsident des Obersten Gerichtshofes	4.000 „
„ „ „ Verwaltungsgerichtshofes	4.000 „
Oberlandesgerichts-Präsident in Wien	4.000 „
„ „ „ Prag	4.000 „
„ „ „ Lemberg	4.000 „
„ „ „ Zara	2.000 „
Jeder der übrigen Landesgerichts-Präsidenten	3.000 „

IV. Rang.

Landespräsidenten	5.000	Gulden
Sectionschefs der Ministerien	3.000	"
Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes	3.000	"
Generalprocurator	3.000	"
Vice-Präsident des Obersten Rechnungshofes . . .	3.000	"
Präsident des Evangelischen Ober-Kirchenrathes . .	3.000	"
Polizeipräsident in Wien	2.000	"
Statthalterei-Vice-Präsidenten in Wien, Prag und Lemberg	2.000	"
Vice-Präsidenten der Finanzlandesdirectionen in Wien, Prag und Lemberg	2.000	"
Generaldirector der Tabakregie	2.000	"
Generalinspector der Eisenbahnen	2.000	"

Artikel II.

An Stelle des § 6 des obigen Gesetzes tritt die nachfolgende Bestimmung:

§ 6.

Die Vorrückung in den höheren Gehalt einer Rangsclasse hat in der XI., der X. und der IX. Rangsclasse nach je vier, in den übrigen Rangsclassen nach je fünf in der betreffenden Rangsclasse vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen.

Artikel III.

Den Staatsbeamten der drei untersten Rangsclassen werden nach sechzehn in ein und derselben Rangsclasse vollstreckten Dienstjahren Dienstalterspersonalzulagen von jährlich 100 Gulden und nach zwanzig in ein und derselben Rangsclasse vollstreckten Dienstjahren solche Zulagen von weiteren 100 Gulden jährlich gewährt.

Artikel IV.

Personalzulagen sind bei der Vorrückung in den höheren Gehalt den bestehenden Vorschriften entsprechend zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen.

Die den Staatsbeamten der vier untersten Rangsclassen bisher gewährten Subsistenzzulagen werden nicht weiter bewilligt.

Die mit dem Gesetze vom 19. März 1894, R.-G.-Bl. Nr. 53, den Räthen des Verwaltungsgerichtshofes bewilligten Gehaltszulagen, sowie die auf Grund besonderer Vorschriften für einzelne Kategorien der sieben untersten Rangsclassen bestehenden Dienstzulagen, ferner solche Emolumente und Deputate, deren Bezug mit einzelnen Dienstesstellen verbunden ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Gesammtministerium betraut.

Wien, am 19. September 1898.

Franz Joseph m./p.

Thun m./p.	**Kaizl** m./p.	**Kast** m./p.
Wittek m./p.	**Welsersheimb** m./p.	**Baernreither** m./p.
Bylandt m./p.	**Ruber** m./p.	**Jedrzejowicz** m./p.

Nr. 53.

Gesetz vom 19. September 1898 *),

betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der systemmäßige Gehalt der wirklichen Lehrer an dem vom Staate erhaltenen Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen) wird mit 1400 Gulden jährlich festgesetzt.

§ 2.

Jeder wirkliche Lehrer hat nach je fünf Jahren, die derselbe, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Eigenschaft eines wirklichen Lehrers an einer Mittelschule des Staates zurückgelegt hat, bis einschließlich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung Anspruch auf Erhöhung des Gehaltes.

Die Erhöhung beträgt nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 200 Gulden, nach Ablauf jedes der folgenden drei Quinquennien 300 fl. jährlich.

Nach erfolgter schriftlicher Verwarnung oder nach einem ertheilten Verweise kann der Unterrichtsminister die Zuerkennung einer Quinquennalzulage bis zur Dauer von höchstens drei Jahren sistieren.

Der Zeitpunkt des Anfalles der einzelnen Quinquennalzulagen richtet sich nach dem Zeitpunkte der Rechtswirksamkeit der Anstellung als wirklicher Lehrer. Dies gilt für die folgenden Quinquennalzulagen auch dann, wenn eine vorausgegangene nicht zum regelmäßigen Termine bewilligt wurde.

§ 3.

Die Bezüge des Directors einer staatlichen Mittelschule bestehen in dem systemmäßigen mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen verbundenen Gehalte eines wirklichen Lehrers und in einer Functionszulage von 500 Gulden.

Wirkliche Lehrer, welchen die Leitung einer staatlichen Mittelschule provisorisch übertragen wird, beziehen eine Remuneration in dem Betrage der erwähnten Zulage.

§ 4.

Religionslehrer, welche nicht in allen Classen einer vollständigen Staatsmittelschule den Religionsunterricht ertheilen, oder nicht zugleich die gesetzliche Befähigung für das Lehramt in anderen (weltlichen) Unterrichtsfächern der betreffenden Mittelschule erworben haben, beziehen einen Gehalt jährlicher 900 Gulden, welcher nach je fünf Jahren, die der Religionslehrer, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes in dieser Eigenschaft an einer Mittelschule des Staates zurückgelegt hat, bis einschließlich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung erhöht wird.

*) Enthalten in dem den 1. October 1898 ausgegebenen LVIII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 173.

Die Erhöhung beträgt nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 100 Gulden jährlich, nach Ablauf jedes der folgenden drei Quinquennien 200 Gulden jährlich.

In Bezug auf die Zählung der Quinquennien gilt die Bestimmung des § 2 dieses Gesetzes auch hinsichtlich dieser Religionslehrer.

Die den im Sinne dieses Paragraphen angestellten Religionslehrern etwa zuerkannten Personalzulagen sind mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes einzuziehen.

§ 5.

Den an staatlichen Mittelschulen definitiv angestellten Turnlehrern sind die für die wirklichen Lehrer an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Übungsschulen jeweils gesetzlich festgestellten Gehaltsbezüge zuzuerkennen, wobei in Betreff der Zählung der Quinquennien die Bestimmung des § 2 dieses Gesetzes Anwendung zu finden hat.

In welchem Umfange die von diesen Turnlehrern vor ihrer definitiven Ernennung die in der Eigenschaft eines Nebenlehrers mit voller Lehrverpflichtung eines definitiven Turnlehrers an einer staatlichen Mittelschule zurückgelegte Dienstzeit für die Stabilisierung und zum Zwecke der Zuerkennung der Quinquennalzulagen angerechnet werden kann, bestimmt der Minister für Cultus und Unterricht von Fall zu Fall bei der Ernennung.

Doch dürfen hiefür nicht mehr als fünf Jahre in Anrechnung gebracht werden.

Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die bereits dermalen definitiv an Mittelschulen angestellten Turnlehrer.

Die Turnlehrer haben bei Versetzung in den Ruhestand nach 35 anrechenbaren Dienstjahren Anspruch auf einen Ruhegenuss im ganzen Betrage des letzten anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes; für den Fall, als die Versetzung in den Ruhestand früher erfolgt, wird bei Bemessung des Ruhegenusses die von ihnen zurückgelegte anrechenbare Dienstzeit in der Weise berücksichtigt, dass je sieben vollständig zurückgelegte Jahre für acht Dienstjahre im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1896 *), R.-G.-Bl. Nr. 74, gezählt werden.

§ 6.

Das mit Gehalt angestellte Lehrpersonale der Staats-Mittelschulen wird in die für die Staatsbeamten festgestellten Rangsclassen eingetheilt und hat Anspruch auf eine in den Ruhegehalt nicht anrechenbare Activitätszulage in dem für die Staatsbeamten der entsprechenden Rangsclasse bestimmten Ausmaße.

Die Directoren stehen in der VII. Rangsclasse, können jedoch in besonders berücksichtigenswerten Fällen in die VI. Rangsclasse befördert werden. Diese Beförderung kann in der Regel nicht vor Erlangung der fünften Quinquennalzulage erfolgen.

Die wirklichen Lehrer werden in die IX. Rangsclasse eingereiht, können jedoch auf Grund ihrer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung vom Unterrichtsminister in die VIII. und sodann in die VII. Rangsclasse befördert werden.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Nr. 28, Seite 251.

Diese Beförderung erfolgt in der Regel in die VIII. Rangsclasse nicht vor Erlangung der zweiten, und in die VII. Rangsclasse nicht vor Erlangung der vierten Quinquennalzulage.

In Fällen besonders anzuerkennender Dienstleistung kann die Beförderung eines Directors oder wirklichen Lehrers in eine höhere Rangsclasse vor dem oben festgesetzten Zeitpunkte gewährt werden.

Die im § 4 erwähnten Religionslehrer stehen in der IX., die definitiven Turnlehrer in der X. Rangsclasse der Staatsbeamten.

Die wirklichen Lehrer, sowie die im § 4 erwähnten Religionslehrer führen, wenn sie im Lehramte bestätigt sind, den Titel „Professor".

Die Directoren der staatlichen Mittelschulen haben Anspruch auf ein Naturalquartier im Anstaltsgebäude oder auf ein nach den Localverhältnissen zu bemessendes Quartiergeld. Dagegen ist ihnen die Activitätszulage nur mit der Hälfte des ihrer Rangsclasse entsprechenden Betrages zu erfolgen.

§ 7.

Die vorgeschriebene Diensttaxe ist nur von dem Gehalte zu entrichten, hingegen ist auch nur der Gehalt und bei den Directoren auch die Functionszulage in die Pension anrechenbar.

§ 8.

Lehrpersonen, denen eine wirkliche Lehrstelle an einer Staats-Mittelschule provisorisch verliehen wird, beziehen einen Gehalt jährlicher 1200 Gulden, sowie die systemmäßige Activitätszulage der IX. Rangsclasse der Staatsbeamten, erlangen jedoch den Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen erst mit der Ernennung zum wirklichen Lehrer, bei welcher die von ihnen in provisorischer Eigenschaft, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegte Dienstzeit, unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowohl für das Probetriennium, als auch für den Anfall der Quinquennalzulagen anzurechnen ist.

§ 9.

Für Supplierungen erledigter Lehrerstellen oder für eine Aushilfe in den obligaten Fächern der Mittelschulen sind in Hinkunft Remunerationen zuzuerkennen, deren Höhe, wenn die betreffenden Lehrpersonen vorschriftsmäßig approbiert sind,
für die Vertreter der Sprachfächer . . . . 60 Gulden
für die Vertreter der übrigen wissenschaftlichen Fächer (einschließlich der Religion) . . . . 50 „
für die Vertreter des Zeichen- und des Turnfaches . . . . 40 „
wenn die bezugsberechtigten Lehrpersonen die vollständige Lehrbefähigung jedoch nicht ausweisen, beziehentlich 48 Gulden, 40 Gulden und 32 Gulden jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde beträgt.

§ 10.

In welchem Umfange die von einem Supplenten zurückgelegte Dienstzeit unter der Voraussetzung der zufriedenstellenden Dienstleistung für die Stabilisierung und

zum Zwecke der im § 2 dieses Gesetzes erwähnten Gehaltserhöhung angerechnet werden kann, bestimmt der Minister für Cultus und Unterricht von Fall zu Fall bei der Ernennung zum wirklichen Lehrer.

Doch dürfen hiefür nicht mehr als drei Jahre dieser Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

Die letztere Bestimmung hat auch auf jene Lehrpersonen Anwendung zu finden, die vor der Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes zu wirklichen Lehrern an staatlichen Mittelschulen ernannt worden sind.

§ 11.

Für Aushilfen, welche die mit Gehalt angestellten Mitglieder des Lehrkörpers einer staatlichen Mittelschule beim Unterrichte über das Maximalausmaß ihrer Lehrverpflichtung leisten, erhalten dieselben Remunerationen in der im § 9 dieses Gesetzes festgesetzten Höhe, sobald die Aushilfe länger als zwei Monate gedauert hat.

Bei Bemessung dieser Remunerationen ist nicht die Zeit von zwölf, sondern von zehn Monaten als Theiler zugrunde zu legen.

§ 12.

Assistenten an staatlichen Mittelschulen haben in der Regel eine Remuneration von 30 Gulden jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zu beziehen.

§ 13.

Von der Zuerkennung von Verdienstzulagen an Directoren und Lehrer der Mittelschulen hat es in Hinkunft das Abkommen zu finden. Der Minister für Cultus und Unterricht ist jedoch ermächtigt, Lehrpersonen der Mittelschulen, welche sich durch hervorragende Leistungen auf wissenschaftlichem oder pädagogisch-ditaktischem Gebiete ausgezeichnet haben, einmalige Unterstützungen bis zum Betrage von 500 Gulden zu gewähren, zu welchem Zwecke ihm jährlich ein im Wege des Präliminares anzusprechender Betrag zur Verfügung gestellt wird.

§ 14.

Personalzulagen, insoferne bei der Verleihung derselben nicht besondere Bestimmungen getroffen wurden, sind den bestehenden Normen gemäß nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge einzuziehen.

Hievon bleiben Verdienstzulagen, sowie Remunerationen und sonstige Zulagen unberührt, welche eine Lehrperson für eine ihr übertragene, ihre ursprüngliche Lehrverpflichtung übersteigende Mehrleistung bezieht.

Die auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen vom 15. März 1895 und vom 28. Juni 1895 dem Staats-Lehrpersonale der vier untersten Rangclassen gewährten Subsistenzzulagen, sowie die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Juni 1895 bewilligten Zulagen zu den Substitutionsgebüren der Supplenten werden nicht weiter bewilligt.

§ 15.

Lehrpersonen (Directoren, Lehrer, Supplenten) der Staats-Gewerbeschulen und der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit Ausschluss der mit denselben verbundenen Übungsschulen werden, wenn bei der Anstellung dieser Lehrpersonen den gesetzlichen Anforderungen für den Eintritt in das Lehramt an Mittelschulen Rechnung getragen wurde, bei ihrem Übertritte an eine staatliche Mittelschule so behandelt, als hätten sie stets an einer solchen gedient.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Lehrpersonen an den mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten der Gemeinden und Länder, wenn an der Anstalt, von welcher sie übertreten, die Reciprocität beobachtet wird und dies von den Erhaltern derselben schon vorher ausdrücklich erklärt wird.

§ 16.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen haben auch rücksichtlich der während des Trienniums an Mittelschulen verwendeten Lehrer zu gelten.

§ 17.

Auf Nebenlehrer findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§ 18.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben auf die nautischen Schulen, beziehungsweise auf die Handels- und nautische Akademie in Triest sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und treten mit diesem Zeitpunkte alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§ 20.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Wien, am 19. September 1898.

Franz Joseph m./p.

Thun m./p. **Bylandt** m./p.

Nr. 54.

Gesetz vom 19. September 1898 *),

betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten und an den mit diesen Anstalten verbundenen aus Staatsmitteln erhaltenen Übungsschulen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der systemmäßige Gehalt der Hauptlehrer an staatlichen Lehrerbildungsanstalten wird mit 1400 Gulden jährlich festgesetzt.

§ 2.

Jeder Hauptlehrer hat nach je fünf Jahren, die dieser, sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in der Eigenschaft als Hauptlehrer an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt zurückgelegt hat, bis einschließlich zum vollendeten fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung Anspruch auf Erhöhung des Gehaltes.

Die Erhöhung beträgt nach Ablauf des ersten und des zweiten Quinquenniums je 200 Gulden, nach Ablauf der folgenden drei Quinquennien je 300 Gulden jährlich.

Nach erfolgter schriftlicher Verwarnung oder nach einem ertheilten Verweise kann der Unterrichtsminister die Zuerkennung einer Quinquennalzulage bis zur Dauer von höchstens drei Jahren sistieren.

Der Zeitpunkt des Anfalles der einzelnen Quinquennalzulagen richtet sich nach dem Zeitpunkte der Rechtswirksamkeit der Anstellung als wirklicher Lehrer. Dies gilt für die folgenden Quinquennalzulagen auch dann, wenn eine vorausgegangene nicht zum regelmäßigen Termine bewilligt wurde.

§ 3.

Die Bezüge eines Directors einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt bestehen in dem systemmäßigen, mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen verbundenen Hauptlehrergehalte der betreffenden Lehrerbildungsanstalt und in einer Functionszulage von 500 Gulden.

Hauptlehrer, welchen die Leitung einer Lehrerbildungsanstalt provisorisch übertragen wird, beziehen eine Remuneration im Betrage der erwähnten Zulage.

§ 4.

Lehrpersonen, denen eine Hauptlehrerstelle an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt provisorisch verliehen wird, beziehen einen Gehalt jährlicher 1200 Gulden, sowie die dem Orte, in welchem sich die betreffende Lehrerbildungsanstalt befindet, entsprechende Activitätszulage der IX. Rangsclasse, erlangen jedoch den Anspruch auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen erst mit der Ernennung zum definitiven Hauptlehrer, bei welcher die von ihnen in provisorischer Eigenschaft —

*) Enthalten in dem den 1. October 1898, ausgegebenen LVIII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 174.

sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes — zurückgelegte Dienstzeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen für den Anfall von Quinquennalzulagen anzurechnen ist.

§ 5.

Die Directoren stehen in der VII. Rangsclasse, können jedoch in besonders berücksichtigungswerten Fällen in die VI. Rangsclasse befördert werden. Diese Beförderung kann in der Regel nicht vor Erlangung der fünften Quinquennalzulage erfolgen.

Die Hauptlehrer werden in die IX. Rangsclasse eingereiht, können jedoch auf Grund ihrer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung in die VIII. und

TELEFON Č. 486.

Zatímní účet.

FR. ŘIVN

KNIHKUPECTVÍ A NAK

V PRAZE,

Na Příkopě 24, palác Zemské banky

Slavné Ředitelství c. k. ústavu ku vz

Prosíme, by knihy na ukázku nepodržené nejdéle v šesti nedělích

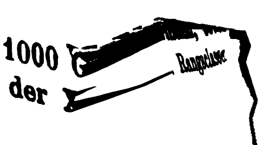
Platy přijímají se jen u mne v Praze.

Dle objednání: *Co pokračování:*

1 *Salus. Vzorné drženi*

wird, beziehen einen Gehalt jährlicher 1000

Anstellung entsprechende Activitätszulage der



Als Unterlehrer in provisorischer Eigenschaft angestellte Lehrpersonen stehen im zeitweiligen Genusse der Bezüge eines definitiven Übungsschul-Unterlehrers.

Die in der Eigenschaft als provisorischer Übungsschullehrer — sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes — zugebrachte Dienstzeit ist bei Ernennung zum definitiven Übungsschullehrer bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bemessung der Qinquennalzulagen anrechenbar.

§ 11.

Die vorgeschriebene Diensttaxe ist nur von dem Gehalte zu entrichten, hingegen ist auch nur der Gehalt und bei den [illegible] in die

... dem Betreffenden in der Eigenschaft
... staatlichen Übungsschule zugebrachten Dienstz...

sei es vor, sei es
Dienstzeit unter den
zulagen anzurechnen

Die Directoren
berücksichtigungswert
Beförderung kann in
zulage erfolgen.

Die Hauptlehrer
auf Grund ihrer in
sodann auch in die
Beförderung eines H
zweiten und in die
quennalzulage.

In Fällen beson
eines Directors oder
festgesetzten Termine

Der systemmäßig
bildungsanstalten verb
mit 1100 Gulden jährli

Jeder Lehrer an
Dienstleistung nach je
nach Beginn der Wirks
Übungsschule zurückgel
Dienstleistung Anspruch

Diese Erhöhung
quenniums je 100 Gu
150 Gulden.

Rücksichtlich der
des § 2 dieses Gesetzes

Der Gehalt eines a
wird mit 700 Gulden fes

der sta
lasse.

enen d
nen wi
rer

Als Unterlehrer in provisorischer Eigenschaft angestellte Lehrpersonen stehen im zeitweiligen Genusse der Bezüge eines definitiven Übungsschul-Unterlehrers.

Die in der Eigenschaft als provisorischer Übungsschullehrer — sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes — zugebrachte Dienstzeit ist bei Ernennung zum definitiven Übungsschullehrer bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bemessung der Qinquennalzulagen anrechenbar.

§ 11.

Die vorgeschriebene Diensttaxe ist nur von dem Gehalte zu entrichten, hingegen ist auch nur der Gehalt und bei den Directoren auch die Functionszulage in die Pension anrechenbar.

§ 12.

Personalzulagen, insoferne bei der Verleihung derselben nicht besondere Bestimmungen getroffen wurden, sind den bestehenden Normen gemäß nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge einzuziehen.

Hievon bleiben Verdienstzulagen, sowie Remunerationen und sonstige Zulagen unberührt, welche eine Lehrperson für eine ihr übertragene, ihre ursprüngliche Lehrverpflichtung übersteigende Mehrleistung bezieht.

Die auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen vom 15. März 1895 und vom 28. Juni 1895 dem Staatspersonale der vier untersten Rangsclassen gewährten Subsistenzzulagen, sowie auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Juni 1895 bewilligten Zulagen zu den Substitutionsgebüren der Supplenten werden nicht weiter bewilligt.

§ 13.

Hinsichtlich der im § 2 erwähnten Gehaltserhöhung werden die früher an Mittelschulen des Staates, sowie an Staats-Gewerbeschulen angestellten Directoren oder Lehrer so behandelt, als hätten sie an Lehrerbildungsanstalten gedient.

Dasselbe gilt von den Directoren oder Hauptlehrern, sowie von den Professoren der mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen der Gemeinden und Länder bei ihrem Übertritte an eine Lehrerbildungsanstalt des Staates, wenn an der Anstalt, von welcher sie übertraten, die Reciprocität beobachtet wird und dies von den Erhaltern derselben schon vorher ausdrücklich erklärt war.

§ 14.

In welchem Umfange den an staatliche Lehrerbildungsanstalten, beziehungsweise Übungsschulen übertretenden Lehrkräften öffentlicher Volks- und Bürgerschulen die an diesen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der im § 2, beziehungsweise im § 8 erwähnten Gehaltserhöhung anzurechnen sei, hat der Unterrichtsminister von Fall zu Fall bei der Ernennung zu bestimmen.

Dasselbe hat bei der Ernennung eines Übungsschullehrers zum Hauptlehrer rücksichtlich der von dem Betreffenden in der Eigenschaft als Übungsschullehrer an einer staatlichen Übungsschule zugebrachten Dienstzeit zu gelten.

§ 15.

Für Supplierungen erledigter Hauptlehrerstellen an Lehrerbildungsanstalten, sowie für eine Aushilfe im Unterrichte an diesen Lehranstalten werden Remunerationen nach dem Maßstabe von jährlich 50 Gulden für jede wöchentliche Unterrichtsstunde gewährt.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Substitutionsnormales vom 3. Juni 1839 aufrecht.

§ 16.

Auf das Lehrpersonale jener Übungsschulen, bei welchen der Besoldungsaufwand gemäß dem § 67, Alinea 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 *), R.-G.-Bl. Nr. 62, nur theilweise aus Staatsmitteln bestritten wird, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 17.

Alle in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen gelten auch für das Lehrpersonale der staatlichen Lehrerinnenbildungsanstalten und der mit letzteren verbundenen Übungsschulen.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und treten mit diesem Zeitpunkte alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§ 19.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Wien, am 19. September 1898.

Franz Joseph m./p.

Thun m./p. **Bylandt** m./p.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite 113.

Nr. 55.

Gesetz vom 19. September 1898 *),

betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Sämmtliche mit Gehalt angestellte Lehrpersonen an den vom Staate erhaltenen gewerblichen Unterrichtsanstalten (Staats-Gewerbeschulen, Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, allgemeine Staats-Handwerkerschulen) werden in die nachstehend bezeichneten Rangsclassen eingetheilt:

Die Lehrer dieser Anstalten in die X., IX., beziehungsweise VIII. Rangsclasse.

Die Fachvorstände an Staats-Gewerbeschulen, ferner die Directoren der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige und der allgemeinen Staats-Handwerkerschulen in die VIII., die Directoren der Staats-Gewerbeschulen in die VII. Rangsclasse.

In besonders berücksichtigungswerten Fällen können Directoren an Staats-Gewerbeschulen in die VI. Rangsclasse eingereiht, beziehungsweise befördert werden.

§ 2.

Die in der IX. Rangsclasse stehenden Lehrer können in der Regel erst nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage in die VIII. Rangsclasse befördert werden; ausnahmsweise kann aber der Minister für Cultus und Unterricht Fachmännern, welche eine hervorragende technische oder künstlerische Praxis aufzuweisen haben, schon bei ihrer Aufnahme in den Dienst an gewerblichen Anstalten die VIII. Rangsclasse zuerkennen.

Die in der VIII. Rangsclasse stehenden Lehrpersonen (Lehrer, Fachschul-Vorstände, Directoren) können auf Grund ihrer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung in die VII. Rangsclasse befördert werden; mit einer solchen Beförderung ist aber eine Erhöhung des für die VIII. Rangsclasse festgesetzten Stammgehaltes (§ 3) nicht verbunden.

Diese Beförderung erfolgt in der Regel nicht vor Erlangung der vierten Quinquennalzulage, kann aber in Fällen besonders anzuerkennender Dienstleistung auch vor diesem Zeitpunkte gewährt werden.

§ 3.

Der systemmäßige Stammgehalt beträgt:

Für in der X. Rangsclasse stehende Lehrer 1100 Gulden, für Lehrer in der IX. Rangsclasse 1400 Gulden und für jene in der VIII. Rangsclasse 1800 Gulden.

Für die Directoren der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige und der allgemeinen Staats-Handwerkerschulen, sowie für Fachvorstände an Staats-Gewerbeschulen 1800 Gulden.

---

*) Enthalten in dem den 1. October 1898, ausgegebenen LVIII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 175.

Für die in die VII. Rangsclasse eingereihten Directoren der Staats-Gewerbeschulen 2300 Gulden, für jene in der VI. Rangsclasse 2800 Gulden.

§ 4.

Die Directoren der Staats-Gewerbeschulen beziehen eine Functionszulage von 800 Gulden, die Fachvorstände an diesen Anstalten, ferner die Directoren der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige und die Directoren der allgemeinen Staats-Handwerkerschulen eine Zulage von 600 Gulden.

Ist oder wird ein Lehrer an gewerblichen Lehranstalten dauernd mit der Leitung einer Fachschule für einzelne gewerbliche Zweige oder einer allgemeinen Staats-Handwerkerschule betraut, so gebürt ihm eine Functionszulage von 500 Gulden.

Die vorerwähnten Zulagen sind in die Pension nicht einrechenbar.

§ 5.

Das in Gemäßheit dieses Gesetzes angestellte Lehrpersonale hat Anspruch auf eine in die Pension nicht einrechenbare Activitätszulage. Dieselbe ist der für die entsprechenden Rangsclassen der Staatsbeamten festgesetzten Zulage gleich.

Die Directoren der Staats-Gewerbeschulen haben Anspruch auf ein Naturalquartier im Anstaltsgebäude oder auf ein nach den Localverhältnissen zu bemessendes Quartiergeld; dagegen ist denselben die Activitätszulage nur mit der Hälfte des auf sie entfallenden Betrages zu erfolgen.

§ 6.

Die Gehalte der in der IX. und in höheren Rangsclassen befindlichen Lehrpersonen an gewerblichen Unterrichtsanstalten werden nach je fünf Jahren, welche sie an diesen oder an anderen staatlichen Lehranstalten vor oder nach eingetretener Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes als wirkliche Lehrer in provisorischer oder definitiver Stellung zurückgelegt haben, bis einschließlich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung, und zwar für das erste und zweite Quinquennium um je 200 Gulden, für das dritte, vierte und fünfte Quinquennium um je 300 Gulden, die Gehalte der in der X. Rangsclasse stehenden Lehrer unter sonst gleichen Modalitäten, sowie unter Anrechnung der etwa früher von ihnen als wirkliche Lehrer oder nach erlangter Lehrbefähigung im Lehramte an öffentlichen Schulen zugebrachten Dienstzeit, nach je drei Jahren für die ersten zwei Triennien um je 100 Gulden, für die weiteren drei Triennien um je 150 Gulden erhöht.

Die von der IX., VIII. und VII. Rangsclasse in höhere Rangsclassen beförderten Lehrpersonen verbleiben im Genusse der von denselben in ihrer früheren Stellung erworbenen Quinquennalzulagen, beziehungsweise es wird denselben die in den vorhergehenden Rangsclassen zugebrachte Dienstzeit bei der Bemessung dieser Zulagen angerechnet.

Nach erfolgter schriftlicher Verwarnung oder nach einem ertheilten Verweise kann der Unterrichtsminister die Zuerkennung einer Quinquennalzulage bis zur Dauer von höchstens drei Jahren sistieren.

Der Zeitpunkt des Anfalles der einzelnen Quinquennalzulagen richtet sich nach dem Zeitpunkte der Rechtswirksamkeit der Anstellung als wirklicher Lehrer. Dies

gilt für die folgenden Quinquennalzulagen auch dann, wenn eine vorausgegangene nicht zum regelmäßigen Termine bewilligt wurde.

§ 7.

Den in die IX. und VIII. Rangsclasse einzureihenden Lehrpersonen kann bei ihrer Ernennung oder nach einer angemessenen, durchwegs befriedigenden Verwendung im Lehramte an gewerblichen Anstalten eine in der technischen oder künstlerischen Praxis zugebrachte Zeit bis zu fünf Jahren, den Directoren an Staats-Gewerbeschulen unter den gleichen Modalitäten eine solche bis zu zehn Jahren für die seinerzeitige Pensionsbemessung, respective für den Bezug von Quinquennalzulagen als Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

§ 8.

Die vorgeschriebene Diensttaxe ist nur von dem Gehalte zu entrichten, hingegen ist nur der Gehalt in die Pension einrechenbar.

§ 9.

Für die Pensionsbehandlung der Lehrpersonen an staatlichen gewerblichen Lehranstalten sind die für Staatsbeamte geltenden Pensionsnormen maßgebend. Bei der Berechnung der an diesen Anstalten zugebrachten Dienstzeit ist jedoch gemäß der Bestimmung des § 1, Alinea 2 des Gesetzes vom 9. April 1870 *), R.-G.-Bl. Nr 47, vorzugehen.

§ 10.

Das vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes an Staats-Gewerbeschulen, an Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige und an allgemeinen Staats-Handwerkerschulen angestellte, bereits in Rangsclassen eingereihte Lehrpersonale ist in Bezug auf das Ausmaß der Bezüge und in Betreff ihrer Stellung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln. Hiebei kann bei besonderer, wissenschaftlicher, technischer oder künstlerischer Qualification solchen Lehrpersonen, welche bisher in der X. Rangsclasse standen, die IX. Rangsclasse mit den in diesem Gesetze normierten Bezügen zuerkannt werden.

Hierüber sowie hinsichtlich der Einreihung der in Hinkunft zu bestellenden Lehrer in die X., IX. und VIII. Rangsclasse trifft der Minister für Cultus und Unterricht die Entscheidung.

§ 11.

Auf Lehrpersonen, deren Bezüge auf einem vertragsmäßigen Übereinkommen beruhen, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 12.

Lehrpersonen, welche aus Anlass der Regelung der Bezüge in eine Rangsclasse eingereiht werden, welche niederer ist als die Rangsclasse, in welcher sie sich bisher befanden, behalten den bisherigen höheren Rang, ohne hiedurch das Recht auf höhere Bezüge zu erlangen.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 59, Seite 215.

§ 13.

Sollte eine Lehrperson infolge der Einreihung in eine der obigen Rangsclassen geringere als die bisherigen Bezüge erhalten, so hat dieselbe Anspruch auf eine Zulage im Betrage der diesbezüglichen Differenz, welche nach Maßgabe der Vorrückung in höhere Gehaltsbezüge einzuziehen ist.

§ 14.

Personalzulagen sind, insofern bei deren Zuerkennung nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind, den bestehenden Normen gemäß nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge einzuziehen. Hievon bleiben Remunerationen und sonstige Zulagen unberührt, welche eine Lehrperson für eine ihr übertragene, ihre ursprüngliche Lehrverpflichtung übersteigende Mehrleistung bezieht.

Die auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen vom 15. März 1895 und vom 28. Juni 1895 den Staatsbeamten, beziehungsweise dem Staats-Lehrpersonale der vier untersten Rangsclassen gewährten Subsistenzzulagen, sowie die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Juni 1895 bewilligten Zulagen zu den Substitutionsgebüren der Supplenten werden nicht weiter bewilligt.

§ 15.

Den in der Eigenschaft von Staatsbeamten angestellten Lehrpersonen, welche in eine in diesem Gesetze bestimmte Rangsclasse eingereiht werden (§ 10), ist die in der ersteren Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit für den Bezug der nach § 6 dieses Gesetzes zu bemessenden Quinquennalzulagen in Anrechnung zu bringen.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 17.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Wien, am 19. September 1898.

Franz Joseph m./p.

Thun m./p. Bylandt m./p.

Nr. 56.

Gesetz vom 19. September 1898 *),

mit welchem Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Selbständigen katholischen Seelsorgern und Hilfspriestern wird das standesgemäße Minimaleinkommen (Congrua), insoweit dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, aus den Religionsfonden, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben ergänzt.

Die Congrua eines selbständigen Seelsorgers gebürt jenen Geistlichen, welche auf Grund canonischer Einsetzung vonseite des Diöcesanbischofes in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben oder sonst durch den Diöcesanbischof zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, wie Localcapläne, Pfarrvicare u. s. w., insoferne in dem einen und anderen Falle die betreffende Seelsorgestation staatlicherseits als selbständig anerkannt ist.

Die Congrua eines Hilfspriesters gebürt denjenigen Geistlichen, welche den selbständigen Seelsorgern vom Diöcesanbischofe mit staatlicher Zustimmung zu deren Unterstützung in der Ausübung der Seelsorge beigegeben sind.

Die staatliche Anerkennung ist ohne weitere Nachweisung bezüglich derjenigen Seelsorgestationen und Hilfspriesterstellen anzunehmen, welche in dieser Eigenschaft bei dem Inslebentreten des kaiserlichen Patentes vom 5. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 195, bereits bestanden haben und seither nicht ausdrücklich aufgelassen worden sind.

Inhaber einfacher Beneficien haben, wenn sie eine systemisierte Hilfspriesterstelle versehen und diese Hilfeleistung vom Diöcesanbischofe im Einvernehmen mit der staatlichen Cultusverwaltung als nothwendig anerkannt wird, Anspruch auf eine Entlohnung im Ausmaße der Hilfspriestercongrua, beziehungsweise auf Ergänzung ihres Beneficialeinkommens bis zur Höhe der Hilfspriestercongrua.

Religiosen, welche eine systemisierte weltgeistliche Hilfspriesterstelle versehen, haben, wenn diese Leistung vom Diöcesanbischofe im Einvernehmen mit der staatlichen Cultusverwaltung als nothwendig anerkannt wird, Anspruch auf eine Entlohnung im Ausmaße der Hilfspriestercongrua.

§ 2.

Das Minimaleinkommen wird für jedes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach dem diesem Gesetze beigeschlossenen Schema I festgestellt.

*) Enthalten in dem den 1. October 1898, ausgegebenen LVIII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 176.

Dieses Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisierten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunctionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 160 Gulden erhöht.

§ 3.

Ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Ergänzung nach § 1 stattzufinden hat, wird auf Grund der im Wege der Ordinariate einzubringenden Einbekenntnisse von der politischen Landesbehörde entschieden.

Für die Einbekennung der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Congruaergänzungen haben folgende Grundsätze zu gelten.

§ 4.

Als Einnahmen sind nur nachstehende Bezüge einzurechnen:

a) Der Reinertrag von Grund und Boden in jener Höhe, in welcher derselbe von den betreffenden Grundstücken zur Bemessung der Grundsteuer festgestellt erscheint;

b) der Zinsertrag vermieteter Gebäude in seiner wirklichen Höhe, nach Abschlag der gesetzlichen Quote der Erhaltungs- und Amortisationskosten;

c) der Ertrag von Capitalien, nutzbaren Rechten und gewerblichen Betrieben;

d) fixe Renten und Dotationen in Geld, Geldeswert oder Naturalien, letztere mit 20 Procent Abschlag vom Bruttoertrage wegen Minderwertigkeit und als Einbringungskosten. Ausnahmsweise kann bei *c)* und *d)* für Einbringungskosten von Capitalszinsen oder Renten aus Billigkeitsrücksichten ein entsprechender Abschlag bewilligt werden;

e) das Einkommen aus Überschüssen des localen Kirchenvermögens, insofern solche Überschüsse zu Dotationszwecken verwendet werden können;

f) die Stolagebüren in einem Pauschalbetrage, welcher von der Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe oder falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen ist.

Von den solcherweise ermittelten Stolagebüren ist ein Betrag von 30 Gulden in Abrechnung zu bringen.

§ 5.

Von der Einrechnung ausgeschlossen ist das Erträgnis der mit einem bestimmten Betrage errichteten Stiftungen für Messen und andere gottesdienstliche Handlungen.

§ 6.

Die Erträgnisse der nach Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Liberalitätsacte einer bestehenden Pfründe zugewachsenen Vermögenschaften sind von der Einrechnung ausgeschlossen.

§ 7.

Als Ausgaben sind einzustellen:

a) Die von den einzubekennenden Einnahmen (§ 4) zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstige für

öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistende Beiträge, sowie das Gebürenäquivalent;

b) die Kanzleiauslagen für die Matrikenführung, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen oder von einem anderen hiezu Verpflichteten bestritten werden; dann die mit der Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) verbundenen Auslagen in einem im Verordnungswege festzustellenden Betrage;

c) Leistungen an Geld und Geldeswert aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit.

Hiezu gehören insbesondere die auf Grund bestimmter Rechtstitel das Pfründeneinkommen belastenden Leistungen an Hilfspriester:

d) die directivmäßige Vergütung für die auf der Congruaergänzung haftenden Religionsfondsmessen;

e) ständige außergewöhnliche Ausgaben für die Sicherstellung des Wasserbedarfes.

Dagegen sind alle auf den persönlichen Unterhalt (Haushalt) bezüglichen und mit der Bewirtschaftung von Grund und Boden verbundenen, sowie die durch die Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude nach den bestehenden Vorschriften entstehenden Ausgaben nicht einzubeziehen.

§ 8.

Die Bestimmung der Art und Weise, wie die Einbekenntnisse einzurichten, zu prüfen und richtigzustellen sind, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

Die Einbekenntnisse sind innerhalb der Frist von zwei Monaten nach dem Tage des Amtsantrittes des selbständigen Seelsorgers, beziehungsweise Hilfspriesters, rücksichtlich der bereits im Amte befindlichen congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit binnen zwei Monaten vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes beim Ordinariate zu überreichen. Aus triftigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

Die Congruaergänzung ist vom Tage des Amtsantrittes an zuzuerkennen, wenn das Einbekenntnis innerhalb der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde. Im Falle das Einbekenntnis nach Ablauf der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde, ist die Congruaergänzung vom Tage des Einlangens der Fassion bei der politischen Landesstelle an, zuzuerkennen.

§ 9.

Zeigt sich, dass eine nach den vorstehenden Bestimmungen einzubekennende Einnahme verschwiegen oder eine Ausgabe wissentlich unrichtig angesetzt wurde, so ist den für die Richtigkeit des Einbekenntnisses verantwortlichen Personen eine Geldstrafe bis zur Höhe desjenigen Betrages aufzuerlegen, um welchen der Religionsfonds, beziehungsweise der Staatsschatz benachtheiligt worden wäre.

In anderen Fällen einer Divergenz ist lediglich das Einbekenntnis richtigzustellen und nur nach Umständen der Ersatz der Kosten des Richtigstellungsverfahrens aufzuerlegen.

§ 10.

Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten ihren Gehalt aus den Religionsfonden.

Derselbe richtet sich nach der Höhe der Congrua, welche der betreffenden Pfründe nach § 2 zukommt und beträgt bei Pfründen mit 600 Gulden Congrua fünfundvierzig (45) Gulden, bei solchen mit 700 Gulden Congrua fünfundfünfzig (55) Gulden, bei solchen mit 800 bis 900 Gulden Congrua sechzig (60) Gulden und bei jenen mit 1000 Gulden oder mehr Congrua siebzig (70) Gulden monatlich.

Excurrendo-Provisoren erhalten eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration, welche aber in keinem Falle zwei Drittheile des ordentlichen Provisorengehaltes übersteigen darf.

In beiden Fällen haben die Provisoren Anspruch auf das Erträgnis der Stiftungsgebüren für Messen und andere gottesdienstliche Handlungen.

§ 11.

Hilfspriester, welche einen dauernd dienstunfähigen selbständigen Seelsorger gänzlich vertreten, erhalten den im § 10 für Provisoren festgesetzten Gehalt. Für denselben ist jedoch in erster Linie ein allfälliger Congruaüberschuss der betreffenden Pfründe heranzuziehen.

§ 12.

Hat ein selbständiger Seelsorger nebst den ihm obliegenden Verbindlichkeiten auch noch die systemisierte, aber vacante Stelle eines Hilfspriesters an der von ihm zu pastorierenden Seelsorgestation zu versehen, so gebürt ihm hiefür eine Remuneration von monatlich 15 Gulden ö. W. aus dem mit der Hilfspriesterstelle verbundenen Einkommen, beziehungsweise aus den Religionsfonden, insoweit die Congrua dieser Hilfspriesterstelle nicht zur Gänze oder theilweise aus dem Pfründeneinkommen des selbständigen Seelsorgers dotiert ist.

§ 13.

Ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordene Seelsorger erhalten ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommen und mit Einrechnung der vor einer unverschuldeten zeitweiligen Deficienz vollstreckten Dienstzeit einen Ruhegehalt, der nach dem angeschlossenen Schema II zu bemessen ist.

Diese Ruhegehalte sind, insofern sie nicht aus dem Pfründeneinkommen gedeckt werden können, aus den Religionsfonden, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben zu bestreiten.

Im Ealle besonderer körperlicher Gebrechen eines Deficienten oder anderer rücksichtswürdiger Umstände kann der Cultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäß Schemas gebürenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 800 Gulden für einen selbständigen Seelsorger und von 400 Gulden für einen Hilfspriester.

§ 14.

Seelsorger und Deficienten, welche sich bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Genusse einer höheren Congrua-Ergänzung, beziehungsweise eines höheren Deficientengehaltes befinden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebüren würde, behalten diesen höheren Bezug für ihre Person auf die Dauer ihrer bezüglichen Anstellung, beziehungsweise der Deficienz.

Seelsorgestationen, für welche auf Grund eines speciellen Rechtstitels der dauernde Bestand einer die Ansätze des Schema I übersteigenden Congrua mit Heranziehung der Mittel des Religionsfondes gewährleistet war, verbleibt diese höhere Congrua.

Das Einkommen solcher Seelsorgestationen wird auch nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt.

§ 15.

Auf incorporierte Seelsorgestationen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insofern Anwendung, als das dauernde thatsächliche Unvermögen der betreffenden Körperschaft oder Pfründe zur Bestreitung des standesmäßigen Minimaleinkommens der mit der Seelsorge betrauten Geistlichkeit nachgewiesen erscheint.

§ 16.

Bis zur Richtigstellung der in Gemäßheit dieses Gesetzes und der zu erlassenden Durchführungsverordnung einzubringenden Einbekenntnisse werden die bisher angewiesenen Congruaergänzungen gegen nachträgliche Ausgleichung flüssig erhalten.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gesetze vom 19. April 1885 *), R.-G.-Bl. Nr. 47, und vom 7. Jänner 1894**), R.-G.-Bl. Nr. 16, außer Wirksamkeit.

§ 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 19. September 1898.

Franz Joseph m./p.

Thun m./p. **Bylandt** m./p.

Kaizl m./p.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 17, Seite 80.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 10, Seite 50.

Schema I

der im Sinne des § 1 für die einzelnen Königreiche und Länder festgestellten Congruabeträge.

	Selbstständige Seelsorger	Hilfspriester
	Gulden in öst. Währ.	
I. Niederösterreich.		
1. In Wien	1.800	500
2. In der Umgebung von 30 Kilometer um Wien:		
a) Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern	1.200	400
b) Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester	1.000	—
3. In Städten und größeren Curorten	1.000	400
4. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern	800	350
b) Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester	700	—
II. Böhmen, Mähren, Schlesien und Oberösterreich.		
1. In Prag und Brünn	1.200	400
2. In Linz (mit Urfahr), Ried, Steyr und Wels, dann in Troppau	1.000	400
3. In der Umgebung von 15 Kilometer um Prag und um Brünn, in Städten und Märkten über 5000 Einwohner, dann in größeren Curorten	900	350
4. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern	800	350
b) Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester	700	—
III. Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg.		
1. In der Landeshauptstadt	1.000	400
2. In Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in größeren Curorten	800	350
3. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern	700	300
b) Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester	600	—
IV. Istrien, Triest und Gebiet, Görz, Gradiska und Bukowina.		
1. In Triest	1.200	400
2. In Czernowitz	1.000	400
3. In der Umgebung von 15 Kilometer um Triest, in Städten und Märkten über 3000 Einwohner, dann in größeren Curorten	700	350
4. In anderen Orten	600	300
V. Galizien.		
1. In Lemberg und Krakau	1.000	400
2. In Städten über 10.000 Einwohner, dann in den Orten Podgorze (bei Krakau) und Biala	800	350
3. In Städten und Märkten über 3000 Einwohner und in größeren Curorten	700	350
4. In allen anderen Orten	600	300
VI. Dalmatien.		
1. In Zara	800	350
2. In Städten und Märkten über 2000 Einwohner, in Lesina, Macarsca und Curzola, dann in größeren Curorten	700	300
3. In anderen Orten	600	300

Schema II
zur Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener Seelsorger.

	Mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste				
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren
	Gulden in österr. Währung				
a) Für einen selbständigen Seelsorger, wenn die für die letztinnegehabte Seelsorgestation systemisierte Congrua betragen hat:					
600 Gulden	400	450	500	550	600
700 „	400	450	500	575	650
800 „	400	475	550	625	700
900 „	450	500	575	650	750
1000 oder mehr Gulden .	500	550	625	700	800
b) Für einen Hilfspriester . .	225	250	275	300	350

Nr. 57.

Gesetz vom 19. September 1898 *),

mit welchem Bestimmungen über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Den nach der Pfarreintheilung systemisierten selbständigen griechisch-orientalischen Seelsorgern (Pfarrern) und den systemisierten Hilfspriestern (Caplänen, exponierten Caplänen) wird das standesmäßige Minimaleinkommen (Congrua), insoweit dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, aus dem Staatsschatze ergänzt.

Klostergeistliche, welche eine systemisierte weltgeistliche Hilfspriesterstelle versehen, haben, wenn diese Leistung vom Diöcesanbischofe im Einvernehmen mit der staatlichen Cultusverwaltung als nothwendig erkannt wird, Anspruch auf eine Entlohnung im Ausmaße der Hilfspriestercongrua (§ 14).

§ 2.

Das Minimaleinkommen wird nach dem diesem Gesetze beigeschlossenen Schema I festgestellt.

---

*) Enthalten in dem den 1. October 1898 ausgegebenen LVIII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 177.

Dieses Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisierten Hilfspriester, welche mit Seelsorgerfunctionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 160 Gulden erhöht.

§ 3.

Ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Ergänzung nach § 1 stattzufinden hat, wird auf Grund der im Wege des Diöcesanbischofes vorzulegenden Einbekenntnisse von der politischen Landesbehörde entschieden.

Für die Einbekennung der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Congruaergänzung haben folgende Grundsätze zu gelten.

§ 4.

Als Einnahmen sind nur nachstehende Bezüge einzurechnen:

a) Der Reinertrag von Grund und Boden in jener Höhe, in welcher derselbe von den betreffenden Grundstücken zur Bemessung der Grundsteuer festgestellt erscheint;

b) der Zinsertrag vermieteter Gebäude in seiner wirklichen Höhe nach Abschlag der gesetzlichen Quote der Erhaltungs- und Amortisationskosten;

c) der Ertrag von Capitalien, nutzbaren Rechten und gewerblichen Betrieben;

d) fixe Renten und Dotationen in Geld, Geldeswert oder Naturalien, letztere mit 20 Procent Abschlag vom Bruttoertrage wegen Minderwertigkeit und als Einbringungskosten. Ausnahmsweise kann bei *c)* und *d)* für Einbringungskosten von Capitalszinsen oder Renten aus Billigkeitsrücksichten ein entprechender Abschlag bewilligt werden;

e) das Einkommen aus Überschüssen des localen Kirchenvermögens, soferne solche Überschüsse zu Dotationszwecken verwendet werden können;

f) die Stolagebüren in einem Pauschalbetrage, welcher von der Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe oder, falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen ist.

Von den in solcher Weise ermittelten Stolagebüren ist ein Betrag von 30 Gulden in Abrechnung zu bringen.

§ 5.

Von der Einrechnung ausgeschlossen ist das Erträgnis der mit einem bestimmten Betrage errichteten Stiftungen für Liturgien und andere gottesdienstliche Handlungen.

§ 6.

Die Erträgnisse der nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Liberalitätsacte einer bestehenden Pfründe zugewachsenen Vermögenschaften sind von der Einrechnung ausgeschlossen.

§ 7.

Als Ausgaben sind einzustellen:

a) Die von den einzubekennenden Einnahmen (§ 4) zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstige für öffent-

liche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistende Beiträge, sowie das Gebüren-äquivalent;

b) die Kanzleiauslagen für die Matrikenführung, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen oder von einem anderen hiezu Verpflichteten bestritten werden, dann die mit der Führung des Bezirks-Protopresbyteriatsamtes verbundenen Auslagen in einem im Verordnungswege festzustellenden Betrage;

c) Leistungen an Geld und Geldeswert aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit. Hiezu gehören insbesondere die auf Grund bestimmter Rechtstitel das Pfründeneinkommen belastenden Leistungen an Hilfspriester;

d) ständige außergewöhnliche Ausgaben für die Sicherstellung des Wasserbedarfes.

Dagegen sind alle auf den persönlichen Unterhalt (Haushalt) bezüglichen und mit der Bewirtschaftung von Grund und Boden verbundenen, sowie die durch die Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude nach den bestehenden Vorschriften entstehenden Ausgaben nicht einzubeziehen.

§ 8.

Die Bestimmung der Art und Weise, wie die Einbekenntnisse einzurichten, zu prüfen und richtig zu stellen sind, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

Die Einbekenntnisse sind innerhalb der Frist von zwei Monaten nach dem Tage des Amtsantrittes des selbständigen Seelsorgers, beziehungsweise Hilfspriesters, rücksichtlich der bereits im Amte befindlichen congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit binnen zwei Monaten vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes beim bischöflichen Consistorium zu überreichen. Aus triftigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

Die Congruaergänzung ist vom Tage des Amtsantrittes an zuzuerkennen, wenn das Einbekenntnis innerhalb der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde. Im Falle das Einbekenntnis nach Ablauf der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde, ist die Congruaergänzung vom Tage des Einlangens der Fassion bei der politischen Landesstelle an zuzuerkennen.

§ 9.

Zeigt sich, dass eine nach den vorstehenden Bestimmungen einzubekennende Einnahme verschwiegen oder eine Ausgabe wissentlich unrichtig angesetzt wurde, so ist den für die Richtigkeit des Einbekenntnisses verantwortlichen Personen eine Geldstrafe bis zur Höhe desjenigen Betrages aufzuerlegen, um welchen der Staatsschatz benachtheiligt worden wäre.

In anderen Fällen einer Divergenz ist lediglich das Einbekenntnis richtigzustellen und nur nach Umständen der Ersatz der Kosten des Richtigstellungsverfahrens aufzuerlegen.

§ 10.

Die Provisoren erledigter Pfründen (selbständiger Seelsorgestationen) beziehen den nach Maßgabe der Dauer ihrer Providierung entfallenden Antheil am thatsäch-

lichen Jahreserträgnisse der betreffenden Pfründe. Ergibt sich hiernach für einen Monat bei Pfründen mit 600 Gulden Congrua nicht der Betrag von 45 Gulden, bei Pfründen mit 700 Gulden Congrua nicht der Betrag von 55 Gulden, bei Pfründen mit 800 Gulden Congrua nicht der Betrag von 60 Gulden, so wird das hierau Fehlende aus dem Staatsschatze ergänzt.

Excurrendo-Provisoren selbständiger Seelsorgestationen erhalten eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration, welche zunächst aus dem Erträgnisse der providierten Pfründe, bei dessen Unzulänglichkeit aber aus dem Staatsschatze zu bedecken, beziehungsweise zu ergänzen ist, im letzteren Falle aber zwei Drittheile des ordentlichen Provisorengehaltes nicht übersteigen darf.

Die Art, in welcher das thatsächliche Pfründenerträgnis festzustellen ist, wird im Verordnungswege geregelt.

Verweser vacanter Pfründen haben Anspruch auf das Erträgnis der Stiftungsgebüren für Liturgien und andere gottesdienstliche Functionen, deren Verrichtung ihnen obliegt.

§ 11.

Hilfspriester, welche einen dauernd dienstunfähigen selbständigen Seelsorger gänzlich vertreten, erhalten den im § 10 für Provisoren festgesetzten Gehalt. Für denselben ist jedoch in erster Linie ein allfälliger Congruaüberschuss der betreffenden Pfründe heranzuziehen.

§ 12.

Hat ein selbständiger Seelsorger nebst den ihm obliegenden Verbindlichkeiten auch noch die systemisierte, aber vacante Stelle eines Hilfspriesters an der von ihm zu pastorierenden Seelsorgestation zu versehen, so gebürt ihm hiefür eine Remuneration von monatlich 15 Gulden österreichischer Währung aus dem mit der Hilfspriesterstelle verbundenen Einkommen, beziehungsweise aus dem Staatsschatze, insoweit die Congrua dieser Hilfspriesterstelle nicht zur Gänze oder theilweise aus dem Pfründeneinkommen des selbständigen Seelsorgers dotiert ist.

§ 13.

Ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordene Seelsorger erhalten ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommen und mit Einrechnung der vor einer unverschuldeten zeitweiligen Deficienz vollstreckten Dienstzeit einen Ruhegehalt, der nach dem angeschlossenen Schema II zu bemessen ist.

Diese Ruhegehalte sind, insoferne sie nicht aus dem Pfründeneinkommen gedeckt werden können, aus dem Staatsschatze zu bestreiten.

Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines Deficienten oder anderer rücksichtswürdiger Umstände kann der Cultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäß des Schemas gebürenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 800 Gulden für einen selbständigen Seelsorger, und von 400 Gulden für einen Hilfspriester.

§ 14.

Auf Klosterpfarren und die auf Secularpfründen ausnahmsweise verwendeten Klostergeistlichen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoferne Anwendung, als das dauernde thatsächliche Unvermögen der betreffenden Körperschaft zur Bestreitung des standesmäßigen Minimaleinkommens der mit der Seelsorge betrauten Geistlichen nachgewiesen erscheint.

§ 15.

Bis zur Richtigstellnng der in Gemäßheit dieses Gesetzes und der zu erlassenden Durchführungsverordnung einzubringenden Einbekenntnisse werden die bisher angewiesenen Congruaergänzungen gegen nachträgliche Ausgleichung flüssig erhalten.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gesetze vom 10. December 1887 *), R.-G.-Bl. Nr. 142, und vom 7. Jänner 1894 **), R.-G.-Bl. Nr. 17, außer Wirksamkeit.

§ 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 19. September 1898.

Franz Joseph m./p.

Thun m./p. **Bylandt** m./p.

Kaizl m./p.

Schema I

der im Sinne des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 177, für die griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens festgestellten Dotationen.

	Selbstständige Seelsorger	Hilfspriester
	Gulden in öst. Währ.	
1. In Zara	800	350
2. In Städten und Märkten von mehr als 2000 Einwohnern, dann in größeren Curorten	700	300
In anderen Orten	600	300

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Nr. 1, Seite 2.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 12, Seite 54.

Schema II

der Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener griechisch-orientalischer Seelsorger.

	Mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste				
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren
	Gulden in österr. Währung				
a) Für einen selbständigen Seelsorger, wenn die für die letztinnegehabte Seelsorgestation systemisierte Congrua betragen hat:					
600 Gulden	400	450	500	550	600
700 „	400	450	500	575	650
800 „	400	475	550	625	700
b) Für einen Hilfspriester . .	225	250	275	300	350

Nr. 58.

Verordnung des Finanzministeriums vom 20. September 1898. Z. 7341 F./M.,

betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 19. September 1898 *), R.-G.-Bl. Nr. 172, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873 **), R.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, abgeändert werden.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. September 1898 *), R.-G.-Bl. Nr. 172, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873 **), R.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, abgeändert werden, wird Nachstehendes angeordnet:

1. Im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe wird bestimmt, dass die mit dem Gesetze vom 19. September 1898 *), R.-G.-Bl. Nr. 172, normierten Bezüge der activen Staatsbeamten in derselben Weise wie die bisherigen gleichartigen Bezüge zu verrechnen sind.

Jene Beträge, um welche die für persönliche Bezüge veranschlagten Summen durch die eingetretene Regelung der Bezüge überschritten werden, beziehungsweise die Differenz der bisherigen und der neuen Bezüge, sind mittels besonderer Rechnungsabschlüsse unter der Bezeichnung „Mehraufwand aus Anlass der Regelung der Bezüge

*) Enthalten in dem den 1. October 1898 ausgegebenen LVIII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 174
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 52, Seite 197.

der activen Staatsbeamten“ dem k. k. Obersten Rechnungshofe zur Nachweisung zu bringen.

Weitere Weisungen wegen Documentierung dieser Rechnungsabschlüsse werden dem k. k. Obersten Rechnungshofe vorbehalten.

2. Ad personam oder extra statum in eine höhere Rangsclasse gereihte Beamte sind hinsichtlich der Erhöhung ihrer Bezüge ebenso zu behandeln, wie die einen systemisierten Dienstposten derselben Rangsclasse bekleidenden Beamten.

3. Jenen Beamten, welche einen höheren Dienstposten provisorisch bekleiden und welche eine Zulage in der Höhe der Differenz zwischen den systemmäßigen Bezügen der provisorischen und der von ihnen definitiv bekleideten Stelle beziehen, ist, abgesehen von der ihnen nach Artikel I zutheil werdenden Erhöhung des Gehaltes auch die Zulage auf jenes Ausmaß zu erhöhen, welches der nunmehrigen Differenz zwischen den Bezügen beider Dienstposten entspricht.

In analoger Weise ist bei den einen Posten der XI. Rangsclasse provisorisch innehabenden Bediensteten vorzugehen.

4. Für die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen nach Artikel II zählen nur die in einer Rangsclasse definitiv vollstreckten Dienstjahre.

5. Die Dienstalterspersonalzulage von 100 Gulden jener Beamten der untersten drei Rangsclassen, welche noch nicht 16 Dienstjahre in der betreffenden Rangclasse vollstreckt haben, ist einstweilen einzustellen und erst vom Ersten des auf die Vollendung des 16. Dienstjahres folgenden Monats an wieder flüssig zu machen.

6. Für die Einziehung, beziehungsweise Verminderung von Personalzulagen nach Artikel IV macht es keinen Unterschied, ob dieselben in die Pension anrechenbar sind oder nicht. Dagegen wird die Anrechenbarkeit oder Nichtanrechenbarkeit des eventuell verbleibenden Theiles einer Personalzulage davon abhängen, ob dieselbe ursprünglich anrechenbar oder nicht anrechenbar gewesen ist.

Personalzulagen, deren Einziehung nur für den Fall der Vorrückung in eine höhere Rangsclasse festgesetzt wurde, fallen nicht unter die Bestimmung des Artikels IV.

7. Falls die Einziehung oder Verminderung einer Personalzulage im Zusammenhange mit dem Wegfalle der Subsistenzzulage zur Folge hätte, dass der betreffende Beamte an Gehalt weniger beziehen würde, als früher an Gehalt, Personal- und Subsistenzzulage zusammen, so ist ihm die Personalzulage in der Höhe dieser Differenz zu belassen.

Ob diese Personalzulage ganz oder theilweise in die Pension einrechenbar ist, wird davon abhängen, ob der betreffende Beamte sonst einen geringeren für die Pension anrechenbaren Bezug hätte, als vor der Gehaltsregulierung.

In analoger Weise ist auch bei dem gleichzeitigen Wegfall einer Personal- und Dienstalterspersonalzulage vorzugehen.

8. In dem Ausmaße der Alimentation von Beamten, welche vor dem 1. October 1898 vom Amte und Gehalte suspendiert worden sind, hat aus Anlass der Gehaltsregulierung eine Änderung nicht einzutreten.

9. Insoferne Staatsbeamte, welche im Bezuge einer Functionszulage stehen, für Naturalwohnungen in Ärarialgebäuden bisher die halbe Functionszulage zurückgelassen

haben, tritt in dem Ausmaße dieser die Stelle von Mietzinsen vertretenden Rücklässe durch die Erhöhung der Functionszulagen dermalen keine Änderung ein.

10. Der Bemessung der bei Übersiedlungen gebürenden Möbelentschädigung sind selbstverständlich fortan die erhöhten Gehalte zugrunde zu legen.

11. Von einer Erhöhung der mit den Gehaltsbezügen bestimmter Rangsclassen festgesetzten Dienstcautionen wird bis auf weiteres abgesehen.

Nr. 59.

Kundmachung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 3. September 1898,

betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträgen zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichen Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

(Vergl. die Kundmachung vom 11. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 101.)

Von Beiträgen der im Titel erwähnten Art wurde weiters eingeführt der Schulbeitrag in Tirol (Gesetz vom 28. November 1897, L.-G.-Bl. Nr. 21 ex 1898, wirksam vom 12. Juli 1898 an).

Zur Bemessung dieses Schulbeitrages ist im Sinne dieses Landesgesetzes die k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Innsbruck berufen.

Das Landesgesetz findet auf die Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte.

Thun m./p. **Ruber** m./p.
Bylandt m./p. **Kaizl** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Brixen 1898. Verlag der Buchhandlung des katholisch-politischen Pressvereines. Preis 32 kr. = 64 h.

Großer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Brixen 1898. Druck und Verlag von A. Wegers Buchhandlung. Preis in Leinwandrücken 40 kr. = 80 h.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Diöcese Brixen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 30. September 1898, Z. 24022.)

b) Für Mittelschulen.

In 7. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 19. Juni 1895, Z. 14391 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Loserth, Dr. J., Grundriss der allgemeinen Geschichte für Obergymnasien, Oberrealschulen und Handelsakademien. I. Theil: Das Alterthum. Wien 1898. Manz'sche Buchhandlung. Preis, geheftet 1 fl. 8 kr., gebunden 1 fl. 20 kr.
(Ministerial-Erlass vom 4. October 1898, Z. 25624.)

Menger Josef, Lehrbuch der darstellenden Geometrie für Oberrealschulen. 2. verbesserte und gekürzte Auflage. Wien 1899. A. Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 25 kr., gebunden 1 fl. 50 kr. (gegen 1 fl. 80 kr. der früheren Auflage, geheftet).

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 30. September 1898, Z. 25411.)

Pošusta Wenzel, Základy silozpytu pro nižší třídy středních škol. Ausgabe für Realschulen. 2. umgearbeitete Auflage. Prag und Wien 1898. F. Tempsky. Preis, geheftet 75 kr., gebunden 1 fl.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 4. October 1898, Z. 25621.)

Antologia di poesie e prose italiane dei secoli XVII, XVI, XV, XIV, e XIII. Testo ad uso delle scuole medie della monarchia austro-ungarica. Triest-Fiume 1898. G. Chiopris. Preis, geheftet 1 fl. 96 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 22. September 1898, Z. 24482.)

c) Für gewerbliche Lehranstalten.

Pechan Josef, Leitfaden des Maschinenbaues. I. Abtheilung: †) Maschinen zur Ortsveränderung, Pressen und Accumulatoren. 4. verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 125 in den Text gedruckten Holzschnitten und 33 Figurentafeln. Leipzig und Wien 1898. Franz Deuticke. Preis, broschiert 5 fl. 40 kr., gebunden 6 fl. 60 kr. III. Abtheilung: ††) Werkzeugmaschinen und Transmissionen. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 21 in den Text gedruckten Holzschnitten und 41 Figurentafeln. Leipzig und Wien 1898. Franz Deuticke. Preis, broschiert 5 fl. 40 kr., gebunden 6 fl. 60 kr.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 254.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 73.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 86.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 409.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 109.

Auf das Erscheinen dieser neuen Auflagen werden die Lehrkörper der gewerblichen Unterrichtsanstalten behufs eventueller Anschaffung für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 13. September 1898, Z. 16751.)

Zafouk Josef, Nauka o látkách na základě přírodopisném. Pro potřebu škol řemeslnických.

Díl první: Látky živočišné.

Díl druhý: Látky rostlinné.

Díl třetí: Látky nerostné.

Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis des I. und II. Theiles in Halbleinwand gebunden, je 35 kr. = 70 h, des III. Theiles 30 kr. = 60 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Handwerkerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. October 1898, Z. 25070.)

Černý Karel, Chemická technologie. Učebnice pro všeobecné školy řemeslnické, školy odborné, průmyslové a obchodní. Mit 107 Abbildungen im Texte. Prag 1898, bei Josef R. Vilímek. Preis, broschiert 2 fl., gebunden 2 fl. 30 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Handwerkerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. October 1898, Z. 26056.)

Lehrmittel.

Haardt von V., Nordpolarkarte 1 : 5,000.000. Wien 1898. E. Hölzel. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 11 fl., mit Stäben 12 fl.

Diese Karte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. September 1898, Z. 24875.)

Die historischen Denkmäler Ungarns in der Milleniums-Landesausstellung. Redigiert von Dr. Béla Czobor. Herausgegeben mit Unterstützung des königlich ungarischen Handelsministeriums von Gerlach und Schenk in Wien und Budapest.

Auf dieses in circa 25 Monatslieferungen zu 2 fl. 10 kr. erscheinende Werk werden die Directionen der Mittelschulen, dann der k. k. Kunst-Gewerbeschulen sowie der Staats-Gewerbeschulen mit kunstgewerblichen Abtheilungen und der Fachschulen kunstgewerblicher Richtung aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 30. September 1898, Z. 18321.)

Smolle, Dr. Leo, **Fünf Jahrzehnte auf Habsburgs Throne 1848—1898.** Festschrift aus Anlass des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. Mit einem Farbendruck Sr. Majestät und 43 Illustrationen im Text. Wien 1898. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 fl.

Die Lehrkörper der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 27. September 1898, Z. 21449.)

Gipsmodelle für den Modellier- und Zeichenunterricht an gewerblichen Lehranstalten.

Die im nachstehenden Verzeichnisse angeführten, von Professor Alois Kiebacher in Salzburg im Charakter des Barock- und Rococostiles hergestellten Gipsmodelle werden zum Gebrauche beim Modellier- und Zeichenunterrichte an gewerblichen Lehranstalten allgemein zugelassen und können vom österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien bezogen werden.

Nummer des Verzeichnisses des österr. Museums	Benennung		Maße Höhe (cm)	Maße Breite (cm)	Preis fl.	Preis kr.
1254	Ornamentales Detail	Stuck	25	18	—	60
1255		„	24	18	—	80
1256		„	17	25	—	60
1257		Eichenzweig, Stuck	24	18	—	70
1258		Stuck	25	20	—	80
1259		Lorbeerzweig, Stuck	25	18	—	60
1260		Greifenkopf	27	20	—	70
1261		Stuck	24	18	—	80
1262		„	18	25	—	60
1263		„	19	25	—	60
1264		Holz, französisch	28	20	—	80
1265		Drachenkopf, Stuck	27	21	—	80
1266		Stuck	44	29	1	80
1267		Holz, französisch	20	28	—	80
1268		Faunkopf, Stuck	27	18	—	80
1269		Holz, französisch	28	20	—	80
1270		Eckverzierung, Holz, französisch	27	20	—	80
1271		„ „ „	27	21	1	—
1272		Holz, französisch	16	37	1	—
1273		aus dem Schlosse Schleißheim, Stuck	24	37	1	50
1274		„ „ „ „ „	33	65	2	50
1275	Phantastischer Thierkopf, Stuck		27	20	—	80
1276	Fruchtgehänge, Naturstudie		21	33	1	—
1277	Akanthusblatt		36	25	1	80
1278	Maske, Holz		18	24	—	80
1279	Maske, Stuck		35	28	1	50
1280	Brunnenmaske, Bronze		28	28	1	20
1281	Maske mit ornamentaler Einfassung, Stein		28	27	1	20
1282	Maske, Stein		40	28	2	—
1283	Pilastercapitäl, Stuck		36	40	2	50
1284	Kartouche mit Köpfchen, Detail einer Schrifttafel, Stein		37	28	2	—
1285	Draperiestudie		28	48	2	50

(Ministerial-Erlass vom 12. September 1898, Z. 22623.)

… Verzeichnis aller L… welche im Studienjahre 1897/98 eine nach Artikel VI der Prüfungsvorschrift vollständige Lehrbefähigung für Mittelschulen erlangt haben.

Bei der k. k. Prüfungs-commission	Fachgruppen *) a 1896/97	a 1897/98	b 1896/97	b 1897/98	c 1896/97	c 1897/98	d 1896/97	d 1897/98	e 1896/97	e 1897/98	f 1896/97	f 1897/98	g 1896/97	g 1897/98	h 1896/97	h 1897/98	i 1896/97	i 1897/98	k 1896/97	k 1897/98	Zeichnen **) 1896/97	Zeichnen **) 1897/98	Gesammtsumme 1896/97	Gesammtsumme 1897/98	Bemerkungen (Unterrichtssprache)
Wien	8	12	1	6	7	11	7	10	2	4	1	—	7	4	—	6	2	1	1	3	9	5	45	62	50 deutsch 3 deutsch-slov. 5 serbo-kroat. 1 slovenisch 3 italienisch
Innsbruck	3	9	4	3	—	3	2	4	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	20	17 deutsch 3 italienisch
Graz	1	2	3	1	2	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	3 deutsch 1 deutsch-slovenisch 1 slovenisch
Prag mit deutsch. Unterrichtssprache	1	—	3	2	6	3	4	3	1	—	—	—	1	1	—	1	1	2	1	—	—	—	18	12	12 deutsch
Prag mit böhm. Unterrichtssprache	3	2	1	—	4	2	2	13	1	3	—	—	2	10	—	—	2	—	1	1	1	5	17	36	34 böhmisch (2 deutsch)
Lemberg	4	1	9	3	—	4	1	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	18	13	8 polnisch 1 deutsch-poln. 4 poln.-ruth.
Krakau	8	3	5	8	3	—	—	3	1	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	1	—	—	20	16	11 polnisch 5 poln.-deutsch
Czernowitz	—	—	3	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	1 deutsch 1 poln.-ruth.
	28	29	29	24	23	24	16	37	10	8	2	1	14	16	—	7	5	3	3	7	10	10	140	166	

*) Fachgruppen sind: a) classische Philologie, dazu die Unterrichtssprache als Nebenfach; b) Deutsch oder irgend eine Landessprache (Unterrichtssprache), dazu Latein und Griechisch als Nebenfächer; c) Geographie und Geschichte; d) Mathematik und Physik; e) Naturgeschichte, dazu Mathematik und Physik als Nebenfächer; f) Philosophie mit Griechisch (Mathematik), dazu Latein (Physik) als Nebenfach; g) und h) moderne Philologie; i) Mathematik und darstellende Geometrie; k) Naturgeschichte und Chemie.

**) Nach der Prüfungsvorschrift vom 29. Jänner 1881, Z. 20485 ex 1880 (Minist.-Vdgsbl. 1881, Nr. 18, S. 69).

(Ministerial-Erlass vom 30. Sepembter 1898, Z. 16727.)

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1888, 1889, 1890, 1892, 1893, 1894 und 1895 je	2	—
Jahrgang 1896	2	60
Jahrgang 1897 für Wien	4	60
„ „ nach auswärts	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel	—	30
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1896)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	30
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

*

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Gymnasien	—	20
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885 (ohne Provision)	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang (Abnehmer erhalten eine Provision von 25 %.)	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlages (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V




Jahrgang 1898. Stück XXI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. November 1898.

Nr. 60.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. October 1898, Z. 2245, C. U. M.,

an sämmtliche Landeschefs,

betreffend die den activen Staats- und Hofbediensteten zugesicherte Fahr- und Frachtbegünstigung.

Das k. k. Eisenbahn-Ministerium hat mit Note vom 24. September l. J., Z. 43746, unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Artikels I, letzter Absatz des Normales über die den activen Staats- und Hofbediensteten zugesicherte Fahr- und Frachtbegünstigung vom December 1891 mitgetheilt, dass die k. k. priv. Kaschau-Oderberger-Eisenbahn infolge der Einführung des Zonentarifes auf ihrer österreichischen Strecke die Begünstigung des bisher gewährten Freigepäcks von 25 *kg* auch bei jenen ermäßigten Fahrkarten, welche auf Grund amtlicher Legitimationen der Staats- und Hofbediensteten bei ihren Cassen gelöst werden, nicht mehr gewährt.

Hievon beehre ich mich Eure .... unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlass vom 21. Februar 1898, Z. 105, C. U. M. und auf die dortselbst berufenen, im gleichen Gegenstande ergangenen früheren hierortigen Erlässe mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, für die entsprechende Verlautbarung bei den dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehenden Behörden und Anstalten Sorge zu tragen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Horčička Josef, Česká mluvnice pro školy obecné. I. Theil für die 2. Classe der achtclassigen allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. Prag 1898. J. Otto. Preis, geheftet 30 h, gebunden 40 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in der 2. Classe der achtclassigen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. October 1898, Z. 20016.)

b) Für allgemeine Volksschulen.

Josin M. in **Gangl E.**, Drugo berilo in slovnica za obče ljudske šole. Laibach 1898. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 40 kr..

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. September 1898, Z. 23932.)

c) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Glaubens- und Pflichtenlehre für israelitische Schulen. Von Dr. S. Herxheimer. weiland herzoglicher Landesrabbiner in Bernburg. 34., mit der 30. nahezu gleichlautenden Auflage. Leipzig. Druck und Verlag der Rossberg'schen Hofbuchhandlung 1897.

Dieses Buch, welches von der israelitischen Cultusgemeinde in Troppau für zulässig erklärt wurde, wird zum Lehrgebrauche an den Bürgerschulen. beziehungsweise für die drei obersten Jahrestufen an allgemeinen Volksschulen in Troppau für Schüler israelitischer Confession zugelassen.

Dieses Lehrbuch kann auch an anderen Schulen der genannten Kategorie zum Lehrgebrauche unter der Voraussetzung verwendet werden, dass dasselbe an den betreffenden Cultusgemeinden als zulässig erklärt sein wird.

(Ministerial-Erlass vom 25. October 1898, Z. 15857.)

d) Für Mittelschulen.

In 17., im wesentlichen unveränderter Auflage, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 11. Februar 1895, Z. 810 *), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Schenkl Karl, Griechisches Elementarbuch. Im Anschlusse an die 22., von W. von Hartel besorgte Auflage der Curtius'schen Grammatik, bearbeitet von Heinrich Schenkl. Zwei Theile.

I. Theil: Übungsstücke.

II. Theil: Erklärende Anmerkungen und Wörterverzeichnisse.

Wien und Prag 1899. F. Tempsky. Preis beider Theile geheftet, 1 fl., gebunden 1 fl. 30 kr.

(Ministerial-Erlass vom 23. October 1898, Z. 26832.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 93.

Golling Josef, P. Ovidii Nasonis Carmina selecta. Für den Schulgebrauch herausgegeben. 3. verbesserte Auflage. Wien 1898. A. Hölder. Preis, geheftet 80 kr., gebunden 96 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. October 1898, Z. 26057.)

In 3. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 17. Juni 1890, Z. 11888 **), unter Voraussetzung der Approbation der competenten confessionellen Oberbehörde zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Šťastný Vladimír, Učení katolického náboženství pro první třídu středních škol. Brünn 1898. K. Winiker. Preis 70 kr., gebunden 90 kr.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juli 1898, Z. 18324.)

Říha Ernst, Böhmisches Lehr- und Lesebuch für die Unterclassen deutscher Mittelschulen und für deutsche Lehrerbildungsanstalten. Prag 1898. J. Otto. Preis, gebunden 1 fl. 70 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. September 1898, Z. 22314.)

Mayer, Dr. Francesco Martino. Manuale di storia per le classi inferiori delle scuole medie. Parte prima: Storia antica. Aus dem Deutschen übersetzt von Des. Reich. Wien und Prag 1898. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 fl. 10 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. October 1898, Z. 26702.)

e) Für gewerbliche Lehranstalten.

Lehr- und Lesebuch für Schüler an gewerblichen Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen. Herausgegeben von Johann W. Holczabek, Anton Katschinka und Johann Klausberger. 9. Auflage. Wien 1898. Karl Graeser. Preis, cartoniert 1 K.

Diese neue Auflage des Buches wird ebenso wie die 8. Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. October 1898, Z. 26911.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 512.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 229.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 504.

Ruprecht Ernst, Die gewerblichen Geschäftsaufsätze. Ein Leitfaden für den Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen, zugleich Handbuch für Gewerbetreibende. 7. verbesserte Auflage. Wien 1898. Karl Graeser. Preis, cartoniert 90 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die früheren Auflagen *) desselben zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. October 1898, Z. 25641.)

Lehrmittel.

Zehme, Dr. Arnold, Die Culturverhältnisse des deutschen Mittelalters. Im Anschlusse an die Lectüre zur Einführung in die deutschen Alterthümer im deutschen Unterricht geschildert. Mit 77 Abbildungen. Wien und Prag 1898. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 fl. 20 kr.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen, sowie der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 15. October 1898, Z. 26291.)

Letem českým světem. Bildersammlung in colorierter Ausgabe. I. Reihe, 1. bis 10. Bild. Preis 5 fl. Verlag des Jos. R. Vilímek in Prag.

Dieser Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. October 1898, Z. 24901.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Krakau in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1898/99 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 13. October 1898, Z. 26007.)

Franz Sklenař, früher definitiver Unterlehrer in Herrnbaumgarten, wurde vom öffentlichen Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 25572 ex 1898.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 526.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.



Jahrgang 1898. Stück XXII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. November 1898.

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst das nachstehende Allerhöchste Handschreiben zu erlassen:

Lieber Herr Vetter Erzherzog Rainer!

Nur mit wahrhaftem Bedauern vermag Ich Ihrem Wunsche zu willfahren und Euer Liebden von der Stelle eines Protectors des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Gnaden zu entheben.

Mit erleuchteter Einsicht haben Euer Liebden im Jahre 1862, angeregt durch die auf der Weltausstellung in London empfangenen Eindrücke, zur Errichtung dieser Anstalt in Ihrer Eigenschaft als Mein Ministerpräsident den Anstoß gegeben, mit glücklicher Hand die tüchtigsten Kräfte zu Ihrer Organisation und Vewaltung gewonnen, in persönlicher Antheilnahme unermüdlich fördernd und schützend fruchtbare Beziehungen zu den gelehrten, künstlerischen und kunstgewerblichen Kreisen unterhalten, welche der kunstgewerblichen Bewegung in Österreich zum Durchbruch verhalfen und den Werken des heimischen Kunstgewerbes ein Gepräge von dauerndem Werte gaben.

Unter Ihrem Protectorate sind das Museum und die im Jahre 1867 gegründete Kunst-Gewerbeschule durch Jahrzehnte Muster und Vorbild für zahlreiche, auch im Auslande neu entstandene Institute und für ein Netz von Zweiganstalten, Schulen und Museen geworden, welche einen sichtbaren Aufschwung öffentlicher Bildung und gewerblichen Wohlstandes bewirkten.

Wie Ihr Name mit diesen Erfolgen und mit dem durch treue Hingabe und opferbereites Bemühen gefestigten Bestande des österreichischen Museums für Kunst und Industrie dauernd verbunden bleibt, werde Ich der großen Dienste stets eingedenk bleiben, welche Euer Liebden hiedurch Mir und dem Vaterlande erwiesen haben.

Wien, am 2. November 1898.

Franz Joseph m./p.

Nr. 61.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. November 1898, Z. 20509 ex 1897,

betreffend die Aufnahme von Widmungen, Vorreden und buchhändlerischen Anzeigen in Lehrtexte und Lehrmittel.

Aus Anlass eines speciellen Falles finde ich mich unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verordnung vom 6. August 1885, Z. 4796 (Minist.-Vdgsbl. 1885, S. 185) bestimmt, bekannt zu geben, dass in die für den Gebrauch an Schulen, welcher Kategorie immer, bestimmten Lehrtexte und Lehrmittel weder Widmungen, noch Vorreden, noch buchhändlerische Annoncen aufgenommen werden dürfen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 7., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 10. April 1897 Z. 8283 *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Scheller Franz, Lehr- und Lesebuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Schulen und zum Selbstunterrichte. Proßnitz 1899. Im Selbstverlage des Verfassers. In Commission bei Leopold Weiß in Wien. Preis der vollständigen Schulausgabe, gebunden (I. und II. Theil vereinigt) 1 fl. 80 kr., gesondert geheftet: II. Theil 80 kr.

(Ministerial-Erlass vom 27. October 1898, Z. 27621.)

Hintner, Dr. Val., Griechische Schulgrammatik 5., verbesserte Auflage. Wien 1899. A. Hölder. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. November 1898, Z. 28147.)

Matek Blasius, Aritmetika za nižje gimnazije. II. Theil. Laibach 1898. Kleinmayr und Bamberg. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 20 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien, an denen Arithmetik in slovenischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. November 1898, Z. 27481.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 248.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 72.

Defant Giuseppe, Corso di lingua tedesca. Con un dizionarietto metodico. Parte I. 2., verbesserte Auflage. Trient 1898. G. B. Monauni. Preis, geheftet 2 K 60 h, geb. 3 K 10 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. November 1898, Z. 27951.)

b) Für commercielle Lehranstalten.

Kathrein Rudolf, Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik. III. Theil. 4., neu bearbeitete Auflage. Wien 1898. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 16 kr., gebunden 1 fl. 36 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Lehranstalten (Handelsakademien) mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. October 1898, Z. 17660.)

Allina Max, Lehr- und Übungsbuch der einfachen und doppelten Buchführung für zweiclassige Handelsschulen. 3., umgearbeitete Auflage. Wien 1898. Alfred Hölder. Preis, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. October 1898, Z. 18516.)

Kathrein Rudolf, Leitfaden des kaufmännischen Rechnens für zweiclassige Handelsschulen. II. Auflage. 4., verbesserter Abdruck. Wien 1898. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 fl. 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. October 1898, Z. 23381.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Říha Ernst, Böhmisches Lehr- und Lesebuch für die Unterclassen deutscher Mittelschulen und für deutsche Lehrerbildungsanstalten. Prag 1898. J. Otto. Preis, gebunden 1 fl. 70 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. November 1898, Z. 29467.)

Lehrmittel.

Storck J., Kunstgewerbliche Vorlageblätter für Real-, gewerbliche Fach- und Fortbildungsschulen. Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von — —. Kleine Ausgabe, enthaltend 50 ausgewählte Blätter. IV. Heft. Blatt 31—40. Wien. Verlag von R. v. Waldheim. Preis eines Heftes in Umschlag 4 fl.

Auf das Erscheinen dieses IV. Heftes des gedachten, für den Unterrichtsgebrauch an allen gewerblichen Lehranstalten, sowie an allen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten laut Ministerial-Erlasses vom 27. April 1896, Z. 3611 *) zulässigen Werkes werden die Lehrkörper der bezeichneten Lehranstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 25. October 1898, Z. 28261.)

Hölzel's Hypsometrische Schulwandkarte von Steiermark. Entworfen und gezeichnet von Th. Fees. Maßstab 1 : 150.000. Wien. Preis auf Leinwand gespannt in Umschlag 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Diese Karte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. October 1898, Z. 27360.)

Godron Richard, Modern stilisierte Blumen und Ornamente. 20 Tafeln nach der Natur. München. Verlag von Pioty und Lochle. Preis in Mappe 9 Mark.

Dieses Vorlagenwerk wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen und gewerblichen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. October 1898, Z. 3121 ex 1897.)

Barabasz Stanislaus, Professor an der Staats-Gewerbeschule in Krakau, Flachornamente von den Krakauer Kunst-Denkmälern des XV. und XVI. Jahrhunderts. I. und II. Theil, mit je 25 Tafeln. Krakau 1897. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis eines Theiles 12 fl.

Dieses für die gewerblichen Lehranstalten bereits approbierte Werk **), dessen Blätter mit den entsprechenden Aufschriften in polnischer und deutscher Sprache versehen sind, wird nunmehr auch zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. November 1898, Z. 28662.)

Anděl Anton, Anleitung zum freien Zeichnen nach Modellen. Mit 138 Textfiguren und 76 Tafeln. 2. erweiterte Auflage. Wien 1898. Verlag von R. v. Waldheim. Preis, complet 6 fl.

Dieses Werk wird den Lehrkörpern der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie der gewerblichen Schulen als Hilfswerk für den Gebrauch des Lehrers empfohlen.

(Ministerial-Erlass vom 29. October 1898, Z. 20281.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 249.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 496.

Pražský J. F., Měřické rýsování ve škole měšťanské. Dle O. Goldbacha a O. Mayera zpracoval:

Heft I für die I. Classe. Blatt 1 bis 60;
„ II „ „ II. „ „ 1 „ 60;
„ III „ „ III. „ „ 1 „ 60.

Wien und Prag 1897. Verlag von F. Tempsky. Preis eines Heftes 60 kr.

Auf dieses Werk werden die Lehrkörper der Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache behufs eventueller Anschaffung für die Schulbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 29. October 1898, Z. 31211.)

Österreichs deutsche Jugend. Zur Feier des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät unseres allergnädigsten Kaisers Franz Joseph I. 1848—1898. Verlag des deutschen Landes-Lehrervereines in Böhmen, Reichenberg. Preis dieser Festschrift 30 kr.

Auf diese zur Anschaffung für Schülerbilbliotheken an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache geeignete Festschrift wird die Lehrerschaft der genannten Schulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 9. November 1898, Z. 27692.)

Der akademische Bildhauer und Medailleur Rudolf **Marschall** in Wien hat zur Erinnerung an das Allerhöchste fünfzigjährige Regierungsjubiläum Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät eine für die Schuljugend sämmtlicher im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmte Gedenkmedaille hergestellt. Diese Medaille zeigt auf der Aversseite das Reliefporträt Seiner Majestät des Kaisers und Königs; der Revers der Medaille bietet die Darstellung einer Wagenfahrt Seiner Majestät angesichts einer Allerhöchst demselben zujubelnden Volksgruppe.

Diese Gedenkmedaille wird in dreifacher Ausführung vervielfältigt:

1. Ausführung: Medaille aus Bronze, mit einem Durchmesser von circa dreißig (30) *mm*; jede Medaille mit Öhr und Ring jedoch ohne Etui.
2. Ausführung wie die 1., jedoch ohne Öhr und Ring; jede Medaille mit dazugehörigem Etui.
3. Ausführung in Form wie die 1., jedoch aus Silber; jede Medaille mit dazugehörigem Sammtetui.

Die Preise dieser Medaillen betragen: Für je ein Stück in der 1. Ausführung 10 kr.; in der 2 Ausführung (mit Etui) 30 kr.; in der 3. Ausführung (mit Sammtetui) 1 fl. 50 kr.

Die Bezugsadresse lautet: Rudolf **Marschall**, akademischer Bildhauer und Medailleur, Wien, XIII. Bez., Winkelmannstraße 18.

Die Schulbehörden, die Lehrkörper der in das Gebiet der Mittelschule gehörigen Lehranstalten, der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen werden auf die oben bezeichneten Gedenkmedaillen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 31. October 1898, Z. 24157.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Gymnasium des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Kalksburg bis zum Schlusse des Schuljahres 1897/98 mit dem Ministerial-Erlasse vom 20. December 1897, Z. 31417, rücksichtlich der als öffentliche Schüler eingeschriebenen internen Zöglinge dieses Privat-Gymnasiums verliehene Recht der Öffentlichkeit, so wie das Recht, Maturitätsprüfungen mit diesen abzuhalten und staatsgiltige Maturitätszeugnisse auszustellen, auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen erstreckt.

(Ministerial-Erlass vom 2. November 1898, Z. 27963.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von der Vorstehung der Marienanstalt in Prag erhaltenen Privat-Mädchen-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 30. October 1898, Z. 22933.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der fünfclassigen Privat-Mädchen-Volksschule der armen Schulschwestern in Karwin das Öffentlichkeitsrecht vom Schuljahre 1898/99 an ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 29. October 1898, Z. 26419.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die wissenschaftliche Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Graz in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1898/99 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 28. October 1898, Z. 27553.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die wissenschaftliche Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung für das Studienjahr 1898/99 bestätigt.

(Ministerial Erlass vom 29. October 1898, Z. 27284.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Alois **Welte**, zuletzt Oberlehrer in Hohenems,
(Ministerial-Act Z. 27094 ex 1898.)

Josef **Svetličič**, zuletzt Schulleiter in Gorenjavas,
(Ministerial-Act Z. 28899 ex 1898.)

Alexander **Daszkiewicz**, zuletzt Lehrer an der Volksschule in Zurin.
(Ministerial-Act Z. 28720 ex 1898.)

Alois **Hofschneider**, ehedem Oberlehrer in Rohrau (Bezirk Bruck an der Leitha, Niederösterreich), wurde aus dem öffentlichen Schuldienste entlassen.
(Ministerial-Act Z. 28309 ex 1898.)

Johann **Striegl**, ehedem Lehrer in Bernhardtsthal (Bezirk Mistelbach, Niederösterreich) wurde aus dem öffentlichen Schuldienste entlassen.
(Ministerial-Act Z. 27887 ex 1898.)

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1888, 1889, 1890, 1892, 1893, 1894 und 1895 je	2	—
Jahrgang 1896	2	60
Jahrgang 1897 für Wien	4	60
„ „ nach auswärts	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel	—	30
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1896)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	30
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897) .	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Gymnasien	—	20
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870 . .	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885 (ohne Provision)	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang (Abnehmer erhalten eine Provision von 25 %.)	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlages (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	-	30

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V

Jahrgang 1898. Stück XXIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. December 1898.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1899 beginnt der einunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1899 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Nr. 62.

Verordnung der Ministerien für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 3. September 1898,

zur Durchführung des Gesetzes vom 28. November 1897, L.-G- und Vdgsbl. für Tirol und Vorarlberg Nr. 21 ex 1898,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol,

betreffend die Aufhebung des Normalschulfonds-Beitrages und Einführung eines Schulbeitrages von Verlassenschaften.

I. Schulbeitrag von den durch ein in Tirol befindliches Gericht abgehandelten Verlassenschaften.

Bemessung.

§ 1.

Die Schulbeiträge von den im § 2, Absatz 1, des Gesetzes vom 28. November 1897 bezeichneten Verlassenschaften, deren Abhandlung ein in Tirol befindliches Gericht vornimmt, sind von den zur Bemessung der staatlichen Vermögens-Übertragungsgebür berufenen Behörden (Gerichten, Finanzorgenen) zu bemessen. Diese Behörden haben auch die im § 8 des Gesetzes vorgesehene Befreiung von Erbtheilen und Legaten von dem Schulbeitrage, und zwar in zweifelhaften Fällen erst nach Einholung einer Äußerung des Landesausschusses zu entscheiden.

Erbtheile und Legate, welchen auf Grund des § 8 des Gesetzes die Befreiung vom Schulbeitrage zukommt, sind bei der Feststellung des reinen Nachlasses nicht in Abzug zu bringen; dieselben sind sohin bei Bestimmung des Scalasatzes, nach welchem im Sinne der §§ 3 bis 5 des Gesetzes die Abgabe bemessen werden soll, zu berücksichtigen und nur bei der ziffermäßigen Berechnung der Abgabe selbst außer Anschlag zu lassen.

§ 2.

In den Fällen, in welchen den Gerichten die Bemessung der staatlichen Vermögens-Übertragungsgebür obliegt, haben dieselben die Bemessung des Schulbeitrages mittels Bescheides nach dem Muster *A* der zahlungspflichtigen Partei bekannt zu geben und hievon ein Duplicat, auf welchem der Tag der an die Partei erfolgten Zustellung auszuschreiben ist, dem am Gerichtssitze befindlichen k. k. Steueramte (Hauptsteueramte) zum Behufe der Einhebung und Verrechnung dieses Beitrages zuzustellen.

Erfolgt die Bemessung der staatlichen Vermögens-Übertragungsgebür durch die Finanzbehörde, so hat dieselbe den Schulbeitrag gleichzeitig mit der staatlichen Übertragungsgebür unter Benützung des Zahlungsauftrags-Formulars nach dem Muster *B* zu bemessen.

Vorschreibung und Evidenzhaltung.

§ 3.

Die Vorschreibung und Evidenzhaltung der bemessenen Schulbeiträge erfolgt bei den zur Empfangnahme derselben berufenen Steuerämtern, welche zu diesem Behufe ein „Liquidationsbuch über die Schulbeiträge von Verlassenschaften" nach dem Muster *C* zu führen haben.

Dieses Liquidationsbuch ist alljährlich neu aufzulegen und mit fortlaufenden, alljährlich mit 1 beginnenden Postnummern zu versehen.

Die Postnummer des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge ist bei gerichtlichen Bemessungen auf dem vom Gerichte dem Steueramte mitgetheilten Duplicate des Bemessungsbescheides (§ 2), bei durch eine Finanzbezirksdirection (Gebürenabtheilung) oder durch ein Steueramt selbst vorgenommenen Bemessungen am Kopfe des Zahlungsauftrages und bei der bezüglichen *B* Registerpost des Liquidationsbuches über die staatlichen Gebüren in der Anmerkungscolonne ersichtlich zu machen.

Die Rubriken 5, dann 7 bis 13 des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge bleiben bei gerichtlichen Bemessungen des Schulbeitrages unausgefüllt.

Zu dem Liquidationsbuche ist ein alphabetisch geordneter Index zu führen.

Nach Schluss eines jeden Monates hat das Steueramt über die im Laufe des Monates im Liquidationsbuche zur Vorschreibung gelangten Schulbeiträge einen wortgetreuen Auszug aus diesem Buche zu verfassen und diesen Auszug, sowie die von den Gerichten übermittelten Duplicate der Bemessungsbescheide, bezüglich welcher im Laufe des Monates die Vorschreibung im Liquidationsbuche über die Schulbeiträge erfolgt ist, dem Journale für den Landesschulfond zuzulegen.

§ 4.

Ebenso wie die bemessene Staatsgebür sind auch die vorgeschriebenen Schulbeiträge, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob deren Bemessung von Seite der Finanzorgane oder Gerichte erfolgte, durch die Steuerämter im Auszuge *G* (Muster XVI) zu § 52 des Amtunterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebüren bis zu ihrer erfolgten Einzahlung in Evidenz zu halten, und zwar in der Weise, dass dort, wo der Vorschreibung eines Schulbeitrages eine Vorschreibung an Staatsgebür entspricht, diese Vorschreibung in Form eines Bruches ersichtlich zu machen ist, dessen Zähler die Staatsgebür und dessen

Nenner der Schulbeitrag bildet, während in anderen Fällen der Zähler des betreffenden Bruches mit 0 zu bezeichnen ist.

In jenen Fällen, in welchen zufolge Vormerkung der Staatsgebür auch die Fälligkeit des correspondierenden Schulbeitrages hinausgeschoben ist, ist derselbe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes in den Vormerk *X b* über die Staatsgebür aufzunehmen und in demselben in Evidenz zu halten. Die Vormerkung ist in der Rubrik „Anmerkung" des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge ersichtlich zu machen.

Einzahlung.

§ 5.

Die Einzahlung der Schulbeiträge erfolgt bei dem zur Empfangnahme der correspondierenden Staatsgebür berufenen Steueramte.

Die Steuerämter haben die bei ihnen zur Einzahlung gelangenden Schulbeiträge nach vorheriger Liquidierung auf Grund des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge postenweise in einem nach dem Muster *D* zu führenden und monatlich neu aufzulegenden Verzeichnisse in Empfang zu stellen und mit der monatlichen Schlussumme in das Journal für den Landesschulfond zu übertragen. Das Verzeichnis bildet eine Beilage dieses Journals.

Fälligkeit und Verzugszinsen.

§ 6.

Der Schulbeitrag ist binnen 30 Tagen nach der Zustellung des Zahlungsauftrages (gerichtlichen Bemessungsbescheides) zu berichtigen und sind vom Tage nach Ablauf dieser Frist von jenen Schulbeiträgen, welche 1 Gulden übersteigen, fünfprocentige Verzugszinsen zu entrichten.

Executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung.

§ 7.

Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung der Schulbeiträge erfolgt in derselben Weise wie die der Staatsgebüren und obliegt deren Veranlassung ohne Rücksicht darauf, ob die Bemessung von den Organen der Justiz- oder der Finanzverwaltung ausgegangen ist, den Finanzorganen. Dieselben haben in dieser Beziehung die Bestimmungen der §§ 65 bis 70 des Amtsunterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebüren sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung des Schulbeitrages kann nach den bestehenden Vorschriften die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolgen.

Rechtsmittel.

§ 8.

Über Recurse gegen die von einem Gerichte bemessenen Schulbeiträge wird im gerichtlichen Instanzenzuge entschieden. Von der im Instanzenzuge erfolgenden Abänderung des von den Gerichten bemessenen Schulbeitrages ist das als Zahlstelle fungierende Steueramt durch Zustellung einer Ausfertigung des bezüglichen Bescheides zu verständigen. Der Instanzenzug bei Rechtsmitteln gegen die von Organen

der Finanzverwaltung bemessenen Schulbeiträge ist derselbe wie bei Rechtsmitteln gegen die correspondierende Staatsgebür und finden hiebei die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, analoge Anwendung.

Bei einer im Instanzenzuge erfolgenden Abänderung der staatlichen Übertragungsgebür ist, wenn dieser Abänderung eine geänderte Bewertung des reinen Nachlasses oder eine geänderte Vertheilung desselben unter die Erben und Legatare zugrundeliegt, der zufolge auch der Schulbeitrag mit einem anderen als dem ursprünglich bemessenen Betrage sich ergeben würde, die entsprechende Änderung des Schulbeitrages von amtswegen vorzunehmen.

Wird im Instanzenzuge das Ausmaß des Beitrages herabgesetzt, so hat das Steueramt die Abschreibung des indebite bemessenen Betrages im Liquidationsbuche über die Schulbeiträge durchzuführen und, soferne es sich um eine gerichtlich bewilligte Abschreibung handelt, den betreffenden Gerichtsbescheid, in anderen Fällen die finanzbehördliche Abschreibungsverordnung oder eine Abschrift derselben dem Journale für den Landesschulfond zuzulegen. Ist aber der indebite bemessene Betrag bereits eingezahlt, so ist die Rückvergütung unter sinngemäßer Beobachtung der für die Rückvergütung staatlicher Gebüren bestehenden Vorschriften zu vollziehen und sind die rückvergüteten Beträge im Journal für den Landesschulfond unter Anschluss der Rückvergütungsverordnung oder einer Abschrift derselben zu verrechnen.

Im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Schulbeitrages ist der vorzuschreibende Mehrbetrag im Liquidationsbuche über die Schulbeiträge unter einer neuen Post einzutragen und in den Anmerkungsrubriken der Stammpost und der Nachtragspost die gegenseitige Beziehung ersichtlich zu machen.

II. Schulbeitrag von dem in Tirol gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer außerhalb Tirols abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

§ 9.

Wenn gemäß der §§ 9 bis 13 des Gesetzes vom 28. November 1897 von dem in Tirol gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb Tirols abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, ein Schulbeitrag zu entrichten ist, so haben die Bestimmungen der diesbezüglichen Verordnung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 5. Februar 1898 (F.-M.-V.-Bl. Nr. 72, Vdgsbl. des Ministeriums für Cultus und Unterricht Nr. 16, J.-M.-V.-Bl. Nr. 9) zur Anwendung zu gelangen.

III. Schulbeitrag im Falle der Delegierung eines Gerichtes außerhalb Tirols zur Abhandlung.

§ 10.

In dem Falle, als zur Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein in Tirol gelegenes Gericht berufen wäre, im Delegationswege ein Gericht außerhalb Tirols bestimmt wird, ist die k. k. Finanzbezirksdirection Innsbruck zur Bemessung des Schulbeitrages berufen.

Das nach dem Gesetze zuständige Gericht hat von der Delegierung die k. k. Finanzbezirksdirection Innsbruck und den tirolischen Landesausschuss zu ver-

ständigen und sodann dem delegierten Gerichte bei Übersendung der Abhandlungsacten die erfolgte Verständigung jener Behörden mit dem Ersuchen bekannt zu geben, im Falle als das delegierte Gericht selbst die staatliche Vermögens-Übertragungsgebür bemessen wird, nach erfolgter Bemessung derselben den Abhandlungsact der k. k. Finanzbezirksdirection Innsbruck behufs Bemessung des entfallenden Schulbeitrages direct einzusenden, in dem Falle aber, als die Bemessung der Staatsgebür von Organen der Finanzverwaltung vorgenommeu werden sollte, diese bei Übersendung der Nachlassnachweisung auf den zu bemessenden Schulbeitrag aufmerksam zu machen. Im letzteren Falle hat das betreffende Organ der Finanzverwaltung nach erfolgter Bemessung der Staatsgebür den Bemessungsact der k. k. Finanzbezirksdirection Innsbruck einzusenden.

Die k. k. Finanzbezirksdirection Innsbruck hat die ihr bekanntgegebene Delegierung eines Gerichtes außerhalb Tirols zur Abhandlungspflege in besonderer Evidenz zu halten und sich erforderlichenfalls mit der zur Bemessung der Staatsgebür berufenen Behörde wegen Übersendung der Behelfe zur Bemessung des Schulbeitrages ins Einvernehmen zu setzen.

Die k. k. Finanzbezirksdirection Innsbruck hat die Bemessung des Beitrages vorzunehmen, die Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages an die Partei zu veranlassen und nach vollzogener Amtshandlung die ihr zugekommenen Bemessungsbehelfe unverzüglich zurückzustellen.

Die Einzahlung des Beitrages hat in solchen Fällen bei dem k. k. Haupt-Steueramte in Innsbruck zu erfolgen.

Im übrigen sind die vorstehenden Bestimmungen der §§ 1 bis 8 der Verordnung sinngemäß anzuwenden.

IV. Übergangsbestimmungen.

§ 11.

Von jenen Verlassenschaften, bei welchen den Erbanfall vor dem Inslebentreten des Gesetzes vom 28. November 1897, das ist vor dem Tage der Kundmachung desselben eingetreten ist, ist nicht die durch dieses Gesetz eingeführte Abgabe, sondern der ausschließlich durch die Abhandlungsgerichte zu bemessende Normalschulfondsbeitrag im Sinne des Hofdecretes vom 1. December 1788 (J.-G.-S. Nr. 926) einzuheben.

Diese Beiträge sind in den bisher hiefür in Gebrauch stehenden Büchern. dagegen in den in § 3 dieser Verordnung angeordneten Liquidationsbüchern nach dem Muster *C* nur die nach dem Gesetze vom 28. November 1897 bemessenen Schulbeiträge vorzuschreiben.

Das im § 5 dieser Verordnung angeordnete Empfangsverzeichnis ist von den Steuerämtern spätestens am ersten Tage des auf den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. November 1897 nächstfolgenden Monates aufzulegen und sind von diesem Zeitpunkte an in demselben auch die noch nach dem Hofdecrete vom 1. December 1788 zur Entrichtung gelangenden Normalschulfondsbeiträge in Empfang zu verrechnen, wobei der Umstand, dass es sich um einen solchen Normalschulfondsbeitrag handelt, in der Anmerkungsrubrik des Verzeichnisses ersichtlich zu machen ist.

Die Gerichte haben rücksichtlich der nach dem Hofdecrete vom 1. December 1788 bemessenen Normalschulfondsbeiträge, solange solche Bemessungen noch vorkommen, sich auch fernerhin an die bisherige Übung zu halten.

Muster A.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. November 1897 (L.-G.- und Vdgsbl. Nr. 21 ex 1898) wird Ihnen zur ungetheilten Hand mit....... der Beitrag für den tirolischen Landesschulfond vom Nachlasse nach $\frac{\text{dem}}{\text{der}}$ am......... verstorbenen .... in......... im reinen Werte per.... fl... kr., beziehungsweise nach Abzug des im § 7 des Gesetzes erwähnten unbeweglichen Vermögens per.... fl... kr. im reinen Werte per.... fl... kr. mit Rücksicht auf die nach § 8 des Gesetzes den Erbtheilen und Legaten per.... fl... kr. zukommende Befreiung mit dem Betrage von.... fl.. kr., sage:....... Gulden..... Kreuzer öst. W. bemessen....... und werden Sie aufgefordert (unbeschadet des allfälligen Regressrechtes an die Legatare), diesen Betrag binnen 30 Tagen, vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an gerechnet, bei dem k. k. Steueramte (Hauptsteueramte) in....... zu entrichten, widrigens dieser Betrag nebst 5 Procent Verzugszinsen, vom Tage nach Ablauf der obigen Frist angefangen, auf Ihre Kosten im Executionswege hereingebracht werden würde.

K. k. .... Gericht.

Muster B.

B. Reg. Post....189.

Bem. Journal Post....

Liquidationsbuch über die Schulbeiträge Post-Nr. 11.

Zahlungsauftrag

An ....

.................................in................................

Im Grunde des Gesetzes über die Gebüren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, insbesondere nach § ....

....

dann im Grunde des Gesetzes vom 28. November 1897 (L.-G. und V.-Bl. Nr. 21 ex 1898) wird Ihnen an Staatsgebür und an Abgabe für den tirolischen Landesschulfond vom Nachlasse nach $\frac{\text{dem}}{\text{der}}$ am ....

verstorbenen ....

in ....

und zwar nach §§ 68 und 73 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 zur ungetheilten Hand mit ....

Anmerkung.
Die nebenstehenden Colonnen sind für möglichst viele Positionen einzurichten.

	Staatsgebür		Abgabe für den Landesschulfond	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Zusammen	....	....	....	...

Summe ....fl......kr.....

sage mit..bemessen.

Dieser Betrag ist binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Zahlungsauftrages gerechnet von Ihnen (unbeschadet des allfälligen Regressrechtes an......) bei dem k. k. (Haupt-) Steueramte in.................. zu entrichten, widrigens er nebst 5% Verzugszinsen, vom Tage nach Ablauf der obigen Frist angefangen, auf Ihre Kosten unverzüglich im Executionswege hereingebracht werden würde.

Zum Beweise der giltig geleisteten Zahlung ist die Leistung derselben bei der Cassa und die Empfangsbestätigung zweier Beamten derselben mittelst ihrer eigenhändigen Unterschrift unter Beidrückung des Amtssiegels erforderlich.

Eine Vorstellung, Beschwerde oder ein Recurs gegen diesen Zahlungsauftrag kann nach dem Gesetze vom 19. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 28) binnen 30 Tagen von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an gerechnet bei .... eingebracht werden, wodurch jedoch die Verpflichtung der Entrichtung des vorgeschriebenen Betrages in der obigen Frist nicht gehemmt wird.

K. k. ....

..........den ....189..

Anmerkung. Die Namen und die Dienstcharaktere der zur Übernahme der Zahlung und deren Bestätigung berufenen Beamten sind bei dem Amte aus dem Anschlage zu ersehen.
Der Zahlungsauftrag wird bei der Zahlung nicht eingezogen, sondern der Partei belassen.

Muster C.

Finanzbezirk.... Steueramt....

Liquidationsbuch

über die Schulbeiträge nach dem Gesetze vom 28. November 1897, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 21 ex 1898.

1	2	3	4	5	6	7		8		9		10	
								Hievon kommt in Abzug					
Post-Nr.	Datum der Eintragung	Vor- und Zuname, dann Wohnort des Erblassers	Vor- und Zuname, dann Wohnort der zahlungspflichtigen Partei	B. Register-Post	Zahl des Gerichtsbescheides (bei gerichtlichen Bemessungen)	Wert des zur staatlichen Gebürenbemessung angenommenen reinen Nachlasses		der Wert des gemäß § 7 des Gesetzes vom 28. November 1897 abgabefreien Vermögens		der auf die gemäß § 8 des Gesetzes vom 28. November 1897 abgabefreien Erbtheile oder Legate entfallende Betrag		Wert des beitragspflichtigen Nachlasses	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

11		12		13		14		15			16		17	18	19					20				21
Hievon unterliegt der staatlichen Vermögensübertragungsgebür						Höhe des bemessenen Schulbeitrages		Hievon kommt in Abfall			richtig gestellter Betrag		Tag der Zustellung des Zahlungsauftrages (Gerichtsbescheides) / Tag der Fälligkeit der Abgabe	Fristerweiterungen	Abstattung					Zurückerstattung				Anmerkung
von 1 % der Betrag		von 4 % der Betrag		von 8 % der Betrag				laut Verordnung vom	Betrag						am und unter Verzeichnis-Post	an Schulbeitrag		an Verzugszinsen		laut Verordnung vom	am und unter Journal-Artikel	Betrag		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	

Muster D.

Finanzbezirk.... Steueramt....

Verzeichnis

über die im Monate..........189. für den tirolischen Landesschulfond eingezahlten Schulbeiträge von Verlassenschaften.

Post-Nr.	Tag der Einzahlung	Postnummer des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge	Zahl des Gerichtsbescheides (bei gerichtlichen Bemessungen)	Tag der Zustellung des Zahlungsauftrages (Bemessungsbescheides)	Vor- und Zuname, dann Wohnort des Erblassers	Eingezahlter Betrag						Anmerkung
						an Schulbeitrag		an Verzugszinsen		zusammen		
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Nr. 63.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 22. October 1898, Z. 26585,

womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, einzubringenden Einbekenntnissen über das Localeinkommen der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neuerrichteten Decanates Pasman in der Erzdiöcese Zara festgesetzt wird.

In Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 107, wird der Betrag der Decanatsauslagen, welche in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, einzubringenden Einkommenseinbekenntnissen als Ausgabspost anzuerkennen sind, unbeschadet der Prüfung der Frage, ob dem betreffenden, mit der Führung der Decanatsgeschäfte betrauten Pfarrer eine Congruaergänzung aus dem Religionsfonde, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation desselben im Sinne des bezogenen Gesetzes gebürt, für das neuerrichtete Decanatsamt Pasman in der Erzdiöcese Zara mit dem Betrage von achtzig (80) Gulden österr. Währ. festgesetzt.

Nr. 64.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern vom 7. November 1898 *),

betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 31. October 1898 werden folgende Bestimmungen über die Abhaltung von theoretischen Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an der deutschen technischen Hochschule in Prag erlassen:

§ 1.

Zur Erprobung der an der k. k. deutschen technischen Hochschule oder einer ihr gleichgestellten Anstalt erlangten wissenschaftlichen Ausbildung in der Culturtechnik werden Staatsprüfungen abgehalten, und zwar:

die erste oder allgemeine über die begründenden Disciplinen,

die zweite oder Fachprüfung über die speciell dem culturtechnischen Studium angehörigen Lehrfächer.

§ 2.

Die Gegenstände der ersten Staatsprüfung sind: Klimatologie, Mineralogie und Geologie, Mathematik, niedere Geodäsie, Volkswirtschaftslehre.

*) Enthalten in dem den 25. November 1898 ausgegebenen LXVIII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 202.

§ 3.

Gegenstände der zweiten Staatsprüfung sind: Meliorationswesen, Erd-, Straßen- und Wasserbau. Verwaltungs- und Rechtslehre.

§ 4.

Für die Staatsprüfungen sind Fortgangszeugnisse, und zwar für die erste Staatsprüfung die Zeugnisse über descriptive Geometrie, Physik, Mechanik, Chemie, für die zweite Staatsprüfung die Zeugnisse über Anwendung der Geodäsie in der Culturtechnik, landwirtschaftliche Maschinenkunde, landwirtschaftliche Hochbaukunde, landwirtschaftliche Betriebslehre, Pflanzenbau, Bodenkunde, Hydraulik, Baumechanik, Brückenbau, in allen Fallen mindestens mit der Note „genügend" beizubringen.

Erste Staatsprüfung.

§ 5.

Bei der ersten Staatsprüfung fungieren als Examinatoren die Professoren und nach Erfordernis auch die Docenten jener Fächer an der technischen Hochschule, aus welchen geprüft werden soll.

Die Leitung dieser Prüfung obliegt dem betreffenden Abtheilungsvorstande und bei dessen Verhinderung seinem Amtsvorgänger.

Der Vorsitzende hat als solcher das Recht, aber nicht die Pflicht, aus jedem Gegenstande Fragen an den Candidaten zu stellen.

§ 6.

Der Unterrichtsminister kann zu den Prüfungen Regierungscommissäre delegieren, welchen das Recht der Fragestellung zusteht.

§ 7.

Die erste Staatsprüfung ist zu Anfang des vierten Semesters abzulegen. Für die Abhaltung derselben werden als ordentliche Termine die ersten Wochen des Sommersemesters, als außerordentlicher Termin die ersten Wochen des Wintersemesters bestimmt.

In dem außerordentlichen Termine können in der Regel nur jene Candidaten zugelassen werden, welche bei einer im ordentlichen Termine abgelegten Prüfung reprobiert wurden und welchen dabei nicht eine längere Frist zur Wiederholung der Prüfung anberaumt worden ist.

Ausnahmsweise werden in diesem Termine auch solche Candidaten zur ersten Staatsprüfung zugelassen, welche sich zur Ablegung derselben im ordentlichen Termine rechtzeitig gemeldet haben und an dem Erscheinen in diesem Termine ohne ihr Verschulden verhindert waren. Es wird hiebei vorausgesetzt, dass solche Candidaten ihr Ausbleiben vor der Prüfung entschuldigt haben und um Zulassung im außerordentlichen Termine gebeten haben.

Diese ausnahmsweise Zulassung in dem außerordentlichen Termine kann jedoch nur vom Unterrichtsminister auf einen vom Professoren-Collegium nach Einvernehmung des betreffenden Abtheilungsvorstandes hierauf gestellten Antrag bewilligt werden.

Sind die genannten beiden Factoren einverständlich gegen die Zulassung, so wird der Candidat zurückgewiesen, ohne dass gegen diese Entscheidung eine Beschwerde offenstände.

Hinsichtlich der übrigen Modalitäten haben die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 31. October 1877, Z. 9087 (M.-V.-Bl. Nr. 28), sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 8.

Um die Zulassung zur ersten Staatsprüfung hat der Candidat beim betreffenden Abtheilungsvorstande schriftlich anzusuchen und seinem Gesuche folgende Belege beizuschließen:

1. den Matrikelschein,
2. das Maturitätszeugnis oder das dasselbe vertretende Document,
3. das Meldungsbuch, beziehungsweise den Nachweis, dass der Candidat wenigstens durch drei Semester an der k. k. deutschen technischen Hochschule oder einer ihr gleichgestellten Anstalt als ordentlicher Hörer inscribiert war und die Vorträge über alle bei der ersten Staatsprüfung vorkommenden Disciplinen frequentiert, sowie an den zu denselben gehörigen praktischen Übungen Theil genommen hat,
4. die Fortgangszeugnisse aus den im § 4 bezeichneten Lehrfächern, sofern sich dieselben auf die erste Staatsprüfung beziehen.

Überdies müssen die graphischen und anderen Arbeiten, welche mit den betreffenden Lehrfächern lehrplanmäßig verbunden sind, gehörig beglaubigt vorgelegt, beziehungsweise ihre Ausführung nachgewiesen werden.

Alle diese Documente sind im Originale beizubringen und müssen der Commission während der Vornahme der Prüfung vorliegen.

§ 9.

Die Meldungen zu den im ordentlichen Termine abzuhaltenden allgemeinen Staatsprüfungen haben in der Zeit vom 15. Jänner bis 15. Februar zu geschehen.

Diejenigen Candidaten, welche im ordentlichen Termine reprobiert worden sind und im außerordentlichen Termine zur ersten Staatsprüfung wieder zugelassen werden wollen, haben ihre Gesuche im Monate Juni zu überreichen.

§ 10.

Der Abtheilungsvorstand hat das Gesuch und die Beilagen zu prüfen und, wenn die Zulassung zur Prüfung keinem Anstande unterliegt, dasselbe durch kurzen Bescheid auf dem Gesuche selbst zu bewilligen.

§ 11.

Bei geringeren Anständen, welche von den Candidaten sofort behoben werden können, sind diesen die entsprechenden Weisungen zu ertheilen, in zweifelhaften Fällen ist die Sache dem Professoren-Collegium zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur ersten Staatsprüfung durch das Professoren-Collegium steht der Recurs an den Unterrichtsminister offen.

§ 12.

Bei der ersten (allgemeinen) Staatsprüfung sind die Erfolge der von den Prüfungscandidaten abgelegten Einzelnprüfungen von der Commission zu berücksichtigen.

Diese Commission kann dem Candidaten in der Regel die Prüfung aus jenen Gegenständen erlassen, aus denen er bei den Einzelnprüfungen die Note „gut" oder eine höhere erhalten hat.

Ist dies bei allen Prüfungsgegenständen der Fall, so kann die Prüfung gänzlich entfallen. Es bleibt jedoch der Prüfungscommission unter allen Umständen unbenommen, die Ablegung der Prüfung aus einzelnen oder aus allen Gegenständen ungeachtet der beigebrachten Einzelnzeugnisse zu verlangen.

Zweite Staatsprüfung.

§ 13.

Zur Abhaltung der Fachprüfungen bestellt der Unterrichtsminister eine besondere Prüfungscommission.

§ 14.

Die Commission besteht aus einem Präses, einem Vicepräses und so vielen Prüfungscommissären, als mit Rücksicht auf die Prüfungsgegenstände und auf die Zahl der Candidaten nothwendig erscheint.

Der Präses, der Vicepräses und die Prüfungscommissäre bilden die Hauptcommission.

Aus ihnen setzt der Präses nach seinem Ermessen die Commissionen für die einzelnen Prüfungsacte (Specialcommissionen) zusammen.

§ 15.

Als Prüfungscommissäre sind zunächst die Professoren und Docenten der Hochschule, aber auch ausgezeichnete Fachmänner, welche der Schule nicht angehören, zu wählen.

Jeder zu diesen Functionen berufene Professor oder Beamte ist verpflichtet, dieselben zu übernehmen.

§ 16.

Der Präses und Vicepräses sind zugleich Examinatoren.

Im Verhinderungsfalle wird der Präses durch den Vicepräses und bei dessen Verhinderung durch das an Dienstjahren älteste anwesende Commissionsmitglied vertreten.

§ 17.

Die Fachprüfung kann nicht früher als in den letzten Wochen des sechsten Semesters abgelegt werden, ist aber sonst nicht an bestimmte Termine gebunden, sondern kann das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Herbst- und Zwischenferien, abgehalten werden.

§ 18.

Um die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung hat der Candidat bei dem Präses der Commission schriftlich anzusuchen und seinem Gesuche folgende Belege beizuschließen:

1. Das Meldungsbuch, beziehungsweise den Nachweis, dass der Candidat im ganzen mindestens durch sechs und seit der mit Erfolg bestandenen ersten Staatsprüfung mindestens durch drei, beziehungsweise zwei Semester, an der k. k. deutschen technischen Hochschule oder einer ihr gleichgestellten Anstalt als ordentlicher Hörer inscribiert war und alle Gegenstände der culturtechnischen Fachprüfung, ferner die Pedologie, Commassations- und Meliorationsgesetzkunde, Agriculturchemie, Encyklopädie der Hochbaukunde frequentiert, sowie an den entsprechenden praktischen Übungen theilgenommen hat;

2. das Zeugnis über die bestandene erste Staatsprüfung, beziehungsweise das jenes Zeugnis ersetzende Certificat;

3. die Fortgangszeugnisse aus dem im § 4 bezeichneten Lehrfächern, soferne sich dieselben auf die zweite Staatsprüfung beziehen.

Überdies müssen die graphischen und sonstigen Arbeiten, welche mit den betreffenden Lehrfächern lehrplanmäßig verbunden sind, gehörig beglaubigt vorgelegt beziehungsweise ihre Ausführung nachgewiesen werden.

Alle diese Documente sind im Originale beizubringen und müssen der Commission während der Vornahme der Prüfung vorliegen.

§ 19.

Die Festsetzung der Prüfungstage geschieht von Fall zu Fall durch den Präses.

Derselbe hat sich jedoch dabei im allgemeinen an die Ordnung zu halten, in welcher sich die Candidaten bei ihm zur Prüfung meldeten.

§ 20.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur zweiten Staatsprüfung von Seite des Präses steht dem Candidaten der Recurs an den Unterrichtsminister offen.

§ 21.

Die Fachprüfung zerfällt in eine praktische und eine theoretische Abtheilung. Bei der praktischen, welche der theoretischen vorausgeht, hat der Candidat ein Elaborat auf Grundlage einer ihm gestellten Aufgabe zu machen; die Themata müssen so gewählt werden, dass dem Candidaten Gelegenheit geboten wird, seine Fertigkeit in der Anwendung der Lehren sämmtlicher Hauptprüfungsgegenstände zu zeigen.

Die zu stellenden Aufgaben werden von der Prüfungscommission vereinbart und zugleich jener Examinator bestimmt, unter dessen Aufsicht die Aufgabe zu lösen ist.

Die Lösung der Aufgabe hat in einem Locale der technischen Hochschule zu erfolgen und soll nicht mehr als acht Tage in Anspruch nehmen.

Hat der Candidat bei der praktischen Prüfung entsprochen, worüber der Commission die Entscheidung zusteht, so wird derselbe zur theoretischen Prüfung zugelassen. Hat er nicht entsprochen, so hat er in einem zu bestimmenden späteren Prüfungstermine sich neuerlich der praktischen Prüfung zu unterziehen.

§ 22.

Bei der zweiten Staatsprüfung kann auf beigebrachte Fortgangszeugnisse aus den Gegenständen derselben, wenn sie „gute“ oder höhere Fortgangsnoten enthalten, Rücksicht genommen werden.

Die praktische Prüfung ist jedoch stets im vollen Umfange abzulegen und es kann nur bei den theoretischen infolge günstiger Einzelnzeugnisse eine Abkürzung der Prüfung eintreten.

Gemeinsame Bestimmungen für beide Staatsprüfungen.

§ 23.

Jeder Candidat hat sich an dem ihm bestimmten Tage zur Prüfung einzufinden. Erscheint er nicht, so hat er die daraus erwachsenden Nachtheile zu tragen.

Alle Candidaten, welchen zur Ablegung einer Prüfung ein und derselbe Tag anberaumt worden ist, haben an diesem Tage vor Beginn der Prüfung zu erscheinen und gegenwärtig zu sein, bis sie die Prüfung abgelegt haben.

§ 24.

Ein Tausch der Prüfungstage zwischen zwei oder mehreren Candidaten ist nur mit Bewilligung des Vorsitzenden gestattet.

§ 25.

Die Prüfungen aus den einzelnen Gegenständen werden mündlich und nach Maßgabe des Gegenstandes auch schriftlich (graphisch) unter Aufsicht abgehalten. Bei der Ablegung der schriftlichen (graphischen) Prüfungen ist die Prüfungscommission berechtigt, auf beigebrachte Elaborate aus der Studienzeit, unter Beobachtung aller Vorsichten gegen Unterschleif, angemessene Rücksicht zu nehmen. Während der ganzen Dauer der mündlichen Prüfungen haben der Vorsitzende und die Mehrzahl der Examinatoren gegenwärtig zu sein.

Es sollen nie mehr als zwei Candidaten gleichzeitig geprüft werden.

Die Dauer der mündlichen Prüfung aus einem Gegenstande darf in keinem Falle eine Stunde überschreiten.

§ 26.

Die mündlichen Prüfungen werden öffentlich abgehalten.

Der Vorstand der Prüfungscommission hat alle nothwendigen Maßregeln zu treffen, um jede Störung der Ruhe und Ordnung, welche gegen die Würde und die Wichtigkeit des Actes verstoßen oder auf die Candidaten in Ansehung ihrer Fassung oder Freiheit des Urtheiles einen beirrenden Einfluss nehmen könnte, hintanzuhalten.

Derselbe hat einzelne Ruhestörer abzuschaffen oder nach Erfordernis der Umstände die gänzliche Räumung des Prüfungssaales zu verfügen.

§ 27.

Bei der Berathung und Abstimmung der Commission über die Resultate der vorgenommenen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Zunächst discutiert die Commission das Gesammtresultat der Prüfung, und nachdem jeder Examinator sich darüber ausgesprochen, ob er die Prüfung aus seinem Gegenstande als bestanden anerkenne oder nicht, constatiert dieselbe, ob der Candidat approbiert oder reprobiert sei.

Keine Staatsprüfung kann als bestanden betrachtet werden, bei welcher der Candidat auch nur in einem Gegenstande (§ 28) nicht genügt hat. Ist dies bei mehr als einem Gegenstande der Fall, so ist über den Termin abzustimmen, vor dessen Ablauf der Candidat zur Wiederholung der Staatsprüfung nicht zugelassen werden kann.

Der Erfolg der Prüfung in den einzelnen Disciplinen wird durch die Calcüle „vorzüglich", „sehr gut", „gut", „genügend" und „ungenügend" qualificiert und von dem Examinator in ein Specialprotokoll eingetragen, wobei auch die Beantwortung der von dem Vorsitzenden oder Regierungscommissär (§ 6) etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

Aus der Qualification der Erfolge in den einzelnen Prüfungsgegenständen wird in einem Schlusscalcül constatiert, ob der Candidat sich durch die Prüfung als „befähigt" oder „mit Auszeichnung befähigt" erwiesen hat. Hiebei werden auch die bei den Einzelnprüfungen erlangten Noten berücksichtigt.

§ 28.

Wenn der Candidat nur aus einem Gegenstande nicht entsprochen hat, so kann er zur Verbesserung der erfolglos gebliebenen Einzelnprüfung nach Ablauf eines Termines von zwei Monaten zugelassen werden.

Erhält er hiebei abermals den Calcül „ungenügend", so kann er nochmals zur Verbesserungsprüfung nach weiteren vier Monaten zugelassen werden.

Jede solche Verbesserungsprüfung hat im steten Beisein des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungscommission und im Falle der Intervention eines Regierungscommissärs bei der ersten Prüfung (§ 6) auch im Beisein dieses letzteren stattzufinden.

§ 29.

Hat der Candidat aus mehr als einem Gegenstande nicht entsprochen, so kann er nur zur Wiederholung der Gesammtprüfung, für welche der Termin von der Commission zu bestimmen ist, zugelassen werden.

Der Wiederholungstermin für die im ordentlichen Termine misslungene allgemeine Staatsprüfung kann entweder für den nächsten außerordentlichen Termin (Anfang des Wintersemesters) oder für den nächsten ordentlichen Termin, der Wiederholungstermin für die im außerordentlichen Termine (Anfang des Wintersemesters) misslungene erste Staatsprüfung ebenfalls für den nächsten ordentlichen oder den nächsten außerordentlichen Termin bestimmt werden.

Hat der Candidat bei dieser Wiederholung auch nur in einem Gegenstande nicht entsprochen, so kann er nur zur nochmaligen Wiederholung der Gesammtprüfung zugelassen werden.

§ 30.

Ist ein Candidat bei der ersten Staatsprüfung für ein ganzes Studienjahr reprobiert worden, so steht es der Commission frei, die Lehrfächer zu bestimmen, über welche der Candidat während dieses Jahres Vorlesungen oder Übungen zu besuchen hat.

§ 31.

Das Schlussergebnis der Prüfung wird sogleich nach Schluss der Berathung öffentlich kundgemacht und auch in dem Meldungsbuche der Candidaten bei Reprobationen unter Beisetzung des Wiederholungstermines und der sonstigen dem Reprobierten auferlegten Bedingungen der Zulassung zu einer neuerlichen Prüfung mit Beidrückung des Siegels angemerkt.

Über die mit Erfolg abgelegten Prüfungen werden Staatsprüfungszeugnisse ausgestellt. In dem Falle, als die erste Staatsprüfung vollständig oder bis auf einen Gegenstand nachgesehen wurde (§ 12), tritt an die Stelle des Staatsprüfungszeugnisses ein diesen Umstand bezeugendes Certificat.

§ 32.

Die Staatsprüfungszeugnisse, sowie die das Zeugnis über die erste Staatsprüfung vertretenden Certificate haben nebst dem Nationale des Candidaten und der Angabe seines Bildungsganges, dann im Falle der Ablegung der Prüfung, dem Tage derselben, sowohl die Calcüle der als Ersatz der Staatsprüfung anerkannten Einzelnprüfungen als auch jene zu enthalten, welche dem Candidaten aus den Disciplinen der Gesammtprüfungen ertheilt wurden; das Zeugnis über die Fachprüfung auch das Resultat der praktischen Prüfung und beide den Schlusscalcül.

Die Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Examinatoren, eventuell dem Regierungscommissäre zu unterfertigen und mit dem Siegel der Staatsprüfungscommission zu bekräftigen.

Die Prüfungszeugnisse sind lediglich in der Unterrichtssprache der Hochschule auszustellen.

§ 33.

Wenn ein Studierender vor gelungener erster Staatsprüfung Vorlesungen oder Übungen besucht, welche nach dem Studienplane in ein höheres als das dritte Semester fallen, so können ihm solche für die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung nur dann eingerechnet werden, wenn er im nächsten außerordentlichen Termine die erste Staatsprüfung mit Erfolg bestanden hat.

§ 34.

Gegen die von einer Prüfungscommission ausgegangene Bestimmung der Frist zur Wiederholung einer Staatsprüfung findet kein Recurs statt.

§ 35.

Wenn jemand die Zulassung zu einer Staatsprüfung und insbesondere, wenn ein reprobierter Candidat die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung vor der bestimmten Zeit oder bei einer anderen als der competenten Commission erschlichen

oder sonst die hier gegebenen Anordnungen umgangen hat, so ist nicht nur die etwa mit günstigem Erfolge abgelegte Prüfung ungiltig, sondern er kann auch, abgesehen von den sonstigen, ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa treffenden Folgen, falls er noch in den akademischen Studien sich befindet, von allen technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur auf einige Zeit oder auf immer ausgeschlossen werden.

§ 36.

Jeder Prüfungscandidat hat vor der Ablegung der Prüfung eine Taxe zu entrichten, welche für die allgemeine Staatsprüfung mit zehn Gulden, für die Fachprüfung mit zwanzig Gulden festgestellt wird.

Die Entrichtung der Taxe mit Einschluss des Betrages für den Stempel des Prüfungszeugnisses *) erfolgt hinsichtlich der ersten Staatsprüfung beim Vorstande, hinsichtlich der zweiten Staatsprüfung beim Präses der Prüfungscommission gegen Einhändigung einer Empfangsbestätigung. Zum Erlage der ganzen Taxe sind auch jene Studierenden verpflichtet, welche auf Grund erfolgreich bestandener Einzelnprüfungen von der Ablegung der Staatsprüfungen ganz oder theilweise losgezählt werden.

§ 37.

Wer die Taxe nicht 24 Stunden vor Eintritt des Prüfungstermines erlegt oder sich über die ihm zugekommene Befreiung von derselben ausgewiesen hat, wird zur Prüfung nicht zugelassen.

§ 38.

Jeder ordentliche Hörer, welcher in demjenigen Semester, in dem er sich der Staatsprüfung unterzieht, vom ganzen oder halben Unterrichtsgelde befreit ist, genießt eben dadurch auch die Befreiung von der ganzen oder halben Prüfungstaxe.

Bei jenen Hörern, die sich einer Prüfung innerhalb der ersten vier Wochen eines Semesters unterziehen, kann in dieser Beziehung auch die in dem nächstvorhergegangenen Semester bestandene Befreiung vom Unterrichtsgelde zur Richtschnur genommen werden.

Die aus dem Titel einer Befreiung vom Unterrichtsgelde einem Candidaten während seines letzten Studiensemesters zukommende Befreiung erstreckt ihre Wirksamkeit auf jene Fachprüfung, welche derselbe während des darauffolgenden Studienjahres ablegt.

Für die später abgelegte Fachprüfung ist er unnachsichtlich zur Taxzahlung verpflichtet.

§ 39.

Alle aus was immer für einem Titel entspringenden Taxbefreiungen haben für Wiederholungsprüfungen keine Anwendung.

§ 40.

Die Taxen werden am Schlusse jedes Semesters unter die Examinatoren zu gleichen Theilen vertheilt, wobei der Vorsitzende und jener Professor, der bei der Fachprüfung die praktische Prüfung zu leiten hat, je zwei Theile zu erhalten haben.

*) 1 Gulden österr. Währ.

Besondere Bestimmungen, betreffend die absolvierten Hörer der Ingenieurbauschule, welche die Befähigung auch für die culturtechnische Richtung anstreben.

§ 41.

Candidaten, welche die zweite Staatsprüfung des Ingenieurbaufaches mit Erfolg bestanden haben, sind zur culturtechnischen Fachprüfung zuzulassen, wenn sie ihrem Gesuche folgende Belege beischließen:

1. Das Zeugnis über die mit Erfolg bestandene zweite Staatsprüfung des Ingenieurbaufaches;

2. Fortgangszeugnisse über „Anwendung der Geodäsie in der Culturtechnik", „landwirtschaftliche Maschinenkunde", „landwirtschaftliche Hochbaukunde", „landwirtschaftliche Betriebslehre", „Pflanzenbau", „Volkswirtschaftslehre", in allen Fällen wenigstens mit der Note „genügend".

§ 42.

Die zweite Staatsprüfung solcher Candidaten hat sich auf Klimatologie, Verwaltungs- und Rechtslehre, Meliorationswesen zu erstrecken.

§ 43.

Für diese Prüfung hat jeder Candidat eine Taxe von fünfzehn Gulden zu entrichten, sofern ihm nicht nach § 38 dieser Verordnung die Befreiung zusteht.

Nr. 65.

Verordnuug des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 1. October 1898, Z. 2395, C. U. M.,

zur Durchführung des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 177, mit welchem Bestimmungen über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens erlassen werden.

§ 1.

Jene selbständigen Seelsorger (Pfarrer) sowie jene systemisierten Hilfspriester, welche auf eine Dotationsergänzung aus dem Staatsschatze im Sinne des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 177, Anspruch erheben, haben innerhalb der Frist von zwei Monaten vom Tage des Amtsantrittes, sofern sie sich jedoch bereits im Amte befinden, binnen zwei Monaten vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes, die dem § 3 dieses Gesetzes und den nachstehenden Bestimmungen entsprechenden Einbekenntnisse der mit dem geistlichem Amte verbundenen Bezüge beim bischöflichen Consistorium zu überreichen.

Das Gleiche gilt für jene Klostergeistlichen, welche eine systemisierte Hilfspriesterstelle versehen. (§ 1, al. 2 des Gesetzes.)

Gesuche um Erstreckung dieser Frist sind vierzehn Tage vor Ablauf derselben bei der Landesstelle zu überreichen, welche bei Vorhandensein triftiger Gründe eine Verlängerung der Frist um höchstens vier weitere Wochen bewilligen kann.

Ausnahmsweise kann der Cultusminister eine weitere Fristerstreckung bewilligen.

§ 2.

Die Einbekenntnisse haben nach den beigeschlossenen Formularien *A* und *B* in zwei Hauptrubriken die nach §§ 4 und 7 des Gesetzes einzubekennenden Einnahmen und Ausgaben der Seelsorgegeistlichen zu enthalten.

Eine allfällig erforderliche Begründung einzelner Posten ist in der Nebenrubrik „Anmerkungen" beizusetzen.

Das Einbekenntnis systemisierter Hilfspriester und der eine systemisierte Hilfspriesterstelle versehenden Klostergeistlichen ist von dem zuständigen selbständigen Seelsorger mitzufertigen.

§ 3.

Die Einbekenntnisse sind in zwei Parien zu überreichen und sind einem derselben die letzadjustierte Fassion betreffs des Pfründeneinkommens, sowie das neueste Pfründenvermögensinventar; endlich ein specificierter Ausweis über sämmtliche, wie immer benannte Bezüge des einbekennenden Seelsorgers aus dem Staatsschatze und endlich die im Nachfolgenden aufgeführten Belege anzuschließen.

Von der Beibringung der letztadjustierten Fassion kann Umgang genommen werden, wenn ein Pare derselben bei der Landesbehörde erliegt. Über Verlangen der letzteren im einzelnen Falle ist die letztadjustierste Kirchenrechnung vorzulegen.

Rücksichtlich der einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten und der Documentierung derselben ist Folgendes zu beachten:

I. Betreffs der Einnahmen:

a) Der Reinertrag von Grund und Boden der mit dem Seelsorgeamte eigenthümlich oder bloß zum Genusse verbundenen Grundstücke ist mittelst des steuerämtlichen Besitzbogens,

b) der Zinsertrag aus den vermieteten Gebäuden oder Gebäudetheilen mit dem steuerämtlichen Certificate,

c) der Ertrag von Capitalien mittelst eines Ausweises, worin die einzelnen Capitalien nach ihrer ziffermäßigen Höhe, ihrem Zinsfuße und den näheren Merkmalen der betreffenden Schuldurkunden anzugeben sind, nachzuweisen;

d) der Ertrag von nutzbaren Rechten (Holzbezugs-, Weide-, Fischerei-Berechtigungen u. s. w.), aus gewerblichen Betrieben und aus fixen Dotationen in Naturalien ist mit dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre einzubekennen und mit den Urkunden (Bestandsverträgen, Marktpreis- oder Schätzungscertificaten u. s. w.), welche geeignet erscheinen, die vom einbekennenden Curatgeistlichen angegebene Ertragsziffer zu bekräftigen, auszuweisen.

Erhellt dieser Ertrag aus steuerämtlichen Hauptbüchern und Vorschreibungen, so ist die ebendort letzt angegebene Ertragsziffer maßgebend und die bezügliche steuerämtliche Bestätigung dem Einbekenntnisse anzuschließen.

Etwaige Ansprüche auf einen Abschlag vom Ertrage der Capitalien oder Renten im Sinne des § 4, lit. *d)* des Gesetzes sind in dem Einbekenntnisse in der Rubrik „Anmerkungen" entsprechend zu begründen und können dieselben nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich hiebei um nothwendige und regelmäßig wiederkehrende, unverhältnismäßig hohe, durch besondere Umstände und Localverhältnisse bedingte Einbringungskosten handelt.

e) Bezüge aus Überschüssen des localen Kirchenvermögens sind mittelst der Urkunden, auf welche sich dieselben gründen, nachzuweisen.

f) Rücksichtlich der Stolgebüren ist dem Einbekenntnisse als Grundlage für deren Pauschalierung im Sinne des § 4, lit. *f)* des Gesetzes die vom Bezirksprotopresbyter bestätigte Nachweisung der im Durchschnitte der letzten sechs Jahre vorgekommenen stolpflichtigen Acte nach Classen gesondert, und der hierauf entfallenden Gebüren, wie der durchschnittlichen Anzahl und Höhe der wegen Armut oder aus sonstigen Gründen nicht einbringlichen Stolgebüren anzuschließen.

In das Einbekenntnis hat der Seelsorger einstweilen die sechsjährige Durchschnittsziffer der wirklich eingebrachten Stolgebüren abzüglich des Betrages von 30 fl. einzustellen.

Die endgiltige Ziffer der anrechenbaren Stolgebüren ist von der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe, beziehungsweise, falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen, worauf die Richtigstellung des im Einbekenntnisse enthaltenen Stolgebürenbetrages zu veranlassen ist.

Wenn ein in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, richtig gestelltes Einbekenntnis vorliegt, so kann innerhalb zehn Jahren vom Tage dieser Richtigstellung die Vorlage der oberwähnten Behelfe unterbleiben, insoferne die Landesstelle dieselben nicht wegen eingetretener besonderer Verhältnisse abzuverlangen findet.

II. Betreffs der Ausgaben:

a) Die von den einzubekennenden Einnahmen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstigen für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistenden Beiträge, sowie das Gebürenäquivalent sind mittelst der betreffenden Steuerbücher oder Certificate, Zahlungsaufträge u. s. w. auszuweisen.

b) Betreffs der anrechenbaren Kanzleiauslagen für die Matrikenführung dort, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen oder einem hiezu Verpflichteten bestritten werden, sind die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 8. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 170, und betreffs der Auslagen für die Führung des Bezirksprotopresbyteratsamtes die Ministerialverordnung vom 22. September 1888, R.-G.-Bl. Nr. 151, maßgebend.

c) Zu den Leistungen an Geld und Geldeswert aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit gehören auch die aus dem Pfarreinkommen ganz oder theilweise zu bestreitenden Deficientengehalte. Insoferne die Verpflichtung

zu solchen Leistungen nicht auf einem Gesetze beruht, sind die betreffenden Urkunden dem Einbekenntnisse anzuschließen.

d) Bauauslagen für vermietete Gebäude oder Gebäudetheile können mit Rücksicht auf die im § 4, lit. *b)* des Gesetzes bereits veranschlagten Erhaltungs- und Amortisationskosten nicht in Berücksichtigung gezogen werden.

Die Passierung von Ausgaben für die Sicherstellung des Wasserbedarfes kann in der Regel nur für den Fall erfolgen, dass die Entfernung des Pfarrhofes bis zu dem Orte, woher das Wasser geholt wird, mindestens zwei Kilometer beträgt und dem Seelsorger keine eigenen Transportmittel (Pferde etc.) zur Verfügung stehen.

Die Constatierung dieser Umstände hat durch ein Certificat der politischen Bezirksbehörde zu erfolgen.

§ 4.

Das bischöfliche Consistorium hat die bei demselben einlangenden Einbekenntnisse, eventuell unter gleichzeitiger Äußerung über die Höhe des Stolgebürenpauschales an die politische Landesstelle zu leiten.

Die Landesstelle hat, wofern sie nicht wegen formeller Gebrechen des Einbekenntnisses die Zurückstellung desselben zur Ergänzung oder Verbesserung anzuordnen findet, erforderlichen Falls die zur Klarstellung des Sachverhaltes zweckdienlichen Erhebungen durch die politische Bezirksbehörde zu veranlassen.

Handelt es sich hiebei um die Bewertung eines Einkommens an Naturalien oder um einen veränderlichen Bezug mit Ausnahme desjenigen, welcher durch steuerämtliche Documente ausgewiesen erscheint, so kann, falls sich der Wert nicht durch amtliche Daten liquid stellen lässt, ein Schätzungsbefund veranlasst werden, zu welchem unter Leitung der politischen Bezirksbehörde zwei Sachverständige zuzuziehen sind.

Die Kosten der Erhebungen sind in dem Falle, als nach deren Ergebnisse die bezügliche Post um mindestens 20 Percent höher beziffert wird, als sie einbekannt wurde, dem einbekennenden Seelsorger aufzuerlegen.

§ 5.

Rücksichtlich der Stolgebüren hat die Landesstelle, insoferne sie dem bezüglichen Antrage des bischöflichen Consistoriums nicht beizupflichten findet, den in Aussicht genommenen Pauschalbetrag dem Consistorium mit entsprechender Begründung bekannt zu geben und die hierüber einlangende Consistorialäußerung, wenn dieselbe zu einem Einverständnisse zu führen nicht geeignet ist, mit den Bezugsacten dem Cultusminister zur Schlussfassung vorzulegen.

§ 6.

Sonach ist über eingehende Prüfung des Einbekenntnisses die Entscheidung über die Richtigstellung desselben und über die Anweisung der Congruaergänzung zu fällen und dem einbekennenden Seelsorgegeistlichen im Wege der politischen Bezirksbehörde zuzustellen; dem Consistorium ist gleichzeitig eine Abschrift dieser Entscheidung zu übermitteln. Das zweite Pare des Einbekenntnisses ist bei der Landesstelle zurückzubehalten.

Etwaige Ansprüche auf einen Abschlag vom Ertrage der Capitalien oder Renten im Sinne des § 4, lit. *d)* des Gesetzes sind in dem Einbekenntnisse in der Rubrik „Anmerkungen" entsprechend zu begründen und können dieselben nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich hiebei um nothwendige und regelmäßig wiederkehrende, unverhältnismäßig hohe, durch besondere Umstände und Localverhältnisse bedingte Einbringungskosten handelt.

e) Bezüge aus Überschüssen des localen Kirchenvermögens sind mittelst der Urkunden, auf welche sich dieselben gründen, nachzuweisen.

f) Rücksichtlich der Stolgebüren ist dem Einbekenntnisse als Grundlage für deren Pauschalierung im Sinne des § 4, lit. *f)* des Gesetzes die vom Bezirksprotopresbyter bestätigte Nachweisung der im Durchschnitte der letzten sechs Jahre vorgekommenen stolpflichtigen Acte nach Classen gesondert, und der hierauf entfallenden Gebüren, wie der durchschnittlichen Anzahl und Höhe der wegen Armut oder aus sonstigen Gründen nicht einbringlichen Stolgebüren anzuschließen.

In das Einbekenntnis hat der Seelsorger einstweilen die sechsjährige Durchschnittsziffer der wirklich eingebrachten Stolgebüren abzüglich des Betrages von 30 fl. einzustellen.

Die endgiltige Ziffer der anrechenbaren Stolgebüren ist von der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe, beziehungsweise, falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen, worauf die Richtigstellung des im Einbekenntnisse enthaltenen Stolgebürenbetrages zu veranlassen ist.

Wenn ein in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 17 richtig gestelltes Einbekenntnis vorliegt, so kann innerhalb zehn Jahren vom Tage dieser Richtigstellung die Vorlage der oberwähnten Behelfe unterbleiben, insoferne die Landesstelle dieselben nicht wegen eingetretener besonderer Verhältnisse abzuverlangen findet.

II. Betreffs der Ausgaben:

a) Die von den einzubekennenden Einnahmen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstigen für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistenden Beiträge, sowie das Gebürenäquivalent sind mittelst der betreffenden Steuerbücher oder Certificate, Zahlungsaufträge u. s. w. auszuweisen.

b) Betreffs der anrechenbaren Kanzleiauslagen für die Matrikenführung dort, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen oder einem hiezu Verpflichteten bestritten werden, sind die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 8. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 170, und betreffs der Auslagen für die Führung des Bezirksprotopresbyteratsamtes die Ministerialverordnung vom 22. September 1888, R.-G.-Bl. Nr. 151, maßgebend.

c) Zu den Leistungen an Geld und Geldeswert aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit gehören auch die aus dem Pfarreinkommen ganz oder theilweise zu bestreitenden Deficientengehalte. Insoferne die Verpflichtung

zu solchen Leistungen nicht auf einem Gesetze beruht, sind die betreffenden Urkunden dem Einbekenntnisse anzuschließen.

d) Bauauslagen für vermietete Gebäude oder Gebäudetheile können mit Rücksicht auf die im § 4, lit. *b)* des Gesetzes bereits veranschlagten Erhaltungs- und Amortisationskosten nicht in Berücksichtigung gezogen werden.

Die Passierung von Ausgaben für die Sicherstellung des Wasserbedarfes kann in der Regel nur für den Fall erfolgen, dass die Entfernung des Pfarrhofes bis zu dem Orte, woher das Wasser geholt wird, mindestens zwei Kilometer beträgt und dem Seelsorger keine eigenen Transportmittel (Pferde etc.) zur Verfügung stehen.

Die Constatierung dieser Umstände hat durch ein Certificat der politischen Bezirksbehörde zu erfolgen.

§ 4.

Das bischöfliche Consistorium hat die bei demselben einlangenden Einbekenntnisse, eventuell unter gleichzeitiger Äußerung über die Höhe des Stolgebürenpauschales an die politische Landesstelle zu leiten.

Die Landesstelle hat, wofern sie nicht wegen formeller Gebrechen des Einbekenntnisses die Zurückstellung desselben zur Ergänzung oder Verbesserung anzuordnen findet, erforderlichen Falls die zur Klarstellung des Sachverhaltes zweckdienlichen Erhebungen durch die politische Bezirksbehörde zu veranlassen.

Handelt es sich hiebei um die Bewertung eines Einkommens an Naturalien oder um einen veränderlichen Bezug mit Ausnahme desjenigen, welcher durch steuerämtliche Documente ausgewiesen erscheint, so kann, falls sich der Wert nicht durch amtliche Daten liquid stellen lässt, ein Schätzungsbefund veranlasst werden, zu welchem unter Leitung der politischen Bezirksbehörde zwei Sachverständige zuzuziehen sind.

Die Kosten der Erhebungen sind in dem Falle, als nach deren Ergebnisse die bezügliche Post um mindestens 20 Percent höher beziffert wird, als sie einbekannt wurde, dem einbekennenden Seelsorger aufzuerlegen.

§ 5.

Rücksichtlich der Stolgebüren hat die Landesstelle, insoferne sie dem bezüglichen Antrage des bischöflichen Consistoriums nicht beizupflichten findet, den in Aussicht genommenen Pauschalbetrag dem Consistorium mit entsprechender Begründung bekannt zu geben und die hierüber einlangende Consistorialäußerung, wenn dieselbe zu einem Einverständnisse zu führen nicht geeignet ist, mit den Bezugsacten dem Cultusminister zur Schlussfassung vorzulegen.

§ 6.

Sonach ist über eingehende Prüfung des Einbekenntnisses die Entscheidung über die Richtigstellung desselben und über die Anweisung der Congruaergänzung zu fällen und dem einbekennenden Seelsorgegeistlichen im Wege der politischen Bezirksbehörde zuzustellen; dem Consistorium ist gleichzeitig eine Abschrift dieser Entscheidung zu übermitteln. Das zweite Pare des Einbekenntnisses ist bei der Landesstelle zurückzubehalten.

§ 7.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle kann von dem betreffenden Seelsorgegeistlichen binnen zwei Monaten vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an denselben der Recurs an das Ministerium für Cultus und Unterricht bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Dem Recurse ist die angefochtene Erledigung mit dem Einbekenntnisse und allen zurückgestellten Beilagen desselben anzuschließen.

Die Landesbehörde hat den Recurs dem Consistorium zur Äußerung zuzumitteln und sohin denselben mit dieser Äußerung unter Anschluss der bezüglichen Voracten und unter Begutachtung der Recursausführungen mit möglichster Beschleunigung dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen.

Die hierüber erfließende Ministerialentscheidung ist dem Recurrenten im Wege der politischen Bezirksbehörde zuzustellen und gleichzeitig dem Consistorium eine Abschrift derselben mitzutheilen.

§ 8.

Die Überprüfung, beziehungsweise Abänderung des Richtigstellungserkenntnisses von Amtswegen kann jederzeit erfolgen.

§ 9.

In den Fällen des Eintrittes der Voraussetzungen des § 9 alinea 1 des Gesetzes ist die bezügliche Strafamtshandlung von der politischen Bezirksbehörde unter Offenlassung der gesetzlichen Recursfrist zu pflegen.

§ 10.

Die Einbekenntnisse sind über Anordnung des Cultusministers, jedenfalls aber bei einem Wechsel in der Person des Einbekennenden zu erneuern.

Veränderungen in der Substanz des Pfründenvermögens, welche auf das Localeinkommen, beziehungsweise auf die Congruaergänzung Einfluss haben, sind mit möglichster Beschleunigung, längstens aber innerhalb dreier Monate von dem Zeitpunkte, in welchem dieselben zu seiner Kenntnis gelangt sind, im Wege des Consistoriums der Landesstelle anzuzeigen.

Die wissentliche Unterlassung der Anzeige einer die Verminderung der Congruaergänzung begründenden Veränderung zieht die Folgen des § 9, alinea 1 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 177, nach sich.

Auf die infolge einer solchen Anzeige vorzunehmende Berichtigung des Einbekenntnisses haben die oben gegebenen Vorschriften betreffs der Richtigstellung des Einbekenntnisses selbst sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 11.

Die Anweisung und Auszahlung der Dotationsergänzungen erfolgt in der bisher üblichen Weise, und zwar an die Hilfspriester dort, wo es bisher geschehen ist, zu Handen des ihnen vorgesetzten selbständigen Seelsorgers, an Klostergeistliche zu Handen des Vorstehers des Klosters, dem dieselben angehören.

Über Ansuchen können einem neuernannten Seelsorger vom Tage seines Amtsantrittes an vorläufig die von seinem Vorgänger genossenen Bezüge aus dem Staatsschatze gegen die bei Anweisung seiner definitiv festgestellten Congruaergänzung durchzuführende Ausgleichung flüssig gemacht werden.

Wird in der vorgeschriebenen Frist (§ 1) das Einbekenntnis nicht überreicht, so ist die weitere Auszahlung dieser Bezüge einzustellen und wegen Rückersatzes der bereits ausgezahlten Beträge das Erforderliche zu veranlassen.

Ergibt sich hiebei oder bei der Ausgleichung mit der definitiv zuerkannten Congruaergänzung ein Rückersatz von mehr als zwanzig Gulden ö. W. an den Staatsschatz, so ist derselbe in zwölf Monatsraten zu leisten.

§ 12.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anweisung der nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 177, entfallenden Bezüge erfolgt, werden den Seelsorgegeistlichen die bisher genossenen Bezüge auf Rechnung der neuen Dotation flüssig erhalten und ist zugleich mit der Anweisung der neuen Dotation die Ausgleichung zu treffen.

§ 13.

Anlässlich der Anweisung der neuen Bezüge sind jene Beträge einzuziehen, welche einzelnen Seelsorgegeistlichen ausdrücklich bis zur Aufbesserung ihrer Dotation bewilligt wurden.

§ 14.

Die im § 10 des Gesetzes festgesetzten Pfründeneinkommensergänzungen haben den am 1. October 1898 bereits fungierenden Administratoren erledigter Pfründen von diesem Tage an, den weiterhin bestellten aber von dem Tage ihres Eintrittes zu Gute zu kommen.

§ 15.

Voraussetzung der Flüssigmachung dieser Ergänzungen (§ 13) ist der Nachweis, dass der auf die Zeit der Administration entfallende Antheil am thatsächlichen Pfründenerträgnisse die im § 10, alinea 1 und 2 des Gesetzes festgesetzte Ziffer nicht erreicht.

Die näheren Bestimmungen, wann und wie dieses thatsächliche Pfründenerträgnis auszuweisen und zu überprüfen ist, werden nachträglich erlassen werden.

§ 16.

Die Remunerationen für Excurrendo-Administratoren sind innerhalb der im § 10, alinea 2 des Gesetzes bedingt festgesetzten Maximalgrenze von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Seelsorgesprengels und auf die Anzahl der Parochianen über Einvernehmen des Diöcesanbischofs von der Landesbehörde festzusetzen.

Ebenso steht die Zuerkennung der im § 12 des Gesetzes erwähnten Remunerationen der Landesstelle zu.

§ 17.

Die Ruhegehalte der bereits im Deficientenstande befindlichen Curatgeistlichen sind über von Amtswegen zu veranlassende Feststellung der Dienstzeit derselben nach Maßgabe des § 13, alinea 1 und 2, und des Schemas II des Gesetzes zu ergänzen und sind die neuen Ruhegehalte unter Aufrechthaltung des seither etwa rücksichtlich vormals selbständiger Seelsorger aus dem Pfründeneinkommen auf Rechnung desselben Geleisteten unter Einstellung der früheren Bezüge vom 1. October 1898 an aus dem Staatsschatze flüssig zu machen.

Zur Bedeckung der Ruhegehalte der vom 1. October 1898 an in den Deficientenstand versetzten selbständigen Seelsorger ist zunächst das überschüssige Einkommen der Pfründe, bei welcher dieselben zuletzt in Verwendung standen, heranzuziehen.

§ 18.

Wird für eine incorporierte Seelsorgestation die Dotation nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 177, in Anspruch genommen, so ist die dauernde Unvermögenheit der betreffenden Körperschaft zur Bestreitung des standesgemäßen Minimaleinkommens der mit der Seelsorge betrauten Geistlichkeit durch den Vorstand der Körperschaft nachzuweisen.

Zu diesem Behufe sind die sämmtlichen thatsächlichen Einnahmen der Körperschaft sowie die auf derselben lastenden nothwendigen thatsächlichen Ausgaben tabellarisch für den Zeitraum der letztverflossenen drei Jahre einzubekennen und der Personalstand des Klosters innerhalb dieser Zeit auszuweisen.

§ 19.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 177, in Kraft und wird mit diesem Zeitpunkte die Ministerialverordnung vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 36, außer Wirksamkeit gesetzt.

Formular A.

Diöcese .... *Politischer Bezirk* ....

Protopresbyterat .... *Steuerbezirk* ....

Fassion

über das Erträgnis der Pfarre zu . . . . behufs der Dotationsergänzung aus dem Staatsschatze nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 177.

Stand vom........................ 1898.

Mit . . . . . . Beilagen.

Einnahmen.

Post-Nr.	Beilage Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag in ö. W. fl.	kr.	Anmerkung
1	1/1	Ertrag von pfarrlichen Grundstücken	100	—	ad 1) laut steueramtlichen Besitzbogens d. d. . . . . . Z. . . . . .
2	2/1	Ertrag von Kirchengrundstücken in partem congruae	60	—	ad 2) laut steueramtlichen Besitzbogens d. d. . . . . . Z. . . . . .
3	3/1	Zinsertrag vom vermieteten Gebäude Nr. . . . . . in	40	—	ad 3) laut steueramtlichen Certificates d. d. . . . . . Z. . . . . .
4	4/1	Ertrag von Capitalien angelegt *a)* in öffentlichen Fonden .	75	60	ad 4) laut Ausweises d. d. . . . . .
		b) bei Privaten	180	—	
5	5—7/3	Ertrag von nutzbaren Rechten, gewerblichen Betrieben und aus fixen Dotationen in Naturalien	40	—	ad 5) laut steueramtlicher Bestätigung d. d. . . . . . bzw. des Pachtvertrages d. d. . . . . . und des Marktpreiscertificates d. d. . . . . .
6	8/1	Ertrag von fixen Renten und Dotationen in Geld und Geldeswert	180	—	ad 6) laut Ausweises d. d. . . . . .
7	9/1	Einkommen aus Überschüssen des localen Kirchenvermögens	10	—	ad 7) laut Erlasses der . . . . . Z. . . . . .
8	10/1	Stolgebüren	. . .	. .	ad 8) protopresbyteratsamtlich bestätigter Ausweis im Sinne des § 4, I, lit. f der Ministerial-Verordnung vom . . . . 1898, R.-G.-Bl. Nr. . . . . . .
		Summe der Einnahmen	685	60	

Ausgaben.

Post-Nr.	Beilage Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag in ö. W. fl.	kr.	Anmerkung
1	1—3 / 3	An landesfürstlichen Steuern .	21	34	ad 1) laut Steuerbuches, steueramtlichen Certificates d. d...... und Zahlungsauftrages d. d. .... Reg.-Nr........
		Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Umlagen	28	26	
		Gebürenäquivalent	10	15	
2	4 / 1	Für die Führung der Matriken an Kanzleiauslagen . . .	2	10	ad 2) laut protopresbyteratsamtlich bestätigten Ausweises vom ..... im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 8. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 170
3		An Auslagen für die Führung des Protopresbyteratamtes .	100	—	
4	5 / 1	An Pension für den Amtsvorgänger die Quote von . .	50	—	
5	6 / 1	Bestandzins für in partem congruae überlassene Kirchengrundstücke	10	—	ad 5) laut Pfarrerrichtungsurkunde d. d......
6	7 / 1	Außergewöhnliche Ausgabe für Sicherstellung des Wasserbedarfes	40	—	ad 6) laut Certificates der Bezirkshauptmannschaft d. d......
		Summe der Ausgaben	261	85	
		Im Entgegenhalte der Einnahmen per	685	60	
		zeigt sich ein Reinerträgnis von	423	75	
		und gegenüber der neuen Congrua für die Seelsorgestation per	700	—	
		ein Abgang von jährlichen . .	276	25	

N. N.

Pfarrer.

Formular B.

Diöcese .... *Politischer Bezirk* ....

Protopresbyterat .... *Steuerbezirk* ....

Fassion

über das Einkommen des exponierten Hilfspriesters in . . . . Pfarre . . . . behufs der Dotationsergänzung aus dem Staatsschatze nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 177.

Stand vom........................ 1898.

Mit . . . . . . Beilagen.

Einnahmen.

Post-Nr.	Beilage Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag in ö. W. fl.	kr.	Anmerkung
1	1/1	Ertrag einer Wiese und eines Ackers	30	—	ad 1) laut steuerämtlichen Besitzbogens
2	2/1	Ertrag von Capitalien angelegt			ad 2) laut Ausweises d. d. . . . . .
		a) in öffentlichen Fonden .	30	—	
		b) bei Privaten	—	—	
3	3/1	An Interessen der Stiftungen für den exponierten Caplan	120	—	ad 3) von der Notenrente Nr. . . . . . d. d. . . . . . per . . . . zu 5 % nach Abzug der 16 % Einkommensteuer
4	4/1	An Stoleingängen	10	—	ad 4) laut protopresbyteratsamtlicher Bestätigung nach § 4 I. lit. f der Ministerial-Verordnung vom . . . . R.-G.-Bl. Nr. . . . . .
		Summe der Einnahmen	190	—	

Ausgaben.

Post-Nr.	Beilage Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag in ö. W. fl.	kr.	Anmerkung
1	1—3 / 3	An landesfürstlichen Steuern .	3	50	ad 1) laut Steuerbuches, steuerämtlichen Certificates d. d. . . . . . und Zahlungsauftrages d. d. . . . . Reg.-Nr. . . . . .
		An Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen	2	—	
		Gebürenäquivalent	2	—	
2	4 / 1	Grundzins von den sub 1 der Einnahmen erwähnten Grundstücken	2	50	ad 2) laut Urkunde d. d. . . . . .
		Summe der Ausgaben	10	—	
		Im Entgegenhalte der obigen Einnahmen	190	—	
		zeigt sich ein Reinerträgnis von	180	—	
		und gegenüber der neuen Congrua per	300	—	
		ein Abgang von jährlich . .	120	—	

N. N.
Pfarrer zu . . . .

N. N.
exponierter Caplan
in . . . .

Nr. 66.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 16. November 1898, Z. 2396, C. U. M.,

mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden.

§ 1.

Die Vorlage der den Bestimmungen der §§ 3—7 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, entsprechenden Einbekenntnisse der mit geistlichen Ämtern verbundenen Bezüge hat seitens der Seelsorgegeistlichen stattzufinden, welche ein Beneficial- oder anderes Localeinkommen zu beziehen haben und einen Anspruch auf eine Congruaergänzung aus dem Religionsfonde erheben.

Außerdem hat die Vorlage des Einbekenntnisses über Anordnung des Cultusministers stattzufinden.

Seelsorgegeistliche, welchen kein Beneficial- oder sonstiges Localeinkommen zukommt, haben im Wege des Ordinariates um Anweisung der Congrua aus dem Religionsfonde einzuschreiten.

§ 2.

Die Einbekenntnisse sind im Wege des Ordinariates der Landesstelle vorzulegen.

Diese Vorlage hat binnen zwei Monaten vom Zeitpunkte des Amtsantrittes, rücksichtlich der bereits im Amte befindlichen congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, beim Ordinariate stattzufinden.

Aus triftigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

Gesuche um Erweiterung dieser Frist sind vierzehn Tage vor dem Ablaufe derselben bei der Landesstelle zu überreichen, welche, wenn das Vorhandensein triftiger Gründe nachgewiesen erscheint, eine Erstreckung der Frist bis zur Dauer von weiteren vier Wochen bewilligen kann.

Ausnahmsweise kann der Cultusminister eine weitere Fristerstreckung bewilligen.

§ 3.

Die Einbekenntnisse haben nach den beigeschlossenen Formularen (*A* beziehungsweise *B*) in zwei Hauptrubriken die nach den §§ 3—7 des Gesetzes einzubekennenden Einnahmen und Ausgaben der Seelsorgegeistlichen zu enthalten.

Eine allfällig erforderliche Begründung einzelner Posten ist in die Nebenrubrik „Anmerkungen“ einzustellen.

Das Einbekenntnis ist von dem betreffenden Seelsorgegeistlichen zu unterfertigen.

Wenn einem Hilfspriester ein Bezug aus dem Einkommen des ihm vorgesetzten Seelsorgers zukommt, so hat letzterer das Einbekenntnis des Hilfspriesters zur Bestätigung der Richtigkeit der betreffenden Einnahmspost mitzufertigen.

§ 4.

Die Einbekenntnisse sind in zwei Parien zu überreichen und es sind einem derselben das neueste Pfründenvermögensinventar, ein specificierter Ausweis über sämmtliche wie immer benannten Bezüge des einbekennenden Seelsorgers aus dem Religionsfonde und die im Nachfolgenden angeführten Belege anzuschließen.

Rücksichtlich der einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten und der Documentierung derselben ist Folgendes zu beachten:

I. Betreffs der Einnahmen:

a) Der Reinertrag von Grund und Boden der mit dem Seelsorgeamt eigenthümlich oder bloß zum Genusse verbundenen Grundstücke ist mittelst des steuerämtlichen Besitzbogehs,

b) der Zinsertrag aus vermieteten Gebäuden oder Gebäudetheilen mit dem steuerämtlichen Certificate,

c) der Ertrag von Capitalien mittelst eines Ausweises, worin die einzelnen Capitalien nach ihrer ziffermäßigen Höhe, ihrem Zinsfuße und den näheren Merkmalen der betreffenden Schuldurkunden anzugeben sind, nachzuweisen;

d) der Ertrag von nutzbaren Rechten (Propinations-, Holzbezugs-, Weide-. Fischereiberechtigungen u. s. w), aus gewerblichen Betrieben und aus fixen Dotationen in Naturalien ist mit dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre einzubekennen und mit den Urkunden (Bestandverträgen, Marktpreis- oder Schätzungscertificaten u. s. w.) auszuweisen, welche geeignet erscheinen, die von dem einbekennenden Seelsorgegeistlichen angegebene Ertragsziffer zu bekräftigen.

Erhellt dieser Ertrag aus steuerämtlichen Hauptbüchern und Vorschreibungen, so ist die ebendort letztangegebene Ertragsziffer maßgebend und die bezügliche steuerämtliche Bestätigung dem Einbekenntnisse anzuschließen.

Etwaige Ansprüche auf einen Abschlag am Ertrage von Capitalien oder Renten im Sinne des § 4, lit. *d)* des Gesetzes sind in dem Einbekenntnisse in der Rubrik „Anmerkungen“ entsprechend zu begründen und können dieselben nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich hiebei um nothwendige und regelmäßig wiederkehrende, durch besondere Umstände und Localverhältnisse bedingte Einbringungskosten handelt.

e) Bezüge aus Überschüssen des localen Kirchenvermögens sind mittelst der behördlichen Bewilligung und sonstigen Urkunden, auf welche sich dieselben gründen, nachzuweisen.

f) Rücksichtlich der Stolgebüren ist dem Einbekenntnisse als Grundlage für die Pauschalierung im Sinne des § 4, lit. *f)* des Gesetzes die decanatsämtlich bestätigte Nachweisung der im Durchschnitte der letzten sechs Jahre vorgekommenen stolpflichtigen Acte, nach Classen gesondert, und der hierauf entfallenden Gebüren. wie der durchschnittlichen Anzahl und Höhe der wegen Armut oder sonstiger Gründe nicht einbringlichen Stolgebüren anzuschließen.

In das Einbekenntnis hat der Seelsorger einstweilen die in dem letzten, nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, beziehungsweise vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, richtiggestellten Einbekenntnisse anerkannte Summe, in Ermanglung einer solchen aber die sechsjährige Durchschnittsziffer der wirklich eingebrachten Stolgebüren abzüglich des Betrages von 30 Gulden ö. W. einzustellen.

Die endgiltige Ziffer der anrechenbaren Stolgebüren ist von der Landesstelle im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe, beziehungsweise, falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen, worüber die Richtigstellung des im Einbekenntnisse enthaltenen Stolgebürenbetrages zu veranlassen ist.

Wenn ein in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, richtig gestelltes Einbekenntnis vorliegt, so kann innerhalb zehn Jahren vom Tage dieser Richtigstellung die Vorlage der oberwähnten Behelfe unterbleiben, insoferne die Landesstelle dieselben nicht wegen eingetretener besonderer Verhältnisse abzuverlangen findet.

II. Betreffs der Ausgaben:

a) Die von den einzubekennenden Einnahmen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstigen für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistenden Beiträge, sowie das Gebürenäquivalent sind mittelst der betreffenden Steuerbücher oder Certificate, Zahlungsaufträge u. s. w. auszuweisen.

b) Betreffs der zu passierenden Kanzleiauslagen für die Matrikenführung dort, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, ist die Ministerial-Verordnung vom 8. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 170, und betreffs der Auslagen für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) die Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 107, und die hiezu für einzelne Diöcesen erlassenen Nachtragsverordnungen maßgebend.

c) Rücksichtlich der auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Verpflichtungen zu Leistungen an Geld oder Geldeswert sind die betreffenden Urkunden dem Einbekenntnisse anzuschließen. Zu den Leistungen an Geld und Geldeswert aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit gehören auch die auf einer langjährigen Übung beruhenden bisherigen sowie die in einem speciellen Rechtstitel begründeten Leistungen aus dem Pfarreinkommen für die bei der Seelsorgestation systemisierten Hilfspriester.

d) Die Passierung der Vergütung für Religionsfondsmessen hat die genaue Feststellung der der betreffenden Seelsorgestelle zur Persolvierung ständig zugewiesenen Religionsfondsmessen zur Voraussetzung und hat die Bemessung dieser Vergütung im Sinne der diesfalls in den einzelnen Kronländern bestehenden Directiven zu erfolgen. Insoferne in einzelnen Ländern derartige Normen nicht nachweisbar wären, ist betreffs des festzustellenden Ausmaßes der bezüglichen Vergütung die Entscheidung des Cultusministers einzuholen.

Die Vergütung für gestiftete Religionsfondsmessen, für welche ein Stipendium gezahlt wird, ist in keinem Falle als Ausgabe einzustellen.

e) Die Passierung von Auslagen für die Sicherstellung des Wasserbedarfes kann nur dann erfolgen, wenn die Entfernung des Pfarrhofes bis zu dem Orte, von welchem das Wasser geholt wird, mindestens 2 *km* beträgt, oder bei geringerer Entfernung außergewöhnliche Terrainschwierigkeiten zu überwinden sind und dem Pfarrer keine eigenen Transportmittel (etwa eigene Pferde) zur Verfügung stehen.

Die Constatierung dieser Umstände hat durch ein Certificat der politischen Behörde I. Instanz zu erfolgen.

f) Bauauslagen für vermietete Gebäude oder Gebäudetheile können mit Rücksicht auf die im § 4, lit. *b)* des Gesetzes bereits veranschlagten Erhaltungs- und Amortisationskosten nicht in Berücksichtigung gezogen werden.

§ 5.

Das Ordinariat leitet die bei demselben einlangenden Einbekenntnisse, eventuell unter gleichzeitiger Äußerung über die Höhe des Stolgebürenpauschales an die Landesstelle.

Die Landesstelle hat, wofern sie nicht wegen formeller Gebrechen des Einbekenntnisses die Zurückstellung desselben zur Ergänzung oder Verbesserung anzuordnen findet, erforderlichen Falles die zur Klarstellung des Sachverhaltes zweckdienlichen Erhebungen durch die politische Bezirksbehörde zu veranlassen.

Handelt es sich bei diesen Erhebungen um die Bewertung eines Einkommens an Naturalien oder um einen veränderlichen Bezug mit Ausnahme desjenigen, welcher durch steueramtliche Documente ausgewiesen erscheint, so kann, falls sich der Wert nicht durch amtliche Daten liquid stellen lässt, ein Schätzungsbefund veranlasst werden, zu welchem unter Leitung der politischen Bezirksbehörde zwei Sachverständige zuzuziehen sind.

Die Kosten der Erhebungen sind in dem Falle, als nach deren Ergebnis die bezügliche Post um mindestens 20 Percent höher beziffert wird als sie einbekannt wurde, dem einbekennenden Seelsorger aufzuerlegen.

§ 6.

Rücksichtlich der Stolgebüren hat die Landesstelle, insofern sie dem bezüglichen Antrage des Diöcesanbischofs nicht beizupflichten findet, den in Aussicht genommenen Pauschalbetrag dem Ordinariate mit entsprechender Begründung bekanntzugeben und die hierüber einlangende Ordinariatsäußerung, wenn dieselbe zu einem Einverständnisse zu führen nicht geeignet ist, mit den Bezugsacten dem Cultusminister zur Schlussfassung vorzulegen.

§ 7.

Sonach ist über eingehende Prüfung des Einbekenntnisses die Entscheidung über die Richtigstellung desselben und über die Anweisung der Congruaergänzung zu fällen und dem einbekennenden Seelsorgegeistlichen im Wege der politischen Bezirksbehörde zuzustellen; dem Ordinariate ist gleichzeitig eine Abschrift dieser Entscheidung zu übermitteln.

Das zweite Pare des Einbekenntnisses ist bei der Landesstelle zurückzubehalten.

§ 8.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle kann von dem betreffenden Seelsorgegeistlichen binnen der Frist von zwei Monaten vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an denselben der an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtete Recurs bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Dem Recurse ist die angefochtene Erledigung mit dem Einbekenntnisse und allen zurückgestellten Beilagen desselben anzuschließen.

Die Landesbehörde hat den Recurs dem Ordinariate zur Äußerung zuzumitteln und sohin denselben mit dieser Äußerung unter Anschluss der bezüglichen Voracten und unter Begutachtung der Recursausführungen mit möglichster Beschleunigung dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen.

Die hierüber erfließende Ministerialentscheidung ist dem Recurrenten im Wege der politischen Bezirksbehörde zuzustellen und gleichzeitig dem Ordinariate eine Abschrift derselben zuzumitteln.

§ 9.

Die Überprüfung beziehungsweise Abänderung des Richtigstellungserkenntnisses von Amtswegen kann jederzeit stattfinden.

§ 10.

Veränderungen in der Substanz des Pfründenvermögens, beziehungsweise des Localeinkommens, welche auf die Congruaergänzung aus dem Religionsfonde Einfluss haben, sind von dem betreffenden Seelsorgegeistlichen mit möglichster Beschleunigung, längstens aber innerhalb dreier Monate von dem Zeitpunkte, in welchem dieselben zu seiner Kenntnis gelangt sind, im Wege des Ordinariates der Landesstelle anzuzeigen.

Die wissentliche Unterlassung der Anzeige einer die Verminderung der Congruaergänzung begründenden Veränderung zieht die Folgen des § 9, alinea 1 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, nach sich.

§ 11.

In den Fällen des Eintrittes der Voraussetzungen des § 9, alinea 1 des Gesetzes ist die bezügliche Strafamtshandlung von der politischen Bezirksbehörde unter Offenlassung des gesetzlichen Recursweges zu pflegen.

§ 12.

Die Anweisung und Auszahlung der Dotationsergänzungen erfolgt in der bisher üblichen Weise, und zwar an die Hilfspriester dort, wo es bisher geschehen ist, zu Handen des ihnen vorgesetzten selbständigen Seelsorgers, an Religiosen zu Handen des Vorstehers der geistlichen Communität, der dieselben angehören.

Über Ansuchen können einem neuernannten Seelsorger vom Tage seines Amtsantrittes an vorläufig die von seinem Vorgänger genossenen Bezüge aus dem Religionsfonde gegen die bei Anweisung seiner definitiv festgestellten Congruaergänzung durchzuführende Ausgleichung flüssig gemacht werden.

Wird in der vorgeschriebenen Frist (§ 2) das Einbekenntnis nicht überreicht, so ist die weitere Auszahlung dieser Bezüge einzustellen und wegen Rückersatzes der bereits ausgezahlten Beträge das Erforderliche zu veranlassen.

Ergibt sich hiebei oder bei der Ausgleichung mit der definitiv zuerkannten Congruaergänzung ein Rückersatz von mehr als zwanzig Gulden ö. W. an den Religionsfond, so ist derselbe in zwölf Monatsraten zu leisten.

§ 13.

Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Anweisung der nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, entfallenden Bezüge erfolgt, werden den Seelsorgegeistlichen die bisher genossenen Bezüge auf Rechnung der neuen Dotation flüssig erhalten, und ist zugleich mit der Anweisung der neuen Dotation die Ausgleichung zu treffen.

§ 14.

Jenen Seelsorgegeistlichen, welche auf Grund Ermächtigung des Diöcesanbischofs in einer Seelsorgestation wenn auch ohne staatliche Zustimmung selbständig Seelsorgefunctionen verrichten, und denen für ihre Person die Congrua selbständiger Seelsorger bereits zuerkannt wurde, sind die bisherigen Bezüge aus dem Religionsfonde während der Dauer dieser ihrer Anstellung flüssig zu erhalten.

§ 15.

Die mit der Verwaltung der Pfarrtemporalien betrauten Provisoren sind berechtigt, den ihnen zukommenden Gehalt aus den Einkünften der Pfründe zu entnehmen und denselben in der Intercalarrechnung in Ausgabe zu stellen.

Mit dieser Maßgabe bleibt es hinsichtlich der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben erledigter Pfründen (Intercalarrechnung) bei den bisherigen Vorschriften. Die Remuneration der Excurrendo-Provisoren ist innerhalb der im § 10, alinea 3 des Gesetzes festgesetzten Maximalgrenze mit Rücksicht auf die Entfernung und die Anzahl der Parochianen der erledigten Seelsorgestationen über Einvernehmen des Ordinariates von der Landesstelle festzusetzen.

Ebenso steht die Zuerkennung der im § 12 des Gesetzes erwähnten Remunerationen der Landesstelle zu.

§ 16.

Zur Bedeckung der Ruhegehalte der in den Deficientenstand zu versetzenden selbständigen Seelsorger ist zunächst das überschüssige Einkommen der Pfründe, bei welcher dieselben bei ihrer Übernahme in den Ruhestand in Verwendung stehen, heranzuziehen.

Liegt betreffs des Einkommens der Pfründe ein nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, richtiggestelltes Einbekenntnis nicht vor, so hat der Ruhestandswerber mit seinem im Wege des Ordinariates einzubringenden Gesuche um vorläufige Zusicherung der Übernahme in den Deficienten-

stand ein nach den Grundsätzen dieses Gesetzes eingerichtetes Einbekenntnis zum Zwecke der Constatierung, ob ein zur gänzlichen oder theilweisen Bestreitung des Deficientengehaltes verfügbarer Überschuss bei der Pfründe vorhanden sei, der Landesstelle vorzulegen, auf dessen Richtigstellung die obigen Vorschriften sinngemäße Anwendung finden.

Die Ruhegehalte der bereits im Deficientenstande befindlichen Curatgeistlichen sind über von Amtswegen zu veranlassende Feststellung der Dienstzeit derselben nach Maßgabe des § 13, alinea 1 und 2, und des Schema II des Gesetzes zu ergänzen und sind die neuen Ruhegehalte bei Aufrechterhaltung des seither etwa rücksichtlich vormals selbständiger Seelsorger aus dem Pfründeneinkommen auf Rechnung derselben Geleisteten unter Einstellung der früheren Bezüge vom 1. October 1898 an aus dem Religionsfonde flüssig zu machen.

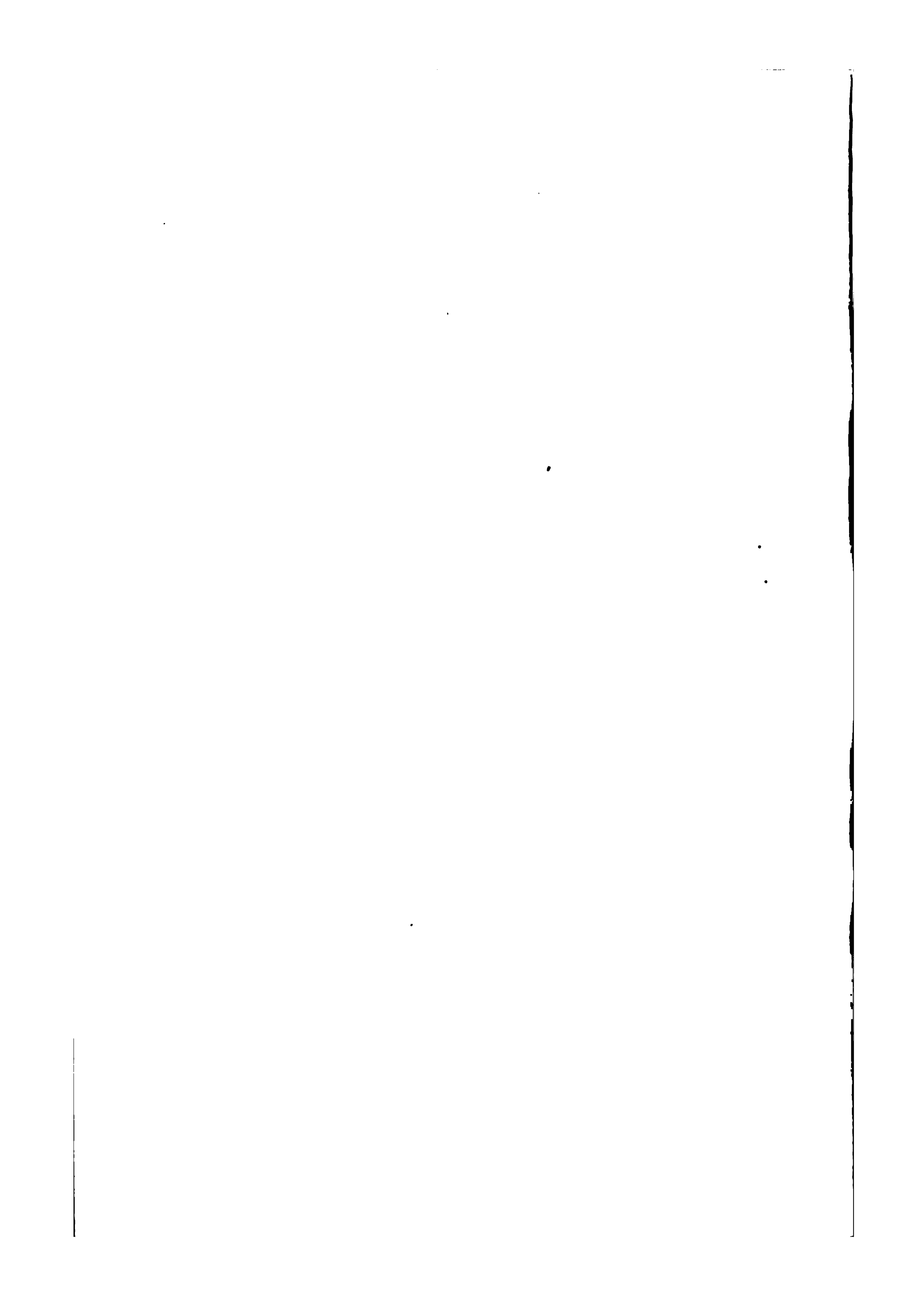
§ 17.

Wird für eine incorporierte Seelsorgestation die Dotation nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, in Anspruch genommen, so ist die dauernde Unvermögenheit der betreffenden Körperschaft oder Pfründe zur Bestreitung des standesmäßigen Minimaleinkommens der mit der Seelsorge betrauten Geistlichkeit durch den Vorstand der Körperschaft oder Inhaber der Pfründe nachzuweisen.

Zu diesem Behufe sind die sämmtlichen thatsächlichen Einnahmen der Körperschaft oder Pfründe sowie die auf denselben lastenden nothwendigen, thatsächlichen Ausgaben tabellarisch für den Zeitraum der letztverflossenen drei Jahre einzubekennen. Ferner ist bei Communitäten der Personalstand derselben innerhalb dieser Zeit auszuweisen.

§ 18.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, in Kraft und wird mit diesem Zeitpunkte die Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 7, außer Wirksamkeit gesetzt.



Formular A.

Diöcese .... *Politischer Bezirk* ....

Decanat .... *Steuerbezirk* ....

Einbekenntnis

über die mit dem Amte des .... Pfarrers in ....
verbundenen Bezüge behufs Congruaergänzung aus dem Religionsfonde
nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176.

Stand vom...................................

Mit ...... Beilagen.

Einnahmen.

Post-Nr.	Beilage Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag in ö. W. fl.	kr.	Anmerkung
1	1/1	Ertrag von pfarrlichen Grundstücken	100	—	ad 1) laut steuerämtlichen Besitzbogens d. d. . . . . . Z. . . . . .
2	2/1	Ertrag von in partem congruae überlassenen Kirchengrundstücken	60	—	ad 2) laut steuerämtlichen Besitzbogens d. d. . . . . . Z. . . . . .
3	3/1	Zinsertrag von vermieteten Gebäuden	40	—	ad 3) laut steuerämtlichen Certificates d. d. . . . . . Z. . . . . .
4	4/1	Ertrag von Capitalien angelegt:			ad 4) laut Ausweises d. d. . . . .
		a) in öffentlichen Fonds . .	75	60	
		b) bei Privaten	180	—	
5	5—7/3	Ertrag von nutzbaren Rechten, gewerblichen Betrieben und aus fixen Dotationen von Naturalien	40	—	ad 5) laut steuerämtlicher Bestätigung vom . . . . . . Z. . . . . bezw. dem Pachtvertrage vom . . . . und dem Marktpreiscertificate vom . . . . .
6	8/1	Ertrag von fixen Renten und Dotationen in Geld und Geldeswert	180	—	ad 6) laut Ausweises vom . . . .
7	9/1	Einkommen aus Überschüssen des localen Kirchenvermögens	10	—	ad 7) laut Erlasses des . . . . vom . . . . . Z. . . . . .
8	10/1	Stolgebüren	50	—	ad 8) decanatsämtlich bestätigter Ausweis im Sinne des § 4, I. lit. *f)* der Ministerial-Verordnung vom 16. Nov. 1898, R.-G.-Bl. Nr. . . . . . bezw. letztadjustierte Fassion vom . . . . . liegt bei.
		Summe der Einnahmen	. . . . . .	. . . .	

Ausgaben.

Post-Nr.	Beilage Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag in ö. W. fl.	kr.	Anmerkung
1	1—3 / 3	Auf landesfürstliche Steuern	21	34	ad 1) laut Steuerbuches, steuerämtlichen Certificates vom ...... und Zahlungsauftrages vom .... Reg.-Nr. ....
		Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen	28	26	
		Gebürenäquivalent.	10	15	
2	4 / 1	An Kanzleiauslagen für die Matrikenführung	2	50	ad 2) laut Ausweises vom .... beträgt die Seelenzahl 576
3	—	Auslagen für die Führung des Decanatsamtes	150	—	
4	5 / 1	Stolpauschale an den Pfarrer in.............	10	—	ad 4) laut Pfarr-Errichtungsinstrumentes vom ....
5	6 / 1	Auf den Unterhalt des Hilfspriesters	289	80	ad 5) laut Stiftbriefes (oder gemäß Systemisierungsurkunde genehmigten Commissionsprotokolles vom .... bezw. mit Rücksicht auf das Einbekenntnis des Hilfspriesters (§ 3, al. 4)
6	7 / 1	An Pension für den Vorgänger die Quote von	50	—	ad 6) laut Erlasses des ..... vom ....
7	—	Bestandzins für in partem congruae überlassene Kirchengrundstücke	10	—	ad 7) siehe Beilage 5 zu Ausgabepost 4
8	8 / 1	Vergütung für die Persolvierung von Religionsfondsmessen .	36	—	ad 8) laut Erlasses des .... vom ... Z. ...
9	9 / 1	Außergewöhnliche Auslagen für die Sicherstellung des Wasserbedarfes	30	—	ad 9) laut Certificates der Bezirkshauptmannschaft in .... vom .... (bezw. Erhebungsprotokolles vom ....)
		Summe der Ausgaben	......	....	Laut Beilage 6 ad Ausgabepost 5 ist ein Hilfspriester systemisiert
		Im Entgegenhalte der Einnahmen	......	....	
		zeigt sich ein Reinerträgnis von	......	....	
		und gegenüber der Congrua .	......	....	
		ein Abgang (Überschuss) . .	......	....	

N. N.
Pfarrer.

Formular B.

Diöcese .... *Politischer Bezirk* ....

Decanat .... *Steuerbezirk* ....

Einbekenntnis

über die mit dem Amte des .... Hilfspriesters in ....
verbundenen Bezüge behufs Congruaergänzung aus dem Religionsfonde
nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176.

Stand vom................................

Mit ...... Beilagen.

Einnahmen.

Post-Nr.	Beilage Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag in ö. W. fl.	kr.	Anmerkung
1	1/1	Interessen des gestifteten Capitales	55	—	ad 1) laut Ausweises vom ....
2	2—3/2	Vom Pfarrer	289	80	ad 2) laut Stiftbriefes oder gemäß Systemisierungsurkunde genehmigten Commissionsprotokolles etc. (eventuell) Original bei dem Einbekenntnisse des Pfarrers.
		Summe der Einnahmen	......	....	

Ausgaben.

Post-Nr.	Beilage Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag in ö. W. fl.	kr.	Anmerkung
1	....	. . . .	......	....	
		Summe der Ausgaben	......	....	
		Im Entgegenhalte der Einnahmen	......	....	
		zeigt sich ein Reinertrag . .	......	....	
		und gegenüber der Congrua ein Abgang (Überschuss) .	......	....	

N. N.
Hilfspriester.

Gesehen und betreffs der Einnahmspost Nr. 2 bestätigt

N. N.
Pfarrer

Nr. 67.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. August 1898, Z. 63337 ex 1897,

betreffend die Beglaubigung von Handzeichen auf Cassaquittungen und Erlagscheinen.

In Abänderung der §§ 17 und 20 der Zusammenstellung vom 29. Jänner 1850, Z. 494 F. M., der für die Cassenmanipulation mit besonderer Rücksicht für die Steuerämter zu beobachtenden Vorschriften, dann der §§ 4, 5 und 8 der Bestimmungen vom 20. März 1851, Z. 4331 F. M., für die Vollziehung der Cassageschäfte für die Gefällsämter und Cassen wird verordnet, dass Handzeichen auf Cassaquittungen und Erlagscheinen von Parteien, welche des Schreibens unfähig sind, im Sinne des § 294 der Civilprocessordnung vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113, der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung bedürfen.

Durch diese Bestimmung wird die, unbekannten Percipienten obliegende Verpflichtung zum Identitätsnachweise, welcher am sichersten durch zwei der Cassa bekannte Identitätszeugen erbracht werden kann, nicht berührt.

Nr. 68.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 29. October 1898, Z. 54063,

betreffend die Beglaubigung von Handzeichen auf Cassaquittungen und Erlagscheinen.

Im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 20. August 1898, Z. 63337 ex 1897, Vdgbl. 153, findet das Finanzministerium zu gestatten, dass bei Cassaquittungen und Erlagscheinen von Parteien, welche des Schreibens unfähig sind, in jenen Fällen, in welchen es sich um fortlaufende Bezüge, wie Versorgungsgenüsse, Gnadengaben, Löhne u. dgl. bis zum Höchstbetrage monatlicher fünfzig (50) Gulden oder um einmalige Zahlungen oder Empfänge bis zu dieser Betragshöhe handelt, anstatt der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung die seitens eines Namensfertigers und eines zweiten Zeugen (§ 886 a. b. G. B.) beizusetzende Bestätigung des Handzeichens der Partei als genügend betrachtet werde.

Überdies behält sich das Finanzministerium vor, ausnahmsweise auch solchen Percipienten, welche in dem Bezuge einer den Betrag monatlicher fünfzig Gulden übersteigenden fortlaufenden Gebür sich befinden und aus besonderen Gründen (Blindheit, Schwäche, Lähmung etc.) den Quittungen ihre Namensfertigung beizusetzen nicht in der Lage sind, über besonderes Ansuchen die Bewilligung zu ertheilen, sich der oberwähnten Beglaubigungsform des Handzeichens zu bedienen.

Nr. 69.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. September 1897, Z. 24035,

an die Decanate sämmtlicher philosophischen Facultäten,

womit die Bestimmungen der neuen Prüfungsvorschriften für das Lehramt an Mittelschulen (Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897, R.-G.-Bl. Nr. 220) in Betreff der pädagogisch-didaktischen Colloquien sowie bezüglich der Seminararbeiten erläutert werden.

Mit dem Studienjahre 1897/98 hat die mit hierortiger Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897, R.-G.-Bl. Nr. 220, kundgemachte neue Vorschrift über die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an Gymnasien und Realschulen in Wirksamkeit zu treten.

Indem ich das Decanat ersuche, die einzelnen Mitglieder des Professoren-Collegiums auf diese neue Prüfungsvorschrift aufmerksam zu machen, nehme ich Veranlassung, insbesondere auf zwei, von den bestehenden Vorschriften abweichende Neuerungen hinzuweisen.

Nach der neuen Vorschrift haben die Prüfungscandidaten gegen Wegfall der bisherigen pädagogisch-didaktischen Hausarbeit die während ihrer Studien erlangte allgemeine philosophisch und pädagogische Bildung durch besondere, zu diesem Zwecke abzulegende Prüfungen (Colloquien) darzuthun, welch letztere jedoch durch den Nachweis über eine entsprechende Verwendung in einem philosophisch-pädagogischen Seminare ersetzt werden können.

Auch im übrigen soll künftig der Betheiligung von Studierenden an den Arbeiten der wissenschaftlichen Seminare, sowie der anderen Institute und Laboratorien sowohl rücksichtlich der Zulassung von Candidaten zur Prüfung wie auch bei der Beurtheilung der von ihnen erlangten Vorbildung größeres Gewicht als bisher beigelegt werden und soll insbesondere auch eine der von den Candidaten zu fordernden Hausarbeiten nach dem Ermessen der Prüfungscommission durch eine in einem Seminare, beziehungsweise Institute oder Laboratorium ausgeführte und von der Leitung bestätigte Specialarbeit ersetzt werden können.

In der Erwägung, dass die Bethätigung der Studierenden in den Seminarien und sonstigen Instituten vorzüglich geeignet ist, zur Vertiefung des betreffenden Fachstudiums beizutragen, war bei diesen neuen Vorschriften, durch welche an den Nachweis über eine solche Theilnahme an Seminar- und Instituts-Übungen bestimmte Vortheile geknüpft werden, auch zugleich beabsichtigt, diesen letzteren größere Bedeutung und ein regeres Interesse seitens der Studierenden zu sichern.

Da die Prüfungscandidaten nach den erwähnten neuen Vorschriften verpflichtet sind, über die Colloquien aus den philosophisch-pädagogischen Disciplinen, sowie über ihre Verwendung bei den bezeichneten Übungen Zeugnisse und Nachweise beizubringen, finde ich diesfalls Nachstehendes zu bemerken:

Seitens des Decanates werden zur Bescheinigung des Erfolges bei den erwähnten Colloquien besondere Formulare in Verwendung zu nehmen sein, deren Überschrift die Bezeichnung enthält:

„Colloquium aus .... (folgt der Gegenstand der betreffenden Vorlesung), abgelegt zum Zwecke der Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen."

Die Colloquien sind nach deren bestehenden Normen im unmittelbaren Anschlusse an die betreffende Vorlesung abzuhalten und muss der Erfolg derselben wenigstens ein genügender sein, widrigens der Candidat neuerlich eine derartige Vorlesung zu frequentieren und sich hierüber dem Colloquium zu unterziehen haben wird.

Entsprechend der erhöhten Bedeutung, welche im Sinne der obigen Bemerkungen künftig der Verwendung in den Seminarien, Instituten und Laboratorien zukommen wird, werden die Vorstände derselben aufgefordert, nur jenen Candidaten Zeugnisse über ihre Verwendung auszustellen, welche nicht etwa bloß den betreffenden Übungen assistiert, sondern sich bei denselben durch fortgesetzte eifrige Bethätigung derart hervorgethan haben, dass die Überzeugung gewonnen werden konnte, der Candidat habe aus seiner Betheiligung an den fraglichen Übungen auch wirklich für seine wissenschaftliche Ausbildung Vortheil gezogen.

Bei der Ertheilung solcher Zeugnisse wird demnach auch stets mit der entsprechenden Strenge vorzugehen und in denselben die wahrgenommene Verwendung des Candidaten näher zu charakterisieren sein, so dass diese Zeugnisse eine gewisse Garantie für die vom Candidaten in dem Seminare oder Institute thatsächlich erlangte Durchbildung zu bieten vermögen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Grün N. und **Žalud** J., Učebnice mosaického náboženství a biblické dějepravy. II. Stufe. Prag 1897. B. Brandeis. Preis, cartoniert 36 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. November 1898, Z. 22951.)

Kolář Josef, Mluvnická cvičení ku potřebě žáků osmitřídních moravských zemských ústavů pro hluchoněmé pro II. až IV. třídu. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, broschiert 1 K 80 h, in Halbleinwand gebunden 1 K 90 h.

Schell Antonín, Čítanka ku potřebě žáků osmitřídních moravských zemských ústavů pro hluchoněmé pro II. až IV. třídu. (I. díl.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, broschiert 90 h, in Halbleinwand gebunden 1 K.

Diese beiden Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Taubstummen-Schulen mit böhmischer Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. November 1898, Z. 26622.)

Hebräische Sprach- und Lesefibel mit Anschauungsbildern zur Versinnlichung einzelner Wortbegriffe. Nach der Schreiblesemethode bearbeitet von L. Klein. 4., verbesserte Auflage. Pilsen 1898. Verlag von Karl Maasch's Buchhandlung A. H. Bayer. Preis, gebunden 60 h.

Dieses Lehrbuch kann an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache zum Lehrgebrauche für Schüler israelitischer Religion unter der Voraussetzung verwendet werden, dass dasselbe von der betreffenden israelitischen Cultusgemeinde als zulässig erklärt wird.

(Ministerial-Erlass vom 21. November 1898, Z. 27344.)

b) Für Bürgerschulen.

Schubert Eduard, Měřictví a rysování pro měšťanské školy chlapecké. I. Theil. Prag und Wien 1898. Preis, geheftet 24 kr., gebunden 44 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an den Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. November 1898, Z. 10504.)

Šujan Fr. und **Kunstovný** Fr., Učebnice dějepisu pro měšťanské školy. II. Theil. Prag 1898. I. L. Kober. Preis, geheftet 45 kr., gebunden 60 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an den Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. November 1898, Z. 20223.)

c) Für Mittelschulen.

In 11., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 17. Juni 1895, Z. 13918 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hanak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte des Alterthums für die unteren Classen der Mittelschulen. Mit 55 in den Text gedrückten Abbildungen. Wien 1899. A. Hölder. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.
(Ministerial-Erlass vom 23. November 1898, Z. 28421.)

Demattio, Dr., Fortunato, Sintassi della lingua italiana con riguardo alle principali attinenze della sintassi latina e greca. 3. Auflage. Innsbruck 1898. Wagner. Preis, geheftet 80 kr., gebunden 1 fl.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die vorhergehende Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche namentlich in den oberen Classen der Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 11. November 1898, Z. 25024.)

d) Für commercielle Lehranstalten.

In 24., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1891, Z. 13034 ***), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Ploetz, Dr. Karl, Lectures choisies. Französische Chrostomathie mit Wörterbuch. Ausgabe für Österreich. Berlin 1898. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr.
(Ministerial-Erlass vom 18. November 1898, Z. 29470.)

Grossmann Bruno und Schigut Eugen, Lehr- und Übungsbuch der kaufmännischen Arithmetik für zweiclassige Handelsschulen. 3. verbesserter Abdruck. Wien 1898. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 fl. 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 12. November 1898, Z. 28864.)

Lehrmittel.

Fees Theodor, Hypsometrische Schulwandkarte von Steiermark. 6 Blatt. Maßstab 1 : 15000. Preis, auf Leinwand gespannt in Umschlag 7 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.
(Ministerial-Erlass vom 11. November 1898, Z. 29052.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 255.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 143.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 157.

Bečka Karl und Rothaug Johann Georg, Pražský národní atlas. Wien 1898 Freytag und Berndt. Preis der einzelnen Karten: Nr. 1 und 5 à 12 h, Nr. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 à 20 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche an den Prager Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. November 1898, Z. 27929.)

In neuer unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 8. December 1890, Z. 23336 *) zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen zulässiger Auflage ist erschienen:

Bayr E. und Wunderlich M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien 1899. Alfred Hölder. IV. Heft. Für die V. Classe. 6. unveränderte Auflage. Preis 36 kr.

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1898, Z. 28148.)

Hoffmann Karl, Botanischer Bilderatlas. Nach dem natürlichen Pflanzensystem von De Candolle, Jussieu, Endlicher, Reichenbach u. a. 2. Auflage mit 459 farbigen Pflanzenbildern nach Aquarellen von P. Wagner und G. Ebenhusen und circa 500 Holzschnitten. Gänzlich umgearbeitet von Dr. Julius Hoffmann. Prag. Verlag von I. L. Kober. Preis, gebunden 11 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 22. November 1898, Z. 20071.)

Hesky Karl und Vyrazil Franz, Jednoduché předměty stavitelské a strojnické. Předlohy k praktickému rýsování na chlapeckých školách měšťanských, na školách pokračovacích a řemeslnických. 2. Auflage. 26 Tafeln. Wien 1898. bei Karl Graeser. Prag, bei I. L. Kober. Preis, in Mappe sammt Text 14 fl.

Diese mit der dritten deutschen Auflage dieses Werkes **) bezüglich der Tafeln vollkommen übereinstimmende böhmische Ausgabe wird ebenso wie die erste Auflage derselben ***) zum Lehrgebrauche an Knaben-Bürgerschulen, allgemeinen Handwerkerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1898, Z. 28021.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 10.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 110.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 161.

Österreichs Regenten in Wort und Bild. Ein Lehr- und Lesebuch für Schule und Haus. Bearbeitet und herausgegeben von Alfons Metzner. 2., vermehrte Auflage. Teschen 1894. Verlag von Eduard Feitzinger. Preis 3 fl. 50 kr.

Jubiläums-Büchlein von unserem geliebten Kaiser Franz Joseph I. 1848—1898. Separatabdruck aus Metzners „Österreichs Regenten". Verlag von Eduard Feitzinger. Teschen 1898. Preis 10 kr.

Die Lehrkörper der Mittelschulen, der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, der gewerblichen und commerciellen Lehranstalten, sowie die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache werden auf das Erscheinen dieser zur Anschaffung für Lehrer- und Schüler-Bibliotheken geeigneten Druckschriften aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 24. November 1898, Z. 25063.)

Letem českým světem. Bildersammlung in colorierter Ausgabe. I. Reihe. 1.—10. Bild. Verlag des F. R. Vilímek in Prag. Preis 5 fl.

Auf das Erscheinen dieser Bildersammlung werden die Directionen und Lehrkörper der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1898, Z. 29841.)

Berichtigung.

Im Stücke XXI, Seite 402 des Verordnungsblattes vom Jahre 1898 ist nach der Rubrik Lehrmittel der Subscriptionspreis des Werkes: **Österreichs Wohlfahrts-Einrichtungen 1848—1898** auf 20 fl. richtig zu stellen.

(Ministerial-Erlass vom 24. November 1898, Z. 30949.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von dem Ursulinerinnen-Convente erhaltenen Privat-Mädchen-Bürgerschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kuttenberg das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 10. November 1898, Z. 25702.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Bürgerschule der Schwestern vom heiligen Kreuze in Eger das Öffentlichkeitsrecht vom Schuljahre 1898/99 an ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 18. November 1898, Z. 24283.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wiederverwendung des laut Kundmachung vom 31. October 1895, Z. 23994 (Minist.-Vdgs.-Bl. Stück XXII, Jahrgang 1895, Seite 376) entlassenen ehemaligen Lehrers in St. Peter bei Rudolfswerth in Krain Friedrich **Jazbec** im Schuldienste gestattet.

(Ministerial-Act Z. 27330 ex 1898.)

Ignaz **Bürger**, ehedem Unterlehrer in Rosenthal (Bezirk Kaplitz, Böhmen) wurde aus dem öffentlichen Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 27371 ex 1898.)

Valentin **Stolzer**, ehedem Schulleiter in Rasswald (Steiermark) wurde aus dem öffentlichen Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 29251 ex 1898.)

August **Juda**, zuletzt Lehrer in Roth-Řečitz, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 30759 ex 1898.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V

Jahrgang 1898. Stück XXIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. December 1898.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1899 beginnt der einunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1899 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben a. g. zu erlassen geruht:

Lieber Freiherr von Gautsch!

Ich ernenne Sie zum Präsidenten des Curatoriums des österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Schönbrunn, den 1. December 1898.

Franz Joseph m./p.

Bylandt m./p.

Nr. 70.

Statuten des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

(Genehmigt mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November 1898.)

Zweck und Einrichtung des Museums.

§ 1.

Das k. k. österreichische Museum für Kunst und Industrie hat die Aufgabe, durch Herbeischaffung und Bereitstellung der Hilfsmittel, welche Kunst und Wissenschaft bieten, die Leistungsfähigkeit der Kunstgewerbe zu heben, den Geschmack der Kunstgewerbetreibenden und des Publicums zu wecken und zu veredeln und so die kunstgewerbliche Thätigkeit zu fördern. Indem dasselbe an der Hand ausgewählter Sammlungen, durch Vorführung eigenthümlicher und hervorragender moderner Muster, in Wort und Schrift, die Einsicht in den Formenreichthum und die Arbeitsweisen älterer Kunstperioden vermittelt und mit den Fortschritten und Wandlungen des Geschmackes, welche die Kunst und das Kunsthandwerk auf neue Wege führen, bekannt macht, soll es den Blick erweitern, den Sinn für das Mustergiltige und Lebensfähige schärfen und nicht bloß zu correcten Nachahmungen befähigen, sondern selbständige Schöpfungen hervorrufen.

§ 2.

Im Besonderen dienen zur Erreichung dieser Zwecke folgende Mittel:

a) Sammlungen kunstgewerblicher Objecte älteren Stiles, die, soweit dieses nützlich und ausführbar erscheint, auch zu geschlossenen Ensembles geordnet ein anschauliches und richtiges Bild der Leistungen und des Geschmackes

bestimmter Perioden oder verwandter Zweige des Kunsthandwerkes darbieten sollen.

b) Sammlungen eigenthümlicher oder mustergiltiger Arbeiten des modernen Kunstgewerbes.

c) Veranstaltung von Fachausstellungen in Wien und in den Industriecentren der einzelnen Königreiche und Länder.

d) Periodische oder permanente Ausstellungen beachtenswerter Leistungen des heimischen Kunstgewerbes.

Der Verkauf solcher Objecte in den Museumsräumen wird durch ein besonderes Regulativ geregelt.

e) Preisausschreibungen für gelungene Entwürfe und ausgeführte Objecte.

f) Herausgabe einer kunstgewerblichen Fachzeitschrift und anderer fachlicher Publicationen (Kataloge etc.).

g) Veranstaltung von Cursen und Vorträgen.

h) Die Fachbibliothek und der damit verbundene Lesesaal.

i) Die Verwendung des Fonds, die dem Museum neben der Staatsdotation zur Förderung des Kunstgewerbes zur Verfügung stehen.

k) Die mit dem Museum verbundenen Hilfsanstalten (§ 4).

§ 3.

Die Museumssammlungen und die Bibliothek, welche der Besichtigung, der Benützung und dem Studium möglichst zugänglich zu machen sind, bestehen:

a) aus Gegenständen, welche durch Kauf, Tausch, Schenkung oder Vermächtnis Eigenthum des Museums geworden sind. Dieselben können, soweit es ihr Wert und ihre Beschaffenheit gestatten, wenn ihre Benützung an Ort und Stelle nicht möglich ist, an vertrauenswürdige Personen auch außerhalb des Museums zur Benützung überlassen werden. Sie können ausnahmsweise, wenn sie für Zwecke des Museums sich als überflüssig erweisen, gegen Entgelt oder im Tauschwege abgegeben werden, und zwar zunächst an andere Museen und verwandte Anstalten (Lehranstalten), dann an Gewerbetreibende, und zwar vor allem an solche, welche diese Objecte copiert oder für ihre Zwecke sonst benützt haben, und endlich an Private.

b) Aus Gegenständen, welche dem Museum, sei es von den Hofsammlungen und Schlössern, welche im Allerhöchsten Handschreiben vom 7. März 1863 bezeichnet sind (Hofbibliothek, Depôt der Bildergallerie am Belvedere, Vorräthe an Tapeten und Mobilien der Hofburg und der kaiserlichen Schlösser in Schönbrunn, Laxenburg u. s. w., Antiken-Cabinet, Ambraser Sammlung [gegenwärtig vereint in den kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses] Schatzkammer), sei es von öffentlichen Corporationen und Instituten, sei es von Vereinen und Privaten leihweise überlassen werden. Eine Nachbildung dieser Objecte darf gegen den erklärten Willen des Besitzers nicht stattfinden.

Für die Sicherheit dieser Gegenstände wird auf Grund besonderer Reglements in ausreichender Weise Sorge getragen.

§ 4.

Mit dem Museum können Hilfsanstalten in Verbindung gebracht werden. Die Art und Weise der Benützung dieser Hilfsanstalten und deren Einrichtung werden durch besondere Reglements festgestellt.

Organisation der Museumsleitung.

§ 5.

Das österreichische Museum für Kunst und Industrie ist ein Staats-Institut und untersteht dem Minister für Cultus und Unterricht.

§ 6.

Die Museumsleitung wird gebildet:

a) aus dem Curatorium,

b) aus dem Director der Anstalt.

§ 7.

Das Curatorium hat die Aufgabe, die gesammte Thätigkeit des Museums wahrzunehmen, es fungiert als Beirath des Ministers für Cultus und Unterricht in allen Angelegenheiten der obersten Leitung des Museums und entscheidet selbständig in den ihm ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.

In den Wirkungskreis des Curatoriums fällt insbesondere:

a) Die Erstattung von Gutachten über alle Angelegenheiten, welche die Organisation und räumliche Unterbringung des Museums und der Hilfsanstalten betreffen.

b) Die Erstattung von Vorschlägen auf Ernennung des Anstaltsdirectors.

c) Die Begutachtung aller Anträge des Directors in Personal-Angelegenheiten, insoweit dieselben die Competenz des Ministers berühren.

d) Die Begutachtung des vom Director alljährlich aufzustellenden Arbeitsprogrammes und des dem Ministerium vorzulegenden Anstaltsbudgets.

e) Die Begutachtung aller Anträge des Directors, welche den Rahmen des Jahresprogrammes überschreiten.

f) Die Aufsicht über die Gebarung aller den Zwecken des Museums und der Förderung des Kunstgewerbes dienenden, unter der Verwaltung des Directors stehenden Fonds.

g) Die Entscheidung über solche Ankäufe und Verkäufe von Sammlungsobjecten, die der Director zufolge der ihm vorgezeichneten Instruction im eigenen Wirkungskreise nicht vornehmen darf.

h) Die Entscheidung über die Anträge des Directors in Betreff der Preisausschreibungen und über die Herausgabe fachlicher Publicationen.

i) Die Einbegleitung des vom Director an das Ministerium zu erstattenden Jahresberichtes.

§ 8.

An der Spitze des Curatoriums steht ein von Sr. Majestät dem Kaiser ernannter Präsident.

Die Mitglieder des Curatoriums, deren Zahl in der Regel sechzehn nicht übersteigen soll, werden von dem Minister für Cultus und Unterricht mit einer Functionsdauer von drei Jahren ernannt; für einzelne Fälle kann sich das Curatorium durch Beiziehung von Fachmännern verstärken.

Der Anstaltsdirector, der die Functionen eines Referenten mit berathender Stimme auszuüben hat, ist allen Sitzungen beizuziehen. Das Protokoll über die Curatoriums-Sitzungen führt ein vom Minister für Cultus und Unterricht hiezu bestimmter Beamter.

§ 9.

Der Präsident beruft die Mitglieder des Curatoriums nach Maßgabe des Bedarfes zu Sitzungen, führt den Vorsitz in denselben und dirimiert bei Stimmengleichheit. Auch kann er aus den Mitgliedern des Curatoriums zur Vorberathung wichtigerer Angelegenheiten Commissionen bilden. Im Falle der Verhinderung bestimmt er ein Mitglied des Curatoriums als seinen Stellvertreter. Der Präsident unterfertigt die Berichte an den Minister für Cultus und Unterricht und die Sitzungsprotokolle. In dringenden Fällen kann der Präsident gegen nachträgliche Genehmigung des Curatoriums die im Wirkungskreise desselben vorgesehenen Entscheidungen treffen. Die Geschäftsgebarung des Curatoriums und der Verkehr desselben mit dem Minister für Cultus und Unterricht einerseits und dem Director des Museums andererseits wird durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt.

§ 10.

Die unmittelbare Leitung des Museums und der Hilfsanstalten führt der Director, der die Anstalt auch nach außen vertritt. Unter demselben steht das Bureau. Dem Director obliegt die Durchführung des genehmigten Jahresprogrammes, insbesondere die Veranstaltung der Ausstellungen, die Aufstellung der Sammlungen, die Abfassung der Kataloge und Inventare, er entscheidet über die Zulassung von Objecten zu den Ausstellungen, über den Inhalt der Publicationen und innerhalb der ihm durch die Instruction vorgezeichneten Grenzen über den Ankauf und Erwerb so wie über die Veräußerung der Sammlungsgegenstände; er führt die Correspondenz, erstattet den Jahresbericht und verwaltet unter Aufsicht des Curatoriums die ihm zugewiesenen Fonds. Der Director ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inventare verantwortlich.

Gegen Entscheidungen des Curatoriums steht dem Director eine Vorstellung an den Minister für Cultus und Unterricht innerhalb einer Frist von acht Tagen offen.

§ 11.

In Verhinderungsfällen wird der Director durch den Vicedirector vertreten.

§ 12.

Die nöthige Verbindung des Museums nach auswärts wird durch Correspondenten, welche vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt werden, hergestellt und erhalten.

Die Correspondenten übernehmen die Verpflichtung, die Interessen und Zwecke des Museums im In- und Auslande zu fördern, insbesondere von allen neuen und für das Museum wichtigen Vorgängen den Director in Kenntnis zu setzen, bei Ankäufen, Tauschgeschäften und Verkäufen in ihrem Aufenthaltsorte mitzuwirken und die Zusendung von Ausstellungsobjecten zu vermitteln.

§ 13.

Das Amt des Präsidenten und der Mitglieder des Curatoriums sowie der Correspondenten ist ein Ehrenamt.

§ 14.

Die Organisation des Bureau sowie die der einzelnen Abtheilungen des Institutes wird durch besondere Reglements festgestellt.

Nr. 71.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. November 1898, Z. 16819 ex 1898,

an sämmtliche Landesstellen,

betreffend die Behandlung der Stiftungsgenüsse bei Zöglingen von Clerical-Seminarien.

Ich finde mich bestimmt, in Betreff der Behandlung der Stiftungsgenüsse bei Zöglingen von Clerical-Seminarien unter Abänderung des Staats-Ministerial-Erlasses vom 19. April 1865, Z. 3382 C. U. M., dann der hierortigen Erlässe vom 18. Jänner 1882, Z. 941, Minist.-Vdgsbl. Nr. 12, vom 1. März 1883, Z. 10, Minist.-Vdgsbl. Nr. 4, vom 16. April 1879, Z. 5324 ex 1877 und vom 15. November 1887, Z. 8580 anzuordnen, wie folgt:

Für den gleichzeitigen Genuss eines Freiplatzes in einem bischöflichen Seminare mit einem anderweitigen Stiftungsbezuge haben die allgemeinen Bestimmungen über die Cumulierung von Freiplätzen mit Stipendien jedoch mit der Maßgabe in Anwendung zu kommen, dass in jedem einzelnen Falle die Zustimmung des competenten Ordinariates zu dieser Cumulierung ausgewiesen wird.

Es ist demnach, wenn die Stiftungs-Aufsichtsbehörde die Cumulierung für zulässig erklärt, die Zustimmung des Ordinariates vorausgesetzt, dem im Genusse eines Seminarfreiplatzes stehenden Alumnen fortan der ganze Stiftungsgenuss auszufolgen, entgegengesetztenfalls aber nach Maßgabe der geltenden Vorschriften, die anderweitige Verleihung der Stiftung zu veranlassen.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die fragliche Stiftung für Studierende im Allgemeinen oder aber speciell für das theologische Studium stiftbrieflich bestimmt ist.

Nur wenn eine Stiftung nach der ausdrücklichen Anordnung des Stiftsbriefes die Schaffung beziehungsweise Dotierung eines Freiplatzes in einem bestimmten Clerical-Seminare zum Gegenstande haben würde, wird der Stiftungsbetrag unbeschadet anderweitiger Anordnungen des Stiftsbriefes, zu diesem Zwecke der Seminarverwaltung zur Verfügung zu stellen sein.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Cumulierung eines Seminar-Freiplatzes mit einem Stipendium wird die Stiftungs-Aufsichtsbehörde vor Allem darauf das Augenmerk zu richten haben, ob die Cumulierung mit Rücksicht auf die Anordnungen des Stiftsbriefes und auf die besonderen Verhältnisse des dieselbe anstrebenden Alumnen geboten erscheint.

Hinsichtlich der Competenz der Stiftungs-Aufsichtsbehörden haben auch bei Cumulierung eines Freiplatzes in einem bischöflichen Seminare mit einem anderweitigen Stiftungsgenusse die Vorschriften des hierortigen Erlasses vom 15. November 1887, Z. 8560, in Anwendung zu kommen, wobei der Freiplatz im Seminare mit dem Betrage der Kopfdotation anzurechnen ist.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

Nr. 72.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. November 1898, Z. 25885,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Dienstalterszulage der Supplenten an Staats-Mittelschulen und staatlichen Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen.

Aus Anlass eines angeregten Zweifels wird der k. k. Landesschulbehörde eröffnet, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1886, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend eine Dienstalterszulage der Supplenten (Hilfslehrer) an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, beziehungsweise mit dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten und an den mit diesen Anstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Übungsschulen nicht im Widerspruche stehen, sonach auch fernerhin in Kraft bleiben.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Villicus Franz und Schiebel Edmund, Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen. 3. Classe. 6., umgearbeitete Auflage. Wien 1898. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, cartoniert 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. November 1898, Z. 25064.)

Močniks Rechenbuch für die 3. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 15., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1899. Verlag von F. Tempsky. Preis, geb. 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. November 1898, Z. 25062.)

Jahne Josef und Barbisch Hans, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen. III. Stufe. Für die III. Bürgerschulclasse. Mit 94 Textfiguren und einer Erklärungstafel für Bezirkspläne. Wien 1898. Manz. Preis, broschiert 44 kr., gebunden 54 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. December 1898, Z. 30720.)

Hofmann Mik. a Leminger Em., Přírodozpyt pro měšťanské školy. I. Stufe. 2. Auflage. Prag 1898. I. L. Kober. Preis, geheftet 40 kr., gebunden 55 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. November 1898, Z. 29842.)

Horčička Jos. a Nepšor Jan, Početnice pro měšťanské školy chlapecké i dívčí. I. Theil. Prag. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. November 1898, Z. 30242.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 345.

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Novak Vjenceslav, Ptiprava k nauci o glazbenoj harmoniji. Za učiteljske škole. 2., umgearbeitete Auflage. Agram 1898. Landesverlag. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit kroatischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. November 1898, Z. 29882.)

c) Für Mittelschulen.

Hrůdička Alois, Liturgika pro střední školy. 3., verbesserte Auflage. Brünn 1898. Verlag der Benedictiner-Buchdruckerei. Preis, geheftet 70 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, ebenso wie die frühere Auflage *) desselben zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. November 1898, Z. 30081.)

Lehrmittel.

Sydow-Wagner, Methodischer Schulatlas, entworfen, bearbeitet und herausgegeben von Hermann Wagner. 63 Haupt- und 50 Nebenkarten auf 47 Tafeln. 8., berichtigte und erweiterte Auflage. Gotha 1899. Justus Perthes. Preis, gebunden 3 fl.

Diese neue Auflage des genannten Atlasses wird ebenso wie die frühere Auflage **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. November 1898, Z. 30507.)

Šenoa, Dr. M., Azija. Maßstab 1 : 9,000.000. Agram. Hartman'sche Verlagsbuchhandlung Kugli und Deutsch. Preis, aufgespannt 10 fl.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit serbokroatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. November 1898, Z. 29828.)

Emmer Johann, **Kaiser Franz Joseph I. Fünfzig Jahre österreichischer Geschichte.** I. Band vom Jahre 1848 bis 1859. II. Band vom Jahre 1859 bis 1898. Jubiläumsausgabe. Mit 30 Kunstbeilagen und circa 160 Abbildungen im Text. Wien 1898. C. Daberkows Verlag. Preis eines Bandes 7 fl. 50 kr.

Die Lehrkörper der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 25. November 1898, Z. 29368.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 243.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 413.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. August d. J. a. g zu gestatten geruht, dass das mit Beginn des Schuljahres 1899/1900 zur Errichtung in Aussicht genommene Staats-Untergymnasium in Sereth den Namen „Franz Joseph-Untergymnasium“ führe.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass

das Communal-Realgymnasium in Korneuburg den Namen „Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Realgymnasium“,

das Franciscaner-Gymnasium in Hall den Namen „K. k. Franz Joseph-Gymnasium“,

das Landes-Gymnasium in Pettau den Namen „Kaiser Franz Joseph-Gymnasium“,

das Staats-Gymnasium in Krainburg den Namen „K. k. Kaiser Franz Joseph-Gymnasium — c. k. Cesarja Franca Jožefa gymnazija“,

die Communal-Realschule in Adlerkosteletz den Namen „Jubilejní reálná škola císaře a krále Františka Josefa I.“,

die Communal-Realschule in Náchod den Namen „Jubilejní reálná škola císaře a krále Františka Josefa I.“,

das Communal-Realgymnasium in Gablonz a. N. den Namen „Städtisches Kaiser Franz Joseph-Realgymnasium“,

die Landes-Oberrealschule in Gewitsch den Namen „Kaiser Franz Joseph-Landes-Realschule — Zemská reálka císaře a krále Františka Josefa I.“, endlich

das Privat-Realgymnasium des Vereines „Matice Ostravská“ in Mährisch-Ostrau den Namen „České reálné gymnasium císaře a krále Františka Josefa I.“ führen dürfe.

Diesem Stücke liegt bei: das „Verzeichnis der in den Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen über das Schuljahr 1897/98 veröffentlichten Abhandlungen“.

In Commission beim **k. k. Schulbücher-Verlage in Wien**, I., Schwarzenbergstraße 5, ist die erste, aus 22 schwarzen und 3 farbigen Blättern bestehende Serie der von der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien herausgegebenen

Bilderbogen für Schule und Haus

in der **Volksausgabe**, mit dem Texte in **deutscher, italienischer, böhmischer, polnischer, ruthenischer, kroatischer, slovenischer und rumänischer Sprache** erschienen. Das Papierformat eines jeden Bilderbogens ist 48×37 *cm*, die Bildfläche ungefähr 35×28 *cm*.

Der Ladenpreis der ganzen Serie ist mit 2 K 80 h = 1 fl. 40 kr., jener der Einzelbogen, und zwar der schwarzen mit à 10 h = 5 kr., der farbigen mit à 20 h = 10 kr. festgesetzt.

Ein eleganter Umschlag zur ganzen Serie kostet 40 h = 20 kr.

Weniger als 10 Einzelbogen werden nicht abgegeben.

Die erschienene erste Serie enthält folgende 25 Bogen:

Nr. 1 Porträt Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. von K. Pochwalski.

Biblische Geschichte.

Nr.	Titel	Künstler
Nr. 2	Die ersten Menschen	von F. Jenewein.
„ 3	Geburt Christi	von F. Jenewein.
„ 4	Gang nach Golgatha	von F. Jenewein.

Sagen und Legenden.

Nr.	Titel	Künstler
Nr. 5	Libussa, farbig	von H. Schwaiger.
„ 6	Marienlegende (I)	von P. Stachiewicz.

Märchen.

Nr.	Titel	Künstler
Nr. 7	Hänsel und Gretel, farbig	von H. Lefler.
„ 8	Der Wolf und die sieben jungen Geißlein, farbig	von A. Pock.

Geschichte.

Nr.	Titel	Künstler
Nr. 9	Römischer Hafen	von A. Hirschl.
„ 10	Germanisches Dorf	von G. Kempf.
„ 11	Hunnen (I.)	von H. Schwaiger.
„ 12	Romanische Burganlage	von R. Bernt.
„ 13	Stephan der Heilige, der erste König Ungarns	von J. Benczúr.
„ 14	Rudolf von Habsburg	von O. Friedrich.
„ 15	Mittelalterliche Stadt	von J. Urban.
„ 16	Belagerung einer Stadt zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	von O. Friedrich.
„ 17	Wiens Türkenbelagerung (1683) (I.)	von O. Friedrich.
„ 18	Kaiserin Maria Theresia	von O. Friedrich.
„ 19	Städtisches Leben zur Zeit Kaiser Franz I.	von H. Lefler.

Geographie.

Nr.	Titel	Künstler
Nr. 20	Die Donau bei Wien	von R. Russ.
„ 21	Hochgebirg und Ebene	von E. v. Lichtenfels.

Darstellungen aus dem Leben des Volkes.

Nr.	Titel	Künstler
Nr. 22	Tiroler Trachten	von F. Rumpler.
„ 23	Winter	von K. Moser.

Thierleben.

Nr.	Titel	Künstler
Nr. 24	Hundetypen	von A. Pock.

Technische Einrichtungen.

Nr.	Titel	Künstler
Nr. 25	Eisenbahnbauten	von R. Russ.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V

Jahrgang 1898. Stück I.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. December 1897 dem Priester des regulierten Chorherrenstiftes zu Klosterneuburg Karl **Drexler** den Titel eines Hofcaplans mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. December 1897 dem ordentlichen Professor der internen Medicin an der Universität in Krakau Dr. Eduard **Korczyński** den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. December 1897 dem ordentlichen Professor der Chirurgie an der Universität in Lemberg Dr. Ludwig **Rydygier** den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. December 1897 den Domcapitular in Laibach, fürstbischöflichen Consistorialrath Dr. Sebastian **Elbert** zum Propste des Collegialcapitels in Rudolfswerth a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. December 1897 den Lehrer am technologischen Gewerbe-Museum und Privatdocenten an der Hochschule für Bodencultur Professor Josef **Rezek** zum außerordentlichen Professor für landwirtschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. December 1897 den Supplenten an der theologischen Facultät der deutschen Universität in Prag, Weltpriester Dr. Josef **Zaus** zum außerordentlichen Professor der christlichen Philosophie und Fundamental-Theologie an dieser Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. December 1897 die Wahl des evangelischen Pfarrers in Biala Hermann **Fritsche** zum Superintendenten der Lemberger evangelischen Superintendenz A. und H. B. a. g. zu bestätigen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Borgo der Leiter der Volksschule in Cavalese, Bezirksschulinspector für die Schulbezirke Cavalese und Primiero Germann **Greif** und

für die Schulbezirke Cavalese und Primiero der Director der städtischen Volksschule in Rovereto Leonhard **Nardelli,**

für die böhmischen Schulen im Gerichtsbezirke Žižkov der Bezirksschulinspector in Pardubitz und Bürgerschuldirector Franz **Švácha** unter Enthebung von seiner bisherigen Function,

zum Universitäts-Secretär

an der Universität in Czernowitz der Commissär des Czernowitzer Magistrates Dr. Isidor Anton **Nußbaum,**

zum Conceptspraktikanten

der statistischen Centralcommission der im Ministerium für Cultus und Unterricht in Verwendung stehende salzburgische Auscultant Dr. Camillo **Roncali,**

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Hieronymus **Curto.**

zum wirklichen Lehrer

an der nautischen Schule in Lussinpiccolo der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Josef **Brida.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse des betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des k. und k. Regiments- und Garde-Arztes Dr. Robert Ritter von **Töply** als Privatdocent für Geschichte der Medicin
an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Stanislaus **Ciechanowski** als Privatdocent für pathologische Anatomie
an der medicinischen Facultät der Universität in Krakau und

des Dr. Anton **Gabryszewski** als Privatdocent für Chirurgie
an der medicinischen Facultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Professoren an den Staats-Mittelschulen in Galizien in die VIII. Rangsclasse befördert:

den Professor am Staats-Gymnasium in Brody Franz **Szyndler**,

den römisch-katholischen Religionsprofessor am Staats-Gymnasium in Brzeżany Anton **Hochecker**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Kołomyja Michael **Kusionowicz** und Josef **Wasilkowski**,

den Professor und Leiter der ruthenischen Parallelclassen am Staats-Gymnasium in Kołomyja Sophron **Niedzielski**,

den Professor am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau Ladislaus **Kulczyński**,

den Professor am III. Staats-Gymnasium in Krakau Stanislaus **Bednarski**,

den Professor am akademischen Staats-Gymnasium in Lemberg Dr. Emil **Kalitowski**,

die Professoren am II. Staats-Gymnasium in Lemberg Dr. Josef **Ogórek** und Wladimir **Resl**,

den Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg Dr. Anton **Danysz**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Neu-Sandec Josef **Kretowicz**,

den Professor am Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Przemyśl Andreas **Czyczkiewicz**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Rzeszów Julian **Sutowicz**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Sanok Leo **Lemoch** und Valentin **Wrobel**,

den römisch-katholischen Religionsprofessor am Staats-Gymnasium in Stryj Karl **Zoeller**,

den griechisch-katholischen Religionsprofessor am Staats-Gymnasium in Złoczów Isidor **Jezierski**,

den Professor an der Staats-Realschule in Krakau Franz **Jeziorski**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Stanislau Thaddäus **Kukurudza**, Josef **Bittner** und Karl **Trochanowski** und

den Professor und Leiter der Staats-Realschule in Tarnów Franz **Nowosielski**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Secretär der technischen Hochschule in Wien Dr. Edmund **Richter** in die VII. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht,

den Volksschullehrer in Wilten Valentin **Knoflach** als Fachlehrer an der k. k. Fachschule in Fulpmes und

den Hilfslehrer an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d'Ampezzo Arthur **Marchi** zum Fachlehrer an der genannten Anstalt bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommt die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Architektur (Herrn Regierungsrath Professor J. Zitek) zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden ist erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Die documentierten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. Jänner d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, das zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 9 ex 1897 den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. Studienbibliothek in Laibach** gelangt die Stelle eines Scriptors mit den Bezügen der VIII. Rangsclasse zur Besetzung.

Ordnungsmäßig mit den Nachweisen der Studien und Sprachkenntnisse, sowie der bisherigen Verwendung belegte Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Dienstesbehörde bis 15. Jänner d. J. bei der k. k. Landesregierung für Krain in Laibach einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Ried** kommt für das II. Semester des laufenden Schuljahres eine Supplentenstelle für classische Philologie, eventuell für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle (geprüfte oder ungeprüfte) wollen ihre mit den nöthigen Documenten belegten Gesuche bis 15. Jänner d. J. an die Direction der Anstalt einsenden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Hohenmauth** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Haupt-, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Weidenau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An dem **Communal-Obergymnasium in Aussig mit Öffentlichkeitsrecht**, an welchem mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die VI. Classe eröffnet wird, kommen von diesem Zeitpunkte an folgende wirkliche Lehrerstellen zur Besetzung, und zwar:

a) zwei Stellen für classische Philologie, und

b) eine Stelle für deutsche Sprache als Hauptfach.

Approbationen für Nebenfächer, insbesondere für Turnen, Gesang oder tschechische Sprache werden besonders berücksichtigt.

Die Bezüge kommen gleich den jeweiligen Bezügen an Staatsanstalten, mit welchen die Anstalt auch im Reciprocitätsverhältnisse steht.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind an den Stadtrath in Aussig zu richten und bis 1. Mai d. J. an die Gymnasial-Direction in Aussig einsenden.

An der **k. k. Realschule in Innsbruck** kommt mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit der die gesetzmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine neusystemisierte Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Knaben-Volksschule in Triest** ist mit Beginn des II. Semesters laufenden Schuljahres eine Assistentenstelle mit der jährlichen Substitutionsgebür von 480 Gulden zu besetzen.

Diesbezügliche Bewerbungsgesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Jänner d. J. an die Direction der genannten Anstalt einzusenden.



Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus",

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 7),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.

	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Евангеліонъ (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
(Triodion bis Trebnik:) in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen						
Тріодіонъ (Triodion),	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion),	20	—	28	—	48	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),	18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „),	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar),	14	—	28	—	42	—
Служебникъ (Služebnik),	6	—	14	—	20	·
Требникъ (Trebnik)	6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	71	60

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück					
		Crudum		Einband		Zusammen	
		K	h	K	h	K	h
Тріωдіонъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Theil),		12	—	8	—	20	—
„ ІІ. д. („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Слѹжебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благодáрственное къ Гдⷭ҇ѹ Бгⷢ҇ѹ моленіе совершáемое днѐ рождéніѧ (ѕ҃ Ѧѵгѹ́ста) и҆ тезоименіѧ (кѕ҃. Сентемвріа) е҆гѡ̀ імператорскаго и҆ кралевско-а҆постолическагѡ величества Фрáнц-Іѡ́сифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) $2^1/_2$ Bog. 4^0 mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1898. Stück II.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1897 dem Secretär der technischen Hochschule in Brünn, kaiserlichen Rathe Heinrich Plch das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. December 1897 dem Caplan in Ungarisch-Hradisch Anton Cetkovský das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. December 1897 a. g. zu gestatten geruht, dass dem pensionierten Professor der Universität in Innsbruck, Hofrath Dr. Tobias Wildauer von Wildhausen anlässlich der Enthebung von seiner Stelle als Mitglied des Landesschulrathes für Tirol für seine verdienstvolle Thätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November 1897 a. g. zu gestatten geruht, dass dem emeritierten Professor der technischen Hochschule in Wien, Hofrathe Wilhelm Ritter von Doderer anlässlich seiner Enthebung von der Function eines Inspectors des gewerblichen Bildungswesens für die in dieser Eigenschaft geleisteten sehr ersprießlichen Dienste der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner d. J. den Statthaltereirath bei der Statthalterei in Prag Friedrich Stadler von Wolfersgrün zum Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. December 1897 den Fürstbischof von Laibach, geheimen Rath Dr. Jakob Missia zum Fürst-Erzbischofe von Görz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. December 1897 den Domherrn Theophil Łękawski zum Domscholaster am römisch-katholischen Domcapitel in Przemyśl a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. December 1897 den fürsterzbischöflichen geistlichen Rath, Decanalrath und Pfarrer zu St. Martin in Feistritz an der Gail Lukas **Wautischar** zum Propstpfarrer in Eberndorf a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. December 1897 bei dem Kathedralcapitel in Lesina den dortigen Domherrn Simeon **Petrich** zum Domdechanten, den Pfarrer von S. Giovanni auf der Insel Brazza Stephan **Siminiati** zum Domherrn, ferner mit Nachsicht der Taxe den Weltpriester Dr. Theol. Anton **Petrić**, den Pfarrer und Dechant von Cittavecchia Cosimus **Scarpa**, den Pfarrer und Dechant von St. Pietro auf der Insel Brazza Lukas **Pappafava**, den Pfarrer und Vicedechant von Milná Stephan **Sapunar** und den Pfarrer und Vicedechant von Pučišce Anton **Dobronić** zu Ehrendomherren a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. December 1897 den außerordentlichen Professor der praktischen Geometrie an der technischen Hochschule in Lemberg Severin **Widt** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner d. J. den päpstlichen Hausprälaten, Domscholaster und infulierten Propst-Pfarrer Dr. Godfried **Marschall**, den Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde H. B. in Wien Dr. Karl Alfons **Witz-Stöber**, den Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Gustav **Kohn**, ferner den ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Leopold **Gegenbauer**, den Landesschulinspector im Ruhestande Dr. Leopold **Konvalina** und den Director der niederösterreichischen Landes-Blindenschule in Purkersdorf Friedrich **Entlicher** zu Mitgliedern des niederösterreichischen Landesschulrathes für die nächste Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. December 1897 den Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau Georg **Schmid** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Schlesien für den Rest der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den mit dem Titel eines außerordentlichen Professors bekleideten Honorar-Docenten für Wildbachverbauungen und Photogrammetrie an der Hochschule für Bodencultur, Forstrath im k. k. Ackerbauministerium Ferdinand **Wang** und den Oberforstrath in diesem Ministerium Julius **Walter** zu Mitgliedern der Commission zur Abhaltung der III. Staatsprüfung für das forstwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für die in den Steuerbezirken Neupaka und Libau des Schulbezirkes Jičín gelegenen Schulen der Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Tischlergasse) Dr. Karl **Veselík**,

im Einvernehmen mit dem Handelsminister

zum Inspector

des gewerblichen Bildungswesens der Professor an der technischen Hochschule in Wien, Oberbaurath Christian **Ulrich**,

zum Conservator

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Architekt Raimund **Jeblinger** in Linz,

zum Scriptor

an der Bibliothek der technischen Hochschule in Wien der Amanuensis an dieser Bibliothek Johann **Mayrhofer**, und

zum Amanuensis

an der genannten Bibliothek der Praktikant an der Universitäts-Bibliothek in Wien Dr. Robert **Daublebsky** von Sterneck,

zum Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis der Supplent an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Karl **Steinwender**,

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Johann **Neubauer**, in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Karl **Ewald** als Privatdocent für Chirurgie

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien und

auf Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für slavische Philologie an der philosophischen Facultät der Universität in Krakau Dr. Marian **Ursyn Zdziechowski** auf das Gebiet der allgemeinen Literaturgeschichte der neueren Zeit

an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Kołomyja dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Buczacz Anton **Wojciechowski** verliehen,

zum Fachlehrer an der k. k. Fachschule in Sułkowice den Volksschullehrer in Rudna Wielka Stanislaus **Jaworski** bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommt mit 1. April d. J. die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Maschinenbau II. Curs zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Die documentierten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. Februar d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1897 den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An dem **akademischen Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Documenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **k. k. Elisabeth-Gymnasium in Wien** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 zwei neusystemisierte definitive Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für den Turnunterricht mit den Bezügen eines Übungsschullehrers (X. Rangsclasse) an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt und
2) eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer mit den gesetzlich normierten Bezügen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. bei dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einbringen.

Verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **k. k. Maximilians-Gymnasium in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine neusystemisierte Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht ordnungsgemäß instruierte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorschriftsmäßigen Dienstwege bis 1. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Die gleichzeitige Lehrbefähigung für dentsche Srache als Hauptfach begründet unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre ordnungsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. bei dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Tischlergasse,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine provisorische Lehrstelle für Böhmisch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach mit dem Jahresgehalte von 1000 Gulden und der Activitätszulage nach der IX. Rangsclasse, jedoch ohne Anspruch auf die definitive Bestätigung zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Documenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An den **Staats-Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis, Königl. Weinberge und Přibram** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 je eine neusystemisierte Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Documenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Obergymnasium in Czernowitz** ist eine Lehrstelle für griechisch-orientalische Religionslehre mit ruthenischer Unterrichtssprache mit den Bezügen eines wirklichen Lehrers erledigt.

Mit dieser Lehrstelle ist die Verpflichtung verbunden, den griech.-orient. Religionsunterricht auch am Staats-Untergymnasium in Czernowitz zu ertheilen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Belegen, insbesondere mit der Lehrbefähigungserklärung der confessionellen Oberbehörde und dem Nachweise der vollkommenen Kenntnis der ruthenischen und deutschen Sprache instruierten Gesuche bis 25. Jänner d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

An der **k. u. k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt mit 15. Februar d. J. auf die Dauer des II. Semesters eine Supplentenstelle für deutsche und französische Sprache zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Bezüge: 700 Gulden, Substitutionsgebür derzeit 384 Gulden, Quartierentschädigung 120 Gulden Substitutionszulage.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 5. Februar d. J. an das k. u. k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzusenden.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Aerar nach dem für Marine-Beamte der X. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für englische und deutsche Sprache als Hauptfächer oder für englische Sprache als Hauptfach, französische und deutsche Sprache als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre vollständig instruierten Gesuche im vorschriftsmäßigen Dienstwege bis 1. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Später einlangende Gesuche finden keine Berücksichtigung.

An der **Staats-Oberrealschule in Graz** ist mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Altstadt** kommen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 zwei wirkliche Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch, und
2) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch in Verbindung mit Deutsch oder Französisch mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königl. Weinbergen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 zwei wirkliche Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie, und
2) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

wobei unter übrigens gleichen Umständen diejenigen Bewerber bevorzugt werden, welche zugleich die Lehrbefähigung aus Böhmisch oder Deutsch nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Elbogen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter sonst gleichen Umständen wird jenen Bewerbern, welche auch die Lehrbefähigung für Turnen an Mittelschulen nachweisen, der Vorzug eingeräumt werden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičín** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen und Modellieren mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičín** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch in Verbindung mit Böhmisch oder Französisch als Hauptfächer mit dem Gehalte jährlicher 1000 Gulden und der Activitätszulage nach der IX. Rangsclasse, jedoch ohne Anspruch auf definitive Bestätigung und Zuerkennung von Quinquennalzulagen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** ist mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle des katholischen Religionslehrers mit den normalmäßigen Bezügen zu besetzen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine provisorische Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch mit den normalmäßigen Bezügen jedoch ohne Anspruch auf definitive Bestätigung und Zuerkennung von Quinquennalzulagen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pisek** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Žižkov** kommen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 zwei wirkliche Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen, und
2) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer,

wobei unter übrigens gleichen Umständen diejenigen Bewerber bevorzugt werden, welche zugleich die Lehrbefähigung für Böhmisch oder Deutsch als Nebenfach nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Jägerndorf** ist eine Supplentenstelle für das Freihandzeichnen auf die Dauer des II. Semesters des laufenden Schuljahres zu besetzen.

Geprüfte oder ungeprüfte Bewerber haben ihre entsprechend belegten Gesuche sobald als möglich, spätestens aber bis 25. Jänner d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einzubringen.

An der **Communal-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Laun (mit Reciprocitätsrecht)** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) die Stelle eines wirklichen Lehrers für Chemie als Hauptfach, verbunden mit zwei Nebenfächern und
2) die Stelle eines wirklichen Lehrers für Turnen.

Mit diesen Lehrstellen sind die normalmäßigen Bezüge wie an den Staats-Mittelschulen verbunden.

Gehörig instruierte Gesuche sind bis 28. Februar d. J. bei dem Gemeinderathe der königl. Stadt Laun einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1898. Stück III.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome dem Professor an der böhmischen Universität in Prag, Hofrathe Dr. Anton **Randa** als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Classe in Gemäßheit der Ordensstatuten den Ritterstand a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner d. J. dem Domherrn bei dem Kathedralcapitel in St. Pölten Anton **Grünzweig** den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner d. J. der Obervorsteherin des Institutes der Englischen Fräulein Josefine Gräfin **Castiglione** von Gonzaga in St. Pölten das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. December 1897 dem pensionierten Oberlehrer der Volksschule in Klana Jakob **Luznik** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes ausgezeichneten Landesschulinspector Gustav Ritter von **Zeynek** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige vorzügliche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Director des Kaiser Franz Joseph-Gymnasiums in Mährisch-Schönberg Dr. Leopold **Rotter** anlässlich seiner Enthebung von der Function eines Bezirksschulinspectors die Allerhöchste Anerkennung für sein vieljähriges verdienstliches Wirken auf dem Gebiete der Schulaufsicht ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. den Privatdocenten an der theologischen Facultät der Universität in Krakau Dr. Franz **Gabryl** zum außerordentlichen Professor der christlichen Philosophie und Fundamental-Theologie an dieser Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner d. J. den Senior des steirischen Seniorates und evangelischen Pfarrer in Wald Heinrich **Kotschy** zum Mitgliede des steiermärkischen Landesschulrathes für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Vicepräses

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Graz der ordentliche Professor an der Universität in Graz Dr. Gustav **Hanausek** und

zum Mitgliede

dieser Staatsprüfungscommission der Oberlandesgerichtsrath Moriz **Wellspacher**.

zu Mitgliedern

der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen für die Erlangung eines Diplomes der Bauschule der ordentliche Professor der Mathematik Emanuel **Czuber**, der ordentliche Professor der Utilitäts-Baukunde und des Eisenbahnhochbaues Oberbaurath Christian **Ulrich**, der mit dem Titel eines ordentlichen Professors bekleidete außerordentliche Professor der Ästhetik Dr. Josef **Bayer**, der außerordentliche Professor der darstellenden Geometrie Johann **Sobotka** und der Honorardocent für altchristliche und mittelalterliche Baukunst Max Freiherr von **Ferstl**,

sämmtliche an der technischen Hochschule in Wien,

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der k. k. technischen Hochschule in Brünn der technische Oberinspector der Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft in Brünn Hubert **Petritsch**.

zum Mitgliede

der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien und zum Fachexaminator für Zoologie der ordentliche öffentliche Professor an der k. k. Universität in Wien Dr. Berthold **Hatschek**,

zu Mitgliedern

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Professor an der k. k. Oberrealschule in Olmütz Josef **Thannabaur** und der Professor an der Landes-Oberrealschule in Sternberg Franz **Bayer**,

zum Bezirksschulinspector

für den X. Wiener Inspectionsbezirk der Director der Mädchen-Bürgerschule im XIX. Wiener Gemeindebezirke Franz **Schmidt**,

für den Schulbezirk Baden der Professor am Karl Ludwig-Gymnasium in Wien Dr. Martin **Manlik**,

für den Schulbezirk Tolmein der Übungsschullehrer an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Valentin **Kumar**,

zum Custos

an der Studien-Bibliothek in Klagenfurt der Scriptor an dieser Bibliothek Dr. Max **Ortner**,

zum provisorischen Vicesecretär

der statistischen Centralcommission der Hofconcipist dieser Commission Dr. Franz **Meinzinger** Edler von Meinzingen,

zum provisorischen Hofconcipisten

der statistischen Centralcommission der Conceptspraktikant dieser Commission Dr. Walter **Schiff,**

zum Director

der k. k. Schulbücher-Verlags-Verwaltung in Prag der Adjunct und Leiter dieser Schulbücher-Verlags-Verwaltung Alois **Kux,**

der Staats-Gewerbeschule in Prag der Director der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Eduard **Cerny,**

zum Directions-Adjuncten

der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien der Oberamts-Official dieser Schulbücher-Verlags-Direction Berthold **Windt,**

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Adolf **Pokorny,**

zum Übungsschullehrer

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów der Supplent an dieser Anstalt Kasimir **Mazurkiewicz,**

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Krems der Supplent an dieser Anstalt Dr. Johann **Oehler,**

an der Staats-Realschule in Steyr der provisorische Lehrer am Staats-Gymnasium in Linz Franz **Herget,**

an der deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient der Supplent am Staats-Gymnasium in Triest Raimund **Gruber,**

am Staats-Gymnasium in Złoczow der Supplent am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl Andreas **Klisiecki,**

an der Staats-Realschule in Tarnopol der Director der Mädchen-Bürgerschule in Tarnopol Ladislaus **Satke,**

an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der provisorische Lehrer für Maschinenbau und Maschinenzeichnen an dieser Anstalt Emil **Joch,**

zum provisorischen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Linz der Seminarlehrer am Landes-Lehrseminar in St. Pölten Johann **Häfele,**

am Staats-Gymnasium in Salzburg der Supplent am Staats-Gymnasium in Linz Johann **Held,**

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Grulich der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Anton **Bayer** in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse,

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Weberei in Schluckenau der Werkmeister an der k. k. Fachschule für Weberei in Hohenelbe Vincenz **Seidel** in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der XI. Rangsclasse,

an der k. k. Fachschule für Weberei in Zwittau der Werkmeister an dieser Anstalt Karl **Endler** in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse,

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Mittelschulprofessoren in die VIII. Rangsclasse befördert:

den Professor am akademischen Gymnasium in Wien Dr. Franz **Herold**,

den Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Wien Josef **Stowasser**,

den Professor am I. Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke Wiens Vincenz **Hammerle**.

die Professoren am Elisabeth-Gymnasium in Wien Dr. Franz **Lauczizky** und Dr. Karl **Kreipner**,

die Professoren am Staats-Gymnasium im VI. Gemeindebezirke Wiens Dr. Otto **Steinwender**, Clemens **Diepold** und Dr. Josef **Jüttner**,

den Professor am Maximilians-Gymnasium in Wien Dr. Heinrich Ritter von **Höpflingen** und Bergendorf,

den Professor am Karl Ludwig-Gymnasium in Wien Karl **Maly**,

den Professor an der Staats-Realschule im I. Gemeindebezirke Wiens Ludwig **Dörfler**.

den Professor an der I. Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke Wiens Moriz **Husserl**.

den Professor an der Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke Wiens Franz **Schiffner**.

den Professor an der Staats-Realschule im IV. Gemeindebezirke Wiens Dr. Alois **Kimmerle**,

den Professor an der Staats-Realschule im VI. Gemeindebezirke Wiens Dr. Leo **Burgerstein** und

die Professoren an der Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke Wiens Franz **Haluschka**, Alois **Seeger** und Dr. Friedrich **Wrzal**, ferner

den Professor am Staats-Gymnasium in den Königlichen Weinbergen Franz **Hrid**.

die Professoren am Staats-Obergymnasium in Czernowitz Juvenal **Stefanelli** und Dr. Josef **Frank**,

den Professor am griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa Basil **Bumbac**,

die Professoren an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz Leo **Ilnicki**, Justin **Pihuliak** und Calistrat **Coca**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Juristen-Präfecten der Theresianischen Akademie und Concipisten der niederösterreichischen Finanz-Procuratur Dr. Alfred Ritter von **Wretschko** als Privatdocent für deutsches Recht und österreichische Reichsgeschichte
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Julius **Weiss** als Privatdocent für interne Medicin
an der medicinischen Facultät der Universität in Wien und

des Privatdocenten der Physik an der Universität in Wien Dr. Josef **Tuma** für das gleiche Fach
an der technischen Hochschule in Wien,

auf Ausdehnung der venia legendi

des Privatdocenten für niedere Geodäsie an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Franz **Novotný** auf das Gebiet der höheren Geodäsie
an der genannten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directortitel dem Oberlehrer an der 6classigen Knaben-Volksschule in Stockerau Leopold **Prantner** und

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Tarnopol dem Professor an der Staats-Realschule daselbst Franz **Vogl** verliehen,

den Professor der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke Rudolf **Feldscharek** und

den Professor der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz Erich **Kolbenheyer** in die VIII. Rangsclasse, und

den Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Bozen Rudolf **Zotti** in die IX. Rangsclasse befördert,

den Werkmeister an der k. k. Fachschule für Weberei in Wildenschwert Rudolf **Weger** zum Werkmeister an der Fachschule in Zwittau und den Werkmeister-Gehilfen an der k. k. Fachschule für Weberei in Wildenschwert Franz **Horáček** zum Werkmeister an dieser Anstalt, dann

den Werkmeister an der k. k. Fachschule für Weberei in Neutitschein Karl **Grossmann** in gleicher Eigenschaft an die k. k. Fachschule für Weberei in Römerstadt versetzt und den Johann **Jüttner** in Sand (Tirol) zum Werkmeister an der k. k. Fachschule für Weberei in Neutitschein bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Studien-Bibliothek in Klagenfurt** gelangt die Stelle des Scriptors in der VIII. Rangsclasse mit den im § 1 des Gesetzes vom 15. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 67 festgestellten Bezügen zur Besetzung.

Die Gesuche sind mit den Nachweisen der Studien, sowie der bisherigen Verwendung im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde bis 15. März d. J. bei der k. k. kärntnerischen Landesregierung in Klagenfurt einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Triest** kommt mit Beginn des II. Semesters 1897/98 eine Supplentenstelle mit der Lehrbefähigung für deutsche Sprache als Hauptfach oder classische Philologie als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 15. Februar d. J. bei der Direction der obgenannten Anstalt einzubringen.

Im Falle des Mangels geprüfter Bewerber haben auch Lehramtscandidaten, welche sich im Prüfungsstadium befinden, Anspruch auf Berücksichtigung.

Anlässlich der Activierung der vier Unterclassen **des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in den Königl. Weinbergen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 an der genannten Anstalt die Directorsstelle und eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen, ferner die Religionslehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 525 Gulden und der systemmäßigen Activitätszulage zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Tischlergasse,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach mit dem Jahresgehalte von 1000 Gulden und der Activitätszulage nach der IX. Rangsclasse, jedoch ohne Anspruch auf die definitive Bestätigung zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Documenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und deutsche Sprache als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Neuhaus** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Documenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium in Teplitz-Schönau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 3. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **städtischen Mädchen-Lyceum in Graz,** für dessen Lehrkräfte die Reciprocität *) mit den Staats-Mittelschulen besteht, kommt mit dem Schuljahre 1898/99 eine Supplentur für Englisch und Deutsch als Hauptfächer und Französisch als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Stelle, welche bei zufriedenstellender Dienstleistung des zu Ernennenden schon binnen Jahresfrist in eine dauernde mit den für die Staats-Mittelschul-Professoren in Graz normierten Bezügen übergehen soll, ist eine Jahresremuneration von 800 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Supplentur wollen ihre mit dem Maturitäts- und Lehramtsprüfungszeugnisse, sowie den sonst üblichen und den Anspruch unterstützenden Beilagen versehenen Gesuche bis Ende Mai d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege oder, wenn sie sich gegenwärtig in keinem derartigen Verhältnisse befinden, unmittelbar an die Lyceal-Direction in Graz gelangen lassen.

---

*) Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1886, Z. 10208.

An der **II. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine neusystemisierte Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre ordnungsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

An der **Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine neusystemisierte Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre ordnungsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

An der **k. u. k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt mit 15. Februar d. J. auf die Dauer des II. Semesters eine Supplentenstelle für deutsche und französische Sprache zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Bezüge: 700 Gulden, Substitutionsgebür derzeit 384 Gulden, Quartierentschädigung 120 Gulden, Subsistenzzulage.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 5. Februar d. J. an das k. u. k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzusenden.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Aerar nach dem für Marine-Beamte der X. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **Communal-Realschule in Adlerkostelec** kommen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für die böhmische Sprache in Verbindung mit der deutschen oder

eine Lehrstelle für die französische Sprache in Verbindung mit der böhmischen oder der deutschen Sprache und

eine Lehrstelle für Freihandzeichnen als Hauptfach, Geometrie als Nebenfach.

Die mit diesen Lehrstellen verbundenen Bezüge sind dieselben wie an den Staats-Mittelschulen.

Die vorschriftsmäßig belegten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. bei dem Stadtrathe von Adlerkostelec einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** gelangt zu Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle einer Übungsschullehrerin mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerberinnen um diesen Posten, welche für die Gegenstände der III., eventuell der II. Fachgruppe an Bürgerschulen lehrbefähigt sein müssen, haben ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche, in denen auch ein eventueller Anspruch auf Anrechnung der an Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen geltend zu machen ist, bis Ende Februar d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Im Sinne der Verordnung des k. k. Landesschulrathes für Galizien vom 26. December 1897, Z. 30989 veröffentlicht **die Direction der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane** die Concurs-Ausschreibung für die Stelle eines Lehrers des Fachzeichnens für Tischler, Drechsler und Bildhauer, ferner für architektonische Formenlehre (Unterrichtssprache polnisch).

Mit dieser Stelle sind die Bezüge der IX. Rangsclasse der k. k. Staatsbeamten im Sinne des Gesetzes vom 15. April 1873 verbunden.

Das gehörig documentierte mit curriculum vitae und wenn möglich mit eigenhändigen Arbeiten versehene Gesuch, stilisiert an ein hohes k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, ist bis 10. Februar d. J. bei der Direction der genannten Fachschule in Zakopane einzubringen.

An dor **deutschen höheren Handelsschule in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrtelle für die deutsche und französisch Sprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 1400 Gulden und eine Activitätszulage von 300 Gulden verbunden. Bei zufriedenstellender Dienstleistung wird der Gehalt nach dem 5. und 10. Dienstjahre um je 250 Gulden, nach dem 15., 20. und 25. Dienstjahre um je 300 Gulden erhöht.

Die Lehrverpflichtung erstreckt sich im Maximum auf 20 Stunden in der Woche; Mehrleistungen werden mit 100 Gulden für jede Wochenstunde remuneriert.

Die Anstellung erfolgt auf die ersten 3 Jahre provisorisch gegen halbjährige Kündigung. Hat sich jedoch der zu berufende wirkliche Lehrer bereits auf pädagogischem oder wissenschaftlichem Gebiete bewährt, so kann das Curatorium mittelst besonderer Verträge Begünstigungen hinsichtlich des Gehaltes und der provisorichen Anstellung, sowie der anrechenbaren Dienstzeit einräumen.

Für die Pensionsbehandlung finden die für Staats-Mittelschulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen analoge Anwendung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre an das Curatorium der deutschen höheren Handelsschule in Brünn stilisierten Gesuche mit den Nachweisen der zurückgelegten Studien, der erlangten Lehrbefähigung und bisherigen Verwendung bis 28. Februar d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einbringen, woselbst auch die Statuten der Schule, sowie alle näheren Auskünfte erhältlich sind.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1898. Stück IV.

Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. dem Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Steiermark August **Tauber** von Taubenberg den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner d. J. dem Inspector der nautischen Schulen Director Eugen **Gelcich** in Triest taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar d. J. dem Director der k. k. Staats-Realschule in Prag Eduard **Čermý** den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar d. J. dem Director der I. deutschen Staats-Realschule in Prag Wilhelm **Smetaczek** taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Februar d. J. den Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Eugen Freiherrn **Hauenschield-Bauer** von Przerab zum Ministerialrathe im Ministerraths-Präsidium a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Jänner d. J. den Professor des Bibelstudiums des alten Bundes und der orientalischen Sprachen an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Brünn, Consistorialrath Othmar **Mussil** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. den Generalvicariatsrath und Pfarrer in Schönhof Johann **Kapinus** zum Titular-Ehrencanonicus der fürstbischöflichen Kathedrale in Breslau für den österreichischen Diöcesanantheil a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. den Generalvicariatsrath Dr. Anton **Walter** in Feldkirch, den Decan und Stadtpfarrer in Bregenz Georg **Prutscher**, ferner den Director des Staats-Real- und Obergymnasiums in Feldkirch Dr. Victor **Perathoner** und den Bürgerschullehrer in Bludenz Johann **Thaler** zu Mitgliedern, weiter den evangelischen Pfarrer in Bregenz Karl **Krčal** und den Fabriksbesitzer in Hohenems Iwan **Rosenthal** zu Beiräthen des Landesschulrathes für Vorarlberg für die gesetzliche Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar d. J. den Dr. Alfred **Valenta** Edlen von Marchthurn zum Professor der Geburtshilfe an der Hebammenschule in Laibach a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Wladimir von **Lukasiewicz** zum ordentlichen Professor für Dermatologie und Syphilis an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Tetschen der Bürgerschuldirector in Winterberg und Bezirksschulinspector für die deutschen Schulen der deutschen Schulbezirke Prachatitz und Schüttenhofen sowie der böhmischen Schulbezirke Prachatitz, Schüttenhofen und Strakonitz Norbert **Ladenbauer**,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnow der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Leo **Lalicki**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Adalbert **Węgrzyński**, und

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol der Oberlehrer an der Volksschule in Szczerzec Josef **Szwajkowski**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Pola der Supplent am Staats-Gymnasium in Triest Dr. Felix **Podhorsky**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der böhmischen Universität in Prag

auf Zulassung

des Dr. Emanuel **Tilsch** als Privatdocent für österreichisches Privatrecht an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Linz dem Professor am Staats-Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke in Wien Dr. Laurenz **Pröll** verliehen,

den k. k. Bezirksarzt in Tabor Dr. Gustav **Burian** mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau betraut, und

den Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient Stephan **Persoglia** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **k. k. Karl Ludwigs-Gymnasium im XII. Bezirke von Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine provisorische Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach in Verbindung mit classischer Philologie als Nebenfach oder mit Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese provisorische Lehrstelle, welche mit den systemmäßigen Bezügen, aber nicht mit dem Anspruche auf definitive Bestätigung im Lehramte und auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. März d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzureichen.

Auf verspätet daselbst einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **deutschen Abtheilung des k. k. Gymnasiums in Trient** kommen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 zwei Stellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine wirkliche Lehrstelle für Geschichte und Geographie, wobei jene Bewerber den Vorzug erhalten, welche auch für deutsche Sprache geprüft sind, und
2) eine provisorische Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Haupt- und Italienisch als Nebenfach.

Mit diesen Stellen sind die normalmäßigen Bezüge, mit der provisorischen Lehrstelle jedoch weder der Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte, noch auf Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Reichenau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Directorsstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschiebenen Wege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

*

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pisek** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Directorsstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichow** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgschriebenen Wege bis 16. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Tabor** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Directorsstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem mit Beginn des Schuljahres 1898/99 **zu activierenden Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Königl. Weinberge** kommt mit Beginn des bezeichneten Schuljahres eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 21. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine neusystemisierte Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem mit 1. September d. J. **in die Staatsverwaltung zu übernehmenden Landes-Gymnasium in Leoben** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzureichen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte versehenen deutschen Communal-Gymnasium in Friedek** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle eines Philologen oder Germanisten zur definitiven Besetzung.

Die Bemessung der Bezüge und Altersversorgung erfolgt nach den für Lehrer an Staats-Gymnasien geltenden Normen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche bis Ende Juni d. J. beim Magistrate der Stadt Friedek überreichen.

An der **Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte und Chemie als Hauptfächer oder für Naturgeschichte als Hauptfach in Verbindung mit irgend zwei Nebenfächern zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre vollständig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule in Innsbruck** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine neusystemisierte wirkliche Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung, wobei unter sonst gleichen Umständen jene Bewerber den Vorzug erhalten, welche auch für den Unterricht in der deutschen Sprache approbiert sind.

Bewerber um diese Stelle, mit der die normalmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenenen Dienstwege bis 12. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** kommen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 drei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik,
2) eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie unter Bevorzugung jener Bewerber, welche für Italienisch oder Deutsch verwendbar sind und
3) eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt-, Französisch oder Italienisch als Nebenfach.

Mit diesen Stellen sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Oberrealschule in Laibach** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für die italienische und französische Sprache als Hauptfächer und womöglich für Deutsch oder Slovenisch als Nebenfach mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Gehörig instruierte, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtete Bewerbungsgesuche sind unter Nachweis der Sprachkenntnisse bis Ende Februar d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der, zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. Juni 1896, Z. 14990 **neuerrichteten Communal-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Náchod** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) die Stelle eines definitiven Lehrers für Zeichnen und
2) die Stelle eines definitiven Religionslehrers, welcher jedoch außer seinen 8, respective 10 Unterrichtsstunden auch noch den Unterricht in anderen Lehrgegenständen bis zur Stundenzahl von 20 pro Woche zu übernehmen hätte.

Gemäß des genehmigten Statutes sind mit dieser Stelle die gleichen Bezüge verbunden wie an Staats-Lehranstalten derselben Kategorie auf Grund des Reciprocitätsprincipes im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46.

Die mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche sind bis 31. März d. J. bei dem Stadtrathe in Náchod einzubringen, und beide Lehrersposten am 1. September d. J. anzutreten.

Zur Ertheilung des Unterrichtes in der böhmischen Sprache befähigte Bewerber erhalten den Vorzug.

An der **Vorbereitungsclasse für die Mittelschulen in Bielitz** ist die Stelle des Lehrers für deutsche Sprache und Rechnen mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, die früher an Volksschulen in Verwendung waren, haben in den Gesuchen ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen.

An dem **mit dem nied.-österr. Landes-Lehrer-Seminare zu St. Pölten** (einer vollständigen Lehrerbildungsanstalt) verbundenen Internate kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1897/98 eine Lehrerstelle und zugleich Präfectenstelle mit der Lehrbefähigung für Naturgeschichte und Mathematik an Mittelschulen zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines niederösterreichischen Landesbeamten, ein Jahresgehalt von 900 Gulden, der Genuss einer Naturalwohnung und der Bezug des halben Quartiergeldes von 100 Gulden, dann im Falle einer zufriedenstellenden Dienstleistung der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 100 Gulden und auf Pensionierung nach den diesfalls für die niederösterreichischen Landesbeamten und Lehrer-Seminar-Präfecten geltenden Normalien verbunden.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Seminarlehrer zugleich als Präfect Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den niederösterreichischen Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatberechtigung, dem Lehrbefähigungszeugnisse, Verwendungszeugnissen und sonstigen Documenten versehenen Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis 20. Februar d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13 einzureichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen** ist die Stelle des Directors mit den normalmäßigen Bezügen zu besetzen.

Die vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus“,

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.

	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Єѵангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
Тріωдіонъ (Triodion), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	20	—	28	—	48	—
Октωихъ І. д. (Oktoich I. Theil), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	18	—	28	—	46	—
„ ІІ. д. („ II. „), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	14	—	28	—	42	—
Слꙋжебникъ (Služebnik), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	6	—	14	-	20	-
Требникъ (Trebnik), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück					
		Crudum		Einband		Zusammen	
		K	h	K	h	K	h
Тріодіонъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Андологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Theil),		12	—	8	—	20	—
„ ІІ. д. („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Слѹжебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благодáрственное къ Гд҃ꙋ Бг҃ꙋ молéніе совершáемое дні рождéніѧ (ѕ҃ А҆ѵгꙋ́ста) и҆ тезоимéніѧ (кѕ҃. Септéмврїа) е҆гѡ̀ імператóрскаго и҆ крáлевско-а҆постóлическагѡ величества Фрáнц-Іѡ́сифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) $2^1/_2$ Bog. 4^0 mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja		10	30	5	—	15	30
Irmologion		4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1898. Stück V.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem ordentlichen Professor der Meteorologie an der Universität in Graz, Hofrathe Dr. Julius **Hann** der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar d. J. dem Volksschuldirector in Polnisch-Ostrau Karl **Bukovanský** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. dem außerordentlichen Professor der classischen Archäologie an der Universität in Wien und Custos am kunsthistorischen Hofmuseum Dr. Robert Ritter von **Schneider** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums bei St. Anna in Krakau und Privatdocenten an der Universität daselbst Dr. Leo **Kulczyński** den Titel eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar d. d. dem Director des Staats-Gymnasiums in Reichenau Andreas **Franta** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Pisek Josef **Zahradnik** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar d. J. den Sectionsrath Dr. Leo Ritter **Beck** von Mannagetta zum Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht und den Sectionsrath im Ministerraths-Präsidium Dr. Karl Ritter von **Wiener** und den Ministerial-Secretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Karl **Kelle** zu Sectionsräthen in diesem Ministerium, und zwar letzteren extra statum, a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar d. J. den Ministerial-Secretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Oskar Freiherrn von **Villani** zum Sectionsrathe im Ministerraths-Präsidium a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar d. J. den Weihbischof des Erzbisthums Sarajevo Dr. Anton **Jeglič** zum Fürstbischofe von Laibach a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. den Kanzler und Director der bischöflichen Consistorialkanzlei in Budweis Josef **Hulka** zum Ehrendomherrn des dortigen Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar d. J. den ordentlichen Professor an der theologischen Facultät der Universität in Lemberg Dr. Josef **Bilczewski** zum Mitgliede des galizischen Landesschulrathes a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. den Privatdocenten Dr. Alexander **Kolessa** zum außerordentlichen Professor der ruthenischen Sprache und Literatur an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Vicesecretär Emil **Fesch** zum Ministerial-Secretär, den Ministerial-Concipisten Karl **Hiller** zum Ministerial-Vicesecretär und den provisorischen Concipisten der Statthalterei für Steiermark Dr. Arthur Ritter von **Polzer** zum Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Archivsadjuncten Dr. Wilhelm Ritter von **Ambros** zum Archivsconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht und den Archivspraktikanten im Concretual-Status der Beamten des Archivs- und Bibliothekswesens der politischen Verwaltung Franz **Staub** zum Archivsadjuncten im genannten Ministerium ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

bei der statistischen Centralcommission

zum Rechnungsrevidenten

der Rechnungsofficial Theodor **Fuckner**,

zum Rechnungsofficial

der Rechnungsassistent Johann **Kuhn** und

zum Rechnungsassistenten

der Diurnist Theodor **Tomšić**, ferner

zum provisorischen Bezirksschulinspector in der IX. Rangsclasse

für den Schulbezirk Cieszanów der Oberlehrer an der Knaben-Volksschule in Dobromil Wilhelm **Hawel**,

zum Director

der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein der Leiter der genannten Anstalt Franz **Tratnik**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier der Director der Knaben- und Mädchen-Bürgerschule in Kojetein Johann **Berák**.

zum wirklichen Lehrer

am **Staats-Gymnasium in Pola** der wirkliche Lehrer an der höheren Handelsschule in Olmütz Leopold **Frank**,

zum Fachlehrer

am **k. k. Central-Spitzencurse in Wien** der vertragsmäßig bestellte Hilfslehrer an dieser Anstalt Johann **Hrdliczka** in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse,

an der **k. k. Fachschule für Weberei in Brünn** der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Siegmund **Edelstein** in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der IX. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der Universität in Wien

auf Zulassung

des Dr. Emil **Fronz** als Privatdocent für Kinderheilkunde an der genannten Facultät und

den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Krakau

auf Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für landwirtschaftliche Mikrobiologie und Molkereiwesen Dr. Valerian von **Klecki** auf das Gebiet der allgemeinen und speciellen Thierzuchtlehre an der bezeichneten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Professor an der k. k. graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien Eugen **Hörwarter** in die VIII. Rangsclasse befördert,

dem Oberlehrer an der Neustädter Knaben-Volksschule in Linz Josef **Hoffmann** und dem Oberlehrer an der Knaben-Volksschule in der Baumbachstraße in Linz und k. k. Bezirksschulinspector Anton **Schopper** in Anerkennung ihrer langjährigen und erfolgreichen Verwendung im Schuldienste den Titel eines Directors und

eine erledigte Lehrstelle an der Staats-Realschule in Innsbruck dem Professor am Staats-Gymnasium in Pola August **Schletterer** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Bei der **Bibliothek der k. k. technischen Hochschule in Brünn** ist eine systemisierte Praktikantenstelle mit dem Adjutum von jährlichen 600 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit der classenmäßigen Stempelmarke von einer Krone versehenen und mit den Belegen über absolvierte Hochschulstudien und eventuelle Sprachkenntnisse belegten Gesuche bis Ende März d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte für das ganze Gymnasium mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Qualification oder Verwendbarkeit für die deutsche Sprache am Obergymnasium bedingt einen Vorzug.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den gesetzlich systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten ordnungsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Ried** kommt eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, lateinische und griechische Sprache als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden sind, wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

Am **II. Staats-Gymnasium in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzureichen.

An dem **Staats- und Real-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichov** kommen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 zwei wirkliche Lehrstellen für classische Philologie als Hauptfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Hinsichtlich einer dieser Lehrstellen wird bemerkt, dass unter übrigens gleichen Umständen diejenigen Bewerber bevorzugt werden, welche zugleich die vorschriftsmäßige Befähigung oder zumindest Verwendbarkeit zum Unterrichte im deutschen Sprachfache nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine neusystemisierte Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Unter sonst gleichen Umständen wird jenen Bewerbern, welche auch die Approbation für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen ausweisen, der Vorzug eingeräumt.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Religionslehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine neusystemisierte Lehrstelle für Böhmisch als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **Communal-Realgymnasium in Gablonz an der Neisse**, welches mit dem Schuljahre 1898/99 die I. Classe eröffnet, kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, ferner Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Die Bezüge, welche mit dieser Lehrstelle verbunden sind, sind im allgemeinen den jeweiligen Bezügen der Lehrer an Staatsanstalten gleich; im besonderen erscheint die Ortszulage mit 150 Gulden und die Höhe des Quinquenniums mit 250 Gulden angesetzt.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche bis 31. März d. J. beim Stadtrathe in Gablonz an der Neisse einzureichen.

An der **Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke Wiens** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle eines katholischen Religionslehrers zur Besetzung.

Dieselbe kann nach § 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 86) nur einem Bewerber verliehen werden, welchen die betreffende confessionelle Oberbehörde als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt hat.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von jährlich 525 Gulden und der Bezug der Activitätszulage von 500 Gulden jährlich verbunden ist, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten ordnungsmäßig belegten Gesuche bis 15. April d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzureichen.

Auf später einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **griechisch-orientalischen Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 zwei definitive Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache als Hauptfächer und
2) eine Lehrstelle für Mathematik in Verbindung mit Physik oder darstellender Geometrie.

Bezüglich der letzteren wird bemerkt, dass die Lehrbefähigung für den Turnunterricht unter sonst gleichen Verhältnissen einen Vorzug begründet.

Für beide Stellen genießen Bewerber griechisch-orientalischer Confession den Vorzug.

Die vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Documenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Teltsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle eines Musiklehrers mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschullehrers zur definitiven Besetzung.

Eventuelle Ansprüche auf Anrechnung der an allgemeinen Volks- oder Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen sind in dem Bewerbungsgesuche selbst geltend zu machen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Fachschule für Marmor- und Steinbearbeitung in Trient** ist die Stelle eines Dieners, mit welcher eine monatliche Remuneration von 40 Gulden nebst freier Wohnung in der Anstalt verbunden ist, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis Ende März d. J. bei der Direction der genannten Fachschule einzureichen und mit folgenden Beilagen zu versehen:

1) Taufschein,
2) Nachweis der physischen Tauglichkeit, bestätiget durch ein staatsärztliches Zeugnis,
3) Zeugnis über tadelloses politisches und moralisches Verhalten,
4) Nachweis der Kenntnis des Lesens und Schreibens und der Kenntnis beider Landessprachen.

Bevorzugt werden solche, welche Kenntnisse im Steinmetz- oder Tischlerhandwerke besitzen, um kleinere Reparaturen ausführen zu können.

Auf diese Stelle haben zunächst Anspruch jene Bewerber, welche einen Anspruch im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 72, betreffend die Verleihung der den ausgedienten Unterofficieren vorbehaltenen Stellen, mittelst der vorgeschriebenen Certificate nachzuweisen vermögen

An der **k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung** ist zufolge Ministerial-Erlasses vom 22. Jänner 1898, Z. 32357 ex 1897, sofort eine Stelle für Schnitzerei vertragsmäßig zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist eine seinerzeit zu fixierende, jedoch den Betrag von 960 Gulden nicht übersteigende Jahresremuneration verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis zu erbringen, dass sie der rumänischen Sprache vollkommen mächtig sind und die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes in der Schnitzerei besitzen.

Die betreffenden Gesuche sind mit den nöthigen Belegen, als: Zeugnisse, Zeichnungen, curriculum vitae etc. an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und bis 15. März d. J. bei der Leitung der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung zu überreichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 (16. September 1898) eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik, darstellende Geometrie und mechanisch-technische Fächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt jährlicher 1200 Gulden, die Activitätszulage der IX. Rangsclasse jährlicher 300 Gulden und die Subsistenzzulage jährlicher 100 Gulden, ferner der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen zu je 200 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben die Absolvierung der Fachschule für Maschinenbau an einer technischen Hochschule nachzuweisen, und erhalten jene Bewerber den Vorzug, welche überdies die Lehrbefähigung für Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen erworben haben.

Die an das Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, vorschriftsmäßig gestempelten, mit dem Geburtsscheine, den Studien-, Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen, sowie dem curriculum vitae belegten Gesuche sind, falls der Bewerber im Lehramte bereits thätig ist, durch die vorgesetzte Direction, im Gegenfalle unmittelbar bis 10. April d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1898. Stück VI.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar d. J. dem Pfarrer und Dechant in Gars, Ehrendomherrn des St. Pöltner Kathedralcapitels Dr. Franz Lux das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Februar d. J. dem Canonicus des Collegiatcapitels in Curzola Cosimus Petković das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar d. J. dem Pfarrer in Fließ Karl Dietl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar d. J. der Directorin der beiden fünfclassigen Mädchen-Volksschulen in Klagenfurt Karoline Hagen das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. J. dem pensionierten Oberlehrer in Schanz Lorenz Weiß das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März d. J. dem vormaligen Secretär der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens kaiserlichen Rathe Karl Walz den Titel eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar d. J. dem Professor der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke August Hanisch den Titel eines Baurathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar d. J. die Pfarrcooperatoren und Chorvicare in Sebenico Vincenz Karadjole und Gregor Tambača zu Ehrendomherren des Kathedralcapitels in Sebenico a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar d. J. den Privatdocenten Dr. Alfons **Dopsch** zum außerordentlichen Professor der Geschichte an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar d. J. den Privatdocenten Dr. Karl Isidor **Cori** zum außerordentlichen Professor der Zoologie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. den ordentlichen Professor an der k. k. Universität in Innsbruck Dr. Ernst Freiherrn von **Schwind** zum ordentlichen Professor des deutschen Rechtes an der k. k. Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Amanuensis

an der k. k. Universitätsbibliothek in Krakau der Praktikant an dieser Bibliothek Dr. Felix **Koneczny**,

zum wirklichen Lehrer

für Modellieren an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg der Fachlehrer an dieser Anstalt Peter **Harasimowicz**,

an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Tetschen der Architekt Franz **Leger** in Wien.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Archivsconcipisten im Ministerium des Innern Dr. Heinrich **Kretschmayr** als Privatdocent für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien und

des Dr. Victor **Wolf** Edlen von Glanvell als Privatdocent für Kirchenrecht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Graz bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Professor an der Staats-Realschule in Graz Heinrich **Krumpholz** in die VIII. Rangsclasse und

den Maschinen-Ingenieur und Fachlehrer an der maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt Franz **Jung** in die IX. Rangsclasse befördert, dann

als Werkmeister-Assistenten an der k. k. maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt den Monteur Josef **Raunig** bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **deutschen höheren Handelsschule in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie und chemische Technologie in Verbindung mit einem anderen Lehrgegenstande zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 1400 Gulden und eine Activitätszulage von 300 Gulden verbunden. Bei zufriedenstellender Dienstleistung wird der Gehalt nach dem 5. und 10. Dienstjahre um je 250 Gulden, nach dem 15., 20. und 25. Dienstjahre um je 300 Gulden erhöht.

Die Lehrverpflichtung erstreckt sich im Maximum auf 20 Stunden in der Woche; Mehrleistungen werden mit 100 Gulden für jede Wochenstunde remuneriert.

Die Anstellung erfolgt auf die ersten drei Jahre provisorisch gegen halbjährige Kündigung. Hat sich jedoch der zu berufende wirkliche Lehrer bereits auf pädagogischem oder wissenschaftlichem Gebiete bewährt, so kann das Curatorium mittels besonderer Verträge Begünstigungen hinsichtlich des Gehaltes und der provisorischen Anstellung, sowie der anrechenbaren Dienstzeit einräumen.

Für die Pensionsbehandlung finden die für Staats-Mittelschulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen analoge Anwendung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre an das Curatorium der deutschen höheren Handelsschule in Brünn stylisierten Gesuche mit den Nachweisen der zurückgelegten Studien, der erlangten Lehrbefähigung und bisherigen Verwendung bis 15. April d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einbringen, woselbst auch die Statuten der Schule, sowie alle näheren Auskünfte erhältlich sind.

An dem **Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Časlau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Documenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An den **Staats-Mittelschulen Dalmatiens** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

I. am Staats-Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Cattaro:

1) eine Lehrstelle für Serbo-kroatisch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach,
2) eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach;

II. am Staats-Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Spalato:

eine Lehrstelle für Italienisch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach;

III. am Staats-Untergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Zara:

1) eine Lehrstelle für Serbo-kroatisch oder für Italienisch als Haupt- und für classische Philologie als Nebenfach,
2) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Haupt- und für Mathematik und Physik als Nebenfächer;

IV. an der Staats-Oberrealschule mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Spalato:

eine Lehrstelle für Chemie als Hauptgegenstand, in Verbindung mit dem Artikel VI, lit. *k)* der Prüfungs-Vorschrift vom 7. Februar 1884, Z. 2117 (Minist.-Vdgs.-Bl. 1884, Nr. 3, Seite 29) normierten Fachgruppen.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzureichen.

An dem **städtischen Kaiser Franz Joseph-Real- und Obergymnasium in Karlsbad** kommen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

1) eine Lehrstelle für Englisch in Verbindung mit Französisch und Deutsch,
2) eine Lehrstelle für classische Philologie.

Die Bezüge sind gleich den jeweiligen Bezügen an Staats-Mittelschulen; außerdem wird bei vollkommen entsprechender Dienstleistung eine Ortszulage von 200 Gulden gewährt.

Bemerkt wird, dass Karlsbad in der II. Classe der Activitätszulage steht, und dass die Reciprocität mit den anderen öffentlichen Mittelschulen sich auch auf etwa bereits geleistete Zahlungen für den Pensionsfond erstreckt, und dass für die Anstellung auch die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Probetrienniums wie an Staatsanstalten Geltung haben.

Bewerber haben ihre an den Stadtrath Karlsbad stilisierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Mai d. J. bei der Direction dieser Anstalt einzubringen.

An dem von der Ústřední Matice Školská in Prag verwalteten, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten **Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mistek in Mähren** kommen mit der Rechtswirksamkeit vom 1. September d. J. zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für classische Philologie und
eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Jene Candidaten, welche sich ausweisen, dass sie auch den Unterricht im deutschen Sprachfache oder im Turnen ertheilen können, haben den Vorzug.

Die mit diesen Lehrstellen verbundenen Bezüge sind dieselben, wie an Staats-Mittelschulen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind durch die Directionen jener Lehranstalten, an denen die Bewerber wirken, bis 15. April d. J. direct an die Kanzlei der Ústřední Matice Školská in Prag, I. (Ferdinandstraße) zu leiten.

An der mit dem Schuljahre 1898/99 mit den beiden untersten Classen **zu activierenden III. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommen drei wirkliche Lehrstellen, und zwar:

eine Lehrstelle für Französisch und Englisch oder für Französisch und Deutsch als Hauptfächer,
eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer, und
eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer

mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Einem von den drei auf Grund dieses Concurses ernannten wirklichen Lehrern wird bis auf weiteres die provisorische Leitung der Anstalt übertragen werden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Mähr.-Ostrau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für die böhmische Sprache zur definitiven, eventuell auch provisorischen Besetzung.

Im Falle der bloß provisorischen Besetzung hat sich der Ernannte zu verpflichten, die erforderliche Ergänzungsprüfung binnen gemessener Zeit abzulegen oder die vorschriftsmäßige Lehrbefähigung zu erlangen.

Der systemmäßige Gehalt des wirklichen Lehrers beträgt 1400 Gulden jährlich und eine Activitätszulage von 250 Gulden; dazu kommen im Sinne des § 2 der „Normen" zwei Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und drei folgende von je 300 Gulden. Die Anrechnung der von einem Supplenten vor der Ernennung zurückgelegten Dienstzeit kann für die Stabilisierung und zum Zwecke der Erlangung der Quinquennalzulagen bis zum Ausmaße von drei Jahren vom mährischen Landesausschusse gewährt werden.

Provisorische Lehrer beziehen einen Gehalt jährlicher 1200 Gulden und eine Activitätszulage von 250 Gulden; bei ihrer Ernennung zu wirklichen Lehrern wird die von ihnen in provisorischer Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowohl für das Probetriennium als auch für den Anfall der Quinquennalzulagen angerechnet.

Gesuche um diese Lehrstelle sind im vorgeschriebenen Wege bis 1. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Anlässlich **der Ausgestaltung des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Strážnic** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 daselbst eine neu zu besetzende Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche die Lehrbefähigung für die Ertheilung des Turnunterrichtes nachweisen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias**, Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. $21^{1}/_{4}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. $14^{3}/_{4}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. $11^{1}/_{4}$ Bogen gr. 8⁰. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.

Tomek-Mesić, Pověstnica austrijanske države. $12^{1}/_{4}$ Bogen. Preis 84 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. $7^{1}/_{2}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K.

Miklošić Fr. Dr. Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. $12^{1}/_{8}$ Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. $26^{1}/_{2}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. $15^{1}/_{8}$ Bogen gr. 8⁰. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. $17^{1}/_{4}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. $15^{3}/_{4}$ Bogen und 2 Tafeln gr. 8⁰. Preis 3 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. $11^{1}/_{4}$ Bogen gr. 8⁰ Preis 90 h.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. $5^{1}/_{2}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. $10^{1}/_{2}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. $11^{5}/_{8}$ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1898. Stück VII.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. März d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Tabor, Schulrathe Josef **Riß** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März d. J. dem Pfarrer und Dechant in Schwechat, fürsterzbischöflichen geistlichen Rathe Jakob **Greger** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. dem Volksschullehrer in Haluszczyńce Josef **Wasilkowski** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. März d. J. dem Oberlehrer in Prądnik czerwony Anton **Tabor** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. dem Professor am akademischen Staats-Gymnasium in Lemberg Dr. Emil **Sawicki** taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. März d. J. dem Gymnasialprofessor und Bezirksschulinspector in Görz Josef **Culot** den Titel eines Schulrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. März d. J. den Gremialdomherrn Dr. Sigismund **Lenkiewicz** zum Domscholaster am römisch-katholischen Metropolitancapitel in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. März d. J. den Curatie-Administrator in Predoščica Johann **Sintić** und den Pfarr-Administrator in Ponte Nikolaus **Turato** zu Canonikern des Collegiatcapitels in Cherso a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. den Dechant und Pfarrer in Seisenberg Michael **Tavčar** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Laibach a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom **19. März** d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Richard **Wahle** zum ordentlichen Professor der Philosophie an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der böhmischen technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor der Ingenieurwissenschaften an der genannten Hochschule Christian **Petrlik,**

zum Präses

der Commission für die Abhaltung der Staatsprüfung an dem Curse zur Heranbildung von Vermessungs-Geometern an der böhmischen technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor der Geodäsie an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Franz **Müller,**

zum Vicepräses

dieser Commission der Kataster-Evidenzhaltungs-Director Gustav Ritter **Hubka** von Czernczitz in Prag, und

zu Mitgliedern dieser Commission

der Kataster-Evidenzhaltungs-Oberinspector Franz **Wrba** in Prag und

die Honorardocenten der böhmischen technischen Hochschule daselbst Dr. Franz **Fiedler** und Franz **Novolný,**

zum Mitgliede

der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen für die Erlangung eines Diplomes der Ingenieurschule an der technischen Hochschule in Wien der ordentliche Professor der Utilitäts-Baukunde, des Eisenbahnhochbaues und der Encyklopädie des Hochbaues an der genannten Hochschule, Oberbaurath Christian **Ulrich,**

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Leitmeritz für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz Anton **Böhm,**

zum Conservator

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Director des Kaiser Franz Joseph-Museums für Kunst und Gewerbe in Troppau Dr. Edmund **Braun.**

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Pardubitz der Professor an der Staats-Realschule in Pardubitz und Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Neu-Bydżow Franz **Bělohlávek,**

an der k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien

zu Custoden

die Scriptoren Dr. Albert **Geßmann** und Dr. Franz **Simonić,**

zum Scriptor

der Amanuensis Dr. Josef **Donabaum** und

zum Amanuensis

der Praktikant Dr. Michael **Holzmann,** dann

zum Director

der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Kołomea der Leiter Friedrich von **Kállay**,

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Krumau der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Felix **Faschingbauer**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Pola der Supplent an der Staats-Realschule im VI. Gemeindebezirke in Wien Dr. Ludwig **Linsbauer**,

zum provisorischen Übungsschul-Unterlehrer und Präfecten

im Convicte der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo der Volksschullehrer in Dobrota Matthäus **Radoničić**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Professoren in Böhmen in die VIII. Rangsclasse befördert:

An den Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache:

Josef **Neubert** am Staats-Gymnasium in Brüx,
Adolf **Süssner** am Staats-Gymnasium in Budweis,
Julius **Gilhofer** am Staats-Gymnasium in Krumau,
Johann **Steinacher** am Staats-Gymnasium in Landskron,
P. Amand **Paudler** und Alexander **Tragl** am Staats-Gymnasium in Böhm.-Leipa,
Felix **Dander** am Staats-Gymnasium in Mies,
Franz **Ullsperger** am Staats-Gymnasium in Prag-Neustadt (Stephansgasse),
P. Franz **Meindl** am Staats-Gymnasium in Prag-Kleinseite,
Gustav **Lukas** an der Staats-Realschule in Karolinenthal,
Josef **Blumer** an der Staats-Realschule in Leitmeritz,
Johann **Skola** an der Staats-Realschule in Pilsen,
Franz **Tiesel** und Friedrich **Wenk** an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag.

An den Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache:

Josef **Vaněček** am Staats-Gymnasium in Budweis,
Heinrich **Kracík** am Staats-Gymnasium in Deutschbrod,
Thomas **Frána** am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau,
Franz **Fischer** am Staats-Gymnasium in Königgrätz,
Thomas **Zatloukal** am Staats-Gymnasium in Pilsen,
Johann **Lukeš**, Daniel **Seidl** und Johann **Šulc** am Staats-Gymnasium in Pisek,
Cyrill **Kříž** und Johann **Placek** am akademischen Staats-Gymnasium in Prag,
Dr. Johann **Novák** am Staats-Real- und Obergymnasium in Prag-Neustadt,
Josef **Hoffmann** am Staats-Gymnasium in Prag-Kleinseite,
Ferdinand **Zahrádka** am Staats-Real- und Obergymnasium in Příbram,
Gabriel **Šuran** am Staats-Gymnasium in Raudnitz,
Karl **Paul** am Staats-Gymnasium in Schlan,

Franz **Servit** am Staats-Gymnasium in den Königlichen Weinbergen,
Johann **Štěpánek** an der Staats-Realschule in Kuttenberg,
Anton **Kodet** an der Staats-Realschule in Pardubitz,
Richard **Branžovský** an der Staats-Realschule in Pilsen,
Jaroslaus **Klusáček** an der Staats-Realschule in Prag-Altstadt und
Franz **Netuka** an der Staats-Realschule in Prag-Kleinseite.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Professors an der Wiener Handelsakademie Dr. Josef Clemens **Kreibig** als Privatdocent für Ethik und Psychologie
an der philosophischen Facultät der Universität in Wien; dann

des Dr. Max **Neuburger** als Privatdocent für Geschichte der Medicin;
des Dr. Emil **Schwarz** als Privatdocent für interne Medicin
an der medicinischen Facultät der Universität in Wien und

des Dr. Roman von **Baracz** als Privatdocent für Chirurgie
an der medicinischen Facultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der allgemeinen Knaben-Volksschule in Wien, III., Pfarrhofgasse 1, Karl **Lhotzky**, und

dem Oberlehrer an der Mädchen-Volksschule im VIII. Wiener Gemeindebezirke Leopold **Dautz**, den Directortitel verliehen,

die Hauptlehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien Rosa **Platter** und

die Professoren der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Emil **Blaha** und Nikolaus **Raubal** in die VIII. Rangsclasse und

den Adjuncten des k. k. Gradmessungsbureaus Dr. Franz **Kühnert** in die IX. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht, und

den Fachlehrer an der Fachschule für Weberei in Königinhof Franz **Schmidt** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Weberei in Haslach versetzt und provisorisch mit der Leitung dieser Anstalt betraut.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für höhere Geodäsie und sphärische Astronomie erledigt.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle, welche, falls sie absolvierte Hörer einer technischen Hochschule sind, die II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache mit Erfolg abgelegt haben müssen, wollen ihre, an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Wien zu richtenden documentierten Gesuche unter Anschluss eines curriculum vitae bis Ende April d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einbringen.

Es wird hiebei bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualifications-Bedingungen entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommt die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für chemische Technologie zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 Gulden, eventuell 600 Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Die documentierten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. April d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, die Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

Bei der Lehrkanzel für Hochbau I (Bauconstructionen und Hochbaukunde) an der **k. k. technischen Hochschule in Graz** gelangt die Assistentenstelle zur Besetzung.

Mit derselben ist eine Jahresremuneration im Betrage von 900 Gulden verbunden.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre, sodann bei zufriedenstellender Dienstleistung auf weitere zwei Jahre und endlich allenfalls auf ein 5. und 6. Jahr.

Die Dienstzeit ist im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Die Verleihung dieser Assistentenstelle erfolgt nur an absolvierte Hochbauschüler einer technischen Hochschule.

Bewerber werden eingeladen, das an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Graz zu richtende, vorschriftsmäßig gestempelte und mit den Nachweisen über Alter, Landesangehörigkeit, sowie über die abgelegten zwei Staatsprüfungen und über die praktische Verwendung im Architekturfache belegte Gesuch bis 16. April d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Graz einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Triest** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit der die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Nach diesem Termin einlaufende Gesuche werden sofort zurückgestellt.

Am **Staats-Gymnasium in Krainburg** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 nachstehende Lehrstellen mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und für Mathematik und Physik als Nebenfächer, mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache,
2) eine Lehrstelle für classische Philologie und Slovenisch als Hauptfächer und
3) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An dem **Staats-Realgymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichov** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion mit dem Gehalte von 525 Gulden und der Activitätszulage von 250 Gulden jährlich zur Besetzung.

Hiebei wird bemerkt, dass die Anstalt in successiver Vervollständigung durch Obergymnasialclassen begriffen ist und mit Beginn des Schuljahres 1899/1900 zu einem vollständigen Real- und Obergymnasium ergänzt werden wird.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf später eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Untergymnasium in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit deutscher und ruthenischer Unterrichtssprache zur Besetzung.

Gesuche um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, sind mit den erforderlichen Belegen im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An dem **nied.-österr. Landes-Realgymnasium in Mödling**, an welchem mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die III. Classe eröffnet wird, kommt mit diesem Zeitpunkte

1) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte, womöglich in Verbindung mit der Lehrbefähigung für deutsche Sprache, und
2) eine Supplentenstelle für classische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach;

beide Stellen mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium, zu besetzen.

Die Eignung zur Ertheilung des Unterrichtes in der französischen Sprache wäre erwünscht.

Mit der Lehrstelle ist der Charakter eines niederösterreichischen Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1400 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 360 Gulden, dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung, welche nach Ablauf des 1. und 2. Quinquenniums je 200 Gulden, nach Ablauf jedes der folgenden drei Quinquennien je 300 Gulden beträgt, und auf Pensionierung nach den diesfalls für die niederösterreichischen Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem niederösterreichischen Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine niederösterreichische Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den niederösterreichischen Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Mit der Supplentenstelle bei nachgewiesener vorschriftsmäßiger Approbation ist ein Jahreshonorar von 1000 Gulden, bei noch nicht vorschriftsmäßiger Approbation ein Jahreshonorar von 900 Gulden verbunden.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, mit den Verwendungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 1. Mai d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An dem **Communal-Obergymnasium in Benešau bei Prag,** dessen VI. Classe mit 15. September d. J. eröffnet wird, gelangen drei wirkliche Lehrstellen, und zwar:

1) eine Lehrstelle für classische Philologie
2) eine Lehrstelle für die mathematischen Disciplinen, und
3) eine Lehrstelle für die historische Gruppe

zur Besetzung.

Gefordert wird die volle Approbation gemäß der bestehenden Vorschriften; den Vorzug erhalten jene Bewerber, welche außer der gesetzmäßigen Approbation auch die Befähigung zum Unterrichte in einem Nebenfache (Turnen, Stenographie oder französische Sprache) nachzuweisen vermögen.

In betreffs der Bezüge und sonstigen Dienstverhältnisse gelten die für Staats-Mittelschulen erlassenen Normen.

Die Anstalt genießt das Öffentlichkeitsrecht und das Recht der Reciprocität im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46).

Die ordnungsmäßig instruierten Competenzgesuche sind bis 15. April d. J. bei der Direction des Communal-Obergymnasiums in Benešau zu überreichen.

An dem mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen **Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau,** für dessen Lehrpersonale im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 mit anderen öffentlichen Mittelschulen das Verhältnis der Reciprocität besteht, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Jahresgehalt von 1400 Gulden und eine Activitätszulage von 250 Gulden verbunden.

Falls sich kein geeigneter Bewerber melden sollte, kann diese Stelle durch einen Supplenten besetzt werden.

In diesem Falle erhält ein geprüfter Lehramtscandidat für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in einem Sprachfache jährlich 60 Gulden, in einem anderen wissenschaftlichen Fache jährlich 50 Gulden; ungeprüfte Bewerber erhalten vier Fünftel dieser Bezüge.

Bewerber wollen ihre gehörig instruierten und an den Stadtvorstand von Mährisch-Ostrau gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Mai d. J. bei der Direction der Anstalt einbringen.

An der **Staats-Realschule in Innsbruck** ist mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle sind die gesetzlich normierten Gehaltsbezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Landes-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Römerstadt** gelangt die Stelle des Directors zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch Landtagsbeschluss vom 24. Februar 1897 festgesetzten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach zur Besetzung, wobei diejenigen Competenten, welche auch die Lehrbefähigung für englische Sprache besitzen, den Vorzug erhalten.

Im Bedarfsfalle wird die Stelle auch provisorisch besetzt.

Der systemmäßige Gehalt des wirklichen Lehrers beträgt 1400 Gulden jährlich und eine Activitätszulage von 250 Gulden. Dazu kommen im Sinne des § 2 der „Normen" 2 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und drei folgende von je 300 Gulden. Die Anrechnung der von einem Supplenten vor der Ernennung zurückgelegten Dienstzeit kann für die Stabilisierung und zum Zwecke der Erlangung der Quinquennalzulagen bis zum Ausmaße von 3 Jahren vom mährischen Landesausschusse gewährt werden.

Provisorische Lehrer beziehen einen Gehalt jährlicher 1200 Gulden und eine Activitätszulage von 250 Gulden; bei ihrer Ernennung zu wirklichen Lehrern wird die von ihnen in provisorischer Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowohl für das Probetriennium als auch für den Anfall der Quinquennalzulagen angerechnet.

Gesuche um diese Lehrstelle sind im vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Zwittau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 drei neusystemisierte Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für katholische Religion mit der Verpflichtung, dass sich der Ernannte vorderhand je nach seiner Befähigung bis zur normalmäßigen Lehrverpflichtung auch für den Unterricht in einem anderen Lehrgegenstande verwenden lasse;
2) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer, eventuell für Chemie als Hauptfach in Verbindung entweder mit Naturgeschichte als Hauptfach, oder mit Mathematik und Physik als Nebenfächer, und
3) eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptfach und deutsche Sprache, wenigstens als Nebenfach, wobei bemerkt wird, dass diese Stelle eventuell auch mit einem provisorischen Lehrer besetzt wird.

Der systemmäßige Gehalt der wirklichen Lehrer beträgt 1400 Gulden jährlich, womit eine Activitätszulage von 200 Gulden verbunden ist; dazu kommen im Sinne des § 2 der „Normen" 2 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und 3 folgende von je 300 Gulden. Die von einem Supplenten vor der Ernennung zurückgelegte Dienstzeit kann für die Stabilisierung und zum Zwecke der Erlangung der Quinquennalzulagen bis zum Ausmaße von 3 Jahren vom mährischen Landesausschusse gewährt werden.

Provisorische Lehrer beziehen einen Gehalt jährlicher 1200 Gulden und eine Activitätszulage von 200 Gulden; bei ihrer Ernennung zu wirklichen Lehrern wird die von ihnen in provisorischer Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowohl für das Probetriennium als auch für den Anfall der Quinquennalzulagen angerechnet.

Gesuche um diese Lehrstellen sind im vorgeschriebenen Wege bis 1. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Brod** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer, und
2) eine Lehrstelle für Deutsch und Böhmisch als Hauptfächer.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **mit der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt verbundenen k. k. Knaben-Übungsschule in Görz** kommt eine provisorische Unterlehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber haben die Lehrbefähigung für slovenische und deutsche Volksschulen zu erweisen.

Jene Competenten, welche die Lehrbefähigung für die zweite Fachgruppe der Bürgerschulen erworben haben, würde vor den übrigen der Vorzug eingeräumt werden.

Die Competenzgesuche sind im vorgeschriebenen Wege bis 5. Mai d. J. an das Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Görz-Gradisca in Triest zu überreichen.

An der **deutschen höheren Handelsschule in Pilsen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für französische Sprache in Verbindung mit einem anderen Lehrgegenstande zur Besetzung.

Die Bezüge sind gleich den Bezügen an Staats-Mittelschulen. Die Lehrverpflichtung beträgt 20 Stunden wöchentlich.

Die Anstellung erfolgt für die ersten drei Jahre provisorisch gegen halbjährige Kündigung. Hat sich jedoch der zu berufende wirkliche Lehrer bereits auf pädagogischem oder wissenschaftlichem Gebiete bewährt, so kann das Curatorium mittels besonderer Verträge Begünstigungen hinsichtlich des Gehaltes und der provisorischen Anstellung, sowie der anrechenbaren Dienstzeit einräumen.

In Ermanglung geprüfter Bewerber wird diese Stelle als Hilfslehrerstelle mit 1000 Gulden Gehalt verliehen.

Für die Pensionsbehandlung finden die für Staats-Mittelschulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen analoge Anwendung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre an das Curatorium der deutschen höheren Handelsschule in Pilsen stylisierten Gesuche mit den Nachweisen der zurückgelegten Studien, der erlangten Lehrbefähigung und bisherigen Verwendung bis 15. April d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einbringen, woselbst auch die Statuten der Schule, sowie alle näheren Auskünfte erhältlich sind.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle eines Übungsschullehrers, eventuell einer Übungsschullehrerin mit dem Jahresgehalte von 800 Gulden, dem Anspruche auf die Quinquennalzulagen von 100 Gulden und der nach der X. Rangsclasse bemessenen Activitätszulagen jährlicher 200 Gulden zur Besetzung.

Bewerber, eventuell Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse, sowie mit den sonst erforderlichen Documenten instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

In denselben haben die im öffentlichen Volksschullehramte bediensteten Bewerber ihre etwaigen Ansprüche, betreffend die Einrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** ist die mit dem Jahresgehalte von 800 Gulden und der Activitätszulage jährlicher 240 Gulden dotierte Stelle des bezüglich der Rechte und der Pflichten den Übungsschullehrern gleichgehaltenen Musiklehrers zu besetzen.

*

Bewerber um diese Stelle haben die Lehrbefähigung für Gesang, Violinspiel, Clavier- und Orgelspiel nachzuweisen. Unter musikalisch gleich tüchtigen Bewerbern werden diejenigen bevorzugt, welche zugleich die Lehrbefähigung für Volksschulen nachweisen.

Insofern ein Bewerber für den Fall der Erlangung der nachgesuchten Lehrstelle die Anrechnung der von ihm bis nun an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der in den §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 28, erwähnten Gehaltserhöhung anstrebt, hat derselbe dies im Competenzgesuche ausdrücklich und in bestimmt formierter Weise anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im Dienstwege bis 30. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle eines Musiklehrers mit den normalmäßigen Bezügen eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis der Lehrbefähigung für die Ertheilung des Unterrichtes in allgemeiner Musiklehre und Gesang, in Violin-, Clavier- und Orgelspiel beizubringen.

Solche, welche das Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volks- oder Bürgerschulen besitzen, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug. In den Gesuchen ist anzugeben, ob die Bewerber rücksichtlich der Einrechnung ihrer im Lehramte an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen einen Anspruch erheben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 16. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle eines Übungsschullehrers mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber haben nebst der Lehrbefähigung für Schulen mit deutscher Unterrichtssprache noch die Lehrbefähigung entweder für Schulen mit rumänischer oder ruthenischer Unterrichtssprache oder für die rumänische und ruthenische Sprache als Unterrichtsgegenstand an Schulen mit deutscher Unterrichtssprache nachzuweisen.

Nur in Ermanglung geeigneter Bewerber mit voller sprachlicher Befähigung werden auch solche in Betracht gezogen werden, welche außer für die deutsche Sprache als Unterrichtssprache noch für eine der beiden andern Landessprachen die Lehrbefähigung besitzen.

Die Competenzgesuche sind bis 25. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 (16. September 1898) eine wirkliche Lehrstelle für Maschinenbau und mathematische Fächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt jährlicher 1200 Gulden, die Activitätszulage der IX. Rangsclasse jährlicher 250 Gulden und die Subsistenzzulage jährlicher 100 Gulden, ferner der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen zu je 200 Gulden verbunden.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisierten, vorschriftsmäßig gestempelten und mit den Befähigungsdocumenten belegten Gesuche sind bis 30. April d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzusenden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1898. Stück VIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April d. J. dem ordentlichen öffentlichen Universitätsprofessor Dr. Albrecht **Penck** in Wien den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. März d. J. dem Pfarrer zu St. Joseph ob der Laimgrube in Wien, Ehrendomherrn des Wiener Metropolitancapitels Jakob **Leber** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März d. J. dem Pfarrer in Steinakirchen am Forst, Consistorialrathe Michael **Geppl** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. April d. J. dem Cistercienser-Ordenspriester des Stiftes Lilienfeld P. Alberik **Rabel** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. dem Oberlehrer Andreas **Klatz** in Trebendorf das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. März d. J. dem pensionierten Lehrer Josef **Köferl** in Tachau das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. März d. J. den Rector der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Budweis Dr. Alois **Jirák** zum Domherrn des dortigen Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Würzburg Dr. Albert **Ehrhard** zum ordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der theologischen Facultät der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März d. J. den fürsterzbischöflichen Hofcaplan und Supplenten der theologischen Facultät in Salzburg Dr. Sebastian **Haidacher** zum ordentlichen Professor der Kirchengeschichte an dieser Facultät a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. den Privatdocenten Dr. Ladislaus **Reiß** zum außerordentlichen Professor für Dermatologie und Syphilis an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Conservator

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der ordentliche Professor an der technischen Hochschule in Graz Johann **Wist**,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier Johann **Berák**,

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das culturtechnische Studium an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor der Culturtechnik an dieser Hochschule Johann Vladimir **Hrásky**,

zum Bezirksschulinspector

für die Schulen in den deutschen Enclaven in Italienisch-Tirol mit Ausnahme jener im Bezirke Cles der Leiter der deutschen Staats-Volksschule in Trient Johann **Ratschigler**,

für den Schulbezirk Ragusa für den Rest der sechsjährigen Functionsdauer der Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa Georg **Dević**,

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Rokitzan der Director der Mädchen-Bürgerschule in Rokitzan Anton **Fafl**,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg der provisorische Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Wilhelm **Küller**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Alfred **Fischel** als Privatdocent für Anatomie und Embryologie an der medicinischen Facultät der k. k. deutschen Universität in Prag, und

des Oberinspectors bei der k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Prag Dr. Emanuel **Formanek** als Privatdocent für angewandte medicinische Chemie an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag, und

auf Ausdehnung der venia legendi

des Privatdocenten für österreichisches Staatsrecht an der deutschen Universität in Prag Dr. Ludwig **Spiegel** auf das Gebiet der Verwaltungslehre und des österreichischen Verwaltungsrechtes an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der deutschen Universität in Prag bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem pensionierten Oberlehrer an der sechsclassigen Knaben-Volksschule in Wadowice Franz **Prezentkiewicz** den Directortitel verliehen,

die Professoren am Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch Gebhard **Fischer** und Johann **Maurer**,

den Professor der k. k. Staats-Gewerbeschule in Krakau Gustav **Steingraber** in die VIII. Rangsclasse befördert, dann

den Anton **Schmidt** zum Werkmeister an der Fachschule für Wirkerei in Strakonitz und

die Schülerin der k. k. Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Wilhelmine **Schmidt** als Fachlehrerin an der k. k. Fachschule für Spitzennäherei und à jour-Arbeit in Gossengrün bestellt; und

den Werkmeister an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Bruck an der Mur Josef **Kusdas** in gleicher Eigenschaft an die k. k. maschinengewerbliche Fachschule in Klagenfurt versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljaheres, eventuell mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) beziehen nebst der Naturalverpflegung (Kost, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 700 Gulden, welcher bei der definitiven Bestätigung um 300 Gulden und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehalt szulagen à 150 Gulden und zwei weitere Gehaltszulagen à 200 Gulden erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen.

Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse, sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben, insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 31. Mai d. J. bei der Akademie-Direction womöglich persönlich zu überreichen.

Am **Staats-Gymnasium in Troppau** kommen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für classische Philologie und
2) eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An dem mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen **Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau**, für dessen Lehrpersonale im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 mit anderen öffentlichen Mittelschulen das Verhältnis der Reciprocität besteht, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Jahresgehalt von 1400 Gulden und eine Activitätszulage von 250 Gulden verbunden.

Falls sich kein geeigneter Bewerber melden sollte, kann diese Stelle durch einen Supplenten besetzt werden.

In diesem Falle erhält ein geprüfter Lehramtscandidat für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in einem Sprachfache jährlich 60 Gulden, in einem anderen wissenschaftlichen Fache jährlich 50 Gulden; ungeprüfte Bewerber erhalten vier Fünftel dieser Bezüge.

Bewerber wollen ihre gehörig instruierten und an den Stadtvorstand von Mährisch-Ostrau gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Mai d. J. bei der Direction der Anstalt einbringen.

An dem mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen **Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau,** für dessen Lehrpersonale im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 mit anderen öffentlichen Schulen das Verhältnis der Reciprocität besteht, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle eines supplierendes Lehrers für Zeichnen und Kalligraphie zur provisorischen Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist eine Entlohnung von 40 Gulden für jede jährliche Wochenstunde, mindestens aber ein Jahresbezug von 720 Gulden verbunden.

Bewerber, welche gleichzeitig den Unterricht im Turnen ertheilen können, werden unter sonst gleichen Bedingungen bevorzugt.

Die gehörig instruierten und an den Stadtvorstand von Mährisch-Ostrau gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Triest** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit der die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende April d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Nach diesem Termin einlaufende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine neusystemisierte Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** gelangt mit 1. August d. J. die Stelle des Directors zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch Landtagsbeschluss vom 24. Februar 1897 festgesetzten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der **mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems verbundenen Übungsschule** ist die Stelle eines Übungsschullehrers mit den gesetzlich normierten Bezügen bis zum Beginne des Schuljahres 1898/99 zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen und etwaige Ansprüche, betreffend die Einrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen in den Competenzgesuchen ausdrücklich anzuführen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle eines Hauptlehrers für Mathematik und Physik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich normierten Bezüge und die Verpflichtung verbunden, nach Bedarf auch an der k. k. Lehrerbildungsanstalt zu unterrichten.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Competenzgesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, welche an Volks- und Bürgerschulen in Verwendung stehen, haben in dem Gesuche auch ihre Ansprüche auf Anrechnung der bisher zugebrachten Dienstzeit, behufs Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen; später erhobene Ansprüche werden nicht berücksichtigt.

An der **böhmischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Kindergärtnerinstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerberinnen werden aufmerksam gemacht, dass sie in ihren Gesuchen anzugeben haben, ob sie rücksichtlich der Einrechnung ihrer im Lehramte an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einen Anspruch erheben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen** kommt zu Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für die mechanisch-technischen Fächer mit den normalmäßigen Bezügen (Gehalt 1200 Gulden, Activitätszulage 300 Gulden, Subsistenzzulage 100 Gulden, nebst fünf Quinquennalzulagen zu 200 Gulden) zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, welche die Fachschule für Maschinenbau an einer technischen Hochschule absolviert haben, wollen ihre mit den Studien- und Verwendungszeugnissen, sowie dem curriculum vitae belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche bis 15. Mai d. J. bei der Direction der oben genannten Anstalt überreichen.

Unter sonst gleichen Umständen erhalten Bewerber, die als Maschineningenieure oder Elektrotechniker eine größere Praxis nachweisen können, den Vorzug.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für Baumechanik, Vermessungskunde und Mathematik, mit welcher ein Jahresgehalt von 1200 Gulden und eine Activitätszulage von 300 Gulden verbunden ist, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, welche den Nachweis der mit gutem Erfolge abgelegten beiden Staatsprüfungen für das Bauingenieurfach zu erbringen haben, wollen ihr an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisiertes, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten belegtes Gesuch bis 20. April d. J. bei der Direction der k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn einbringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Assistentenstelle für die bautechnischen Fächer und das Freihandzeichnen gegen eine Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig gestempelten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und den Nachweisungen über die bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 15. Mai d. J. bei der Direction der obgenannten Lehranstalt einzureichen.

An der **k. und k. Marine-Volksschule für Knaben in Pola** gelangen mit 15. September d. J. die Stellen zweier Volksschullehrer zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 800 Gulden und der Genuss eines eingerichteten Naturalquartiers oder des demselben entsprechenden tarifmäßigen Geldäquivalentes (gegenwärtig 384 Gulden jährlich), ferner der Anspruch auf 6 Diensteszulagen im Betrage von je 100 Gulden jährlich, endlich eines Subsistenzbeitrages jährlicher 120 Gulden insolange der Jahresgehalt 800 Gulden, beziehungsweise von 100 Gulden, wenn die Gage inclusive der 1. Alterszulage 900 Gulden beträgt, verbunden.

Nach Erreichung des Gesammtbezuges jährlicher 1000 Gulden entfällt der Subsistenzbeitrag. Im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit haben die k. und k. Marine-Volksschullehrer Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür geltenden gesetzlichen Normen. Bei der Pensionierung werden je drei in dieser Anstellung zurückgelegte Jahre für vier Dienstjahre angerechnet.

Bewerber, die an öffentlichen Schulen in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen gesetzlichen Ansprüchen übernommen.

Die an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section" in Wien gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola bis 31. Mai d. J. einzubringen.

Dem Gesuche sind beizuschließen:

Der Tauf- oder Geburtsschein,

Der Heimatschein,

Studienzeugnisse,

Das Befähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen,

Die Zeugnisse über die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung und das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers.

Die Übersiedlungskosten der ernannten Bewerber von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Pola trägt das Marineärar nach dem für Marinebeamte der X. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße; auch wird den Betreffenden ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1898. Stück IX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 13. April d. J. dem k. k. Minister für Cultus und Unterricht Arthur Grafen **Bylandt-Rheidt** die Würde eines Geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März d. J. dem Director der Volksschule in Windischgraz Josef **Barle** das goldene Verdienstkreuz und dem Leiter der Volksschule in Unterwald Johann **Hochhauser** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. April d. J. dem Lehrer am Privat-Blinden-Institute in Linz Ferdinand **Groß** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. April d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Innsbruck Dr. Adolf **Nitsche** und dem Director der Staats-Realschule in Innsbruck Hermann **Sander** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. April d. J. am griechisch-katholischen Domcapitel in Przemyśl den Domcustos Paul Ritter von **Matkowski** zum Archidiacon (Domdechanten), den Domherrn Miron **Podoliński** zum Domcustos, den Domherrn Johann **Wojtowicz** zum Domscholaster und den griechisch-katholischen Pfarrer zu St. Norbert in Krakau, Ehrendomherrn Johann **Borsuk** sowie den Militärpfarrer I. Classe in Przemyśl, Consistorialrath Johann **Stryjski** und den Vicerector des Lemberger griechisch-katholischen Diöcesan-Seminars, Consistorialrath Michael **Mryc** zu Gremial-Domherren a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. April d. J. den Pfarrer in Lombarda Maximilian **Bodulić** zum Canonicus des Collegiatcapitels in Curzola a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. April d. J. den griechisch-orientalischen Pfarrer in Topla-Castelnuovo Alexander **Mikulić** zum Ehrenbeisitzer des griechisch-orientalischen Consistoriums in Cattaro a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April d. J. den Statthaltereirath Albert Grafen **Wolkenstein** zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Tirol a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. April d. J. den außerordentlichen Professor der neueren Kunstgeschichte an der Universität in Lemberg Dr. Johann **Boloz** Ritter von Antoniewicz zum ordentlichen Professor dieses Faches an der bezeichneten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten Dr. Rudolf **Trzebicky** zum außerordentlichen Professor der Chirurgie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission an der k. k. Universität in Graz der ordentliche Professor daselbst Dr. Paul **Steinlechner**,

zum Bezirksschulinspector

für die Volksschulen des Territoriums der Stadt Triest und für die slovenischen Privatschulen in Triest der Lehrer an der Staats-Volksschule für Knaben in Triest Josef **Laurenčić**,

zum Rechnungsofficial

der k. k. statistischen Centralcommission der Rechnungsassistent dieser Behörde Adolf Karl **Löwe**,

zum Scriptor

an der Studien-Bibliothek in Laibach der Professor am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth Lucas **Pintar**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der Oberlehrer an der vierclassigen Volksschule in Sesana, Bezirksschulinspector Matthäus **Kante**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Marcus **Hajek** als Privatdocent für Laryngologie und Rhinologie und

des Dr. Alois **Strasser** als Privatdocent für interne Medicin

an der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Wien,

des Adjuncten am chemischen Laboratorium der deutschen Universität in Prag Dr. Johannes Leopold **Meyer** als Privatdocent für Chemie

an der philosophischen Facultät der deutschen Universität in Prag,

des Gymnasialprofessors Dr. Franz **Krejčí** als Privatdocent für Philosophie mit besonderer Berücksichtigung der Psychologie,

des Realschulprofessors Dr. Jaroslav **Vlček** als Privatdocent für Geschichte der böhmischen Literatur und

des Realschulprofessors Dr. Anton **Sucharda** als Privatdocent für neuere Geometrie unter Berücksichtigung der Methoden der descriptiven Geometrie

an der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag und

des Universitätssecretärs Dr. Marcell **Chlamtacz** als Privatdocent für römisches Recht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

im Einvernehmen mit dem Handelsminister den Director der Staats-Gewerbeschule in Prag, Regierungsrath Eduard Černý als Beirath für das gewerbliche Unterrichtswesen in Böhmen bezeichnet,

den Directortitel dem Oberlehrer an der fünfclassigen Volksschule in Zdonnek Josef **Pecnik**,

dem Oberlehrer an der dreiclassigen Volksschule in Aschach a. d. Donau Ferdinand **Weinzierl** und

dem pensionierten Oberlehrer an der allgemeinen Mädchen-Volksschule in Wien, IV., Rainergasse 13 Friedrich **Nagl** verliehen und

den Assistenten an der k. k. fachlichen Modellierschule für Keramik und verwandte Gewerbe in Oberleutensdorf Josef **Meir** zum Fachlehrer an dieser Anstalt bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. und k. Marine-Akademie in Fiume** kommen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 (15. September 1898) zwei Supplentenstellen, die eine für Mathematik, die andere für Physik und Mechanik zur Besetzung.

Mit jeder dieser Stelle ist ein Gehalt von 1000 Gulden und ein Quartiergeld von 200 Gulden jährlich verbunden.

Die Anstellung der Supplenten ist eine zeitliche und verpflichten sich die Bewerber bei der Aufnahme zu einer mindestens zweijährigen ununterbrochenen Dienstzeit. Das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) behält sich das Recht vor, die Kündigung schon im ersten Jahre der Verwendung eintreten zu lassen. Kündigungstermine sind: seitens des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums (Marine-Section) der 1. April jedes Jahres, seitens der Supplenten der 10. August jedes Jahres. Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat sich die fallweise Entscheidung vorbehalten, die von den Supplenten an der Marine-Akademie zugebrachte Dienstzeit bei Zuerkennung der Dienstalterszulage und bei der Bemessung der Pension in Berücksichtigung zu ziehen.

Bewerber um die Stelle für Mathematik müssen die Lehrbefähigung aus Mathematik (als Hauptfach), jene um die Stelle für Physik und Mechanik die Lehrbefähigung aus Physik (als Hauptfach) in beiden Fällen für Ober-Gymnasien oder Oberrealschulen mit deutscher Unterrichtssprache besitzen und die vorgeschriebene einjährige Probepraxis ordnungsmäßig abgelegt haben. Der Supplent für Physik und Mechanik muss noch weiter durch die von ihm zurückgelegten Studien befähigt sein, den Professor der Chemie und Naturgeschichte im Falle dessen zeitlicher Abwesenheit oder Undienstbarkeit temporär zu vertreten.

Die mit den Documenten über Alter, Gesundheit, zurückgelegte Studien, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung gehörig instruierten Gesuche sind bis Ende Juli d. J. an das k. und k. Marine-Akademie-Commando in Fiume einzusenden.

Am **Staats-Gymnasium in Mies** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Supplentenstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 1. Juni d. J. bei der Direction der obgenannten Anstalt einzubringen.

Im Falle des Mangels geprüfter Bewerber haben auch Lehramtscandidaten Anspruch auf Berücksichtigung.

Am **I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Untergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Kaiser Franz Joseph-Gymnasium (Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium) mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Schönberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach und für classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind ein Gehalt von 1400 Gulden, Quinquennalzulagen zu 200 Gulden. von der 3. an zu 300 Gulden und eine Activitätszulage von 250, beziehungsweise 300 Gulden, verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Juni d. J. bei dem Gemeinderathe der Stadt Mährisch-Schönberg einzubringen.

Die Reciprocität der Anstalt mit den Staats-Gymnasien wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. November 1894, Z. 21182 anerkannt.

An dem mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen **Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau,** für dessen Lehrpersonale im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 mit anderen öffentlichen Schulen das Verhältnis der Reciprocität besteht, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle eines supplierenden Lehrers für Zeichnen und Kalligraphie zur provisorischen Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist eine Entlohnung von 40 Gulden für jede jährliche Wochenstunde, mindestens aber ein Jahresbezug von 720 Gulden verbunden.

Bewerber, welche gleichzeitig den Unterricht im Turnen ertheilen können, werden unter sonst gleichen Bedingungen bevorzugt.

Die gehörig instruierten und an den Stadtvorstand von Mährisch-Ostrau gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Triest** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber, welche die Befähigung oder Verwendbarkeit für den Unterricht im Italienischen oder Slovenischen nachzuweisen vermögen, haben den Vorzug.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Nachträglich einlaufende Gesuche werden sofort zurückgestellt.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Žižkov** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Directorsstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 20. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **nied.-österr. Landes-Oberreal- und Handelsschule in Krems** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache, beide als Hauptfächer zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Charakter eines niederösterreichischen Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1400 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 360 Gulden, welches im percentualen Verhältnisse zur Dienstzeit für die Pension in Anrechnung gebracht wird, dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung, welche nach Ablauf des 1. und 2. Quinquenniums je 200 Gulden, nach Ablauf der folgenden drei Quinquennien je 300 Gulden beträgt, und auf Pensionierung nach den diesfalls für die niederösterreichischen Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem niederösterreichischen Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine niederösterreichische Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den niederösterreichischen Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, mit den Verwendungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 20. Mai d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptfach zur Besetzung.

Bei unvollständiger Lehrbefähigung des Petenten wird die Stelle gegebenen Falls provisorisch besetzt, es müssen sich jedoch Bewerber, welche eine vollständige oder unvollständige Approbation bloß für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache besitzen, ihre Kenntnis des Deutschen durch ein Lehrbefähigungszeugnis für die deutsche Sprache wenigstens als ein Nebenfach an diesen Mittelschulen oder durch anderweitige Zeugnisse nachweisen und sich verpflichten, die Berechtigung zur Unterrichtsertheilung an deutschen Mittelschulen binnen einem Jahre sich zu erwerben.

Der systemmäßige Gehalt des wirklichen Lehrers beträgt 1400 Gulden jährlich und eine Activitätszulage von 250 Gulden. Dazu kommen im Sinne des § 2 der „Normen“ 2 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und 3 folgende von je 300 Gulden. Die Anrechnung der von einem Supplenten vor der Ernennung zurückgelegten Dienstzeit kann für die Stabilisierung und zum Zwecke der Erlangung der Quinquennalzulagen bis zum Ausmaße von 3 Jahren vom mährischen Landesausschusse gewährt werden.

Provisorische Lehrer beziehen einen Gehalt jährlicher 1200 Gulden und eine Activitätszulage von 250 Gulden; bei ihrer Ernennung zu wirklichen Lehrern wird die von ihnen in provisorischer Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowohl für das Probetriennium als auch für den Anfall der Quinquennalzulagen angerechnet.

Gesuche um diese Lehrstelle sind im vorgeschriebenen Wege bis 21. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1898/99 ist **an der Oberrealschule in Banjalnka** die Stelle eines Lehrers für deutsche Sprache als Haupt- und für französische oder die serbo-kroatische Sprache als Nebenfach, ferner

eine Lehrerstelle für darstellende Geometrie als Haupt- und für Mathematik als Nebenfach, oder umgekehrt, und endlich

eine Stelle für Freihandzeichnen als Haupt- und für Geometrie als Nebenfach zu besetzen.

Mit jeder dieser drei Stellen ist die IX. Diätenclasse und 1200 Gulden Jahresgehalt nebst 400 Gulden Activitätszulage, ferner nach fünf in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten

Dienstjahren der Anspruch auf eine Erhöhung des Stammgehaltes um 400 Gulden bei gleichzeitiger Vorrückung in die VIII. Diätenclasse und Zuerkennung des Titels „Professor“ und nach zwanzig in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine weitere Gehaltserhöhung um 400 Gulden verbunden.

Die Anstellung erfolgt anfangs provisorisch, mit der Aussicht auf definitive Ernennung nach angemessener Zeit, im Falle zufriedenstellender Verwendung.

Bewerber um diese Stellen haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit oder die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besitzen, ferner dass sie für den Unterricht in den bezeichneten Gegenständen formell befähigt sind und dass sie die bosnische (kroatische oder serbische) oder eine andere slavische Sprache vollkommen beherrschen, in welch' letzterem Falle sie die Verpflichtung einzugehen haben, sich die bosnische Sprache möglichst bald, und zwar längstens innerhalb zweier Jahre in einem für die erfolgreiche Ausübung ihres Berufes ausreichenden Maße anzueignen.

Die wohlinstruierten Gesuche um die gedachten Stellen, welche in Ermanglung qualificierter Bewerber auch an absolvierte Mittelschul-Lehramtscandidaten als Supplenten mit einem jährlichen Adjutum von 1000 Gulden verliehen werden können, sind bis 30. Juni d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina zu richten.

Die Gesuche unterliegen der bosnischen Stempelgebür von 40 kr. per Bogen, die Beilagen jedoch sind in nachstehender Weise auch mit bosnisch-hercegov. Stempelmarken zu versehen, und zwar: Heimatschein, Taufschein (Geburtsschein), ärztliches Zeugnis mit je 40 kr., Maturitätszeugnis und Absolutorium mit je 10 kr., Lehrbefähigungszeugnisse für Mittelschulen und Staatsprüfungs-, beziehungsweise Rigorosenzeugnisse mit je 1 Gulden, Verwendungszeugnisse, ausgestellt von öffentlichen Behörden mit je 1 Gulden, sonstige mit 40 kr., Semestralzeugnisse mit je 10 kr. In Ermanglung bosnisch-hercegov. Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag einzusenden.

An der **Landes-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Römerstadt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen als Hauptfach zur Besetzung.

Der systemmäßige Gehalt des wirklichen Lehrers beträgt 1400 Gulden jährlich und eine Activitätszulage von 200 Gulden. Dazu kommen im Sinne des § 2 der „Normen“ 2 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und 3 folgende von je 300 Gulden. Die Anrechnung der von einem Supplenten vor der Ernennung zurückgelegten Dienstzeit kann für die Stabilisierung und zum Zwecke der Erlangung der Quinquennalzulagen bis zum Ausmaße von 3 Jahren vom mährischen Landesausschusse gewährt werden.

Gesuche um diese Lehrstelle sind im vorgeschriebenen Wege bis 28. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Übungslehrerstelle mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Gehörig instruierte, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtete Bewerbungsgesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Komotau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Hauptlehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind ausdrücklich und in bestimmt formulierter Weise anzuführen, da diese Ansprüche, wenn sie erst nachträglich geltend gemacht werden sollten, nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

An der **öffentlichen städtischen höheren Handelsschule in Reichenberg** gelangt die Stelle eines wirklichen Lehrers für Geographie und Geschichte am 16. September d. J. zur Besetzung.

Gehalt 1000 Gulden, Activitätszulage 250 Gulden, Subsistenzzulage 100 Gulden, Quinquennalzulagen und Pensionsnormale wie an Staats-Mittelschulen.

Für dieses Amt befähigte Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche bis 15. Juni d. J. an das Curatorium der städtischen höheren Handelsschule in Reichenberg einzusenden.

Bewerber, welche auch für Stenographie befähigt sind, erhalten den Vorzug.

Solchen Bewerbern, die schon an einer anderen ähnlichen Lehranstalt mit Erfolg thätig gewesen sind, kann eine Dienstzeit von 5 Jahren anerkannt und nach einjähriger belobter Verwendung an der höheren Handelsschule eine Personalzulage gewährt werden.

Für Unterrichtsstunden an der mit der höheren Handelsschule verbundenen kaufmännischen Fortbildungsschule wird auch dann eine besondere Remuneration bewilligt, wenn das volle Stundenausmaß nicht erreicht ist.

An Bewerber, welche die bezügliche Lehrbefähigung anstreben, wird diese Stelle als Supplentenstelle mit einem Jahresbezuge von 720 Gulden und einer Subsistenzzulage von 100 Gulden verliehen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt mit Beginn des Studienjahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik, Physik und darstellende Geometrie mit einem Jahresgehalte von 1200 Gulden, der Activitätszulage der IX. Rangsclasse von 250 Gulden, einer Subsistenzzulage von 100 Gulden und den gesetzlichen Quinquennalzulagen à 200 Gulden zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche, belegt mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten, bis 12. Juni d. J. bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. und k. Marine-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Pola** gelangt mit 15. September d. J. die Stelle einer, eventuell von zwei Volksschullehrerinnen zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 Gulden und der Genuss eines eingerichteten Naturalquartiers oder des demselben entsprechenden tarifmäßigen Geldäquivalentes (gegenwärtig 384 Gulden jährlich), ferner der Anspruch auf 6 Dienstalterszulagen im Betrage von je 100 Gulden jährlich, endlich eines Subsistenzbeitrages jährlicher 120 Gulden, insolange der Jahresgehalt 800 Gulden, beziehungsweise von 100 Gulden, wenn die Gage inclusive der ersten Alterszulage 900 Gulden beträgt, verbunden.

Nach Erreichung des Gesammtbezuges jährlicher 1000 Gulden entfällt der Subsistenzbeitrag.

Im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit haben die k. und k. Marine-Volksschullehrerinnen Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür geltenden gesetzlichen Normen.

Bei der Pensionierung werden je drei in dieser Anstellung zurückgelegte Jahre für vier Dienstjahre angerechnet.

Bewerberinnen, die an öffentlichen Schulen in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen gesetzlichen Ansprüchen übernommen.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegsministerium „Marine-Section“ in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juni d. J. beim k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzubringen.

Dem Gesuche sind beizuschließen:
Der Tauf- oder Geburtsschein,
der Heimatschein,
Studienzeugnisse,
das Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen,
die Zeugnisse über die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung und
das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Die Bewerberinnen müssen auch den Nachweis der Lehrbefähigung für Gesang beibringen.

Bewerberinnen, welche auch die Lehrbefähigung für Bürgerschulen nachweisen, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Übersiedlungskosten der ernannten Bewerberin von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der X. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße und wird der Betreffenden ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **deutschen Staats-Volksschule für Knaben in Pola** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle, dann eine Unterlehrerstelle mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschullehrers, beziehungsweise eines Übungsschul-Unterlehrers, zur Besetzung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis Ende Mai d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrathes für die Markgrafschaft Istrien in Triest einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Ob und in welchem Umfange die von Bewerbern an öffentlichen Volksschulen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen anzurechnen sei, hierüber hat im Sinne der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. October 1890, Z. 22006 die Entscheidung über etwaige Ansprüche bei der Ernennung selbst zu erfolgen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. Stück X.

Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai d. J. dem Ehrendomherrn und Pfarrer in Loukov Josef **Němeček** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. dem Dechant und Stadtpfarrer in Fulnek Karl **Boschofsky** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. den Domcustos Franz **Janský** zum Domdechanten des Kathedralcapitels in Budweis a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. April d. J. den pensionierten griechisch-katholischen Religionsprofessor, Consistorialrath Alexius **Toroński** in Lemberg, den griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Sokal Orest **Czechowicz**, den griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Czerteż Leo **Sembratowicz** und den griechisch-katholischen Pfarrer in Sambor Leo **Szczawiński** zu Ehrendomherren des griechisch-katholischen Domcapitels in Przemyśl a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Josef **Tretiak** zum ordentlichen Professor der ruthenischen Sprache und Literatur an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. den Privatdocenten Dr. Karl **Klecki** zum außerordentlichen Professor der allgemeinen und experimentellen Pathologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai d. J. den Privatdocenten Dr. Paul **Puntschart** zum außerordentlichen Professor des deutschen Rechtes und der österreichischen Reichsgeschichte an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai d. J. den Professor am Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke Dr. Isidor **Kukutsch** zum Director dieses Gymnasiums a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der Commission für die Abhaltung der Staatsprüfung an dem Curse zur Heranbildung von Vermessungs-Geometern an der technischen Hochschule in Wien der Professor an der technischen Hochschule in Wien Dr. Anton **Schell,**

zum Vicepräses

der emeritierte Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag, Oberbergrath Franz **Lorber** und

zu Mitgliedern dieser Commission

der Evidenzhaltungs-Director und Vorstand des Triangulierungs- und Calcul-Bureau im Finanzministerium Abraham **Broch,**

der Evidenzhaltungs-Director in Wien Eduard **Demmer,**

der Professor der technischen Hochschule in Wien, Ministerialrath Dr. Wilhelm **Tinter.**

der Hofrath im Finanzministerium Dr. Franz Freiherr von **Mensi-Klarbach,**

der Präsidialsecretär des Reichsgerichtes, Sectionsrath Dr. Karl **Hugelmann** und

der Abtheilungsvorstand des militär-geographischen Institutes, Obersten des Armeestandes Heinrich **Hartl,**

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung für das Maschinenbaufach an der k. k. technischen Hochschule in Graz der pensionierte Oberingenieur der Prager Maschinenfabriks-Actiengesellschaft Karl **Tökei** in Graz,

zum Conservator

der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Architekt und Director des städtischen Gewerbe-Museums in Pilsen Josef **Škorpil,**

zum Scriptor

an der Studienbibliothek in Klagenfurt der Amanuensis an der Universitäts-Bibliothek in Wien Dr. Gustav **Zoepfl,**

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Josef **Huttary.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der k. k. böhmischen Universität in Prag

auf Zulassung

des Dr. Johann **Krejčí** als Privatdocent für Geschichte der deutschen Literatur

an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der sechsclassigen Volksschule in Bautsch (Mähren) Josef **Hykerda** den Directortitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. und k. Marine-Akademie in Fiume** kommen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 (15. September 1898) zwei Supplentenstellen, die eine für Mathematik, die andere für Physik und Mechanik zur Besetzung.

Mit jeder dieser Stelle ist ein Gehalt von 1000 Gulden und ein Quartiergeld von 200 Gulden jährlich verbunden.

Die Anstellung der Supplenten ist eine zeitliche und verpflichten sich die Bewerber bei der Aufnahme zu einer mindestens zweijährigen ununterbrochenen Dienstzeit. Das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) behält sich das Recht vor, die Kündigung schon im erster Jahre der Verwendung eintreten zu lassen. Kündigungstermine sind: seitens des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums (Marine-Section) der 1. April jedes Jahres, seitens der Supplenten den 10. August jedes Jahres. Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat sich die fallweise Entscheidung vorbehalten, die von den Supplenten an der Marine-Akademie zugebrachte Dienstzeit bei Zuerkennung der Dienstalterszulage und bei der Bemessung der Pension in Berücksichtigung zu ziehen.

Bewerber um die Stelle für Mathematik müssen die Lehrbefähigung aus Mathematik (als Hauptfach), jene um die Stelle für Physik und Mechanik die Lehrbefähigung aus Physik (als Hauptfach) in beiden Fällen für Ober-Gymnasien oder Oberrealschulen mit deutscher Unterrichtssprache besitzen und die vorgeschriebene einjährige Probepraxis ordnungsmäßig abgelegt haben. Der Supplent für Physik und Mechanik muss noch weiter durch die von ihm zurückgelegten Studien befähigt sein, den Professor der Chemie und Naturgeschichte im Falle dessen zeitlicher Abwesenheit oder Undienstbarkeit temporär zu vertreten.

Die mit den Documenten über Alter, Gesundheit, zurückgelegte Studien, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung gehörig instruierten Gesuche sind bis Ende Juli d. J. an das k. und k. Marine-Akademie-Commando in Fiume einzusenden.

Geprüfte Supplenten und Lehramtscandidaten, welche das Probejahr zurückgelegt haben und die Vormerkung für den Staatsschuldienst **an einem Gymnasium oder an einer Realschule in Niederösterreich** im Schuljahre 1898/99 anstreben, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen, nach Vorschrift der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Minist.-Vdgsbl. Nr. 40) belegten Gesuche bis 1. Juni 1898, und zwar diejenigen, welche gegenwärtig im Lehramte beschäftigt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Direction, die übrigen unmittelbar an den k. k. niederösterreichischen Landesschulrath in Wien einzusenden.

Jedem Gesuche sind die bezüglichen Documente im Originale oder in vidimierter Abschrift und eine Tabelle beizulegen, welche nachstehende Angaben zu enthalten hat:

1. Geburtsdaten und Confession,
2. Wohnort,
3. Lehrbefähigung, Ort und Zeit der Prüfung,
4. Ort und Zeit des zurückgelegten Probejahres,
5. Dienstleistung im Lehramte und jeweilige Dauer derselben.

Die gegenwärtig an den Staats-Mittelschulen in Niederösterreich in Verwendung stehenden geprüften Supplenten und Assistenten werden, wenn sie das Probejahr abgelegt haben, von amtswegen für den Staatsschuldienst in Niederösterreich vorgemerkt; bei denselben genügt die Einsendung der oben erwähnten, gehörig ausgefüllten und von der Direction bestätigten Tabelle.

Geprüfte Lehramtscandidaten, welche die vorgeschriebene einjährige Probepraxis ordnungsmäßig abgelegt haben und eine Supplentenstelle **an den Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) oder an den k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Böhmens** anstreben, werden aufgefordert, ihre documentierten Gesuche um Aufnahme in das betreffende Verzeichnis für das Schuljahr 1898/99 im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 23. Juni 1886, Z. 12192 (Minist.-Vdgsbl. 1886, Seite 144) bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag in der Zeit vom 1. bis 20. Juli d. J. einzubringen.

Dem Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalten, für welche der Candidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau angegeben sein muss, ist beizuschließen:

Der Tauf- oder Geburtsschein, das Maturitäts- und Befähigungszeugnis, das Zeugnis über das abgelegte Probejahr und eventuell auch Zeugnisse über die bisherige Verwendung im Lehramte.

Candidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach der erfolgreichen Ablegung der Lehramtsprüfung infolge einer Mobilisierung zum activen Heeresdienste im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturm einberufen wurden und eingerückt sind, haben über diese Dienstleistung die entsprechenden Belege beizubringen, damit ihnen die im Stande der Mobilisierten zugebrachte Zeit bei Feststellung der Reihenfolge im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1887, Z. 4727, eingerechnet werden könne.

Falls seit Abschluss der Probepraxis mehr als ein Jahr verflossen und der Candidat an keiner öffentlichen Anstalt angestellt ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit ausreichende Nachweise beizubringen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen, an Lehrer- und an Lehrerinnen-Bildungsanstalten Böhmens in Verwendung stehenden Supplenten (Hilfslehrer), sowie auch die geprüften Assistenten an diesen Anstalten, insoferne sie das Probejahr bereits abgelegt haben, werden von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen.

Die Supplenten (Hilfslehrer) und eventuell auch Assistenten an Staats- und Landes-Mittelschulen anderer Kronländer sowie Communal-Mittelschulen überhaupt, insoferne sie den obigen Bedingungen entsprochen haben und eine Anstellung an Staats-Lehranstalten anstreben, haben sich in der oben angedeuteten Weise im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe rechtzeitig zu melden.

Am **Staats-Gymnasium in Görz** kommt mit dem Schuljahre 1898/99 eine provisorische Lehrstelle für die italienische Sprache zur Besetzung.

Mit derselben ist der Gehalt eines wirklichen Lehrers, keineswegs aber der Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und Anerkennung von Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Görz-Gradisca in Triest einzubringen.

Nachträglich einlaufende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Mies** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Supplentenstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 1. Juni d. J. bei der Direction der obgenannten Anstalt einzubringen.

Im Falle des Mangels geprüfter Bewerber haben auch Lehramtscandidaten Anspruch auf Berücksichtigung.

Am **Communal-Untergymnasium in Bregenz mit Öffentlichkeitsrecht**, an welchem mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die IV. Classe eröffnet wird, kommen aus diesem Anlasse folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer und
2) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen.

Approbationen für Nebenfächer, insbesondere für Turnen, Stenographie, französische und italienische Sprache werden besonders berücksichtiget.

Die Anstellung erfolgt zunächst provisorisch für die Dauer eines Jahres, das Definitivum wird bei zufriedenstellender Dienstleistung in Aussicht gestellt.

Die Bezüge sind dieselben wie an Staatsanstalten, mit denen die Anstalt auch im Reciprocitätsverhältnisse steht, nebst einer Localzulage von jährlich 100 Gulden.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 1. Juli d. J. beim Stadtrathe in Bregenz einzureichen.

An der **Staats-Unterrealschule in Bozen** ist mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle des Religionslehrers zu besetzen, womit ein Gehalt von 525 Gulden und eine Activitätszulage von 250 Gulden verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptfach zur Besetzung.

Bei unvollständiger Lehrbefähigung des Petenten wird die Stelle gegebenen Falls provisorisch besetzt, es müssen sich jedoch Bewerber, welche eine vollständige oder unvollständige Approbation bloß für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache besitzen, ihre Kenntnis des Deutschen durch ein Lehrbefähigungszeugnis für die deutsche Sprache wenigstens als ein Nebenfach an diesen Mittelschulen oder durch anderweitige Zeugnisse nachweisen und sich verpflichten, die Berechtigung zur Unterrichtsertheilung an deutschen Mittelschulen binnen einem Jahre sich zu erwerben.

Der systemmäßige Gehalt des wirklichen Lehrers beträgt 1400 Gulden jährlich und eine Activitätszulage von 250 Gulden. Dazu kommen im Sinne des § 2 der „Normen“ 2 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und 3 folgende von je 300 Gulden. Die Anrechnung der von einem Supplenten vor der Ernennung zurückgelegten Dienstzeit kann für die Stabilisierung und zum Zwecke der Erlangung der Quinquennalzulagen bis zum Ausmaße von 3 Jahren vom mährischen Landesausschusse gewährt werden.

Provisorische Lehrer beziehen einen Gehalt jährlicher 1200 Gulden und eine Activitätszulage von 250 Gulden; bei ihrer Ernennung zu wirklichen Lehrern wird die von ihnen in provisorischer Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowohl für das Probetriennium als auch für den Anfall der Quinquennalzulagen angerechnet.

Gesuche um diese Lehrstelle sind im vorgeschriebenen Wege bis 21. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1898/99 ist **an der Oberrealschule in Banjaluka** die Stelle eines Lehrers für deutsche Sprache als Haupt- und für französische oder die serbo-kroatische Sprache als Nebenfach, ferner

eine Lehrerstelle für darstellende Geometrie als Haupt- und für Mathematik als Nebenfach, oder umgekehrt, und endlich

eine Stelle für Freihandzeichnen als Haupt- und für Geometrie als Nebenfach zu besetzen.

Mit jeder dieser drei Stellen ist die IX. Diätenclasse und 1200 Gulden Jahresgehalt nebst 400 Gulden Activitätszulage, ferner nach fünf in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine Erhöhung des Stammgehaltes um 400 Gulden bei gleichzeitiger Vorrückung in die VIII. Diätenclasse und Zuerkennung des Titels „Professor“ und nach zwanzig in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine weitere Gehaltserhöhung um 400 Gulden verbunden.

Die Anstellung erfolgt anfangs provisorisch, mit der Aussicht auf definitive Ernennung nach angemessener Zeit, im Falle zufriedenstellender Verwendung.

Bewerber um diese Stellen haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit oder die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besitzen, ferner dass sie für den Unterricht in den bezeichneten Gegenständen formell befähigt sind und dass sie die bosnische (kroatische oder serbische) oder eine andere slavische Sprache vollkommen beherrschen, in welch' letzterem Falle sie die Verpflichtung einzugehen haben, sich die bosnische Sprache möglichst bald, und zwar längstens innerhalb zweier Jahre in einem für die erfolgreiche Ausübung ihres Berufes ausreichenden Maße anzueignen.

Die wohlinstruierten Gesuche um die gedachten Stellen, welche in Ermanglung qualificierter Bewerber auch an absolvierte Mittelschul-Lehramtscandidaten als Supplenten mit einem jährlichen Adjutum von 1000 Gulden verliehen werden können, sind bis 30. Juni d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina zu richten.

Die Gesuche unterliegen der bosnischen Stempelgebür von 40 kr. per Bogen, die Beilagen jedoch sind in nachstehender Weise auch mit bosnisch-hercegov. Stempelmarken zu versehen, und zwar: Heimatschein, Taufschein (Geburtsschein), ärztliches Zeugnis mit je 40 kr., Maturitätszeugnis und Absolutorium mit je 10 kr., Lehrbefähigungszeugnisse für Mittelschulen und Staatsprüfungs-, beziehungsweise Rigorosenzeugnisse mit je 1 Gulden, Verwendungszeugnisse, ausgestellt von öffentlichen Behörden mit je 1 Gulden, sonstige mit 40 kr., Semestralzeugnisse mit je 10 kr. In Ermanglung bosnisch-hercegov. Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag einzusenden.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 drei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung. und zwar:

1) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch, eventuell für Deutsch und Französisch als Hauptfächer,
2) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und
3) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Neustadtl** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 drei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung. und zwar:

1) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch, oder Französisch als Hauptfächer,
2) eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch, oder Böhmisch als Hauptfächer und
3) eine Lehrstelle für Turnen (in der X. Rangsclasse).

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Römerstadt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen als Hauptfach zur Besetzung.

Der systemmäßige Gehalt des wirklichen Lehrers beträgt 1400 Gulden jährlich und eine Activitätszulage von 200 Gulden. Dazu kommen im Sinne des § 2 der „Normen" 2 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und 3 folgende von je 300 Gulden. Die Anrechnung der von einem Supplenten vor der Ernennung zurückgelegten Dienstzeit kann für die Stabilisierung und zum Zwecke der Erlangung der Quinquennalzulagen bis zum Ausmaße von 3 Jahren vom mährischen Landesausschusse gewährt werden.

Gesuche um diese Lehrstelle sind im vorgeschriebenen Wege bis 28. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine provisorische Hauptlehrerstelle für die kroatische oder serbische Unterrichtssprache sowie für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle müssen ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einbringen.

Den Vorzug haben diejenigen Bewerber, welche auch die Lehrbefähigung der italienischen Sprache nachzuweisen vermögen.

An der **allgemeinen deutschen Staats-Volksschule für Knaben und Mädchen in Via Fontana in Triest** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 drei Lehrerstellen mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschullehrers, dann eine Unterlehrerinstelle, eventuell drei Unterlehrerstellen, letztere vier mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschul-Unterlehrers zur Besetzung.

Ferners ist mit Beginn des Schuljahres 1898/99 **an der allgemeinen Staats-Volksschule für Knaben auf dem Leipziger-Platze in Triest** die Stelle eines provisorischen Unterlehrers, wofür auch die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes in der italienischen Sprache gefordert wird, zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 15. Juni d. J. bei dieser k. k. Statthalterei einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Ob und in welchem Umfange die von Bewerbern an öffentlichen Volksschulen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen anzurechnen sei, hierüber hat im Sinne der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. October 1890, Z. 22006, die Entscheidung über etwaige Ansprüche bei der Ernennung selbst zu erfolgen.

Im **Finanz-Conceptsdienste der bosnisch-hercegowinischen Landesverwaltung in Sarajevo** werden demnächst mehrere Conceptsadjuncten-Stellen der X. Diätenclasse mit 1100 Gulden Gehalt und 200 Gulden Zulage, zusammen 1300 Gulden, ferner mehrere Finanzconceptspraktikanten-Stellen mit dem Adjutum von 800 Gulden zur Besetzung gelangen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Taufscheine (Geburtszeugnis), dem Maturitätszeugnisse, dem Absolutorium über die absolvierten juridischen Studien, den Staatsprüfungszeugnissen (Rigorosum), dem Zeugnisse über ihre physische Tauglichkeit, ferner mit der Angabe ihrer Sprachkenntnisse versehenen Gesuche an die Landesregierung in Sarajevo zu richten. Von den bereits im Staatsdienste stehenden Bewerbern sind diese Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden zu überreichen.

Gesuche unterliegen der bosnischen Stempelgebür von 40 kr., die Beilagen sind in nachstehender Weise auch mit bosnisch-hercegowinischen Stempelmarken zu versehen, und zwar: Taufschein (Geburtszeugnis), ärztliches Zeugnis mit je 40 kr., das Maturitätszeugnis und Absolutorium mit je 10 kr., die Staatsprüfungs-, beziehungsweise Rigorosum-Zeugnisse mit je 1 Gulden und die Verwendungszeugnisse, ausgestellt von öffentlichen Behörden mit je 1 Gulden, sonstige mit 40 kr.

In Ermanglung bosnischer Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag im Baren beizuschließen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. Stück XI.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 18. Mai d. J. dem Fürstbischofe von Krakau Dr. Johann Ritter von **Puzyna** Kniaz von **Kozielsko** und dem römisch-katholischen Bischofe von Przemyśl Dr. Lukas Ritter von **Ostoja-Solecki** die Würde eines Geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai d. J. dem Domherrn und Domcustos des römisch-katholischen Metropolitan-Capitels in Lemberg Dr. Rudolf Ritter von **Lewicki** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai d. J. dem bischöflichen Consistorialrathe, Personaldechanten und Pfarrer in Činěves Johann **Klein** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai d. J. dem Pfarrer in Mieming, fürstbischöflichen geistlichen Rathe Franz **Speckbacher** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai d. J. dem Oberlehrer Johann **Henrich** in Abertham das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai d. J. dem Saaldiener I. Kategorie an der technischen Hochschule in Wien Johann **Döberl** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai d. J. den Privatdocenten an der medicinischen Facultät der Universität in Wien Dr. Moriz **Heitler**, Dr. Rudolf Ritter von **Limbeck**, Dr. Anton **Felsenreich**, Dr. Maximilian von **Zeißl**, Dr. Ferdinand **Frühwald** und Dr. Lothar **Frankl** Ritter von Hochwart den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Emil **Frida** zum ordentlichen Professor der Geschichte der modernen Literatur an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. April d. J. den Privatdocenten und Adjuncten am zoologischen Institute der Universität in Graz Dr. Ludwig **Böhmig** zum außerordentlichen Professor der Zoologie an der genannten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. den Assistenten Dr. Miecislaus Johann **Grabowski** zum außerordentlichen Professor für allgemeine und experimentelle Pathologie sowie für pathologische Anatomie an der thierärztlichen Hochschule in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Wien der Steuerinspector Dr. Rudolf **Sieghart**,

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Graz der ordentliche Professor an der Universität in Graz Dr. Ernst Freiherr von **Schwind**,

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulen der deutschen Schulbezirke Prachatitz und Schüttenhofen sowie der böhmischen Schulbezirke Prachatitz, Schüttenhofen und Strakonitz der Bürgerschuldirector in Luditz und Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Tachau Franz **Willomitzer**,

für die böhmischen und utraquistischen Schulen des Schulbezirkes Auspitz auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Director der Knaben-Volks- und Bürgerschule in Königsfeld Vincenz **Vorel**,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Ferdinand **Szczurkiewicz**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier der Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Stanislaus **Šula**,

zum wirklichen Lehrer

an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Jaroměř der definitive Lehrer an der Landes-Handwerkerschule in Sarajevo Johann **Třeštik**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Concipisten beim böhmischen Landesausschusse Dr. Josef **Vančura** als Privatdocent für römisches Recht und

des Secretärs der städtischen Sparcasse in Prag Dr. Cyrill **Horáček** als Privatdocent für politische Ökonomie

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der böhmischen Universität in Prag

des Dr. Adolf **Posselt** als Privatdocent für Diagnostik und Therapie der internen Krankheiten

an der medicinischen Facultät der Universität in Innsbruck und

auf Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für österreichische Geschichte Dr. Samuel **Steinherz** auf das Gebiet der allgemeinen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. und k. Marine-Akademie in Fiume** kommen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 (15. September 1898) zwei Supplentenstellen, die eine für Mathematik, die andere für Physik und Mechanik zur Besetzung.

Mit jeder dieser Stelle ist ein Gehalt von 1000 Gulden und ein Quartiergeld von 200 Gulden jährlich verbunden.

Die Anstellung der Supplenten ist eine zeitliche und verpflichten sich die Bewerber bei der Aufnahme zu einer mindestens zweijährigen ununterbrochenen Dienstzeit. Das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) behält sich das Recht vor, die Kündigung schon im erster Jahre der Verwendung eintreten zu lassen. Kündigungstermine sind: seitens des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums (Marine-Section) der 1. April jedes Jahres, seitens der Supplenten den 10. August jedes Jahres. Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat sich die fallweise Entscheidung vorbehalten, die von den Supplenten an der Marine-Akademie zugebrachte Dienstzeit bei Zuerkennung der Dienstalterszulage und bei der Bemessung der Pension in Berücksichtigung zu ziehen.

Bewerber um die Stelle für Mathematik müssen die Lehrbefähigung aus Mathematik (als Hauptfach), jene um die Stelle für Physik und Mechanik die Lehrbefähigung aus Physik (als Hauptfach) in beiden Fällen für Ober-Gymnasien oder Oberrealschulen mit deutscher Unterrichtssprache besitzen und die vorgeschriebene einjährige Probepraxis ordnungsmäßig abgelegt haben. Der Supplent für Physik und Mechanik muss noch weiter durch die von ihm zurückgelegten Studien befähigt sein, den Professor der Chemie und Naturgeschichte im Falle dessen zeitlicher Abwesenheit oder Undienstbarkeit temporär zu vertreten.

Die mit den Documenten über Alter, Gesundheit, zurückgelegte Studien, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung gehörig instruierten Gesuche sind bis Ende Juli d. J. an das k. und k. Marine-Akademie-Commando in Fiume einzusenden.

An dem **nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in Stockerau und beziehungsweise an dem mit dieser Lehranstalt verbundenen Gymnasial-Convicte** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Supplenten- zugleich Präfectenstelle mit der Lehrbefähigung für classische Philologie am ganzen Gymnasium zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist die Verpflichtung verbunden, nebst der Unterrichtsertheilung am Gymnasium die Aufsicht über die Zöglinge im Convicte zu pflegen, Correpetionen mit denselben zu halten, sowohl den Weisungen der Gymnasialdirection als auch der Convictsleitung nachzukommen und im Convictsgebäude zu wohnen.

Mit dieser Stelle, bei nachgewiesener vorschriftmäßiger Approbation, ist ein Jahreshonorar von 1000 Gulden, bei noch nicht vorschriftmäßiger Approbation ein Jahreshonorar von 900 Gulden nebst freier Wohnung und freier Station im Convicte verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, mit dem Heimatscheine, mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 8. Juni d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzubringen.

Mit Schluss des laufenden Schuljahres wird im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 40, Seite 144), vom **k. k. Landesschulrathe für Mähren** ein neues Verzeichnis derjenigen Candidaten, welche eine Verwendung im Staats-Schuldienste an Gymnasien,

Realgymnasien, Realschulen und Lehrerbildungsanstalten in Mähren anstreben, für das Schuljahr 1898/99 angelegt werden.

Das bisherige Supplenten-Verzeichnis tritt mit dem obigen Zeitpunkte außer Kraft.

Geprüfte Lehramtscandidaten, welche das Probejahr zurückgelegt haben und die Aufnahme in das neue Verzeichnis anstreben, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen, nach Vorschrift der obencitierten Ministerial-Verordnung belegten und gestempelten Gesuche bis 10. Juli d. J. und zwar, falls sie an keiner Staatsanstalt dienen, oder überhaupt im Lehramte nicht beschäftigt sind, unmittelbar an den k. k. Landesschulrath für Mähren in Brünn einzusenden.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Lehramtscandidaten, welche die Vormerkung pro 1898/99 bereits erwirkt haben, brauchen kein neuerliches Ansuchen einzubringen. Frühere Vormerkungen haben für das Schuljahr 1898/99 keine Giltigkeit.

Dem diesbezüglichen Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalt, für welche der Candidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau anzugeben ist, sind die bezüglichen Documente im Originale oder in vidimierter Abschrift nebst einer Tabelle beizulegen, welche Nachstehendes zu enthalten hat:

1. Geburtsdaten und Confession,
2. Wohnort,
3. Lehrbefähigung, Zeit und Ort der Prüfung,
4. Zeit und Ort des Probejahres,
5. bereits geleistete Dienste und die jeweilige Dauer derselben.

Außerdem haben Candidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach erfolgreicher Ablegung derselben infolge einer Mobilisierung zur activen Dienstleistung einberufen wurden und mit Rücksicht hierauf im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1887, Z. 4727, auf eine Begünstigung in der Anrechnung der Dienstzeit reflectieren, in ihren Gesuchen die Dauer der activen Dienstzeit im Stande der Mobilisierten anzugeben und die bezüglichen Documente der Militärbehörden anzuschließen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten Mährens in Verwendung stehenden Supplenten (Hilfslehrer) werden, insoferne sie den in der eingangs citierten Ministerial-Verordnung angeführten Voraussetzungen entsprochen haben, von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen und genügt bezüglich derselben die Einsendung der gehörig ausgefüllten, von der Direction bestätigten, oben erwähnten Tabelle.

Der mährische Landtag hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 1898 beschlossen:

„1. Behufs thunlichster Behebung des befürchteten Mangels an lehrbefähigten Lehrern für das deutsche Sprachfach **an den Landes-Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Mähren** werden auf die Dauer dieses Lehrermangels und vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren vier Landes-Stipendien mit jährlichen je 400 Gulden für Lehramtscandidaten gegründet, welche sich der Lehrbefähigungsprüfung für die deutsche und die böhmische Sprache an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache unterziehen und sich verpflichten, durch fünf Jahre nach Ablegung der Lehramtsprüfung an einer mährischen Landes-Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache zu dienen, im Bedarfsfalle sich auch schon früher, aber nur nach vollständiger Absolvierung des Quadrienniums als Supplenten gegen die normalmäßige Substitutionsgebür an diesen Anstalten verwenden zu lassen.

2. Unter Beobachtung der obigen Gründungs- und der sonstigen, vom k. k. mährischen Landesschulrathe vorgeschlagenen Verleihungsmodalitäten steht die Verleihung dieser Landes-Stipendien dem Landesausschusse zu, welcher sich diesfalls vorher mit dem k. k. mährischen Landesschulrathe in das Einvernehmen zu setzen hat."

Im Grunde dieses Landtagsbeschlusses findet der Landesausschuss im Einvernehmen mit dem k. k. mährischen Landesschulrathe und mit Zustimmung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für die Verleihung und für den Fortbezug dieser Landes-Stipendien folgende Modalitäten festzusetzen:

1. Die Stipendien werden verliehen:

a) an Lehramtscandidaten, welche erst die Universität bezogen haben, für 4 Jahre des Universitätsstudiums und für 1 Jahr der Vorbereitung für Lehramtsprüfung;

b) an Lehramtscandidaten, welche bereits einen Theil des Quadrienniums absolviert haben, für den Rest des Quadrienniums und für 1 Vorbereitungsjahr (wie sub *a*);

c) an Lehramtscandidaten, welche sich bereits im Prüfungsstadium für das deutsche oder das böhmische Sprachfach befinden, für eine von Fall zu Fall zu bestimmende Zeit.

2. Bewerber, welche noch die Universität besuchen, haben durch den Collegien-Index oder in höheren Semestern durch Colloquienzeugnisse u. ä. nachzuweisen, dass sie sich dem Studium der deutschen und der böhmischen Sprache derart widmen, um einst die Lehrbefähigungsprüfung für die deutsche und für die böhmische Sprache an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache ablegen zu können.

Lehramtscandidaten, die sich im Prüfungsstadium befinden, haben die entsprechenden Zeugnisse der Prüfungscommission vorzuweisen und genau anzugeben, innerhalb welcher Zeit sie die Lehrbefähigung für das deutsche und das böhmische Sprachfach an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zu erwerben gedenken.

3. Während der Universitätsstudien haben die Stiftlinge semestraliter durch Colloquienzeugnisse über Collegia des deutschen und des böhmischen Sprachfaches oder durch Bestätigungen des Seminars, während des Vorbereitungsjahres oder der zur Ergänzung der Prüfung gewährten Frist durch entsprechende Bestätigungen der Prüfungscommission ihre Würdigkeit zum Fortbezuge des Stipendiums nachzuweisen.

4. Während der Universitätsstudien wird das Stipendium vierteljährig im vorhinein, während des Vorbereitungsjahres in zwei gleichen Raten ausgezahlt, und zwar erhält in letzterem Falle der Stiftling die erste Rate nach Übernahme der Themen für die schriftlichen Hausarbeiten, die zweite Rate nach der Approbation der Hausarbeiten. Bezüglich der ihre Lehrbefähigungsprüfung ergänzenden Stipendisten werden die Bestimmungen von Fall zu Fall getroffen.

5. Jeder Stipendist hat sich zu verpflichten, nach Ablegung der Lehramtsprüfung 5 Jahre an einer mährischen Landes-Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache zu dienen, im Bedarfsfalle sich auch schon früher, aber nur nach vollständiger Absolvierung des Quadrienniums, als Supplent gegen die normalmäßige Substitutionsgebür an diesen Anstalten verwenden zu lassen. Diese Supplentendienstzeit wird in die oben erwähnte, vertragsmäßige fünfjährige Dienstpflicht eingerechnet; doch wird der Bezug des Stipendiums während derselben sistiert.

6. Das Probejahr haben die Stipendisten an einer öffentlichen böhmischen Mittelschule in Mähren, an welcher die deutsche Sprache obligat ist, abzulegen.

Bewerber um diese Stipendien haben ihre mit den oben geforderten Belegen und Verpflichtungs-Erklärungen versehenen Gesuche bis Ende Juli d. J. bei dem mährischen Landesausschusse in Brünn einzubringen.

An dem **Communal-Gymnasium in Gmunden am Traunsee** wird mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Haupt-, deutsche Sprache als Nebenfach besetzt.

Unter sonst gleichen Umständen werden jene Bewerber bevorzugt, welche die Lehrbefähigung für die Ertheilung des Turnunterrichtes erlangt haben.

Die Bestimmungen hinsichtlich aller Bezüge, Pflichten und Rechte, auch hinsichtlich des Probetrienniums, sind dieselben, wie sie für Staats-Mittelschulen gleicher Gattung jeweilig gelten. Außerdem wird eine Ortszulage von jährlich 300 Gulden gewährt.

Laut Erlasses vom 30. April 1898, Z. 9841/C.-U.-M., ist der Bestand der Reciprocität anerkannt.

Bewerber wollen ihre an die Stadtgemeinde-Vorstehung gerichteten Gesuche bis 15. Juni d. J. bei der Direction der Anstalt einbringen. Hiebei ist der vorgeschriebene Dienstweg einzuhalten.

Am **Communal-Untergymnasium in Bregenz mit Öffentlichkeitsrecht,** an welchem mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die IV. Classe eröffnet wird, kommen aus diesem Anlasse folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer und
2) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen.

Approbationen für Nebenfächer, insbesondere für Turnen, Stenographie, französische und italienische Sprache werden besonders berücksichtiget.

Die Anstellung erfolgt zunächst provisorisch für die Dauer eines Jahres, das Definitivum wird bei zufriedenstellender Dienstleistung in Aussicht gestellt.

Die Bezüge sind dieselben wie an Staatsanstalten, mit denen die Anstalt auch im Reciprocitätsverhältnisse steht, nebst einer Localzulage von jährlich 100 Gulden.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 1. Juli d. J. beim Stadtrathe in Bregenz einzureichen.

An dem **staatlich subventionierten, mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen sechsclassigen Mädchen-Lyceum in Linz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 zwei provisorische Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für die mathematisch-naturhistorischen Fächer,
2) eine Lehrstelle für das historisch-geographische Fach, eventuell für deutsche Sprache.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 750 Gulden und 150 Gulden Quartiergeld, bei dauernder und zufriedenstellender Dienstleistung die Ernennung zum definitiven Lehrer mit entsprechender Gehaltsvorrückung verbunden.

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre gehörig documentierten Gesuche bis 20. Juni l. J. beim Verwaltungsausschusse des Mädchen-Lyceums in Linz zu Handen des Obmannes Herrn Mathias Poche einreichen.

Für Candidaten, welche sich im Prüfungsstadium befinden, ist zu bemerken, dass der Unterricht in den obligaten Fächern am Mädchen-Lyceum nur Vormittag ertheilt wird.

Mit Beginn des Schuljahres 1898/99 ist **an der Oberrealschule in Banjaluka** die Stelle eines Lehrers für deutsche Sprache als Haupt- und für französische oder die serbo-kroatische Sprache als Nebenfach, ferner

eine Lehrerstelle für darstellende Geometrie als Haupt- und für Mathematik als Nebenfach, oder umgekehrt, und endlich

eine Stelle für Freihandzeichnen als Haupt- und für Geometrie als Nebenfach zu besetzen.

Mit jeder dieser drei Stellen ist die IX. Diätenclasse und 1200 Gulden Jahresgehalt nebst 400 Gulden Activitätszulage, ferner nach fünf in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine Erhöhung des Stammgehaltes um 400 Gulden bei gleichzeitiger Vorrückung in die VIII. Diätenclasse und Zuerkennung des Titels „Professor" und nach zwanzig in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine weitere Gehaltserhöhung um 400 Gulden verbunden.

Die Anstellung erfolgt anfangs provisorisch, mit der Aussicht auf definitive Ernennung nach angemessener Zeit, im Falle zufriedenstellender Verwendung.

Bewerber um diese Stellen haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit oder die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besitzen, ferner dass sie für den Unterricht in den bezeichneten Gegenständen formell befähigt sind und dass sie die bosnische (kroatische oder serbische) oder eine andere slavische Sprache vollkommen beherrschen, in welch' letzterem Falle sie die Verpflichtung einzugehen haben, sich die bosnische Sprache möglichst bald, und zwar längstens innerhalb zweier Jahre in einem für die erfolgreiche Ausübung ihres Berufes ausreichenden Maße anzueignen.

Die wohlinstruierten Gesuche um die gedachten Stellen, welche in Ermanglung qualificierter Bewerber auch an absolvierte Mittelschul-Lehramtscandidaten als Supplenten mit einem jährlichen Adjutum von 1000 Gulden verliehen werden können, sind bis 30. Juni d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina zu richten.

Die Gesuche unterliegen der bosnischen Stempelgebür von 40 kr. per Bogen, die Beilagen jedoch sind in nachstehender Weise auch mit bosnisch-hercegov. Stempelmarken zu versehen, und zwar: Heimatschein, Taufschein (Geburtsschein), ärztliches Zeugnis mit je 40 kr., Maturitätszeugnis und Absolutorium mit je 10 kr., Lehrbefähigungszeugnisse für Mittelschulen und Staatsprüfungs-, beziehungsweise Rigorosenzeugnisse mit je 1 Gulden, Verwendungszeugnisse, ausgestellt von öffentlichen Behörden mit je 1 Gulden, sonstige mit 40 kr., Semestralzeugnisse mit je 10 kr. In Ermanglung bosnisch-hercegov. Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag einzusenden.

An der **Communal-Handelsschule in Brüx** gelangt am 15. September d. J. die Stelle eines wirklichen Lehrers, eventuell eines Supplenten für die commerciellen Fächer (Buchhaltung etc.) zur Besetzung.

Mit der Lehrerstelle ist ein Gehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von 250 Gulden und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 250 Gulden, mit der Supplentenstelle eine Remuneration von 840 Gulden verbunden. Definitivum nach einem Jahre zufriedenstellender Dienstleistung. Pensionsbehandlung nach staatlichen Normen.

Die gehörig belegten, an das Curatorium der Communal-Handelsschule in Brüx gerichteten Gesuche sind bis 10. Juni d. J. bei der Direction der genannten Schule einzubringen.

An den **nied.-österr. Landes-Lehrer-Seminarien zu Wiener-Neustadt und St. Pölten**, welche die Aufgabe haben, als vollständige Lehrerbildungsanstalten von 5 Jahrgängen, die der Vorbereitungsclasse und den 4 Jahrgängen der staatlichen Lehrerbildungsanstalten gleichstehen, die Heranbildung von den Anforderungen des Reichs-Volksschulgesetzes vollkommen entsprechenden Lehrkräften für die nied.-österr. Volks- und Bürgerschulen zu erzielen, kommen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 in der Vorbereitungsclasse eine Anzahl von Ganz- und Halb-Stipendien, beziehungsweise Ganz- und Halb-Freiplätzen zur Besetzung, und zwar werden ausgeschrieben:

a) für Wiener-Neustadt 15 Stellen mit Landes-Stipendien von je jährlich 200 Gulden;
b) „ „ „ 15 „ „ „ „ „ „ „ 100 „
c) für St. Pölten 15 Stellen mit Landes-Freiplätzen im Internate, welche den Betreffenden unentgeltliche Wohnung und Verköstigung sichern;
d) „ „ 15 Stellen mit Landes-Halbfreiplätzen im Internate, welche gegen Einzahlung des Betrages von 100 Gulden beim Eintritte in das Internat zu Beginn eines jeden Schuljahres, oder von je 50 Gulden zu Beginn jedes Semesters an die Anstaltscasse, Wohnung und Verköstigung sichern.

Außerdem werden in Wiener-Neustadt und St. Pölten eine Anzahl Schüler als Externisten auf ihre Kosten in die Vorbereitungsclasse zugelassen.

Die Lehramtszöglinge in Wiener-Neustadt und die Zöglinge mit ganzen Freiplätzen in St. Pölten haben keinerlei Zahlung an die Anstalt zu leisten.

Die Aufnahmsbedingungen für die Vorbereitungsclasse sind:

1. das zurückgelegte 14. Lebensjahr (das Alter wird mit 15. September gerechnet; Bewerber, welche bis 15. September das 14. Lebensjahr nicht erreichen, haben den Nachweis der vom k. k. Landesschulrathe bewilligten Altersnachsicht zu erbringen);
2. physische Tüchtigkeit;
3. sittliche Unbescholtenheit;
4. das Entlassungszeugnis der Volksschule.

Aufnahmsbewerber haben ihre mit dem Taufscheine oder Geburtszeugnisse, allenfalls der Altersnachsicht, mit dem Impfungszeugnisse, ärztlichen Gesundheitszeugnisse, Entlassungszeugnisse aus der Volksschule, Heimatsscheine und dem legalen Nachweise über ihre oder ihrer Eltern Vermögensverhältnisse versehenen Gesuche bis 15. Juli d. J. bei dem Bezirksschulrathe, in dessen Bezirke die Bewerber die Schule besuchten, zu überreichen.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob der Bewerber nur auf einen ganzen oder auch auf einen halben Freiplatz reflectiert.

Insoferne Jünglinge als Schüler in einen der 4 höheren Jahrgänge einer der beiden Lehranstalten auf ihre Kosten aufgenommen werden wollen, was jedoch in St. Pölten nur als Externist zulässig wäre, haben sie sich mit ihren ordnungsmäßig belegten Gesuchen an die betreffende Schuldirection zu wenden und sich eventuell einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

Alle in die Anstalt mit einem ganzen oder halben Freiplatze oder mit einem Stipendium aufgenommenen Bewerber haben sich reversmäßig zu verpflichten, nach Absolvierung der Lehrerbildungsanstalt durch mindestens sechs Jahre dem öffentlichen Schuldienste in Niederösterreich sich zu widmen.

Insbesondere muss noch hervorgehoben werden, dass jene Bewerber, welche die für den Eintritt in die Landes-Lehrer-Seminare zur Bedingung gemachte körperliche oder geistige Eignung thatsächlich nicht besitzen sollten, des etwa erlangten Stipendiums oder Freiplatzes sofort verlustig erklärt werden müssten.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. Stück XII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai d. J. dem Director des Staats-Untergymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Schulrath Franz **Bartoš** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juni d. J. dem Conventualen des Stiftes Melk Maximilian **Sukup** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai d. J. dem Kirchendiener Franz **Stuš** in Groß-Kuntschitz das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai d. J. dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Smichow Johann **Hulakovský** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem General-Procurator Leopold Ritter von **Cramer** aus Anlass der von ihm angesuchten Enthebung von der Function als Präses der judiciellen Staatsprüfungscommission in Wien für seine vieljährige, ausgezeichnete Wirksamkeit in dieser Eigenschaft die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Mai d. J. den Pfarrdechanten von Budua Bernard **Lazzari** und den Pfarrer von Skaljari Johann **Matković** zu Ehrendomherren des Cathedralcapitels in Cattaro a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai d. J. den Secretär der Centraldirection der Schulbücherverläge Dr. Franz Ritter von **Le Monnier** zum Regierungsrathe extra statum bei dieser Centraldirection a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Theodor **Vogt** zum ordentlichen Professor der Pädagogik an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Alexander **Kolisko** zum ordentlichen Professor der gerichtlichen Medicin an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten Dr. Julius **Scheff** zum außerordentlichen Professor der Zahnheilkunde an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. den ordentlichen Professor der Thierzuchtlehre an der Universität in Krakau Leopold **Adametz** zum ordentlichen Professor der Thierzucht inclusive Morphologie der Hausthiere an der Hochschule für Bodencultur a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. den Privatdocenten Dr. Lubomir **Niederle** zum außerordentlichen Professor der Archäologie und Ethnologie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Vicesecretär im Eisenbahnministerium Dr. Stanislaus Ritter von **Sozański** zum Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Zufolge Allerhöchster Entschließung wurde der Secretär der Centraldirection der Schulbücherverläge Theodor **Wall** in die VII. Rangsclasse befördert.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Wien der Universitätsprofessor Hofr. Dr. Karl Ritter von **Czyhlarz**,

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag der Civil-Ingenieur und Honorardocent an der genannten Hochschule Karl **Schuh**,

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Neu-Bydžov der Professor am k. k. Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim Johann **Coufal**,

zum Director

der k. k. Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes der Leiter der genannten Anstalt Othmar **Stanger**,

zum Adjuncten

der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Kanzlei-Official bei dieser Centralcommission Karl **Heidrich**, und

zum Conservator

der genannten Centralcommission der Architekt Boža **Dvořák** in Pardubitz,

zum Professor

an der nautischen Section der Handels- und nautischen Akademie in Triest der Professor an der nautischen Schule in Lussinpiccolo Ambros **Haračić**,

zum definitiven Turnlehrer

an der Staats-Realschule in Krakau mit den Rechten und Bezügen eines Übungsschullehrers der Dr.-Med. Theofil **Tyszecki**,

zur Kindergärtnerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag die Lehrerin an der Volksschule in Žižkov Francisca **Rezek**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Professoren an den Staats-Mittelschulen in Mähren in die VIII. Rangsclasse befördert:

Franz **Itzinger** am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn;

Jaroslav **Schulz** am Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn;

Emerich **Nedwed** am Staats-Gymnasium in Iglau;

Eduard **Domluvil** und Johann **Kroutil** am Staats-Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch;

Michael **Osterauer** am Staats-Gymnasium in Znaim;

Johann **Vyrazil** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn und

Alois **Machatschek** an der Staats-Realschule in Olmütz.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der k. k. böhmischen Universität in Prag

auf Zulassung

des Dr. Wenzel **Novotný** als Privatdocent für böhmische Geschichte an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den k. k. Bezirksarzt Dr. Thomas Edlen von **Resch** mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien betraut,

den akademischen Maler in Wien Ernst **Wenzl** als Fachlehrer an der k. k. kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz und

den Assistenten an der Staats-Gewerbeschule in Krakau Stanislaus **Rasiński** als Fachlehrer an der k. k. Fachschule in Zakopane bestellt, dann

den Werkmeister an der k. k. Fachschule für Weberei in Starkenbach Richard **Schreier** in gleicher Eigenschaft an die k. k. Fachschule für Weberei in Starkstadt,

den Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Zeichnen und Modellieren in St. Ulrich in Gröden Franz **Haider** in gleicher Eigenschaft an die k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Bozen und den Fachlehrer der letztgenannten Anstalt Eduard **Posch** in gleicher Eigenschaft an die k. k. Fachschule in St. Ulrich in Gröden versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. und k. Marine-Akademie zu Fiume** ist die Stelle eines Professors für Geographie und Geschichte mit 1. September d. J. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben sich mit dem Zeugnis der abgelegten Staatsprüfung für das Lehramt an vollständigen Mittelschulen deutscher Unterrichtssprache und durch die bereits verlangte definitive Anstellung als wirklicher Lehrer auszuweisen.

Bedingung für die Anstellung bilden die Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie, die physische Eignung und das nicht überschrittene 40. Lebensjahr.

Mit der erwähnten Professur ist ein Jahresgehalt von 1600 Gulden mit dem Anspruche auf Alterszulagen von 200 Gulden nach je fünf Jahren fortgesetzter Dienstleistung bis zu dem Maximalgehalte von 2800 Gulden, ferner eine competente Wohnung im Akademiegebäude oder das systemmäßige Quartieräquivalent und die Pensionsfähigkeit nach dem Militär-Versorgungsgesetze verbunden.

Die Professoren der Marine-Akademie gehören dem Stande der Beamten für das Lehrfach in der k. und k. Kriegs-Marine an.

Während der Dienstleistung unter 15 Jahren bekleiden sie die VIII. Rangsclasse; nach vollendetem 15. Dienstjahre rücken sie in die VII. Rangsclasse vor.

Die in Verwendung an anderen Staats-Lehranstalten zugebrachte Dienstzeit zählt zwar als solche bei eintretender Pensionierung; bei Berechnung der Quinquennien wird dieselbe jedoch nicht berücksichtigt und es erfolgt die Vorrückung in die höhere Rangsclasse sowie die Zuerkennung der systemmäßigen Alterszulage nur nach Maßgabe der als Professor an der Marine-Akademie zurückgelegten Dienstzeit.

Das Schuljahr dauert an der Marine-Akademie 9 ½ Monate, worauf eine 4—6 Wochen dauernde Instructionsreise zur See erfolgt; an dieser letzteren nimmt eventuell einer der Professoren theil.

Die Gesuche sind mit dem Nachweise über die Erfüllung der im Beginne angeführten Bedingungen und unter Anführung eventueller Kenntnisse fremder Sprachen oder besonderer wissenschaftlicher Leistungen bis 31. Juli d. J. an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) einzusenden.

(Ministerial-Erlass vom 27. Mai 1898, Z. 13750, beziehungsweise Erlass des Reichs-Kriegs-Ministeriums (Marine-Section) vom 23. Mai 1898, Nr. 1586.)

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** kommt mit Beginn des Studienjahres 1898/99 die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 600 Gulden verbunden ist, erfolgt vorerst auf zwei Jahre.

Die Dienstzeit ist im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den Nachweisen über das Alter, über die Staatsangehörigkeit, sowie über die zurückgelegten Studien belegten Gesuche bis 14. Juli d. J. beim Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Graz einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1898/99 ist **am Obergymnasium in Mostar** die Stelle eines Lehrers für deutsche Sprache als Hauptfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist die IX. Diätenclasse und 1200 Gulden Jahresgehalt nebst 400 Gulden Activitätszulage, ferner nach fünf in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine Erhöhung des Stammgehaltes um 400 Gulden bei gleichzeitiger Vorrückung in die VIII. Diätenclasse und Zuerkennung des Titels „Professor" und nach zwanzig in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine weitere Gehaltserhöhung um 400 Gulden verbunden.

Die Anstellung erfolgt anfangs provisorisch mit der Aussicht auf definitive Ernennung nach angemessener Zeit, im Falle zufriedenstellender Verwendung.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit oder die bosnisch-hercegowinische Landesangehörigkeit besitzen, ferner, dass sie für den Unterricht in dem bezeichneten Gegenstande formell befähigt sind, und dass sie die bosnische (kroatische oder serbische) oder eine andere slavische Sprache vollkommen beherrschen, in welch' letzterem Falle sie die Verpflichtung einzugehen haben, sich die bosnische Unterrichtssprache möglichst bald und zwar längstens innerhalb zweier Jahre in einem für die erfolgreiche Ausübung ihres Berufes ausreichenden Maße anzueignen.

Die wohlinstruierten Gesuche um die gedachte Stelle, welche in Ermangelung qualificierter Bewerber auch an absolvierte Mittelschullehramts-Candidaten als Supplenten mit einem jährlichen Adjutum von 1000 Gulden verliehen werden kann, sind bis 15. Juli d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Hercegowina zu leiten.

Die Gesuche unterliegen der bosnischen Stempelgebür von 40 kr. per Bogen, die Beilagen jedoch sind in nachstehender Weise auch mit bosn.-herceg. Stempelmarken zu versehen und zwar: Heimatschein, Taufschein (Geburtsschein) ärztliches Zeugnis mit je 40 kr., Maturitätszeugnis

und Absolutorium mit je 10 kr., Lehrbefähigungszeugnisse für Mittelschulen und Staatsprüfungs-, beziehungsweise Rigorosenzeugnisse mit je 1 fl., Verwendungszeugnisse, ausgestellt von öffentlichen Behörden mit je 1 fl., sonstige mit 40 kr., Semestralzeugnisse mit je 10 kr.

In Ermanglung bosn.-herceg. Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag einzusenden.

Diejenigen geprüften Lehramtscandidaten, welche das vorgeschriebene Probejahr zurückgelegt haben und eine Supplentenstelle **an den Staats-Mittelschulen oder k. k. Lehrerbildungsanstalten in Steiermark** im Schuljahre 1898/99 anstreben, werden aufgefordert, ihre nach Vorschrift der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 40) belegten Gesuche bis 15. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Auf später einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Die an den Staats-Mittelschulen und k. k. Lehrerbildungsanstalten in Steiermark gegenwärtig in Verwendung stehenden Supplenten werden, insoferne sie den in der citierten Ministerial-Verordnung angeführten Voraussetzungen entsprochen haben, von amtswegen in das Verzeichnis der für den Staatsschuldienst vorgemerkten Supplenten und Lehramtscandidaten aufgenommen; bezüglich dieser genügt die Einsendung der gehörig ausgefüllten, von der Direction bestätigten Dienstestabelle.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Chrudim** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine provisorische Lehrstelle für classische Philologie mit dem Jahresgehalte von 1000 Gulden und der Activitätszulage nach der IX. Rangsclasse, jedoch ohne Anspruch auf die definitive Bestätigung zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **nied.-österr. Landes-Realgymnasium in Waidhofen an der Thaya** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Haupt-, Mathematik und Physik als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist bei nachgewiesener vorschriftsmäßiger Approbation ein Jahreshonorar von 1000 Gulden, bei noch nicht vorschriftsmäßiger Approbation ein Jahreshonorar von 900 Gulden verbunden.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, mit den Verwendungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 1. Juli d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An dem **mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau,** für dessen Lehrpersonale im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 mit anderen öffentlichen Mittelschulen das Verhältnis der Reciprocität besteht, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion mit einem Jahresgehalte von 900 Gulden und einer Activitätszulage von 200 Gulden zur Besetzung.

Der Ernannte müsste sich verpflichten, vorläufig bis zum gesetzlichen Stundenausmaße die Ertheilung des Religionsunterrichtes auch an den Volks- und Bürgerschulen zu übernehmen.

Bewerber um diese Lehrstelle wollen ihre ordnungsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juli d. J. beim Stadtvorstande von Mährisch-Ostrau einbringen.

Am **Communal-Untergymnasium in Bregenz mit Öffentlichkeitsrecht,** an welchem mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die IV. Classe eröffnet wird, kommen aus diesem Anlasse folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer und
2) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen.

Approbationen für Nebenfächer, insbesondere für Turnen, Stenographie, französische und italienische Sprache werden besonders berücksichtiget.

Die Anstellung erfolgt zunächst provisorisch für die Dauer eines Jahres, das Definitivum wird bei zufriedenstellender Dienstleistung in Aussicht gestellt.

Die Bezüge sind dieselben wie an Staatsanstalten, mit denen die Anstalt auch im Reciprocitätsverhältnisse steht, nebst einer Localzulage von jährlich 100 Gulden.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 1. Juli d. J. beim Stadtrathe in Bregenz einzureichen.

An der **Staats-Realschule in Jägerndorf** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber, welche die Lehrbefähigung für das deutsche Sprachfach besitzen, erhalten unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Der systemmäßige Gehalt des wirklichen Lehrers beträgt an dieser Anstalt 1400 Gulden jährlich und eine Activitätszulage von 300 Gulden. Dazu kommen im Sinne des § 2 der „Normen" 2 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und 3 folgende von je 300 Gulden. Die Anrechnung der von einem Supplenten vor der Ernennung zurückgelegten Dienstzeit kann für die Stabilisierung und zum Zwecke der Erlangung der Quinquennalzulagen bis zum Ausmaße von 3 Jahren vom mährischen Landesausschusse gewährt werden.

Gesuche um diese Lehrstelle sind im vorgeschriebenen Wege bis 5. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach in Verbindung mit wenigstens einem anderen naturwissenschaftlichen Fache zur Besetzung.

Der systemmäßige Gehalt des wirklichen Lehrers beträgt 1400 Gulden jährlich und eine Activitätszulage von 250 Gulden. Dazu kommen im Sinne des § 2 der „Normen" zwei Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und drei folgende von je 300 Gulden. Die Anrechnung der von einem Supplenten vor der Ernennung zurückgelegten Dienstzeit kann für die Stabilisierung und zum Zwecke der Erlangung der Quinquennalzulagen bis zum Ausmaße von drei Jahren vom mährischen Landesausschusse gewährt werden.

Gesuche um diese Lehrstelle sind im vorgeschriebenen Wege bis 25. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit 1. August d. J. die Stelle des Directors zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch Landtagsbeschluss vom 24. Februar 1897 festgesetzten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 22. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Brod** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Böhmisch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Proßnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle eines wirklichen Lehrers für Französisch und Böhmisch (oder Deutsch), eventuell für Deutsch und Böhmisch zur Besetzung.

Bei der zweiten Gruppe erhalten diejenigen Bewerber den Vorzug, welche den Unterricht im Französischen aushilfsweise ertheilen können.

Bei unvollständiger Approbation wird die Stelle provisorisch besetzt oder wird zeitweilig suppliert.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1898/99 eine Hauptlehrstelle für Naturgeschichte, Physik und Landwirtschaftslehre mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Sollte ein Bittsteller auf Einrechnung der an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstjahre Anspruch erheben, so ist dies in dem Gesuche anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle eines Musiklehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge eines Übungsschullehrers verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Jene Bewerber, welche früher an Volksschulen in Verwendung waren, haben in den Gesuchen auch ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da diese Ansprüche, wenn sie erst nachträglich erhoben werden sollten, nicht berücksichtigt werden.

Mit Beginn des Schuljahres 1898/99 gelangt **an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach** eine Hauptlehrerstelle für slovenische Sprache und für Pädagogik mit den systemmäßigen Bezügen zur definitiven Besetzung.

Gehörig instruierte, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtete Bewerbungsgesuche sind bis 25. Juni d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Hiebei werden allfällige Bewerber aus dem Stande der öffentlichen Volksschullehrer auf die Bestimmung im § 8 des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 24, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass sie die etwa zu erhebenden Ansprüche auf Anrechnung der im öffentlichen Volksschuldienste zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der im § 2 des citierten Gesetzes erwähnten Gehaltserhöhung in ihrem Bewerbungsgesuche zum Ausdrucke zu bringen hätten.

An der **nied.-österr. Landes-Taubstummenanstalt in Oberdöbling** kommt mit 1. October d. J. die Stelle eines Directors zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines nied.-österr. Landesbeamten der VIII. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, der Anspruch auf fünf Quinquennien à 200 Gulden, eine Functionszulage von jährlich 300 Gulden, der Genuss eines Naturalquartiers im Anstaltsgebäude und eine Quartiergeldentschädigung von jährlich 300 Gulden, endlich der Anspruch auf Pensionierung nach den diesfalls für die nied.-österr. Landesbeamten geltenden Normen verbunden.

Jener Bewerber, dem diese Stelle verliehen wird, hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den nied.-österr. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem legalen Altersnachweise, dem Heima… mit dem von einem öffentlichen Sanitätsorgane ausgestellten oder doch bestätigten Ge… zeugnisse, mit den Studien-, Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen, sowie mit … Nachweisen belegte Gesuche bis 30. Juni d. J. beim niederösterreichischen La… ausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzureichen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche kann keine Rücksicht … werden.

An der **deutschen höheren Handelsschule in Brünn** gelangen mit Beginn des … jahres 1898/99 zwei Hilfslehrerstellen, und zwar:

die eine für Französisch und

die andere für Deutsch, Geographie und Geschichte

zur Besetzung.

Die Höhe der Remunerationen wird durch besondere Verträge bestimmt, beträgt aber … jede dieser beiden Stellen mindestens 1000 Gulden jährlich.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre Gesuche mit den Nachweisen der zurückge… Studien und bisherigen Verwendung bis 10. Juli d. J. bei der Direction der deuts… höheren Handelsschule in Brünn einbringen, woselbst auch die Statuten der A… sowie alle näheren Auskünfte erhältlich sind.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Prag** gelangen drei Lehrstelle… Besetzung, und zwar:

1) Eine wirkliche Lehrstelle, eventuell eine Fachvorstandstelle … die chemisch-technischen Lehrfächer am 1. Juli 1898;

2) je eine wirkliche Lehrstelle für die böhmische und deut… Sprache und für die mathematischen Lehrfächer … 1. September 1898.

Mit jeder dieser drei wirklichen Lehrstellen ist ein Gehalt von jährlichen 1200 Gul… die Activitätszulage der IX. Rangsclasse von 300 Gulden und der Anspruch auf fünf Quinquen… zulagen à 200 Gulden verbunden; mit der Fachvorstandstelle die Activitätszulage der VIII. Ran… classe von 360 Gulden und außerdem noch eine Functionszulage jährlicher 800 Gulden. … hervorragenderer längerer praktischer Thätigkeit und bei sonstiger vorzüglicher Qualifica… können dem für die chemisch-technischen Lehrfächer bestellten Lehrer 5—10 Jahre als Dien… jahre für die Zuerkennung der Quinquennalzulagen in Anrechnung gebracht werden.

Die Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus u… Unterricht gerichteten, mit Zeugnissen über die zurückgelegten Studien, Lehramts-, beziehungs… weise Staatsprüfungen, den Zeugnissen aus der Praxis und mit einem curriculum vitae beleg… und gestempelten Gesuche bis 20. Juni d. J. bei der Direction der k. k. Staats… Gewerbeschule in Prag einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. Stück XIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. dem Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Franz Heinz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni d. J. dem Erzbischofe von Zara, Geheimen Rathe Gregor Raičević taxfrei den Orden der eisernen Krone I. Classe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. dem Director des Musik-Conservatoriums in Krakau Dr. Ladislaus Zeleński das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juni d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten ordentlichen Professor der allgemeinen und österreichischen Geschichte an der technischen Hochschule in Wien Dr. Adolf Beer aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, vorzügliche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. in Anerkennung verdienstlichen Wirkens bei dem Baue der Pfarrkirche am Breitenfelde in Wien a. g. zu gestatten geruht, dass dem Architekten, Baurathe Alexander Wielemans Edlen von Monteforte und dem Bildhauer Hermann Koch die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Aus dem gleichen Anlasse haben Seine k. und k. Apostolische Majestät dem Architekten Edmund Steinitzer, dem Hofbaumeister Josef Schmalzhofer und dem Ingenieur der niederösterreichischen Statthalterei Victor Faber das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, dem Steinmetzmeister Ferdinand Kurz das goldene Verdienstkreuz und dem Hauptpolier Anton Linhart das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai d. J. dem Diener am I. anatomischen Institute der Wiener Universität Karl Herusch das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni d. J. dem Landesschulinspector Josef Berger den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni d. J. dem Director der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Johann Julius **Turczyński** aus Anlass der von demselben erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Kołomyja Josef **Skupniewicz** den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni d. J. den Hofrath bei der niederösterreichischen Statthalterei Alfred Ritter von **Bernd** zum Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai d. J. den Pfarrer in Leżajsk Roman von **Pakosz Piekosiński** und den Pfarrer in Nowosielce Andreas **Gonet** zu Ehrendomherren des römisch-katholischen Domcapitels in Przemyśl a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. den ordentlichen Professor der Mineralogie an der deutschen Universität in Prag Dr. Friedrich **Becke** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juni d. J. den Privatdocenten Dr. Philipp **Počta** zum außerordentlichen Professor der Paläontologie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai d. J. den Director des Landes-Kranken- und Gebärhauses in Graz Dr. Victor **Fossel** zum außerordentlichen Professor für Geschichte der Medicin an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Mai d. J. den Privatdocenten Dr. Wladimir **Milkowicz** zum außerordentlichen Professor der Geschichte Ost-Europas an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni d. J. den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Alexander **Barwiński** und den außerordentlichen Professor der Philosophie an der Universität in Lemberg Dr. Adalbert Grafen **Dzieduszycki** zu Mitgliedern des galizischen Landesschulrathes für die nächste dreijährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni d. J. den Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg Franz **Terlikowski** zum Director des Staats-Gymnasiums in Stanislau a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Vicesecretär Franz **Dunovský** zum Ministerial-Secretär, den Ministerial-Concipisten Dr. Friedrich **Dlabač** zum Ministerial-Vicesecretär, ferner den Concipisten der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection Dr. Johann **Maurus** und den Conceptspraktikanten der böhmischen Statthalterei Dr. Leopold Grafen **Hartig** zu Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Allerhöchst genehmigten Statutes für das Istituto austriaco di studii storici in Rom den ordentlichen Universitätsprofessor im Ruhestande, Hofrath Dr. Theodor Ritter von **Sickel**, für einen weiteren Zeitraum von drei Jahren, das ist für die Forschungsperioden 1898/99, 1899/1900 und 1900/1901 zum Director des bezeichneten Instituts ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Graz der ordentliche Professor an der Universität in Graz Dr. Ernst Freiherr von **Schwind**,

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der böhmischen technischen Hochschule in Prag der Honorardocent an der genannten Hochschule Franz **Novotný**,

zum Bezirksschulinspector

für die Schulen im Steuerbezirke Náchod des Schulbezirkes Neustadt a. M., ferner für die Schulen der böhmischen Schulbezirke Trautenau und Braunau und die böhmischen Schulen des deutschen Schulbezirkes Trautenau der Bürgerschul-Director Johann **Dobeš** in Roth-Kosteletz,

zum Director

an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Linz der wirkliche Lehrer an dieser Anstalt Architekt Franz **Schiefthaler**,

zu provisorischen Hauptlehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz die Supplenten an dieser Anstalt Anton **Klein** und Anton **Klem**,

zum Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag der Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Eger Alois **Fiala**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1898/99 bis zum Schlusse des Schuljahres 1900/01 **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Linz** ernannt:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Wilhelm **Zenz**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz Johann **Habenicht**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz: Julius **Gartner**, Ottomar **Oherr**, Eduard **Samhaber**, Dr. Johann **Lechleitner** und Josef Ritter von **Feder**,

den Musiklehrer Martin **Einfalt** und

den Turnlehrer Wilhelm **Buley**, beide an der mehrerwähnten Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt, und

den Director der Kaiser Franz Joseph-Mädchen-Bürgerschule in Linz Julius **Aichberger**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **für die Commission für die Abhaltung der Staatsprüfung an dem Curse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern** ernannt:

an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag

zum Präses

den ordentlichen Professor der Geodäsie an der deutschen technischen Hochschule in Prag Franz **Ruth**,

zum Vicepräses

den Evidenzhaltungs-Director Gustav Ritter **Hubka** von Czernczitz in Prag,

zu Mitgliedern dieser Commission

den Professor i. R., Hofrath Dr. Karl Ritter von **Kořistka**,
den Landesadvocaten und Honorardocenten Dr. Albert **Werunsky** und
den Civil-Ingenieur und Honorardocenten Karl **Schuh**;

an der technischen Hochschule in Graz

zum Präses

den ordentlichen Professor der k. k. technischen Hochschule in Graz, Regierungsrath Josef **Wastler**,

zum Vicepräses

den Honorardocenten an dieser Hochschule, Regierungsrath Dr. Franz **Ilwof**.

zu Mitgliedern dieser Commission

den Evidenzhaltungs-Obergeometer in Graz August **Kaspar**,
den ordentlichen Professor der Universität in Graz Dr. Ernst **Mischler** und
den ordentlichen Professor der technischen Hochschule in Graz Emil **Teischinger**;

an der technischen Hochschule in Lemberg

zum Präses

den ordentlichen Professor der technischen Hochschule in Lemberg Severin **Widt**,

zu Mitgliedern dieser Commission

die außerordentlichen Professoren Dr. Ladislav **Pilat** und Dr. Wenzel **Laska**, und
den Oberfinanzrath der k. k. Finanzlandesdirection in Lemberg Josef **Götz**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director der städtischen höheren Handelsschule in Aussig a. d. Elbe, kaiserlichen Rath Friedrich **Scubitz**, über sein Ansuchen von der Function eines Regierungscommissärs für die Inspection der selbständigen kaufmännischen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Böhmen enthoben und an dessen Stelle den Director der Communal-Handelsschule in Brüx Franz **Gärtner** und den Professor an der höheren Handelsschule in Reichenberg Friedrich **Schiller** zu Regierungscommissären für die gedachte Inspection bestellt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Karl Camillo **Schneider** als Privatdocent für Zoologie an der philosophischen Facultät der Universität in Wien und

des Dr. Rudolf **Gruber** als Privatdocent für Augenheilkunde an der medicinischen Facultät der Universität in Wien bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Fachlehrer an der Fachschule für Glasindustrie in Haida Johann **Schmied** in gleicher Eigenschaft an die fachliche Modellierschule für Keramik und verwandte Gewerbe in Oberleutensdorf und den Fachlehrer der letztgenannten Anstalt Josef **Meir** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule in Haida versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommen vom 1. October d. J. an die Assistentenstellen bei folgenden Lehrkanzeln zur Besetzung, und zwar: für Brücken- und Eisenbahnbau, mechanische Technologie, Hochbau, Mechanik, und die II. Assistentenstelle für chemische Technologie.

Die Ernennungen für diese Stellen, mit welchen eine Jahresremuneration von je 700 und für die letztere von 600 Gulden verbunden ist, erfolgen auf 2 Jahre und können auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Die documentierten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stellen sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. Juli d. J. bei der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8, ex 1897, die Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest, deren Unterrichtssprache die italienische ist, gelangen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine wirkliche Lehrstelle für die englische und deutsche Sprache;
2) eine wirkliche Lehrstelle für die italienische Sprache, Geographie und Geschichte.

Mit jeder dieser Lehrstellen ist der Jahresgehalt von 1200 Gulden, die Activitätszulage der VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von je jährlichen 200 Gulden in der vorgeschriebenen Anzahl verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden bis 31. Juli d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Königl. Weinberge** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine neusystemisierte wirkliche Turnlehrstelle mit den Bezügen eines Übungsschullehrers an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt und mit der Verpflichtung, den Turnunterricht innerhalb der gesetzlichen Lehrverpflichtung unentgeltlich, eventuell auch an einer anderen Staats-Mittelschule in Prag zu ertheilen, zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit 1. September d. J. eine definitive Turnlehrerstelle mit den Rechten und Pflichten, insbesondere unter analoger Anwendung des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 28, mit den Bezügen von Übungsschullehrern an staatlichen Lehrerbildungsanstalten zur Besetzung.

Der jeweilige Inhaber dieser Lehrstelle ist gehalten, den Turnunterricht innerhalb der gesetzlichen Lehrverpflichtung unentgeltlich, eventuell auch an einer anderen staatlichen Mittelschule in Czernowitz zu ertheilen.

Die vorschriftsmäßig belegten Gesuche sind bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99. aus Anlass der Errichtung einer Parallelclasse mit theilweise rumänischer Unterrichtssprache, die Stelle eines wirklichen Lehrers für classische Philologie mit deutscher und rumänischer Unterrichtssprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An dem **Staats-Untergymnasium in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung.

Gesuche um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, sind mit den erforderlichen Belegen im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1898/99 ist **am Obergymnasium in Mostar** die Stelle eines Lehrers für deutsche Sprache als Hauptfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist die IX. Diätenclasse und 1200 Gulden Jahresgehalt nebst 400 Gulden Activitätszulage, ferner nach fünf in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine Erhöhung des Stammgehaltes um 400 Gulden bei gleichzeitiger Vorrückung in die VIII. Diätenclasse und Zuerkennung des Titels „Professor" und nach zwanzig in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine weitere Gehaltserhöhung um 400 Gulden verbunden.

Die Anstellung erfolgt anfangs provisorisch mit der Aussicht auf definitive Ernennung nach angemessener Zeit, im Falle zufriedenstellender Verwendung.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit oder die bosnisch-hercegowinische Landesangehörigkeit besitzen, ferner, dass sie für den Unterricht in dem bezeichneten Gegenstande formell befähigt sind, und dass sie die bosnische (kroatische oder serbische) oder eine andere slavische Sprache vollkommen beherrschen, in welch' letzterem Falle sie die Verpflichtung einzugehen haben, sich die bosnische Unterrichtssprache möglichst bald und zwar längstens innerhalb zweier Jahre in einem für die erfolgreiche Ausübung ihres Berufes ausreichenden Maße anzueignen.

Die wohlinstruierten Gesuche um die gedachte Stelle, welche in Ermangelung qualificierter Bewerber auch an absolvierte Mittelschullehramts-Candidaten als Supplenten mit einem jährlichen Adjutum von 1000 Gulden verliehen werden kann, sind bis 15. Juli d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Hercegowina zu leiten.

Die Gesuche unterliegen der bosnischen Stempelgebür von 40 kr. per Bogen, die Beilagen jedoch sind in nachstehender Weise auch mit bosn.-herceg. Stempelmarken zu versehen und zwar: Heimatschein, Taufschein (Geburtsschein) ärztliches Zeugnis mit je 40 kr., Maturitätszeugnis und Absolutorium mit je 10 kr., Lehrbefähigungszeugnisse für Mittelschulen und Staatsprüfungs- beziehungsweise Rigorosenzeugnisse mit je 1 fl., Verwendungszeugnisse, ausgestellt von öffentlichen Behörden mit je 1 fl., sonstige mit 40 kr., Semestralzeugnisse mit je 10 kr.

In Ermanglung bosn.-herceg. Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag einzusenden.

Am **nied.-österr. Landes-Realgymnasium in Waidhofen an der Thaya** kommt die Directorsstelle zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist die VII. Rangsclasse der nied.-österr. Landesbeamten, ein Gehalt von 1400 Gulden, der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen (die beiden ersten mit je 200, die drei folgenden mit je 300 Gulden), eine Functionszulage von 500 Gulden, das halbe Quartiergeld von 200 Gulden und der Genuss einer Naturalwohnung, sowie der Anspruch auf Pensionierung nach den diesfalls für nied.-österr. Landesbeamte geltenden Normen verbunden.

Jeder in den nied.-österr. Landesschuldienst Neueintretende hat sich reversmäßig zu verpflichten, dass er den nied.-österr. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Unter sonst gleichen Umständen gibt die Lehrbefähigung für Naturgeschichte einen Vorzug.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Amtswege bis 4. Juli d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse, Wien, I., Herrengasse 13, einzureichen.

Am **bischöflichen Privat-Gymnasium im Collegium Petrinum in Urfahr (Oberösterreich)** werden mit Beginn des Schuljahres 1898/99 drei Lehrstellen,

eine für alte Sprachen,

die zweite für deutsche Sprache und für Latein und Griechisch, für das Untergymnasium,

die dritte für Naturgeschichte und für Mathematik im Untergymnasium besetzt.

Unter sonst gleichen Umständen erhalten jene Bewerber den Vorzug, die bereits das Probejahr zurückgelegt haben.

Die mit den obigen Stellen verbundenen Bezüge betragen je 1000 Gulden oder je 600 Gulden sammt Wohnung und Verpflegung.

Bewerber wollen ihre an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat in Linz gerichteten Gesuche bei der Gymnasial-Direction bis 15. August d. J. einbringen. Hiebei ist der vorgeschriebene Dienstweg einzuhalten.

Da die Anstalt laut Ministerial-Erlass vom 24. April 1898, Z. 8261, das Öffentlichkeitsrecht besitzt, wird bezüglich Einrechenbarkeit der an derselben zugebrachten Dienstzeit keine Schwierigkeit bestehen.

Am **k. k. Stifts-Gymnasium St. Paul in Kärnten** werden mit Beginn des Schuljahres 1898/99 zwei Lehrstellen für classische Philologie zu besetzen sein.

Gehalt à 800 Gulden und bei sonstiger Verwendbarkeit andere Emolumente.

Gesuche sind an die Direction des Gymnasiums zu richten.

An dem **städtischen Kaiser Franz Joseph-Real- und Obergymnasium in Karlsbad** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99

eine Lehrstelle für classische Philologie und

eine Supplentenstelle für ein realistisches Fach (Zeichnen, Geometrie oder Mathematik) zur Besetzung.

Die Bezüge sind die, welche im Jahre 1896 von beiden Häusern des Reichsrathes für Staats-Mittelschulen festgesetzt wurden. Sie betragen demnach für den wirklichen Lehrer 1400 Gulden Gehalt, 300 Gulden Activitätszulage. Außerdem wird bei vollkommen entsprechender Dienstleistung eine Ortszulage von 200 Gulden gewährt.

Die Anrechnung der von einem Supplenten vor der Ernennung zum wirklichen Lehrer zurückgelegten Dienstzeit kann für die Stabilisierung und zum Zwecke der Erlangung der Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten je 200 Gulden, die drei folgenden je 300 Gulden betragen, bis zum Ausmaße von 3 Jahren vom Stadtverordneten-Collegium gewährt werden.

Die Remuneration für den Supplenten beträgt 1000 Gulden pro Jahr.

Bezüglich Probetrienniums gelten dieselben Bestimmungen wie an Staats-Realschulen.

Die an den Stadtrath Karlsbad stilisierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. bei der Direction dieser Anstalt einzubringen.

An dem **mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau,** für dessen Lehrpersonale im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 mit anderen öffentlichen Mittelschulen das Verhältnis der Reciprocität besteht, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion mit einem Jahresgehalte von 900 Gulden und einer Activitätszulage von 200 Gulden zur Besetzung.

Der Ernannte müsste sich verpflichten, vorläufig bis zum gesetzlichen Stundenausmaße die Ertheilung des Religionsunterrichtes auch an den Volks- und Bürgerschulen zu übernehmen.

Bewerber um diese Lehrstelle wollen ihre ordnungsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juli d. J. beim Stadtvorstande von Mährisch-Ostrau einbringen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte ausgestatteten deutschen Communal-Gymnasium in Friedek (Österr.-Schlesien)** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle eines Philologen oder Germanisten zur definitiven Besetzung.

Die Bemessung der Bezüge und Altersversorgung erfolgt nach den für Lehrer an Staats-Gymnasien in Kraft stehenden Normen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche bis 15. Juli d. J. beim Magistrate der Stadt Friedek überreichen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik** gelangt mit 1. August d. J. die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch Landtagsbeschluss von 24. Februar 1897 festgesetzten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche bis 16. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 von folgenden Lehrstellen je nach der Qualification des neu zu ernennenden Directors sechs zur definitiven, gegebenenfalls provisorischen Besetzung:

1) Für katholische Religionslehre (mit der Verpflichtung, sich vorderhand bis zum Normal-Stundenausmaße auch für einen anderen Lehrgegenstand verwenden zu lassen);
2) für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer;
3) für Geschichte und Geographie als Hauptfächer;
4) für Naturgeschichte und Chemie,
5) für Freihandzeichnen;
6) für die deutsche und böhmische Sprache;
7) für Mathematik und darstellende Geometrie.

Der systemmäßige Gehalt des wirklichen Lehrers beträgt 1400 Gulden jährlich und die Activitätszulage der IX. Rangsclasse. Dazu kommen im Sinne des § 2 der „Normen" zwei Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und drei folgende von je 300 Gulden. Die Anrechnung der von einem Supplenten vor der Ernennung zurückgelegten Dienstzeit kann für die Stabilisierung und zum Zwecke der Erlangung der Quinquennalzulagen bis zum Ausmaße von drei Jahren vom mährischen Landesausschusse gewährt werden.

Provisorische Lehrer beziehen einen Gehalt jährlicher 1200 Gulden und die obige Activitätszulage, bei ihrer Ernennung zu wirklichen Lehrern wird in die von ihnen in provisorischer Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowohl für das Probetriennium als auch für den Anfall der Quinquennalzulagen angerechnet.

Gesuche um diese Lehrstellen sind im vorgeschriebenen Wege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding** gelangt mit 1. August d. J. die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch Landtagsbeschluss vom 24. Februar 1897 festgesetzten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 von folgenden Lehrstellen je nach der Qualification des neu zu ernennenden Directors sieben zur definitiven, gegebenenfalls provisorischen Besetzung:

1) Für katholische Religionslehre (mit der Verpflichtung, sich vorderhand bis zum Normal-Stundenausmaße für böhmische Sprache verwenden zu lassen);
2) für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer; die Verwendbarkeit für den englischen Sprachunterricht gewährt einen Vorzug;
3) für Geschichte und Geographie als Hauptfächer, mit subsidiarischer Verwendung für das deutsche Sprachfach;
4) für die deutsche und die böhmische Sprache;
5) für Chemie als Hauptfach, Physik und Mathematik als Nebenfächer;
6) für Naturgeschichte und Geographie als Hauptfächer;
7) für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer;
8) für Freihandzeichnen.

Der systemmäßige Gehalt des wirklichen Lehrers beträgt 1400 Gulden jährlich und die Activitätszulage der IX. Rangsclasse. Dazu kommen im Sinne des § 2 der „Normen" zwei Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und drei folgende von je 300 Gulden. Die Anrechnung der von einem Supplenten vor der Ernennung zurückgelegten Dienstzeit kann für die Stabilisierung und zum Zwecke der Erlangung der Quinquennalzulagen bis zum Ausmaße von drei Jahren vom mährischen Landesausschusse gewährt werden.

Provisorische Lehrer beziehen einen Gehalt jährlicher 1200 Gulden und die obige Activitätszulage, bei ihrer Ernennung zu wirklichen Lehrern wird die von ihnen in provisorischer Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowohl für das Probetriennium als auch für den Anfall der Quinquennalzulagen angerechnet.

Gesuche um diese Lehrstellen sind im vorgeschriebenen Wege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Supplentenstelle für Mathematik, Freihandzeichnen und Kalligraphie mit den competenzmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche bei der Direction der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 20. Juli d. J. einzubringen.

Diejenigen Bewerber, welche die Lehrbefähigung für die deutsche Sprache nachweisen können, werden den Vorzug haben.

An der **böhmischen höheren Handelsschule der königl. Stadt Pilsen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 drei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

Eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, für Physik und Naturlehre als Nebenfächer,
eine Lehrstelle für Französisch als Haupt- und deutsche oder böhmische Sprache als Nebenfach, und
eine Lehrstelle für Handelsfächer.

Der mit diesen Stellen verbundene Gehalt kommt den für Lehrer an staatlichen Mittelschulen normierten Bezügen vollkommen gleich.

Die vollständig belegten, mit dem curriculum vitae versehenen, an das Curatorium der genannten Anstalt stylisierten Gesuche sind bis 30. Juli d. J. an die Direction der böhmischen höheren Handelsschule der königl. Stadt Pilsen einzusenden.

In Ermanglung geprüfter Bewerber werden auch ungeprüfte Competenten, jedoch nur vertragsmäßig gegen eine Jahresremuneration von mindestens 1000 Gulden bestellt werden.

An der **städtischen höheren Handelsschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Proßnitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle eines wirklichen Lehrers, eventuell eine Supplentenstelle für französische und deutsche Sprache zur Besetzung.

Der Gehalt eines wirklichen Lehrers beträgt 1400 Gulden jährlich, eine Activitätszulage von 250, beziehungsweise 300 Gulden, Quinquennalzulagen zu 200 Gulden, von der dritten an 300 Gulden. Pensionsbehandlung nach staatlichen Normen.

Mit der Supplentenstelle (eines im Prüfungsstadium befindlichen Bewerbers) ist ein Gehalt von 1000 Gulden verbunden.

Die gehörig belegten, an das Curatorium der höheren Handelsschule in Proßnitz gerichteten Gesuche sind bis 20. Juli d. J. bei der Direction der obgenannten Anstalt unmittelbar einzubringen.

An der **städtischen Oberrealschule in Triest** kommt

eine Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte und
eine Lehrstelle für deutsche Sprache und Literatur zu besetzen.

Mit diesen Stellen ist ein Gehalt jährlicher 1400 Gulden, mit Quinquennalzulagen jährlicher 200 Gulden von der definitiven Ernennung und bis zum 25. Dienstjahre für je fünf Jahre der zufriedenstellenden Verwendung an einer staatlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht begabten Mittelschule eines anderen im Reichsrathe vertretenen Landes, mit welchem in dieser Hinsicht ein Reciprocitätsverhältnis besteht und ein für den Ruhegehalt nicht anrechenbares Quartiergeld jährlicher 300 Gulden verbunden ist.

Die Gesuche müssen mit dem Geburtsscheine, dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft und einem amtsärztlichen Zeugnisse über die gesunde körperliche Beschaffenheit und insbesondere rücksichtlich der ungeschwächten Sehkraft und mit den Zeugnissen über die bisherige Verwendung belegt sein.

Für die erste Lehrstelle wird der Nachweis der Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes in der Chemie und Naturgeschichte, als Hauptgegenstände der Realschule mit italienischer Unterrichtssprache erfordert. Bewerber um die zweite Lehrstelle müssen die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes in der deutschen Sprache und Literatur für die ganze Realschule und die Kenntnis des Italienischen als der Unterrichtssprache nachweisen.

Die an einer Staats- oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt angestellten Bewerber haben ihr Gesuch im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, andere Bewerber unmittelbar beim Einreichungsprotokolle des städtischen Magistrates in Triest einzubringen. Der Concurstermin bleibt offen bis 10. Juli d. J.

Am **Officierswaisen-Institute in Hirtenberg (Nied.-Österr.)** sind mit 1. September d. J. zwei Volksschullehrerinnenstellen zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stellen müssen die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache besitzen, auch sonst in jeder Beziehung für eine solche Verwendung geeignet sein und einige Zeit als Lehrerinnen oder Erzieherinnen zufriedenstellend gewirkt haben.

Bei Besetzung dieser Lehrerinnenstellen werden in erster Linie ehemalige Zöglinge des Officierstöchter-Erziehungsinstitutes in Hernals berücksichtigt.

Die Anstellung erfolgt zunächst in der Eigenschaft als provisorische Classenlehrerin und wird definitiv, wenn nach Ablauf eines Probejahres die Eignung zum Lehrfache erwiesen wurde.

Die am Officierswaisen-Institute angestellten Classenlehrerinnen erhalten an Gebür 600 Gulden Jahresgehalt, die Wohnung, Kost, Bedienung und Beheizung in natura und die ärztliche Pflege im Institute.

Außerdem gebürt den Lehrerinnen nach je fünf zurückgelegten Dienstjahren die Quinquennalzulage im Betrage von 60 Gulden.

Die definitiv angestellten Classenlehrerinnen haben Anspruch auf Altersversorgung.

Bewerberinnen um diese Stellen haben ihre Gesuche an das Reichs-Kriegs-Ministerium (eventuell im Dienstwege) bis 25. Juli d. J. einzureichen.

An der **k. und k. Militär-Volksschule in Zara** ist mit 1. September d. J. die Stelle eines Volksschullehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache besitzen, ledig und auch sonst in jeder Beziehung für eine solche Verwendung geeignet sein.

In Ermanglung von Bewerbern mit einem Lehrbefähigungs-Zeugnisse können auch solche mit einem Reifezeugnis einer k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache angestellt werden.

Für die Lehrerstelle werden in erster Linie solche Unterofficiere berücksichtigt, welche nach dem Gesetze für die Anstellung ausgedienter Unterofficiere das Certificat über den Vorzug bei Verleihung von Beamtenstellen erlangt haben.

Die Anstellung erfolgt zunächst in der Eigenschaft als provisorischer Volksschullehrer und wird definitiv, wenn nach Ablauf eines Probejahres die Eignung zum Lehrfache erwiesen wurde.

Die an den Militär-Volksschulen angestellten Lehrer erhalten an Gebüren 600 Gulden als Jahresgehalt und weiter in Zara ein Quartiergeld von 332 Gulden jährlich insolange, als eine Wohnung in natura nicht zugewiesen werden kann.

Außerdem gebürt den Lehrern nach je 5 zurückgelegten Dienstjahren die Quinquennalzulage im Betrage von 60 Gulden.

Die definitiv angestellten Volksschullehrer haben Anspruch auf Altersversorgung.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre Gesuche an das k. und k. Militär-Commando in Zara im Dienstwege (durch die denselben vorgesetzten Bezirksschulräthe) bis 15. Juli d. J. einzureichen.

An der **österreichisch-ungarischen Schule für Knaben und Mädchen in Constantinopel**, einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschule, kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99, das ist mit 1. September d. J., die Stelle eines Lehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 96 Livr. tqs. = 864 Gulden Gold und ein jährliches Quartiergeld von 24 Livr. tqs. = 216 Gulden Gold ohne Anspruch auf Pension verbunden.

Nach Thätigkeit der ersten drei Jahre wird der Jahresgehalt mit 12 Livr. tqs. = 108 Gulden Gold erhöht, nach je weiteren drei Jahren mit der gleichen Summe bis das Maximum von jährlich 144 Livr. tqs. = 1296 Gulden Gold erreicht ist, welcher Jahresgehalt für die weitere Dienstzeit stabil bleibt.

Die Bewerber müssen ledig und seminaristisch gebildet sein und die Lehrbefähigung für deutsche Volksschulen nachweisen.

Unter sonst gleichen Umständen erhalten solche Bewerber den Vorzug, welche sich zur Ertheilung des Gesangs- und Zeichenunterrichtes, sowie des Unterrichtes in Stenographie besonders eignen und außer der deutschen auch der italienischen oder französischen Sprache mächtig sind.

Es werden grundsätzlich nur solche Bewerber berücksichtigt, welche sich schriftlich verpflichten, mindestens drei Jahre an der Schule zu verbleiben.

Jeder Bewerber hat im Gesuche genau anzugeben, ob und welche Pensionsansprüche er im Inlande eventuell zu beanspruchen berechtigt wäre und wie es mit seiner Militärpflicht steht.

Steht der zu Ernennende in öffentlichen Diensten, so soll er behufs Annahme dieser Stelle einen vorläufig einjährigen Urlaub von der ihm vorgesetzen Schulbehörde erbitten, damit ihm der jetzige Posten und die damit verbundenen Rechte reserviert bleiben.

Der Ernannte erhält eine Reisekosten-Vergütung im Betrage von 200 Francs in Gold. Für die Rückreise erhalten nur jene Lehrkräfte, welche mindestens drei Jahre an der Schule gewirkt haben, einen Reisezuschuss von 100 Francs in Gold.

Die gehörig documentierten, an den Schulrath zu richtenden Gesuche sind durch die vorgesetzte Behörde bis 1. August d. J. an das k. u. k. österreichisch-ungarische Consulat in Constantinopel einzusenden.

Später einlangende oder nicht gehörig documentierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Allfällig gewünschte nähere Auskünfte ertheilt die Direction.

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1888, 1889, 1890, 1892, 1893, 1894 und 1895 je	2	—
Jahrgang 1896	2	60
Jahrgang 1897 für Wien	4	60
" " nach auswärts	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage. (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K; von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung . .	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel .	—	30
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1896)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	30
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897 .	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Gymnasien	—	20
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870 . .	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885 (ohne Provision)	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867-1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang (Abnehmer erhalten eine Provision von 25 %.)	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlages (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	-	30

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V

Jahrgang 1898. Stück XIV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni d. J. dem Oberbaurathe, Professor an der Akademie der bildenden Künste Otto **Wagner** den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juni d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor der Musikwissenschaft an der deutschen Universität in Prag Dr. Guido **Adler** zum ordentlichen Professor der Theorie und Geschichte der Musik an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juni d. J. den ordentlichen Professor der classischen Archäologie an der Universität in Innsbruck Dr. Emil **Reisch** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni d. J. den mit dem Titel und Charakter eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten und Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite Dr. Ernst **Kraus** zum außerordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juni d. J. den außerordentlichen Professor der Phytopaläontologie an der böhmischen Universität in Prag Dr. Josef **Velenovský** zum ordentlichen Professor der systematischen Botanik an der bezeichneten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni d. J. den außerordentlichen Professor der chemischen Technologie an der technischen Hochschule in Graz Benjamin **Reinitzer** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht und Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Rudolf **Herrmann** von Herrnritt zum Mitgliede der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Wien ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das landwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur der ordentliche Professor der Thierzucht an der Hochschule für Bodencultur Leopold **Adametz,**

zum Religionslehrer

an der Staats-Volksschule für Knaben und Mädchen in der Via Fontana in Triest der Pfarrcooperator Johann **Valentin,**

zum provisorischen Übungsschul-Unterlehrer

an der Übungsschule der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der Supplent an dieser Anstalt Franz **Pirc,**

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag die Lehrerin an der Bürgerschule in Tepl Marie **Baumann.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginn des Schuljahres 1898/99 bis zum Schlusse des Schuljahres 1900/1 **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache in Klagenfurt** ernannt:

zum Director

den Landesschulinspector Josef **Palla;**

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt Balthasar **Knappitsch;**

zu Mitgliedern

den Professor der Lehrerbildungsanstalt Josef **Apih,**
den Professor der Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspector Johann **Braunmüller,**
die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Raimund **Sauer** und Johann **Seidel,**
die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspectoren Alois **Fürpass** und Karl **Preschern,**
den Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt August **Gugl,**
den Turnlehrer der Lehrerbildungsanstalt Josef **Lakomy** und
den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Johann **Neckheim,**
sämmtliche in Klagenfurt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Prag** für die Functionsperiode 1898/99 bis 1900/1 ernannt:

zum Vorsitzenden

den Landesadvocaten und Universitätsprofessor i. R. Dr. Eduard **Grundling;**

zu Fachexaminatoren:

für Musikgeschichte und Clavier, dann für allgemeine und pädagogische Bildung der Candidaten den genannten Vorsitzenden der Prüfungscommission Dr. Eduard **Grundling.**

für Harmonielehre, dann für die Lehre vom Contrapunkte und von der Fuge den Compositeur Zdenko **Fibich**,

für das Violinspiel den Director des Prager Musik-Conservatoriums Anton **Bennewitz**,

für Gesang und Orgelspiel den Domkapellmeister am Prager Conservatorium Josef **Förster**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Sinne des Erlasses vom 10. Jänner 1898, Z. 803, für das Sommersemester 1898/99 (einschließlich der Hauptferien) **Stipendien für Studienreisen nach Italien und Griechenland** folgenden Lehrpersonen an Mittelschulen verliehen:

dem Professor am Staats-Gymnasium in Saaz Dr. Anton **Reichl**,
dem wirklichen Lehrer an der Staats-Mittelschule in Reichenberg Dr. Ludwig **Adamek**,
dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Königliche Weinberge Laurenz **Dušek**,
dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Radautz Dr. Samuel **Spitzer**,
dem Professor an der italienischen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient Valentin **Zambra**,
dem Professor am Landes-Gymnasium in Leoben Dr. Hans **Gutscher**,
dem Professor am Staats-Gymnasium in Brody Peter **Skobielski**,
dem Professor am Staats-Gymnasium in Bochnia Victor Arthur **Schmidt**,
dem Professor am Staats-Gymnasium in Capodistria Josef **Vatovaz** und
dem Professor an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz Dr. Daniel **Werenka**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Gerichtsadjuncten Dr. Gustav **Walker** als Privatdocent für österreichisches civilgerichtliches Verfahren
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Ludwig **Waelsch** als Privatdocent für Dermatologie und Syphilis
an der medicinischen Facultät der deutschen Universität in Prag,

des Dr. Ivan **Honl** als Privatdocent für Bacteriologie und
des Dr. Alois **Velich** als Privatdocent für allgemeine und experimentelle Pathologie
an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag und

des Dr. Ludwig **Lercher** als Privatdocent für philosophisch-theologische Propädeutik
an der theologischen Facultät der Universität in Innsbruck bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Professor an der nautischen Schule in Ragusa Georg **Carić** in die VIII. Rangsclasse befördert und

dem Oberlehrer an der sechsclassigen Volksschule in Radautz Christofor **Issakiewicz** den Directortitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** kommt die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für mechanische Technologie mit 1. October d. J. zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen. Bewerber, welche eine, wenn auch kurze Werkstättenpraxis nachweisen, werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die documentierten, gestempelten Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Wien zu richten und unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. September d. J. beim Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

Bemerkt wird hiebei, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. S ex 1897 den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Arnau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 28. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung oder Verwendbarkeit zum Unterrichte in der böhmischen Sprache nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Der systemmäßige Gehalt des wirklichen Lehrers beträgt 1400 Gulden jährlich und eine Activitätszulage von 200 Gulden. Dazu kommen im Sinne des § 2 der „Normen“ 2 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und 3 folgende von je 300 Gulden.

Die Anrechnung der von einem Supplenten vor der Ernennung zurückgelegten Dienstzeit kann für die Stabilisierung und zum Zwecke der Erlangung der Quinquennalzulagen bis zum Ausmaße von 3 Jahren vom mährischen Landesausschusse gewährt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **bischöflichen Privat-Gymnasium im Collegium Petrinum in Urfahr (Oberösterreich)** werden mit Beginn des Schuljahres 1898/99 drei Lehrstellen,

eine für alte Sprachen,

die zweite für deutsche Sprache und für Latein und Griechisch, für das Untergymnasium,

die dritte für Naturgeschichte und für Mathematik im Untergymnasium besetzt.

Unter sonst gleichen Umständen erhalten jene Bewerber den Vorzug, die bereits das Probejahr zurückgelegt haben.

Die mit den obigen Stellen verbundenen Bezüge betragen je 1000 Gulden oder je 600 Gulden sammt Wohnung und Verpflegung.

Bewerber wollen ihre an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat in Linz gerichteten Gesuche bei der Gymnasial-Direction bis 15. August d. J. einbringen. Hiebei ist der vorgeschriebene Dienstweg einzuhalten.

Da die Anstalt laut Ministerial-Erlass vom 24. April 1898, Z. 8261, das Öffentlichkeitsrecht besitzt, wird bezüglich Einrechenbarkeit der an derselben zugebrachten Dienstzeit keine Schwierigkeit bestehen.

An dem **staatlich subventionierten, mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen sechsclassigen Mädchen-Lyceum in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine provisorische Lehrstelle für die mathematisch-naturhistorischen Fächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 750 Gulden und 150 Gulden Quartiergeld, bei dauernder und zufriedenstellender Dienstleistung die Ernennung zum definitiven Lehrer mit entsprechender Gehaltsvorrückung verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentierten Gesuche bis 1. September d. J. beim Verwaltungsausschusse des Mädchen-Lyceums in Linz zu Handen des Obmannes Matthias Poche einreichen.

Für Candidaten, welche sich noch im Prüfungsstadium befinden, ist zu bemerken, dass der Unterricht in den obligaten Fächern am Mädchen-Lyceum nur am Vormittag ertheilt wird.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Elbogen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Troppau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Bewerber um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzureichen.

Später einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Iglau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer mit subsidiarischer Verwendung für das deutsche Sprachfach zur Besetzung.

Der systemmäßige Gehalt des wirklichen Lehrers beträgt 1400 Gulden jährlich und die Activitätszulage der IX. Rangsclasse. Dazu kommen im Sinne des § 2 der „Normen" 2 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und 3 folgende von je 300 Gulden. Die Anrechnung der von einem Supplenten vor der Ernennung zurückgelegten Dienstzeit kann für die Stabilisierung und zum Zwecke der Erlangung der Quinquennalzulagen bis zum Ausmaße von 3 Jahren vom mährischen Landesausschusse gewährt werden.

Gesuche um diese Lehrstelle sind im vorgeschriebenen Wege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Lehrerbildungsanstalt in Sarajevo** ist mit 1. September d. J. die Stelle eines Musiklehrers für Orgel und Clavierspiel zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind folgende Gebüren verbunden: An Jahresgehalt 500 Gulden, an Localzulage 150 Gulden, an Quartiergeld 180 Gulden, insgesammt 830 Gulden. Der Lehrer ist verpflichtet durch 25 Stunden wöchentlich an der Anstalt Unterricht zu ertheilen und überdies liegt demselben ob, in besonderen Lehrstunden die Lehramtscandidaten im profanen Gesange und im Violinspiel, des Weiteren die Lehramtscandidaten römisch-katholischen Glaubens im Kirchengesange gegen ein besonderes Jahreshonorar von 500 Gulden zu unterrichten.

Die Anstellung erfolgt anfangs provisorisch mit der Aussicht auf definitive Aufnahme in den bosnisch-hercegovinischen Landesdienst nach einiger Zeit entsprechender dienstlicher Verwendung. Nach je 10 definitiven Dienstjahren bekommt der Lehrer eine Decennalzulage von 100 Gulden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise über ihre, womöglich an einem Conservatorium erworbene musikalische Befähigung und mit allfälligen Verwendungszeugnissen instruierten, mit bosnischen 40 kr.-Stempelmarken versehenen Competenzgesuche bis Ende Juli d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina in Sarajevo einzusenden.

An der **öffentlichen deutschen Communal-Handelsschule in Budweis** kommt zu Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Supplentenstelle für die speciellen Handelsfächer mit dem Gehalte jährlicher 1000 Gulden, wenn der Bewerber vollständig geprüft, und mit 800 Gulden, wenn er noch nicht lehrbefähigt ist, zur Besetzung.

Die mit den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche sind bis 16. August d. J. bei der Direction der genannten Lehranstalt einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule im X. Gemeindebezirke Wiens** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Assistentenstelle für mechanisch-technische Fächer mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Bewerber haben den Nachweis der Absolvierung des Maschinenbaufaches an einer technischen Hochschule, oder einer höheren Gewerbeschule zu erbringen und die vorschriftsmäßig gestempelten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und den Nachweisungen über die bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 1. September d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

Anzeige.

Mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wird der Vertrieb der auf Kosten des Bukowinischen griechisch-orientalischen Religionsfondes herausgegebenen

Lehrtexte für Mittelschulen

in rumänischer und in ruthenischer Sprache

durch die **k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien** besorgt.

Diese Lehrbücher sind folgende:

a) in rumänischer Sprache:	Preis K	Preis h
Andpieвiчĭ Koncтantin, Мѫпѕapiѫ пе'птрѕ ↑пвъцътѕра релеџiѕпapiъ a весepiчеĭ dpeпт-кpedinчĭoace a pecъpiтѕлѕĭ.		
I. Theil, für die 1. Gymnasialclasse	—	60
II. „ „ „ 2. „	—	60
III. „ „ „ 3. „	—	76
Andpieвiчĭ Camѕiл, ↑пвъцътѕpa opтodoксъ de'n релеџiѕпea кpecтineacкъ.		
I. Theil: ↑пвъцътѕpa dormaтiкъ џeпepaлъ	—	50
II. Theil: ↑пвъцътѕpa dormaтiкъ cпiџiaлъ	—	80
III. Theil: ↑пвъцътѕpa мopaлъ	—	80
Coca Calistrat, Istoria sântă a Testamentului vechiu, compusă pentru şcoale secundare	1	80
— — Istoria sântă a Testamentului nou, compusă pentru şcoale secundare	1	70
— — Istoria biserisească pentru clasele superiore ale scoalelor secundare	5	—
— — Învĕtătura credintei şi a moralei crestine ortodocse pentru scoale secundare	1	94
Воровкiевiчĭ Icidop, Кѫптъpĭ хоpaле пeптpѕ лiтѕpгia cфѫптѕлѕĭ Ioan Гѕp-de-Aѕp	—	70
Pumnul Aron, Lepturariu rumînesc. *)		
II. Band, 1. Theil: Für die 3. Gymnasialclasse	—	50
II. Band, 2. Theil: Für die 4. Gymnasialclasse	—	60
III. Band: Für die 5. und 6. Gymnasialclasse	1	20
IV. Band, 1. Theil: Für die 7. Gymnasialclasse	1	—
IV. Band, 2. Theil: Für die 8. Gymnasialclasse . . .	1	—
*) Der I. für die 1. und 2. Classe bestimmte Band ist ausverkauft.		
Isopescul Samuel, Manualu de geografie pentru clasele inferióre. Nach Dr. Fr. Umlauft. Zweiter Curs.	2	30
Isopescul Samuel, Manualu de istorie universale pentru clasele inferióre de scole secundare. I. Theil: Istoria veche (Alterthum)	1	80
— — II. Theil: Istoria medie (Mittelalter)	1	6
— — III. Theil: Istoria nuova (Neuzeit)	1	46

	Preis K	Preis h
Cosovici Constantin, Manualu de aritmetica.		
I. Theil	1	70
II. Theil	1	58
— — Învĕţamêntul geometricu intuitivu pentru gimnasiile inferióre de Dr. Franz cav. de Močnik.		
I. Theil, für die 1. und 2. Classe	1	20
II. Theil, für die 3. und 4. Classe	1	16
Daschevici Animpodist, Zoologie illustrată prelucrată pentru clasele inferióre ale scólelor secundare de Dr. Alois Pokorny . . .	3	20
Покорні Алоісіѣ, Історіеа пътъралъ а ѫмперъціеі пл̑жнтелор пентрѣ ціmnacieлe ші скоалеле реале de жіос	1	20
Procopovici Constantin, Mineralogia illustrata. Nach Dr. Alois Pokorny.	1	60
Cosovici Constantin, Elemente din învĕţămêntul naturalu pentru gimnasiile inferióre. Mit 234 in den Text gedruckten Abbildungen	3	4
Cartea de cetire germană pentru clasa ântâia gimnasială de Gerasim V. Buliga. Lwd. Rück. und **Vocabulariŭ la cartae de cetire germană** pentru clasa ântâia gimnasielă de Gerasim V Buliga. Broschiert, zusammen $11^1/_2$ Bog. gr. 8^0.	1	90
b) in ruthenischer Sprache:		
Андрѣйчукъ Евсеній, Православное ученіе Христіянской вѣры единой, святой, соборной и апостолской восточной церкви, для высшихъ гимназіалныхъ класъ.		
I. Theil: Поученіе догматичное въ обще. Сочинене Самуиломъ Андрѣевичемъ. Переведене Іерофтеемъ Федоровичемъ (Ist im Commissions-Verlage von H. Pardini, Univ.-Buchhandlung in Czernowitz, erschienen und daselbst bar mit 15% Rabatt zu beziehen)	—	90
II. Theil: Частное догматическое ученіе	—	60
III. Theil: Наука моральная	—	76
Воробкевичь Ісидоръ, Хорное пѣніе божественнои литургіи Св. Іоанна Златоустаго	—	60

Die buchhändlerische Provision ist bei Bezug der Bücher für die Bukowina mit 25%, für Ungarn mit 20%, bei Bestellungen aus dem Auslande mit 30%, vom Ladenpreise bemessen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. Stück XV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni d. J. dem Erzbischofe von Scutari und Metropoliten von Albanien Pasquale **Guerini** das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. dem fürstbischöflichen geistlichen Rathe und pensionierten Pfarrer Dr. Wilhelm **Hulesch** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli d. J. dem fürsterzbischöflichen Notar und Pfarrer in Bubentsch Anton **Malec** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli d. J. dem Bürgerschuldirector Franz **Langhaus** in Winterberg das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli d. J. dem Naturforscher Edmund **Reitter** in Paskau den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juli d. J. dem außerordentlichen Professor der Staatsrechnungs-Wissenschaft an der Universität in Wien Dr. Gustav **Seidler** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juli d. J. dem außerordentlichen Professor der Histologie und Entwicklungsgeschichte an der Universität in Innsbruck Dr. Ludwig **Kerschner** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni d. J. den Weltpriester und pensionierten Gymnasialdirector Nikolaus **Roglić** zum Ehrendomherrn des Conkathedralcapitels in Makarska mit Nachsicht der Taxe a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli d. J. den Übungsschullehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien Hugo **Zukal** zum außerordentlichen Professor der Phytopathologie für Forstwirte an der Hochschule für Bodencultur a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. den Adjuncten am Militär-Thierarznei-Institute und der thierärztlichen Hochschule in Wien Hermann **Dexler** und den städtischen Veterinärarzt in Wien Dr. Theodor **Kašpárek** zu außerordentlichen Professoren der Thierseuchenlehre und Veterinär-Polizei, und zwar ersteren an der deutschen, letzteren an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juli d. J. dem Privatdocenten Dr. Hans **Schreuer** zum außerordentlichen Professor des deutschen Rechtes und der österreichischen Reichsgeschichte an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juli d. J. den Privatdocenten Dr. Gustav **Rolin** zum außerordentlichen Professor der romanischen Philologie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juli d. J. den Privatdocenten an der Universität in Catania Dr. Emanuel **Carnevale** zum außerordentlichen Professor des österreichischen Strafrechtes und Strafprocesses an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Anton **Trznadel** zum ordentlichen Professor der Moraltheologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Neustadt (Tischlergasse) Dr. Karl **Cumpfe** zum Director des Staats-Gymnasiums in Pisek, den Professor am Staats-Gymnasium in Pisek Johann **Šulc** zum Director des Staats-Gymnasiums in Tabor, den Professor am Staats-Gymnasium in Tabor Dr. Alois **Saturnik** zum Director des Staats-Gymnasiums in Reichenau und den Professor am Staats-Gymnasium in Neuhaus Franz **Reiß** zum Director des Staats-Gymnasiums in Taus a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die von der statistischen Centralcommission vollzogene Wahl des emeritierten ordentlichen Professors an der deutschen technischen Hochschule in Prag und Leiters des landesstatistischen Bureaus des Landesausschusses für das Königreich Böhmen Hofrathes Dr. Karl Ritter von **Kořistka** zum correspondierenden Mitgliede bestätigt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Wien der Gerichtssecretär und Privatdocent Dr. Armin **Ehrenzweig**, der Gerichtsadjunct Dr. Eduard **Fischer-Colbrie** und der Ministerial-Vicesecretär im Ministerraths-Präsidium Dr. Alfred **Ritter von Fries**.

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Bauingenieurfache an der deutschen technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor an der genannten Hochschule Alfred **Birk**,

zu Rechnungsassistenten

der statistischen Centralcommission die Diurnisten dieser Behörde Robert Wolfgang **Strobl** und Josef **Peschek**,

zum Director

der Staats-Realschule in Žižkow der Professor an der Staats Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Neustadt (Gerstengasse) Franz **Bílý**,

zum Professor

für Mathematik, darstellende Geometrie und mechanisch-technische Fächer an der Staats-Gewerbeschule in Graz der Professor für mechanisch-technische Fächer an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Theodor **Straßner**,

zum Religionslehrer

an der Staats-Unterrealschule in Bozen der Cooperator in Villanders Alois **Thaler**,

zum Übungsschullehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems der Lehrer an der Knaben-Volksschule in Krems Robert **Gaber**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg der provisorische Lehrer an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Franz **Hnilička**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz der Turnlehrer an der griech.-oriental. Realschule in Czernowitz Ladislaus **Gwiazdomorski**,

zum wirklichen Lehrer und Fachvorstande

an der Staats-Gewerbeschule in Triest der Oberingenieur Ludwig **Jeroniti** unter Zuerkennung des Professortitels,

zum wirklichen Lehrer

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Bauadjunct Karl **Porzinsky**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die Functionsperiode 1898/99 bis 1900/1 **zu Bezirksschulinspectoren in Oberösterreich** ernannt:

für den Schulbezirk Braunau am Inn den Bürgerschuldirector in Braunau am Inn Karl **Hödl**;

für den Schulbezirk Ried den Gymnasialdirector in Ried Josef **Palm**;

für die Schulbezirke Linz (Land) und Rohrbach den Gymnasialprofessor in Linz Dr. Cajetan **Höfner**;

für die Schulbezirke Steyr (Stadt und Land) den Realschulprofessor in Steyr Anton **Rolleder**;

für den Schulbezirk Perg den Bürgerschuldirector in Linz Julius **Aichberger**;

für die Schulbezirke Linz (Stadt) und Kirchdorf den Gymnasialprofessor in Linz Johann **Commenda**;

für den Schulbezirk Vöcklabruck den Volksschuldirector in Vöcklabruck Johann **Rauch**,

für den Schulbezirk Schärding den Volksschuldirector in Linz Anton **Schopper**;

für den Schulbezirk Freistadt den Gymnasialdirector in Freistadt Franz **Schauer**;

für die Schulbezirke Gmunden und Wels den Professor an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz Ottomar **Oherr**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

dem wirklichen Religionslehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo Erizzo Nikolaus **Batistić** eine Stelle am Untergymnasium in Zara;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Ober-Hollabrunn Dr. Anton **Becker** eine Stelle am Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Neu-Sandec Franz **Bizoń** eine Stelle am IV. Gymnasium in Lemberg;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Kołomea Ladislaus **Bojarski** eine Stelle am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Wadowice Dr. Ludwig **Boratyński** eine Stelle am Gymnasium in Podgórze;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Arnau Josef **Bräunl** eine Stelle am Gymnasium in Troppau;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Bochnia Johann **Bryl** eine Stelle am Gymnasium bei St. Anna in Krakau;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Reichenau Adalbert **Černý** eine Stelle am Real- und Obergymnasium in Kolin;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Tabor Anton **Chmelík** eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Jičin Joseph **Durych** eine Stelle am Real- und Obergymnasium in Smichow;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Kuttenberg Vincenz **Dusil** eine Stelle an der Realschule in den Königlichen Weinbergen;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Krumau Wenzel **Essl** eine Stelle an der III. deutschen Realschule in Prag;

dem Professor an der Staats-Realschule in Rakonitz Dr. Emanuel **Fait** eine Stelle an der Realschule in Žižkow;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Jaroslau Alexander **Frączkiewicz** eine Stelle am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Tarnopol Josef **Gebhardt** eine Stelle am Gymnasium in Tarnow;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin Dr. Franz **Groh** eine Stelle am akademischen Gymnasium in Prag;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Stryj Adalbert **Grzegorzewicz** eine Stelle am IV. Gymnasium in Lemberg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Villach Adolf **Gstirner** eine Stelle an der Realschule in Graz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Villach Johann **Hammer** eine Stelle am I. Gymnasium in Graz;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch Alois **Holas** eine Stelle am Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn;

dem Professor an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag Friedrich **Hopfner** eine Stelle an der III. deutschen Realschule in Prag;

dem Professor an der Staats-Realschule in Linz Dr. Adalbert **Horčička** eine Stelle am Elisabeth-Gymnasium in Wien;

dem Professor an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag Alois **Hruschka** eine Stelle an der Realschule im VII. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Příbram Franz **Hurský** eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Wallachisch-Meseritch Franz **Hylák** eine Stelle am Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl Julius **Ippolt** eine Stelle am Gymnasium bei St. Anna in Krakau;

dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg Josef **Jicha** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium im Brody Bronislav von **Kąsinowski** eine Stelle am Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Iglau Karl **Klecker** eine Stelle am I. deutschen Gymnasium in Brünn;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Stryj Johann **Kostecki** eine Stelle am IV. Gymnasium in Lemberg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Schlan Dr. Franz **Krištof** eine Stelle am Real- und Obergymnasium in Smichow;

dem Lehrer am Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu in Bąkowice-Chyrow Ladislaus **Krukowski** eine Stelle am Gymnasium in Jaroslau;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Jasło Cölestin **Lachowski** eine Stelle am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg;

dem Professor am königlich italienischen Gymnasium in Forli Emil **Mezzena** eine Stelle am Gymnasium in Rovereto;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium in Ungarisch-Hradisch Dr. Johann **Müllner** eine Stelle am Maximilian-Gymnasium in Wien;

dem Professor am I. Staats-Gymnasium in Graz Anton **Naumann** eine Stelle am II. Gymnasium in Graz;

dem Professor an der Staats-Realschule in Trautenau August **Němeček** eine Stelle an der Realschule in Laibach;

dem dem Staats-Gymnasium in Ragusa zugewiesenen Professor Emanuel **Nikolić** eine Stelle an der Realschule in Spalato;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Znaim Josef **Nitsche** eine Stelle am II. deutschen Gymnasium in Brünn;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen Wenzel **Nowak** eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Bochnia Dr. Karl **Opuszyński** eine Stelle am III. Gymnasium in Krakau;

dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz Wenzel **Patz** eine Stelle an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Tarnów Dr. Alexander **Pechnik** eine Stelle am IV. Gymnasium in Lemberg;

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch Wenzel **Pischl** eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichow;

dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Eger Josef **Pleyl** eine Stelle an der Realschule im XVIII. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor an der Staats-Realschule in Troppau Adolf **Pokorny** eine Stelle an der II. Realschule im II. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg Karl **Rawer** eine Stelle am IV. Gymnasium in Lemberg;

dem Professor an der Realschule in Böhmisch-Leipa Robert **Saska** eine Stelle an der Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn;

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Ungarisch-Hradisch Josef **Schnellinger** eine Stelle am Gymnasium in Villach;

dem Professor am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Ludwig **Schönach** eine Stelle an der Realschule in Innsbruck;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Görz Eduard **Scholz** eine Stelle an der Realschule im VII. Gemeindebezirke in Wien;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Elbogen Dr. Maximilian **Singer** eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen;

dem Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów Karl **Skwarczyński** eine Stelle an der Realschule in Tarnów;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pilgram Johann **Soukup** eine Stelle am Gymnasium in Pisek;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Landskron Franz **Stark** eine Stelle am Gymnasium in Triest;

dem Professor an der Staats-Realschule in Kuttenberg Johann **Štěpánek** eine Stelle an der Realschule in den Königlichen Weinbergen;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Hohenmauth Franz **Strer** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt;

dem dem Staats-Gymnasium in Bochnia zugewiesenen Professor am Staats-Gymnasium in Rzeszów Josef **Szafran** eine Stelle am V. Gymnasium in Lemberg;

dem Professor am Staats-Untergymnasium in Wittingau Wenzel **Veverka** eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Tischlergasse);

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) Heinrich **Vieltorf** eine Stelle am Gymnasium in Wiener-Neustadt;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Kuttenberg Franz **Vojtíšek** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl Ladislaus **Wasilkowski** eine Stelle am IV. Gymnasium in Lemberg;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Radautz Dr. Wilhelm **Weinberger** eine Stelle am Gymnasium in Iglau;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Teschen Dr. Karl **Werber** eine Stelle am Gymnasium in Troppau;

dem Lehrer an der Fachschule für Thonindustrie in Teplitz Eduard **Werner** eine Stelle am Real- und Obergymnasium in Teplitz-Schönau;

dem Professor am Communal-Real- und Obergymnasium in Karlsbad Raimund **Wolf** eine Stelle am Gymnasium im III. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Sanok Dr. Valentin **Wróbel** eine Stelle am IV. Gymnasium in Lemberg;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Hohenmauth Franz **Zdráhal** eine Stelle an der Realschule in Kuttenberg.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ferner ernannt:

A. Zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

a. Die provisorischen Lehrer:

Dr. Johann **Benesch** am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn für das Gymnasium im VI. Gemeindebezirke in Wien;

Karl **Gaßmann** vom I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn für das Gymnasium in Znaim;

Franz **Häusler** vom Staats-Gymnasium in Leitmeritz für diese Anstalt;

Wenzel **Hampl** von der Staats-Realschule in Rakonitz für diese Anstalt;

Anton **Hodáň** von der Realschule in Pisek für das Gymnasium in Hohenmauth;

Dr. August **Hofer** vom Staats-Gymnasium in Görz für die Realschule in Triest;

Veit **Hřivna** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz für das Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch;

Anton **Huber** von der Staats-Realschule in Bielitz für die deutsche Abtheilung des Gymnasiums in Trient;

Karl **Kadlec** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier;

Paul **Kratochvil** vom Staats-Gymnasium in Neuhaus für diese Anstalt;

Ignatz **Kusala** vom Staats-Gymnasium in Trebitsch für das Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch;

Dr. Alois **Lanner** vom Staats-Gymnasium in Salzburg für die Realschule in Innsbruck;

Josef **Linhart** vom Staats-Gymnasium in Teschen für diese Anstalt;

Karl **Loitlesberger** vom Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen für das Gymnasium in Görz;

Wilhelm **Männel** von der II. deutschen Staats-Realschule in Prag für diese Anstalt;

Lorenz **Neißl** von der Staats-Realschule in Pilsen für die Realschule in Elbogen;

Dr. Adolf **Pařízek** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Gerstengasse) für das Gymnasium in Hohenmauth;

Ottokar **Paroubek** von der Staats-Realschule in Pardubitz für die Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal;

Dr. Anton **Pleskot** vom Staats-Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch für die Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen;

Franz **Pösl** vom Staats-Gymnasium in Jičin für diese Anstalt;

Dr. Heinrich **Prodnigg** von der Landes-Realschule in Sternberg für die III. deutsche Realschule in Prag;

Wenzel **Ruth** von der Landes-Realschule in Iglau für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier;

Dr. Wenzel **Sixta** von der Staats-Realschule in Pardubitz für das Gymnasium in Hohenmauth;

Dr. Richard **Špaček**, provisorischer Religionslehrer an der Staats-Realschule in Olmütz, für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz;

Josef **Sypal** von der Landes-Realschule in Kremsier für das Gmnasium in Neuhaus;

Otto **Toifel** von der Staats-Realschule in Salzburg für das Gymnasium in Ried;

*

Dr. Gustav **Turba** von der I. Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke in Wien für das I. deutsche Gymnasium in Brünn;

Theodor **Zelinka** von der Staats-Realschule in Königgrätz für die Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal;

b. Die Supplenten:

Bohuslav **Beneš** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Prag für die Realschule in Žižkow;

Josef **Bielski** vom Staats-Gymnasium in Podgórze für das Gymnasium in Jasło;

Karl **Bobrzyński** vom III. Staats-Gymnasium in Krakau für das Gymnasium in Bochnia;

Franz **Buřval** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Přibram für diese Anstalt;

Ladislaus **Červenka,** Assistenten an der böhmischen technischen Hochschule in Prag, für die Realschule in Kuttenberg;

Johann **Chval** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für das Gymnasium in Tabor;

Alexander **Demkowicz** vom V. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Neu-Sandec;

Adrian **Dobrzański** vom Staats-Gymnasium in Buczacz für diese Anstalt;

Leo **Dolnicki** vom akademischen Gymnasium in Lemberg für die ruthenischen Parallelclassen am Gymnasium in Kolomea;

Thomas **Doubrava** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Přibram für diese Anstalt;

Clemens **Emptmeyer** von der Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke in Wien für die Realschule in Triest;

Emil **Freund** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für diese Anstalt;

Alexander **Furmankiewicz** vom Staats-Gymnasium in Brzezany für das Gymnasium in Sanok;

Adolf **Gersch** supplierender Religionslehrer an der Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke in Wien für diese Anstalt;

Roman **Hamczykiewicz** vom Staats-Gymnasium in Bochnia für das Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl;

Leopold **Herzog** vom II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn für das Gymnasium in Radautz;

Clemens **Hlebowicki** vom Staats-Gymnasium in Tarnopol für das Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Przemyśl;

Franz **Hrdlička** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen für das Gymnasium in Časlau;

Oswald **Jakubíček** vom Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für das Gymnasium in Strážnic;

Franz **Jizba** von der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen für das Gymnasium in Tabor;

Dr. Stephan **Juryk** vom V. Staats-Gymnasium in Lemberg für diese Anstalt;

August **Kemetter** vom Staats-Gymnasium in VI. Gemeindebezirke in Wien für das Real- und Obergymnasium in Ungarisch-Hradisch;

Eduard **Kittel** von der Staats-Realschule in Leitmeritz für die Realschule in Trautenau;

Johann **Knobl**, supplierender Religionslehrer an der Staats-Realschule in Pilsen, für diese Anstalt;

Vincenz **Kočvara** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen für das Gymnasium in Pilgram;

Dr. Gustav **Kraitschek** vom Maximilian-Gymnasium in Wien für das Gymnasium in Landskron;

Benno **Krichenbauer** vom I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn für das Gymnasium in Arnau;

Emil **Landa** von der Staats-Realschule in Pisek für diese Anstalt;

Dr. Leo **Langer** vom II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn für das Staats-Gymnasium in Villach;

Albert **Lanzendörfer**, Adjuncten an der theologischen Facultät der deutschen Universität in Prag, für das Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen;

Josef **Lefler** von der II. deutschen Staats-Realschule in Prag für das Gymnasium in Eger;

Apollinarius **Maczuga** vom Staats-Gymnasium in Jasło für das Gymnasium in Rzeszów;

Alois **Matuška** von der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag für die Realschule in Königgrätz;

Ignaz **Meyer** vom Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau für das Gymnasium in Brody;

Dr. Anton **Nezbeda** vom Staats-Gymnasium in Mies für das Real- und Obergymnasium in Feldkirch;

Alois **Niederhauser** vom Karl Ludwig-Gymnasium in Wien für das Real- und Obergymnasium in Ungarisch-Hradisch;

Anastasius **Papáček** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Příbram für die Realschule in Jičin;

Siegmund **Paulisch** vom Staats-Gymnasium in Tarnów für das Gymnasium in Brody;

Anton **Peterlin** vom Staats-Untergymnasium in Laibach für das Gymnasium in Krainburg;

Dr. Wenzel **Petřík** von der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen für das Gymnasium in Schlan;

Dr. Josef **Pipenbacher** vom Staats-Untergymnasium in Laibach für das Gymnasium in Rudolfswerth;

Victor **Pogorzelski** vom Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau für das Gymnasium in Tarnopol;

Leopold **Poljanec** vom Staats-Gymnasium in Krainburg für diese Anstalt;

Peter **Rzepnijski** vom Staats-Gymnasium in Drohobycz für das Gymnasium in Tarnopol;

Dr. Martin **Sas** von der Staats-Realschule in Krakau für das Gymnasium in Bochnia;

Wenzel **Šejvl** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin für das Gymnasium in Reichenau;

Anton **Sienicki** vom IV. Staats-Gymnasium in Lemberg für die ruthenischen Parallelclassen des Gymnasiums in Kolomea;

Michael **Siwak** von der Staats-Realschule in Krakau für das Gymnasium in Kolomea;

Stanislaus **Sobiński** vom Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau für das Gymnasium in Wadowice;

Stanislaus **Szymała** vom IV. Staats-Gymnasium in Lemberg für diese Anstalt;

Heinrich **Taške** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis für das Untergymnasium in Wittingau;

Dr Josef **Tominšek** vom Staats-Gymnasium in Krainburg für diese Anstalt;

Karl **Volkmer** vom Staats-Gymnasium in Teschen für das Gymnasium in Weidenau;

Dr. Constantin **Wojciechowski** vom V. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Stryj.

B. Zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

Die Supplenten:

Dr. Hermann **Bamberger** vom akademischen Gymnasium in Wien für das Karl Ludwig-Gymnasium in Wien;

Dr. Johann **Chloupek** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für die Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Gerstengasse);

Franz **Hanták** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite für die Realschule in Jičin;

Emanuel **Hlavatý** von der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen für die Realschule in Königgrätz;

Josef **Hönig** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) für das Gymnasium in Leitmeritz;

Dr. Robert **Kauer** vom Staats-Gymnasium im XIII. Gemeindebezirke in Wien für diese Anstalt;

Josef **Kobza** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für die Realschule in Rakonitz;

Rudolf **Kottenbach** vom Staats-Gymnasium im XIX. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Salzburg;

Anton **Kvapil** vom Staats-Gymnasium in Trebitsch für diese Anstalt;

Dr. Emanuel **Loew** vom Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Teschen;

Franz **Matouschek** vom Staats-Gymnasium in Linz für das Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen;

Johann **Opletal** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz;

Richard **Plicka** von der Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag für das Gymnasium in Neuhaus;

Alois **Pokorný** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Prag für das Gymnasium in Pisek,

Johann **Roubal** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite für die Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen;

Gino **Saraval** vom Staats-Gymnasium in Görz für diese Anstalt;

Franz **Schranzhofer** von der Staats-Realschule in Steyr für die Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen;

Dr. Karl **Siegel** vom II. Staats-Gymnasium in Graz für das I. deutsche Gymnasium in Brünn;

Franz **Smyčka** vom Privat-Realgymnasium in Mährisch-Ostrau für die Realschule in Pardubitz;

Alois **Stockmair** vom Staats-Gymnasium in Marburg für das Gymnasium in Görz

Franz **Tajrych** von der Staats-Realschule in Pardubitz für diese Anstalt;

Franz **Teplý** vom Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Realschulprofessors Dr. Matthias **Friedwagner** als Privatdocent für romanische Philologie und

des Dr. Franz Eduard **Suess** als Privatdocent für Geologie
an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Karl **Švehla** als Privatdocent für Pathologie und Therapie der Kinderkrankheiten
an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag und

des Dr. Wladimir **Sieradzki** als Privatdocent für gerichtliche Medicin
an der medicinischen Facultät der Universität in Krakau bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der II. Mädchen-Volksschule in Smichov Ferdinand **Drubek** den Directortitel und

eine erledigte Lehrstelle am Franz Joseph-Gymnasium in Wien dem Professor an der k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola Dr. Walther **Boguth**,

eine provisorische Lehrstelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Neustadt (Tischlergasse) dem provisorischen Lehrer am Staats-Gymnasium in Neuhaus Ernst **Winter** und

eine provisorische Lehrstelle an der Staats-Realschule in Pisek dem provisorischen Lehrer am Staats-Gymnasium in Pisek Franz **Danda** verliehen,

den Professor an der Staats-Realschule in Linz Dr. Adalbert **Horčička**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Steyr Emil **Heythum** und Franz **Babsch**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Villach Gottfried **Vogrinz** und Johann **Staunig**, und

die Professoren am Staats-Gymnasium in Freistadt Franz **Paulexel** und Dr. Hermann **Kerstgens**
in die VIII. Rangsclasse befördert,

zum Werkmeister an der Fachschule für Holzbearbeitung in Gottschee den Vorarbeiter an der genannten Anstalt Josef **Elmer**,

als Fachlehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea den Supplenten am Staats-Gymnasium in Brody Victor **Sperro** und

als Fachlehrer an der Fachschule für Kunststickerei und Spitzennäherei in Laibach den Frequentanten der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Alois **Šubic** bestellt,

den Werkmeister an der Fachschule für Weberei in Mährisch-Schönberg Alois **Tiller** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Weberei in Freudenthal versetzt.

Von der in Stück XIII vom 1. Juli 1898 publicierten Versetzung des Fachlehrers an der Fachschule für Glasindustrie in Haida Johann **Schmied** in gleicher Eigenschaft an die fachliche Modellierschule für Keramik und verwandte Gewerbe in Oberleutensdorf und des Fachlehrers der letztgenannten Anstalt Josef **Meir** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule in Haida hat es das Abkommen gefunden.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **II. Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien** kommt zu Beginn des Schuljahres 1898/99 eine definitive Turnlehrerstelle mit den Rechten und Pflichten insbesondere unter analoger Anwendung des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 28 mit den Bezügen eines Übungsschullehrers an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt zur Besetzung.

Der jeweilige Inhaber dieser Lehrstelle ist gehalten, den Turnunterricht innerhalb der gesetzlichen Lehrverpflichtung unentgeltlich eventuell auch an einer anderen Staats-Mittelschule in Wien zu ertheilen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 15. August d. J. dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien vorzulegen.

Auf später einlangende Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Am **Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, ordnungsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 7. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet eingebrachte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine provisorische Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt und die Activitätszulage eines wirklichen Lehrers, jedoch ohne Anspruch auf Bestätigung im Lehramte und Zuerkennung von Quinqennalzulagen während dieser Dienstleistung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 7. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Neustadt, Stephansgasse** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Krumau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und für Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 7. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Kaiser Franz Joseph-Gymnasium (Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium) mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Schönberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 1400 Gulden, Quinquennalzulagen zu 200 Gulden, von der dritten an zu 300 Gulden, und eine Activitätszulage von 250, beziehungsweise 300 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 21. August d. J. bei dem Gemeinderathe der Stadt Mährisch-Schönberg einzubringen.

Die Reciprocität der Anstalt mit den Staats-Gymnasien wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. November 1894, Z. 21182, anerkannt.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Wallachisch-Meseritsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik provisorisch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Marburg** kommen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 zwei Supplentenstellen mit voller Stundenzahl, und zwar:

die eine für classische Philologie mit deutscher Unterrichtssprache,
die andere für classische Philologie oder Geographie und Geschichte mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache

zur Besetzung.

Bewerber, eventuell auch ungeprüfte, haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis 1. September d. J. an die Direction einzusenden.

Am **Staats-Gymnasium in Triest** gelangt für das Schuljahr 1898/99 die Stelle eines Supplenten für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre documentierten Gesuche bis 25. August d. J. bei der Direction des Staats-Gymnasiums in Triest einzubringen.

Beim **Communal-Obergymnasium in Triest** kommt die Lehrstelle für italienische Sprache und Literatur zu besetzen.

Mit diesem Posten ist der Jahresgehalt von 1400 Gulden mit dem Rechte auf die Quinquennalzulagen jährlicher 200 Gulden nach erlangtem Definitivum und zwar bis zum 25. Dienstjahre für je fünf Jahre zufriedenstellender Dienstleistung an einer Staats-Mittelschule oder an einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule in einer anderen im Reichsrathe vertretenen Provinz, insoferne daselbst die Reciprocität in dieser Hinsicht gewährt ist, ferner eine Quartierzulage (in die Pension nicht einrechenbar) jährlicher 300 Gulden.

Die Competenzgesuche müssen belegt sein mit dem Geburtsschein, mit dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, mit einem amtsärztlichen Zeugnisse hinsichtlich der körperlichen Gesundheit, insbesonders hinsichtlich der Gesundheit der Augen, ferner mit dem Zeugnisse über die Lehrbefähigung für italienische Sprache und Literatur als Hauptfach an Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache und mit den Documenten über die bisherige dienstliche Verwendung.

Die Bewerber, welche an einer öffentlichen, oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Anstalt in Verwendung stehen, haben ihre Gesuche im Wege der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde vorzulegen; die übrigen Competenten haben dieselben direct an das Einreichungsprotokoll des Magistrates in Triest einzusenden.

Die Gesuche sind bis Ende August d. J. einzureichen.

Am **bischöflichen Privat-Gymnasium im Collegium Petrinum in Urfahr (Oberösterreich)** werden mit Beginn des Schuljahres 1898/99 drei Lehrstellen,

eine für alte Sprachen,

die zweite für deutsche Sprache und für Latein und Griechisch, für das Untergymnasium,

die dritte für Naturgeschichte und für Mathematik im Untergymnasium besetzt.

Unter sonst gleichen Umständen erhalten jene Bewerber den Vorzug, die bereits das Probejahr zurückgelegt haben.

Die mit den obigen Stellen verbundenen Bezüge betragen je 1000 Gulden oder je 600 Gulden sammt Wohnung und Verpflegung.

Bewerber wollen ihre an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat in Linz gerichteten Gesuche bei der Gymnasial-Direction bis 15. August d. J. einbringen. Hiebei ist der vorgeschriebene Dienstweg einzuhalten.

Da die Anstalt laut Ministerial-Erlass vom 24. April 1898, Z. 8261, das Öffentlichkeitsrecht besitzt, wird bezüglich Einrechenbarkeit der an derselben zugebrachten Dienstzeit keine Schwierigkeit bestehen.

An dem **staatlich subventionierten, mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen sechsclassigen Mädchen-Lyceum in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine provisorische Lehrstelle für die mathematisch-naturhistorischen Fächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 750 Gulden und 150 Gulden Quartiergeld, bei dauernder und zufriedenstellender Dienstleistung die Ernennung zum definitiven Lehrer mit entsprechender Gehaltsvorrückung verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentierten Gesuche bis 1. September d. J. beim Verwaltungsausschusse des Mädchen-Lyceums in Linz zu Handen des Obmannes Matthias Poche einreichen.

Für Candidaten, welche sich noch im Prüfungsstadium befinden, ist zu bemerken, dass der Unterricht in den obligaten Fächern am Mädchen-Lyceum nur am Vormittag ertheilt wird.

An der **I. Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke in Wien** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine provisorische Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit derselben ist der Gehalt und die Activitätszulage eines wirklichen Lehrers verbunden, jedoch ohne Anspruch auf Bestätigung im Lehramte und auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen während dieser Dienstleistung.

Bewerber haben ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 7. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet eingebrachte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Linz** kommt eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich feststehenden Bezüge verbunden sind, wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An der **Staats-Realschule in Salzburg** ist die Stelle eines provisorischen Lehrers für deutsche Sprache als Hauptfach zu besetzen.

Die Eignung für den Unterricht in der Geographie und Geschichte oder in der französischen Sprache ist erwünscht.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Als provisorischer Lehrer kann der Betreffende weder im Lehramte bestätigt werden noch Anspruch auf Quinquennalzulagen erheben.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche bis 8. August d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe in Salzburg einbringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Salzburg** kommt mit 1. Jänner 1899 eine Turnlehrerstelle zur Besetzung.

Der Inhaber derselben ist verpflichtet, den Turnunterricht auch am Staats-Gymnasium und an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg bis zum Maximum der gesetzlichen Lehrverpflichtung unentgeltlich zu ertheilen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Rechte und Pflichten, insbesondere unter analoger Anwendung des Gesetzes vom 19. März 1872 die Bezüge eines Übungsschullehrers an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt verbunden sind, wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Salzburg einbringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Graz** ist mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Assistentenstelle für geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 600 Gulden mit der Verpflichtung zur Assistenzleistung in 20 bis 24 Stunden wöchentlich verbunden ist, haben ihre Verwendungszeugnisse und allfälligen sonstigen Documente bis 10. September d. J. an die Direction der Anstalt zu senden.

An der **I. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für deutsche und englische Sprache als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Neustadt.** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für moderne Philologie (Französisch mit Böhmisch oder Deutsch, eventuell Böhmisch mit Deutsch) mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 4. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird unbedingt keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kuttenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch mit Böhmisch oder Deutsch mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 4. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird unbedingt keine Rücksicht genommen werden.

An der **deutschen Staats-Realschule in Pilsen** ist mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Supplentenstelle für französische und deutsche Sprache zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche bis 15. August d. J. an die Direction der Anstalt einsenden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Deutsch und Böhmisch als Hauptfach provisorisch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Religionslehrerstelle provisorisch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Bielitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine provisorische Lehrstelle für deutsche Sprache, Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 10. August d. J bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Später einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist deutsch.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von 250 Gulden, derzeit eine Quartierentschädigung von 354 Gulden jährlich, ferner der Anspruch auf Quinquennalzulagen von jährlich 200 Gulden bis zum vollendeten 25. Dienstjahre und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können nach einer mindest 3 Quinquennien umfassenden ersprießlichen Dienstzeit in die VIII. Rangsclasse vorrücken.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen; eventuell bereits erworbene Quinquennal-Zulagen werden jedoch nach dem Eingangs erwähnten Ausmaße, d. i. mit 200 Gulden für jedes Quinquennium neu bemessen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können erst nach einem zurückgelegten Triennium definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird aber nach der seinerzeitigen definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section" in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. August d. J. beim k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung und eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marine-Beamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Wegen Besetzung einer an der **griech.-oriental. Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** erledigten definitiven Lehrstelle für deutsche und französische Sprache als Hauptfächer wird hiemit der Concurs neuerlich ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle sind die für die Staatsanstalten normierten Bezüge und die dem Staats-Lehrpersonale zukommenden Rechte und Pflichten verbunden.

Bewerber griechisch-orientalischer Confession genießen den Vorzug.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **griech.-oriental. Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle eines definitiven Turnlehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die Rechte und Pflichten, sowie die Bezüge eines k. k. Übungsschullehrers verbunden.

Bewerber griechisch-orientalischer Confession genießen den Vorzug vor anderen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden, gehörig instruierten Competenzgesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **nied.-österr. Landes-Oberreal- und höheren Gewerbeschule in Wiener-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Charakter eines niederösterreichischen Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1400 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 360 Gulden, dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung, welche nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 200 Gulden, nach Ablauf jedes der folgenden drei Quinquennien je 300 Gulden beträgt, und auf Pensionierung nach den diesfalls für die niederösterreichischen Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem niederösterreichischen Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine niederösterreichische Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den niederösterreichischen Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, mit den Verwendungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 10. August d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

1) Für katholische Religion mit subsidiarischer Verwendung für Böhmisch oder Deutsch;
2) für Böhmisch und Deutsch;
3) für Französisch und Böhmisch;
4) für Geographie und Geschichte;
5) für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer;
6) für Chemie und Physik;
7) für Freihandzeichnen;
8) für Turnen (X. Rangsclasse) mit subsidiarischer Verwendung für Mathematik und darstellende Geometrie,

eventuell für Mathematik und darstellende Geometrie.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leipnik** gelangt im Monate August d. J. die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leipnik** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) Für katholische Religion mit subsidiarischer Verwendung für Böhmisch und Deutsch;
2) für Böhmisch und Deutsch;
3) für Französisch und Deutsch;
4) für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer;
5) für Geographie und Geschichte;
6) für Mathematik und darstellende Geometrie;
7) für Freihandzeichnen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Communal-Unterrealschule in Dornbirn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für italienische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die an Staatsanstalten üblichen Bezüge verbunden sind, wollen ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche bis 15. August d. J. bei der Gemeindevorstehung von Dornbirn einreichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Eger** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle eines Musiklehrers mit den normalmäßigen Bezügen eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die Lehrbefähigung für Gesang, Violin-, Clavier- und Orgelspiel nachzuweisen.

Unter musikalisch gleich tüchtigen Bewerbern werden diejenigen bevorzugt, welche zugleich die Lehrbefähigung für Volksschulen nachweisen.

In den Gesuchen ist anzugeben, ob die Bewerber rücksichtlich der Einrechnung ihrer im Lehramte an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen einen Anspruch erheben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im Dienstwege bis 7. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Borgo-Erizzo** ist die Hauptlehrerstelle für den katholischen Religionsunterricht mit den gesetzlich normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche durch deren vorgesetzte Behörden bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz** ist eine Supplentenstelle für die rumänische Sprache in Verbindung mit der deutschen Sprache oder mit Geographie und Geschichte erledigt.

Mit dieser Stelle ist der Bezug der vorschriftsmäßigen Substitutionsgebür verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 20. August d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

An der **höheren Handelsschule in Königgrätz** kommt mit 15. September d. J.

eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache mit den normalmäßigen Bezügen wie an Staats-Mittelschulen, und

eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik mit einem jährlichen Gehalte von 1000 Gulden zu besetzen.

Sollte es nicht approbierte Bewerber um die erste Stelle geben, wird auch diese Stelle mit einem Supplenten mit einer Jahresremuneration von 1000 Gulden besetzt werden.

Die Gesuche sind an das Curatorium der Anstalt zu richten und bei der Direction derselben bis 15. August d. J. einzubringen.

An der **städtischen Handelsschule in Gablonz a. N.** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle eines wirklichen Lehrers für Handelsfächer zur Besetzung.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von 250 Gulden und eine Ortszulage von 200 Gulden verbunden.

Bewerber wollen ihre an das Curatorium gerichteten Gesuche nebst Lebenslauf und Zeugnissen sofort, spätestens bis 31. August bei dem Stadtamte in Gablonz einreichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. Stück XVI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. dem armenisch-katholischen Erzbischofe von Lemberg, geheimen Rathe Isaak **Isakowicz** taxfrei den Orden der eisernen Krone I. Classe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J. dem ordentlichen Professor des deutschen Rechtes an der Universität in Wien, Hofrathe Dr. Heinrich **Siegel** aus Anlass der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. dem Dechant und Pfarrer in Wildon Josef **Dreisibner** und dem Dechant und Pfarrer in Doberna Karl **Gajšek** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juli d. J. dem Bürgerschuldirector Franz **Wanka** in Karolinenthal das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J. die Wahl des bisherigen Vicepräsidenten, ordentlichen Professors der Geologie an der Universität in Wien Dr. Eduard **Sueß** zum Präsidenten und des ordentlichen Professors des deutschen Rechtes an dieser Universität, Hofrathes Dr. Heinrich **Siegel** zum Vicepräsidenten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien auf die statutenmäßige Functionsdauer von drei Jahren, sowie die Wahl des ordentlichen Professors der Philosophie an der genannten Universität, Hofrathes Dr. Ernst **Mach** zum Secretär der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe für die statutenmäßige Functionsdauer von vier Jahren a. g. zu bestätigen geruht.

Weiter haben Seine k. und k. Apostolische Majestät zu wirklichen Mitgliedern der Akademie, und zwar:

in der philosophisch-historischen Classe:

den Director des Haus-, Hof- und Staats-Archivs, Hofrath Dr. Gustav **Winter**, den ordentlichen Professor der slavischen Philologie und Alterthumskunde an der Wiener Universität Dr. Constantin Josef **Jireček**, den ordentlichen Professor der semitischen Sprachen an dieser Universität Dr. David Heinrich **Müller** und

in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe:

den ordentlichen Professor der Mineralogie an der Universität in Wien Dr. Friedrich Johann **Becke** a. g. zu ernennen geruht.

Schließlich haben Seine k. und k. Apostolische Majestät die von der Akademie vorgenommenen Wahlen von correspondierenden Mitgliedern im In- und Auslande huldvollst zu bestätigen geruht, und zwar:

in der philosophisch-historischen Classe:

die Wahl des ordentlichen Professors der classischen Philologie an der Universität in Wien Dr. Friedrich **Marx**, des ordentlichen Professors der Kunstgeschichte an dieser Universität Dr. Franz **Wickhoff**, des ordentlichen Professors der deutschen Rechts- und österreichischen Reichsgeschichte an der Universität in Wien Dr. Otto von **Zallinger**, des Bibliothekars des Stiftes St. Florian Albin **Czerny** und des ordentlichen Professors der deutschen Sprache und Literatur an der Universität in Wien Dr. Jakob **Minor** zu correspondierenden Mitgliedern im Inlande;

ferner die Wahl des Professors an der Universität zu München Dr. Karl Adolf Ritter von **Cornelius**, des Professors der romanischen Philologie an der Universität zu Berlin Dr. Adolf **Dobler** und des Professors der slavischen Sprache an der Universität in Leipzig Dr. August **Leskien** zu correspondierenden Mitgliedern im Auslande;

in der mathematisch-naturwissenschaftlicheu Classe:

die Wahl des ordentlichen Professors der Hygiene an der Universität in Wien, Obersanitätsrathes Dr. Max **Gruber**, des ordentlichen Professors der descriptiveu und topographischen Anatomie an dieser Hochschule Dr. Emil **Zuckerkandl** und des ordentlichen Professors der Botanik an der Universität in Graz Dr. Gottlieb **Haberlandt** zu correspondierenden Mitgliedern im Inlande, endlich

die Wahl des Professors für höhere Mathematik an der Universität zu Rom Luigi **Cremona** und des Professors für Naturgeschichte der unorganischen Körper am Collège de France zu Paris F. **Fouqué** zu correspondierenden Mitgliedern im Auslande.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. den bischöflichen Bezirksvicar, Personaldechant in Hochsemlowitz Josef **Maraß** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Budweis a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juli d. J. den außerordentlichen Professor der Dogmatik Dr. Anton **Straub** zum ordentlichen Professor dieses Faches und die Privatdocenten Dr. Beda **Rinz** und Dr. Michael **Gatterer** zu außerordentlichen Professoren, und zwar den Ersteren für philosophisch-theologische Propädeutik und speculative Dogmatik und den Letzteren für Katechetik und Homiletik, sämmtlich an der Universität in Innsbruck, a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J. den Supplenten der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara Johann (Jerotej) **Cojetić** zum Professor an dieser Anstalt mit den systemmäßigen Bezügen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli d. J. dem Pfarrer der deutschen evangelischen Gemeinde A. B. in Pilsen, Senior des westlichen Seniorates A. B. in Böhmen, Felix Theodor **Molnár** zum Mitgliede des Landesschulrathes für das Königreich Böhmen auf die Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Ivo **Pfaff** zum ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Fachvorstande

an der Staats-Gewerbeschule in Prag der Professor an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Alois **Smolka**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz der Lehrer an der Volksschule in Vöcklabruck Karl **Kranzl**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach der Oberlehrer in Littai Josef **Verbič**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau der Supplent an der Staats-Oberrealschule in Karolinenthal Eduard **Bechmann**,

zu wirklichen Lehrern

an der Staats-Gewerbeschule in Prag der wirkliche Lehrer an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Johann **Dvořák** und der wirkliche Lehrer an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Dr. Octavian **Wagner**,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Adjunct der Bergakademie in Leoben Karl **Volk** unter Zuerkennung des Professortitels,

---

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Arthur **Schattenfroh** als Privatdocent für Hygiene
an der medicinischen Facultät der Universität in Wien und

des Dr. Marian **Smoluchowski** Ritter von Smolan als Privatdocent für Physik
an der philosophischen Facultät der Universität in Wien; ferner

auf Ausdehnung der venia docendi

des Privatdocenten für Statistik an der Universität in Wien, Hofrathes der statistischen Centralcommission, Universitätsprofessors Dr. Franz Ritter von **Juraschek** auf das Gebiet des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Ignaz **Krebs** in Böheimkirchen den Directortitel verliehen, und
den Religionslehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Franz **Janežič** und
den Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Adolf **Zillich**
in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommen mit 1. October d. J. die Assistentenstellen bei den Lehrkanzeln für Hochbau, Mechanik, Geodäsie und chemische Technologie zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stellen, mit welchen eine Jahresremuneration von je 700 Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Die documentierten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stellen sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, die Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommt mit 1. October d. J. die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Die documentierten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897 die Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** ist mit 1. Jänner 1899 eine Constructeurstelle bei der Lehrkanzel für Physik und Elektrotechnik mit einer Jahresremuneration mit 1200 Gulden systemisiert.

Die Ernennung für diese Stelle erfolgt ab 1. October bis Ende December d. J. vorerst als Assistent mit einem Jahresbezuge von 700 Gulden und erst vom oben angeführten Zeitpunkte als Constructeur mit dem höheren Bezuge.

Die Besetzung der Stelle erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Bewerber um diese Stelle haben sich über gründliche elektrotechnische und physikalische Kenntnisse sowie über eine längere praktische Verwendung im Laboratorium auszuweisen.

Die documentierten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897 die Constructeure und Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** gelangt mit Beginn des Studienjahres 1898/99 die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Mineralogie und Geologie mit der Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre stattfinden.

Die Bewerber haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer Stempelmarke per 1 Krone versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien bis 15. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. Handels- und nautischen-Akademie mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** gelangt eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte allein oder in Verbindung mit deutscher oder mit italienischer Sprache und in Ermanglung von Bewerbern aus diesen Gruppen, für Deutsch und Italienisch sofort zur Besetzung.

Die Bezüge bestehen in den Gehalt von jährlichen 1200 Gulden, in der Activitätszulage der VIII. Rangsclasse und in den vorschriftsmäßigen Quinquennalzulagen.

Bewerber haben die vorschriftsmäßig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei der k. k. Statthalterei in Triest bis 30. August d. J. einzubringen.

An dem **staatlich subventionierten, mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen sechsclassigen Mädchen-Lyceum in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine provisorische Lehrstelle für die mathematisch-naturhistorischen Fächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 750 Gulden und 150 Gulden Quartiergeld, bei dauernder und zufriedenstellender Dienstleistung die Ernennung zum definitiven Lehrer mit entsprechender Gehaltsvorrückung verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentierten Gesuche bis 1. September d. J. beim Verwaltungsausschusse des Mädchen-Lyceums in Linz zu Handen des Obmannes Matthias Poche einreichen.

Für Candidaten, welche sich noch im Prüfungsstadium befinden, ist zu bemerken, dass der Unterricht in den obligaten Fächern am Mädchen Lyceum nur am Vormittag ertheilt wird.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** ist eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach (eventuell für Mathematik und Physik als Hauptfächer) mit Beginn des Schuljahres 1898/99 zu besetzen.

Bewerber (auch ungeprüfte) mögen ihre entsprechend belegten Gesuche an die Direction der genannten Anstalt ehethunlichst einsenden.

Am **Staats-Gymnasium in Eger** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine, eventuell zwei Supplentenstellen (mit voller normalmäßiger Lehrverpflichtung) für classische Philologie oder für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre documentierten Gesuche bis 12. September d. J. bei der Direction der genannten Lehranstalt einbringen.

In Ermanglung geprüfter Bewerber werden auch im Prüfungsstadium befindliche oder ungeprüfte berücksichtigt.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium in Teplitz-Schönau** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1898/99 eine Supplentenstelle für classische Philologie und deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 30. August d. J. an die Direction der genannten Anstalt einsenden.

In Ermanglung geprüfter Bewerber werden auch ungeprüfte berücksichtigt.

An dem **neuerrichteten Communal-Realgymnasium in Korneuburg,** dessen I. Classe mit dem Schuljahre 1898/99 eröffnet wird, gelangen mit Beginn dieses Schuljahres zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

die eine für die griechische, lateinische und deutsche Sprache,
die andere für Mathematik, Naturgeschichte und Geographie.

Mit einer dieser beiden Lehrstellen wird die provisorische Leitung der Anstalt verbunden sein.

Unter den Bewerbern für diese Stellen erhalten jene den Vorzug, welche zugleich die Lehrbefähigung für die französische Sprache besitzen.

Mit diesen Stellen sind dieselben Bezüge wie an Staats-Mittelschulen verbunden, nämlich 1000 Gulden Gehalt und 200 Gulden Activitätszulage, außerdem der Anspruch auf ein Holzdeputat von 3 m^3 hartem und 7 m^3 weichen Scheiterholzes.

Mit dem Inkrafttreten der Staatsbeamten-Gehaltsregulierung tritt auch die analoge Erhöhung dieser Gehalte ein.

Der mit der Leitung der Anstalt betraute Lehrer bezieht außerdem eine Functionszulage von 200 Gulden jährlich.

Die Pensionsansprüche sind die gleichen wie für die im Staatsdienste stehenden Lehrpersonen, ebenso werden die im Staats- oder Landesdienste zugebrachten Dienstjahre in die Dienstzeit eingerechnet.

Die ordnungsmäßig instruierten und insbesondere mit Heimatsschein und Sittenzeugnis belegten Gesuche um eine dieser Stellen sind bis 25. August d. J. bei der Stadtgemeinde-Vorstehung Korneuburg zu überreichen, welche auch bereit ist, mündliche Auskünfte über die sonstigen Anstellungsmodalitäten, Lehrverpflichtung etc. zu ertheilen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist deutsch.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von 250 Gulden, derzeit eine Quartierentschädigung von 354 Gulden jährlich, ferner der Anspruch auf Quinquennalzulagen von jährlich 200 Gulden bis zum vollendeten 25. Dienstjahre und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können nach einer mindest 3 Quinquennien umfassenden ersprießlichen Dienstzeit in die VIII. Rangsclasse vorrücken.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen; eventuell bereits erworbene Quinquennal-Zulagen werden jedoch nach dem Eingangs erwähnten Ausmaße, d. i. mit 200 Gulden für jedes

Quinquennium neu bemessen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können erst nach einem zurückgelegten Triennium definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird aber nach der seinerzeitigen definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section" in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. August d. J. beim k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung und eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marine-Beamte der IX. Rangclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **k. k. Oberrealschule mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Spalato** kommt eine neusystemisierte definitive Lehrstelle für den Turnunterricht mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt zur Besetzung.

Der jeweilige Inhaber dieser Turnlehrerstelle ist gehalten, den Turnunterricht auch am k. k. Obergymnasium in Spalato bis zum Maximum der gesetzlichen Lehrverpflichtung unentgeltlich zu ertheilen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege binnen vier Wochen beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **k. k. Oberrealschule in Klagenfurt** kommen für das Schuljahr 1898/99 drei Supplentenstellen zu besetzen, und zwar:

zwei Stellen für Deutsch und Geschichte, und
eine Stelle für Zeichnen und Mathematik.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre documentierten Gesuche bis 8. September d. J. an die Direction der k. k. Oberrealschule in Klagenfurt einsenden.

An der **deutschen Staats-Realschule in Budweis** gelangen mit dem Beginne des Schuljahres 1898/99 drei Supplentenstellen, und zwar:

eine für Französisch und Deutsch,
eine für Geographie und Geschichte und
eine für Freihand- und geometrisches Zeichnen

zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche bis 31. August d. J. an die Direction der genannten Anstalt einsenden.

In Ermanglung geprüfter Bewerber werden auch ungeprüfte berücksichtigt.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach zur Besetzung.

Der systemmäßige Gehalt des wirklichen Lehrers beträgt 1400 Gulden jährlich und die Activitätszulage der IX. Rangsclasse. Dazu kommen im Sinne des § 2 der „Normen" zwei Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und drei folgende von je 300 Gulden. Die Anrechnung der von einem Supplenten vor der Ernennung zurückgelegten Dienstzeit kann für die Stabilisierung und zum Zwecke der Erlangung der Quinquennalzulagen bis zum Ausmaße von 3 Jahren vom mährischen Landesausschusse gewährt werden.

Gesuche um diese Lehrstelle sind im vorgeschriebenen Wege bis 28. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptfach zur definitiven oder provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neutitschein** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Der systemmäßige Gehalt des wirklichen Lehrers beträgt 1400 Gulden jährlich und die Activitätszulage der IX. Rangsclasse. Dazu kommen im Sinne des § 2 der „Normen" zwei Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und drei folgende von je 300 Gulden. Die Anrechnung der von einem Supplenten vor der Ernennung zurückgelegten Dienstzeit kann für die Stabilisierung und zum Zwecke der Erlangung der Quinquennalzulagen bis zum Ausmaße von 3 Jahren vom mährischen Landesausschusse gewährt werden.

Gesuche um diese Lehrstelle sind im vorgeschriebenen Wege bis 28. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Hauptlehrerstelle für die Landwirtschaft, Naturgeschichte und Naturlehre mit deutscher, slovenischer und kroatischer Unterrichtssprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der im Lehramte an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen oder an landwirtschaftlichen Schulen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen sind im Gesuche anzuführen.

Für diese Stelle wird die Qualification für das Lehramt an landwirtschaftlichen Schulen gefordert.

An der **höheren mährisch-schlesischen Forstlehranstalt in Mährisch-Weißkirchen**, mit welcher eine Waldbauschule verbunden ist, kommt mit Beginn des Studienjahres 1898/99 d. i. mit 1. October d. J. die Stelle eines Religionslehrers zur Besetzung und obliegt demselben auch die Ertheilung des Unterrichtes in deutscher Sprache und in Geschichte und Geographie nach einem vom hohen k. k. Ackerbauministerium genehmigten speciellen Lehrplan.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von 200 Gulden, eine Subsistenzzulage von 100 Gulden und fünf Quinquennien à 200 Gulden verbunden.

Die Pensionsbezüge werden nach den für Staats-Mittelschullehrer derzeit geltenden Normalien geregelt.

Gehörig instruierte Gesuche sind an den Geschäftsleiter des mährisch-schlesischen Forstschulvereines Forst- und Domäne-Director Rudolf Rieger in Janowitz bei Römerstadt in Mähren bis 1. September d. J. einzureichen.

An der **deutschen höheren Handelsschule in Pilsen** gelangt infolge der Berufung des derzeitigen Directors an die neuerrichtete Export-Akademie in Wien mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Directorsstelle zur Wiederbesetzung.

Mit derselben ist ein Gehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von 300 Gulden und ein Quartierbeitrag von 300 Gulden, sowie 200 Gulden Remuneration für die Leitung der Fortbildungsschule und des Mädchencurses nebst den gesetzlichen Quinquennien verbunden.

Die Lehrverpflichtung beträgt 10 Stunden wöchentlich, Pensionsberechtigung wie an Staats-Mittelschulen.

Geeignete Bewerber, welche die Lehrbefähigung für Handelsfächer an Handels-Akademien nachweisen können, wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 10. September d. J. beim Curatorium der deutschen höheren Handelsschule in Pilsen einreichen.

An der **städtischen Handelsschule in Gablonz a. N.** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle eines wirklichen Lehrers für Handelsfächer zur Besetzung.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von 250 Gulden und eine Ortszulage von 200 Gulden verbunden.

Bewerber wollen ihre an das Curatorium gerichteten Gesuche nebst Lebenslauf und Zeugnissen sofort, spätestens bis 31. August bei dem Stadtamte in Gablonz einreichen.

An der **k. k. Staats-Handwerkerschule in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99

eine wirkliche Lehrstelle der bautechnischen Fächer für den Unterricht im baugewerblichen Fachzeichnen als Hauptfach, Rechnen, eventuell Buchführung als Nebenfächer, oder

eine solche der naturwissenschaftlichen Fächer für den Unterricht in Materialienkunde, chemischer Technologie, Naturlehre und Rechnen

zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt jährlicher 1000 Gulden, die Activitätszulagen der IX. Rangsclasse jährlicher 250 Gulden, der Subsistenzzulage jährlicher 100 Gulden sowie der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen zu je 200 Gulden verbunden, wobei eine in der Praxis bis zu 5 Jahren zugebrachte Zeit bei der Bemessung derselben angerechnet werden kann.

Bewerber um diese Stelle haben im ersten Falle außer den entsprechenden Fachstudien auch eine mehrjährige Praxis, womöglich als Bauführer nachzuweisen, im zweiten Falle die Lehrbefähigung für die betreffenden Fächer mindestens für die unteren Classen der Mittelschule zu besitzen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, vorschriftsmäßig gestempelten, mit dem Geburtsscheine, den Studien- bezüglich Lehrbefähigungszeugnissen und Verwendungszeugnissen, sowie dem curriculum vitae belegten Gesuche sind, falls der Bewerber bereits im Lehramte thätig ist, durch die vorgesetzte Behörde, anderenfalls unmittelbar bis 26. August d. J. an die Direction der k. k. Staats-Handwerkerschule in Linz einzusenden.

In Commission beim **k. k. Schulbücher-Verlage in Wien**, I., Schwarzenbergstraße 5, ist die erste, aus 22 schwarzen und 3 farbigen Blättern bestehende Serie der von der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien herausgegebenen

Bilderbogen für Schule und Haus

in der Volksausgabe, mit dem Texte in **deutscher, italienischer, böhmischer, polnischer, ruthenischer, kroatischer, slovenischer und rumänischer Sprache** erschienen. Das Papierformat eines jeden Bilderbogens ist 48×37 *cm*, die Bildfläche ungefähr 35×28 *cm*.

Der Ladenpreis der ganzen Serie ist mit 2 K 80 h = 1 fl. 40 kr., jener der Einzelbogen, und zwar der schwarzen mit à 10 h = 5 kr., der farbigen mit à 20 h = 10 kr. festgesetzt.

Ein eleganter Umschlag zur ganzen Serie kostet 40 h = 20 kr.

Weniger als 10 Einzelbogen werden nicht abgegeben.

Die erschienene erste Serie enthält folgende 25 Bogen:

Nr. 1 **Porträt Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I.** von K. Pochwalski.

Biblische Geschichte.

Nr. 2 Die ersten Menschen . . . .
„ 3 Geburt Christi . . . . } von F. Jenewein.
„ 4 Gang nach Golgatha . . . .

Sagen und Legenden.

Nr. 5 Libussa, farbig . . . . von H. Schwaiger.
„ 6 Marienlegende (I.) . . . . von P. Stachiewicz.

Märchen.

Nr. 7 Hänsel und Gretel, farbig . . . . von H. Lefler.
„ 8 Der Wolf und die sieben jungen Geißlein, farbig . . von A. Pock.

Geschichte.

Nr. 9 Römischer Hafen . . . . von A. Hirschl.
„ 10 Germanisches Dorf . . . . von G. Kempf.
„ 11 Hunnen (I.) . . . . von H. Schwaiger.
„ 12 Romanische Burganlage . . . . von R. Bernt.
„ 13 Stephan der Heilige, der erste König Ungarns . . . von J. Benczúr.
„ 14 Rudolf von Habsburg . . . . von O. Friedrich.
„ 15 Mittelalterliche Stadt . . . . von J. Urban.
„ 16 Belagerung einer Stadt zur Zeit des dreißigjährigen Krieges von O. Friedrich.
„ 17 Wiens Türkenbelagerung (1683) (I.) . . . . . von O. Friedrich.
„ 18 Kaiserin Maria Theresia . . . . von O. Friedrich.
„ 19 Städtisches Leben zur Zeit Kaiser Franz I. . . . von H. Lefler.

Geographie.

Nr. 20 Die Donau bei Wien . . . . von R. Russ.
„ 21 Hochgebirg und Ebene . . . . von E. v. Lichtenfels.

Darstellungen aus dem Leben des Volkes.

Nr. 22 Tiroler Trachten . . . . von F. Rumpler.
„ 23 Winter . . . . von K. Moser.

Thierleben.

Nr. 24 Hundetypen . . . . von A. Pock.

Technische Einrichtungen.

Nr. 25 Eisenbahnbauten . . . . von R. Russ.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. Stück XVII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August d. J. anlässlich der diesjährigen, von der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens veranstalteten Jubiläums-Kunstausstellung in Wien dem Vorstand-Stellvertreter der Genossenschaft Maler Heinrich **Lefler** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Secretär der Genossenschaft Edwin **Klobasser** den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei und dem im Wiener Künstlerhause in Verwendung stehenden Diener Arthur **Pretsch** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. August d. J. den Beisitzern des Schiedsgerichtes der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Steiermark und Kärnten in Graz, und zwar dem Regierungsrathe und Professor an der technischen Hochschule in Graz Franz **Hlawatschek** den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe und dem mit dem Titel eines außerordentlichen Professors bekleideten Privatdocenten an der dortigen Universität Dr. Ludwig **Ebner** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juli d. J. dem Schuldirector Franz **Quidenus** in Bärn das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Czernowitz, Regierungsrath Dr. Karl **Hiller** zum ordentlichen Professor des österreichischen Strafrechtes und Strafprocesses an der Universität in Graz a. g. zu ernennen und dem außerordentlichen Professor des österreichischen Strafrechtes und Strafprocesses an der letzteren Universität Dr. Julius **Vargha** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. August d. J. dem Amanuensis an der Universitäts-Bibliothek in Graz Dr. Ferdinand **Eichler** den Titel und Charakter eines Scriptors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. den Dechant des Collegiatcapitels zu allen Heiligen ob dem Prager Schlosse, Universitätsprofessor Hofrath Dr. Josef **Schindler** zum Propste des genannten Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. August d. J. den Generalvicar der Diöcese Trient Franz **Oberanzer** zum Domherrn des Trienter Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. August d. J. den Dechant und Pfarrer in Borgo grande Ehrendomherrn Georg **Gojsalič** zum Domherrn des Kathedralcapitels in Spalato a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August d. J. den außerordentlichen Professor des Figuren- und Landschaftszeichnens und Aquarellierens an der technischen Hochschule in Wien Wenzel Ottokar **Noltsch** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli d. J. den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz Eduard **Ouředníček** zum Director des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Leitmeritz Franz **Nestler** zum Director des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen und den Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis Wenzel **Eymer** zum Director des Staats-Gymnasiums in Leitmeritz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. August d. J. den Professor am Staats-Untergymnasium in Zara Thomas **Brajković** zum Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Kasimir **Zórawski** zum ordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum I., II., beziehungsweise III. Vicepräses

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Wien die ordentlichen Professoren an der Universität in Wien, Hofrath Dr. Leopold **Pfaff**, Hofrath Dr. Karl Samuel **Grünhut** und Dr. Emil **Schrutka** von Rechtenstamm,

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Göding der Bezirksschulinspector für die böhmischen und utraquistischen Schulen des Schulbezirkes Auspitz Vincenz **Vorel**.

für den Stadtschulbezirk Czernowitz auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz Josef **Wotta**,

zum Amanuensis

an der Universitäts-Bibliothek in Wien der Praktikant daselbst Dr. Karl **Tomaschek** Edlen von Stratowa,

zum Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol der Weltpriester Johann **Ciemniewski**.

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Eger der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Franz **Topsch**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach der Supplent am Staats-Obergymnasium daselbst Franz **Iles̆ić**,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Eduard **Lepszy**,

zu Übungsschullehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Sambor die Supplenten an dieser Anstalt Ladislaus **Sciezyński** und Cyprian **Wierzbiański**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal den Lehrer an der Bürgerschule für Knaben in Sokal Thomas **Hałas** und den Lehrer an der Volksschule in Rawa Ruska Franz **Jaworczykowski**,

zum Musiklehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Pilsen Wenzel **Mladý**, und

an der Lehrerbildungsanstalt in Pilsen der Hilfslehrer für den Musikunterricht an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Alois **Mikš**,

beide mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers,

zum definitiven Turnlehrer

am Elisabeth-Gymnasium in Wien der Nebenlehrer für den Turnunterricht an dieser Anstalt Max **Guttmann**, mit den Rechten und Bezügen eines Übungsschullehrers.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach Gustav **Schatzl** Edlen von Mühlfort zum Director der maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt ernannt und die provisorische Leitung der erstgenannten Anstalt unter der Oberleitung des Directors von **Schatzl** dem Fachlehrer Karl **Baltz** von Baltzberg übertragen; ferner den Buchführer dieser Anstalt Franz **Pippich** zum Fachlehrer in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse an der maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt ernannt und den Fachlehrer an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach Josef **Radolph** in die X. Rangsclasse befördert.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** ernannt:

zum II. Examinator für böhmische Sprache

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Franz **Pastrnek**,

zum II. Examinator für deutsche Sprache

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ernst **Kraus** und

zum II. Examinator für Geschichte

den Privatdocenten Dr. Josef **Pekář**;

ferner im übrigen die genannte Commission in ihrer dermaligen Zusammensetzung auf die Dauer des Studienjahres 1898/99 bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode, vom Beginne des Schuljahres 1898/99 bis zum Schlusse des Schuljahres 1900/1901, **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Krems** ernannt:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Krems Rudolf **Ekhart**;

zu dessen Stellvertreter

den Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Krems, Bezirksschulinspector Karl **Wegzwalda**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Krems Emanuel **Pawlik**, Karl **Pitra** Franz **Schmid**, Anton **Noggler**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Krems Dr. Andreas **Wretschko**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt in Krems Wenzel **Hejbal** und

die Übungsschullehrer dieser Anstalt Adolf **Schenk**, Karl **Streng** und Josef **Zuckersdorfer.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien** für die Functionsperiode 1898/99 bis 1900/1901 ernannt:

zum Vorsitzenden

den k. k. Landesschulinspector Dr. Julius **Spängler**;

zu Fachexaminatoren

für Musikgeschichte: den ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Guido **Adler** und den Privatdocenten daselbst Dr. Max **Dietz**,

für Gesang: den Professor am Wiener Conservatorium Dr. Josef **Gänsbacher**,

für Clavier: den Professor am Wiener Conservatorium Leopold **Landskron** und den ordentlichen Lehrer derselben Anstalt Wilhelm **Dörr**,

für Orgel und Harmonielehre: den Professor am Wiener Conservatorium Josef **Vockner**,

für Harmonielehre: den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien Rudolf **Weinwurm**,

für Violine: das Mitglied der k. k. Hofkapelle Karl **Hoffmann.**

Als Examinator bezüglich der allgemeinen und pädagogischen Bildung wird der Vorsitzende fungieren.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Anton **Veselý** als Privatdocent für specielle Pathologie und Therapie innerer Krankheiten

an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag und

des Gymnasiallehrers Dr. Stanislaus **Witkowski** als Privatdocent für classische Philologie

an der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg, dann

die Erwerbung der venia legendi

des Privatdocenten Dr. Thaddäus **Garbowski** für Zoologie an der Universität in Wien

für die philosophische Facultät der Universität in Krakau als giltig anzuerkennen,

bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Unterlehrer an der Knaben-Volksschule in Ried Johann **Steinmaurer** den Lehrertitel und

dem Oberlehrer Johann Michael **Schuster** in Felixdorf den Directortitel verliehen,

den Fachlehrer an der Fachschule für Glasindustrie in Haida Johann **Schmied** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes versetzt,

den Religionslehrer an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz Matthias **Zeilberger** in die VIII. Rangsclasse befördert, und

den Chemiker Rudolf **Hohlbaum** aus Barzdorf als Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Glasindustrie in Haida bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist eine Constructeurstelle bei der Lehrkanzel des Straßen- und Wasserbaues zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 1500 Gulden verbunden.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle, welche als Ingenieurschüler die Diplomsprüfung oder beide Staatsprüfungen mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben müssen und sich überdies über eine Praxis im Ingenieurfache ausweisen können, haben ihr an das Professoren-Collegium zu richtende, mit 1 Kronen-Stempelmarke versehene documentierte Gesuch unter Anschluss einer Lebensskizze bis 20. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Präfectenstelle zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) beziehen nebst der Naturalverpflegung (Kost, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 700 Gulden, welcher bei der definitiven Bestätigung um 300 Gulden und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 150 Gulden und zwei weitere Gehaltszulagen à 200 Gulden erhöht wird.

Bewerber um diese Stelle haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen. Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 10. September d. J. bei der Akademie-Direction womöglich persönlich zu überreichen.

An der **technischen Hochschule in Graz** gelangt die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Baukunst zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 600 Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre. Nach dieser Zeit kann dieselbe auf weitere 2 Jahre und sodann auf ein 5. und 6. Jahr verlängert werden.

Die Dienstzeit ist, wenn die Ernennung in definitiver Eigenschaft erfolgt, im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Absolvierte Hörer der Hochbauschule einer technischen Hochschule, welche diese Assistentenstelle anstreben, werden eingeladen, das mit den Zeugnissen über die abgelegten zwei Staatsprüfungen, sowie mit dem Nachweise über die Staatsangehörigkeit belegte, mit einem Kronen-Stempel versehene und an das Professoren-Collegium der technischen Hochschule in Graz gerichtete Gesuch bis 30. September d. J. bei dem Rectorate der genannten Hochschule einzubringen.

Persönliche Vorstellung bei dem Professor für Baukunst ist erwünscht.

An der **technischen Hochschule in Brünn** gelangt mit 15. September d. J. die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für chemische Technologie mit der Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre stattfinden.

Die Bewerber haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer Stempelmarke per 1 Krone versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien, eventuell über praktische Verwendung bis 10. September d. J. bei dem Rectorate der technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897 den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte zweite Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An **beiden Staats-Gymnasien in Graz** ist die Stelle eines Assistenten beim Freihandzeichnen, verbunden mit einer jährlichen Remuneration von 600 Gulden, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. September d. J. an die Direction des k. k. I. Staats-Gymnasiums in Graz einzusenden.

Am **II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Supplentenstelle (mit voller normalmäßer Lehrverpflichtung) für classische Philologie oder für Deutsch als Haupt- und Latein und Griechisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre documentierten Gesuche bis 12. September d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einbringen.

In Ermanglung geprüfter Bewerber werden auch nicht geprüfte Supplenten oder Lehramtscandidaten aufgenommen.

Am **Staats-Gymnasium in Teschen mit deutscher Unterrichtssprache** kommt für das Schuljahr 1898/99 eine Supplentenstelle für classische Philologie mit voller Stundenzahl zur Besetzung.

Bewerber, geprüfte oder auch ungeprüfte, haben ihre entsprechend instruierten Gesuche bis 8. September d. J. bei der Direction dieser Anstalt einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Troppau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik mit voller Stundenzahl zur Besetzung.

Bewerber haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis 1. September d. J. an die Direction dieser Anstalt einzusenden.

An dem **nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Charakter eines niederösterreichischen Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1400 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 360 Gulden,

dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung, welche nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 200 Gulden, nach Ablauf jedes der folgenden drei Quinquennien je 300 Gulden beträgt, und auf Pensionierung nach den diesfalls für die niederösterreichischen Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem niederösterreichischen Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine niederösterreichische Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den niederösterreichischen Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 2. September d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An dem **nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines niederösterreichischen Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1400 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 360 Gulden, dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung, welche nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 200 Gulden, nach Ablauf der folgenden drei Quinquennien je 300 Gulden beträgt, und auf Pensionierung nach den diesfalls für die niederösterreichischen Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem niederösterreichischen Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine niederösterreichische Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den niederösterreichischen Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 7. September d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Steyr** ist mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Supplentenstelle mit voller Lehrverpflichtung für Chemie als Hauptfach zu besetzen.

Bewerber (auch ungeprüfte) wollen ihre entsprechend belegten Gesuche bis 5. September d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einbringen.

An der **Staats-Realschule in Steyr** kommt eine provisorische Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik zu besetzen.

In der Eigenschaft eines provisorischen Lehrers kann der Betreffende weder im Lehramte bestätigt werden, noch Anspruch auf Quinquennalzulagen erheben.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher übrigens die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, wollen ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. September d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An der **k. k. Oberrealschule in Klagenfurt** kommen für das Schuljahr 1898/99 drei Supplentenstellen zu besetzen, und zwar:

zwei Stellen für Deutsch und Geschichte, und
eine Stelle für Zeichnen und Mathematik.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre documentierten Gesuche bis 8. September d. J. an die Direction der k. k. Oberrealschule in Klagenfurt einsenden.

An der **deutschen Staats-Realschule in Pilsen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Supplentenstelle für das französische Sprachfach zur Besetzung.

Bewerber (auch ungeprüfte) wollen ihre gehörig belegten Gesuche an die Direction der genannten Anstalt einsenden.

An der **nied.-österr. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Supplentenstelle für darstellende Geometrie und Mathematik zu besetzen.

Bewerber, welche den Unterricht in der Feldmesskunde und Baukunde übernehmen können, erhalten den Vorzug.

Mit dieser Stelle ist bei nachgewiesener vorschriftsmäßiger Approbation ein Jahreshonorar von 1000 Gulden, bei noch nicht vorschriftsmäßiger Approbation ein Jahreshonorar von 900 Gulden verbunden.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, mit den Verwendungszeugnissen und sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 7. September d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Iglau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptfach zur definitiven, gegebenenfalls zur provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 6. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Falls die definitive oder provisorische Besetzung wegen Mangels an Bewerbern nicht erfolgen könnte, wird die Stelle mit einem Supplenten besetzt.

Gesuche um diese Supplentenstelle sind bis 15. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Communal-Unterrealschule in Dornbirn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik oder Chemie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die an Staatsanstalten üblichen Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der Gemeindevorstehung von Dornbirn einzubringen.

An der **Communal-Realschule in Adlerkostelec**, deren I. Classe laut des Ministerial-Erlasses vom 3. Jänner 1898, Z. 32621 ex 1897, das Recht der Öffentlichkeit unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitätsverhältnisses verliehen wurde, kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrstelle, eventuell eine Supplentenstelle für die böhmische Sprache in Verbindung mit der deutschen oder für die französische Sprache in Verbindung mit der böhmischen oder der deutschen Sprache zur Besetzung.

Die mit der wirklichen Lehrstelle verbundenen Bezüge sind dieselben, wie an den Staats-Mittelschulen.

Mit der Supplentenstelle ist eine jährliche Remuneration von 1000 Gulden und der Anspruch auf die Bestätigung im Lehramte verbunden.

Die vorschriftsmäßig belegten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. September d. J. bei dem Stadtrathe von Adlerkostelec einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle eines Turnlehrers mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist die Verpflichtung verbunden, auch an den dortigen Mittelschulen Turnunterricht zu ertheilen.

Die Bewerber haben die Kenntnis der deutschen Unterrichtssprache, sowie die Befähigung nachzuweisen, den Turnunterricht an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und an Mittelschulen zu ertheilen.

Jene Bewerber, welche außer der Kenntnis der deutschen Unterrichtssprache, auch die Kenntnis der slovenischen und italienischen Sprache sowie die Lerhbefähigung für Volksschulen nachweisen, werden vorgezogen.

Die documentierten Gesuche, in denen die allfälligen Ansprüche auf Anrechnung der an Volks- oder Bürgerschulen zugebrachten Dienstjahre behufs Bemessung von Quinquennalzulagen anzugeben sind, worüber das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bei der Ernennung selbst entscheidet, sind im Wege der vorgesetzten Behörde an das Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Görz-Gradisca in Triest bis Ende September d. J. zu richten.

Auf verspätet überreichte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1898/99 eine Hauptlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen zur definitiven Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die Lehrbefähigung für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte nachzuweisen.

Die Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Directorsstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Bezüge: 700 Gulden Substitutionsgebür, derzeit 384 Gulden Quartierentschädigung und 120 Gulden Subsistenzbeitrag.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 20. September d. J. an das k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzusenden.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der X. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße.

Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangt Mitte September d. J. eine Lehrstelle für Chemie und Nebenfächer zur Besetzung.

Jahresgehalt 1200 Gulden, Activitätszulage 250 Gulden, Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen à 200 Gulden.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten und entsprechend instruierten Gesuche sind bis 7. September d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzusenden.

Anzeige.

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1888, 1889, 1890, 1892, 1893, 1894 und 1895 je	2	—
Jahrgang 1896	2	60
Jahrgang 1897 für Wien	4	60
" " nach auswärts	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung . .	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel .	—	30
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1896)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	30
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	·50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Lehrplan und Instruction für das Freihandzeichnen an Gymnasien	—	20
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885 (ohne Provision)	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867 - 1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang (Abnehmer erhalten eine Provision von 25 %.)	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlages (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	-	30

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V

Jahrgang 1898. Stück XVIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August d. J. dem Vorsitzenden des galizischen Sanitätsrathes, Professor an der Hebammenschule in Lemberg Dr. Adam **Czyżewicz** den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August d. J. der Wärterin an der III. geburtshilflichen Klinik in der niederösterreichischen Landes-Gebäranstalt Leopoldine **Druschka** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor der Ohrenheilkunde an der Universität in Wien Dr. Josef **Gruber** anlässlich seines bevorstehenden Übertrittes in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Professors bekleideten Privatdocenten Dr. Albert **Mosetig** Ritter von Moorhof zum außerordentlichen Professor der Chirurgie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen und demselben den Titel eines ordentlichen Universitätsprofessors huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. dem Professor an der Landes-Realschule in Znaim, kaiserlichen Rathe Julius **Sonntag** anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Schulrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August d. J. den mit dem Titel und Charakter eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten Dr. Adolf **Hauffen** zum außerordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August d. J. den ordentlichen Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie an der deutschen Universität in Prag Dr. Alphons Edlen von **Rosthorn** zum ordentlichen Professor dieser Fächer an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. den Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Johann **Rille** zum außerordentlichen Professor für Dermatologie und Syphilis an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August d. J. den Primararzt am allgemeinen Landes-Krankenhause in Lemberg Dr. Emanuel **Machek** zum ordentlichen Professor der Augenheilkunde an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Wien, Hofrath Dr. Otto **Benndorf** zum Director des österreichischen archäologischen Institutes a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August d. J. den Professor am II. Staats-Gymnasium in Graz Franz **Lang** zum Director des Staats-Gymnasiums in Leoben a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Innsbruck der außerordentliche Professor des Kirchenrechtes an der Universität daselbst Dr. Andreas **Galante**,

zu Mitgliedern

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der deutschen technischen Hochschule in Prag der Oberinspector der böhmischen Nordbahn Michael **Gabriel** und der Oberinspector der Buschtěhrader Eisenbahn Ludwig **Knörlein**,

zum Professor

der Handels- und nautischen Akademie in Triest der Linienschiffs-Lieutenant Edmund **Noppes**,

zum wirklichen Religionslehrer

an der Staats-Realschule in Rakonitz der Katechet an der Knaben-Bürgerschule in Pilsen Ottokar **Hyneš**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg Franz **Krátký**,

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg der Supplent am Staats-Gymnasium in Stryj Thaddäus **Kopystyński**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Vladimir **Mikan**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau der Bürgerschullehrer in Beraun Engelbert **Novák** und

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol der Director der Bürgerschule für Mädchen in Tarnopol Ladislaus **Satke**,

zu wirklichen Lehrern

am Staats-Gymnasium in Leoben die Professoren und wirklichen Lehrer am Landes-Gymnasium in Leoben Johann **Moser**, Arthur **Cafasso**, Eginhard **Matevžić**, Franz **Janiß**, Johann **Wiesler**, Dr. Johann **Gutscher**, Adolf **Schmelzer**, Octavian **Pfeifer**, Franz **Sturm**, Alois **Hofmann**, Dr. Karl **Ott** und Dr. Cajetan **Lippitsch**,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Realschule in Plan der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz Johann **Schmidt**,

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der wirkliche Lehrer an der allgemeinen Handwerkerschule in Imst Hugo **Lipovsky**,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der Lehrer an der höheren deutschen Privat-Gewerbeschule in Hohenstadt Johann Rind,

zum Lehrer

an der Vorbereitungsclasse für die Mittelschulen in Bielitz mit den Rechten und Bezügen eines Übungsschullehrers der Lehrer an der Volksschule in der Jaktarer Vorstadt in Troppau Johann Schmidt,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów der Supplent an dieser Anstalt Johann Nowak,

zu provisorischen Übungsschullehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der Lehrer an der Bürgerschule in Haindorf Nikolaus Pohl und der Unterlehrer an der Volksschule in Königswart Alfred Weinmann,

zum Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Eger der provisorische Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau Anton Scholze,

zum definitiven Turnlehrer

am Staats-Obergymnasium in Czernowitz mit den Rechten und Bezügen eines Übungsschullehrers der Nebenlehrer für den Turnunterricht an dieser Anstalt Josef Lissner, und

an der Staats-Realschule in Kuttenberg mit den Rechten und Bezügen eines Übungsschullehrers der Nebenlehrer dieses Faches am Staats-Real- und Obergymnasium in Smichow Wenzel Karas,

zur Arbeitslehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien die Supplentin an dieser Anstalt Charlotte Albrecht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1898/99 bis zum Schlusse des Schuljahres 1900/1901 zu Mitgliedern der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher, italienischer und slovenischer Unterrichtssprache in Görz ernannt:

zum Director

den mit der Function eines Landesschulinspectors betrauten Director der Staats-Oberrealschule Dr. Egydius Schreiber;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt Franz Hafner;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Hauptlehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt und Bezirksschulinspector, kaiserlichen Rath Franz Vodopivec,

die Hauptlehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt Josef Motz, Vincenz Bežek und Nikolaus Revalico,

den Gymnasialprofessor und Bezirksschulinspector, Schulrath Josef Culot,

die Realschulprofessoren Franz Plohl, Ferdinand Leidl und Alois Möstl,

die Übungsschullehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt Franz Mercina und Karl Travan und

den Turnlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt Alois Kurschen,

sämmtliche in Görz.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu provisorischen Bezirksschulinspectoren** in der IX. Rangsclasse ernannt:

für den Schulbezirk Kałusz den Oberlehrer an der fünfclassigen Volksschule in Komarno Apolinarius Heinrich **Dąbrowski,**

für den Schulbezirk Turka-Staremiasto den Oberlehrer an der sechsclassigen Knaben-Volksschule in Kałusz Thomas **Zaborniak,**

für den Schulbezirk Horodenka den Oberlehrer an der zweiclassigen Volksschule in Zabuże sokalskie Josef **Krukowicz.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

dem Professor am Staats-Gymnasium in Sambor Basil **Biłecki** eine Stelle am akademischen Gymnasium in Lemberg;

dem Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen Richard **Branžovský** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Jaroslau Dr. Anton **Kurpiel** eine Stelle am III. Gymnasium in Krakau;

dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Dr. Julius **Mayer** eine Stelle am Gymnasium in Freistadt;

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Ungarisch-Hradisch Anton **Pischek** eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse);

dem Professor am Staats-Gymnasium in Freistadt Gustav **Schauberger** eine Stelle an der Realschule in Linz;

dem Professor an der Staats-Realschule in Teschen Gerson **Steinschneider** eine Stelle an der I. deutschen Realschule in Prag;

dem Professor am griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa Lasar **Vicol** eine Stelle am Obergymnasium in Czernowitz;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Kołomea Dr. Thaddäus **Wiśniowski** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Lemberg;

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ferner ernannt:

A. zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

a. die provisorischen Lehrer:

Dr. Jaroslav **Charvát** vom Staats-Gymnasium in Leitomischl für diese Anstalt;

Gustav **Hiebel** von der Staats-Realschule in Steyr für die Realschule in Troppau;

Dr. Karl **Leiß** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für diese Anstalt;

Josef **Mikulík** von der Staats-Realschule in Pardubitz für die Realschule in Kuttenberg;

Ludwig **Młynek** vom Staats-Gymnasium in Buczacz für die Realschule in Tarnów;

Rudolf **Schweizar** von der Staats-Realschule in Jägerndorf für das Gymnasium in Arnau;

Dr. Emil **Sekera** vom Staats-Gymnasium in Pilgram für die Realschule in Jičin;

Gottfried **Tichánek** vom Staats-Gymnasium in Prerau für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

b. die Supplenten:

Stanislaus **Bielawski** vom Staats-Gymnasium in Kolomea für diese Anstalt;

Dr. Max **Dametz** von der Döll'schen Privat-Realschule in Wien für die Realschule in Elbogen;

Josef **Fleischer** vom griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa für diese Anstalt;

Dr. August **Ginzberger** vom Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt für das Gymnasium in Krumau;

Dr. Benno **Imendörffer** vom Elisabeth-Gymnasium in Wien für das I. deutsche Gymnasium in Brünn;

Dionys **Jeremijczuk**, supplierenden Religionslehrer am Staats-Obergymnasium in Czernowitz, für diese Anstalt;

Anton **Katzer** vom Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke in Wien für die Realschule in Jägerndorf;

Emil **Kołodnicki** vom Staats-Gymnasium in Sambor für die ruthenischen Parallelclassen am Gymnasium in Kolomea;

Josef **Kroyß** vom II. Staats-Gymnasium in Graz für das Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis;

Cölestin **Krupka** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis für diese Anstalt;

Jaroslav **Łomnicki**, Assistenten an der technischen Hochschule in Lemberg, für das Gymnasium in Kolomea;

Johann **Mayer** vom Staats-Gymnasium in Radautz für das Real- und Obergymnasium in Ungarisch-Hradisch;

Josef **Mazur** vom Staats-Gymnasium in Stanislau für das Gymnasium in Buczacz;

Peter **Mirtyński** vom Staats-Gymnasium in Sambor für das Gymnasium in Jaroslau;

Michael **Neihöfer** vom Karl Ludwig-Gymnasium in Wien für das Gymnasium in Eger;

Michael **Rybaczek** vom Staats-Gymnasium in Bochnia für die ruthenischen Parallelclassen am Gymnasium in Kolomea;

Dr. Thaddäus **Troskolański** vom Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl für das Gymnasium in Sambor;

Johann **Załuski** vom Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg für das Gymnasium in Jaroslau;

Dr. Franz **Zima**, supplierender Religionslehrer am Staats-Real- und Obergymnasium in Smichov, für diese Anstalt;

B. zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

die Supplenten:

Ignaz **Babski** vom Staats-Gymnasium in Rzeszów für das Gymnasium in Buczacz;

Franz **Černý** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt für die Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn;

Dr. Karl **Hoßner** von der Staats-Realschule in Leitmeritz für die Realschule in Bielitz;

Georg **Jizba** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt für die Realschule in Pardubitz;

Anton **Kořínek** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin für das Real- und Obergymnasium in Chrudim;

Dr. Alois **Kostlivý** vom Staats-Gymnasium in Eger für die Realschule in Böhmisch-Leipa;

Severin **Mair** vom Staats-Gymnasium in Klagenfurt für die Realschule in Salzburg;

Karl **Novák** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für das Gymnasium in Prerau;

Alois **Zavřel** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz für das Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Constructeurs bei dem elektrotechnischen Institute der technischen Hochschule in Wien Dr. Max **Reithoffer** als Privatdocent für Elektrotechnik

an der genannten Hochschule,

des Custos am k. und k. naturhistorischen Hofmuseum Dr. Ludwig Ritter **Lorenz** von Liburnau und

des Assistenten an diesem Hofmuseum Dr. Hans **Rebel** als Privatdocenten für Zoologie

an der Hochschule für Bodencultur, und

des Dr. Franz **Werner** als Privatdocent für Zoologie

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien, und

des Dr. Johann **Hnátek** als Privatdocent für Pathologie und Therapie innerer Krankheiten

an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag, dann

des Dr. Karl **Hopfgartner** als Privatdocent für Chemie

an der philosophischen Facultät der Universität in Innsbruck bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine Lehrstelle an der Staats-Realschule in Plan dem Professor an der Staats-Realschule in Elbogen Augustin **Ritschel**, und

eine erledigte definitive Turnlehrerstelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen dem definitiven Turnlehrer an der Staats-Realschule in Kuttenberg Jaroslav **Pechan** verliehen,

den Professor der Staats-Gewerbeschule in Wien, I. Bezirk, Max **Gröger** und

die Professoren am Staats-Gymnasium in Leoben Johann **Moser**, Arthur **Cafasso** und Eginhard **Matevžić** in die VIII. Rangsclasse befördert,

zu Fachlehrern an der Fachschule für Holzbearbeitung in Gottschee den Josef **Ganslmayer** und den Franz **Christl** und

zum Werkmeister der genannten Fachschule den Ferdinand **Pschick** bestellt,

den Werkmeister an der Musterwerkstätte für Korbflechterei in Wien Franz **Losert** an die Lehrwerkstätte für Korbflechterei in Silberberg und den Werkmeister Jakob **Löbenfelder** von Silberberg an die Musterwerkstätte für Korbflechterei in Wien versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Klagenfurt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Supplentenstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach (oder umgekehrt) zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre mit dem Prüfungszeugnisse oder doch mit dem Absolutorium belegten Gesuche bis 18. September d. J. bei der Direction der genannten Lehranstalt einbringen.

Am **Staats-Gymnasium in Saaz** kommt sofort eine Supplentenstelle für classische Philologie als Hauptfach, oder für Deutsch als Hauptfach, classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Geprüfte oder im Prüfungsstadium befindliche Bewerber wollen ihre documentierten Gesuche bis 20. September d. J. an die k. k. Gymnasial-Direction in Saaz einsenden.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium in Ungarisch-Hradisch** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. September d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **deutschen Staats-Oberrealschule in Görz** ist mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Supplentenstelle für Deutsch und Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen zu besetzen.

Allfällige Bewerber haben sich unter Einsendung ihrer Documente sofort bei der Direction der Anstalt zu melden.

In Ermanglung geprüfter Bewerber werden auch ungeprüfte berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule in Jägerndorf** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 die Stelle eines provisorischen Lehrers für Geographie und Geschichte als Hauptfächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die Bezüge eines wirklichen Lehrers, jedoch ohne Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und Zuerkennung der Quinquennalzulagen verbunden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Später einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Communal-Unterrealschule in Dornbirn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik oder Chemie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die an Staatsanstalten üblichen Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der Gemeindevorstehung von Dornbirn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1898/99 eine Hauptlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen zur definitiven Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die Lehrbefähigung für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte nachzuweisen.

Die Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt mit Beginn des Studienjahres 1898/99 eine Lehrstelle für Mathematik und mechanisch-technische Lehrfächer zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, die Activitätszulage der IX. Rangsclasse von 250 Gulden, eine Subsistenzzulage von 100 Gulden und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen à 200 Gulden verbunden.

An diesem Concurse können sich sowohl Lehrer der Mathematik mit mechanisch-technischer Vorbildung, als auch Maschinentechniker, welche die Lehrbefähigung für Mathematik innerhalb des Probetrienniums erwerben wollen, betheiligen.

Die Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche, belegt mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten bis 20. September d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Staats-Handwerkerschule in Imst** kommt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine wirkliche Lehrerstelle für das mechanisch-technische Zeichnen, Naturlehre, Materialienkunde, Technologie und Rechnen zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt jährlicher 1000 Gulden, die Activitätszulage von 200 Gulden, die Subsistenzzulage von 100 Gulden, sowie der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen zu je 200 Gulden verbunden.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit Geburtsschein, den Studien- und Verwendungszeugnissen sowie dem curriculum vitae belegten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. September d. J. an die Leitung der k. k. Staats-Handwerkerschule in Imst einzusenden.

An der **k. k. Staats-Handwerkerschule in Kladno** gelangt sofort eine Supplentenstelle für die mechanisch-technischen Fächer (Fachzeichnen für mechanisch-technische Gewerbe, Physik, Geometrie und gewerbliches Rechnen) zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 800 Gulden verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit Zeugnissen über die zurückgelegten Studien, mit einem curriculum vitae sowie mit anderen allfälligen Documenten belegten und gestempelten Gesuche bis 20. September d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Handwerkerschule in Kladno einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. Stück XIX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September d. J. der Oberin des Klosters der barmherzigen Schwestern in Bozen Magna **Knoflach** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September d. J. dem ordentlichen Professor des Gewerbe-, Handels- und Wechselrechtes und der National-Ökonomie an der technischen Hochschule in Brünn Alfred Ritter **Regner** von Bleyleben aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September d. J. den Canonicus, Stadtdechant in Budweis Matthias **Wonesch** zum Domcustos des Kathedralcapitels in Budweis a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. den Dechant und Stadtpfarrer in Eferding Karl **Grienberger** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Linz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September d. J. den ordentlichen Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie an der Universität in Krakau Dr. Anton **Mars** zum ordentlichen Professor dieser Fächer an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September d. J. den außerordentlichen Professor der Mathematik an der technischen Hochschule in Brünn Emil **Waelsch** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. den Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Karl **Adler** zum außerordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

bei der Commission für die Abhaltung der Staatsprüfung an dem Curse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern an der technischen Hochschule in Brünn

zum Präses

der ordentliche Professor der Geodäsie und sphärischen Astronomie an der technischen Hochschule in Brünn, Regierungsrath Gustav **Niessl** von Mayendorf;

zum Vicepräses

der Evidenzhaltungs-Oberinspector Johann Flögl in Brünn;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Honorardocenten der technischen Hochschule in Brünn, Bezirkshauptmann Dr. Aurel Ritter von Onciul und Forstinspectionscommissär Anton Jellinek;

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Lemberg der Privatdocent an der Universität in Lemberg, Universitätssecretär Dr. Marcell Chlamtacz,

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der technischen Hochschule in Brünn der Director-Stellvertreter der Maschinenfabrik Brand und Lhuillier in Brünn Robert Kloger,

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Hořowitz der Professor am Staats-Gymnasium in Raudnitz Josef Steinhauser,

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der Professor am Staats-Gymnasium in Teschen und Bezirksschulinspector daselbst, kaiserlicher Rath Armand Karell,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn der Supplent an der Landes-Realschule in Wiener-Neustadt Dr. Alois Müller,

am Staats-Real- und Obergymnasium in Ungarisch-Hradisch der Supplent am II. Staats-Gymnasium in Graz Moriz Strobl,

an der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz der Supplent an dieser Anstalt August Lutz,

an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke der Maschinen-Ingenieur Georg Goebel,

an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Anstalt Wilhelm Steinsky,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck der Professor an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck Dr. Josef Schorn,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa der Supplent an dieser Anstalt Vid Vuletić-Vukasović,

zum provisorischen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn der Supplent am Staats-Gymnasium im VI. Gemeindebezirke in Wien Dr. Heinrich Schärl,

an der Staats-Realschule in Steyr der Supplent an der Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke in Wien Rudolf Glas,

an der Staats-Realschule in Olmütz der Katechet an der Knaben-Volks- und Bürgerschule in Mährisch-Ostrau Dr. Alois Musil,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau der Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau Anton Adamus,

zum Lehrer

an der Staats-Volksschule in Pola der Supplent an der Staats-Volksschule für Knaben in Triest Rudolf Schlenz,

zum Unterlehrer

an der Staats-Volksschule in Pola der Lehrer Johann **Duschek** in Blisowa,

zum Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg der Musikhilfslehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Emerich **Beran**,

zum definitiven Turnlehrer

am II. Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien mit den Rechten und Bezügen eines Übungsschullehrers der Nebenlehrer für den Turnunterricht am I. Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien Thomas **Zuschrott**,

an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz mit den Rechten und Bezügen eines Übungsschullehrers der Nebenlehrer für den Turnunterricht am Staats-Untergymnasium in Czernowitz Leonidas **Bodnarescul**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1898/99 bis zum Schlusse des Schuljahres 1900/1901 **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen** ernannt:

In **Salzburg**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Alois **Luber**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt Schulrath Dr. Adolf **Behk**;

zu Mitgliedern

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Michael **Haupolter**, Josef **Schuhmeister** und Josef **Klinger**,

die Professoren der Staats-Oberrealschule Karl **Kastner**, Johann **Mark** und Hermann **Lukas**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Julius **Welser** und Ludwig **Purtscheller**,

sämmtliche in Salzburg.

In **Graz**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Wilhelm **Linhart**;

zu dessen Stellvertretern

den Director der Lehrerbildungsanstalt Karl **Jauker**,

den Gymnasialprofessor und Bezirksschulinspector Johann **Reis** und

den Professor der Lehrerbildungsanstalt Franz **Hauptmann**;

zu Mitgliedern

den Professor der Lehrerinnenbildungsanstalt Albert **Gauby**,

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Ferdinand **Zafita** und Anton **Nagele**,

den Professor am II. Staats-Gymnasium Anton **Naumann**,

die Professoren der Landes-Realschule Dr. Eduard **Hoffer** und Josef **Blaschke**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Josef **Gauby**, Johann **Kortschak** und Rudolf **Scheucher**,

die Oberlehrer Ferdinand **Fellner** und Franz **Schöpfer**,

den Bürgerschullehrer Albert **Katschitschnigg** und

den Volksschullehrer Johann **Schmutz**,

sämmtliche in Graz;

in **Marburg,** mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Heinrich **Schreiner**;

zu dessen Stellvertretern

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Franz **Janežič** und Lukas **Lavtar**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Johann **Koprivnik**, Dr. Johann **Bezjak** und Dr. Josef **Murauer**,

die Realschulprofessoren Franz **Kaufmann** und Arthur **Hesse**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Rudolf **Markl**, Ernst **Leske**, Jakob **Marin** und Josef **Fistravec**,

sämmtliche in Marburg;

in **Brünn,** mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Konrad **Jarz**;

zu dessen Stellvertretern

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt und Bezirksschulinspector, Schulrath Dr. Heinrich **Sonneck** und den Director der deutschen Lehrerbildungsanstalt Leopold **Schick**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der deutschen Lehrerbildungsanstalt, Bezirksschulinspector Leopold **Schmerz**, David **Hilty**, Jakob **Emprechtinger** und Karl **Hüttl**,

den Professor der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt, Bezirksschulinspector Josef **Marschall** und den provisorischen Hauptlehrer dieser Anstalt Adolf **Nowotny**,

den Übungsschullehrer an der deutschen Lehrerbildungsanstalt, Bezirksschulinspector Victor **Steinwendner**,

den Musiklehrer an der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt Josef **Žák**,

den Bürgerschuldirector Alois **Naske**,

den Oberlehrer Ignaz **Deabis**,

den Bürgerschullehrer Karl **Suchanek**,

sämmtliche in Brünn;

in **Brünn,** mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Wenzel **Royt**;

zu dessen Stellvertretern

den Director der böhmischen Lehrerbildungsanstalt, Schulrath Emilian **Schulz** und den Director der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt, Bezirksschulinspector Anton **Burjan**:

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der böhmischen Lehrerbildungsanstalt Josef **Hladík**, Eduard **Nejtek** und Franz **Dlouhý**,

die Professoren der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt, Bezirksschulinspector Anton **Machač**, Bezirksschulinspector Anton **Vorel** und Josef **Janoušek**,

den provisorischen Hauptlehrer Johann **Mádr** und

den Übungsschullehrer Franz **Kumpošt**, beide an der letztgenannten Anstalt,

den Musiklehrer an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt Leo **Janaček**,

den Volksschullehrer Karl **Prudík**,

sämmtliche in Brünn, ferner

den Bezirksschulinspector und Bürgerschuldirector in Königsfeld Vincenz **Vorel**:

in **Olmütz,** mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt, Bezirksschulinspector Friedrich **Holzinger**;

zu dessen Stellvertreter

den Bürgerschuldirector Wilibald **Dörrich**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Professor am deutschen Staats-Obergymnasium Anton **Frenzl**,
den Professor an der Staats-Oberrealschule Josef **Thannabaur**,
den Professor der Lehrerbildungsanstalt, Bezirksschulinspector Emerich **Přichystal**,
die Übungsschullehrer Anton **Slezák** und Hermann **Schneider**,
den Musiklehrer Wladimir **Labler**,
den Bürgerschullehrer Johann **Weiser**,
sämmtliche in Olmütz, ferner
den Professor an der Landes-Oberrealschule in Sternberg Franz **Bayer** und
den Oberlehrer in Paulowitz Gustav **Hiecke**;

in **Freiberg,** mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Anton **Váňa**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor dieser Anstalt Josef **Witásek**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren an derselben Anstalt Eduard **Stoklas** und Rudolf **Janeček**,
die Bürgerschuldirectoren, Bezirksschulinspector Josef **Munk** und Franz **Tutović**,
die Übungsschullehrer Ignaz **Drmola**, Josef **Martinik** und Josef **Hubik** und
den Musiklehrer Ernst **Praus**,
sämmtliche in Freiberg.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Sokal** für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1898/99 bis zum Schlusse des Schuljahres 1900/1901 ernannt:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Sokal Johann **Matijów**;

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksschulinspector in Sokal Julian **Liskowicz**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt in Sokal Kasimir **Radwański**, Johann **Steusing** und Adolf **Pokorny**,

den Bezirksarzt und Docenten für Somatologie und Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal Dr. Vincenz **Głowiński**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt in Sokal Silvester **Wiloszyński** und Wladimir **Wolański**,

zu Mitgliedern dieser Commission

den Bürgerschullehrer und Supplenten an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal Erasmus **Starzyński**,

den Bürgerschuldirector in Sokal Josef **Siedmiograj**,

den Oberlehrer in Belz Valentin **Dziedzic**,

den Oberlehrer in Krystonopol Hieronymus **Przepilinski**,

den Oberlehrer in Ostrów Anton **Siewiński**,

den Bürgerschullehrer in Sokal Thomas **Hałas**,

den Volksschullehrer in Rawa ruska Marian **Jaworczykowski**,

den Hilfslehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal Franz **Kaiser** und

den Volksschullehrer in Sokal Ladislaus **Wahn**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1898/99 nach Maßgabe der **medicinischen Rigorosen-Ordnung** vom 15. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 57) abzuhaltenden Rigorosen nachbenannte Functionäre ernannt, und zwar:

I. an der k. k. Universität in Wien:

zu Regierungscommissären

den Sanitätsreferenten im Ministerium des Innern, Ministerialrath Dr. Emanuel Ritter **Kusý** von **Dúbrav**,

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ludwig von **Karajan** und

die Sectionsräthe im Ministerium des Innern Dr. Josef **Daimer** und Dr. Ferdinand **Illing**;

zu Coëxaminatoren beim II. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Hermann Freiherrn von **Widerhofer** und

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Heinrich **Obersteiner**;

zu deren Stellvertretern

die titul. ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Stoerk**, beziehungsweise Dr. Adam **Politzer**;

zu Coëxaminatoren beim III. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Moriz **Kaposi** und

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Max **Gruber** und

zu deren Stellvertretern

den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Isidor **Neumann**, beziehungsweise den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Weinlechner**;

II. an der k. k. deutschen Universität in Prag:

zum Regierungscommissär

den ordentlichen Universitätsprofessor i. P., Hofrath Dr. Josef Ritter von **Maschka** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitätsinspector Dr. Vincenz **Brechler** Ritter von Troskowitz und im Falle seiner dienstlichen Verhinderung den Ober-Bezirksarzt Dr. Friedrich **Wenisch**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Arnold **Pick** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alois **Epstein**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Philipp Josef **Pick** und

zu dessen Stellvertreter

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emanuel **Zaufal**;

III. an der k. k. böhmischen Universität in Prag:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitätsinspector Dr. Vincenz **Slavík** und im Falle seiner dienstlichen Verhinderung den Ober-Bezirksarzt, titul. Sanitätsinspector Dr. Franz **Plzák**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gustav **Kabrhel** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Kuffner**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Victor **Janovský** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Schwing**;

IV. an der k. k. Universität in Graz:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. August **Schneditz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitätsinspector Dr. Ludwig **Possek** und für den Fall seiner dienstlichen Verhinderung den Bezirksarzt Dr. Adolf **Kutschera** Ritter von Aichberger;

zu Coëxaminatoren beim II. medicinischen Rigorosum

die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Theodor **Escherich** und Dr. Gabriel **Anton**;

zu Coëxaminatoren beim III. medicinischen Rigorosum

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Adolf **Jarisch** und

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Johann **Habermann** und Dr. Wilhelm **Prausnitz**;

V. an der k. k. Universität in Innsbruck:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ferdinand **Sauter** und

zu dessen Stellvertreter

den Sanitätsconcipisten Dr. Friedrich **Sander**;

zu Coëxaminatoren beim II. medicinischen Rigorosum

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Mayer** und Dr. Johann **Loss**;

zu Coëxaminatoren beim III. medicinischen Rigorosum

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Georg **Juffinger** und Dr. Johann **Rille**;

VI. an der k. k. Universität in Krakau:

zum Regierungscommissär

den Bezirksarzt Dr. Gustav **Bielański** und

zu dessen Stellvertreter

den Director des St. Lazarus-Spitales und titul. außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Ponikło**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den praktischen Arzt Dr. August **Kwasnicki** und

zu dessen Stellvertreter

den praktischen Arzt Dr. Franz **Murdziński**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alexander **Żarewicz**

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Rudolf **Trzebicki**;

VII. an der k. k. Universität in Lemberg:

zum Regierungscommissär (für das I. medicinische Rigorosum)

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Josef **Merunowicz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitätsinspector Dr. Josef **Barczycki.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1898/99 nach Maßgabe der **pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung** vom 16. December 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 200) abzuhaltenden Prüfungen nachbenannte Functionäre ernannt, und zwar:

I. an der k. k. Universität in Wien:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Franz **Exner**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Julius **Wiesner**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Adolf **Lieben**;

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zu Regierungscommissären

den Sanitätsreferenten im Ministerium des Innern, Ministerialrath Dr. Emanuel Ritter **Kusý** von **Dúbrav**,

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ludwig Ritter von **Karajan** und

die Sectionsräthe im Ministerium des Innern Dr. Josef **Daimer** und Dr. Ferdinand **Illing**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Hugo **Weidel**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Vogl**;

zu Gastprüfern:

die Apotheker Othmar **Zeidler** und Alois **Kremel**;

II. an der k. k. deutschen Universität in Prag:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gustav **Jaumann**,

aus Botanik: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Richard Ritter **Wettstein** von Westersheim und Dr. Hans **Molisch**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Guido **Goldschmiedt**;

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsinspector Dr. Vincenz **Brechler** Ritter von Troskowitz und

zu dessen Stellvertreter

den Ober-Bezirksarzt Dr. Friedrich **Wenisch**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Guido **Goldschmiedt**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Julius **Pohl**;

zum Gastprüfer:

den Apotheker Dr. Josef **Zintl** in Tepl und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Rudolf **Schlegel** in Haida;

III. an der k. k. böhmischen Universität in Prag:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Vincenz **Strouhal**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ladislaus **Čelakovský** und

zu dessen Stellvertreter

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Velenovský**;

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bohuslav **Raýman**;

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitätsinspector Dr. Vincenz **Slavík**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bohuslav Brauner und

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. August Bělohoubek;

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Bohuslav Edlen von Jiruš und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. August Bělohoubek;

zum Gastprüfer:

den Apotheker Johann Štěpanek in Prag und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Ottomar Pohl in Smichow.

IV. an der k. k. Universität in Graz:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Leopold Pfaundler,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gottlieb Haberlandt,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Zdenko H. Skraup;

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. August Schneditz

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitätsinspector Dr. Ludwig Possek und im Falle seiner dienstlichen Verhinderung den Bezirksarzt Dr. Adolf Kutschera Ritter von Aichberger;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Zdenko H. Skraup,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef Moeller;

zu Gastprüfern:

die Apotheker Wenzel Thurmwald, Wendelin von Trnkoczy und Bernhard Fleischer;

V. an der k. k. Universität in Innsbruck:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ignaz Klemenčič,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emil Heinricher;

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl Senhofer:

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ferdinand Sauter und

zu dessen Stellvertreter

den Sanitätsconcipisten Dr. Friedrich Sander;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl Senhofer,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef Nevinny und

zum Gastprüfer:

den Apotheker Karl Fischer und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Guido Oellacher;

VI. an der k. k. Universität in Krakau:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. August Witkowski,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef Rostafiński,

aus allgemeiner Chemie: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl Olszewski und Dr. Julian Schramm;

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Bezirksarzt Dr. Gustav Bielański und

zu dessen Stellvertreter

den Stadtphysicus in Krakau Dr. Johann Buszek;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl Olszewski und Dr. Julian Schramm,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef Lazarski;

zum Gastprüfer:

den Apotheker Eugen Heller;

VII. an der k. k. Universität in Lemberg:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ignaz Zakrzewski,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theophil Ciesielski,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bronislaus Radziszewski;

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Josef Merunowicz und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitätsinspector Dr. Josef Barczycki;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bronislaus Radziszewski,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Wenzel Sobierański;

zum Gastprüfer:

den Apotheker Jakob **Piepes-Poratyński** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Karl **Sklepiński**;

VIII. an der k. k. Universität in Czernowitz:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alois **Handl**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Tangl**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard **Přibram**;

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard **Přibram**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Tangl** und

zum Gastprüfer:

den Apotheker Franz **Krzyżanowski** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Dr. Josef **Barber**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des provisorischen Lehrers an der I. Staats-Realschule in Wien (II. Gemeindebezirk) Dr. Gustav **Turba** als Privatdocent für allgemeine neuere Geschichte an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Hans **Koschier** als Privatdocent für Laryngologie und Rhinologie,

des Dr. Heinrich **Ludwig** als Privatdocent für Geburtshilfe und Gynäkologie und

des Dr. Alexander Ritter von **Weismayr** als Privatdocent für interne Medicin

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Ludwig **Merk** als Privatdocent für Dermatologie und Syphilis an der medicinischen Facultät der Universität in Graz, und

des Dr. Ludwig **Switalski** als Privatdocent für Geburtshilfe und Gynäkologie

an der medicinischen Facultät der Universität in Krakau bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Religionslehrer an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz Elias **Bendas** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommen mit 1. October d. J. die Assistentenstellen bei den Lehrkanzeln für Geodäsie und für Hochbau zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stellen, mit welchen eine Jahresremuneration von je 700 Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Die documentierten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stellen sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 10. October d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** ist die Constructeurstelle bei der Lehrkanzel für Maschinenbau mit einer Jahresremuneration von 1200 Gulden provisorisch zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt für die Dauer des Studienjahres 1898/99 und kann auf weitere Dauer verlängert werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit der Stempelmarke von einer Krone versehenen, mit dem Nachweise über die abgelegte II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache und einer mindestens einjährigen praktischen Thätigkeit documentierten Gesuche unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. October d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Constructeuren der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Elektrotechnik mit der Jahresremuneration von 600 Gulden zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre stattfinden.

Die Bewerber haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer Stempelmarke von einer Krone versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie ihre bisherige Verwendung bis 10. October d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

Am **II. Staats-Gymnasium in Graz** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzureichen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch** ist eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik in den Oberclassen, eventuell für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den für 21 wöchentliche Unterrichtsstunden normierten Bezügen sofort zu vergeben.

Diesbezügliche Gesuche sind unter Anschluss der erforderlichen Documente, durch welche entweder die gesetzliche Lehrbefähigung oder die subsidiarische Verwendbarkeit ausgewiesen ist, bis 8. October d. J. bei der Direction der oben genannten Anstalt einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen** kommt mit Beginn des Solarjahres 1898/99 eine neusystemisierte wirkliche Turnlehrstelle mit den Bezügen eines Übungsschullehrers an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt und mit der Verpflichtung, den Turnunterricht innerhalb der gesetzlichen Lehrverpflichtung unentgeltlich, eventuell auch an einer anderen Staats-Mittelschule in Prag zu ertheilen, zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 31. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.
Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte oder für Deutsch zur Besetzung.

Auch ungeprüfte Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche sofort bei der Direction der Anstalt einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Triest** sind zwei Supplentenstellen, eine für Deutsch, die andere für Geographie und Geschichte sofort zu besetzen.
In Ermanglung geprüfter Bewerber werden ungeprüfte berücksichtigt.

Die gehörig belegten Gesuche sind möglichst bald, jedenfalls vor dem 15. October d. J. an die Direction einzusenden.

An der **Communal-Unterrealschule in Dornbirn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik oder Chemie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die an Staatsanstalten üblichen Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der Gemeindevorstehung von Dornbirn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1898/99 eine Hauptlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen zur definitiven Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die Lehrbefähigung für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte nachzuweisen.

Die Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

An der **k. und k. Militär-Volksschule in Przemyśl** ist mit 1. November d. J. die Stelle einer Volksschullehrerin zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache besitzen, ledig und auch sonst in jeder Beziehung für eine solche Verwendung geeignet sein.

In Ermanglung von Bewerberinnen mit einem Lehrbefähigungszeugnisse können auch solche mit einem Reifezeugnisse einer k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache angestellt werden.

Für die Lehrerinnenstelle werden in erster Linie ehemalige Zöglinge des Officierstöchtererziehungsinstitutes Hernals berücksichtigt.

Die Anstellung erfolgt zunächst in der Eigenschaft als provisorische Volksschullehrerin und wird definitiv, wenn nach Ablauf eines Probejahres die Eignung zum Lehrfache erwiesen wurde.

Die an der Militär-Volksschule angestellte Lehrerin erhält an Gebüren 600 Gulden als Jahresgehalt und in Przemyśl ein Quartiergeld von 110 Gulden jährlich insolange, als eine Wohnung in natura nicht zugewiesen werden kann.

Außerdem gebürt der Lehrerin nach je 5 zurückgelegten Dienstjahren die Quinquennalzulage im Betrage von 60 Gulden.

Die definitiv angestellten Volksschullehrerinnen haben Anspruch auf Altersversorgung.

Bewerberinnen um diese Lehrerstelle haben ihre Gesuche an das k. und k. 10. Corps-Commando in Przemyśl im Dienstwege (durch die denselben vorgesetzten Bezirksschulräthe) bis 10. October d. J. einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. **Stück XX.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. October d. J. in Anerkennung des verdienstlichen Wirkens bei dem Bau der neuen Pfarrkirche zu Ottakring in Wien dem Präses-Stellvertreter des Ottakringer Kirchenbauvereines, Architekten Antonin **Zagorski** in Wien taxfrei den Titel eines Baurathes und dem Ausschussmitgliede und Cassier dieses Vereines, Meßner an der Pfarrkirche in Ottakring Franz **Ringberger** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. October d. J. dem Director des Blinden-Erziehungs-Institutes in Wien Alexander **Mell** den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. September d. J. dem außerordentlichen Professor des Hochbaues an der deutschen technischen Hochschule in Prag, diplomierten Architekten Zdenko Ritter **Schubert** von Soldern den Titel eines ordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. September d. J. die außerordentlichen Professoren Dr. Kasimir **Twardowski** und Dr. Alexander **Skórski** zu ordentlichen Professoren der Philosophie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Director der Fachschule für Thonindustrie in Teplitz Franz **Laube** aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

bei der statistischen Centralcommission

zum Oberrechnungsrathe

der mit dem Titel und Charakter eines solchen bekleidete Rechnungsrath Eduard Brattassević;

zum Rechnungsrathe

der mit dem Titel und Charakter eines solchen bekleidete Rechnungsrevident Rudolf Krickl;

zum Rechnungsrevidenten

der Rechnungsofficial Adolf Ritter von Engelhardt;

zum Rechnungsofficial

der Rechnungsassistent Peter Galasso und

zum Rechnungsassistenten

der Diurnist Adalbert Rom;

an der allgemeinen Volksschule für Knaben und Mädchen in der via Fontana in Triest

zu Lehrern

der Unterlehrer an der genannten Volksschule Stephan Čampa,

der Unterlehrer an der allgemeinen Volksschule für Knaben am Leipzigerplatze in Triest Adolf Endler und

der Unterlehrer an der allgemeinen Volksschule für Knaben und Mädchen in der via Fontana in Triest Josef Hanreich-Thode;

zu Unterlehrern

der Supplent an der allgemeinen Volksschule für Knaben am Leipzigerplatze in Triest Josef Skarka und

der Supplent an der allgemeinen Volksschule für Knaben und Mädchen in der via Fontana in Triest Gustav Wilfert;

zur Unterlehrerin

die Arbeitslehrerin an der allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Triest Margareta Pontelli;

an der allgemeinen Volksschule für Knaben am Leipzigerplatze in Triest

zum Unterlehrer

der provisorische Unterlehrer an der allgemeinen Volksschule für Knaben und Mädchen in der via Fontana in Triest Johann Kren,

zum provisorischen Unterlehrer

der Assistent an der allgemeinen Volksschule für Knaben am Leipzigerplatze in Triest Franz Wotzel; ferner

zum Vicepräses

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Czernowitz der ordentliche Professor an der Universität daselbst, Dr. Arthur Skedl,

zum Director

an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau Johann Wojciechowski,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Oberlehrer an der vierclassigen Volksschule zu Stein in Krain Franz Spintre,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Chemiker Dr. Julius Zellner,

an der Kunst-Gewerbeschule in Prag der akademische Maler in Prag Karl Mašek,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto der Supplent an dieser Anstalt Georg Defrancesco,

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz der Supplent an dieser Anstalt Otto Żukowski,

zum Musiklehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der Chordirigent und Director der Musikschule in Kremsier Emanuel Vach,

zum Fachlehrer

an der Fachschule für Weberei in Königinhof der Absolvent der Kunst-Gewerbeschule in Prag Josef Chramosta und

an der Fachschule für Weberei in Humpoletz der Assistent an dieser Anstalt Octavian Swoboda,

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Josef Wiczkowski als Privatdocent für interne Medicin an der medicinischen Facultät der Universität in Lemberg,

des Dr. Alois Mrázek als Privatdocent für Zoologie an der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der fünfclassigen Volksschule in Rossitz Anton Trnka den Directortitel verliehen, und

den Fachlehrer am Central-Spitzencurse in Wien Johann Hrdliczka unter gleichzeitiger Zuerkennung des Professortitels in die IX. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg** gelangt sofort eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache zur definitiven, gegebenenfalls bei nicht vollständig geprüften Bewerbern zur provisorischen Besetzung.

Gesuche um diese Lehrstelle, mit welcher die für Staatsanstalten neu normierten Bezüge verbunden sind, sind im vorgeschriebenen Wege bis 20. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **griech.-oriental. Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik in Verbindung mit darstellender Geometrie oder mit Physik und geometrischem Zeichnen zur Besetzung.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1898/99 eine Hauptlehrerstelle für slovenische Sprache als Hauptfach und für Geographie und Geschichte als Nebenfächer mit slovenischer und deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, gehörig instruierten Gesuche unter Angabe ihrer allfälligen Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit behufs der Bemessung der Quinquennalzulagen im vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit kroatischer oder serbischer Unterrichtssprache in Ragusa** gelangt die Stelle des Directors in der VII. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die bezüglichen, mit den Dienstesdocumenten und der Dienstestabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde binnen 4 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in die Amtszeitung beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist eine Assistentenstelle für Maschinenbau und Maschinenzeichnen mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden sogleich zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. **Stück XXI.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. dem außerordentlichen Professor der Ästhetik an der Universität in Wien Dr. Alfred Freiherrn von **Berger** den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. dem im Ministerium für Cultus und Unterricht in außerordentlicher Verwendung stehenden Landesschulinspectoren Bartholomäus **Pavliček** und Dr. Johann **Huemer** taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. den im Ministerium für Cultus und Unterricht in außerordentlicher Dienstleistung stehenden ordentlichen Professor der Physiologie an der Universität in Wien Dr. Siegmund **Exner** taxfrei den Titel eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. dem ordentlichen Professor an der Universität in Lemberg Dr. Thaddäus **Pilat** den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. dem ordentlichen Professor des Hochbaues an der technischen Hochschule in Wien August **Prokop** taxfrei den Titel eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September d. J. dem Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Böhmen Josef Paul **Schroubek** den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September d. J. den Fachvorstand an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke Richard **Engländer** zum außerordentlichen Professor für allgemeine Maschinenkunde, Eisenbahn-Betriebsmittel und Maschinenzeichnen an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen und demselben den Titel und Charakter eines ordentlichen Professors huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. October d. J. den Decan Johann **Grander** in St. Johann in Tirol, den Regens des Vincentinums in Brixen Dr. Alois **Spielmann**, den Decan, Ehrendomherrn Sebastian **Glatz** in Meran, den Domcapitular, Decan und Dompfarrer in Trient Johann **Valentinelli**, ferner den Director der Staats-Realschule in Innsbruck, Schulrath Hermann **Sander**, den Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck Hermann **Röck**, den Director der Staats-Realschule in Roveredo Lorenz **Müller** und den Director der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo Albin **Bertamini** zu Mitgliedern des Tiroler Landesschulrathes für die nächste sechsjährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. October d. J. den Maler Alois **Delug** in Bozen zum ordentlichen Professor der allgemeinen Malerschule an der Akademie der bildenden Künste in Wien mit den systemmäßigen Bezügen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October d. J. den außerordentlichen Professer der Agricultur-Chemie an der technischen Hochschule in Brünn Max **Hönig** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. October d. J. den Privatdocenten an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Julius **Stoklasa** zum außerordentlichen Professor der Pflanzenproduction an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. October d. J. den Privatdocenten Dr. Stanislaus Ritter von **Krzyżanowski** zum außerordentlichen Professor für historische Hilfswissenschaften und Geschichte des Mittelalters an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache in Graz der ordentliche Professor der technischen Hochschule daselbst Josef **Cecerle**,

zu Mitgliedern

der wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Lemberg

der außerordentliche Professor an der k. k. Universität in Lemberg Dr. Alexander **Kolessa** und

die Privatdocenten an der genannten Universität Dr. Anton **Danysz**, Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg und Dr. Eduard **Porębowicz**, und zwar:

den erstgenannten zum Examinator für ruthenische Sprache und Literatur,

den zweitgenannten zum Examinator für Pädagogik und

Dr. Eduard **Porębowicz** zum Examinator für französische Sprache und Literatur;

im übrigen aber die Prüfungscommission in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung für das Studienjahr 1898/99 bestätigt;

zum Mitgliede

der wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Innsbruck und zum Fachexaminator für Philosophie der ordentliche Professor an der k. k. Universität in Innsbruck Dr. Franz **Hillebrand**;

und im übrigen diese Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1898/99 bestätigt;

zum Professor

an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg der Professor am Staats-Gymnasium in Kołomea Valerian **Kryciński**,

zum Director

der Fachschule für Thonindustrie in Teplitz der Fachvorstand extra statum der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg und Leiter der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz Robert **Stübchen-Kirchner**,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane der Bauadjunct des Stadtbauamtes in Lemberg Ladislaus **Rutkowski,**

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Imst der Supplent an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke Adolf **Vetter,**

zum wirklichen Lehrer

an der Handels- und nautischen Akademie in Triest der Lehrer an der Landes-Oberrealschule in Neutitschein Eduard **Hrkal,**

an der Handels- und nautischen Akademie in Triest der wirkliche Lehrer an der nautischen Schule in Cattaro Stephan **Čubretović,**

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Supplent an der Staats-Gewerbeschule in Kuttenberg Gottlieb **Novák,**

zum provisorischen Lehrer

an der Staats-Realschule in Jägerndorf der Supplent an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen Adam **Schuh.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des betreffenden Professoren-Collegiums

auf Zulassung

des Dr. Basil **Gaina** als Privatdocent für die gesammte Dogmatik und die christliche Philosophie

an der griechisch-orientalischen theologischen Facultät der Universität in Czernowitz bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Bezirksschulinspector, Oberlehrer Hans **Valentinitsch** in Prävali anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand den Directortitel,

dem Unterlehrer an der Knaben-Volksschule in Linz, Volksfeststraße Adolf **Görisch,** und

dem Unterlehrer am Blinden-Erziehungs-Institute in Wien Anton **Messner** den Lehrertitel verliehen, dann

den Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach Josef **Krainer** an die Fachschule für Thonindustrie in Teplitz, und

den Lehrer an der Staats-Handwerkerschule in Tetschen Franz **Leger** in gleicher Eigenschaft an die Staats-Handwerkerschule in Linz versetzt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1898/99 bis zum Schlusse des Schuljahres 1900/1901 **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen** ernannt:

in **Wien,** mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspetor Dr. Karl Ferdinand **Kummer;**

zu dessen Stellvertretern

den Director der Lehrerbildungsanstalt Josef **Gugler** und den Director der Lehrerinnenbildungsansalt Dr. Johann **Rupp;**

zu Mitgliedern dieser Commission

den Director des Lehrer-Pädagogiums der Stadt Wien Dr. Emanuel **Hannak**,

die Bezirksschulinspectoren kaiserlicher Rath Raimund **Hofbauer**, Schulrath Johann **Hinterwaldner**, August **Hofer** und Alois **Fellner**,

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Gustav **Rusch**, Johann **Sommert** und Dr. Theodor **Hein**,

die Professoren der Lehrerinnenbildungsanstalt im k. k. Civil-Mädchen-Pensionate Andreas **Weiss** und kaiserlicher Rath Franz **Branky**,

die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt im k. u. k. Officierstöchter-Erziehungsinstitute Dr. Karl **Rosenberg** und Josef **Rauch**,

den Professor an der II. Staats-Realschule im II. Bezirke Adolf **Nowak**,

die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Karl **Gloning** und August **Petyrek**,

den Musiklehrer derselben Anstalt Johann **Wagner**,

die Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt Elise **Schenkel** und

den Turnlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt im k. k. Civil-Mädchen-Pensionate Anton **Jahn**,

sämmtliche in Wien;

in **Prag**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der deutschen Lehrerbildungsanstalt, Schulrath Eduard **Seewald**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt Johann **Neubauer**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Bezirksschulinspector Emanuel **Reinisch**;

die Professoren der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt Augustin **Löffler**, Raimund **Friedhelm** und Georg **Tilp**,

die Professoren der deutschen Lehrerbildungsanstalt Anton **Hönl** und Josef **Haase**,

den provisorischen Bürgerschuldirector Franz **Fieger**,

sämmtliche in Prag;

den Volksschuldirector in Karolinenthal August **Hackel**,

den Bürgerschuldirector in Smichow Julius **Pohl**,

den Übungsschullehrer der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag Josef **Mann**,

den Musiklehrer der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag Emil **Bezecny**, und

den Turnlehrer der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag Theodor **Grohmann**;

in **Budweis**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Franz **Knothe**;

zu dessen Stellvertreter

den Director des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache Dr. Matthias **Koch**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Franz **Weyde**, Josef **Siegl**, Peter **Hribernigg** und Johann **Böhm**,

den Bezirksschulinspector Professor Julius **Gilhofer**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Wenzel **Richter** und Karl **Führich**,

den Turnlehrer der Lehrerbildungsanstalt Ferdinand **Straube**,

die Bürgerschuldirectoren Franz **Vollgruber** und Johann **Sauer**;

sämmtliche in Budweis;

in **Eger**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Franz **Heisinger**;

zu dessen Stellvertreter

den Director des Staats-Gymnasiums Anton **Marx**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Gymnasialprofessor Josef **Trötscher**,

den Bezirksschulinspector Professor Franz **Krünes**,

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Josef **Bubeníček**, Dr. Victor **Prochazka** und Franz **Topsch**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Josef **Czerny**, Karl **Retzl** und Adam **Kirschnek**,

den Bürgerschuldirector Wenzel **Prokosch**, und

den Oberlehrer an der Knaben-Volksschule Anton **Bittner**,

sämmtliche in Eger;

in **Komotau**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Adam **Werner**;

zu dessen Stellvertreter

den Gymnasialdirector Dr. Clemens **Salzer**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Gymnasialprofessor Dominik **Thiel**,

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Theodor **Kopetzky** und Wilhelm **Fischer**,

die Bezirksschulinspectoren Franz **Fieger** und Karl **Güttler**,

den Bürgerschuldirector Josef **Pelzer**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Matthias **Thöner**,

die Übungsschullehrer Josef **Proksch**, Josef **Knie** und Franz **Spatschek**,

sämmtliche in Komotau;

in **Leitmeritz**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Franz **Papsch**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Staats-Realschule Franz **Mann**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Moriz **Kerschner**, Wenzel **Reichelt** und Anton **Böhm**,

den Professor der Staats-Realschule Josef **Zeidler**,

den Bezirksschulinspector Franz **Wenzel**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Leopold **Günzl**,

den Bürgerschuldirector Josef **Hauptvogel**,

sämmtliche in Leitmeritz;

den Oberlehrer der Knaben-Volksschule in Theresienstadt Oswald **Kühnel**,

in **Reichenberg**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Anton **Behacker**;

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksschulinspector Professor Gustav **Effenberger**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Franz **Engl**, Anton **Bielohlavek**, Dr. Josef **Gränzer** und Heinrich **Halbgebauer**,

den Bezirksschulinspector Peter **Schwertner**,

den Bürgerschuldirector Emanuel **Reinelt**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Rudolf **Dyx** und Franz **Haal**,

sämmtliche in Reichenberg;

in **Trautenau**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Franz **Wiedemann**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Staats-Realschule Josef **Wurm**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Franz **Mimler** und Adolf **Picha**,

die Professoren der Staats-Realschule Emil **Grünberger** und Josef **Strnad**,

den Bezirksschulinspector Ottomar **Klement**,

die Bürgerschuldirectoren Ferdinand **Werner** und Eduard **Herbrich**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Josef **Schröter**,

den Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Ferdinand **Paul**,

sämmtliche in Trautenau;

in **Troppau**, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Josef **Werber**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt Georg **Schmid**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Director der Staats-Realschule Rudolf **Bartelmus**,

den Professor der Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspetor Valentin **Koschut**,

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Heinrich **Petřina**, Dr. Hugo **Pawlik**, Alois **Meixner**, Josef **Hanel** und Johann **Kaláb**,

die Professoren der Lehrerinnenbildungsanstalt Anton **Eder** und Reinhold **Czasch**,

den provisorischen Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt Wilhelm **Kresta**,

den Bürgerschuldirector und Bezirksschulinspector Josef **Klein**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Karl **Hradecký**, Franz **Kojetinsky** und Johann **Hunka**,

den Übungsschullehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt Johann **Roller**,

sämmtliche in Troppau;

in **Teschen**, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt, kaiserlicher Rath Armand **Karell**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspector Eduard **Sykora**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Professor am Staats-Gymnasium Anton **Landsfeld**,

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Adolf **Kresta**, Julius **Žitny**, Alfred **Hetschko** und Eduard **Waschitza**,

den provisorischen Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt Georg **Spurny**,

den Bürgerschuldirector Alfons **Metzner**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Franz **Zahradniček**, Rudolf **Fietz**, Alfred **Brzeski** und Josef **Dostal**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Wilibald **Dobesch** und den Turnlehrer der Lehrerbildungsanstalt Gustav **Klaus**,

den Bürgerschullehrer Alexander **Littera**,

sämmtliche in Teschen;

in **Prag**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Dr. Franz **Blanda**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Bartholomäus **Čihař**, Karl **Vorovka**, Jaroslaus **Zdeněk** und Franz **Krátký**; ferner

die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Gottlieb **Biba**, Karl **Bečka**, Johann **Jursa**, Josef **Svoboda** und Josef **Šauer** von Augenburg,

den Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag (Neustadt, Gerstengasse) Franz **Schüller**,

die Bezirksschulinspectoren Anton **Söhnler** in Karolinenthal, Josef **Šebesta** in Prag, Franz **Švacha** in Žižkov und Franz **Hausl** in Smichow,

die Bürgerschuldirectoren Wenzel **Franěk**, Wenzel **Smělý**, Franz **Sladek** und Karl **Steinich** in Prag,

die Schulleiter Leopold **Nejedlý** und Adalbert **Švácha** in Königl. Weinberge, die Bürgerschullehrer Gottlieb **Patera** und Johann **Kamelský** in Prag, endlich den Übungsschullehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Johann **Mašek**;

in **Jičin**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Josef **Letošnik**;

zu dessen Stellvertreter

den Religionsprofessor an der genannten Anstalt P. Franz **Příkop**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren an derselben Anstalt Josef **Rosický**, Dominik **Ševcovic**, Josef **Liška** und Karl **Novák**,

die Übungsschullehrer an derselben Anstalt Adalbert **Herrmann**, Josef **Borč**, Johann **Patha** und Alois **Housa**,

den Musiklehrer an dieser Anstalt Rudolf **Jelinek**,

sämmtliche in Jičin;

in **Königgrätz**, mit böhmischer Unterrrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Josef **Novák**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt Johann **Panýrek**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Eduard **Beránek**, Emanuel **Miřiovský**, Franz **Zdařil** und Johann **Veverka**,

den Bezirksschulinspector Johann **Dunovský**,

den Turnlehrer an der Staats-Realschule Alois **Krčmář**,

die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Anton **Přibik** und Karl **Mikovec**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Stanislaus **Dobš**,

sämmtliche in Königgrätz, und

den Bürgerschuldirector in Hohenbruck Eduard **Erben**;

in **Kuttenberg**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Karl **Grüner**;

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksschulinspector Dr. Johann **Kaňka**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Rudolf **Soukup**, Franz **Frydrych**, Wladimir **Mikan**, Franz **Hniličká** und Johann **Šebek**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Wenzel **Knížek** und Franz **Zinner**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Johann **Jandera**,

sämmtliche in Kuttenberg;

in **Pilsen,** mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Franz **Tomec**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt Josef **Simla**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Karl **Boháč**, Dr. Josef **Horák**, Cyrill Ritter von **Purkyně** und Josef **Frank**,

den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache Jakob **Plzák**,

den Bezirksschulinspector Josef **Weyer**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Stanislaus **Šotek**, Gottlieb **Beneš**, Johann **Kupka**, Johann **Hrdlička** und Matthias **Vobořil**, und

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Wenzel **Mladý**,

sämmtliche in Pilsen;

in **Přibram,** mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Karl **Domin**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt P. Franz **Loskot**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Johann **Klos**, Franz **Šlerka**, Josef **Vacek** und Josef **Vejta**,

den Bezirksschulinspector Franz **Šafránek**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Alois **Kučera**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Alois **Kruliš** und Johann **Vašta**,

sämmtliche in Přibram;

in **Soběslau,** mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Josef **Šimek**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt Franz **Šimek**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Jaroslaus **Čech**, Johann **Sládek** und Engelbert **Novák**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Stefan **Kovářík** und Eduard **Plahansky**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Franz **Novák**,

sämmtliche in Soběslau;

in **Zara,** mit kroatischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Anton **Ströll** in Zara;

zu dessen Stellvertreter

den Leiter der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo, Hauptlehrer Vincenz **Danilo**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Hauptlehrer der genannten Anstalt Matthäus **Nekić** und Franz **Haračić,**

den Professor am Staats-Obergymnasium in Zara Tullius **Erber,**

den der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo zur Dienstleistung zugewiesenen Realschulprofessor Michael **Katurič,**

den provisorischen Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Anton **Kriletić,**

die Übungsschullehrer der genannten Lehrerbildungsanstalt Johann **Cabrić** und Cäsar **Cortelazzo,**

die provisorischen Übungsschullehrer dieser Lehrerbildungsanstalt Stefan **Zakarija** Augustin **Grgić** und Thaddäus **Dujmović** und

den Supplenten derselben Anstalt Anton **Urlić**;

in **Ragusa,** mit kroatischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Anton **Ströll** in Zara;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa Vincenz **Buzolić**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Hauptlehrer der genannten Lehrerinnenbildungsanstalt Johann **Ukas,** Markus **Topić** und Georg **Dević,**

die provisorischen Hauptlehrer dieser Lehrerinnenbildungsanstalt Karl **Žagar,** Augustin **Zuvitco** und Vid **Vuletić-Vukasović,**

den Übungsschullehrer derselben Anstalt Napoleon **Marcocchia,**

den Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Ragusa Vincenz **Adamović** und

den Bürgerschullehrer in Ragusa Matthäus **Stojković.**

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommt für das Studienjahr 1898/99 die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Wasserbau zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von **700** Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Die documentierten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 10. November d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **technischen Hochschule in Graz** gelangt bei der Lehrkanzel für Maschinenbau die II. Assistentenstelle zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 600 Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre. Nach dieser Zeit kann dieselbe auf weitere 2 Jahre und sodann auf ein 5. und 6. Jahr verlängert werden.

Die Dienstzeit ist, wenn die Ernennung in definitiver Eigenschaft erfolgt, im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Absolvierte Hörer der Maschinenbauschule einer technischen Hochschule, welche diese Assistentenstelle anstreben, werden eingeladen, das mit den Zeugnissen über die abgelegten zwei Staatsprüfungen, sowie mit den Nachweisen über die Staatsangehörigkeit belegte, mit einer Kronen-Stempelmarke versehene und an das Professoren-Collegium der technischen Hochschule in Graz gerichtete Gesuch bis 30. November d. J. bei dem Rectorate der genannten Hochschule einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Radautz** ist mit Beginn des II. Semesters 1898/99 eine Supplentenstelle für classische Philologie mit den für 17 wöchentlichen Stunden normierten Bezügen zu vergeben.

Bewerber wollen ihre mit dem Prüfungszeugnisse oder doch mit dem Absolutorium belegten Gesuche bis 30. November d. J. bei der Direction der genannten Lehranstalt einbringen.

Am **Communal-Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Komotau** ist eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfach mit den für 19 wöchentlichen Unterrichtsstunden normierten Bezügen sofort zu vergeben.

Diesbezügliche Gesuche sind unter Anschluss der erforderlichen Documente bis 20. November d. J. an die Direction einzusenden.

Auch ungeprüfte Bewerber werden berücksichtigt.

An der **k. k. Oberrealschule mit kroatischer oder serbischer Unterrichtssprache in Spalato** gelangt die Stelle eines Lehrers für Geographie und Geschichte als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die bezüglichen, mit den Dienstesdocumenten und der Dienstestabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde binnen 14 Tagen von der ersten Einschaltung in die Amtszeitung beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An dem **mit dem nied.-österr. Landes-Lehrerseminar in St. Pölten (einer vollständigen mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalt) verbundenen Internate** kommt die Stelle eines Präfecten, zugleich Musiklehrers sogleich zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines niederösterreichischen Landesbeamten, ein Jahresgehalt von 900 Gulden, der Genuss einer Naturalwohnung und der Bezug des halben Quartiergeldes von jährlichen 100 Gulden, dann im Falle einer zufriedenstellenden Dienstleistung der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 100 Gulden und auf Pensionierung nach den diesfalls für die niederösterreichischen Landesbeamten und Landes-Lehrerseminar-Präfecten geltenden Normen verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle müssen ledigen Standes sein und haben ihre mit dem Nachweise des Alters, des Heimatscheines, mit dem gesetzlichen Lehrbefähigungszeugnisse für Musik, speciell für Clavier und Violine an öffentlichen Lehrerbildungsanstalten, mit den Nachweisen über die bereits geleisteten Dienste im Musiklehrfache, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde, oder falls sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, direct beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, bis 10. November d. J. zu überreichen.

Bewerbern mit der Approbation für Musik an Lehrerbildungsanstalten gibt die Lehrbefähigung für die II. Gruppe der Bürgerschulen den Vorzug. Die Bewerber haben sich auch zu verpflichten, den niederösterreichischen Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres zu verlassen.

An der **öffentlichen Communal-Handelsschule in Brüx** gelangt am 1. Jänner 1899 die Stelle eines wirklichen Lehrers für Warenkunde, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre zur Besetzung.

Mit dieser Stelle, welche für das erste Jahr provisorisch gegen halbjährige Kündigung verliehen wird, ist ein Jahresgehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von 250 Gulden und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 250 Gulden sowie auf eine Pensionsbehandlung nach staatlichen Normen verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle wollen ihre an das Curatorium der Communal-Handelsschule in Brüx gerichteten Gesuche mit den Nachweisen der zurückgelegten Studien und bisherigen Verwendung bis 10. November d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einbringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. – Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. **Stück XXII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. November d. J. dem Director des Landes-Gymnasiums in Leoben, Schulrath Anton **Fichten** aus Anlass seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. dem pensionierten Oberlehrer Michael **Nieć** in Czchów das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. October d. J. dem Landesschulinspector in Prag, Capitular des Benedictiner-Stiftes Břevnov-Braunau P. Robert Christian **Riedl** taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. October d. J. dem ordentlichen Professor der Kunstgeschichte an der Universität in Krakau Dr. Marian von **Sokołowski** den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. October d. J. dem Director der höheren Töchterschule des Schulvereines für Beamtentöchter in Wien Gottfried **Lambertz** den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. October d. J. dem außerordentlichen Professor der Physiologie und Pathologie des centralen Nervensystems an der Universität in Wien Dr. Heinrich **Obersteiner** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. October d. J. dem zum Domherrn am fürsterzbischöflichen Metropolitancapitel in Görz ernannten Hofcaplan Dr. Franz **Sedej** die Beibehaltung des Titels eines Hofcaplans mit Nachsicht der Taxe huldreichst zu bewilligen und den Priester der Brünner Diöcese Professor Dr. Franz **Kyzlink** zum Hofcaplan a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. October d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Ragusa Michael **Zavadlal** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. October d. J. den Privatdocenten Dr. Oskar **Zoth** zum außerordentlichen Professor der Physiologie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht zu Mitgliedern der in Gemäßheit der Bestimmungen des § 7 der Ministerial-Verordnung vom 3. Februar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 23, betreffend **die Autorisierung von Versicherungstechnikern beim Ministerium des Innern zu bestellenden Prüfungscommission** für eine weitere Dauer von drei Jahren berufen, und zwar:

Für den unter § 5, Z. 1, der gedachten Verordnung bezeichneten Gegenstand **(allgemeine Mathematik)** den ordentlichen Professor an der k. k. technischen Hochschule in Wien Emanuel **Czuber** und den ordentlichen Professor an der k. k. Universität zu Wien Dr. Leopold **Gegenbauer**;

für die unter § 5, Z 2, der gedachten Verordnung bezeichneten Gegenstände **(Versicherungs-Mathematik und mathematische Statistik)** den Director der Wiener Handelsakademie, Regierungsrath Dr. Rudolf **Sonndorfer**, den Oberinspector im Departement für Privat-Versicherung des Ministeriums des Innern, Honorardocenten an der k. k. technischen Hochschule und Privatdocenten an der k. k. Universität in Wien Dr. Ernst **Blaschke** und den Inspector im Departement für Privat-Versicherung des Ministeriums des Innern, Honorardocenten an der k. k. technischen Hochschule und Privatdocenten an der k. k. Universität in Wien Dr. Victorin **Sersawy**;

für die unter § 5, Z. 3, der gedachten Verordnung bezeichneten Gegenstände **(Versicherungs-Gesetzkunde und Nationalökonomie)** den ordentlichen Professor der Nationalökonomie, des Handels-, See- und Wechselrechtes an der k. k. technischen Hochschule in Wien, Ministerialrath Dr. Emanuel **Herrmann** und den ordentlichen Professor der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes an der k. k. Universität zu Wien Dr. Adolf **Menzel.**

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Wien die Räthe des Verwaltungs-Gerichtshofes Dr. Josef Freiherrn von **Schenk** und Dr. Max **Burckhard**,

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission an der Universität in Graz der Privatdocent daselbst, Dr. Victor **Wolf** Edlen von Glanvell,

der wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Lemberg und zwar zum Fachexaminator für darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen für das Studienjahr 1898/99 der ordentliche Professor an der technischen Hochschule in Lemberg Dr. Miecislaus **Łazarski**,

zum Bezirksschulinspector

für die in den Steuerbezirken Neupaka und Libáň des Schulbezirkes Jičin gelegenen böhmischen Schulen der Director der Knaben-Bürgerschule in Jičin Anton **Strnad**,

für den Schulbezirk Böhmisch-Leipa unter Enthebung von seinem gegenwärtigen Dienstposten der Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Schluckenau und Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Franz **Fieger**,

zu Secretären

des k. k. österreichischen archäologischen Institutes die provisorischen Gymnasiallehrer und Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Ernst **Kalinka** und Dr. Rudolf **Heberdey** und die Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Wolfgang **Reichel** und Dr. Adolf **Wilhelm**,

zum provisorischen römisch-katholischen Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo der Katechet an der vierclassigen Volksschule in Zara Dr. Anton **Jagić**,

zum Fachvorstande extra statum

an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der bei der Statthalterei in Böhmen in Verwendung stehende Professor dieser Anstalt unter Belassung in seiner gegenwärtigen Dienstesverwendung Karl **Schedlbauer,**

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Wien der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Otto **Stiepan.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Nachbenannten auf die Dauer von drei Jahren **zu Mitgliedern und Fachexaminatoren** der unter der Leitung des k. k. Inspectors für den commerciellen Unterricht, Regierungsrathes Dr. Karl **Zehden** stehenden **Prüfungscommission für Candidaten des Lehramtes an zweiclassigen Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Wien** ernannt:

In der ersten Fachgruppe, und zwar:

für Buchhaltung und Correspondenz

Anton **Kleibl,** Professor an der Wiener Handelsakademie,

Dr. Josef Clemens **Kreibig,** Professor an der Wiener Handelsakademie,

Dr. Josef **Odenthal,** Professor an der deutschen Handelsakademie in Prag;

für kaufmännisches Rechnen

Rudolf **Kathrein,** Professor an der Wiener Handelsakademie und k. und k. Oberrechnungrath,

Franz **Holub,** Professor an der Handelsschule in Krems,

Dr. Josef Clemens **Kreibig,** Professor an der Wiener Handelsakademie,

Peter **Resch,** Director der Handelsschule in Bozen;

für Handels- und Wechselkunde

Adrian **Schuster,** Professor an der Wiener Handelsakademie,

Dr. Theodor **Theumann,** Hof- und Gerichtsadvocat in Wien,

Johannes **Berger,** Professor an der Handelsakademie in Graz;

in der zweiten Fachgruppe:

für Naturgeschichte

Dr. Anton **Bisching,** k. k. Schulrath und Realschulprofessor i. P.,

Dr. Karl **Rothe,** Professor an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke;

für Naturlehre

Dr. Josef **Mitteregger,** Professor an der Staats-Realschule in Klagenfurt,

Dr. Hugo Ritter von **Perger,** k. k. Regierungsrath und außerordentlicher Professor an der technischen Hochschule in Wien,

Ignaz **Richter,** Director der höheren Handelsschule in Reichenberg;

für Warenkunde

Dr. Anton **Bisching**, k. k. Schulrath und Realschulprofessor i. P.,

Ignaz **Richter**, Director der höheren Handelsschule in Reichenberg,

Dr. Hugo Ritter von **Perger**, k. k. Regierungsrath und außerordentlicher Professor an der technischen Hochschule in Wien;

für Handelsgeographie

Dr. Theodor **Cicalek**, Professor an der Wiener Handelsakademie,

Anton **Seibert**, k. k. Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen,

Dr. Karl **Zehden**, k. k. Regierungsrath, k. k. Inspector für den commerciellen Unterricht und Professor an der Wiener Handelsakademie,

in beiden Fachgruppen:

für deutsche Sprache

Ignaz **Pölzl**, Professor an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke,

Jakob **Zeidler**, Professor am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1898/99 bis zum Schlusse des Schuljahres 1900/01 **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen** ernannt:

In **Bozen**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Johann **Hausotter**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Karl **Lahola**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Hauptlehrer derselben Lehrerbildungsanstalt Emanuel **Zaruba**, Eduard **Maas**, Josef **Patigler** und Bezirksschulinspector Anton **Seibert**,

den Professor der Staats-Unterrealschule in Bozen Karl **Schmid**,

den Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck, Bezirksschulinspector Bartholomäus **Winkler**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Adolf **Peter**, Johann **Ursch**, Josef **Steger** und Ignaz **Pertmer**,

den Schuldirector und Bezirksschulinspector Franz **Hoepperger** und den Turnlehrer Alois **Hilpold** in Bozen;

in **Innsbruck**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Johann **Hausotter**;

zu dessen Stellvertretern

den Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck Hermann **Roeck** und den Gymnasialprofessor Dr. Josef **Egger**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Rudolf **Fischer** und Dr. Karl von **Dalla-Torre**;

die Realschulprofessoren Dr. Adolf **Hueber** und Franz **Marchel**,

die Hauptlehrer der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Franz **Egger**, Bezirksschulinspector Sebastian **Fleckinger**, Johann **Heyl**, Anton **Peter**, Franz **Wiedemann** und Ferdinand **Wotschitzky**,

die Übungsschullehrer derselben Anstalt Othmar **Bleyer**, Hermann **Gemböck**, Victor Freiherrn von **Graff**, Leonhard **Haselsberger**, Bezirksschulinspector Jakob **Lisch**, Julius **Rauscher** und Wenzel **Skop**,

sämmtliche in Innsbruck;

die Bezirksschulinspectoren Bürgerschuldirector Eduard **Fleisch** in Bludenz und Übungsschullehrer Franz **Zeller** in Landeck,

den Schulleiter der Knabenschule zu Dreiheiligen in Innsbruck Josef **Schmidhuber**;

in **Trient**, mit italienischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Gustav **Stanger**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Leiter der deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient Professor Josef **Damian**,

die Gymnasialprofessoren Anton **Valentini**, Desiderius **Reich** und Franz **Postet**,

die Hauptlehrer der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Trient Stephan **Persoglia**, Urbin **Colombini** und Johann **Leban**,

den Bezirksschulinspector Vincenz **Paissani**,

die Übungsschullehrerinnen der genannten Lehrerinnen-Bildungsanstalt Teresa **Battisti**, Ernesta **Brandstätter** und Clara **Canella**,

den Hilfslehrer Josef **Bertolasi** und die Hilfslehrerin Anna von **Probst**,

den Bürgerschullehrer Carlo **Castellazzi** und den Volksschullehrer Josef **Marchi**,

sämmtliche in Trient;

in **Rovereto**, mit italienischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Gustav **Stanger**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto Albin **Bertamini**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Gymnasialprofessor Silvius **Battelli**,

den Realschulprofessor Dominik **Zatelli**,

die Hauptlehrer der genannten Anstalt Attilius **Stefani**, Anton **Francescatti**, Sabin **Pedrolli** und Josef **Battisti**,

den pensionierten Realschulprofessor Johann **Tono**,

die Übungsschullehrer der genannten Anstalt Emil **Salvotti**, Josef **Conci** und Arthur **Conzatti**,

den Supplenten der genannten Anstalt Georg **Defrancesco** und den Bezirksschulinspector August **Cogoli**,

sämmtliche in Rovereto;

in **Czernowitz**, mit deutscher, ruthenischer und rumänischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Karl **Tumlirz**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Schulrath Demeter **Isopescul**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Hauptlehrer an der genannten Anstalt Stadtschulinspector Josef **Wotta**, Leo **Halicki**, Elias **Luţia**, Severin **Bilinkiewicz**, Emilian **Popowicz** und Dr. Raimund **Kaindl**,

die Gymnasialprofessoren Johann **Bumbacu** und Sergius **Szpoynarowski**,

die Übungsschullehrer Bezirksschulinspector Georg **Zankowski**, Basil Ritter von **Zoppa** und Nikolaus **Szkurhan**,

den Turnlehrer Franz **Grillitsch** und den Musiklehrer Anton **Kužela**,

sämmtliche in Czernowitz;

in **Capodistria**, mit italienischer, slovenischer und kroatischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Johann **Markelj**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt Hieronymus **Curto**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Josef **Bellusich**, Franz **Franković** und Odilo **Schaffenhauser**,

die provisorischen Hauptlehrer Albert **Šubic** und Bezirksschulinspector Franz **Tinšger**,

die Übungsschullehrer Anton **Orbanich** und Heinrich **Dominko**,

den provisorischen Übungsschulehrer Torquato **Zumin** und den Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt Johann Alois **Sokoll**,

die Professoren am Staats-Gymnasium Karl **Sbuelz**, Orestes **Gerosa** und Stephan **Stefani**,

sämmtliche in Capodistria;

in **Laibach**, mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Laibach Franz **Hubad**;

zu dessen Stellvertretern

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach Jakob **Vodeb** und den Professor an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach und Bezirksschulinspector daselbst Willibald **Zupančič**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Realschulprofessor und Bezirksschulinspector Franz **Levec**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Anton **Črnivec**, Wilhelm **Hallada**, Franz **Orožen**, Johann **Macher** und Anton **Funtek**,

den provisorischen Hauptlehrer an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt Johann **Benda**,

den Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt Anton **Dekleva** und den Übungsschullehrer in dieser Anstalt Anton **Maier**,

sämmtliche in Laibach.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Michael **Zavadlal** dem Landesschulrathe für Dalmatien zur Dienstleistung für den Bereich der Mittelschulen zugewiesen, und

den Professor der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke Edmund **Mück** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommt für das Studienjahr 1898/99 die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Mathematik zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Die documentierten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis Ende November d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, die Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** ist die Constructeurstelle bei der Lehrkanzel für Maschinenbau mit einer Jahresremuneration von 1200 Gulden provisorisch zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt für die Dauer des Studienjahres 1898/99 und kann auf weitere Dauer verlängert werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit der Stempelmarke von einer Krone versehenen, mit dem Nachweise über die abgelegte II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache und einer mindestens einjährigen praktischen Thätigkeit documentierten Gesuche unter Anschluss eines curriculum vitae bis 20. November d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Constructeuren der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1898/99 eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 7. December d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **Communal-Obergymnasium in Aussig,** an welchem mit Beginn des Schuljahres 1899/1900 die VII. Classe eröffnet wird, kommt aus diesem Anlasse eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber mit der Lehrbefähigung für Propädeutik, Böhmisch oder Gesang erhalten unter sonst gleichen Bedingungen den Vorzug.

Die Bezüge an dieser Anstalt, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt und zu Staatsanstalten im Reciprocitätsverhältnisse steht, sind normierte nach dem Gesetze vom 19. September 1898.

Die an den Stadtrath in Aussig gerichteten, vorschriftsmäßig instruierten Gesuche sind bis 30. April 1899 im Dienstwege bei der Direction der Anstalt einzureichen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1898/99 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach zur definitiven, gegebenenfalls bei nicht vollständig lehrbefähigten Competenten zur provisorischen Besetzung.

Gesuche um diese Lehrstelle, mit welcher die für Staatsanstalten systemisierten Bezüge verbunden sind, sind im vorgeschriebenen Wege bis 20. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **nied.-österr. Landes-Taubstummenanstalt in Ober-Döbling** kommt im laufenden Schuljahre die Stelle eines provisorischen Unterlehrers zugleich Präfecten zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 400 Gulden nebst freier Kost und Verpflegung in der Anstalt verbunden.

Der für diese Stelle Berufene hat sich am Unterrichte nach den Weisungen der Direction zu betheiligen und bei der Beaufsichtigung der Zöglinge mitzuwirken.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Altersnachweise, einem Gesundheitszeugnisse, ausgestellt oder wenigstens bestätigt von einem Amtsarzte, dem Reife-, eventuell Lehrbefähigungszeugnisse und mit allfälligen Verwendungszeugnissen belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 30. November d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I. Herrengasse 13, einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. Stück XXIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem ordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der theologischen Facultät in Innsbruck Dr. Nikolaus Nilles anlässlich seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen pflichteifrigen Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. dem ordentlichen Professor der darstellenden Geometrie an der deutschen technischen Hochschule in Prag Karl Josef Küpper aus Anlass seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November d. J. dem Pfarrer in Groß-Karlowitz Johann Nepustil das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. dem pensionierten Schulleiter Johann Koller in Ried bei Mauthausen das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November d. J. dem Landesschulinspector Eduard Schwammel in Linz aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November d. J. den Fachinspectoren für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Böhmen Professor Anton Friebel in Prag und Professor Josef Škoda in Karolinenthal taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. den Sectionsrath im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Wilhelm Freiherrn von Weckbecker zum Hofrathe extra statum im Oberstkämmereramte a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November d. J. den Director des Maximilians-Gymnasiums in Wien Dr. Josef Loos zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. den ordentlichen Professor für allgemeine und experimentelle Pathologie an der deutschen Universität in Prag, Hofrath Dr. Philipp **Knoll** zum ordentlichen Professor des bezeichneten Faches an der Universität in Wien und den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard **Paltauf** unter Belassung als Prosector im Rudolph-Spitale zum ordentlichen Professor für allgemeine Pathologie und pathologische Histologie an derselben Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. November d. J. den Finanz-Procuraturs-Adjuncten, Privatdocenten Dr. Ladislaus Leopold **Jaworski** zum außerordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister-Präsidenten wurde ernannt:

zum Hilfsämter-Diretions-Adjuncten

im Ministerraths-Präsidium der Kanzleiofficial im Ministerium für Cultus und Unterricht Leopold **Walter**,

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Ministerial-Secretär

im Ministerium für Cultus und Unterricht der Ministerial-Vicesecretär Dr. Franz **Krappel**,

zum Ministerial-Vicesecretär

im Ministerium für Cultus und Unterricht der Ministerial-Concipist Otto **Mesensky**,

zum Kanzleiofficialen

im Ministerium für Cultus und Unterricht der Kanzlist Karl Theodor **Steck**,

bei der judiciellen Staatsprüfungscommission in Wien

zum Vicepräses

der ordentliche Universitätsprofessor, Regierungsrath Dr. Karl **Groß**,

zu Mitgliedern dieser Commission

der Rath des Verwaltungs-Gerichtshofes Dr. Josef Freiherrn von **Schenk**, der Ministerialrath im Unterrichtsministerium Dr. Max Ritter **Hussarek** von Heinlein und die Privatdocenten an der Wiener Universität, Gerichtssecretäre Dr. Rudolf **Pollak** und Dr. Armin **Ehrenzweig**,

zum Custosadjuncten

am österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien der an diesem Museum als Volontär in Verwendung stehende Dr. Moritz **Dreger**,

zu Mitgliedern der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das culturtechnische Studium an der deutschen technischen Hochschule in Prag

zum Präses

der ordentliche Professor dieser Hochschule Wenzel **Rippl**,

zum Vicepräses

der Landesculturinspector in Prag Rudolf **Brechler** von Troskowitz,

zu Prüfungscommissären

der ordentliche Professor der deutschen technischen Hochschule in Prag diplomierter Ingenieur Alfred **Birk**,

der außerordentliche Professor dieser Hochschule Dr. Josef **Pichl** und der Landesadvocat und Honorardocent derselben Hochschule Dr. Albert **Werunsky**;

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Časlau der Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen Josef **Frána**,

für den Schulbezirk Tachau der Bürgerschuldirector in Böhmisch-Aicha Otto **Ullmann**,

zum Director

der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der Director der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg Karl **Grüner**,

der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg der Director der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Josef **Šimek**,

zum Professor

an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck der Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Dr. Johann **Ebner**,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Albert **Šubic**,

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein Edmund **Pölz**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. October 1892, Z. 5241, und vom 4. Juli 1895, Z. 10591 *), **ernannten Fachinspectoren für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten** Anton **Anděl**, Anton **Friebel**, Josef **Langl**, Hermann **Lukas**, Anton **Stefanovicz** und Josef **Škoda** in dieser Function auf weitere drei Jahre, das ist bis zum Schlusse des Schuljahres 1900/1901 bestätigt und

den Professor an der Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke in Wien Eduard **Brechler mit der Inspection des Zeichenunterrichtes an den Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Dalmatien und im Küstenlande sowie an den bezeichneten Lehranstalten mit italienischer Unterrichtssprache in Tirol** gleichfalls auf die Dauer von drei Jahren betraut.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der nachbenannten Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen, beziehungsweise für allgemeine Volksschulen in Galizien** für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode ernannt, und zwar:

Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in **Lemberg**:

den Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Johann Karl **Nittmann** und den Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg Thaddäus **Kopystyński**;

für allgemeine Volksschulen in **Sambor**:

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt in Sambor Peter **Budziński**, Vincenz **Skotnicki**, Ladislaus **Sciezyński** und Cyprian **Wierzbiański**.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Beilage, Seite XXXIII, und vom Jahre 1895, Seite 269.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des betreffenden Professoren-Collegiums

auf Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für Philosophie Dr. Franz **Drtina** auf das Gebiet der Pädagogik an der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Dr. Josef **Loos** den Landesschulräthen für Oberösterreich und Salzburg zur Dienstleistung zugewiesen, und

die Professoren am Staats-Gymnasium in Teschen Ignaz **Świeży**, Dr. Alois **Steiner** und Karl **Orszulik**,

die Professoren am k. k. Staats-Gymnasium in Weidenau Johann **Holub**, Josef **Esche** und Emil **Skomal**, ferner

den Professor an der Staats-Realschule in Troppau Wladimir **Demel** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist eine Constructeurstelle bei der Lehrkanzel des Straßen- und Wasserbaues zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 1500 Gulden verbunden.

Die Ernennung erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle, welche die Ingenieurschule einer technischen Hochschule absolviert, die Diplomsprüfung oder beide Staatsprüfungen mit Erfolg abgelegt haben, und sich außerdem über eine praktische Verwendung im Ingenieurfache ausweisen müssen, haben ihr an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Wien zu richtendes, mit einer Kronen-Stempelmarke versehenes documentiertes Gesuch unter Anschluss einer Lebensskizze bis 15. December d. J. bei dem gefertigten Rectorate einzubringen.

Es wird schließlich bemerkt, dass mit der obigen Stelle der Charakter eines Staatsbeamten verbunden ist.

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** gelangt bei der Lehrkanzel für Baukunst die Assistentenstelle zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 600 Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre. Nach dieser Zeit kann dieselbe auf weitere 2 Jahre und sodann auf ein 5. und 6. Jahr verlängert werden.

Die Dienstzeit ist, wenn die Ernennung in definitiver Eigenschaft erfolgt, im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Absolvierte Hörer der Hochbauschule einer technischen Hochschule, welche diese Assistentenstelle anstreben, werden eingeladen, das mit den Zeugnissen über die abgelegten zwei Staatsprüfungen und mit dem Nachweise über die Staatsangehörigkeit belegte, vorschriftsmäßig gestempelte Gesuch bis 15. December d. J. bei dem Rectorate der genannten Hochschule einzubringen.

Persönliche Vorstellung bei dem Professor für Baukunst ist erwünscht.

Am **Staats-Obergymnasium in Saaz** ist für das II. Semester des Schuljahres 1898/99 eine Supplentenstelle für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach, eventuell für classische Philologie als Hauptfach mit den für 18 wöchentliche Unterrichtsstunden normierten Bezügen zu besetzen.

Geprüfte oder im Prüfungsstadium befindliche Bewerber wollen ihre documentierten Gesuche bis 31. December d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einbringen.

Am **k. k. Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Ragusa** gelangt die Stelle des Directors in der VII. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die bezüglichen mit den Dienstesdocumenten und der Dienstestabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in die Amtszeitung gerechnet beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Am **k. k. Maximilians-Gymnasium in Wien** kommt die Stelle des Directors mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Mit dieser Directorsstelle ist auch die Leitung der Einführung von Lehramtscandidaten in das praktische Lehramt der erweitertern Form verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. December d. J. beim niederösterreichischen Landesschulrathe zu überreichen.

An dem **k. k. Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Eger** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Verwendbarkeit für den Unterricht im Böhmischen oder im Turnen nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. deutschen Staats-Realschule in Pilsen** kommt sofort oder längstens mit Beginn des II. Semesters dieses Schuljahres eine dauernde Supplentenstelle für Geographie und Geschichte, eventuell für deutsche Sprache zur Besetzung.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche an die Direction der genannten Anstalt einsenden.

An der **k. k. Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1898/99 eine provisorische Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge (jedoch keineswegs der Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und Zuerkennung von Quinquennalzulagen) verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. December d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Nautischen Schule mit kroatischer oder serbischer und italienischer Unterrichtssprache in Cattaro** gelangt die Stelle eines Lehrers für Geographie und Geschichte und womöglich mit der Fähigkeit die italienische oder deutsche Sprache zu lehren mit den systemmäßigen Bezügen nach dem Gesetze vom 19. September 1898 zur Besetzung.

Die bezüglichen mit den Dienstesdocumenten und der Dienstestabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **Staats-Handwerkerschule in Tetschen (Böhmen)** gelangt eine Lehrstelle der IX. Rangsclasse für geometrisches und Freihandzeichnen, sowie für baugewerbliches Fachzeichnen mit dem Gehalte von 1400 Gulden und der Activitätszulage von 200 Gulden zur Besetzung.

Der Gehalt wird nach je 5 Jahren bis einschließlich zum 25. Dienstjahre, und zwar für das 1. und 2. Quinquennium um je 200 Gulden, für das 3., 4. und 5. Quinquennium um je 300 Gulden erhöht. Außerdem kann nach Erlangung der 3. Quinquennalzulage die Beförderung in die VIII. Rangsclasse mit dem Stammgehalte von 1800 Gulden erfolgen. Eine in der technischen oder künstlerischen Praxis zugebrachte Zeit kann bis zu fünf Jahren für die seinerzeitige Pensionsbemessung, beziehungsweise für den Bezug von Quinquennalzulagen als Dienstzeit in Anwendung gebracht werden.

Architekten und Bauingenieure, welche die II. Staatsprüfung an einer technischen Hochschule mit Erfolg abgelegt haben, genießen unter sonst gleichen Umständen den Vorzug; doch ist die Ablegung dieser Prüfung nicht unbedingtes Erfordernis.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit den Studien- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche sind bis 20. December d. J. bei der Direction der Staats-Handwerkerschule in Tetschen (Böhmen) einzubringen.

Anzeige.

Mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wird der Vertrieb der auf Kosten des Bukowinischen griechisch-orientalischen Religionsfondes herausgegebenen

Lehrtexte für Mittelschulen

in rumänischer und in ruthenischer Sprache

durch die **k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien** besorgt.

Diese Lehrbücher sind folgende:

	Preis	
	K	h
a) in rumänischer Sprache:		
Andpiesiчї Konstantin, Мꙟнѕарїѕ пе'нтрѕ ꙟнвъцътѕра релеџїѕнарїъ а весерїчеї dрепт-кредinчїоасе а ресърїтѕлѕї.		
I. Theil, für die 1. Gymnasialclasse	—	60
II. „ „ „ 2. „	—	60
III. „ „ „ 3. „	—	76
Andpiesiчї Самѕїл, Ꙟнвъцътѕра ортоdоксъ de'н релеџїѕнеа крестїнеаскъ.		
I. Theil: Ꙟнвъцътѕра dогматїкъ џенералъ	—	50
II. Theil: Ꙟнвъцътѕра dогматїкъ спiџїалъ	—	80
III. Theil: Ꙟнвъцътѕра моралъ	—	80
Coca Calistrat, Istoria sântă a Testamentului vechiu, compusă pentru şcoale secundare	1	80
— — Istoria sântă a Testamentului nou, compusă pentru şcoale secundare	1	70
— — Istoria biseriseascâ pentru clasele superiore ale scoalelor secundare	5	—
— — Învĕtătura credintei şi a moralei crestine ortodocse pentru scoale secundare	1	94
Воробкїевїчї Iсidор, Кꙟнтърї хорале пентрѕ лїтѕргїа сфꙟнтѕлѕї Іоан Гѕр-de-Аѕр	—	70
Pumnul Aron, Lepturariu rumînesc. *)		
II. Band, 1. Theil: Für die 3. Gymnasialclasse	—	50
II. Band, 2. Theil: Für die 4. Gymnasialclasse	—	60
III. Band: Für die 5. und 6. Gymnasialclasse	1	20
IV. Band, 1. Theil: Für die 7. Gymnasialclasse	1	—
IV. Band, 2. Theil: Für die 8. Gymnasialclasse . . .	1	—
*) Der I. für die 1. und 2. Classe bestimmte Band ist ausverkauft.		
Isopescul Samuel, Manualu de geografie pentru clasele inferióre. Nach Dr. Fr. Umlauft. Zweiter Curs.	2	30
Isopescul Samuel, Manualu de istorie universale pentru clasele inferióre de scole secundare. I. Theil: Istoria veche (Alterthum)	1	80
— — II. Theil: Istoria medie (Mittelalter)	1	6
— — III. Theil: Istoria nuova (Neuzeit)	1	46

	Preis K	Preis h
Cosovici Constantin, Manualu de aritmetica.		
I. Theil	1	70
II. Theil	1	58
— — Învĕţamêntul geometricu intuitivu pentru gimnasiile inferióre de Dr. Franz cav. de Močnik.		
I. Theil, für die 1. und 2. Classe	1	20
II. Theil, für die 3. und 4. Classe	1	16
Daschevici Animpodist, Zoologie illustrată prelucrată pentru clasele inferióre ale scólelor secundare de Dr. Alois Pokorny . . .	3	20
Покорні Алоісіȣ, Історіеа пътȣралъ а ꙟпперъцiеі плъптелор пептрȣ џімнасіеле ші скоалеле реале de жіос	1	20
Procopovici Constantin, Mineralogia illustrata. Nach Dr. Alois Pokorny.	1	60
Cosovici Constantin, Elemente din învĕţămêntul naturalu pentru gimnasiile inferióre. Mit 234 in den Text gedruckten Abbildungen	3	4
Cartea de cetire germană pentru clasa ântâia gimnasială de Gerasim V. Buliga. Lwd. Rück. und **Vocabulariŭ la cartae de cetire germană pentru clasa ântâia gimnasielă** de Gerasim V Buliga. Broschiert, zusammen $11^1/_2$ Bog. gr. 8°.	1	90
b) in ruthenischer Sprache:		
Андрѣйчукъ Евсеній, Православное ученіе Христіянской вѣры единой, святой, соборной и апостольской восточной церкви, для высшихъ гимназіальныхъ класъ.		
I. Theil: Поученіе догматичное въ обще. Сочинене Самуиломъ Андрѣевичемъ. Переведене Іерофтеемъ Федоровичемъ (Ist im Commissions-Verlage von H. Pardini, Univ.-Buchhandlung in Czernowitz, erschienen und daselbst bar mit 15% Rabatt zu beziehen)	—	90
II. Theil: Частное догматическое ученіе	—	60
III. Theil: Наука моральная	—	76
Воробкевичь Исидоръ, Хорное пѣніе божественнои литургіи Св. Іоанна Златоустаго	—	60

Die buchhändlerische Provision ist bei Bezug der Bücher für die Bukowina mit 25%, für Ungarn mit 20%, bei Bestellungen aus dem Auslande mit 30% vom Ladenpreise bemessen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1898. Stück XXIV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November d. J. dem dem niederösterreichischen Landesschulrathe zur Dienstleistung zugewiesene Landesschulinspector Dr. Julius **Spängler** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November d. J. dem Director des Theresianischen Gymnasiums, zugleich Vicedirector der Theresianischen Akademie, Regierungsrathe Karl **Ziwsa** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe, weiter dem Oberpräfecten an dieser Anstalt, kaiserlichen Rathe P. Franz **Stenzl** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, endlich dem akademischen Ingenieur Anton **Tropsch** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November d. J. den Conservatoren der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale Dr. Arnold **Luschin** Ritter von Ebengreuth, Professor an der Universität in Graz und Dr. Emil von **Ottenthal**, Professor an der Universität in Innsbruck den Orden der eisernen Krone III. Classe, den Conservatoren Rudolf **Müller**, pensionierten Mittelschulprofessor in Reichenberg, Dr. Luigi Antonio **Baruffaldi** in Riva und Matthäus **Grösser**, Dechant und Pfarrer in Guttaring das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, ferner dem Conservator Julian Ritter von **Zachariewicz**, Professor an der technischen Hochschule in Lemberg den Titel eines Hofrathes, dem Conservator Franz **Bulić**, Director des Staats-Museums in Spalato den Titel eines Regierungsrathes und dem Conservator Dr. Karl **Jičinsky**, gräflich Czernin'schen Centraldirector in Neuhaus den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. November d. J. dem Pfarrer in Maddalena Domenico de **Mistura** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. der barmherzigen Schwester vom heiligen Vincenz von Paul und Leiterin der Privat-Mädchenschule in Pačlawitz Reineldis **Bubeníček** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. November d. J. dem Componisten und Professor am Conservatorium in Prag Anton **Dvořák**, dem Hofrathe und ordentlichen Professor der romanischen Philologie an der Wiener Universität Dr. Adolf **Mussafia**, dem Hofrathe und Professor der Mineralogie und Petrographie an derselben Universität Dr. Gustav **Tschermak**, dem ordentlichen Professor der Geschichte der modernen Literatur an der böhmischen Universität in Prag Dr. Emil **Frida** sowie der Schriftstellerin Marie Freiin von **Ebner-Eschenbach** das k. und k. österreichisch-ungarische Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November d. J. den Bezirkshauptmann Nikolaus Ritter von **Poradowski** zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Galizien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. November d. J. den ordentlichen Professor des Straßen-, Eisenbahn- und Tunnelbaues an der technischen Hochschule in Brünn Rudolf **Peithner** Ritter von Lichtenfels zum ordentlichen Professor des Eisenbahnbaues I. Curs an der technischen Hochschule in Wien, ferner den diplomierten Ingenieur und Constructeur Robert Ritter von **Reckenschuss** zum außerordentlichen Professor des Eisenbahnbaues II. Curs an dieser technischen Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass den Mitgliedern des bisherigen Curatoriums des österreichischen Museums für Kunst und Industrie für die Ausübung ihrer Function die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November d. J. die Würde eines Geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht:

dem Bischofe von Budweis, Theol. Dr. Martin **Říha**,

dem Bischofe von Brünn, Theol. Dr. Franz **Bauer**,

dem ordentlichen Professor an der Universität in Krakau und Präsidenten der Akademie der Wissenschaften in Krakau Ph. Dr. Stanislaus Grafen **Tarnowski**.

Weiter geruhten Seine k. und k. Apostolische Majestät a. g. zu verleihen:

das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei dem Hofrathe und Director der Hofbibliothek Dr. Heinrich Ritter von **Zeißberg**.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November d. J. a. g. zu verleihen geruht:

taxfrei den **Ritterstand**:

dem Mitgliede des Herrenhauses, Regierungsrathe und Universitätsprofessor i. R. in Prag Dr. Wenzel Wladiwoj **Tomek**,

dem Hofrathe und ordentlichen Universitätsprofessor in Wien, Vorsitzenden des Obersten Sanitätsrathes Dr. August **Vogl**;

taxfrei den **Adelstand**:

dem Universitätsprofessor, Reichsraths-Abgeordneten, Director der Landes-Krankenanstalt in Czernowitz Dr. Basil **Wolan**;

taxfrei das **Großkreuz des Leopold-Ordens**:

dem Cardinal Fürsterzbischof von Salzburg Johannes **Haller**;

taxfrei den **Orden der eisernen Krone I. Classe**:

dem Präsidenten der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, Mitgliede des Herrenhauses Dr. Alexander Freiherrn von **Helfert**;

das **Großkreuz des Franz Joseph-Ordens**:

dem griechisch-orientalischen Erzbischofe und Metropoliten in Czernowitz Arcadie **Czuperkowicz**,

dem Geheimen Rathe, Fürstbischof von Trient Eugen Karl **Valussi**;

taxfrei das **Commandeurkreuz des Leopold-Ordens:**

dem Bischofe von St. Pölten Dr. Johann Baptist **Rössler**;

taxfrei den **Orden der eisernen Krone II. Classe:**

dem Bischofe von Parenzo-Pola Dr. Johann **Flapp**,

dem Präsidenten des evangelischen Oberkirchenrathes, Sectionschef, Mitgliede des Herrenhauses Dr. Rudolf **Franz**,

dem griechisch-orientalischen Bischofe in Zara Dr. Nikodem **Milaš**,

dem Bischofe von Spalato Philipp **Nakić**,

dem Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Anton **Rezek**,

dem Domcapitular, Landeshauptmann des Herzogthums Salzburg Alois **Winkler**;

den **Stern zum Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens:**

dem Präsidenten der anthropologischen Gesellschaft in Wien Ferdinand Freiherrn **Andrian** von **Werburg**,

dem Vicepräsidenten des galizischen Landesschulrathes Dr. Michael **Bobrzyński**,

dem mährisch-schlesischen Superintendenten der evangelischen Kirche in Teschen Dr. Theodor **Haase**;

das **Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne:**

dem infulierten Abte des Benedictiner-Stiftes Göttweig Adalbert **Dungel**,

dem Abte des Stiftes Wilhering Theobald **Grasböck**,

dem General-Großmeister des Kreuzherren-Ordens in Prag, Mitgliede des Herrenhauses Dr. Wenzel **Horák**,

dem Propste von Wieting, Abt des Stiftes St. Peter Romuald **Horner**,

dem Generalvicar, Archidiacon des Metropolitancapitels in Prag Dr. Franz **Hrádek**,

dem ordentlichen Professor an der Universität in Wien, Hofrathe, Mitgliede des Herrenhauses Dr. Vatroslav **Jagić**,

dem Weihbischofe der Prager Erzdiöcese, Propst des Collegiatcapitels in Alt-Bunzlau Ferdinand **Kalous**,

dem Landesprälaten und Abt des Benedictiner-Stiftes Raigern Benedict **Korčián**,

dem Generalabte der Prämonstratenser in Prag Sigismund **Starý**;

das **Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens:**

dem Domdechant in Trient Dr. Simon **Baldessari**,

dem Hofrathe und ordentlichen Universitätsprofessor, Director des archäologischen Instituts in Wien Dr. Otto **Benndorf**,

dem Präpositus des griechisch-katholischen Metropolitancapitels in Lemberg Andreas **Bielecki**,

dem infulierten Abte des Benedictiner-Stiftes Altenburg Ambros **Delré**,

dem Canonicus, Cantor des Metropolitancapitels am Hradschin in Prag Dr. Wenzel **Frind**,

dem Prälaten und Decan des römisch-katholischen Domcapitels in Krakau Dr. Felix **Gawroński**,

dem infulierten Abte des Benedictiner-Stiftes Admont Cajetan **Hoffmann**,

dem Domprälaten und Archidiacon in Olmütz Dr. Anton **Klug**,

dem Domcapitular des Metropolitancapitels St. Stephan in Wien Franz **Kornheisl**,

dem Dompropste in Budweis Wilhelm **Králik**,

dem Domherrn des römisch-katholischen Domcapitels in Przemyśl Theophil **Łękawski**,

dem Dompropste in Linz Anton **Pinzger**,

dem infulierten Abte und Prälaten des Augustiner-Stiftes Altbrünn Anselm **Rambousek**,

dem Abte von Muri, Prior von Gries Ambrosius **Steinegger**,

dem infulierten Propste des römisch-katholischen Metropolitancapitels in Lemberg Felix **Zablocki**;

taxfrei das **Ritterkreuz des Leopold-Ordens:**

dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Richard Freiherrn von **Bienerth,**

dem Domdechanten des bischöflichen Domcapitels in St. Pölten Anton **Erdinger,**

dem infulierten Propste, Canonicus des griechisch-katholischen Metropolitancapitels in Lemberg Basilius **Faciewicz,**

dem Hofrathe, Universitätsprofessor i. R. in Wien Ph. und J. Dr. Eduard **Hanslick,**

dem infulierten Propste des armenisch-katholischen Capitels in Lemberg Cajetan **Kajetanowicz,**

dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. August Ritter von **Kleemann,**

dem Domprälaten und Archidiacon beim Domcapitel in Brünn Johann Baptist **Raus,**

dem Hofrathe, Centraldirector der k. k. Schulbücher-Verläge, Reichraths-Abgeordneten Franz **Šuklje,**

dem ordentlichen Professor an der technischen Hochschule, Ministerialrathe Dr. Wilhelm **Tinter,**

dem Hofrathe, ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Karl **Toldt,**

dem Decane des griechisch-katholischen Metropolitancapitels in Lemberg Leo **Turkiewicz,**

dem infulierten Propste, Generalvicar in Tarnów Stanislaus **Walczyński,**

dem Hofrathe, Universitätsprofessor i. R. in Graz, Mitglied des Herrenhauses Dr. Johann von **Weiß,**

dem infulierten Propste des griechisch-katholischen bischöflichen Consistoriums in Przemyśl Karl **Wołoszyński;**

taxfrei den **Orden der eisernen Krone III. Classe:**

dem ordentlichen Professor an der Universität in Lemberg Dr. August **Balasits,**

dem Landesschulinspector in Lemberg Boleslaus **Baranowski,**

dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg, Reichsraths-Abgeordneten Alexander **Barwiński,**

dem Director des Musik-Conservatoriums in Prag Anton **Bennewitz,**

dem infulierten Erzdechant in Reichenberg Josef **Bergmann,**

dem infulierten Propste in Melnik Josef **Bernat,**

dem Domherrn in Zara Johann **Borzatti** von Löwenstern,

dem ordentlichen Professor der böhmischen Universität in Prag Dr. Albin **Bráf,**

dem ordentlichen Professor an der Universität in Graz Dr. Raban Freiherrn von **Canstein,**

dem ordentlichen Professor an der Universität in Lemberg Dr. Ladislaus **Chotkowski,**

dem ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien Dr. Leander **Dietscheiner,**

dem ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Josef **Durdík,**

dem Domherrn und Stadtpfarrer in Spalato Matthäus **Dvornik,**

dem ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Gustav **Escherich,**

dem infulierten Propste und Stadtpfarrer in Pettau Josef **Fleck,**

dem Director am Conservatorium für Musik in Wien Johann **Fuchs,**

dem ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Jaroslav **Goll,**

dem ordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag Heinrich **Gollner,**

dem Domherrn in Graz Anton **Griszl,**

dem ordentlichen Professor an der Universität in Czernowitz Dr. Alois **Handl,**

dem ordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Josef **Hirn,**

dem infulierten Propste in Neuhaus Dr. Josef **Hoffmann,**

dem ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Johann **Horbaczewski,**

dem ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Eugen **Kadeřávek**,
dem Domherrn am Collegiatcapitel in Vyšehrad Dr. Nikolaus **Karlach**,
dem Erzdechant und Pfarrer in Krems Dr. Anton **Kerschbaumer**,
dem Landesschulinspector in Prag Wenzel **Klouček**,
dem evangelischen Superintendenten in Linz Jakob Ernst **Koch**,
dem infulierten Propste und Pfarrer in Szczyrzyce Vincenz **Kolor**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Lemberg Dr. Josef **Komarnicki**,
dem Dechant und Pfarrer in Innsbruck Dr. Johann **Kometer**,
dem Abte des Benedictiner-Stiftes in Michelbeuern Friedrich **Königsberger**,
dem Landesschulinspector in Prag Adalbert **Kotsmich**,
dem ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Anton **Kurz**,
dem Sectionsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Josef **Lachmayer**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Heinrich **Lammasch**,
dem Universitätsprofessor in Wien Dr. Eduard **Lang**,
dem ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Gustav **Laube**,
dem Domherrn des römisch-katholischen Metropolitancapitels in Lemberg Dr. Siegmund **Lenkiewicz**,
dem Rathe des griechisch-katholischen Metropolitan-Consistoriums in Lemberg Dr. Basil **Lewicki**,
dem Universitätsprofessor, Ausschuss des Landes-Hilfsvereines vom Rothen Kreuze in Tirol Dr. Wilhelm **Löbisch**,
dem ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Alfred **Ludwig**,
dem Ehrendomherrn und griechisch-katholischen Pfarrer in Nadworna, Reichraths-Abgeordneten Cornelius **Mandyczewski**,
dem Professor an der Kunstakademie in Prag Julius **Mařák**,
dem Domherrn und Stadtpfarrer in Cattaro Leo **Martinelli**,
dem Landesschulinspector in Wien Dr. Ferdinand **Maurer**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Krakau Dr. Casimir **Morawski**,
dem ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Lemberg Julian **Niedźwiecki**,
dem Regierungsrathe, Professor an der technischen Hochschule in Brünn Gustav **Nießl** von Mayendorf,
dem Domcapitular in Marburg Dr. Josef **Pajek**,
dem Universitätsprofessor in Innsbruck Karl **Payr**,
dem Ehrendomherrn und infulierten Propst in Zwettl Dr. Anton **Pilz**,
dem infulierten Propst und Stadtpfarrer in Villach Dr. Johann **Pleschutznik**,
dem Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien Kasimir **Pochwalski**,
dem Präsidenten des Kammermusik-Vereines in Prag Josef Edlen von **Portheim**,
dem Universitätsprofessor, Ausschuss des Landes-Hilfsvereines vom Rothen Kreuze in Prag Dr. Georg **Pražák**,
dem ordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Karl **Preis**,
dem ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Karl **Rabl**,
dem Regierungsrathe, Professor an der Akademie der bildenden Künste i. R. in Wien Karl **Radnitzky**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Lemberg Dr. Bronislaus **Radziszewski**,
dem Schriftsteller in Graz Peter **Rosegger**,
dem Landesschulinspector in Brünn Wenzel **Royt**,
dem evangelischen Superintendenten in Wien Otto **Schack**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Bernhard **Schäfer**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Friedrich **Schauta**,
dem akademischen Bildhauer in Prag Bohuslaw **Schnirch**,
dem ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Jósef **Schöbel**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Graz Dr. Anton **Schönbach**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Emil **Schrutka** von Rechtenstamm,

dem ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Alvin **Schulz**,
dem Domcapitular zu St. Stephan in Wien Karl **Seidl**,
dem infulierten Propste und Hauptpfarrer in Tainach Lorenz **Sereinik**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Krakau Stanislaus **Spis**,
dem Capitulardechant in Alt-Bunzlau Franz **Srdinko**,
dem ordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag Franz Xaver **Stark**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Otto **Stolz**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Krakau Dr. Alexander **Stopczański**,
dem ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Vincenz **Strouhal**,
dem ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Josef **Stupecký**,
dem Gymnasialprofessor in Teschen, Reichsraths-Abgeordneten Ignaz **Swieży**,
dem Chefgeologen der geologischen Reichsanstalt in Wien Dr. Emil **Tietze**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Wilhelm **Tomaschek**,
dem Schriftsteller und Redacteur des „Czas“ in Krakau Dr. Stanislaus Ritter von **Tomkowicz**,
dem evangelischen Superintendenten in Brünn Josef **Totušek**,
dem Erzpriester und infulierten Abt in Curzola Dr. Natalis **Trojanis**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Krakau Boleslaus **Ulanowski**,
dem Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien William **Unger**,
dem ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Karl **Vrba**,
dem Generalvicariats-Rathe in Feldkirch Dr. Anton **Walter**,
dem Stiftspropste, Dechant und Pfarrer in Innichen Dr. Josef **Walter**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Hugo **Weidel**,
dem Provincial des Minoriten-Ordens in Troppau Gregor **Wesely**,
dem Baurathe und Architekten in Wien Alexander **Wielemans**, Edlen von Monteforte,
dem ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Friedrich von **Wieser**,
dem ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Otto **Willmann**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Lemberg Dr. Thaddäus **Wojciechowski**,
dem ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Anton **Wölfler**,
dem Domherrn in Laibach Andreas **Zamejič**,
dem Regierungsrathe und Inspector für den commerciellen Unterricht in Wien Dr. Karl **Zehden**;

das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens:

dem römisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Busk Kasimir **Aktyl**,
dem Director am Staats-Gymnasium in Wadowice Severin **Arzt**,
dem Director des Staats-Gymnasiums in Krems Anton **Baran**,
dem Director der Staats-Realschule in Troppau Rudolf **Bartelmus**,
dem Dechant und Stadtpfarrer in Bruck an der Leitha Jakob **Bauer**,
dem Professor an der Staats-Gewerbeschule in Krakau Dr. Ernst Titus **Baudrowsky**,
dem römisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Brzozów Martin **Bialy**,
dem Pfarrer und Dechant in Orebić Peter **Bielić**,
dem Canonicus und Seminardirector in Kremsier Wilhelm **Blažek**,
dem Pfarrer und Vicar in Neustadtl Dr. Franz **Böhm**,
dem Erzpriester und Dechant in Cavalese Luigi **Bolner**,
dem römisch-katholischen Pfarrer in Rohatyn Gregor **Borczowski**,
dem Pfarrer und Dechant in Deutsch-Landsberg August **Bossi**,
dem Director der Fachschule in Neutitschein Augustin **Braulik**,
dem römisch-katholischen Pfarrer in Krakau Julian **Bukowski**,
dem emeritierten Erzpriester und Dechant in Levico Dominik **Caproni**,

dem jubilierten Pfarrer und Ehrendechant, bischöflichen Vicar in Wostřecin Franz **Cermák**,

dem Director des akademischen Gymnasiums in Lemberg Eduard **Charkiewicz**,

dem akademischen Maler in Wien Hugo **Charlemont**,

dem Director der Fachschule in Steinschönau Leo **Chilla**,

dem römisch-katholischen Pfarrer in Szaflary Leopold **Chmielowski**,

dem Universitätsprofessor in Prag Dr. Karl **Chodounský**,

dem Ehrendomherrn, Pfarrer und Dechant in Gruda Josef **Crnica**,

dem griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Sielec Basilius **Czernecki**,

dem akademischen Maler in Wien Hugo **Darnaut**,

dem Pfarrer in Olmütz Johann **Dědic**,

dem Director der Fachschule für Uhrenindustrie in Karlstein Konrad **Dietzschold**,

dem Pfarrer im allgemeinen Krankenhause in Prag Bernard **Dolák**,

dem Fachvorstande der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Karl **Ebenberger**,

dem Dechant und Pfarrer in Brixen Blasius **Egger**,

dem Dechant in Rositz Florian **Eichler**,

dem Director der Lehrerbildungsanstalt in Krems Rudolf **Ekhart**,

dem Erzpriester, bischöflichen Vicar, Dechant in Velenic Franz **Emmer**,

dem Chef der Firma Portoix und Fix in Wien Anton **Fix**,

dem evangelischen Pfarrer und Senior in Chvaletic Julius **Fleischer**,

dem Director der Fachschule in Brünn Alfons **Flögl**,

dem Professor am Conservatorium in Prag, Domkapellmeister am Hradschin Josef **Förster**,

dem Consistorialrathe, Dechant und Pfarrer in Grafendorf Franz **Francisci**,

dem Architekten und Baumeister in Wien Eduard **Frauenfeld**,

dem evangelischen Pfarrer in Czernowitz Josef **Fronius**,

dem akademischen Maler in Wien Anton **Fröschl**,

dem Ehrencanonicus, Dechant und Stadtpfarrer in Waidhofen an der Ybbs Josef **Gabler**,

dem römisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Hoczwia Andreas **Gardziel**,

dem Dechant in Ober-Laibach Lorenz **Gantar**,

dem Ehrendomherrn am Metropolitan-Capitel in Zara Dr. Anton **Gjivoje**,

dem Dechant und Pfarrer in Meran Sebastian **Glatz**,

dem emeritierten Pfarrdechant und Ehrendomherrn in Tomaj Urban **Golmayer**,

dem Director der Fachschule in Hallstadt Gustav **Göbel**,

dem Director der Fachschule in Ebensee Johann **Greil**,

dem römisch-katholischen Pfarrer, Dechant und Ehrendomherrn in Husaków Felix **Grocholski**,

dem römisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Buczacz Stanislaus **Gromnicki**,

dem römisch-katholischen Pfarrer in Rzeszów Stanislaus **Gryziecki**,

dem Dechant und Pfarrer in Biala Josef **Hamerlak**,

dem Stadtdechant in Saaz Alois Josef **Hanl**,

dem Erzpriester und Pfarrer in Müglitz Vincenz **Hauser**,

dem Schulrathe und Director des fürsterzbischöflichen Privat-Gymnasiums in Salzburg Willibald **Hauthaler**,

dem griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Kamionka lasowa Johann **Hawryszkiewicz**,

dem akademischen Maler in Wien Josef **Hofmann**,

dem Universitätsprofessor in Wien Dr. Johann **Hofmokl**,

dem Professor an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Anton **Holeček**,

dem Decan und Pfarrer in Matrei Albert von **Hörmann**,

dem Architekten und Baumeister in Innsbruck Josef **Huter**,

dem Dechant in Pergine Johann **Inama**,

dem Ehrendomherrn, Pfarrer in Strzyżów Franz **Jabczyński**,

dem akademischen Maler in Prag Alexander **Jakesch**,

dem evangelischen Senior und Pfarrer in Chleby Alexander **Janata**,
dem Fachvorstande der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Jaroslav **Janowsky**.
dem Director der Staats-Realschule in Teschen Johann **Januschke**,
dem Director der böhmischen Staats-Realschule in Prag, Neustadt, Vincenz **Jarolimek**.
dem Fachschuldirector in Bruck an der Mur Michael **Jantschura**,
dem Redacteur der „Neuen Tiroler Stimmen" in Innsbruck Dr. Georg **Jehly**,
dem Gymnasialprofessor, Schulrathe und Schriftleiter in Prag Anton **Jirásek**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Hermanów Johann **Jurkiewicz**,
dem Fachvorstande der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Wilhelm **Kalmann**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Olszanica Leo **Kaliński**,
dem päpstlichen Ehrenkämmerer, Dechant und Pfarrer in Amstetten Thomas **Kamarith**,
dem Dechant in Schlan Josef **Kandler**,
dem römisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Krzemienica Andreas **Karakulski**,
dem römisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Babice Josef **Karpinski**,
dem Pfarrdechant in Kremsier Friedrich **Kaun**,
dem Director der Lehrerbildungsanstalt in Sambor Josef **Kerekjarto**,
dem Erzpriester und Pfarrer in Dobrau Johann **Kittrich**,
dem römisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Frydrychowice Andreas **Klimczak**,
dem Professor an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Hermann **Klotz**,
dem Stadtpfarrer in Brünn Ferdinand **Kment**,
dem Lehrdirector und Katecheten am Taubstummeninstitute in Prag Karl **Kmoch**,
dem Hauptpfarrer am Teyn in Prag Dr. Eduard **Knobloch**,
dem Vicedechant und Pfarrer in Oswiecim Andreas **Knysz**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Oleszyce Johann **Kobryn**,
dem Hof- und Gerichtsadvocaten, zweiten Vicepräsidenten der israelitischen Cultusgemeinde in Wien Dr. Gustav **Kohn**,
dem römisch-katholischen Pfarrer, Dechant und Ehrendomherrn in Wojniłów Johann **Korczyński**,
dem Fachvorstande der Staats-Gewerbeschule in Prag Karl **Kordina**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Brzeżany Theodor **Kordnba**,
dem römisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Trembowla Stanislaus **Korzeniowski**,
dem akademischen Maler in Krakau Adalbert **Kossak**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer, Ehrendomherrn, Dechant in Czernowitz Cölestin **Kostecki**,
dem Schriftsteller und Journalisten in Lemberg Platon **Kostecki**,
dem Director des Staats-Gymnasiums in Cilli Peter **Končnik**,
dem Senior und evangelischen Pfarrer in Wald Heinrich **Kotschy**,
dem giechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Mistkowice Leo **Kozaniewicz**.
dem Director des IV. Staats-Gymnasiums in Lemberg Valentin **Koziol**,
dem Pfarrdechant in Tolmein Josef **Kragelj**,
dem Senior und evangelischen Pfarrer in Skotschau Andreas **Krzywon**,
dem Dechant und Pfarrer in Tetschen Anton **Kropsbauer**,
dem Ehrendomherrn, Pfarrer zu den neun Chören der Engel am Hof in Wien Josef **Kurz**,
dem Director der niederösterreichischen Landes-Taubstummenanstalt in Wien Adalbert **Lehfeld**,
dem Provincial der Barmherzigen Brüder in Graz Emanuel **Leitner**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Sidorów Josef **Lewicki**,
dem Pfarrer in Mölln Alois **Lintl**,
dem Pfarrer in Siemianówka Dr. Kasimir **Loga**,
dem Erzpriester in Riva Hyacinth **Maffei**,
dem Gymnasialprofessor und Conservator der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale in Aquileja Heinrich **Majonica**,

dem griechisch-katholischen Pfarrer und Ehrendomherrn, Dechant in Lipica górna Josef **Makohoński**,

dem Dechant, Bezirksvicar in Smida Franz **Malý**,
dem Bezirksvicar, Pfarrer in Hochsemlowitz Josef **Marass**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Horoszanka wielka Michael **Matkowski**,
dem Stadtpfarrer in Gmunden Georg **Mayr**,
dem Dechant und Pfarrvicar in St. Florian Philipp **Mayr**,
dem Stiftsdechant und Pfarrvicar in Reichersberg Konrad **Meindl**,
dem Pfarrer bei St. Franz in Prag Josef **Melichar**,
dem fürsterzbischöflichen Vicär und Pfarrer in Postupic Josef **Meloun**,
dem Dechant in Krainburg Anton **Mežnarec**,
dem Pfarrer, Bezirksdechant in Dignano Peter **Mitton**,
dem akademischen Maler in Wien Karl **Moll**,
dem evangelischen Pfarrer und Senior in Nebužel Eduard **Molnár**,
dem armenisch-katholischen Pfarrer, Dechant, Ehrendomherrn in Kuty Jakob **Moszoro**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Szlachcińce Severin **Nawrocki**,
dem Architekten, Mitgliede des Gemeinderathes in Wien Franz Ritter von **Neumann**,
dem Universitätsprofessor in Prag Dr. Theodor **Neureutter**,
dem Pfarrdechant in Cepić Anton **Nežić**,
dem Director des Schulbücherverlages in Wien Johann **Niederhofer**,
dem römisch-katholischen Pfarrer, Ehrendomherrn, Dechant in Radautz Eduard **Nistenberger**,
dem Dechant und Pfarrer in Zams Emil **Nitsche**,
dem Dechant in Radmannsdorf Johann **Novak**,
dem Director der Staats-Handwerkerschule in Jaroměř Franz **Novotný**,
dem Bezirksvicär und Dechant in Unter-Krausen Vincenz **Novotný**,
dem römisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Horodenka Jakob **Nowobielski**,
dem Ehrendomherrn und Pfarrdechant in Stein Johann Nepomuk **Oblak**,
dem Pfarrer und Ehrencanonicus in Peruc Josef **Opp**,
dem akademischen Maler in Wien Rudolf von **Ottenfeld**,
dem Fachvorstande an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Josef **Otto**,
dem Fachschuldirector in Bozen Franz **Paukert**,
dem Ehrendomherrn, Dechant in Pisek Franz **Pech**,
dem römisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Libusza Valentin **Pelz**,
dem Pfarrer in Krems bei Krumau Thomas **Pfauser**,
dem Landesrabbiner in Mähren Dr. Baruch **Placzek**,
dem Dechant und Pfarrer in Stalec Johann **Podlaha**,
dem Archivdirector im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Wilhelm **Pötzl**,
dem Dechant und Pfarrer in Cirkwic Franz **Preclik**,
dem Director des V. Staats-Gymnasiums in Lemberg Franz **Próchnicki**,
dem Dechant und Pfarrer in Neumarkt Johann **Pugneth**,
dem Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Karl Freiherrn **Purtscher** von **Eschenburg**,
dem Pfarrer und Dechant in Imoski Anton **Rako**,
dem Pfarrer und Dechant in Imst Johann Paul **Rauch**,
dem Dechant und Pfarrer in Flaurling Alois **Rautenkranz**,
dem Professor, Bezirksschulinspector in Graz Johann Georg **Reiß**,
dem Bezirksdechant und Pfarrer in Märisch-Trübau Vincenz **Repper**,
dem Director der Fachschule in Steyr Gustav **Ritzinger**,
dem Erzpriester und Pfarrer in Nieder-Thomasdorf Ferdinand **Robel**,
dem Pfarrer und bischöflichen Vicär in Hatmanic Wenzel **Rokycký**,
dem Director der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz Karl **Romstorfer**,
dem Stadtpfarrer in Laibach Johann **Rosmann**,

dem Baurathe in Wien, Mitgliede der Centralcommission für Kunst und historische Denkmale Karl **Rosner**,
dem Director der Staats-Handwerkerschule in Kladno Franz **Rössler**,
dem Architekten in Prag Wenzel **Roštlapil**,
dem Director der Staats-Handwerkerschule in Tetschen Josef **Rothe**,
dem Dechant und Pfarrverweser in Freudenthal Josef **Rother**,
dem Stadtdechant in Kaaden Franz **Rotter**,
dem Dechant und Pfarrvicar in Ried bei Mauthausen Josef **Sailer**,
dem Capitular des Cistercienser-Stiftes in Ossegg Clemens **Salzer**,
dem Dechant und Pfarrer in St. Gallenkirchen Alois **Sanderell**,
dem Dechant und Pfarrer in Civezzano Thomas **Scarpa**,
dem Ehrencanonicus und Dechant in Warnsdorf Paul **Schirz**,
dem Bezirksdechant und Pfarrer in Hennersdorf Karl **Schittenhelm**,
dem Architekten und Baumeister in Wien Karl **Schlimp**,
dem Personaldechant in Merkelsdorf Franz **Schmied**,
dem Maler, Assistenten an der Akademie der bildenden Künste in Wien Julius **Schmid**,
dem Pfarrer in Hosterschlag Johann **Schneider**,
dem Leiter des österreichischen Gradmessungs-Bureau in Wien Dr. Robert **Schram**,
dem Schulrathe, Realschuldirector in Görz Dr. Ägydius **Schreiber**,
dem evangelischen Pfarrer in Gallneukirchen Ludwig **Schwarz**,
dem Professor an der Kunstgewerbeschule in Wien Stephan **Schwarz**,
dem Pfarrer und Dechant in Ugljan Simon **Segarič**,
dem Director des III. Staats-Gymnasiums in Krakau Stanislaus **Siedlecki**,
dem Dechant in Kosmanos Josef **Simon**,
dem Director des Hyacinth-Gymnasiums in Krakau Thaddäus **Skuba**,
dem Dechant und Pfarrer in Brosdorf Ernst **Skursky**,
dem Erzpriester und Pfarrer in Riegersdorf Titus **Sliwka**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Skałat Johann **Sluzar**,
dem römisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Oleszyce Ludwig **Swadowski**.
dem griechisch-katholischen Dechant in Stojanów Johann **Sochacki**,
dem Oberpfarrer in Asch Maximilian **Soedel**,
dem Director und Regens des fürstbischöflichen Knabenseminars in Brixen Dr. Alois **Spielmann**,
dem Director des Metropolitan-Stiftsgutes Wrann Josef **Srb**,
dem römisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Jacmierz Bronislaus **Stasicki**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Bozików Hilarius **Stetkiewicz**,
dem Dechant und Bezirksvicär in Planitz Franz **Stiller**,
dem Dechant in Georgswalde Franz **Storch**,
dem Ehrencanonicus, Erzpriester, Dechant und Pfarrer in Biskupic Josef **Stošek**,
dem akademischen Bildhauer in Wien Arthur **Strasser**,
dem Director der Fachschule in Reichenberg Franz **Stübchen-Kirchner**,
dem Director der Fachschule in Teplitz Robert **Stübchen-Kirchner**,
dem Fachschuldirector in Laibach Johann **Šubic**,
dem Erzpriester und Dechant in Prachatitz Johann **Sveda**,
dem Director der Fachschule in Chrudim Karl **Svoboda**,
dem Director der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Lucian Ritter von **Tatomir**.
dem Bezirksschulinspector in Lemberg Thomas **Tokarski**,
dem Director der II. Staats-Realschule im 2. Gemeindebezirke in Wien Richard **Trampler**,
dem Pfarrdechant in Gradisca Johann **Trevisan**,
dem Dechant und Stadtpfarrer in Ried Johann **Trinkfass**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Berezów Gregor **Tymniak**,
dem römisch-katholischen Pfarrer in Krosno Martin **Uzarki**,
dem Dechant in Tuklat Josef **Vejchar**,
dem Director des Communal-Obergymnasiums in Triest Josef **Vettach**,

dem Dechant in Příbram Anton **Vojáček**,
dem Dechant in Zleb Franz **Vomáčka**,
dem Protopresbyter und ordentlichen Beisitzer des griechisch-orientalischen bischöflichen Consistoriums in Zara Spiridion **Vujnović**,
dem Graveur und Ciseleur in Wien Karl **Wachsmann**,
dem Director der Fachschule in Warnsdorf Thomas **Weigner**,
dem Pfarrer in Terlan Dr. Josef **Weiser**,
dem Pfarrer zu St. Leopold im 2. Bezirke in Wien Wenzel **Weltswich**,
dem Dechant und Pfarrer in Bruneck Andreas **Wibmer**,
dem römisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Dembice Eugen **Wolski**,
dem Schriftsteller in Lemberg Johann **Zacharjasiewicz**,
dem Director der Landes-Taubstummenanstalt in Graz Alois **Zeyringer**,
dem Dechant und Pfarrer in Breitenwang Alois **Zoderer**,
dem Director der deutschen Staats-Realschule in Budweis Julius **Zuleger**;

taxfrei den **Titel eines Hofrathes**:

dem ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien Rupert **Böck**,
dem ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien Johann **Brick**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Max **Büdinger**,
dem ordentlichen Professer an der deutschen Universität in Prag Dr. Hans **Chiari**,
dem Landes-Schulinspector in Lemberg Johann Nepomuk **Franke**,
dem ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Johann **Gebauer**,
dem ordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag Wilhelm **Gintl**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Graz Dr. Ludwig von **Graff**,
dem Regierungsrathe, ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Karl **Groß**,
dem ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Jaromir **Hanel**,
dem Regierungsrathe, ordentlichen Professor an der Universität in Czernowitz Dr. Friedrich **Kleinwächter**,
dem ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur Dr. Adolf Ritter von **Liebenberg** de **Zsettin**,
dem ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Ferdinand **Lippich**,
dem ordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Georg **Pacold**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Franz **Schindler**,
dem Landes-Augenarzte in Prag Dr. Josef **Schöbl**,
dem ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Arnold **Spina**,
dem ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Josef **Ulbrich**,
dem Regierungsrathe, ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Graz Josef **Wastler**,
dem ordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Dr. Eduard **Weyr**,
dem ordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Franz **Wieser** Ritter von **Wiesenhorst**,
dem ordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Karl **Zenger**,
dem ordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag Karl **Zulkowski**;

taxfrei den **Titel eines Regierungsrathes**:

dem Professor an der theologischen Facultät in Salzburg Dr. Josef **Altenweisel**,
dem Director der Staats-Gewerbeschule in Salzburg Vitus **Berger**,
dem Schriftsteller in Wien Dr. Heinrich **Glogau**,
dem Director der Staats-Gewerbeschule in Lemberg Siegmund **Gorgolewski**,

dem Director der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Siegmund **Gottlob**,
dem Director der Staats-Gewerbeschule im 10. Bezirke in Wien Johann **Hauptfleisch**,
dem Director der Staats-Gewerbeschule in Triest Karl **Hesky**,
dem Numismatiker in Wien Rudolf **Höfken** Ritter von **Hattingsheim**,
dem Universitätsbibliothekar in Innsbruck Dr. Ludwig von **Hörmann**,
dem Chemiker der geologischen Reichsanstalt in Wien Konrad **John** Edlen von **Johnesberg**,
dem Director des Staats-Obergymnasiums in Czernowitz Heinrich **Klauser**,
dem Director der Staats-Gewerbeschule in Graz Karl **Laužil**,
dem Universitätsprofessor, Sanitätsrathe in Wien Dr. Julius **Mauthner**,
dem Director der Landes-Oberrealschule in Graz Dr. Franz M. **Mayer**,
dem Professor an der theologischen Facultät in Olmütz Dr. Melchior **Mlčoch**,
dem Director der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Theodor **Morawski**,
dem Director der Oberrealschule in Klagenfurt Josef **Opl**,
dem Universitätsprofessor, Präsidenten der Ärztekammer in Prag Dr. Theodor **Petřina**,
dem Director des I. deutschen Staats-Gymnasiums in Brünn Ignaz **Pokorny**,
dem Director der Staats-Gewerbeschule in Krakau Johann **Rotter**,
dem Director des deutschen Staats-Gymnasiums auf der Kleinseite in Prag Dr. Friedrich **Schubert**,
dem Director der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Vincenz **Šimerka**,
dem Director des akademischen Gymnasiums in Prag Jaroslav **Sobička**,
dem Director des I. Staats-Gymnasiums in Graz Dr. Arthur **Steinwenter**,
dem Director des I. Staats-Gymnasiums im 2. Bezirke in Wien Dr. Gustav **Waniek**:

taxfrei den **Titel eines Schulrathes**:

dem Professor am Staats-Gymnasium im 8. Bezirke in Wien Richard **Batta**,
dem Professor an der I. Staats-Realschule im 2. Bezirke in Wien Adolf **Bechtel**,
dem Director der Staats-Realschule in Stanislau Josef **Czaczkowski**,
dem Director des Mädchen-Lyceums in Linz Johann **Degn**,
dem Director des Staats-Gymnasiums in Rudolfswerth Dr. Franz **Detela**,
dem Professor am I. Staats-Gymnasium im 2. Bezirke in Wien Ludwig **Fischer**,
dem Professor an der Staats-Realschule im 3. Bezirke in Wien Moriz **Glöser**,
dem Director der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg Karl **Grüner**,
dem Professor am akademischen Gymnasium in Wien Valentin **Hintner**,
dem Professor am Gymnasium der Theresianischen Akademie in Wien Dr. Alois **Höfler**,
dem Professor am Staats-Gymnasium in 3. Bezirke in Wien Christian **Jänicke**,
dem Director der Staats-Realschule in Laibach Dr. Rudolf **Junowicz**,
dem Professor am II. Staats-Gymnasium im 2. Bezirke in Wien Heinrich **Koziol**,
dem Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg Dr. Ludwig **Kubala**,
dem Director der böhmischen Staats-Realschule Adolf **Kubeš**,
dem Director der Staats-Realschule in Salzburg Dr. Eduard **Kunz**,
dem Director des Staats-Gymnasiums in Klagenfurt Dr. Robert **Latzel**,
dem Professor am Maximilian-Gymnasium in Wien Dr. Anton Edlen von **Leclair**,
dem Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien Josef **Lehmann**,
dem Professor am II. Staats-Gymnasium in Lemberg Dr. Josef **Lewicki**,
dem Professor am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg Marian **Lomnicki**,
dem Director des Staats-Gymnasiums in Tarnopol Dr. Moriz Ritter von **Maciszewski**,
dem Professor an der Staats-Realschule im 6. Bezirke in Wien Josef **Meixner**,
dem Professor an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag Josef **Mikoletzky**,
dem Director der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag Johann **Neubauer**,
dem Director des Staats-Gymnasiums in Złoczów Dr. Przemislaus Ritter von **Niementowski**,
dem Professor am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau Anton **Pazdrowski**,
dem Professor an der Staats-Realschule im 1. Bezirke in Wien Franz **Pejscha**,

dem Director des Staats-Gymnasiums in Stryj Dr. Karl **Petelenz**,
dem Director der Staats-Realschule in Linz Rudolf **Pindter**,
dem Professor am Elisabeth-Gymnasium in Wien Dr. Wilhelm **Schmidt**,
dem Professor am Staats-Gymnasium in Tarnów Clemens **Schmitzel**,
dem Director des Staats-Gymnasiums in Podgórcze Thomas **Soltysik**,
dem Professor an der Staats-Realschule in Krakau Roman **Spitzer**,
dem Director der böhmischen Handelsakademie in Prag Emanuel **Tonner**,
dem Director der Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau Roman **Vimpeller**,
dem Director der Staats-Realschule in Trautenau Josef **Wurm**,
dem Director des Staats-Gymnasiums in Villach Andreas **Zeehe**,
dem Professor am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau Dr. Theophil **Ziembicki**;

taxfrei den **Titel eines Baurathes:**

dem Fachvorstande an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Felix **Fanderlik**,
dem Fachvorstande an der Staats-Gewerbeschule in Prag Heinrich **Fialka**,
dem Fachvorstande an der Staats-Gewerbeschule in Graz August **Gunolt**,
dem Architekten, Dombaumeister zu St. Stephan in Wien Julius **Hermann**,
dem Professor an der Staats-Gewerbeschule in Krakau Slawomir **Odrzywolski**,
dem Fachvorstande an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Victor **Schwerdtner**,
dem Fachvorstande an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Germano **Wanderley**;

taxfrei den **Titel eines kaiserlichen Rathes:**

dem Director der Handelsakademie in Linz Anton **Effenberger**,
dem Bezirksschulinspector in Wien Josef **Ekkart**,
dem Professor an der Staats-Oberrealschule in Laibach Johann **Franke**,
dem Conservator der Centralcommission für Kunst und historische Denkmale in Ragusa Josef **Gelcich**,
dem Professor an der Staats-Gewerbeschule im 1. Bezirke in Wien Julius **Kajetan**,
dem Director der deutschen Handelsakademie in Prag Dr. Ernst **Kaulich**,
dem Director der böhmischen Handelsschule in Pilsen Anton **Kotěra**,
dem Director der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane **Kováts**,
dem Bezirksschulinspector in Sambor Hermann **Kulis**,
dem Secretär der israelitischen Cultusgemeinde in Wien, Theodor **Lieben**,
dem Schriftsteller und Journalisten in Wien Josef **Penižek**,
dem Director der Handelsschule in Reichenberg Ignaz **Richter**,
dem Graveur und Medailleur in Wien Johann **Schwerdtner**,
dem Hauptlehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg Titus **Sloniewski**,
dem Conservator der Centralcommission für Kunst und historische Denkmale in Zara Johann **Smirich**,
dem Bezirksschulinspector in Rzeszów Constantin **Steczkowski**,
dem Bezirksschulinspector in Horn Philipp **Wagenhütter**,
dem Hauptlehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau, Dr. Julian **Zgorzalewicz**;

das **goldene Verdienstkreuz mit der Krone:**

dem Bezirksschulinspector in Linz Julius **Aichberger**,
dem Prior des Cistercienserstiftes und Dechant in Zwettl Coloman **Assem**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer in Ispas Wladimir **Balicki**,
dem griechisch-orientalischen Pfarrer und Erzpriester in Dolna watra Georg **Balmosch**,
dem Professor am Staats-Gymnasium in Leitomischl Emanuel **Bárta**,
dem Professor am Staats-Gymnasium in Linz Ferdinand **Barta**,
dem Professor am Staats-Gymnasium in Eger Richard **Basel**,
dem Secretär des Cistercienserstiftes in Hohenfurt Justinus **Bauer**,
dem Professor an der Realschule in Pardubitz und Bezirksschulinspector Franz **Bělohlávek**,

dem Prior der Barmherzigen Brüder in Krakau Locatus **Bernatek**,
dem Pfarrer in Lavarone Johann **Bertoldi**,
dem Dechant in Popowitz Johann **Bičistě**,
dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau Josef **Bielenin**,
dem römisch-katholischen Pfarrer in Laszki Ludwig **Bikowski**,
dem Bezirksschulinspector in Neutitschein Anton **Blaschke**,
dem Pfarrer in Hrabin Johann **Böhm**,
dem Professor an der böhmischen Staats-Realschule in Prag, Neustadt, Richard **Branžovský**,
dem Professor an der Staats-Gewerbeschule im I. Bezirke in Wien Anton **Brenek**.
dem Pfarrer in Stumm Josef **Brötz**,
dem Bezirksschulinspector in Brünn Anton **Burian**,
dem Bezirksschulinspector in Boskowitz Josef **Čech**,
dem römisch-katholischen Pfarrer in Torki Alexander **Cislo**,
dem Professor am Staats-Gymnasium und Bezirksschulinspector in Linz Hans **Commenda**.
dem Professor an der böhmischen Handelsakademie in Prag Johann **Dolejška**,
dem Pfarrer in Arch Johann **Dolinar**,
dem römisch-katholischen Pfarrer in Rajbrot Johann **Duszyński**,
der Oberin der Barmherzigen Schwestern im Spitale zu Hall Fidelia **Eberle**,
dem Bürgerschullehrer und Bezirksschulinspector in Böhmisch-Brod Vincenz **Eis**,
dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów Adolf **Engel**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer in Leszczyn Michael **Faciewicz**,
dem griechisch-orientalischen Pfarrer in Rewna Jeroftej **Fedorowicz**,
dem römisch-katholischen Pfarrer in Droginia Johann **Fidor**,
dem Pfarrer in Lingenau Josef **Fink**,
dem Professor am Stifts-Gymnasium der Benedictiner in Seitenstetten Godfried **Frieß**.
dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ministerium für Cultus und Unterricht Franz **Fürst**.
dem evangelischen Pfarrer in Drahomischl Andreas **Glajcar**,
dem Strafanstaltsseelsorger in Capodistria Blasius **Glavina**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer in Kulików Constantin **Gruszkiewicz**,
dem Professor am akademischen Gymnasium in Prag und Bezirksschulinspector Fanz **Hansl**.
dem Professor an der Staats-Realschule in Linz Josef **Heller**,
dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ministerium für Cultus und Unterricht Robert **Hentschel**,
dem Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht Franz **Hervay** von **Kirchberg**,
dem Seelsorger der Strafanstalt in Graz Franz **Hetzl**,
dem Bezirksschulinspector in Freiwaldau Karl **Hiltscher**,
dem Seelsorger der Männerstrafanstalt in Karthaus Franz **Hlaváč**,
dem Bürgerschuldirector und Bezirksschulinspector in Braunau Karl **Hödl**,
dem Bürgerschuldirector und Bezirksschulinspector in Wien August **Hofer**,
dem Professor am Staats-Gymnasium und Bezirksschulinspector in Linz Kajetan **Höfner**.
dem Gutsbesitzer und Verwalter der Güter des griechisch-katholischen Erzbisthums in Perechinsko Sylvester **Holubowski**,
dem Bürgerschuldirector und Bezirksschulinspector in Humpoletz Johann **Houdek**,
der Lehrerin in Brünn Marie Edlen **Hornyak** von Horn,
dem Director der Musikanstalt „Mozarteum" in Salzburg Friedrich **Hummel**,
dem Pfarrverweser in Ervenik Matthäus **Ivanković**,
dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau, Dr. Johann **Jachus**,
dem Pfarrer in Schwaden Wenzel **Jebantzke**,
dem Pfarrer in Thüringen Johannes **Jehly**,
dem Pfarrer in Chotěboř Johann **Jirašek**,
dem pensionierten Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck Martin **Jochum**,
dem Professor an der böhmischen Realschule in Prag, Altstadt, Johann **John**,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Leitmeritz Josef **John**,
dem Pfarrer in Unter-Idria Johann Nep. **Juvan**,
dem Professor am Gymnasium in Bielitz Oswald **Kaiser**,
dem Pfarrer in Weisbriach Kaspar **Kalt**,
dem Pfarrer in Deschna Friedrich **Kamarýt**,
dem Professor an der Staats-Realschule in Salzburg Karl **Kastner**,
dem Pfarrer in Predasel Josef **Kerčon**,
dem Bürgerschuldirector und Bezirksschulinspector in Troppau Josef **Klein**,
dem Pfarrer in Prettau Franz **Kleinlercher**,
der Ortsgruppe des Landeshilfsvereines vom rothen Kreuze in Böhmen Wenzel **Klíma**,
der Oberin des Conventes der Ursulinerinnen in Innsbruck Maria **Knapp**,
dem Professor an der Staats-Realschule in Pardubitz und Bezirksschulinspector Anton **Kodet**,
dem römisch-katholischen Pfarrer in Gdów Michael **Kolor**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer in Arlamowska wola Johann **Kormosz**,
dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau und Bezirksschulinspector Valentin **Koschut**,
dem Stadtpfarrer in Feldbach Josef **Kovatschitsch**,
dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen Adolf **Kresta**,
dem römisch-katholischen Pfarrer in Kukizów Anton **Królicki**,
dem Pfarrer in Luk Wenzel **Kroner**,
dem Professor an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag und Bezirksschulinspector Franz **Krünes**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer in Nehryba Zeno **Krwawicz**,
dem Professor am deutschen Staats-Gymnasium in Budweis Josef **Kubista**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer in Grodek Michael **Kulmatycki**,
dem Religionslehrer am Civil-Mädchen-Pensionat in Wien Julius **Kundi**,
dem Pfarrer in Borowa Anton **Kupka**,
dem Stadtdechant in Skutsch Josef **Kvapil**,
dem Bürgerschuldirector und Bezirksschulinspector in Tetschen Norbert **Ladenbauer**,
dem römisch-katholischen Pfarrer in Lubcza Josef **Lenartowicz**,
der Generaloberin der Congregation vom dritten Orden des heiligen Franciscus in Troppau Constantie **Lessny**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer in Horodenka Severin **Lewicki**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer in Sośnica Josef **Liskowski**,
dem Pfarrer in Asch Karl **Lochschmidt**,
dem Curaten in Branzoll Daniel **Ludwig**,
dem Bezirksschulinspector in Brünn Anton **Macháč**,
dem Professor am Staats-Gymnasium in Marburg Johann **Majciger**,
dem Pfarrer zu St. Peter in Laibach Martin **Malenšek**,
der Generaloberin der Congregation der Schulschwestern in Horaždowic Maria Cyrilla **Mařik**,
dem Schauspieler in Wien Ludwig **Martinelli**,
dem Pfarrer in Sulzberg Pius **Mätzler**,
dem Stiftscapitular und Professor am Gymnasium in Kremsmünster Sebastian **Mayr**,
dem griechisch-orientalischen Pfarrer in Topla Castelnuovo Alexander **Mikulić**,
dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau Franz **Mimler**,
dem evangelischen Pfarrer in Javornik Karl **Molnar**,
dem Pfarrer in Isola Franz **Mujesan**,
dem Rabbiner in Graz Dr. Samuel **Mühsam**,
dem Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck Vincenz **Murr**,
der Schriftstellerin in Prag Johanna **Mužák**,
dem Provisor des Prämonstratenser-Chorherrenstiftes in Tepl Robert Wilhelm **Nadler**,
dem Bürgerschuldirector und Bezirksschulinspector in Falkenau Johann **Nagel**,

dem Pfarrer in Groß-Ullersdorf Karl **Nießner,**
dem Pfarrer in Großmugl Johann **Pax,**
dem Schuldirector in Polna, Cassier des Zweigvereines in Polna vom Landeshilfsvereine des rothen Kreuzes in Böhmen Thomas **Pelikán,**
dem Pfarrer in St. Michael Anton **Peterlin,**
der Oberin des Ursulinerinnenconventes in Freiwaldau Anna **Pfeiffer,**
dem Bürgerschuldirector und Bezirksschulinspector in Curzola Alois **Pjerotić,**
dem Professor am Staats-Gymnasium in Kolomea Cornel **Polanski,**
dem Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Arthur Ritter von **Polzer,**
dem Professor am Staats-Gymnasium in Czernowitz Dr. Anton **Pollaschek,**
dem Pfarrverweser in Korneuburg Hartmann **Porndorfer,**
dem Pfarrer und bischöflichen Vicariatssecretär in Niederhof Franz **Proschwitzer.**
dem griechisch-katholischen Pfarrer in Koropiec Johann **Proskurnicki,**
der Vorsteherin des Filialinstituts der Englischen Fräulein in Krems M. Aloisia **Pupetschek** von **Löwenburg,**
dem Professor an der II. deutschen Staats-Realschule und Bezirksschulinspector in Prag Emanuel **Reinisch,**
dem Pfarrvicar in Ottensheim Eduard **Riepl,**
dem Pfarrer in Premstätten Franz **Rohrbacher,**
dem Professor an der Staats-Realschule und Bezirksschulinspector in Steyr Anton **Rolleder,**
dem Professor an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz Anton **Romanowsky,**
dem Pfarrer in Polaun Anton **Rössler,**
dem Pfarrer in Großherrlitz Johann **Rossmanith,**
dem griechisch-katholischen Pfarrer in Mościska Nikolaus **Rożański,**
dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnow Alfred **Ruciński,**
dem Dechant in Mühlhausen Veit **Runt,**
dem evangelischen Pfarrer in Watschig Karl Heinrich **Rupilius,**
dem Pfarrverweser in Wösendorf Gustav **Schlager,**
dem Bezirksschulinspector in Brünn Leopold **Schmerz,**
dem Director der Mädchen-Bürgerschule im XIV. Bezirke in Wien Eduard **Siegert.**
dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspector in Teschen Eduard **Sikora,**
dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Franz **Simek,**
dem Bürgerschuldirector und Bezirksschulinspector in Sebenico Slavomir **Sinčić,**
dem Rechnungsrevidenten im Miniterium für Cultus und Unterricht Ludwig **Skala,**
dem Pfarrer in Urbnau Alois **Škarda,**
dem Bezirksschulinspector in Krakau Josef **Spies,**
dem Pfarrer in Suchdol Wenzel **Spurný,**
dem Dechant und Vicariatssecretär in Neubydžov Josef **Šrámek,**
der Vorsitzenden des Damencomité für den Industrialunterricht an den Volks- und Bürgerschulen in Prag Anna **Srb,**
dem Adjuncten des evangelischen Oberkirchenrathes in Wien Karl **Stolz,**
dem Dechant in Zásmuk Anton **Stokan,**
dem griechisch-orientalischen Pfarrer in Rudniki Constantin **Strocki,**
der Vorsteherin der Kleinkinder-Bewahranstalt in Prag Božena **Studnička,**
dem Pfarrer in Lussingrande Rochus **Stuparich,**
dem Bürgerschuldirector und Bezirksschulinspector in Polna Franz **Švácha**
dem Professor am Staats-Gymnasium in Stanislau Paul **Swiderski,**
dem Regens des fürsterzbischöflichen. Convictes in Meran Josef **Tappeiner,**
dem Professor an der Staats-Realschule in Bielitz und Bezirksschulinspector Victor **Terlitza,**
dem Bezirksschulinspector in St. Pölten Josef **Thym,**

dem Bildhauer und Steinmetzmeister in Brünn Johann **Tomola**,
dem römisch-katholischen Pfarrer in Tarnawica polna Marian **Topolnicki**,
dem Dechant in Neunkirchen Ambros **Trapp**,
dem römisch-katholischen Pfarrer in Kochawina Johann **Trzopiński**,
dem Rabbiner in Iglau Dr. Joachim Jakob **Unger**,
dem Architekten in Wien Josef **Urban**,
dem Vorstandsmitgliede des Damencomité für Mutterschulen und Krippen in Prag Antonie **Vališ**,
dem Dechant in Nepomuk Matthias **Veselý**,
dem akademischen Bildhauer in Wien Franz **Vogl**,
dem Pfarrer in Hopfgarten Peter **Vordermayr**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer in Kniaziolnka Michael **Wagilewicz**,
dem Professor am Staats-Gymnasium in Troppau Franz **Wanek**,
dem Pfarrer in Dauba Josef **Weber**,
dem Pfarrer in Wernstein Alois **Weinberger**,
dem Bürgerschuldirector und Bezirksschulinspector in Leitmeritz Franz **Wenzel**,
dem Bezirksschulinspector in Hohenstadt Anton **Widermann**,
dem Bürgerschuldirector und Bezirksschulinspector in Prachatitz Franz **Willomitzer**,
dem Schriftsteller in Meran Karl **Wolf**,
dem Professor an der Staats-Realschule in Leitmeritz Franz **Wolf** von **Wolfinau**,
dem römisch-katholischen Pfarrer in Rybotycze Karl **Wolwowicz**,
dem griechisch-orientalischen Pfarrer und Erzpriester in Kuczurmare Nestor **Worobkiewicz**,
dem Pfarrer in Volosca Vincenz **Zamlič**,
der Vorsteherin des Waisenhauses in Judenau Angela **Zauner**,
dem römisch-katholischen Pfarrer in Radziszów Marcell **Zauß**,
dem Professor an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag Jaroslaw **Zdenek**,
dem Prior des Convents der Barmherzigen Brüder in Teschen Anastasius **Zelenka**,
dem Bürgerschulinspector in Zara Michael **Zglav**,
dem Professor an der Staats-Oberrealschule in Laibach Emil **Ziakowski**,
dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau Anton **Żukowski**,
dem griechisch-katholischen Pfarrer in Koszlaki Cyprian **Zukowski**,
dem Pfarrer in Woditz Simon **Žužek**;

das goldene Verdienstkreuz:

dem Stiftsschaffner, Bau- und Waldmeister im Stifte Seitenstetten Placidius **Bachinger**,
dem Bezirksschulinspector in Liezen Hermann **Beier**,
dem Bürgerschuldirector in Jaslo Theodor **Bernadzikiewicz**,
der Lehrerin in Košiř Zdenka **Bertnická**,
dem Leiter der Vorbereitungsschule der Lehrerbildungsschule in Capodistria zu Castua Johann **Bunc**,
dem städtischen Schulleiter in Triest Friedrich **Camus**,
dem Bürgerschuldirector in Frankstadt Josef **Chochal**,
dem Bezirksschulinspector in Meran Josef **Christanell**,
dem pensionierten Oberlehrer in Cameral-Elgoth Adam **Cichy**,
dem Bezirksschulinspector in Ampezzo Andreas **Constantini**,
der Übungsschullehrerin am Civil-Mädchenpensionate in Wien Antonie van **Crasbeck** von **Wiesenbach**,
dem Volksschuldirector in Wadowice Franz **Dbalowski**,
dem Official des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Friedrich **Deckelmayer**,
dem Bürgerschuldirector in Dobruška Georg **Dlouhý**,
dem Schuldirector in Oderberg Franz **Dostal**,

der Untervorsteherin im Civil-Mädchenpensionate in Wien Gabriele Freiin **Duval de Dampierre,**

dem Bürgeschuldirector in Lemberg Julian **Fafara,**

dem Amtsassistenten des Schulbücher-Verlages in Wien Bernard **Fassl,**

dem Bürgerschullehrer in Wien Ferdinand **Frank,**

der Bürgerschuldirectorin in Soběslau Emilie **Frisch,**

dem Obmanne des Ortsschulrathes in Möttling Leopold **Gangl,**

dem Volksschuldirector in St. Andrä im Hagenthale Alois **Gatterer,**

dem Oberlehrer in Witkowitz Theodor **Gerlich,**

dem Bürgerschuldirector in Krakau Anton **Gettlich,**

der ehemaligen Lehrerin in Prag Wilhelmine **Gintl,**

dem Bezirksschulinspector in Wolfsberg Franz **Gönitzer,**

der Oberin der barmherzigen Schwestern in Zell an der Ziller Antonia **Gugelberger,**

dem Bürgerschuldirector in Kralowitz Johann **Hammersack,**

dem Bürgerschuldirector in Braunau Adolf **Heinzel,**

dem Volksschuldirector in Kirchschlag Karl **Heißenberger,**

dem Oberlehrer in Krizanau Franz **Hochmann,**

der Clavierlehrerin in Freiwaldau Charlotte **Hofmann,**

der Volksschul-Oberlehrerin in Urfahr Aloisia **Hummel,**

dem Volksschul-Oberlehrer in Zloczów Franz **Irauth,**

dem Oberlehrer in Boskowitz Franz **Jarušek,**

der Oberlehrerin in Suczawa Antonie **Jurkiewicz,**

dem Oberlehrer in Böhmisch-Leipa Josef **Just,**

dem Bürgerschuldirector in Kolin Franz **Kanik,**

dem Übungsschullehrer in Czernowitz Flore **Kirstiuk,**

dem Leiter der böhmischen Schule bei St. Adalbert in Prag Josef **Klicpera,**

dem Übungsschullehrer in Kuttenberg Wenzel **Knížek,**

dem Volks- und Bürgerschuldirector in Korneuburg Karl **Knorr,**

dem Volksschuldirector in Przemyśl Michael **Koczykiewicz,**

dem Bürgerschuldirector in Smichow Josef **Kořenský,**

dem Bürgerschuldirector in Neu-Sandec Johann **Kosmann,**

dem griechisch-katholischen Religionslehrer in Stryj Theodor **Kostyszyn,**

dem Bürgerschuldirector in Holitz Karl **Kožíšek,**

der Lehrerin in der Weiberstrafanstalt in Wallachisch-Meseritsch Emerentia **Krejči,**

dem Oberlehrer in Leżajsk Josef **Kublin,**

der Bürgerschuldirectorin in Lemberg Vincencia **Longchamps,**

dem Oberlehrer in Karlsbad Josef **Lopata,**

der Bürgerschuldirectorin in Sambor Constancia **Łopuszańcka,**

dem Bürgerschuldirector in Eger Ignaz **Luhan,**

dem Oberlehrer in Wien Johann **Mandl,**

dem Übungsschullehrer in Prag Josef **Mann,**

der Oberlehrerin in Mährisch-Ostrau Maria **Matula,**

dem Bürgerschuldirector in Prag Moriz **Mautner,**

dem Volksschuldirector in Auersthal Michael **Mayerhofer,**

dem Bürgerschuldirector in Jaroslau Michael **Mekler,**

dem Bürgerschuldirector in Böhmisch-Leipa Franz **Mohaupt,**

dem Bürgerschuldirector in Staab Adalbert **Moutschka,**

dem Strafanstaltslehrer in Prag Josef **Mrha,**

dem Bürgerschuldirector in Friedland Ferdinand **Neumann,**

dem Oberlehrer in Lemberg Dr. Johann **Niemiec,**

dem Bürgerschuldirector in Wildenschwert Franz **Novák,**

dem Volksschuldirector in Stanislau Gregor **Nowicki,**

dem Bezirksschulinspector in Trient Vincenz **Paissani,**

der Oberin der Congregation vom Orden der göttlichen Vorsehung in Pola Elvira **Pedrini,**

der Bürgerschullehrerin in Brünn Ita **Penl**,
der Bürgerschuldirectorin in Prag Anna **Pfeffer**,
dem Volksschuldirector, Bezirksschulinspector in Klagenfurt Peter **Pöschl**,
dem Bürgerschuldirector in Smichow Julius **Pohl**,
dem Bürgerschuldirector in Rochlitz Wilhelm **Pohl**,
dem Volksschuldirector in St. Johann Sebastian **Prennsteiner**,
dem Bezirksschulinspector in Pola Nikolaus **Prodomo**,
dem Cooperator der Stadtpfarrkirche in Braunau Ignaz **Probst**,
dem Volksschuldirector in Kremsmünster Adalbert **Proschko**,
der Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz Julie **Pulitzer**,
dem Bürgerschuldirector in Reichenberg Emanuel **Reinelt**,
dem Bürgerschuldirector in Neubydžow Peter **Ritter**,
dem Oberlehrer in Bochnia Johann **Rożański**,
der deutschen Ordensschwester in Troppau Ignatia **Rudický**,
dem Bürgerschuldirector in Tarnów Johann **Ruszczyński**,
dem Director der Communal-Handwerkerschule in Jungbunzlau Thaddäus **Scheller**,
dem Bürgerschuldirector in Salzburg Anton **Schlein**,
der Oberlehrerin in Czernowitz Johanna **Schreiber**,
der Bürgerschuldirectorin in Wien Marie **Schwarz**,
der Oberin der Congregation der Barmherzigen Schwestern in Rożdalovic Marie **Šebor**,
dem Bürgerschuldirector in Strakonitz Josef **Sedláček**,
dem Bürgerschuldirector in Tischnowitz Max **Šefčík**,
dem Bürgerschuldirector in Prag Wenzel **Smělý**,
dem römisch-katholischen Religionslehrer in Krakau Victor **Smolarski**,
der Oberlehrerin in Butschowitz Josefine **Sovič**,
der Oberin der Barmherzigen Schwestern in Schwaz Philiberta **Spiel**,
der Universitätsprofessors-Witwe in Prag Anna **Stefal**,
dem Strafanstaltslehrer in Marburg Felix **Stegnar**,
dem Volksschuldirector in Drohowyże Michael **Stepek**,
dem Strafanstaltslehrer in Graz Johann **Stipper**,
dem Volksschuloberlehrer in Urfahr Franz **Strauß**,
dem Bezirksschulinspector in Adelsberg Johann **Thuma**,
dem Bürgerschuldirector in Wien Leopold **Tomola**,
dem Bürgerschuldirector in Graz Johann **Trunk**,
dem Bürgerschuldirector in Brody Anton **Tyszkowski**,
dem Übunggsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Johann **Ursch**,
dem Strafanstaltslehrer in Stein Josef **Urwalek**,
dem Bürgerschuldirector in Wsetin Matthias **Václavek**,
dem Strafanstaltslehrer in Capodistria Simon **Vascotti**,
dem Lehrer am Taubstummeninstitute in Prag Johann **Vlk**,
der Arbeitslehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn Antonie **Walter**,
dem Bürgerschuldirector in Gmünd Theodor **Walter**,
dem Bürgerschuldirector in Brünn Vincenz **Walter**,
dem Bürgerschullehrer in Olmütz Johann **Weiser**,
dem Volksschuldirector in Schweinitz Vincenz **Weisfeit**,
dem Volksschuldirector in Aichet-Steyr Wenzel **Wenhart**,
dem Bezirksschulinspector in Bozen Bartholomäus **Winkler**,
dem Bürgerschuldirector in Biala Josef **Wiśniowski**,
dem Rabbiner in Budweis Adam **Wunder**;

die **Elisabeth-Medaille**:

der Henriette **Pascher**, Ordensschwester der Congregation der armen Schulschwestern in Prag;

das **silberne Verdienstkreuz mit der Krone:**

dem Oberlehrer in Litobon Anton **Abraham**,
dem Oberlehrer in Rawa ruska Johann **Adamczik**,
dem Oberlehrer in Lambach Karl **Altwirth**,
dem Volksschullehrer in Czaslau Franz **Anderle**,
dem Lehrer i. P. in Brandenberg Georg **Atzl**,
dem Volksschullehrer in Chrudim Josef **Bekerus**,
dem Volksschulleiter in Kohl-Janowitz Augustin **Bidlo**,
dem Oberlehrer in Byczyna Johann **Bielecki**,
dem Oberlehrer in Drachenberg Franz **Böheim**,
dem Oberlehrer in Bilka Georg **Brailean**,
der Volksschullehrerin in Prag Marie **Cahbr**,
dem Schulleiter in Klein-Kostomlat Josef **Chmelik**,
dem Volksschullehrer in Chotěbóř Ferdinand **Cisař**,
dem Oberlehrer in Bursztyn Franz **Czarnecki**,
der Oberlehrerin in Sanok Theodosia **Drzewińska**,
dem Oberlehrer in Izdebnik Stanislaus **Dwernicki**,
dem Oberlehrer in Jaworów Johann **Dyaków**,
dem Oberlehrer in Belz Valentin **Dziedzic**,
dem Oberlehrer in Lehenrotte Johann **Eggenberger**,
dem Aufseher des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Josef **Erhart**,
dem Volksschulleiter in Opočno Johann **Findeis**,
dem Schulleiter in Pellendorf Johann **Frank**,
dem Oberlehrer in Welmsdorf Eduard **Frind**,
dem Oberlehrer in Frain Franz **Fuchs**,
dem Oberlehrer in Lanz Eduard **Gärtner**,
dem Volksschullehrer in Zwiernik Jakob **Gawrón**,
dem Oberlehrer in Ober-Algersdorf Ferdinand **Gerthner**,
dem Volksschullehrer in Ober-Haid Franz **Gintner**,
der Volksschullehrerin in Domosławice Antonie **Glodt**,
dem Volksschullehrer in Kobylenica ruska Josef **Gocek**,
dem pensionierten Lehrer in Innsbruck Ignaz **Grass**,
dem Schulleiter in Deutschnoven Franz **Groff**,
dem Oberlehrer in Jaćmierz Stanislaus **Haduch**,
dem Oberlehrer in Trautmannsdorf Karl **Harnreich**,
dem Volks- und Bürgerschullehrer in Prag Michael **Hauptvogel**,
der Lehrerin in Königliche Weinberge Anna **Hebrle**,
dem Volksschullehrer in Jägerndorf Friedrich **Heinrich**,
dem Oberlehrer in Hochstadt an der Iser Franz **Heřmann**,
der Volksschullehrerin in Prag-Neustadt Franzisca **Hiebel**,
dem Oberlehrer in Grzymałów Stanislaus **Hulewicz**,
dem Volksschuloberlehrer in Sichelsdorf Josef **Illichmann**,
dem Schulleiter in Königseck Josef **Janák**,
dem Oberlehrer in Kamionka strumiłowa Melchior **Ilnicki**,
der Volksschuloberlehrerin in Krakau Malvine **Janowska**,
dem Oberlehrer in Mittelberg Karl **Jochum**,
dem Oberlehrer in Zbaraż Stanislaus **Jużwa**,
dem Oberlehrer in Dobronoutz Georg **Kadeszczuk**,
dem Oberlehrer in Alt-Sattel Karl **Kämpf**,
dem Volksschuloberlehrer in Reichenau Peter **Kalenský**,
dem Volksschuloberlehrer in Sulkowice Adalbert **Kalinowski**,
dem Volksschullehrer in Kobaki Emil **Kazijewicz**,
dem Oberlehrer in Niedergrund Eduard **Kessler**,

dem Religionslehrer in Pilsen Lazarus **Klein,**
dem Oberlehrer in Oberndorf Johann **Klier,**
dem Oberlehrer in Hirschberg Karl **Klimpt,**
dem Volksschullehrer in Poreba-Radlna Adalbert **Klecek,**
dem Volksschullehrer in Markt Aussee Victor **Konschegg,**
dem Oberlehrer in Seisenberg Franz **Koncilija,**
dem pensionierten Oberlehrer in St. Stefan am Gratkorn Anton **Kormann,**
dem Oberlehrer in Biedermannsdorf Johann **Korntheuer,**
dem Oberlehrer in Merklin Johann **Krčma,**
dem Volksschuloberlehrer in Harta Adam **Krynicki,**
dem Volksschuloberlehrer in Rapitz Leonard **Kubat,**
dem Oberlehrer in Stiebrowitz Wilhelm **Kutscha,**
der Volksschuloberlehrerin in Drohobycz Olga **Łańcucka,**
dem Oberlehrer in St. Peter bei Görz Matthias **Lavzenčič,**
dem Oberlehrer in Nachoneczne Cornelius **Leszczynski,**
der Oberlehrerin in Nadwórna Wilhelmine **Lewicka,**
dem Volksschuloberlehrer in Kladno Karl **Lichtenecker,**
dem Oberlehrer in Mondsee Michael **Lindenthaler,**
dem Oberlehrer in Groß-Glockersdorf Franz **Lipowsky,**
dem Obmann des Ortsschulrathes in Kamitz Franz **Löw,**
dem Oberlehrer in Weikersdorf bei Baden Johann **Lohner,**
dem Oberlehrer in Ober-Reitendorf Johann **Loos,**
dem Volksschul-Oberlehrer in Mościska Ladislaus **Lopuszański,**
dem Volksschuloberlehrer in Pilsen Vincenz **Losensky,**
dem Oberlehrer in Čadram (Cilli) Gottfried **Malenšek,**
dem Oberlehrer in Satulmare Simon **Mayer,**
dem Schulleiter in Zell am See Thomas **Mayerl,**
dem Volksschuloberlehrer in Padew Josef **Maziarski,**
dem Oberlehrer in Assling Josef **Medič,**
dem Oberlehrer in Dzwinogród Michael **Mekielyta,**
dem Oberlehrer in Mizuń Georg **Michałowsky,**
der Volksschuloberlehrerin in Kardasch-Řečitz Antonie **Mikš,**
der Volksschuloberlehrerin in Bolechów Adele **Monsen,**
dem Oberdiener an der Theresianischen Akademie in Wien Franz **Mudra,**
dem Universitätspedell in Wien Friedrich **Müller,**
dem Volksschuloberlehrer in Bauschowitz Franz **Novak,**
dem Oberlehrer in Radziechów Johann **Oryszkiewicz,**
dem Oberlehrer in Jagielnica Alexander **Orzechowski,**
dem Volksschuloberlehrer in Olszanica Josef **Orzechowski,**
dem Schullehrer in Civezzano David **Pallaver,**
dem Oberlehrer in Cieszanów Jakob **Petryszak,**
dem Oberlehrer in Krainburg Johann **Pezdič,**
dem pensionierten Lehrer in Hall Leonhard **Pfanner,**
dem Oberlehrer in Groß-Göttfritz Michael **Pichler,**
dem Oberlehrer in Wels Ignaz **Pokorny,**
dem Volksschuloberlehrer in Holeschowitz Anton **Preininger,**
dem Volksschullehrer in Wałeniów Josef **Prokopowicz,**
dem Oberlehrer in Kuty Dymitor **Pukanow,**
dem Oberlehrer in Unter-Idria Leopold **Punčuh,**
dem Volksschullehrer in Dorozów Michael **Pyk,**
der Bürgerschullehrerin zu St. Thomas in Prag Elisabeth **Řehák,**
der Volksschullehrerin in Prag, Altstadt, Želislava **Řehák,**
dem Volksschuloberlehrer in Kołbuszowa Alfred **Rewakowicz,**
dem Oberlehrer in Nastasów Johann **Rogalski,**
dem Volksschullehrer in Kobierzyn Michael **Rudnick-**

dem Volksschullehrer in Chocimierz Bronislaus **Sakowski**,
dem Volksschulleiter in Ebensee Lukas **Schaller**,
dem pensionierten Schullehrer in Kitzbühel Ignaz **Schiechtl**,
dem Lehrer in Abfaltersbach Josef **Schneider**,
dem Oberlehrer in Purgstall Josef **Scholler**,
dem Oberlehrer in Jauernig Josef **Scholz**,
dem Volksschullehrer in Nachod Adolf Leopold **Seidl**,
dem Oberlehrer in Salzburg Paul **Simmerle**,
dem Oberlehrer in Nagoszyn Constantin **Śiroslawski**,
dem Volksschulleiter in Husinetz Thomas **Šobr**,
dem Schulleiter in Niederdorf Peter **Staller**,
dem Volksschuloberlehrer in Kołodziejowska Nikolaus **Stetkiewicz**,
der Volksschullehrerin in Braunau Wilhelmine **Stokar** von **Bernkopf**,
dem Volksschuldirector in Königliche Weinberge Adalbert **Švácha**,
der Volksschullehrerin in Mianowice Natalie **Szemańska**,
dem Oberlehrer in Lukawetz Constantin **Szerbanowski**,
dem Oberlehrer in Strzyzów Andreas **Szmuc**,
dem Volksschuloberlehrer in Putzeried Matthias **Tichy**,
dem Oberlehrer in Latein Anton **Tillhon**,
dem Volksschullehrer in Zwettl Josef **Traxler**,
der Lehrerin in Pertisau Marie **Tusch**,
dem Oberlehrer in Drasenhofen Thomas **Ulmer**,
dem Volksschuloberlehrer in Zděš Josef **Vepřek**,
dem Oberlehrer in Nesselsdorf Leopold **Vicha**,
dem Oberlehrer in Lonnowitz Josef **Wach**,
dem Schulleiter in St. Michael Peter **Wachter**,
dem Oberlehrer in St. Peter in der Au Johann **Wagner**,
dem Volksschullehrer in Stanislau Majer **Weißberg**,
dem Volksschuloberlehrer in Franzensbad Wenzel **Weitzdörfer**,
dem Oberlehrer in Dornegg Martin **Zarnik**,
dem Schulleiter in Riva Adam **Zechini**,
dem Volksschuloberlehrer in Wieliczka Roman **Zieliński**,
dem Lehrer in Deutsch-Eisenberg Wilhelm **Zohner**,
der Volksschuloberlehrerin in Chrzanów Theophila **Zubrzycka**,
dem Volksschuloberlehrer in Lemberg Lukas **Zwierkowski**;

das **silberne Verdienstkreuz**:

dem Portier im Ministerium für Cultus und Unterricht Josef **Böhm**,
dem Diurnisten im Ministerium für Cultus und Unterricht Julius **Bruckner**,
dem Amtsdiener im Ministerium für Cultus und Unterricht Josef **Cenkl**,
dem Diener an der Theresianischen Akademie in Wien Josef **Hauptlorenz**,
dem Portier an der Kunstgewerbeschule in Wien Franz **Jascha**,
dem Diener am österr. Museum für Kunst und Industrie in Wien Franz **Kaltenbrunner**,
dem Laboranten der Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien Heinrich **Langenickel**,
dem Kirchendiener in Nieder-Oels Andreas **Leder**,
dem Diener am österr. Museum für Kunst und Industrie in Wien Johann **Matzenauer**,
dem Kirchendiener bei der Decanalkirche in Pilgram Karl **Novák**,
dem Diurnisten im Ministerium für Cultus und Unterricht Johann **Protiwénski**,
dem Portier an der Universität in Graz Josef **Reiterer**,
dem Diener des österr. Museums für Kunst und Industrie in Wien Konrad **Remold**,
dem Schuldiener an der Staats-Oberrealschule in Troppau Josef **Schmidt**,
dem Amtsdiener im Ministerium für Cultus und Unterricht Johann **Sedlák**,
dem Hausdiener im Ministerium für Cultus und Unterricht Franz **Swoboda**,
dem Diener an der Theresianischen Akademie in Wien Ignaz **Swoboda**,

dem Hausdiener im Ministerium für Cultus und Unterricht Franz **Totz**,
dem Amtsdiener im Ministerium für Cultus und Unterricht Johann **Wuschek**,
dem Laboranten an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien Johann **Zamastil**,
dem Diener an der Theresianischen Akademie in Wien Anton **Zimmerl**.

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten ferner a. g. zu verleihen:

dem Professor Doctor der gesammten Heilkunde Josef **Bayer**, Rector des Militär-Thierarznei-Institutes und thierärztlichen Hochschule in Wien, den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe;

den Professoren Doctoren der gesammten Heilkunde:

Johann **Csokor** und

Stanislaus **Polansky**, des Militär-Thierarznei-Institutes und thierärztlichen Hochschule in Wien, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Grunde des § 8 der mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November d. J. genehmigten Statuten des **österreichischen Museums für Kunst und Industrie zu Mitgliedern des Curatoriums** dieser Anstalt auf die Functionsdauer von drei Jahren ernannt:

den Director des archäologischen Institutes in Wien, Hofrath Dr. Otto **Benndorf**,

Se. Excellenz den geheimen Rath und Mitglied des Herrenhauses Nikolaus **Dumba**,

den Großindustriellen Wilhelm **Ginzkey**,

Se. Erlaucht den geheimen Rath und Mitglied des Herrenhauses Johann Grafen **Harrach**,

den ordentlichen Professor an der Kunstakademie in Prag Adalbert **Hynais**,

die Mitglieder des Herrenhauses, den Großindustriellen Arthur **Krupp**, Se. Excellenz den geheimen Rath Karl Grafen **Lanckoroński-Brzezie** und den Großindustriellen Adalbert Ritter von **Lanna**,

Se. Excellenz den geheimen Rath und Minister a. D. Vincenz Grafen **Latour**,

Se. fürstlichen Gnaden den geheimen Rath und zweiten Obersthofmeister Alfred Fürsten von **Montenuovo**,

die ordentlichen Professoren an der Akademie der bildenden Künste in Wien William **Unger** und Oberbaurath Otto **Wagner**,

den Hofrath im Oberstkämmereramte Wilhelm Freiherrn von **Weckbecker**,

den ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Franz **Wickhof**,

Se. Excellenz den geheimen Rath und Mitglied des Herrenhauses Johann Nep. Grafen **Wilczek**, und

den ordentlichen Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien Kaspar Ritter von **Zumbusch**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Rechnungsrathe

im Rechnungsdepartement des Ministeriums für Cultus und Unterricht der Rechnungsrevident Karl **Bukowsky** von Buchenkron,

zum Rechnungsofficial

im Rechnungsdepartement des Ministeriums für Cultus und Unterricht der Rechnungsassistent Robert **Sugg**,

zu Rechnungsassistenten

im Rechnungsdepartement des Ministeriums für Cultus und Unterricht die Rechnungspraktikanten Richard **Stuhlmüller** und Anton **Drechsler**,

zum Hilfsämter-Director

im Ministerium für Cultus und Unterricht der Hilfsämter-Directions-Adjunct Robert Hentschel,

zum Hilfsämter-Directions-Adjuncten

im Ministerium für Cultus und Unterricht der Kanzlei-Official Johann Salmhofer,

zum Kanzlei-Official

im Ministerium für Cultus und Unterricht der Kanzlist Josef Pasching,

zu Mitgliedern

der Commission für die Abhaltung der I. Staatsprüfung für das forstwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur der mit dem Titel eines ordentlichen Professors bekleidete außerordentliche Professor für darstellende Geometrie und forstliches Plan- und Terrainzeichnen an der Hochschule für Bodencultur Theodor Tapla,

der Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen in Wien der Professor am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke Jakob Zeidler,

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der technischen Hochschule in Brünn der Chefingenieur der Maschinenfabrik Friedrich Wanick und Comp. in Brünn Leopold Kliment,

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieur-Baufache in Wien der ordentliche Professor des Eisenbahnbaues I. Curs an dieser technischen Hochschule Rudolf Peithner Ritter von Lichtenfels,

der wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag und zum Fachexaminator für darstellende Geometrie der außerordentliche Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag und Director der II. deutschen Staats-Realschule daselbst, Regierungsrath Karl von Ott,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Pilsen für die laufende Functionsperiode der Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt in Pilsen Alois Mikš,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache in Marburg für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Emerich Beran.

zum provisorischen Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulen des Stadtschulbezirkes Znaim für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Professor an der Landes-Realschule in Znaim Emil Raimann,

zum Sectionsvorstand

am technologischen Gewerbemuseum in Wien der Professor an dieser Anstalt August Grau,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der maschinengewerblichen Fachschule in Prerau der Maschinen-Ingenieur Ottomar Viglic,

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach der Bildhauer Alois Gangl,

zu Lehrern in der X. Rangsclasse

an der Fachschule für Musikinstrumentenerzeuger in Schönbach Johann Lutz,

an der Fachschule für Musikinstrumentenerzeuger in Graslitz Christian Vinzl.

an der Fachschule für Glasindustrie in Haida August Erben,

an der Fachschule für Weberei und Wirkerei in Asch Josef Ringel,

an der Fachschule für Steinbearbeitung in Laas Wilhelm Hofer,

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bozen Leopold Hafner.

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Walachisch-Meseritsch Johann Burkert,

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim Anton Švimberský,

zum Werkmeister

an der Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz der Werkmeistergehilfe an der genannten Anstalt Miloslav Oelun,

---

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Professor und Sectionsvorstand am technologischen Gewerbemuseum in Wien Georg Lauböck in die VII. Rangsclasse sowie den Professor an dieser Anstalt Bernhard Kirsch in die VIII. Rangsclasse befördert,

den Lehrern an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Klagenfurt Matthias di Gaspero und Jakob Wald den Professortitel verliehen,

den Absolventen der technischen Hochschule Franz Bayer in Kuttenberg als Lehrer an der Fachschule in Náchod bestellt, und

den Pedell an der evangelisch-theologischen Facultät in Wien Hugo Reichel ad personam in die X. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht.

Concurs-Ausschreibungen.

An der k. k. technischen Hochschule in Wien kommt mit 1. Jänner 1899 eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Elemente der reinen Mechanik in Verbindung mit graphischer Statik zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Die documentierten, gestempelten Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Wien zu richten und unter Anschluss eines curriculum vitae bis Ende d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen entsprechen, für die Dauer ihrer Bestellung der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

Am Staats-Obergymnasium italienische Abtheilung in Trient ist für das II. Semester des Schuljahres 1898/99 eine Supplentenstelle für classische Philologie mit den für 17 wöchentliche Unterrichtsstunden normierten Bezügen zu besetzen.

Geprüfte oder im Prüfungsstadium befindliche Bewerber wollen ihre documentierten Gesuche bis 15. Jänner 1899 bei der Direction der italienischen Abtheilung der genannten Anstalt einbringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Saaz** ist für das II. Semester des Schuljahres 1898/99 eine Supplentenstelle für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach, eventuell für classische Philologie als Hauptfach mit den für 18 wöchentliche Unterrichtsstunden normierten Bezügen zu besetzen.

Geprüfte oder im Prüfungsstadium befindliche Bewerber wollen ihre documentierten Gesuche bis 31. December d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einbringen.

An dem **Communal-Obergymnasium in Aussig**, an welchem mit Beginn des Schuljahres 1899/1900 die VII. Classe eröffnet wird, kommt aus diesem Anlasse eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber mit der Lehrbefähigung für Propädeutik, Böhmisch oder Gesang erhalten unter sonst gleichen Bedingungen den Vorzug.

Die Bezüge an dieser Anstalt, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt und zu Staatsanstalten im Reciprocitätsverhältnisse steht, sind normierte nach dem Gesetze vom 19. September 1898.

Die an den Stadtrath in Aussig gerichteten, vorschriftsmäßig instruierten Gesuche sind bis 30. April 1899 im Dienstwege bei der Direction der Anstalt einzureichen.

Am **Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Freistadt** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit der die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche bis 26. December d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Am **deutschen Staats-Gymnasium in Kremsier** ist für das II. Semester des laufenden Schuljahres 1898/99 eine Supplentenstelle für Geschichte und Geographie zu besetzen.

Vollständig geprüfte Bewerber mögen ihre entsprechend belegten Gesuche an die Direction der genannten Anstalt bis 15. Jänner 1899 einsenden.

An dem **k. k. Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1899/1900 eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Jänner 1899 beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **k. k. Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mies** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 25. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **k. k. Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1899/1900 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Jänner 1899 beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1898/99 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer zur Besetzung.

Gesuche um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, sind im vorgeschriebenen Wege bis 30. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **griech.-orient. Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1898/99 eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte mit voller Lehrverpflichtung zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 31. December d. J. bei der Direction der Anstalt einzureichen.

In Ermanglung geprüfter Bewerber können auch solche, welche sich erst im Prüfungsstadium befinden, berücksichtigt werden.

An der **k. k. I. Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke in Wien** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1899/1900 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, vorschriftsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Jänner 1899 beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. k. deutschen Staats-Realschule in Pilsen** kommt sofort oder längstens mit Beginn des II. Semesters dieses Schuljahres eine dauernde Supplentenstelle für Geographie und Geschichte, eventuell für deutsche Sprache zur Besetzung.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche an die Direction der genannten Anstalt einsenden.

An der **k. k. deutschen Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal** kommt mit Beginn des Schuljahres 1899/1900 eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Jänner 1899 beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Elbogen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1899/1900 eine Lehrerstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Verwendbarkeit für den Unterricht in der böhmischen Sprache nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Jänner 1899 beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Pilsen** kommt zu Beginn des II. Semesters 1898/99 eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1400 Gulden und eine Activitätszulage von 300 Gulden verbunden.

Im Grunde des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, betragen die beiden ersten Quinquennalzulagen je 200 Gulden, die drei letzten je 300 Gulden. Die Beförderung in die VIII. Rangsclasse, die in der Regel erst nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage erfolgt, ist mit einer Erhöhung des Stammgehaltes auf 1800 Gulden verbunden.

Die mit der Beschreibung des Lebenslaufes, den Studien-, Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen belegten Bewerbungsgesuche sind bis 12. Jänner 1899 bei der Direction der genannten Anstalt zu überreichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt vom 1. Jänner 1899 angefangen eine Assistentenstelle für allgemeine und analytische Chemie mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten und mit den nöthigen Documenten belegten Gesuche bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach** gelangt im Laufe des Schuljahres 1898/99 eine Lehrstelle für die Zeichenfächer zur Besetzung.

Die Bewerber müssen befähiget sein, den Unterricht im Freihandzeichnen, in der architektonischen Formenlehre und im Fachzeichnen für Schnitzer und Bildhauer, und zwar sowohl in slovenischer als auch in deutscher Sprache zu ertheilen.

Die Bezüge dieser Lehrstelle werden je nach der Qualification der Bewerber festgestellt werden und betragen, wenn die Besetzung der Lehrstelle vertragsmäßig erfolgt, mindestens 800 und höchstens 1300 Gulden an Jahresremuneration.

Bewerber, die bereits ausreichende Lehrerfahrung besitzen, können sofort, und zwar in der X. oder in der XI. Rangsclasse definitiv angestellt werden.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung einer ausführlichen Beschreibung des Lebenslaufes sowie der Zeugnisse in Original oder in beglaubigter Abschrift bis 31. December d. J. an die Direction der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach einzusenden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

DATE DUE		

